

Bibliothek der  
Handelskammer

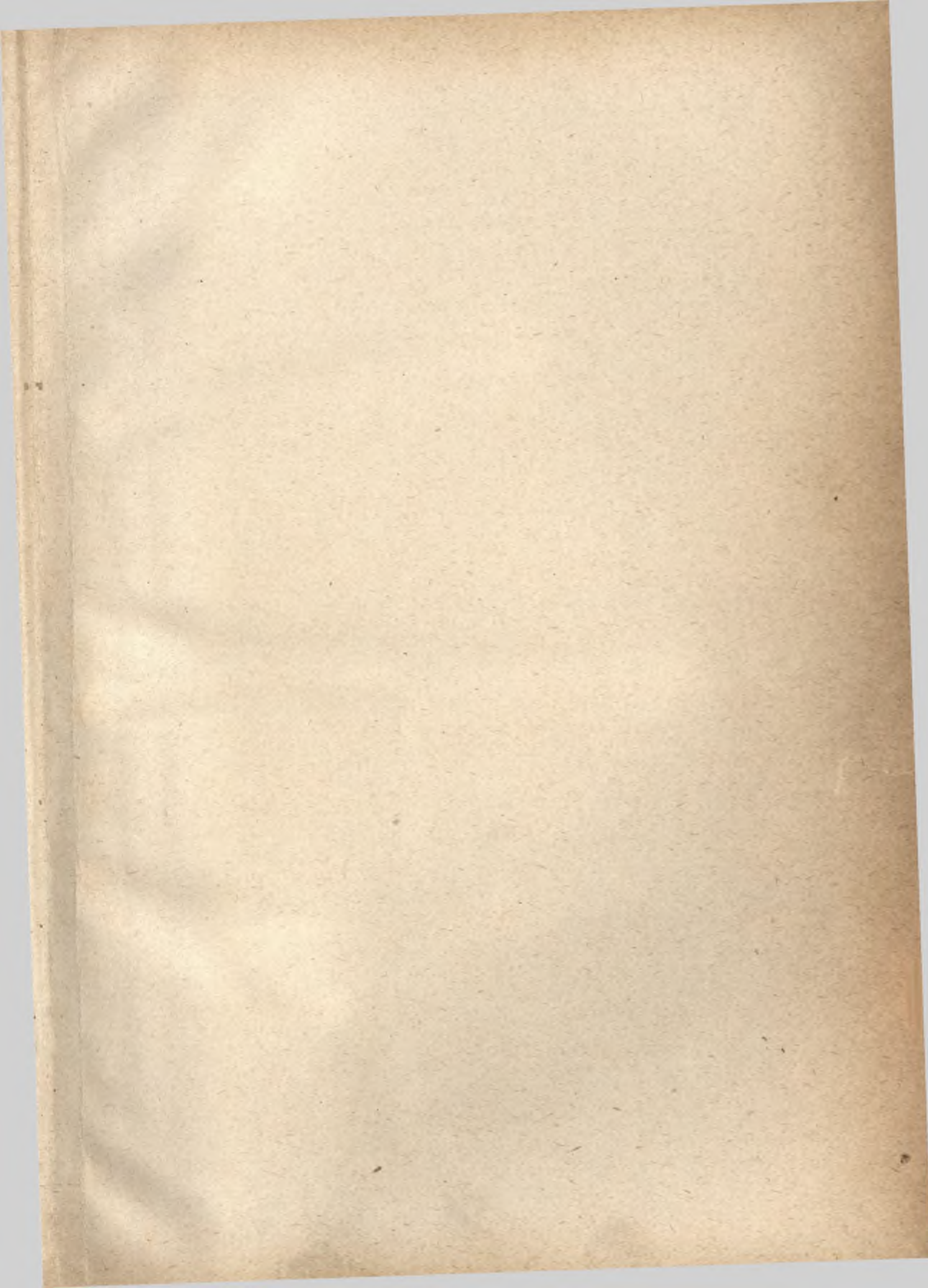
Nr.

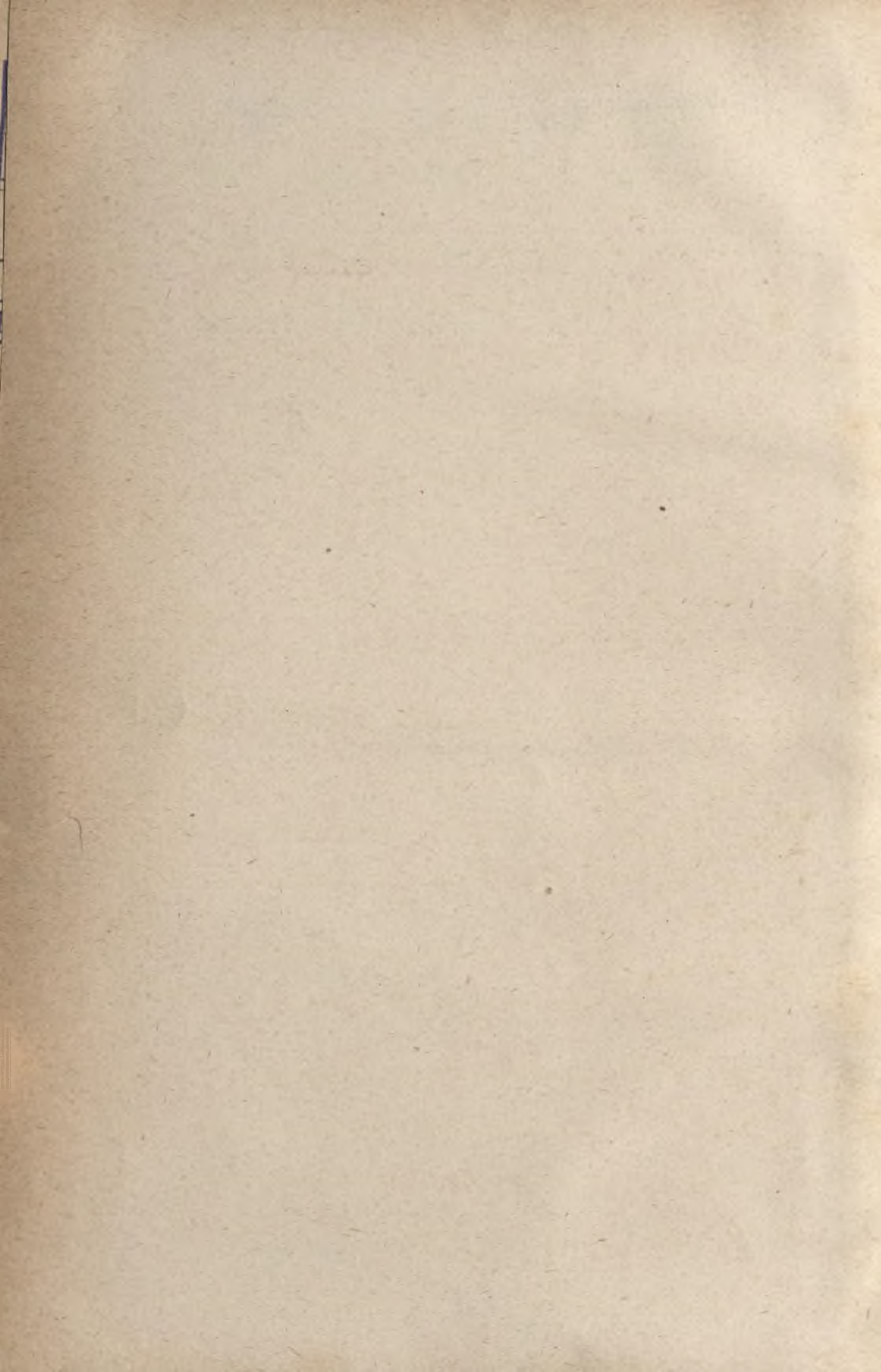
Kat. X. S.

Rubr. 390

M. I. 1. U.

Reg. 62 Fach 5





# HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN  
VOM  
VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

45. JAHRGANG 1919.

BAND XXV.



MÜNCHEN UND LEIPZIG,  
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1920.

not. total  
25. VI 97

GESELLSCHAFT FÜR  
BIBLIOPHILIE

Alle Rechte vorbehalten.



Altenburg (S.-A.)  
Pierersche Hofbuchdruckerei  
Stephan Geibel & Co.

# Inhalt.

	Seite
I. Zur Erinnerung an Wolfgang Schlüter. Von Ferdinand Frensdorff . . . . .	1
II. Die geschichtliche und landeskundliche Forschung in Litauen und Baltenland 1915—1918. Von Rudolf Häpke . . . . .	17
III. Die deutsche Hanse und die deutsche Literatur. Von Wolfgang Stammler . . . . .	35
IV. Der Ursprung des Wortes »Hansa«. Von Hermann Jacobsohn	71
V. Die Verzeichnisse über den Grubenbesitz des Goslarer Rates am Rammelsberge um das Jahr 1400. Ein Beitrag zur Bergpolitik der Stadt Goslar im 14. Jahrhundert. Von Karl Frölich	103
VI. Hansische Bundesbestrebungen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Von Wilhelm Bode . . . . .	173
VII. Zur Geschichte des holländischen Walfischfanges von der zweiten Hälfte des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Von Hermann Wätjen . . . . .	247
VIII. Senator Johann Friedrich Krüger († 1848) in Lübeck. Von Johannes Kretschmar . . . . .	291
IX. Kleinere Mitteilungen. »Skagerrak« und »Kattegatt«. Von Edward Schröder . . . . .	343
X. Rezensionen.	
1. Mænds og Kvinders Navne i Danmark gennem Tiderne af Johannes Steenstrup. Ved Udvalget for Folkeoplysnings Fremme. København i Kommission hos G. E. C. Gad 1918. Von Edward Schröder . . . . .	347
2. W. S. Unger, De Hollandsche Graanhandel en Graanhandelspolitiek in de Middeleeuwen. (Separatabdruck aus der Monatsschrift »De Economist«, Jahrgang 1916, p. 243 bis 269, 337—386, 461—507.) Von Hermann Wätjen . .	353
3. Bronnen tot de Geschiedenis van den Oostzeehandel verzameld door Dr. H. A. Poelmann. Eerste deel 1122—1499. 2 Teile. Rijks Geschiedkundige Publicatiën, Bd. 35 u. 36. 'S Gravenhage, Mart. Nijhoff 1917. XVIII u. 1194 S. Von Walther Stein . . . . .	356



I.

## Zur Erinnerung an Wolfgang Schlüter.

Von

**Ferdinand Frensdorff.**

---

Im engen Raum die Weite vorgefühl.  
Goethe IV 141.

Wolfgang Schlüter stammte aus einer alten Buchdruckerfamilie, die, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in der Stadt Hannover wohnhaft, mit dem Ständewesen des Landes zusammenhing. Das Kurfürstentum Hannover, gleich andern deutschen Ländern kein einheitlicher Staat, zerfiel in eine Reihe von Landschaften mit besonderen Rechten und Pflichten, eigenen Organisationen und Instituten. Die Kalenbergische Landschaft hatte 1745 ein Waisenhaus zu Moringen für die Waisen aus den kleinen Städten und dem platten Lande der Fürstentümer Kalenberg und Göttingen gestiftet und zu dessen Unterhalt landesherrliche Privilegien erwirkt, die ihm eine gesicherte Einnahme aus viel gebrauchten Druckwerken verschafften. Es handelte sich dabei um einen Kalender und um den Katechismus und das Gesangbuch, die Justus Gesenius, seit 1640 Hofprediger und Generalsuperintendent in Hannover, Vertreter der milden von Helmstedt ausgehenden unionistischen Richtung, verfaßt hatte. Das bisher den Erben des Buchhändlers Förster zu Hannover für diese Verlagswerke zustehende Privileg wurde, als es gegen 1750 zu Ende ging, vom Kurfürsten dem Waisenhaus zu Moringen beigelegt. Die Landschaft hielt es für zweckmäßig, zur Ausübung dieses Rechts eine eigene Druckerei in der Stadt Hannover anzulegen und berief zu ihrer Übernahme einen geborenen Hildesheimer, Heinrich Ernst Christoph Schlüter, der in einer Offizin zu Halle tätig war. Er ist der Stammvater der Familie in Hannover und Begründer der

Hansische Geschichtsblätter 1919. 1



Druckerei, in deren Besitz sich die Familie bis heute erhalten hat. Sie feierte im Jahre 1897 ihr 150jähriges Bestehen, und ihr Inhaber, Hermann Schlüter, der Urenkel des Stifters, legte in einer lehrreichen und schön ausgestatteten Denkschrift den Entwicklungsgang der Firma und die Geschichte der Familie dar.

Die Arbeiten der Schlüterschen Firma erwarben Ansehen; das Geschäft breitete sich aus und übernahm auch andere Druckaufträge als die der Landschaft. Neben seiner amtlichen Stellung als Administrator der ständischen Buchdruckerei, die ihm eine jährliche Besoldung von 400 Talern und freie Wohnung eintrug, bildete Schlüter ein eigenes Druck- und Verlagsgeschäft aus. Unter den Werken, die aus den Schlüterschen Pressen hervorgingen, hat eines einen berühmten Namen erlangt. Das sind die *Origines Guelficae*, das große Urkundenwerk zur ältesten Geschichte des Welfischen Hauses, das einst von Leibniz im Auftrage der Regierung begonnen, von seinen Nachfolgern am Archiv und der Bibliothek, den Eccard, Gruber, Scheidt und Jung, fortgesetzt wurde und in fünf Foliobänden in den Jahren 1750 bis 1780 erschien. Lange vorbereitet, langsam hervortretend, hat es das eigene Schicksal gehabt, auch etwa dreißig Jahre nach seinem Erscheinen zum Teil wieder zu verschwinden. Die große Masse seiner Exemplare, in dem landständischen Hause an der Osterstraße lagernd, ging bei dessen Brande im Jahre 1809 unter, so daß der letzte Band des Werkes zu einer Seltenheit geworden ist. Die schöne Druckausstattung des Buches, durch kostbare auf Kosten der Bibliothek hergestellte Tafeln ausgezeichnet, liefert eine Probe von dem Können der Offizin. Dem großen Publikum wurde sie durch weniger ansehnliche Proben geläufig. Die »Hannoverschen Anzeigen« oder der *Intelligenz-Zettul*, den das von dem Landsyndikus von Wüllen begründete Intelligenzkontor herausgab, erschienen unter wechselnden Titeln von 1750—1857. Ihre Beilage, das *Magazin*, hat zuzeiten auch wissenschaftlich wertvolle Artikel gebracht und manch berühmten Namen, wie Herder, Rehberg, E. Brandes unter seinen Mitarbeitern gehabt. Es war ein Zeichen des gelockerten Zusammenhangs der Druckerei mit der Landschaft und der erstarkten Selbständigkeit des Schlüterschen Geschäfts, wenn sein Inhaber 1805 Wohnung und Gewerbe in sein eigenes Grundstück verlegen konnte. Die Zeitverhältnisse,

die die Weiterexistenz eines Staates Hannover fraglich machten, veranlaßten den Staats- und Kabinetsminister Graf Münster, sein Haus an Georg Christoph Schlüter für 7600 Taler zu verkaufen: Am südlichen Ende der Osterstraße neben dem Loccumer Hofe gelegen, ein stattlicher im Anfang des 18. Jahrhunderts geschaffener Steinbau, aus der Straßenfront hervortretend und durch Fachwerkhäuser von dem mehrstöckigen Eckhause, der sogenannten Kanzlei, getrennt, das mit seinem gewaltigen Giebel seine ganze Nachbarschaft überragt, hat es sich neben diesem Genossen aus dem 16. Jahrhundert erhalten und ist im dauernden Besitz der Familie Schlüter geblieben.

Aus der Ehe des Erwerbers ging eine zahlreiche Nachkommenschaft hervor, von der dreizehn Kinder die Eltern überlebten und mehrere Glieder ein hohes, über 80 Jahre hinausgehendes Alter erreichten. Ein Enkel des Großelternpaars war Wolfgang Schlüter, am 9. August 1848 geboren, zur Zeit als die dem deutschen Reichsverweser, Erzherzog Johann, zu leistende Huldigung die Gemüter bewegte. Die Stadtgegend, in der der Knabe aufwuchs, gegenüber dem um die Ägidienkirche gelegenen Platze, spielte in seinen Erinnerungen eine Rolle. Sie hatte nichts von dem Engen und Dunkeln an sich, unter dem manche Teile der Altstadt Hannover litten, und gab Raum zur Bewegung im Freien. Hannover, in den ersten Anfängen seiner Entwicklung zur modernen Großstadt stehend, zählte damals noch nicht mehr als 28000 Einwohner, während, wie ich eben lese, die Volkszählung vom 8. Oktober 1919 rund 300000, also mehr als das Zehnfache der damaligen Größe ergeben hat. Der Aufschwung, durch die selbständige Regierung König Ernst Augusts und den Eisenbahnbau herbeigeführt, hatte eben erst angefangen, seinen Einfluß auf Handel und Industrie zu äußern. Das Buchdruckgewerbe, von materieller und geistiger Hebung der Bevölkerung gleichermaßen abhängig, mußte, als das Zeitalter der Preßfreiheit begann, neue Wege einschlagen. Die alten Verlagsobjekte und ihr durch Nachdrucksprivilegien geschütztes Debit verschwanden. Die Stellung des einzelnen Gewerbetreibenden wurde nach außen durch die moderne Konkurrenz und nach innen durch die Forderungen der Arbeiter, die in diesem Gewerbe am frühesten eine Neuregelung verlangten, erschwert. War aus dem Administrator der

Stände schon 1833 ein Pächter geworden, so wurde er 1848 zum selbständigen Druckereiherrn. Statt der zehn Druckereien, die es 1840 gab, existierten 1856 vierzehn, unter denen drei mehr Pressen als Schlüter beschäftigten. Im 18. Jahrhundert hatten die *Origines Guelficae* den Namen einer hannoverschen Firma in das historisch interessierte Publikum getragen, im 19. Jahrhundert waren es die schönen Bände der *Monumenta Germaniae historica*, die *Hannoverae typis Culemannorum* hergestellt, die deutschen Geschichtsquellen der Wissenschaft, wo immer sie gepflegt wurde, zuführten. Die Schlütersche Hofbuchdruckerei, wie sie seit den dreißiger Jahren hieß, diente zur Vervielfältigung der Regierungsaufträge. Der eigene Verlag hörte so gut wie ganz auf, bis eine jüngere Generation sich der modernen Herrscherin im Preßgewerbe, der Zeitung, zuwandte. Die »Anzeigen« hatten zum Schmerz des alten konservativen Vaters im Jahre 1857 aufgehört; das Geschäft nahm einen neuen Aufschwung, als die Söhne das »Tageblatt« erwarben, das bald zum Tagesbedarf jedes bürgerlichen Hauses in der Stadt Hannover gehörte. Sein großer Absatz stellte an den Leiter wie an die Gehilfen die stärksten Anforderungen; Arbeitgeber und Arbeitnehmer kamen gut miteinander aus. Der Herr zögerte aber auch nicht, als ein allgemeiner Streik das rechtzeitige Erscheinen der Zeitung zu stören drohte, sich selbst an den Setzerkasten zu setzen und mit dem getreuen Faktor die Tagesnummer fertigzustellen.

Während der älteste Sohn des Hauses sich des väterlichen Gewerbes annahm, entschied sich der zweite, Wolfgang, für einen gelehrten Beruf. Er besuchte zu dem Zwecke das Gymnasium seiner Vaterstadt, damals Lyzeum geheißen, das den berühmten Graecisten Heinrich Ludolf Ahrens seit Ostern 1849 zum Direktor hatte. Als Schulmann zeichnete er sich dadurch aus, daß er eine neue Methode des griechischen Unterrichts einführte und die Schüler schon der unteren Klassen mit dem Griechischen beginnen ließ. Die Methode, möglichst bald die Lektüre des Homer in Angriff zu nehmen und in umfassendem Maße zu betreiben, kam Schlüter besonders zugute. Er bekennt, durch seine Homerstudien unter Ahrens zur Sprachvergleichung geführt zu sein und die Direktion für seine ganze wissenschaftliche Entwicklung erhalten zu haben. Nach fünfjährigem Besuche der hohen Schule,

wie man in Hannover noch immer gern sagte, machte er Ostern 1867 sein Maturitätsexamen und suchte zunächst zum Studium der Philologie Heidelberg auf. In den drei Semestern, die er hier zubrachte, hörte er bei Holtzmann, Martin und Lefmann Deutsch und Sanskrit. Daneben aber auch den Historiker Wattenbach und im philologischen Seminar Köchly und Kayser. Als zweite Universität war wie von selbst das heimatliche Göttingen gegeben. Unter seinen Lehrern Benfey, Wilhelm Müller, Leskien trieb er Sanskrit, Deutsch, Slavisch. Auffallender ist die dritte Universität, auf die nach zweisemestrigem Studium in Göttingen seine Wahl fiel. Und doch war der Beweggrund naheliegend. In Dorpat lehrte ein Vetter Schlüters und vertrat die Sprachwissenschaft gerade zu dem Teile und in der Richtung, die der junge Philologe sich zur Lebensaufgabe gemacht hatte.

Leo Meyer, der Sohn des Superintendenten K. F. Meyer (zuletzt in Uslar) aus seiner Ehe mit einer Schwester von Schlüters Vater, hatte seine sprachwissenschaftlichen und historischen Studien, die er in den Jahren 1849—1855 vorzugsweise in Göttingen betrieben hatte, in die vergleichende Sprachforschung ausmünden lassen und in Göttingen seit 1856 als Privatdozent und seit 1862 als Extraordinarius gelehrt. Im Jahre 1865 war er als Ordinarius nach Dorpat berufen, wo eben damals die Universität als eine fröhliche Stätte deutscher Wissenschaft neu aufblühte. Für das Fach der deutschen und vergleichenden Sprachkunde war ein neuer Lehrstuhl errichtet, ein neues liberales Statut war erlassen und Graf Kayserlingk führte das Kuratorium. Neue Professoren waren aus Deutschland berufen, und gleichzeitig mit Leo Meyer traten der Mediziner Vogel und der Nationalökonom Adolf Wagner in den Lehrkörper ein. Mit Freuden erinnern sich Lehrer und Lernende jener Tage. Für Schlüter wurde die Wahl Dorpats, wohin er im August 1869 übersiedelte, entscheidend für sein ganzes Leben. In das Haus des Vetters aufgenommen, den gleichen Studien wie er sich widmend, konnte er sich der Pflege seiner Wissenschaft in einer Weise ergeben, wie es selten ihren Jüngern zuteil wird. Dazu kam die Persönlichkeit des Lehrers. »Wer war das gute hannoversche Gesicht, das Sie eben am Bahnhof begrüßte«, fragte mich der Kollege Georg Detmold, als wir im Sommer 1899 an einem Sonnabend Nachmittage vom Celler

Examen nach Hause kamen. Es war Leo Meyer, der um jene Zeit von Dorpat nach Göttingen zurückgekehrt war. Wer die ganze Liebenswürdigkeit und Feinheit seiner Persönlichkeit gekannt hat, wird das Treffende jener Frage verstehen. Der Freundlichkeit seines Wesens verband sich eine Lehrernatur von Gründlichkeit und Sachlichkeit, die jedem, der sich seines Unterrichts erfreut hat, unvergeßlich bleiben wird.

Der Friede der Studien wurde im Sommer 1870 unterbrochen. Auf einer Reise durch Schweden mit seinem Vater begriffen, erhielt Schlüter die Nachricht von der französischen Kriegserklärung. Rasch eilte er heim und stellte sich in Hannover als Kriegsfreiwilliger. Er hat aber nur einen Teil des Krieges, von Mitte September bis Mitte Dezember, mitgemacht. Er erkrankte an einer Lungenblutung, die ihn dienstunfähig machte, und wurde nach Hause entlassen. Genesen, kehrte er zu den Studien erst in Dorpat, dann in Göttingen zurück. Im Staatsexamen, das er Ostern 1873 bestand, erlangte er die Fakultas für klassische Sprachen und Deutsch. Die grammatischen Studien, die ihm besonders sein erster Lehrer, Holtzmann, nahegelegt haben mochte und die er mit Leo Meyer fortsetzte, gaben ihm den Stoff zur Ausarbeitung einer Doktordissertation, die er im Herbst des Jahres der Göttinger philosophischen Fakultät einreichte und im nächsten Jahr in erweiterter Form als Buch publizierte: die mit dem Suffix — ja gebildeten deutschen Nomina (Gött. 1874). Auf Grund dieser Schrift und des mündlichen Examens, bei dem ihn Benfey und Wilhelm Müller prüften, wurde er am 19. März 1874 promoviert. Von der öffentlichen Disputation dispensiert, hatte er von Clausthal aus die schriftliche Vollziehung der Eidesformel eingesandt, die in löblicher Einfachheit den Kandidaten auf das Gelöbniß: *veritatis fore studiosum* beschränkte, aber hinzusetzte: *deque Deo et religione non nisi pie et modeste philosophaturum*. Nachdem er in Clausthal am dortigen Gymnasium sein Probejahr abgelegt hatte, trat er in das praktische Leben und wurde Assistent an der Heidelberger Universitätsbibliothek.

Wer in Heidelberg länger gelebt hat, dem ist die Stadt für immer ins Herz geschrieben. Sie hat uns Norddeutsche den Süden kennen und lieben gelehrt. Für Schlüter gewann der Aufenthalt noch besondere Bedeutung. Für ihn knüpfte sich hier ein neues Band

zu den schon dem Studenten liebgewordenen baltischen Landen. Unter der ansehnlichen russischen Kolonie, die sich seit Ausgang der sechziger Jahre allmählich in dem lieblichen Neckartal angesammelt hatte, befand sich die Familie des Dr. Friedrich Meyer aus Waldeck, der beinahe drei Jahrzehnte in Rußland gelebt und als Chefredakteur der Deutschen Zeitung in Petersburg eine ausgebreitete Kenntnis von Land und Leuten und einen sehr angesehenen Namen unter seinen Landsleuten, aber durch sein Streben nach Mäßigung und Gerechtigkeit auch die Achtung verständiger russischer Kreise erworben hatte. Als Hauslehrer 1845 in die Familie des Grafen Medem berufen, heiratete er die Tochter des Staatsrats Carl von Bursy und wurde, nach Petersburg übersiedelt, neben seiner journalistischen Tätigkeit zugleich als Lehrer für deutsche Sprache und Literatur an der Petersburger Universität bestellt. Aus seinen Erinnerungen hat er interessante Skizzen verschiedener Kreise des russischen Lebens in dem Buche. Unter dem russischen Scepter (Heidelberg 1894) veröffentlicht, nachdem er, um die Mitte der siebziger Jahre nach Deutschland zurückgekehrt, sich in Heidelberg zu literarischer Muße und akademischer Tätigkeit niedergelassen hatte. Das Haus eines erfahrungsreichen Mannes wie dieses mußte für einen jungen Gelehrten, der Dorpat kannte, eine besondere Anziehung ausüben: Schlüter verlobte sich mit einer Tochter Meyers und kehrte, eine Stelle an der Dorpater Bibliothek annehmend, 1878 mit seiner Frau in deren alte Heimat zurück. Der junge Ehemann mußte tapfer zugreifen, um einen Platz in der baltischen Gesellschaft zu erwerben. Neben seiner Stelle an der Bibliothek wurde er Lehrer an dem klassischen Privatgymnasium, das ein Deutscher Namens Volk begründet und zu großem Ansehen unter seinen Landsleuten gebracht hatte. So lange seine Gesundheitsverhältnisse es gestatteten — das Lungenleiden von 1870 äußerte zeitweise seine Wirkung — lag er dem Lehrerberufe ob, mehr und mehr trat aber der des Bibliothekars in den Vordergrund, und 1888 wählte ihn das Konseil der Universität zum Direktor der Bibliothek, wenn ihm auch der alte einfache Titel blieb.

Dorpat war wie geschaffen für die Tätigkeit eines Philologen und speziell eines deutschen Philologen. Gleich seinem Lehrer wurde Schlüter ein Vertreter der Wissenschaft und ein Pfleger

deutschen Geistes im baltischen Norden. Außer grammatischen, der altsächsischen Sprache geltenden Studien wandte Schlüter seine Arbeit den Sprach- und Geschichtsquellen der neuen Heimat zu. Die gute Tradition der Dorpater Hochschule brachte neben der Kultur der Germanistik die Pflege alles dessen mit sich, was sich auf die Sprache und die Geschichte der neuen baltischen Heimat bezog. Friedlich arbeiteten die beiden nationalen Elemente zusammen in der 1836 begründeten «Gelehrten Estnischen Gesellschaft bei der Universität Dorpat». Sie sammelte eine schöne Bibliothek und veröffentlichte in Sitzungsberichten und Verhandlungen, was ihre Versammlungen beschäftigt hatte. Der Vorsitzende ging mit löblichem Beispiel im Halten von Vorträgen allezeit voran. So Leo Meyer und nach seinem Weggang Schlüter, sein Nachfolger im Amt, wie er auch gleich ihm die Zeitschrift fleißig mit Beiträgen bedachte. In den Verhandlungen der Gesellschaft Bd. XI und XIV erschien die erste Quellenpublikation Schlüters: Meister Stephans Schachbuch (1889, Norden und Leipzig, Diedr. Soltaus Verlag) in zwei Teilen, von denen der erste den Text, der zweite das Glossar enthält. Dies mittelniederdeutsche Gedicht des 14. Jahrhunderts, das auf Grund der lateinischen Abhandlung des Jacob von Cessolis, eines lombardischen Dominikaners, die verschiedene deutsche Bearbeiter zu Dichtungen verwertet haben, erklärt das Schachspiel, deutet seine Figuren auf die Stände des praktischen Lebens, und verwendet sie zu mannigfaltigen didaktischen Vergleichen. Eine Beziehung zu Dorpat erwächst daraus, daß sein Verfasser, der Schulmeister Stephan, es dem Dorpater Bischof Johann von Fifhusen (1357—1375) gewidmet hat. Das Gedicht hat sich nur in einem Druck der Lübecker Stadtbibliothek von c. 1498 erhalten, den Schlüters Ausgabe samt seinen in Steindruck wiedergegebenen Holzschnitten getreu wiederholt. Leider hat der Herausgeber von dem, was sonst noch zum Verständnis des Buches gehört, nichts weiter publiziert als ein den Wortschatz des Schachbuches erschöpfendes Glossar. Eine Probe der Dichtung zu geben, seien die Verse 1201 ff. angeführt:

— — do de Romere eren mut  
 setten umme dat erdesche gud,  
 do ward dat rechte recht ghekrenket  
 unde uth valschen bornen win gheschenket.

Sollte Schlüters Nachlaß keine ergänzenden und zur Publikation reife Mitteilungen enthalten, so muß dem Leser zur Erläuterung auch ferner eine Arbeit Paul Zimmermanns dienen, dessen Heidelberger Doktordissertation (Wolfenb. 1875) schon demselben Gebiete der Schachzabeldichtungen gegolten hätte. Sein Vortrag, bei der Versammlung des Niederdeutschen Sprachvereins 1884 in Goslar gehalten, führt in die Literatur des Gegenstandes ein und gibt wertvolle Fingerzeige zum Verständnis der Arbeit des Meisters Stephan.

Auf Grund seiner Untersuchungen zur Geschichte der alt-sächsischen Sprache (Dorpat 1892), die es im wesentlichen mit dem Heliand zu tun haben, 1892 zum Magister der vergleichenden Sprachforschung promoviert, habilitierte sich Schlüter als Privatdozent der germanischen Philologie, las über Sprachvergleichung und behandelte einzelne germanische Sprachdenkmale in exegetischen Übungen. Hatte Schlüters erste Editionsarbeit ihren Ausgang von Dorpat genommen, so griffen ihre Nachfolgerinnen in einen größeren Zusammenhang ein, in das weite Gebiet, in dem die baltischen Lande eine so große Rolle für die deutsche und die russische Geschichte spielen. Und ist jenes Schachzabelbuch eine Quelle für die Literatur- und die Kulturgeschichte, so dienen Schlüters weitere Editionen den rechtshistorischen Studien des hansischen Gebiets, Aufgaben, die diese Blätter von Anfang an mitzuvertreten sich bemüht haben. Unter den Quellen des hansischen Rechts nimmt eine der ersten Stellen die Skra von Nowgorod ein, jene von der Mitte des 13. Jahrhunderts sich bis in den Anfang des 17. fortsetzende Sammlung des statutarischen Rechts deutscher Kaufleute, die sich auf dem St. Peterhof zu Nowgorod alljährlich einfanden, um mit den Russen Handelsgeschäfte abzuschließen, »das Pelzwerk und Wachs der russischen Wälder gegen flandernsche Tuche und rheinische Weine« einzutauschen. Dieser historisch, juristisch und sprachlich wichtigen, meistens durch gute Handschriften überlieferten, Quelle eine würdige, gründliche und vollständige Ausgabe zu verschaffen, machte Schlüter sich zur Aufgabe. Den ersten Schritt dazu bezeichnete die Veröffentlichung der Rigaer Handschrift (1893), die, bisher unbekannt, die sogenannte jüngere Skra von 1295 in einem besonders guten Text wiedergibt. Schlüters Ausgabe beschränkt sich auf einen



genauen Textabdruck, dem er nach seiner Weise die größte Sorgfalt gewidmet hat. Gleich nach seiner Habilitation veranstaltete er diese für Vorlesungszwecke sehr nützliche Edition, die ein Wunsch des Historikers Richard Hausmann veranlaßt hatte. Im Interesse seiner mit dem Mittelalter sich beschäftigenden Zuhörer hatte er im Winter 1893/4 Schlüter um ein Kolleg über Mittelniederdeutsch gebeten und dieser keinen besseren Weg zur Erfüllung gewußt, als sie mittels eines zusammenhängenden, für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte ihrer Heimat interessanten Denkmals in die Sprache einzuführen. Nach dem Rigaer Original abgedruckte Exemplare wurden den Zuhörern in die Hand gegeben, die durch dies Mittel zugleich sprachlich und sachlich unterrichtet wurden. Achtzehn Jahre später folgte ihr das Gesamtwerk nach. Der stattliche Quartband, von zehn baltischen Geschichtsgesellschaften dem fünfzehnten archäologischen Kongreß in Nowgorod als Festschrift dargebracht (Dorpat 1911), legt in sieben Fassungen den ganzen Entwicklungsgang der Skra dem Leser vor. Was die älteren Publikationen, Sartorius-Lappenbergs Urkundliche Geschichte, das Lübecker und das Hansische Urkundenbuch einzeln und nicht bis an das historische Ende durchgeführt geboten hatten, ist hier vollständig, vereinigt, zum Teil in synoptischen Drucken, auf Grund aller erreichbaren Handschriften der Benutzung zugänglich gemacht. Daß der Herausgeber sich in allen wichtigen Punkten den Ergebnissen meiner rechtshistorischen Untersuchung der Quelle, die 1887 in zwei Abteilungen in den Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen (Bd. 33 und 34) erschienen ist, anschließen konnte, mußte mir zu besonderer Genugtuung gereichen. Ein ausführliches Glossar, das auch wertvolle Sacherklärungen in sich schließt, erleichtert den Gebrauch des Buches. Der Hansische Geschichtsverein hat 1915 durch Ankauf der noch vorhandenen Exemplare der Ausgabe deren Bezug bequem gemacht.

Älter als das Recht von Nowgorod ist das von Wisby. Ein glücklicher Fund, im Stadtarchiv zu Riga gemacht, ließ eine, wenn auch nur fragmentarisch erhaltene, Gestalt des Rechts von Wisby erkennen, die um 60—80 Jahre älter war als die bisher bekannte älteste Form. Schlüter widmete ihr eine eingehende Untersuchung, deren ganzen Verlauf wie auch ihre Ergebnisse die

Abhandlung darlegt: Zwei Bruchstücke einer mittelniederdeutschen Fassung des Wisbyschen Stadtrechts aus dem 13. Jahrhundert (1907). Dem Titel nach hat der Herausgeber ihr bloß sprachliche Erläuterungen beigegeben; die Übertragung in die moderne Sprache, die er hinzufügt, wie die Einleitung und die Exkurse, in ihnen birgt sich manch lehrreicher Beitrag auch sachlichen Inhalts.

Neben der Editorentätigkeit ging eine fleißige Ausbeutung des geschichtlichen Materials nach der sprachlichen wie nach der historischen Seite her. Unter den hierher gehörigen Journalaufsätzen und Abhandlungen seien als den Hansischen Studien dienlich oder verwandt einige hervorgehoben, alle in den Schriften der estnischen Gesellschaft erschienen, soweit nichts anderes bemerkt ist: Über die Beeinflussung des Estnischen durch das Deutsche (1909); Die estnischen Ortsnamen im Liber census Daniac (1907); Über die Sammlung und Herausgabe eines baltischen Ortsnamenbuches (Arbeiten des 1. balt. Historikertages in Riga, 1909); Die Ostsee und die Ostseeländer in der hamburgischen Kirchengeschichte des Adam von Bremen (1902); Adams von Bremen geographische Vorstellungen vom Norden (Hansische Gesch.-Bl. Jg. 1910); Saxo Grammaticus und seine geographische Kenntnis vom Norden Europas (1908); Zur Geschichte der Deutschen auf Gotland (Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1909). Seiner bereits genannten Arbeit über Wisby schließt sich eine Untersuchung der Stockholmer Handschrift des Stadtrechts in Hinsicht ihrer Umlautsbezeichnungen an, die in der Festschrift für Christoph Walther 1911 (Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung Bd. 37) veröffentlicht ist. Unserm Brudervereine gehörte er von Anfang an und war ein fleißiger Mitarbeiter an seinen Schriften. Noch die jüngste Nummer des Korrespondenzblattes, die einen kurzen Nachruf Borchlings auf ihn bringt, enthält einige kleine Einsendungen aus seinem Nachlasse. Im Jahrgang 1917 des Blattes findet sich ein aus Heidelberg datierter ausführlicherer Beitrag, der, an eine Jugenderinnerung anknüpfend, ein Kinderspiel, das Dipsen, wie es in Hannover üblich war, sprachlich und sachlich schildert. Wer sich von seiner Darstellungsgabe, an einer allgemeineren Aufgabe erprobt, ein Bild machen will, dem ist einer der von ihm zur Feier des Stiftungstages der estnischen Gesellschaft gehaltenen Vorträge zu empfehlen, wie der auch separat

erschienene von 1903: Über Muchs Werk, die Heimat der Indogermanen, oder um einen Aufsatz von mehr persönlicher Färbung zu nennen, sein Nekrolog auf Leo Meyer. Er ist von Wert für Schlüters ganze wissenschaftliche Stellung. Bei allem Dank, den er seinem Lehrer schuldet, und bei dieser wie bei allen andern Gelegenheiten ausspricht, verhehlt er nicht, was ihn von ihm trennt. In dem Gegensatz der Sprachforschung, durch den die junge grammatische Schule, die Gesetze des Lautwandels befolgend, sich von der alten, die Wortetymologie festhaltenden Schule gesondert hat, stellt sich Schlüter auf die Seite der Neuern. Er ist ein viel zu kritischer Geist, um sich der Selbständigkeit seiner Untersuchung zu begeben und durch den Vorgang Leo Meyers den Weg weisen zu lassen. Aus seiner Gewissenhaftigkeit entspringt die Genauigkeit und Zuverlässigkeit seiner Arbeit, seiner Beobachtung. Er prüft die Überlieferung bis auf das Kleinste. An den sorgfältig unterschiedenen Handschriften wird die Orthographie beachtet und zu Schlüssen für Entstehungszeit und lokalen Zusammenhang benutzt. Er begnügt sich nicht mit einzelnen Beispielen, sondern sammelt den Wortschatz einer Quelle vollständig, ehe er das entscheidende Wort spricht und die lexikalische Ordnung vornimmt, eine Methode, in der ihm Leo Meyer vorangegangen war. Zeit und Kraft, die ein solches Verfahren in Anspruch nimmt, haben ihn verhindert, in der gleichen Weise auch dem Textinhalt gegenüber zu Werke zu gehen. Wer eine Quelle so genau nach ihrer Form studiert hatte, mußte auch über ihren Inhalt reiche Auskunft zu geben imstande sein. Leider ist er nicht dazu gekommen, die sachlichen Ergebnisse seiner Forschung zum Ausdruck zu bringen: ein Resultat, das gewiß keiner mehr bedauert hat als er selbst.

Überblickt man das Ganze dieses Lebens, so war es ein deutsches Gelehrtenleben wie so viele. Ein Leben im Dienst der Wissenschaft verbracht. In Lernen, Lehren und Forschen entfaltet es sich, und was davon übrig bleibt, sind Aufsätze, Abhandlungen, Bücher, die eine Zeitlang eine Spur in dem Strom der Wissenschaft hinterlassen, nicht viel langlebiger als die persönlichen Erinnerungen, die Verwandte, Freunde, Schüler, Mitstrebende in treuem Herzen dem Heimgegangenen bewahren. Wenn sich in Schlüters Leben das deutsche Gelehrtenchicksal in

einer besonderen Gestalt vollzieht, so haben das seine Beziehungen zum Ausland bewirkt. Seine Wissenschaft hatte ihn ins Ausland geführt, zartere Bande waren hinzugetreten. Er hatte sich wohl gefühlt im Ausland, sich in die baltischen Verhältnisse eingelebt. Ein so guter Deutscher, ein so anhänglicher Sohn seiner niedersächsischen Heimat er geblieben war, er hatte darüber die Anforderungen, die die neue Heimat stellte, nicht vergessen. Ihrer Geschichte, ihrer Sprache, ihren Altertümern widmete er eingehende Studien, fürsorgende Pflege. Auch an ihrem öffentlichen Leben beteiligte er sich; um der Selbstverwaltung der Gemeinde durch sein Stimmrecht dienen zu können, hatte er einen kleinen Grundbesitz in der Stadt Dorpat erworben. Gerechtigkeitsliebe, Mäßigung leiteten ihn in den politischen Bewegungen der Zeit, die immer schärfer zu nationalen Kämpfen ausholten. Sein Schwiegervater wird ihm die Ratschläge nicht vorenthalten haben, die ihm Fürst Bismarck im August 1867 in einer Unterredung erteilt hatte, als auf Preußens angebliche Gelüste, die Ostseeländer zu annektieren, die Rede kam. Er hatte gewarnt und auf das Unpolitische solcher Bestrebungen hingewiesen. Neben aller Tapferkeit und der Unterstützung der deutschen Sache durch die Deutschen der Ostseeländer, für die er dankte und dem Redakteur der Deutschen Zeitung die Hand drückte, hatte er zur Vorsicht gemahnt und sie den besten Gefährten der Tapferkeit genannt. Es dauerte aber nicht lange, daß sich die Mäßigung gegenüber dem Deutschenhaß und dem Nihilismus behaupten konnte. Auch die wohlmeinendsten Freunde Rußlands mußte es mit Trauer und mit Besorgnis um die Zukunft erfüllen, als die Pläne der Russifikation des Landes und Vernichtung der deutschen Kultur sich weiter enthielten und verwirklichten. Die deutschen Lehrer der Universität Dorpat wurden durch russische ersetzt. Unter den Lehrern, die am segensreichsten im Baltenlande gewirkt hatten, mußte auch Leo Meyer weichen. Nach vierunddreißigjähriger Arbeit erhielt er zu Weihnachten 1898 ungefordert seinen Abschied. Schlüter dauerte noch eine Zeitlang aus, als Dozent wie als Bibliothekar trotz aller Schwierigkeiten seine Pflicht erfüllend. Zwischen Handschriften, Büchern jungen und alten Datums vollzieht sich seine tägliche Arbeit. Aber er ist kein Stubenhocker. Als er von seinem Fenster aus einen Studenten im Flusse mit Lebensgefahr

ringen sieht, besinnt er sich nicht, hinunterzueilen und ihm zu Hilfe zu kommen. Studierend und ändern das Studium zu erleichtern, findet er sein Amt in der Verwaltung des reichen Bücherschatzes, der in der alten Domruine seine Unterkunft gefunden hat, sorgt für dessen Mehrung und, was noch mehr heißen will, dessen Zugänglichkeit. Er hört nicht auf, der Geschichte zu dienen, die der alten wie der neuen Heimat zugute kommt. Die Verbindung der zehn baltischen Geschichtsvereine, welche dem archäologischen Kongreß in Nowgorod 1911 die große Ausgabe der Skra dargestellt haben, ist gewiß niemandem so sehr zu danken als dem Editor des Ganzen, W. Schlüter, wie er auch die russische und die deutsche Widmung unterzeichnet hat.

Dies schlichte, der wissenschaftlichen Forschung und Arbeit dienende Leben fand einen tragischen Abschluß.

Schlüter, der durch jährliche Ferienbesuche den Zusammenhang mit der alten Heimat und dem Betriebe der deutschen Wissenschaft aufrecht erhalten hatte, befand sich im Sommer 1914 mit seiner Familie in Heidelberg. Seine Söhne, der ältere Mediziner, der jüngere Jurist, die um 1890 die preußische Staatsangehörigkeit erworben hatten, eilten auf den Ruf des Kaisers zu den Waffen, der Vater, als russischer Staatsangehöriger nach den Grundsätzen in Deutschland behandelt, die für die Angehörigen feindlicher Staaten gelten, unterlag den damit verbundenen Aufenthaltsbeschränkungen. Größtenteils verbrachte er diese Zeit in Heidelberg, zum andern Teil in Braunsfels an der Lahn im Hause des jüngeren Sohnes, hier wie dort, so gut es ging, die alten wissenschaftlichen Arbeiten fortsetzend. Der ältere Sohn, als Feldarzt tätig, fiel im Kriege. Für den Vater schien eine glückliche Wendung mit den Erfolgen der deutschen Waffen im Nordosten heraufzuziehen. Nach der Eroberung Rigas tauchte die Hoffnung auf, die baltischen Lande dem deutschen Einfluß zu sichern und eine nicht mehr der Russifikation preisgegebene Universität Dorpat wieder herzustellen. Von der Universität war die Bibliothek unzertrennlich. Die alte reiche Sammlung war von den Russen zum großen Teil verschleppt, anderes lag in Kisten verpackt in Dorpat zur Auswanderung bereit. Wiederaufbau der Bibliothek wie der Universität gehörten zum Programm der deutschen Regierung, zunächst des deutschen Kommandos. Haupt-

mann Hellfritz, früher Syndikus der Stadt Greifswald, setzte sich auf Anregung des früheren Bürgermeisters von Greifswald, Georg Schlüter, mit dessen Bruder in Heidelberg in Verbindung, um ihn für die Leitung der neu zu begründenden Bibliothek zu gewinnen. Er war bereit und schickte sich im Herbst 1918 an, sich an Ort und Stelle zu begeben. Auf der Durchreise im September konnten wir ihn hier in Göttingen begrüßen. Die hoffnungsvollen Tage, die er erleben sollte, waren gezählt. Im Oktober wurde die Universität eröffnet. Infolge der verhängnisvollen Ereignisse des 9. November begann schon mit dem Dezember der Rückzug der Deutschen. Die Familie Schlüter hielt möglichst lange aus. Am 13. Dezember ging sie zunächst nach Riga, wo sie bis zum 2. Januar blieb. Mitau, Memel, Königsberg bildeten die nächsten Stationen. Schlüter, der besonders schlechte Transportgelegenheiten hatte benutzen müssen, erkrankte an seinem alten Leiden und mußte in Königsberg die Lungenklinik aufsuchen. Hier starb er am 14. Januar 1919 früh im 71. Jahre seines Lebens.

Unter schlichten bürgerlichen Verhältnissen begonnen, in einer Friede und Ordnung atmenden Zeit, in einem einer frohen Entwicklung entgegengehenden Gemeinwesen, endet es fern der Heimat unter den Stürmen eines Weltkrieges. Mehr als je ein Krieg zieht er neben den öffentlichen Einrichtungen die Existenz der einzelnen in Mitleidenschaft. Das bewährt das Menschenleben, das hier nur nach den äußern, allgemein erkennbaren Zügen geschildert werden konnte, in vollem Maße. Durch die Internierung bisher vor der unmittelbaren Berührung mit den Kriegsdrangsalen bewahrt, folgte Schlüter dem Rufe der Pflicht, als sich die Aussicht eröffnete, in dem alten Amte aufs neue und unter heimatlichem Schutze wirken zu können. Die kaum begonnene Arbeit des Wiederaufbaues stürzt wieder zusammen und zieht ihn mit in ihren Fall. Die Wissenschaft wird dieses Mannes, der in stiller stetiger Arbeit sein Leben lang das »veritatis fore studiosum« befolgt hat, eingedenk bleiben. Mit ihr das Vaterland, dem er die Treue bis in den Tod gehalten hat.

**Literarische Notiz.**

(Hermann Schlüter), Die Schlütersche Buchdruckerei von 1749 bis 1899. Festschrift zur 150jährigen Jubelfeier am 3. Mai 1899. Hannover, Schlütersche Buchdruckerei. — Mithoff, Archiv für Kunstgeschichte von Niedersachsen. Teil I, S. 15, Tafel 18.

Wolfgang Schlüter von Joh. Frey (in Dorpat) in Deutsche Erde, Zeitschr. f. Deutschkunde (hg. v. P. Langhans), Jahrg. 1913, Heft 2/3 (mit Bild), Gotha. Justus Perthes. — Borchling, Korrespondenzblatt d. Vereins f. niederd. Sprachforschung 1919, Heft 37, Nr. 2.

W. Schlüter, Leo Meyer, Jahresbericht f. Altertumswissenschaft, Bd. 164, Nekrologe 1913, S. 65. — Derselbe, Nordlivländ. Ztg. 1914, Nr. 119 v. 28. Mai bis 10. Juni.

P. Zimmermann, Korrespondenzblatt IX, Nr. 2. — Roethe, ADB. 36, 81. — Gödeke, Grundriß I 270.

Friedrich Meyer von Waldeck, Unter dem russischen Scepter. Aus den Erinnerungen eines deutschen Publizisten. (Heidelberg 1894) S. 169 ff.

Göttingen, 27. Dez. 1919.

## II.

## Die geschichtliche und landeskundliche Forschung in Litauen und Baltenland 1915—1918.

Von

**Rudolf Höpke.**

Wer für den Osten Interesse hat, wird mit einem gewissen Erstaunen wahrnehmen, daß die einzelnen Länder, die von dem deutschen Heere 1915/1918 besetzt waren, im Hinblick auf geschichtliche und landeskundliche Forschung so verschieden behandelt wurden. Während im Generalgouvernement Warschau bereits im Dezember 1915 eine landeskundliche Kommission begründet und systematische Erforschung der Archive vorgenommen wurden, die insbesondere für die preußische, aber auch für die gesamtdeutsche Geschichte z. B. auf handelshistorischem Gebiete wertvolle Ergebnisse zeitigte, erfuhr die Öffentlichkeit nichts von ähnlichen Einrichtungen in den Landstrecken, die damals dem Oberbefehlshaber Ost unterstanden. Dabei handelte es sich um recht ausgedehnte Gebiete. Kamen doch Kurland und die hier kurz als Litauen bezeichneten Teile der russischen Gouvernements Kowno, Wilna und Grodno mit 109 000 qkm Bayern mit der Rheinpfalz, Württemberg und Baden an Umfang nahezu gleich. Sie sind volle drei Jahre unter deutscher Verwaltung verblieben. Livland und Estland — von innerrussischen Gouvernements wie Minsk und Pleskau ganz abgesehen — standen vom Frühjahr bis Herbst 1918 deutscher Einwirkung offen. Besaßen von diesen untereinander so verschiedenen Landschaften die Ostseeprovinzen eine rege lokalgeschichtliche und landeskundliche Forschung, die von der Landesuniversität, von gelehrten Gesellschaften und Zeitschriften getragen war, so bot doch auch das ehemalige Großfürstentum Litauen

Hansische Geschichtsblätter. 1919.



wissenschaftliche Anregungen, die den deutschen Forscher anziehen mußten. Deutsche und litauische Geschichte ist eng miteinander verflochten. Sehen wir von der wenig bekannten Vorzeit ab, so werden wir insbesondere vier Zeitabschnitte feststellen, in denen Deutsche und Litauer in engere Berührung kamen. Seit es überhaupt ein historisches Litauen gibt (13. Jahrhundert), spielt es eine hochbedeutsame Rolle in der Geschichte des deutschen Ordens. Seine Historiographie ist die beste Quelle für Alt-Litauen. Im 15. Jahrhundert treten die Beziehungen zur deutschen Hanse und zu ihrem Kontor in Kowno ans Licht. Von 1795 bis 1807 macht das Grenzgebiet westlich des Njemen mit Bialystok einen Teil der Provinz Neuostpreußen aus, und wie damals die preußische Verwaltungskunst in diesem Gebiete geübt wurde, so drückt sie 1915--1918 der Okkupationszeit den Stempel ihres Wesens auf. Ganz abgesehen von diesen staatlichen Beziehungen ist für alle Jahrhunderte interessante Kunde von nach Litauen ausgewanderten Deutschen zu verzeichnen, und in einer Geschichte des Auslandsdeutschtums dürften die nach Litauen verschlagenen Volkssplitter nicht unerwähnt bleiben. »Über Litauen, wahrhaftig, weiß ich weniger als über China,« so kennzeichnete der litauisch-polnische Dichter Adam Mickiewicz die allgemeine Unwissenheit in allen Dingen, die Litauen angehen. Sollte das Wort auch weiterhin für uns Geltung haben, nachdem der Krieg Hunderttausende unserer Volksgenossen durch Litauen geführt hatte? Sollte das Land seinen westlichen Nachbarn eine unerforschte wilde Grenzmark bleiben, in der sich übrigens auch die bisherigen Herren, die Russen, nicht durchaus auskannten<sup>1</sup>?

Nach dem Kulturprogramm, das, wie neuerdings die Kriegserinnerungen des damaligen Generalstabschefs Obost bestätigen<sup>2</sup>, für Litauen ins Auge gefaßt war, war nicht anzunehmen, daß die deutsche Verwaltung wissenschaftliche Bestrebungen nicht auch hier in die Wege leiten würde. Wie aus dem Folgenden hervor-

<sup>1</sup> Fürst Hohenlohe, dem das bei Wilna gelegene Werki gehörte, und der mit litauischen Dingen vertraut war, wundert sich, daß der vom Zaren geschätzte russische Diplomat Lobanow gar nicht wußte, daß in den westlichen Provinzen Privateigentum der Bauern herrscht. Denkwürdigkeiten II (4. Abdr. 1907) S. 522.

<sup>2</sup> Ludendorff. Kriegserinnerungen S. 138.

geht, hat sie sich dieser Aufgabe auch nicht entzogen, sie freilich in weniger umfassender Weise als im Generalgouvernement Warschau in Angriff nehmen können. So reich war das Land denn doch nicht an geschichtlichen Denkmälern wie Kongreßpolen. Andererseits hat die deutsche Militärbehörde zwar Kenner des Landes herangezogen und herangebildet; in einzelnen Fällen aber, namentlich soweit es die Popularisierung litauischer Geschichte und Volkskunde betrifft, war ihre Auswahl der Persönlichkeiten nicht immer glücklich. Wir würden dies nicht hervorzuheben brauchen, wenn nicht bis in die neueste Zeit noch immer alles, was in jenen Kriegsjahren reichlich schnell niedergeschrieben und veröffentlicht wurde, als eine hervorragende wissenschaftliche Tat bezeichnet zu werden pflegt, während in Wahrheit erhebliche Bedenken gegen diese Art unkritischer Schnellarbeit erhoben werden müssen. In vielen Fällen haben sich die allzu rasch kompilierten Darstellungen nur als der Feind gründlicherer Untersuchung erwiesen. Auch haben sie dazu beigetragen, in ihrer wenig befriedigenden, dabei anspruchsvollen Art das ohnehin nicht sehr verbreitete Interesse an östlichen Dingen niederzuhalten. Im folgenden soll von dieser Eintagsliteratur nicht die Rede sein. Es mag vielmehr der Versuch unternommen werden, die Ansätze zur eigentlichen wissenschaftlichen Erforschung des Landes und seiner Vergangenheit kurz zu skizzieren, möge dereinst die Arbeit wieder aufgenommen werden können oder nicht.

Auf vorgeschichtlichem Gebiete waren einzelne kleinere Funde in den Händen von Einheimischen. Auch hatte der Konservator des Kownoer Museums Dowgird eine kleinere Sammlung durch seinen privaten Sammelfleiß vereinigt. Es mußte um so mehr reizen, den Spaten anzusetzen, als die Russen selbst eine dereinstige ostgotische Ansiedelung im Lande vermuteten. Die von ihnen vorgebrachten Gründe (einige Ortsnamen wie Goduzischki und Godlewo oder aber die blonde Haarfarbe der Weißruthenen) sind kaum als beweiskräftig anzusehen. Dagegen ist unsere Überlieferung nicht ausführlich genug, um einen Aufenthalt der von Skandinavien und Gotland zum Schwarzen Meer ziehenden Gotenvölker im Bereich der Düna und des Njemen ohne weiteres abzulehnen. Jedenfalls hat man die Hoffnung gehegt, Gräberfelder des Ostgotenvolkes aufzudecken. Gegraben wurde 1917 auf der Wallburg bei Urdomin im Kreise Mariampol, westlich vom Doppelsee Dußja-Metele. Ein-

gehendere Nachforschungen wurden damals auf eine günstigere Jahreszeit verschoben, dürften aber infolge der veränderten Kriegslage nicht mehr ausgeführt worden sein. Das gleiche gilt von einem vorgeschichtlichen Gräberfeld, über dessen Lage nichts Näheres verlautet. Die bisherigen Funde sind von dem Leiter der Ausgrabungen, Professor Weber in Jena (vergleiche unten), dem Museum in Kowno überwiesen. Ein Ringwall im Kreise Meretsch östlich des Njemen an der Straße Butrimanzy nach Sztockliscki, und zwar  $3\frac{1}{2}$  km nördlich des ersteren Orts, besitzt außerordentlich große Ausdehnung. Wenn man jedoch in ihm entweder eine vorgeschichtliche Befestigung oder eine Tartarenschanze vermutete, so kann sich letztere Anschauung darauf stützen, daß hier tatsächlich, wie auch an anderen Orten des alten Großfürstentums Litauen, Tartaren angesiedelt waren. Für vorgeschichtliche Forschung kommt diese Stätte jedenfalls weniger in Betracht als die erwähnte Wallburg bei Urdomin. Bedauerlich ist, daß hier nichts Abschließendes erreicht wurde. Denn kaum je dürften für Grabungen gleich günstige Umstände, wie billige Arbeitslöhne, flüssige Geldmittel und Transportmöglichkeiten, in diesen Gebieten vorhanden sein.

Für den Historiker war die entscheidende Frage, was Archive und Bibliotheken des Landes bieten würden<sup>1</sup>. In Kowno hatten die Ereignisse oder auch die Nachlässigkeit der bisherigen Besitzer den Archivalien böse mitgespielt — wie sehr, soll noch in einem besonderen Falle festgestellt werden. Sehr viel wichtiger war, wie man die Archive und Bibliotheken in Wilna, dem Kulturzentrum des russischen Nordwestens, vorfinden würde. Hier hatte die systematische Räumung des Landes durch die russischen Behörden ihre Wirkung nicht verfehlt. Sie war davon ausgegangen, alle Denkmäler »russischen Schrifttums« in das Innere zu überführen. Da aber bis 1696 im Großfürstentum Litauen das Weißruthenische Amtssprache war, so fielen unter diesen Begriff alle

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu die leider nur kurzen Ausführungen von Prof. Franz Frech in dem unten angeführten Buche »Das Land Ober Ost« S. 396 ff. Ihm waren die auch von mir ausgiebig herangezogenen knappen, aber zuverlässigen Verwaltungsberichte aus Kurland und Litauen zugänglich. Mit der Durchsicht der Wilnaer Archive waren insbesondere Dr. Erich Zechlin und Prof. Hoeniger betraut.

Akten bis zum Jahre 1700. Man fand daher die »handschriftliche Abteilung« der öffentlichen Bibliothek in der ehemaligen Universität, die alle historischen Akten von wissenschaftlichem Werte enthalten sollte, stark ausgeräumt. So waren alle Pergamenturkunden verschwunden. Ein Gleiches gilt von dem sogenannten Zentralarchiv, das insbesondere die Gerichtsakten vom 15. bis 19. Jahrhundert enthielt. Auch andere Sammlungen, z. B. das Murawiew-Archiv, das in Erinnerung an den Generalgouverneur und Bezwinger des polnischen Aufstandes (1863—1865) errichtet war, waren systematisch evakuiert worden. Weitere Archive, wie das Gouverneurarchiv und das Archiv der Gerichtsstellen in der Franziskanerkirche, enthielten nur neuere Verwaltungsakten, die wenigstens nicht unmittelbar interessierten. Die öffentliche Bibliothek mit einem Bestande von angeblich 200 000 Bänden war nicht etwa aus der alten Universitätsbibliothek hervorgegangen, die vielmehr 1832 nach Kiew und Dorpat überführt war, sondern sie war in ihrer russischen Abteilung durch Ankauf, in ihrer fremdsprachlichen Abteilung durch frühere Beschlagnahmungen aufgefüllt worden. In dieser Abteilung traf man verhältnismäßig viel französische und deutsche historische Literatur, die aus den aufgehobenen Gymnasial- und Klosterbibliotheken stammen wird. Insbesondere vermerkte ich deutsche Wegekarten aus der Zeit von 1812, die bei den damaligen Operationen gedient haben mögen.

Im Wilnaer Stadtarchiv war ein ausgezeichnete Kenner der Wilnaer Geschichte, von Studnicki, tätig, von dem aber infolge seiner politischen Richtung ein Zusammenarbeiten mit deutschen Gelehrten oder Behörden nicht zu erwarten war. Beachtenswert waren hier die Akten einer Volkszählung vom Ende des 18. Jahrhunderts, die einen bemerkenswerten Einschlag deutscher Bürger in Wilna (insbesondere Ärzte und Handwerker) aufwies. In ähnliche Richtung zeigen die Papiere der deutschen lutherischen Kirche in der Deutschen Straße, die, bereits im 16. Jahrhundert errichtet, eine gute Überlieferung über die lutherische Gemeinde in Wilna besitzt. Urkunden sowohl wie Protokolle, letztere teilweise in deutscher und teilweise in polnischer Sprache, waren erhalten. Dagegen sind die Papiere der Schwestergemeinde in Kiejdany nördlich Wilna, dem alten Besitz der Radziwills, in den Kriegswirren verloren gegangen. Im ganzen mußte sich die Verwaltung

eben infolge jener systematischen Rückführung der wichtigsten Papiere ins Innere Rußlands auf eine Sicherung des Restes durch Verschuß und Versiegelung der Gebäude beschränken. Wissenschaftliche Unternehmungen auf Grund der Wilnaer Akten- und Bücherschätze wurden meines Wissens nicht in Angriff genommen.

In dem von 1795—1807 preußischen Gebiete waren infolge seines ausgesprochenen ländlichen Charakters größere Archive kaum zu erwarten. Es war schon bemerkenswert, daß sich in einer Bibliothek in Grodno, das übrigens damals nicht preußisch war, Akten der neuostpreußischen Verwaltung zu Bialystok vorfanden. Noch überraschender wirkte, als in der russischen staatlichen Realschule in Bialystok die Lehrerbücherei mehrere Hundert Werke enthielt, die nach ihren Exlibris:

Ex Bibliotheca  
Provinciae Novo  
Orientalis Borussiae  
Sumptibus regiis  
comparatus  
Berolini 1801

unzweifelhaft preußischen Ursprungs waren. Unter Friedrich Wilhelm III., so ermittelte man, ist in dem damaligen gräflich Branickischen Flecken Bialystok ein preußisches humanistisches Gymnasium gegründet worden. Es bestand ziemlich unverändert bis in die sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts, als es in eine russische höhere Realschule umgewandelt wurde. Man fand Gesetzessammlungen, Edikte, Königsberger und Danziger Bücher aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts sowie ältere Drucke aus Wilna und Warschau zur Geschichte Polens nebst philosophischer und juristischer Literatur in lateinischer Sprache, die den in diesen abgelegenen Winkel der preußischen Monarchie verschlagenen Beamten, die sich hier »wie Menschen auf einer wüsten Insel« vorkamen<sup>1</sup>, ihre gewohnte Kultur und wohl auch die fehlende Landeskunde vermitteln sollten.

Werfen wir noch einen Blick auf Privatbüchereien oder Privatarchive, so wurden solche auf verschiedenen Landsitzen des Adels festgestellt. Von allgemeiner Bedeutung dürften jedoch die wenig-

---

<sup>1</sup> Vgl. Robert Schmidt, Städtewesen und Bürgertum in Neuostpreußen Königsberg 1913, S. 14, nach Th. v. Schön.

sten sein. Zu erwähnen wären die Briefe des Generals Tottleben während des Krieges 1854, die nebst Reliefkarten und Stichen von der Belagerung Sebastopols auf dem Gute Kiejdany aufbewahrt wurden. Sollten sie seither noch nicht verloren gegangen sein, so dürften sie durch den inzwischen zurückgekehrten Besitzer, Grafen Tottleben, der wissenschaftlichen Welt wieder zugänglich geworden sein.

Wesentlich anders stand es in Kurland. Hier war zwar während des russischen Rückzuges wenig dem Mitauer Provinzialmuseum oder dem Landesarchiv entzogen, in dem das Archiv der Kurländischen und der ehemaligen Piltenschen Ritterschaft, die Archive der Städte Kurlands und zahlreicher Güter (sogenannte Brieffladen) vereinigt waren, dafür aber hatte auf Veranlassung des ehemaligen russischen Ministerpräsidenten Stolypin bereits vor dem Kriege eine Überführung des Archivs der kurländischen Herzöge nach Petersburg stattgefunden. Es umfaßte nicht gerade das gesamte Archivmaterial aus herzoglicher Zeit, wohl aber für die politische Geschichte, besonders des 17. Jahrhunderts, bedeutsame Teile. Die landesgeschichtliche Forschung betrauerte diese Maßnahme aufs äußerste. Im übrigen war man in Mitau trotz der Nähe der russischen Front im deutschen Schutz so sicher, daß die kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst sich bereits im Oktober 1915 entschloß, ihre Monatssitzungen wieder aufzunehmen.

Voll Erwartung suchte ich im September 1917 das Rigaer Stadtarchiv auf. Es hatte bis dahin weder bei der Einnahme noch unter den revolutionären Unruhen gelitten, hatte dagegen seine der hansischen Forschung seit langem wohlbekannten russischen Urkunden während des Krieges nach Petersburg abgeben müssen. Sie waren sorgfältig inventarisiert und vom Stadtarchivar Mag. Feuereisen selbst nach Petersburg geleitet worden. Von dem Dezernenten für Archivwesen beim deutschen Gouvernement Riga, Prof. Rörig, sind diese Verluste zur Wiedererstattung bei den Friedensverhandlungen angemeldet worden; doch dürfte es zu einer Rückgabe nicht gekommen sein.

War man in Riga in Sorge um das Schicksal des namentlich auch für die hansische Geschichte sehr viel wichtigeren Revaler Archivs, so wurde der Verlust bei einem Aufenthalt im August 1918 in Reval bestätigt. Hier hatte die estnische Stadtvertretung

ohne viel Sträuben in die Überführung der Dokumente gewilligt. Lediglich die berühmten Handelsbücher der Veckinghusen, die bei Ausbruch des Krieges nach Deutschland verlichen waren, sind auf diese Weise dem Abtransport entgangen. Man befaßte sich damals mit dem Plane, die Archivalien von der Sowjetregierung zurückschaffen zu lassen, doch hat auch dieses Projekt keinen Fortgang genommen. Um so besser, daß die Hanserezeße und das Hansische Urkundenbuch das Material bereits bis 1530 bzw. 1500 verarbeiteten. Daß freilich auch Revals schwedische Zeit (seit 1561) Wichtiges für die deutsche Handelsgeschichte bietet, zeigte mir die Durchsicht eines in die Rigaer Stadtbibliothek gelangten Zollregisters aus dem 17. Jahrhundert. Lübecker und Danziger Schiffe waren damals noch eifrig am Revaler Verkehr beteiligt.

Wie schwer die wissenschaftliche Welt der Ostseeprovinzen durch die Kriegereignisse litt, zeigt auch die Verschleppung der Dorpater Universitätsbibliothek. Die Domruine, in der sie aufbewahrt wurde, wies nur noch einige kümmerliche Reste auf. Auch hier kam es meines Wissens nicht mehr zu der geplanten Rückschaffung, die durch Verhandlungen mit den Sowjets ermöglicht werden sollte.

Im großen und ganzen wird man auch hier sagen können, daß der Schwerpunkt der archivalischen Forschung von den Randstaaten nach dem Innern Rußlands, und zwar nach Petersburg und Moskau, verlegt worden ist.

In Kurland, später auch in Riga, war während der Besetzung von reichsdeutscher Seite Prof. D. Otto Clemen-Zwickau eifrig tätig, um insbesondere geistesgeschichtliche Beziehungen zwischen Deutschland und dem Baltikum nachzuweisen<sup>1</sup>. Im allgemeinen war aber der Wunsch nach neuen Darstellungen aus der baltischen Geschichte weniger dringend, da sie ja schon vor dem Kriege eifrig gepflegt und den Fachkreisen in Deutschland, insbesondere den

---

<sup>1</sup> Vgl. N. Archiv f. sächs. Gesch. u. Altertumskunde, 40. Band, Dresden 1919. »Briefe von Elisa von der Recke aus Mitau und Riga.« — Ders., »Dresdner Briefe in Mitau«, ebd. XXXVIII, S. 311 ff. und »Dresdner Briefe in Riga«, S. 408 ff. — Ders., »Die Bauskenburg und Burkhard Waldis« in dem noch zu nennenden Sammelwerk »Das Land Ober Ost«, S. 33 ff.

hansischen, vertraut war<sup>1</sup>. Dagegen bedurfte es um so mehr deutscher Arbeiten über Litauen. Eine zureichende allgemeine Geschichte Litauens ist jedoch nicht zustande gekommen; einzig Prof. Bezzenberger faßte in einem Aufsätze der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. XIII, 1916, S. 1 ff., seine reiche Erfahrung auf dem Gebiete der litauischen Volkskunde zusammen. Liebevoll geht er auf Sprach- und Literaturgeschichte ein, um so kürzer sind die Ausführungen zur politischen Geschichte des litauischen Volkes und seiner Beziehungen zu den Nachbarn gehalten. Außer dieser Skizze sind gute Einzeluntersuchungen zu verzeichnen. Nach der Einnahme von Kowno fanden sich die älteren Bestände des Diözesanarchivs verwahrlost auf dem Fußboden einer Dachkammer vor. Von den darunter befindlichen, jetzt im Kownoer Museum aufbewahrten Urkunden — auch einige jüngere Papsturkunden von 1507—1625 beruhen dort — hat Walther Holtzmann die älteste, die Gründungsurkunde des Bistums Schamaiten vom 24. Oktober 1417, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F., Bd. XXXII (Heidelberg 1917), S. 70 ff. veröffentlicht. Er nennt seinen Aufsatz »einen Beitrag zur Geschichte des Konstanzer Konzils«, und in der Tat hat dieses am 11. August 1416 den Erzbischof von Lemberg und den Bischof von Wilna zur Gründung des Bistums bevollmächtigt. Der Vorgang ist, wie Holtzmann richtig erkannt hat, ein Markstein im Kampfe der Litauer und Polen, insbesondere des großen Litauerfürsten Witold, gegen den deutschen Orden. Das heißumstrittene Schamaiten, im ersten Thorner Frieden 1411 bereits auf Lebenszeit Wladislaws und Witolds dem Orden abgesprochen, sollte ihm durch die Bekehrung vollends entzogen werden. Es war seit der Christianisierung Hochlitauens, der Gegend von Wilna, im Jahre 1386 das letzte Land, in dem der Orden seiner eigentlichen Aufgabe, der Heidenbekämpfung, noch nachgehen konnte. Blieb Schamaiten aber bei Litauen, durch seine Missionierung von

<sup>1</sup> Einzelne Funde kommen in deutschen provinzialgeschichtlichen Zeitschriften noch zutage. Vgl. Wilhelm Schulte, »Eine neu aufgefundene Urkunde Wolter von Plettenbergs und ihre Geschichte«, Ztschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde, Münster 1918, 76. Bd. 1. Abt. S. 223 ff. Es handelt sich um eine Verleihung aus Wolmar, 1532, an das Dorf Keggowa auf der Insel Moon.



Lemberger und Wilnaer Prälaten mit der polnisch-litauischen Kulturwelt nur um so enger verknüpft, so klaffte nach wie vor zwischen den schlecht verbundenen preußischen und livländischen Ordenslanden eine breite Lücke, in die Schamaiten als ein starker Keil hineinragte. Ebenfalls in die Ordenszeit führt Paul Karge<sup>1</sup> mit seinem Nachweis, daß der in der neueren polnischen Geschichtsschreibung über Wilna und Litauen häufig angeführte Gesandtschaftsbericht des Ordensspittlers Grafen Konrad von Kyburg vom Jahre 1397 eine moderne Fälschung ist. Es genügte, den Bericht auf seinen »neuzeitlich, romantisch-sentimentalen Tonfall« zu untersuchen, um seine Unhaltbarkeit zu erkennen. Ein Ordensspittler, der da schreibt: »Die in das an sich schon ziemlich dunkle Heiligtum fallende Dämmerung wirkt wie ein melancholischer Zauber auf uns, ist allerdings unmöglich. Karge erinnert, um das Zustandekommen der Fälschung zu erklären, an die gefälschten alttschechischen Heldenlieder in der sog. Königshofer Handschrift (1817); es wäre aber auch von Interesse, zu untersuchen, ob nicht auch in der polnisch-litauischen Literatur jener zwanziger und dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts analoge Fälle vorhanden sind. Romantik, Nationalismus und ein Verkennen wahrer Wissenschaft dürften sich häufiger vereinigt haben, um die kärglichen Quellen reichlicher sprudeln zu lassen.

Ebenso wie die Ordensgeschichte mußte das Deutschtum in Litauen, insbesondere in den Städten Wilna und Kowno, den Historiker anziehen. Diesem Gegenstande hat wiederum Paul Karge eine Untersuchung gewidmet<sup>2</sup>, für die er die herzoglichen Briefbücher des Königsberger Staatsarchivs aus dem 16. Jahrhundert nutzbar gemacht hat. In den Empfehlungsschreiben des polnischen Königs an Albrecht von Preußen lernen wir eine Reihe bedeutender Deutscher in Wilna und Kowno kennen, dort mehr im königlich-großfürstlichen Dienst, hier als Kaufleute tätig. Weit ausführlicher noch sind 1656 in Königsberg, Tilsit und Ragnit aufgestellte Flüchtlingslisten, in die alle vor den Russen nach Preußen geflüchteten litauischen Untertanen sich eintragen ließen, wenn sie sich nicht der Wegnahme ihrer Habe durch Branden-

<sup>1</sup> Altpreußische Monatsschrift Bd. 55, Königsberg 1918, S. 50 ff.

<sup>2</sup> Ebenda Bd. 54 (1917), S. 35 ff.

burger und Schweden aussetzen wollten. Es darf angenommen werden, daß die Flüchtlingsscharen in ihrem eigensten Interesse sich der Registrierung nicht entzogen haben, so daß wir ein ziemlich vollständiges Bild von den deutschen Gemeinden in Wilna und Kowno erhalten. Kaufmännische und feinere gewerbliche Tätigkeit werden dort genau wie im Mittelalter vorzugsweise von Deutschen ausgeübt; allerdings fehlt ihnen der deutsche Nachwuchs in ihrer Hantierung, und zu Gesellen und Lehrlingen müssen sie mit Polen und Litauern vorliebnehmen. Im ganzen errechnet Karge für Kowno etwa 85 deutsche Familien mit 132 erwachsenen männlichen Personen und für Wilna etwa 140 selbständige Haushaltungen bei ungefähr 187 erwachsenen Männern. Die Familie zu 5 Köpfen gerechnet, ergibt für Kowno etwa 481 Deutsche (425 + 56 Unverheiratete) und für Wilna 750 (700 + 50 Unvermählte). Da er für Wilna im Höchstfalle 10000 Einwohner ansetzt, so betrüge der deutsche Anteil etwa 13%. Von den 600 bebauten Grundstücken der Stadt gehörten 140 den Deutschen. Diese hervorragende Stellung haben die Deutschen bis zur Gegenwart in beiden Städten nicht behaupten können. Zahlenmäßig kaum schwächer und an Ansehen vor dem Kriege unmittelbar nach, ja neben den Russen stehend, bedeuteten ihre Gemeinden in den inzwischen zu Großstädten gewordenen Gemeinwesen schwerlich ein Gleiches wie vom 15. bis 17. Jahrhundert.

Bedauerlicherweise war Karge nicht auf die reiche hansische Überlieferung aufmerksam geworden, die für das 15. Jahrhundert über das deutsche Element in Kowno und Wilna wesentliche Aufschlüsse zu geben vermag. Über die Schilderung, die der oft ausgeschriebene Theodor Hirsch in seiner Handels- und Gewerbe-geschichte Danzigs 1858 gab, führt das Hansische Urkundenbuch in seinen letzten Bänden 8—11, 1451—1500, erheblich hinaus. Was nach dem gegenwärtigen Stande der Edition — der noch fehlende 7. Band des Urkundenbuchs bedeutet eine empfindliche Lücke — vom Kownoer Kontor zu sagen ist, hat Walther Stein in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1916 S. 225 ff., zusammengefaßt. Wir sehen hier die auswärtigen Kaufleute — vorzugsweise sind es Danziger — in ihrer hansischen Genossenschaft, dem Kontor, verbunden und in dem landesüblichen Handel mit

Wachs, Salz, Holz, Pottasche beschäftigt. Genau wie heutzutage spielt beim Holzkauf der Vorschuß an die Besitzer der Wälder eine große Rolle. In den Rahmen der allgemeinen Handelsgeschichte paßt auch die Nachricht von 1484, wonach in früheren Jahren die deutschen Kaufleute keinen Kornhandel trieben; damals wird in der Tat der Getreidebedarf des europäischen Westens regelmäßiger und regt den Osten zu lebhafterer Ausfuhr an. Je weiter das Jahrhundert vorrückt, desto mehr wird das Kontor von der ansässigen Kownoer Bürgerschaft behelligt. Mit dem Schulmeister an der Spitze schlägt man den Deutschen in ihren Höfen Fenster und Türen ein. Schließlich haben die auswärtigen Deutschen den Kownoer Bürgern weichen müssen. Von 1532 datiert das letzte bis jetzt bekannte Lebenszeichen des Kownoer Kontors<sup>1</sup>. Freilich spielt unter den führenden Kownoer Bürgern das deutsche Element eine große Rolle, und so wird wieder einmal deutlich, daß mit dem Absterben der hansischen Einrichtungen nicht auch der Deutsche überhaupt aus dem auswärtigen Wirtschaftsleben verschwindet; nur tritt er hinfort vielfach als Bürger eines nicht-deutschen Staates, nicht mehr als Angehöriger seiner hansischen Heimatstadt auf. Das moderne Auslandsdeutschtum rückt an die Stelle des mittelalterlichen, und die durch die Hanse bestimmte Regelung der deutschen Rechte im Auslande macht den einheimischen Landesgesetzen und der Loslösung vom Mutterlande Platz.

Wenden wir uns nunmehr der Landeskunde zu, so ist durch geologische Untersuchungen alles Nötige geschehen, um über etwaige Bodenschätze Klarheit zu gewinnen. Im allgemeinen ist gerade Litauen äußerst arm daran, während Kurland und der Bezirk von Bialystok etwas mehr besitzen. So wurden dort Kreide, Phosphorite und etwas Raseneisenerz gefunden und unter den Kriegsverhältnissen mit Nutzen verwendet. In Kurland bemerken wir insbesondere den Reichtum an Mooren, worüber seither eine Spezialuntersuchung erschienen ist<sup>2</sup>.

Auf volkswirtschaftlichem Gebiete finden wir eine wissenschaftliche Organisation tätig, wie sie in ähnlicher Weise für

<sup>1</sup> Vgl. Simson, Danziger Inventar, München u. Lpzg. 1913, Nr. 98 und meine Ausführungen, Die Regierung Karls V. und der europäische Norden, Lübeck 1914, S. 16.

<sup>2</sup> Dreyer, Die Moore Kurlands, Hamburg 1919.

Polen die landeskundliche Kommission darstellte. Es ist das Institut für ostdeutsche Wirtschaft in Königsberg, das insbesondere durch die Initiative des Nationalökonomen Professor A. Hesse ins Leben gerufen ist. Es hat sich sowohl die wissenschaftliche Erforschung der wirtschaftlichen Verhältnisse Ostpreußens, die durch die Entschädigungs- und Wiederaufbaufragen ja ohne weiteres Interesse beanspruchen mußten, vorgenommen als auch die Darstellung der einschlägigen Verhältnisse der russischen Randprovinzen. Zu verzeichnen ist die Abhandlung des Professors B. Skalweit, »Die Landwirtschaft in den litauischen Gouvernements, ihre Grundlagen und Leistungen«, Königsberg 1918, die leider zu spät erschien, um für die wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Verwaltung noch von Nutzen sein zu können. Für die Behandlung der außerordentlich schwierigen statistischen Fragen will das Statistische Handbuch für Kurland und Litauen nebst Übersichten aus Livland und Estland von Ernst Ferdinand Müller die nötigen Unterlagen liefern. Auch diese Arbeit erschien erst 1918, da der Verfasser sich angelegen sein ließ, die in Riga befindlichen statistischen Quellen auszunutzen und auch Livland und Estland in seine Darstellungen einzubeziehen. Die russische Statistik hat der deutschen Verwaltung nicht die Wege weisen können. Mir wenigstens ist kein einziger Fall bekannt, in dem sie ohne erhebliche Zweifel hat benutzt werden können. Gewiß hatte sich die Struktur des Landes durch die Kriegsereignisse und die Evakuierung erheblich verändert, aber auch die russischerseits für die Friedenszeiten erzielten Ergebnisse unterlagen mannigfachen Bedenken. Allerdings ist hinzuzufügen, daß in diesem wenig kultivierten Lande Statistik überhaupt mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wie denn die deutschen Kriegsstatistiken ebenfalls bei allem guten Willen der Behörden höchst bedenkliche Lücken aufwiesen. Betrachten wir die für dieses im heftigsten Nationalitätenkampfe stehende Land wichtigste Statistik der einzelnen Völkerschaften, so liegt bekanntlich für Rußland lediglich die einzige allgemeine Volkszählung von 1897 vor<sup>1</sup>. Eine zweite Volkszählung hat erst wieder 1917 statt-

---

<sup>1</sup> Auf sie stützt sich der Atlas der »Völker-Verteilung in West-Rußland«, 2. Aufl., Druckerei Ob. Ost 1917.

gefunden, als das Randgebiet bereits der russischen Macht entzogen war. Was somit in russischen Quellen für die Jahre 1904, 1910 und 1914 wiedergegeben wird, beruht lediglich auf Fortschreibungen. Die Volkszählung von 1897 ist, wie Müller mit Recht hervorhebt, schon darum schwerlich richtig, weil seither durch Auswanderung und Industrialisierung starke Verschiebungen der Bevölkerung eintraten. Immerhin mag dieser Umstand für das agrarische Litauen verhältnismäßig wenig in Betracht kommen. Wichtiger war die freiwillige oder zwangsweise Räumung des Landes beim russischen Rückzug 1915, die insbesondere die Großrussen, daneben aber auch zahlreiche Notabeln der anderen Nationalitäten, insbesondere der Deutschen, ins Innere überführt hatte. Unter diesen Verhältnissen hat die deutsche Kriegszählung im März 1916 stark zu leiden gehabt. Ihr auffälligstes Ergebnis war das starke Hervortreten des polnischen Elements. Jedenfalls hat die rücksichtslose polnische Agitation und das unzuverlässige Zählermaterial dies Ergebnis herbeiführen helfen. Das Polentum hatte seine gesellschaftlich überlegene Stellung Litauern und Weißrussen, auch wohl den Juden gegenüber so sehr zur Geltung gebracht, daß jene Volkszählung nicht als maßgebend angenommen werden konnte. Für Frühjahr 1918 war eine aufs sorgfältigste vorbereitete Wiederholung geplant, aber die dadurch hervorgerufene Beunruhigung in der Bevölkerung, die an eine Erhebung zu Steuerzwecken glaubte, ließ dieses Werk nicht mehr zur Ausführung kommen. Eine einwandfreie Zählung der einzelnen Nationalitäten dürfte in absehbarer Zeit überhaupt ausgeschlossen sein.

Wertvoller dagegen waren einige beiläufige Ergebnisse der deutschen Zählung, beispielsweise die Feststellung des Bekenntnisses und die Zählung der Auslandsdeutschen. Auch jetzt noch, nachdem die wenig deutschfreundliche russische Politik bereits seit den achtziger Jahren das Deutschtum in den Grenzprovinzen zurückgedämmt und es bei Kriegsausbruch durch Verschickung und Verurteilungen aufs schwerste geschädigt hatte, zählte man in Litauen 30 000 Deutsche, und damit genau so viel wie in Kurland. Beachtenswert ist die Einwirkung der altpreußischen Kolonisation von 1795—1807, die genau die Hälfte dieser 30 000 auf die drei Grenzkreise Wilkowschki, Wladislawow und Mariampol zwischen der ostpreußischen Grenze und Kowno verteilt hatte.

Wie in dem vorzugsweise agrarischen Lande nicht anders zu erwarten, ist die Verteilung des Grundbesitzes nach den einzelnen Nationalitäten fast von gleicher Wichtigkeit wie die Feststellung der Kopfzahl. Während für Kurland der deutsche Grundbesitz, wie bekannt, vorherrscht und mit 787 000 ha ermittelt wurde, war für Litauen insbesondere das Verhältnis des polnischen zum litauischen Besitz zu erforschen. Hier hatte die Verwaltung 1917 bei dem völligen Fehlen von zuverlässigen Unterlagen aus russischer Zeit die Anlage eines Grundbesitzkatasters in Kartothekform angeordnet. Die Ergebnisse waren zwar von Genauigkeit weit entfernt, stellten aber einen erheblichen Fortschritt dar, so daß man im großen und ganzen zu leidlich sicheren Ergebnissen kam. Danach befinden sich polnischer und litauischer Besitz in eigenartiger Gemengelage. Der polnische Besitz ist im Norden vorwiegend Großgrundbesitz und wird vom litauischen Bauerntum umrahmt, während er in den an Kongreßpolen grenzenden Gebieten sich mehr auf den polnischen Kleinbesitz stützt. Zu einer Auswertung dieser Erfahrungen auf agrarpolitischem Gebiete ist es während der deutschen Zeit nicht mehr gekommen.

An allgemeinen Darstellungen der litauischen Verhältnisse waren wir bei Kriegsbeginn außerordentlich arm. Erst ein kurzer Aufsatz von Erich Zechlin in der Internationalen Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, 10. Jahrgang, aus dem Herbst 1915 öffnete die Augen über »Litauen und seine Probleme«. Bezeichnend ist, daß der Verfasser sich »fast ausschließlich auf polnisches Material angewiesen« sah. Diese Schrift, die der deutschen Verwaltung damals die wertvollsten Dienste leistete, ist nachmals eigentlich nicht überholt worden<sup>1</sup>. Die offizielle Darstellung »Das Land Oberost«, Stuttgart und Berlin 1917, enthält zwar wertvolle Beiträge zur Geschichte der deutschen Verwaltung, hat aber im Bestreben, jedem etwas zu bringen, des Guten zuviel getan und namentlich durch die teilweise fragwürdigen populären Beiträge den bleibenden Wert des Buches beeinträchtigt. Was noch von der landeskundlichen Kommission in Warschau veröffentlicht

---

<sup>1</sup> Vgl. desselben Verfassers Beitrag in »Westrußland in seiner Bedeutung für die Entwicklung Mitteleuropas«, herausg. von Max Sering, Lpzg. 1917.

wurde<sup>1</sup>, beschränkt sich auf Reisebeobachtungen aus dem Tale des Njemen und der Wilia. Nordlitauen ist nicht behandelt.

Zu einer recht förderlichen Arbeit gelangte der deutsche Denkmalschutz. Hier vereinigte sich die Freude über die Entdeckung »Vergessener Kunststätten«, wie man insbesondere Wilna mit Recht benannte, mit dem Bestreben, den Kunstschutz auch im Kriege durchzuführen. Systematisch trat man 1917 an diese Aufgabe heran, als Professor Paul Weber von der Universität Jena mit dem Amte eines Konservators für die Bau- und Kunstdenkmäler in Litauen betraut wurde. Das Ergebnis seiner Arbeiten ist in dem Werke »Kunstschutz im Kriege« Band 2, Leipzig 1919, Seite 101 ff. niedergelegt. Für Kurland war die Bestellung eines Konservators zwar geplant, ist aber meines Wissens nicht mehr zur Ausführung gekommen. Im übrigen hatten die Kriegereignisse bis zum Waffenstillstande die Bau- und Kunstdenkmäler der Ostseeprovinzen verhältnismäßig wenig heimgesucht. Seither mag in den weiteren Kämpfen manches vernichtet worden sein.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so darf als allgemeines Urteil ausgesprochen werden, daß ebenso wie auf historischem so auch auf landeskundlichem Gebiete abschließende wissenschaftliche Ergebnisse nicht erreicht worden sind. Es wäre bedauerlich, wenn die Erfahrung, welche die deutsche Verwaltung im Lande gesammelt hatte, unbenutzt bleiben würde. Ob die Wissenschaft im Lande selbst wieder ihre Arbeit beginnen kann, nachdem sie durch die Räumung jede Fühlung verloren hat, steht völlig dahin. Dagegen sei es gestattet, auf die Frage einer künftigen Geschichtsforschung über den Osten, insbesondere seiner deutschen Beziehungen, noch mit einigen Worten einzugehen. Da archivalische Arbeit im Auslande nun einmal Vertrauenssache ist, die ohne ein leidliches politisches Verhältnis nicht denkbar ist, so dürften der deutschen Forschung die gewohnten Arbeitsstätten in den feindlichen Hauptstädten, insbesondere in England und Frankreich, im allgemeinen bis auf weiteres verschlossen sein. Während des Krieges haben die Amerikaner auf geschichtlichem Gebiete eine eifrige Tätigkeit entfaltet und dürften auch ferner die Bibliotheken

---

<sup>1</sup> Max Friederichsen, Landschaften und Städte Polens und Litauens, Beiträge zur polnischen Landeskunde, Reihe B, Bd. 4, Berlin 1918.

in Paris und London, aus denen der Deutsche verbannt ist, bevölkern. In neutralen Staaten hat eigene Forschung die Lücken zu schließen versucht, an deren Ausfüllung die deutsche Arbeit der letzten Jahrzehnte nicht unwesentlich mitgearbeitet hatte. Gewiß können wir durch Intensivierung der historischen Arbeit im eigenen Lande den Verlust der früheren Freizügigkeit einigermaßen verschmerzen. Immerhin wird es sich empfehlen, auch weitere Möglichkeiten der Auslandsforschung ins Auge zu fassen. Dabei wird dann von größter Wichtigkeit sein, ob einmal die russischen Archive wieder zugänglich sein werden. Was 1915 oder früher unter Aufsicht der zuständigen russischen Beamten dorthin fortgeführt war, wird, so dürfen wir aus gewissen Anzeichen entnehmen, bisher wohl noch unberührt in Petersburg und Moskau lagern. Sollte hier wieder einmal wissenschaftliches Leben erwachen, so werden auch wir nicht fehlen dürfen, um die durch den Krieg nur verstärkten Forschungsmöglichkeiten in ostdeutscher Geschichte auszunützen.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

## III.

Die deutsche Hanse und die deutsche  
Literatur.

Von

Wolfgang Stammler.

Die Blütezeit der mittelniederdeutschen Literatur fällt zusammen mit der Blütezeit der deutschen Hanse, jenes mächtigen Städtevereins, der im 15. Jahrhundert auf der Höhe seiner Wirksamkeit stand und in Nordeuropa eine Macht bildete. Anfangs traten nur die Kaufleute einzelner oder verschiedener Städte zu gemeinschaftlichen Reisen zusammen, legten gemeinsame Niederlassungen im fremden Lande an oder vereinigten sich dort zu dauernd bestehenden Genossenschaften, so zu Wisby auf der Ostseeinsel Gotland, zu Nowgorod in Rußland, zu Bergen in Norwegen, zu Brügge in Flandern, zu London und an manchen anderen kleineren Orten. Daraus erwuchsen die »Kontore« der Hanse, die sich in den meisten Fällen auch äußerlich von der nicht-deutschen Umgebung abschlossen. Innerhalb dieser Niederlassungen führten die Kaufleute meist ein streng geregeltes Leben, ähnlich

---

Dem Wunsch des Herausgebers folgend, habe ich einige literarische Nachweise zu meinen Ausführungen beigelegt, ohne Vollständigkeit zu erstreben. Ich bemerke ausdrücklich, daß ich dabei vor allem das geistige Leben berücksichtigt habe, die politische Geschichte aber nur an wenigen Stellen. — Abkürzungen: Ndd. Jb. = Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung; Ndd. Kbl. = Korrespondenzblatt desselben Vereins; ZfdA. = Zeitschrift für deutsches Altertum; AfdA. = Anzeiger für deutsches Altertum; ADB. = All-gemeine Deutsche Biographie; Hans. Gbl. = Hansische Geschichtsblätter; ZfdPh. = Zeitschrift für deutsche Philologie; Tijdschr. = Tijdschrift voor nederlandsche taal- en letterkunde; GGA. = Göttinger Gelehrte Anzeigen; DLZ. = Deutsche Literatur-Zeitung.

dem in einem Kloster, und kamen mit der auswärtigen Bevölkerung hauptsächlich nur zu Handelszwecken in Berührung. Später trat an die Stelle einzelner unternehmender Männer und einzelner Niederlassungen die Gemeinschaft der Städte selbst, und so erwuchs allmählich jene große Vereinigung niederdeutscher Städte, die man nach dem Vorbild des Londoner Kontors um 1360 als Städte von der Deutschen Hanse, kurz als »Deutsche Hanse« bezeichnete. In ihrer Blütezeit dehnte sie sich über das gesamte niederdeutsche Sprachgebiet aus, sowohl an den Küsten der Nord- und Ostsee von Bremen bis Narwa, wie auch im Binnenlande von Köln und Nimwegen bis Breslau und Krakau.

Solche durch Jahrhunderte währende politische Machtstellung, verbunden mit großem Wohlstand, pflegt meist eine gesteigerte Kunstpflege im Gefolge zu haben, und es ist leicht zu denken, daß bei den Kaufleuten, welche mit offenen Augen und beweglichen Sinnen so viel im Ausland herumkamen, auch geistige Güter im Werte standen. In gleichem Maße, wie der Reichtum der Hansestädte das Bedürfnis nach bildender Kunst im profanen und kirchlichen Leben hervorrief und große Summen dafür aufwandte, erwachte auch ein gesteigertes Interesse an literarischer Bildung, und gerade durch die ausländischen Kontore hielt eine Fülle von fremden Stoffen und Formen der Poesie in Norddeutschland ihren Einzug.

»Mennich man lude singet,  
Wen men em de brut bringet.  
Weste he, wat men em brochte,  
Dat he wol wenen mochte!«

Diesen Spruch stifteten die beiden Ratsherren Franz und Hinrich von Stiten im Jahre 1575 für den Kamin in der Herrenstube des Lübecker Ratsweinkellers, und es ist sehr wahrscheinlich, daß diese in Verse gefaßte herbe Lebenserfahrung auf englische Spruchdichtung des 12. und 13. Jahrhunderts zurückgeht. Vielleicht stand das Epigramm schon zu lesen in dem Weinstübchen des Stahlhofes zu London, als Trost für die zum Zölibat verurteilten hansischen Kaufgesellen in den ausländischen Kontoren<sup>1</sup>. Und von England haben dann die Erbauer des Lübecker Kamins in die Vaterstadt den Spruch heimgebracht, mit dem sie sich jetzt

<sup>1</sup> W. Seelmann, Ndd. Kbl. 7, S. 83; Ndd. Jb. 14, S. 101 f.

weiter über ihr Hagestolzentum hinwegsetzten. Mit England unterhielten die norddeutschen Kaufleute sehr alte Handelsbeziehungen, und die Verbindung mit der britischen Insel hat vermutlich seit den Tagen der sächsischen Auswanderung nicht mehr aufgehört. Es ist daher merkwürdig, wie gering der Einfluß Englands auf das norddeutsche Geistesleben im Mittelalter gewesen ist, und auch die Behauptung, daß der Rechtssatz »Stadtluft macht frei« durch Heinrich den Löwen aus England nach Deutschland übertragen worden sei, hat sich nicht aufrechterhalten lassen<sup>1</sup>. Abgesehen von jenen englischen Spruchgedichten, die in der eigentümlichen Gestalt der »Vogelparlamente« moralische Lehren dem Leser einprägen wollten, gibt es bloß geringe Spuren geistiger Einwirkung. Einmal finden wir in Hamburg und Lübeck Bekanntschaft mit dem mittelenglischen Epos »Sir Amadas«; in Hamburg rührt wohl der Name der angesehenen Familie Amedas (zuerst urkundlich 1258) daher, und in Lübeck war 1459 vermutlich ein Fastnachtspiel des gleichen Stoffes aufgeführt<sup>2</sup>. Der Kult des Heiligen Thomas von Canterbury greift allerdings schon früh in die Lebensgeschichte des Thetmar aus Bremen ein, und im 14. Jahrhundert bemühen sich die Lübecker um Reliquien von ihm. Indes über literarische Beschäftigung der deutschen Kaufleute in England sind wir kaum unterrichtet; höchstens hören wir zu Beginn der Reformation davon, daß im Stahlhofe zu London die Lutherischen Schriften eifrig gelesen wurden<sup>3</sup>.

Um so mehr wissen wir dagegen von dem Leben der Deutschen im skandinavischen Bergen. Wenn im Frühling jedes Jahres die Neulinge der Bergischen »Brücke« in die Gesellschaft aufgenommen wurden, so geschah es, wie überall bei den Lehrlingen der Zünfte und wie bei den Füchsen der Universitäten, in Gestalt recht derber Spiele, welche die Abstreifung des alten Adams bei den Aufgenommenen versinnbildlichen sollten<sup>4</sup>. Einen

---

<sup>1</sup> v. Below, GGA. 1892, S. 420.

<sup>2</sup> C. Walther, Ndd. Jb. 27, S. 17.

<sup>3</sup> R. Pauli, Die Stalhofskaufleute und Luthers Schriften: Hans. Gbll. 1871, S. 153/62.

<sup>4</sup> J. Harttung, Die Spiele der Deutschen in Bergen: Hans. Gbll. 1877, S. 81/111; K. Koppmann, Herluf Lauritssöns Bericht über die Spiele der Deutschen in Bergen: ebda. 1877, S. 140/3; K. E. H. Krause, Zu den

wichtigen Platz nahmen bei diesen Rezeptionen der Narr, der Bauer und das Bauernweib ein, welche verkleidet die Rolle der heutigen Clowns spielten, in Versen redeten und allerlei tolle Mimik trieben. Auch sonst gab es allerlei mimische Darstellungen. Weihnachten wurde der sogenannte »Gerichtstag« abgehalten, an welchem Meister Hans der Zuchtmeister im Schütting nach dem Vergehen jedes einzelnen, wie jetzt Knecht Ruprecht die Kinder, fragte und sie entsprechend bestrafte. Diese Spiele hatten sich allmählich zu richtigen theatralischen Aufführungen herausgebildet, und in dankbarer Erinnerung erwähnt noch 1606 der Rostocker »Bürger und Bergenfahrer« Joachim Schlu die »herrlichen Komödien und Tragödien« des Berger Kontors<sup>1</sup>. Wenn den Kaufgesellen da zum Beispiel die Geschichte von »Pyramus und Thisbe« oder von »Pontus und Sidonia« vorgeführt wurde, so sollte diese volkstümliche Gestaltung von traurigen Liebesaffären die Zuschauer — wiederum — hinweg trösten über ihre Ehelosigkeit, wenn sie sahen, wie »de brennende leve hertleidens anfanck« immer ist. Auch von anderweitiger geistiger Beschäftigung vernehmen wir. Im Winter, wenn infolge des Frostes keine Handelsgelegenheit sich ergab, saßen die Gesellen beisammen im rauchigen Schütting und lehrten ihre ungeschulten Kameraden lesen, schreiben und rechnen. Da das wohlthätige Verbot des Geldspiels bei ihnen genau beachtet wurde, vertrieben sie sich die Zeit mit Erzählen oder Vorlesen von Geschichten, Schnurren und Poemen, die sie entweder auf ihren Reisen aufgeschnappt oder von der Heimat mitgebracht oder von den Bewohnern des Landes vernommen hatten. So geht die »Thidreksaga« zurück auf Erzählungen, welche der nordische Zusammensteller von nieder-

Bergenschen Spielen: ebda. 1880/81, S. 107/22; W. D. Krohn, Zu den Spielen des Bergischen Kontors. Übersetzt von C. Schumann: Mitteilungen des Vereins für Lübsche Geschichte 4, S. 161/70. — C. Schumann, Die deutsche Brücke in Bergen: Hans. Gbl. 1891, S. 53/125; F. Bruns, Zur Geschichte der Kleinodien des Deutschen Kontors in Bergen: ebda. 1895, S. 147/51; Koren-Wiberg, Det tyske kontor i Bergen (Bergen 1899).

<sup>1</sup> Im Vorwort zu seinem Schauspiel »Isaak« (hg. von K. Freybe. 2. Aufl., Norden und Leipzig 1891). Vgl. auch W. Seelmann, Ndd. Kbl. 15, S. 79 f.; K. Koppmann, Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 1, S. 101; A. Hofmeister, ADB. 31, S. 603 f.

sächsischen Kaufleuten erlauscht hatte. Handschriften, in denen längere und kürzere niederdeutsche Gedichte in Skandinavien gesammelt wurden, offenbar auf Anregung von hansischen Kaufleuten, sind noch jetzt in Stockholm und Upsala erhalten<sup>1</sup>. Wir finden in ihnen neben einzelnen moralischen Themen, wie z. B. dem Drama »Theophilus«, vor allem epische Gedichte, welche Stoffe der allgemeuropäischen Literatur behandeln und wahrscheinlich durch Kaufmannsgesellen aus Flandern in den Norden gebracht worden sind. Auch allegorische Liebesgedichte sind aufgezeichnet, wie sie allenthalben in den verschiedensten Sprachen des Mittelalters gepflegt wurden. Ja sogar eine mittelniederdeutsche Übersetzung des derbkomischen Gedichtes »Der Weinschlauch« von dem Schweizer Pamphilus Gangenbach taucht hier auf.

Wenn die niederdeutsche Übertragung des »Spiegels der menschlichen Seligkeit« (jetzt auf der Kopenhagener Bibliothek) in Wisby geschrieben und in der prächtigsten Art mit Miniaturen und bunten Initialen verziert worden ist<sup>2</sup>, so gibt uns dieser Codex einen lehrreichen Fingerzeig für die ernste und beschauliche Literatur, welcher der deutsche Kaufmann neben dem Scherzhuldigte. In die gleiche literarische Interessenssphäre führt das in Kopenhagener Handelskreisen entstandene »Buch Sidrach« vom Jahre 1479 ein. Diese ursprünglich um 1250 in Frankreich verfaßte Schrift erteilt in einer langen Reihe von 388 Fragen und Antworten Auskunft über alles Mögliche, was im Leben zu wissen nottut, besonders aber über religiöse und sittliche Angelegenheiten<sup>3</sup>. Und man stellt sich gern vor, wie nach der anstrengenden Kontortätigkeit des Tages der deutsche Kaufmann in der Fremde abends

<sup>1</sup> Ms. Vitterh. Tysk Nr. 29 in 4<sup>o</sup> (Dasent, ZfdA. 5, S. 405; W. Seelmann, Gerhard von Minden. Bremen 1878, S. XV; Valentin und Nameles, hg. von W. Seelmann, Norden und Leipzig 1884, S. X) und 126 in 4<sup>o</sup> (Dasent, ZfdA. 5, S. 412; Ndd. Jb. 8, S. 33; Borchling, Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften. Phil.-Hist. Kl. 1900. Beiheft, S. 109/13) der Kgl. Bibliothek in Stockholm; Ms. C 237 und C 496 der Universitätsbibliothek in Upsala (Borchling, S. 123/5, 127/9).

<sup>2</sup> Ms. GKS. 79 in fol. der Kgl. Bibliothek in Kopenhagen (Borchling, S. 13/8; O. N. Heinertz, Ndd. Jb. 39, S. 132/40).

<sup>3</sup> H. Jellinghaus, Syderak: Ndd. Jb. 14, S. 59; Tijdschr. 9, S. 8; Das Buch Sidrach. Nach der Kopenhagener mndd. Hs. hg. v. H. Jellinghaus (Stuttgarter Literarischer Verein, Nr. 235. Tübingen 1905).

zu diesem Buche griff, um in ernster Lebensweisheit Erholung von der nüchternen Wirklichkeit zu suchen oder seinen Mitgesellen kräftige Sprüchlein wider der Seele Gefahren auf den Weg zu geben.

Zweifellos durch die hansischen Beziehungen veranlaßt, wanderte im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts der Pommer Everhard von Wampen nach Schweden aus, nachdem er in Paris Medizin studiert hatte. Am Stockholmer Hofe wohl aufgenommen, mußte er als Ausländer später dem Neid der Gegner weichen und verfaßte 1325 ein umfangreiches Lehrgedicht, welches er dem jungen Könige Magnus Erichson von Schweden, dem Sohne seiner Gönnerin, der Herzogin Ingeborg, widmete<sup>1</sup>. Dieser »Spiegel der Natur«, wie er sein Werk betitelte, ist eine Diätetik für gebildete Laien. Ausführlich legt Everhard die auf Galen zurückreichende Lehre von den vier Temperamenten dar und stellt allgemeine Regeln auf, wie man sich in bestimmten Lebensaltern und Klimaten vor Krankheiten schützen soll. Auch für die Anwendung von Kräutern und anderen Naturgegenständen als Arzneien gibt er Vorschriften, warnt vor bestimmten Speisen und empfiehlt andere. Ein anschauliches Bild entwirft er von den ärztlichen Zuständen seiner Zeit und blickt mit Verachtung auf die zahlreichen Kurfuscher herab. Der Kunstwert des Gedichtes steht nicht gerade hoch, zumal Everhard auch in der Form sich einer wenig gewählten Ausdrucksweise bedient. Doch für die Geltung, in welcher damals die niederdeutsche Sprache in Skandinavien stand, ist es ein wertvolles Zeugnis. Umgekehrt nimmt dann auch die niederdeutsche Sprache der hansischen Kaufleute mancherlei nordische Ausdrücke in ihren Wortschatz auf, die sich in erster Linie auf Handel, Fischerei und Nautik beziehen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> W. Seelmann, Everhards von Wampen »Spiegel der Natur«: Ndd. Jb. 10, S. 114/31; 11, S. 118/25. Ferner Crull, Ndd. Kbl. 10, S. 18; H. Brandes, ZfdPh. 17, S. 503; G. Roethe, ADB. 41, S. 132 f. Vollständige Ausgabe: Everhards von Wampen »Spiegel der Natur«. Ein in Schweden verfaßtes mndd. Lehrgedicht, hg. von E. Björkman (Upsala 1902).

<sup>2</sup> C. Schumann, Verzeichnis von hansischen aus dem Norwegischen entlehnten Wörtern: Ndd. Kbl. 15, S. 76 f. — Eine größere Arbeit über die skandinavischen Lehnwörter im Mndd. wird von mir vorbereitet.

Auf der anderen Seite der Ostsee, in den baltischen Landen, hatte die Hanse ebenfalls festen Fuß gefaßt und im Verein mit dem Deutschen Orden eine intensive und fruchtbringende Kolonisation in die Wege geleitet. Die Städte Riga, Reval und Dorpat waren Mitglieder der Hanse, in Pleskau befand sich eine Faktorei, deren Ruinen noch jetzt zu sehen sind, und Nowgorod war der wichtige Stapelplatz für den Warenverkehr zwischen Deutschland und Rußland<sup>1</sup>.

Dem Bischof Johann Fyffhusen von Dorpat widmete um 1365 der Schulmeister Stephan, vielleicht ein Karmelitermönch aus Riga, sein Gedicht vom »Schachspiel«, welches auffallenderweise einzig in einem Lübecker Inkunabeldruck aufbewahrt ist<sup>2</sup>. Nach dem lateinischen Originale des Jacobus de Cessolis modelliert Stephan in freier und selbständiger Art den überlieferten Stoff. Das Buch ist eine Sittenlehre, welche unter dem Bilde des Schachspiels und seiner Figuren die Pflichten des einzelnen Menschen vorschreibt und die Tugenden vorführt, die er in seinem Beruf oder Handwerk zu beobachten hat. Zahlreiche Anekdoten und Geschichten, nicht selten aus dem Leben gegriffen, belegen diese Vorschriften mit wirksamen Beispielen. Aus den Regeln des Schachs, aus den Zügen der Figuren gestaltet der Autor eine tief-sinnige Symbolik des menschlichen Lebens, eine philosophische Betrachtung, auf welche Weise ein geregelter Zusammensein der

<sup>1</sup> H. Hildebrand, Die hansisch-lübische Gesandtschaft d. J. 1494 nach Moskau: Baltische Monatsschrift 20, S. 115 ff.; Das deutsche Kontor in Polozk: ebda. 22, S. 342 ff.; W. Stieda, Zur Sprachenkenntnis der Hanseaten: Hans. Gbl. 1884, S. 157/61; F. Frensdorff, Das statutarische Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod: Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1886/7; W. Buck, Der deutsche Kaufmann in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jhs. (Berlin 1891).

<sup>2</sup> P. Zimmermann, Das Schachgedicht Heinrichs von Bergen. Diss. Heidelberg 1875, S. 39. Meister Stephans Schachbuch, ein mndd. Gedicht des 14. Jhs., hg. von W. Schlüter, Tl. I: Text; Tl. II: Glossar. (Sonderabdruck aus den Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat, Bd. 11, 14. Norden und Leipzig 1889 [Tl. I urspr. 1883].) Dazu W. Seelmann, DLZ. 1884, S. 314 f.; P. Zimmermann, Ndd. Kbl. 9, S. 22/32; E. Steinmeyer, AfdA. 16, S. 335 f. Zum Text R. Sprenger, Ndd. Jb. 14, S. 153; 31, S. 62/4; 32, S. 138; E. A. Kock, ebda. 30, S. 147/53. Ferner Ndd. Kbl. 11, S. 71/5; 12, S. 7/10, 41, 58 f., 85; 13, S. 60, 93 f.; 14, S. 2/6, 35, 153/5; 25, S. 18, 89; 31, S. 89 f.



Menschen sich überhaupt ermöglichen läßt. Der Stolz des Sohnes der Hansestadt spricht vornehmlich aus dem Gedicht. Die Kaufleute sind ihm einer der wichtigsten Stände, ihr großzügiges Tun hat er aus nächster Nähe beobachten können, vielleicht stammt er selbst aus einer hansischen Kaufmannsfamilie. Wie es dem Rigaer Bürger zukam, weiß er mit der Schifffahrt genau Bescheid: er ist selbst ein seebefahrener Mann, wie die sachkundigen Ausdrücke aus der Navigation bezeugen, und gerne wählt er Bilder und Worte aus dieser Tätigkeit. Aber dabei hat er sozialen Sinn nicht vergessen. Den Fluch des schlecht angewandten Geldes macht er in packenden Beispielen anschaulich, voll innigen Mitgeföhls neigt er sich zu den Armen und Niederen herab. Allerdings — zu höherem dichterischem Schwung erhebt sich Stephan nicht; das war seiner bürgerlichen Natur nicht gegeben und verlangten auch seine Leser nicht. Den gleichen Charakter atmet ein früheres Werk Stephans, der sogenannte »Cato«<sup>1</sup>, eine Übersetzung des gleichnamigen lateinischen Spruchgedichtes, das in loser Aneinanderreihung Lebensregeln und moralische Weisheiten zum besten gibt.

Auch sonst waren in den baltischen Bürgerkreisen poetische Erzeugnisse beliebt. Geistliche und weltliche Gesänge, Lobeshymnen auf die Heiligen und die Geliebte, Minnelied und historisches Volkslied, Novelle und Fastnachtsspiel wurden gepflegt und haben sich in beachtlichen Proben erhalten<sup>2</sup>. Ein glücklicher Zufall hat uns eine Sammelhandschrift beschert, wie sie in den hansischen Kreisen des Baltikums ebenso, wie bei den Standesgenossen anderer Kontore, beliebt waren. Ihr Schreiber nennt sich Johannes — näheres über ihn ist nicht bekannt — und hat sie 1431 in Livland zusammengestellt; in buntem Wechsel ziehen

<sup>1</sup> P. Graffunder, *Mndd. Cato*: *Ndd. Jb.* 23, S. 1/50; 25, S. 1/31. Dazu J. Franck, *ZfdA.* 44, S. 117/31; 45, S. 100.

<sup>2</sup> Th. v. Riekhoff, *Lyrische Dichtungen Altlivlands*: *Jahrbuch der Felliner literarischen Gesellschaft für 1888* (Fellin 1889), S. 73/91; G. v. Hansen, *Aus baltischer Vergangenheit. Miscellaneen aus dem Revaler Stadtarchiv* (Reval 1894), S. 141 ff.; J. Frh. v. Grotthuss, *Baltisches Dichterbuch* (2. Aufl. Reval 1895); O. Greiffenhagen, *Bruchstücke einer ndd. Dichtung im Revaler Stadtarchiv: Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands VI*, 4 (1907), S. 357/75.

die oben aufgeführten Stoffe und Dichtarten am Auge des Lesers vorüber<sup>1</sup>.

Brügge, der Vorort des deutschen Handels in Westeuropa, die wogende und üppige Stadt, hat nicht nur materiellen Gewinn, sondern auch geistige Schätze den dortigen hansischen »Klerks« (Kaufmannsschreibern) gebracht<sup>2</sup>. In Flandern blühte im Mittelalter, seit den Zeiten Heinrichs von Veldeke, eine hochstehende, vom benachbarten Frankreich inspirierte Literatur, und mit freigebiger Hand teilte sie von ihren Reichtümern den deutschen Gästen mit. Mit offenen Ohren lauschten diese den Erzählungen ihrer einheimischen Freunde oder welschen Handelsgenossen, schrieben abends nach getaner Kontorarbeit das Gehörte in ihre eigene Muttersprache um und teilten sich diese Gedichte und Novellen gegenseitig mit. Daher kommt es, daß wir den flandrischen Stoffen bald überall begegnen, wo hansische Kaufleute Niederlassungen begründet haben; in den erwähnten Sammelhandschriften treten bestimmte Stoffe immer wieder auf.

Da scheint sich die rührende Erzählung von dem treuen Liebespaar »Flos und Blancflos«<sup>3</sup> vor allem großer Beliebtheit erfreut

<sup>1</sup> mgo. 186 der Berliner Staatsbibliothek. Gedruckt bei Eschenburg, Denkmäler altdeutscher Dichtkunst (Bremen 1799). Dazu W. Seelmann, Gerhard von Minden, S. XV f.; K. Schmidt, Zu nnd. Gedichten der Livländischen Sammlung (Progr. Gymn. Elberfeld 1901).

<sup>2</sup> W. Stein, Die Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Brügge in Flandern (Leipzig 1891); R. Hüpke, Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden (Pfungstblätter des Hans. Geschichtsvereins. VII. Leipzig 1911).

<sup>3</sup> Die ältere Ausgabe von St. Waetzoldt (Ndd. Denkmäler IV, Norden und Leipzig 1880) ist jetzt überholt durch die kritische Edition von O. Decker (Rostock 1913). Mndd. Bruchstücke: E. Steinmeyer, ZfdA. 21, S. 307/31; H. Schafstaedt, Die Mülheimer Bruchstücke von Flors und Blanchefflors (Progr. Mülheim a. Rh. 1906). Ferner E. Steinmeyer, AfdA. 7, S. 171 f.; W. Seelmann, Ndd. Jb. 10, S. 131 f. — Zur Stoffgeschichte: K. Flecks Flore und Blanchefflore, hg. von E. Sommer (Quedlinburg und Leipzig 1846); H. Herzog, Die beiden Sagenkreise von Flore und Blanchefflor: Germania 29, S. 137/228; E. Hausknecht, Floris and Blanchefflor (Sammlung englischer Denkmäler 5, Berlin 1885); Archiv für das Studium der neueren Sprachen 71, S. 1/48, 396 f.; E. Kölbing, Florés saga ok Blankiflúr (Altnordische Sagabibliothek 5, Halle 1896); Reinhold, Floire et Blanchefflor. Etude de littérature comparée (Paris 1906); L. Ernst, Floire und Blanchefflor. Studien zur vergleichenden Literaturgeschichte

zu haben. Das war auch eine Fabel, wie sie sich so recht zum Vorlesen am bürgerlichen Herd eignete und vor allem dem weiblichen Geschlechte zusagte: Spannend, in exotischen Ländern spielend, mit einer gewissen Sentimentalität in Szene gesetzt, an Abenteuern reich, und doch zuletzt mit einem glücklichen Ausgang. Die Wiedervereinigung der Liebenden gerade im Moment, als man sie verloren glauben muß, mochte manchen Seufzer der Erleichterung aus der Zuhörerinnen Brust entführt haben. Oder ein Klerk hörte die französische Geschichte von den Brüdern »Valentin und Namenlos«<sup>1</sup>, welche, aus dem Kreise der Karlsdichtungen stammend, rasch ihren Lauf in die Weltliteratur antrat und als Volksbuch in allen gebildeten Sprachen Europas sich einbürgerte. Auch hier ein abenteuerreicher und spannender Stoff, auch hier Verfolgungen Unschuldiger, herzergreifende Liebesgeschichten und schließlich glückliches Ende für alle Beteiligten: Die Guten werden belohnt, die Bösen bestraft. Ebenso führt in höfische und ritterliche Kreise, in die hineinzublicken stets den Bürger verlockt, das Gedicht »Vom verlorenen Sohn«<sup>2</sup>. Ein Ritter wird für die Sünden seiner Eltern verflucht und muß lange schwere Buße tun, um sie und sich zu erlösen; in reckenhafter Verkleidung bringt er dem Könige Sieg wider die angreifenden Heiden und erringt sich natürlich die Hand der Prinzessin, die seine Verummung schon lange erkannt und ihn liebgewonnen hat.

Aber auch lockere Schwänke und kleine Novellen finden sich neben solchem schweren Geschütz der Erzählliteratur. »Der

---

(Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker 118, Straßburg 1912); Bruchstücke von K. Flecks Floire und Blancheflor, hg. von K. Rischen. (Germanische Bibliothek, III, 4. Heidelberg 1913).

<sup>1</sup> Valentin und Namelos. Hg. von W. Seelmann (Ndd. Denkmäler. IV. Norden und Leipzig 1884). Dazu E. Schröder, AfdA. 11, S. 116/22. R. Sprenger, Ndd.Jb. 19, S. 108f.; E. Damköhler, ebda. 21, S. 125. W. de Vreese, Een nieuw fragment van Valentin en Nameloos: Tijdschr. 11, S. 140/62; dazu Berichtigungen von J. te Winkel, ebda. 11, S. 229/36; W. Seelmann, Ndd.Kbl. 16, S. 95; E. Beta, Untersuchungen zur Metrik des mndd. Valentin und Namelos (Diss. Leipzig 1907).

<sup>2</sup> Hg. im Anhang zu Waetzoldts Ausgabe von »Flos und Blancheflos«. Zur Stoffgeschichte: K. Breul, Sir Gowther. Eine englische Romanze aus dem 15. Jahrhundert (Oppeln 1886).

Meisterdieb«<sup>1</sup>, seit dem ägyptischen Altertum ein dankbares Thema, wird in gewandten Versen in einen Brügger verwandelt und vielleicht mit lokalen Anspielungen verbrämt. »Die treue Magd«<sup>2</sup> rettet durch Geistesgegenwart ihre Herrin, die im Schäferstündchen mit einem fremden Studenten sich verschlafen hat, vor der drohenden Entdeckung durch den heimkehrenden Gatten. Oder die Frau des auf Seefahrt abwesenden Matrosen (»De Segeler«) — ein Stoff, der bei den Hansen auf volles Verständnis rechnen konnte — weiß sich vor den unlauteren Anträgen ihrer Beichtväter nicht zu retten und wendet sich hilf flehend an den dahingeblichenen Geschäftsverweser ihres Mannes<sup>3</sup>.

Haben wir in den größeren Epen vor allem Lesestoff für die Familie zu erblicken, so sind diese kleinen Geschichten für ein Männerpublikum bestimmt, und oft mochte der Schütting erdröhnt haben von dem schallenden Gelächter der Kaufmannsschreiber, wenn der übermütige Erzähler oder Vorleser einen derartigen Schwank zu Gehör brachte. Auch die alten Mittel der Spielmanns-poesie werden nicht verschmäht; so wenn an spannenden Stellen der Vorleser sich unterbricht und einen Trunk für seine trockene Kehle fordert, ehe er fortfahren will.

Daß aber auch ernstere Stoffe in diesem Junggesellenkreise nicht fehlen, daß auch — wie im Mittelalter selbstverständlich — neben dem Scherz und der Weltlichkeit das Jenseits nicht vergessen wurde, dessen ist ein ansprechendes Zeugnis eine Sammelhandschrift, die kurz vor 1500 geschrieben und einst Johann Koep dem Aldermann der Flandernfahrer in Hamburg, gehört hatte: das sog. »Hartebok« (»Herzbuch«)<sup>4</sup>. Es enthält in der Mehrzahl

<sup>1</sup> »De deif van Brügghe«, hg. von Dasent, ZfdA. 5, S. 385/404.

<sup>2</sup> K. Schmidt, Zu nnd. Gedichten der livländischen Sammlung (Progr. Elberfeld 1901), S. 11/42 (grundlegende Ausgabe); R. Sprenger, Zur Reimnovelle »De truwe maget«, Ndd. Kbl. 23, S. 3/6; W. Stehmann, Die mhd. Novelle vom Studentenabenteuer (Palaestra 67, Berlin 1909).

<sup>3</sup> Hg. im Anhang zu Waetzoldts Ausgabe von »Flos und Blancheflos«.

<sup>4</sup> Die Bedeutung dieses Namens ist vorderhand noch strittig. — Es ist Hs. 102 c der Hamburger Stadtbibliothek. — Gedruckt bei Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte, Bd. IV, S. 175/267 (Hamburg 1731). Vgl. Lappenberg, Ztschr. f. Hamburg. Gesch. 2 (1847), S. 647; W. Seelmann, Gerhard von Minden, S. XV; W. Seelmann, Valentin und Name-los, S. X.

geistliche Gedichte, die in ihrer Geschmacksrichtung für den konservativen Sinn der Hamburger Kaufherren bezeichnend sind. An erster Stelle steht das Gedicht »Von der Geburt Christi«, welches sich größtenteils aus Lobsprüchen auf die Jungfrau Maria zusammensetzt; ihm schließt sich in naher Verwandtschaft die gereimte Legende »Von dem Kreuzesholz«, an, eine fast wörtliche Übersetzung aus dem Mittelniederländischen. Nun folgt eine allegorische Dichtung »Von einem edlen Krautgarten«; des Menschen Herz soll ein Garten sein, dessen Mauer die Beständigkeit, dessen Tor der Glaube und dessen Schlüssel die Hoffnung ist; Gottes- und Nächstenliebe und andere geistliche Tugenden wachsen darin, das edelste Kraut ist aber Christus. Ähnliche Allegorien haben wir in der niederdeutschen Literatur noch mehr. Mir erscheint es fraglich, ob wirklich hochdeutscher Einfluß anzunehmen ist; eher glaube ich an ein lateinisches Vorbild. Ein Lobgedicht auf die Mutter Gottes ist »Unser lieben Frauen Rosenkranz«, und das bekannte weltliterarische Beispiel »Von den drei lebenden und den drei toten Königen« macht den Beschluß. Neben der Niederchrift von »Valentin und Namenlose« steht aber noch, unter die geistlichen Gedichte eingereiht, das Poem vom »Kranichhals«, welches die neun Eigenschaften eines treuen Liebhabers in merkwürdigem Bild einem Kranichhals gleichsetzt, der neun Grade oder Stufen haben soll, und in ein Lob auf die Frauen ausläuft. Auch diese sonderbare Allegorie kehrt im mittelniederdeutschen Schrifttum noch mehrmals wieder, existiert auch in einer mitteldeutsch umgeschriebenen Fassung.

Alle diese hansischen Verfasser, von bürgerlichem Stolz erfüllt, hegten doch keinerlei dichterischen Ehrgeiz. Keiner hat seinen Namen genannt; die schriftstellerische Tätigkeit war ihnen nur Erholung nach der strengen Kopfarbeit des Hauptbuches und der Wage, aber keine Anstrengung, die mit ihrem Namen verewigt zu werden verdiente. Dessen war nach ihrer Ansicht allein kaufmännische Tätigkeit würdig<sup>1</sup>. Nur Vorlesematerial für ihre in den Kontoren zusammengeschlossenen Gefährten, zur Unter-

<sup>1</sup> Das aber auch Schriftstellerei zu unmittelbar praktischen Zwecken getrieben wurde, bezeugt der »Leitfaden für die Aldermänner des deutschen Kaufmanns in Brügge«, den i. J. 1500 ein Klerk zu Nutz und Frommen seiner Landsleute verfaßte (hg. von K. Koppmann, Hamburg 1875).

haltung und Kurzweil, wollten sie liefern. Und es ist eine geschichtliche Ironie, daß gerade die Werke ihres Geistes, auf welche sie selbst den geringsten Wert legten, noch bestehen und ihre Urheber, wenn auch namenlos, in der Literaturgeschichte fortleben, während ihre stolzen kaufmännischen Gründungen seit Jahrhunderten verschwunden sind.

\*            \*            \*

Hinter dieser eifrigen literarischen Tätigkeit der ausländischen Kontore standen die einheimischen Hansestädte nicht zurück. Bremen, Hamburg und Lübeck interessieren uns hier in erster Linie.

In Bremen hatte schon im 11. Jahrhundert das Domstift eine Reihe von schriftstellerisch begabten Männern gesehen. Ich brauche nur an Adam von Bremen zu erinnern, dessen großes Geschichtswerk für manchen späteren norddeutschen Chronisten zur Hauptquelle wurde, und an die Biographien Willehads, Ansgars und Rimberts. Diese älteren Werke, denen sich noch verschiedene Annalen, ebenfalls aus geistlichen Kreisen, anschließen, sind indes lateinisch verfaßt. Auf Veranlassung des Rates schrieben im 14. Jahrhundert zwei Bremer Geistliche, Gerd Rinesberch und Herbord Schene, gemeinsam die erste niederdeutsche Chronik der Stadt Bremen<sup>1</sup>. Sie war als ein Buch zur Belehrung des Bürgers gedacht; »um des gemeinen Besten willen haben wir dies Buch gedichtet, geschrieben und aus vielen anderen Chroniken, Privilegien und sonstigen alten Büchern zusammengetragen«, heißt es in der Vorrede. Der erste Teil ist nur die Übersetzung eines älteren lateinischen Werkes, der sogenannten Bremischen »Erz-

---

<sup>2</sup> K. Koppmann, Zur Geschichtsschreibung der Hansestädte vom 13. bis 15. Jahrhundert: Hans. Gbll. 1871, S. 55/84. — Übersicht über die Bremer Chronistik, Bremer Jahrbuch 6, S. L/LXIV; ferner K. Koppmann, Beiträge zur Bremer Quellenkunde: ebda. 6, S. 251/65; W. v. Bippen, Die Verfasser der ältesten Bremer Stadtchronik: ebda. 12, S. 108/31; Th. Lindner, ebda. 13, S. 1/21; W. v. Bippen, Das Verhältnis der Chronik zu den Fälschungen der Urkunden König Wilhelms und Wenzels: ebda. 13, S. 22/37; W. Stein, Die Bremer Chronik von Rynesberch und Schene: Hans. Gbll. 1906, S. 139/212. — D. Schäfer, Bremens Stellung in der Hanse: Hans. Gbll. 1874, S. 1/49.

bischofshistorie«; diese haben dann die Verfasser fortgesetzt bis auf ihre Zeit. Aber auch in die alte Darstellung der »Erzbischofshistorie« ist manches spezifisch Bürgerliche hineingearbeitet worden. manche Sage, die sich im Munde des Volkes erhalten hatte, z. B. von der Teilnahme der Bremer am ersten Kreuzzuge. Das Werk muß schon 1366 begonnen worden sein und mit 1414, dem Todesjahr Schenes, geschlossen haben. Da beide Chronisten Patriziergeschlechtern angehören, so ist es nicht zu verwundern, daß diese Geistlichen, welche unter ihren Amtsbrüdern hochgeachtete Stellungen einnahmen, ganz wie Bremer Bürger sich geben. Trotz ihrem geistlichen Kleid haben sie sich das lebhafteste Interesse für die Angelegenheiten der Stadt bewahrt. Ein warmer patriotischer Hauch durchzieht das ganze Werk und kommt unter anderem sehr hübsch zum Ausdruck in der Diskussion über die Vorzüge Bremens vor Lübeck. In plastischer Weise wird die reich bewegte Periode bremischer Geschichte seit der Mitte des 14. Jahrhunderts dargestellt, und bei mancher der berichteten Waffentaten scheinen die Verfasser selbst zugegen gewesen zu sein. Auffallend ist nur, daß diese Mosaikarbeit von zwei Autoren (Rinesberch starb übrigens schon 1406) eine durchaus einheitliche Sprache aufweist, die überall mit den gleichen Besonderheiten ausgestattet ist, wie sie in den Bremer Statuten des 14. Jahrhunderts sonst nicht vorkommen. Dies erklärt sich aus folgendem: Die große Chronik ist nach dem Tode Schenes von seinem Freund, dem kunstliebenden und kunstverständigen Bürgermeister Johann Hemeling<sup>1</sup> fortgesetzt worden, welcher die beiden auch ursprünglich zur Abfassung ermuntert haben soll. Aber Hemeling hat die Überarbeitung der Chronik noch zu ganz anderem Zweck vorgenommen. Um dieselbe Zeit nämlich, etwa im Jahre 1420 oder 1421, wurden die bekannten Bremer Urkunden der deutschen Könige Heinrich V., Wilhelm von Holland und Wenzel gefälscht, auf Grund derer Bremen seine Reichsunmittelbarkeit gegenüber dem Erzbischof siegreich behauptete. Mit diesen vom Rate gefälschten Privilegien

<sup>1</sup> Auch als Entwerfer des neuen Ratsgestühls und Ersinner der darauf geschnittenen Sprüche kommt Hemeling allein in Betracht und beweist hier seinen feinen künstlerischen Geschmack und seine Belesenheit in der mittelhochdeutschen Literatur, besonders in Freidanks »Bescheidenheit«. Vgl. E. H. Meyer, Brem. Jb. 1, S. 72/3; ZfdA. 27, S. 33/49.

steht nun Hemelings Bearbeitung im engen Zusammenhang, da er diese Urkunden benutzte und in das Werk hineinflocht. Auf solche Art sollte eben jedem Bremer Bürger klar vor Augen geführt werden, daß seine Vaterstadt von jeher »kaiserfrei« — auch dies Wort ist eine Erfindung Hemelings — gewesen wäre. Dem gleichen Ziele diente die Wiederaufrichtung des Rolandbildes mit der niederdeutschen Inschrift auf dem Schild<sup>1</sup>. Ist demnach auch die »Bremische Chronik« in ihrer jetzigen Gestalt nach Sprache, Stil und Tendenz ein Werk Johann Hemelings, so darf dadurch doch nicht das Verdienst von Rinesberch und Schöne geschmälert werden, die als erste das Wagnis unternommen hatten, eine populäre Geschichtsdarstellung ihrer Heimat zu schreiben. Natürlich hat sie auch weiterhin eine große Zahl von Fortsetzungen erfahren, deren Verfasser sich nicht nennen; die letzte von ihnen stammt vom Jahre 1547. Wenn diese Fortsetzungen auch nicht die schriftstellerischen Vorzüge aufweisen wie das Original, so sind sie doch sehr zu Unrecht lange Zeit unbeachtet geblieben; denn für die Geschichtsforschung bieten sie eine Menge neues schätzenswertes Material.

Hier in Bremen entstand auf Veranlassung des Ratsherrn Arnold Doneldey im Jahre 1382 das bedeutende mittelniederdeutsche Arzneibuch, welches auf hochdeutsche Quellen zum Teil zurückgeht, zum Teil aber auch selbständige niederdeutsche Bestandteile enthält<sup>2</sup>. Überhaupt war die volkstümliche Medizin in Norddeutschland stark verbreitet und wissenschaftlich fundiert, volkstümlich insofern, als die Sammlungen von Rezepten, Kurmethoden, Segensformeln und dergleichen mehr in der niederdeutschen Sprache, nicht allein im gelehrten Latein, veranstaltet wurden. Wir besitzen außer dem Bremer Arzneibuch noch eine Reihe anderer, zum Teil originaler, zum Teil von hochdeutschen Vorbildern abhängiger Arzneibücher. So die »Dudesche Arstedi«, welche ihre

---

<sup>1</sup> K. Heldmann, Die Rolandsbilder Deutschlands (Halle 1904): Rolandsspielfiguren, Richterbilder oder Königsbilder? Neue Untersuchungen über die Rolande Deutschlands (Halle 1905). Dort weitere Literatur.

<sup>2</sup> F. Willeke, Das Arzneibuch des Arnoldus Toneldey (Forschungen und Funde. III, 5. Münster i. W. 1912); dazu C. Borchling, Ndd. Kbl. 33, S. 74/6.



Vorschriften nach den Körperteilen angeordnet hat, und die Practika des Meisters Bartholomäus von Salerno, welche letzten Endes auf lateinische und orientalische Rezepte zurückgeht. In den phantastischen Charakter der damaligen Medizin, in ihre doktrinären, nicht auf Beobachtungen gestützten Grundsätze, gewähren diese Arzneibücher einen tiefen Einblick, ganz abgesehen von dem sprachlichen Reichtum an Pflanzen- und Tiernamen, die sich oft überraschend bis heutzutage in der Volksmundart erhalten haben<sup>1</sup>.

Es ist noch vor nicht zu langer Zeit behauptet worden, daß von einem literarischen Leben in Hamburg erst nach der Reformation die Rede sein könne<sup>2</sup>. Das trifft nicht zu. Hamburg war in seinem Handel und in seiner Kultur besonders stark von Flandern beeinflußt<sup>3</sup>. Seine Kämmereirechnungen sind unmittelbar nach dem Muster der Brüggeschen Stadtrechnungen angelegt, und auch sein Schiffsrecht hat es aus Flandern übernommen: selbst Lübeck hat dieses Schiffsrecht erst von Hamburg aus zu

<sup>1</sup> K. Regel, Das mndd. Gothaer Arzneibuch (Progr. Gotha 1872 und 1873); Ndd. Jb. 4, S. 5/26; 5, S. 61/108. W. H. Mielck, Ndd. Jb. 2, S. 122/31; 27, S. 139/41; Pharmazeutische Zentralhalle 1881, Nr. 1, S. 1/3. H. Fischer, Fragment eines mndd. Arzneibuches: Germania 23, S. 52/6. H. Deiter, Ndd. Jb. 6, S. 74/99. A. Lübber, Ndd. Jb. 2, S. 18/23; Germania 23, S. 341f. J. H. Gallée, Der wereld loop: Tijdschr. 10, S. 159 f.; Mndd. Arzneibuch, Ndd. Jb. 15, S. 105/49. F. v. Oefele, Studien zur mndd. Parasitologie: Archive de parasitologie 5, S. 67/94; Zur mndd. Medizin, Ndd. Kbl. 22, S. 49 f; Tene-worme, ebda. 24, S. 14 f.; Zeichen des Todes, ebda. 24, S. 50. C. Borchling, Zur mndd. Medizin: Ndd. Kbl. 22, S. 69/71; Zur Hss.-Kunde der mndd. Medizin und Naturwissenschaft, Mitteilungen zur Geschichte der Medizin 1903, S. 66/70; Die mndd. Arzneibücher, Janus 7, Nr. 3/5. (Von C. Borchling haben wir eine Ausgabe der mndd. Arzneibücher zu erwarten.) — Ich mache noch aufmerksam auf cod. Luneburg. 24 b der Göttinger Universitätsbibliothek, der meines Wissens noch nicht genauer untersucht worden ist.

<sup>2</sup> So bei Baasch, Der Einfluß des Handels auf das Geistesleben Hamburgs. (Hansische Pfingstblätter V, Leipzig 1909.)

<sup>3</sup> Wir finden z. B. im Jahre 1376 84 Kaufleute in Hamburg ansässig, die mit Flandern Handel treiben, gegen 35 mit England in Beziehung stehende. Im 15. Jahrhundert hatten die »Koplude ut Holland« einen eigenen Kirchenstuhl in der St. Johannis-Kirche, bald danach dort auch eine eigene »Holländer-Kapelle«. (K. Koppmann, Hamburgs Stellung in der Hanse: Hans. Gbl. 1875, S. 1/20.)

dem seinigen gemacht<sup>1</sup>. Es wäre doch sehr verwunderlich, wenn nicht auch die Literatur an solchen flandrischen Einflüssen beteiligt gewesen wäre. Die Stadtrechnungen belehren darüber, daß der Rat schon im 14. Jahrhundert sich eine eigene Bücherei, anfangs natürlich nur aus juristischen Schriften bestehend, anlegte, und daß er im Jahre 1479 ein neues Bibliotheksgebäude dafür errichten ließ, dessen Fenster und Wände mit Gemälden geschmückt wurden<sup>2</sup>. Legt schon dieser Umstand Zeugnis ab für die liebevolle Art, mit welcher der Hamburger Rat seine geistigen Besitztümer betreute, so finden wir in denselben Kämmereirechnungen auch jedes Jahr einen nicht unbedeutenden Posten für Gaukler, Schauspieler und Mimen ausgeworfen. Zum Teil mag dies fahrende Volk wohl nur den heutigen Akrobaten entsprochen haben, und ihre Schaustellungen mögen in erster Linie körperlicher Art gewesen sein; zum Teil war es auch nur Botenlohn für geleistete Kurierdienste. Aber es werden auch sogenannte »Liedsprecher« unter ihnen ausdrücklich hervorgehoben<sup>3</sup>, also Leute, die historische Lieder von Ort zu Ort trugen und die heutige Zeitung ersetzten. Oder es treten Musikanten mit Instrumenten jeder Art auf und ergötzen das Ohr der Stadtväter. Die kunstvoll ausgeführten Miniaturen des Hamburger Stadtrechtes bezeugen ebenfalls das Interesse der Kaufleute an geistigen Erzeugnissen<sup>4</sup>; Namen wie Meister Bertram und Meister Franke bieten leuchtende Beispiele für die intensive Kunstpflege<sup>5</sup>. Das Theater wurde von Rats wegen

<sup>1</sup> K. Koppmann, Hans. Gbl. 1875, S. 11.

<sup>2</sup> Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, hg. von K. Koppmann. I, S. 59, 72, 95, 101, 125, 165, 203, 222, 255, 435. II, S. 25, 79, 85, 92, 228, 263. III, S. LIX, 344f., 349, 381/4, 402f., 445. IV, S. 23, 126f., 230.

<sup>3</sup> Z. B. I, S. 367, 412.

<sup>4</sup> Lappenberg, Die Miniaturen zum Hamburger Stadtrecht. (Hamburg 1845.)

<sup>5</sup> A. Lichtwark, Meister Franke (Hamburg 1899); G. F. Hartlaub, Zur hanseatischen Kunst des Mittelalters: Zeitschrift für bildende Kunst 1913, S. 141 ff.; V. C. Habicht, Aus der Bildhauerwerkstatt Meister Franckes: ebda. 1916, S. 231 ff.; A. Lichtwark, Meister Bertram (Hamburg 1905); V. C. Habicht, Die niedersächsischen mittelalterlichen Chorgestühle (Straßburg 1915); C. G. Heise, Norddeutsche Malerei. Studien zu ihrer Entwicklungsgeschichte im 15. Jahrhundert von Köln bis Hamburg (Leipzig 1918); V. C. Habicht, Die niedersächsische Malerei des Mittelalters (Straßburg 1920).

begünstigt<sup>1</sup>, und die oben erwähnte Gedichtsammlung der Flandernfahrer, das sogenannte »Hartebok«, liefert den schlagendsten Beweis für das literarische Interesse der Hamburger Bürgerkreise.

Vielleicht ist hier in Hamburg das weithin bekannte und Jahrhunderte lang beliebte, auch in das Lateinische und Hochdeutsche übertragene »Lied vom Hennecke Knecht«<sup>2</sup> in seiner jetzigen Form entstanden, welches so recht den Stolz des seebefahrenen Städters gegenüber dem ungeschickten und tölpelhaften Bauern atmet. Vielleicht ist auch in Hamburg das reizende kleine Epos »Bruder Rausch«<sup>3</sup> zuerst gedichtet worden, welches jedenfalls aus dem nördlichen Niedersachsen stammt. Eine ähnliche Geschichte wurde auch vom Katharinenkloster in Lübeck erzählt. Den geprellten Teufel hat der Autor zur Zielscheibe seines Humors gewählt. Unter falschem Namen schleicht sich der Böse in ein Kloster und sucht die Mönche, deren Frömmigkeit ihn ärgert, zu allerlei weltlichen Dingen, zu Schlemmerei und Prasserei zu verführen. Indes er wird schließlich entlarvt und muß schmachlich das Weite suchen. Mit den hansischen Kaufleuten ist dieser echt volkstümliche Stoff sowohl nach Süden, nach Mitteldeutschland und weiter, wie auch nach Westen, nach Köln und an den Niederrhein gewandert und hier ebenfalls aufgezeichnet worden. So kommt es, daß wir den Stoff in verschiedenen Handschriften und Mundarten erhalten finden.

Die praktische Seite der Literatur verkörpert eine kurze, zweifellos in hansischen Kreisen entstandene Schrift aus einem allerdings binnenländischen Manuskript des 15. Jahrhunderts

---

<sup>1</sup> Lappenberg, Von den ältesten Schauspielen in Hamburg: Zeitschrift für hamburgische Geschichte 1, S. 136 f.; K. Koppmann, Die hamburgischen Kämmereirechnungen. II, S. 284, 302, 342, 344. III, S. XLIV, 444 f.; E. Riedel, Aus Hamburgs Vergangenheit, hg. von K. Koppmann. I, S. 192 f.

<sup>2</sup> Alpers, Ndd. Jb. 38, S. 53 (dort Überlieferung und weitere Literatur).

<sup>3</sup> B. Anz, Die Dichtung vom Bruder Rausch: Euphorion 4, S. 56/72; Bruder Ruosche, Ndd. Jb. 24, S. 76/112 (kritischer Text). R. Priebisch, Die Grundfabel und Entwicklungsgeschichte von Bruder Rausch: Untersuchungen und Quellen zur germanischen und romanischen Philologie, J. v. Kelle dargebracht (Prager deutsche Studien, 8/9, Prag 1908). I, S. 423/34.

»Kopenschop to foren«<sup>1</sup>, welche man »Gebote für einen christlichen Kaufmann« betiteln könnte, sowie eine große Anzahl von häufig wieder aufgelegten Rechenbüchern. Auch Almanache, Planetenbücher und Prognostiken wurden viel verfaßt.

Ich bin auch geneigt, das niederdeutsche sogenannte »Seebuch«<sup>2</sup> in seiner ursprünglichen Entstehung der Hansestadt Hamburg zuzuweisen. Es gehört zu einer Literaturgattung, die in der französischen Sprache schon lange bestand und auch in Italien viel benutzt wurde. Ein praktisches Handbuch für Steuerleute aus dem 15. Jahrhundert, so könnte man am besten seinen Zweck bezeichnen; es enthält die Segelanweisungen für die europäischen Küsten und Meere nördlich der Straße von Gibraltar bis zur Mündung des Finnischen Meerbusens. Der Osten ist zu stiefmütterlich bedacht, am ausführlichsten ergeht sich der ungenannte Autor über die Schifffahrt von der Nordsee durch den Kanal nach Portugal und Spanien hin. Wenn wir von modernen Errungenschaften, wie der Meteorologie oder der Küstenbeleuchtung, absehen, so erstreckt sich der Inhalt des Seebuches bereits auf alle Punkte, die von irgendwelchem Belang für die Sicherheit der Schifffahrt sind. In Lübeck kann das Buch kaum entstanden sein, da diese Stadt in erster Linie Ostseehandel trieb. Möglich wäre nur noch seine Entstehung in Bremen. Aber für Hamburg spricht seine ursprüngliche Abfassung in Flandern, von wo es nach der Elbstadt mit anderen geistigen Waren gelangte. Bis in das 17. Jahrhundert war Hamburg der Mittelpunkt derartiger seemännischer Literatur; Seekarten, »Wegweiser to der Kunst der Seefahrt«, erschienen immer wieder und wurden lebhaft gekauft.

Von der Geschichtsschreibung<sup>3</sup> Hamburgs ist leider viel

---

<sup>1</sup> Hs. 84 a der Staatsbibliothek zu Hannover, Bl. 467 a—468 b, im Kloster Marienstuhl bei Egelu 1474/75 geschrieben.

<sup>2</sup> K. Koppmann, Das Seebuch, mit einer nautischen Einleitung von A. Breusing, mit Glossar von C. Walther (Ndd. Denkmäler 1, Bremen 1876); G. Schmidt, Fragment des Seebuchs: Ndd. Jb. 2, S. 80/2. Dazu Ndd. Kbl. 1, S. 26/8, 60, 72; 2, S. 58. W. Behrmann, Über die ndd. Seebücher des 15. und 16. Jhs. (Hamburg 1906).

<sup>3</sup> Lappenberg, Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache (Hamburg 1861, darin die oben erwähnten Schriften hg.); dazu G. Waitz, Nordalbingische Studien 6, S. 88 ff.; Zeitschrift für hamburgische Geschichte 5, S. 574 ff.

verloren gegangen. Was einst hier vorhanden gewesen sein muß, des sind noch Zeugen die leider nur fragmentarisch erhaltenen Reimchroniken auf die Geschichte der Stadt und ihrer holsteinischen Nachbarschaft. Hamburg stand in freundschaftlichen Beziehungen zu den holsteinischen Grafen, und die Vermutung ist wohl nicht zu kühn, daß an diesen Reimchroniken der eine oder andere jener »Liedsprecher« beteiligt gewesen ist, welchen der Rat dann dafür freigebig beschenkt haben mag. Bei einem der häufigen Aufenthalte der Grafen in der Stadt — bis zum Jahr 1285 liegt eine sorgfältige Zusammenstellung der städtischen für die Holsteiner ausgegebenen Kosten vor — mag vielleicht die »Reimchronik über das Leben und Sterben des frommen Grafen Adolf IV.« (gestorben 1261) entstanden sein, die in kunstlosen, aber nicht einer gewissen formalen Durchbildung entbehrenden Versen ein erfreuliches Bild von dem Können jener Fahrenden gewährt. Allerdings gibt es im Gegenteil zu Bremen und Lübeck in Hamburg keinen schöpferischen Historiker, der sich unterfangen hätte, in einem einheitlichen Werke die Geschichte seiner Zeit und Heimat widerzuspiegeln. Nur kleine Ansätze dazu machen sich bemerkbar. So beschreibt ein Augenzeuge die Handwerkerunruhen des Jahres 1376, mit lebhafter Anteilnahme und unter unleugbarer Sympathie für die regierende Partei. Ein die ganze Stadt bewegendes Ereignis wie die Seeschlacht gegen die Dänen bei Kopenhagen 1427 ward selbstverständlich sofort Gegenstand chronikalischer Aufzeichnung: aber der nüchterne Hanseat gibt nur eine chronologische Erzählung des Vorgangs, ohne sonstige schriftstellerische Reize, nur von der Absicht getrieben, sonder Ausschmückung darzustellen, wie es gewesen ist, und die Erinnerung daran nicht erlöschen zu lassen. Menschlich wie literarisch packt weit mehr die Schrift »Worut sik orsakede de uplop in Hamborch anno 1483« des Bürgermeisters Hermann Langenbeck, der sich auch um die Glossierung des Stadtrechts bedeutende Verdienste erworben hat. Zwei Jahre vor dem Ereignis war er zum Stadtoberhaupt gewählt worden, und so läßt sich leicht denken, daß sich seine Antipathien gegen die Revolutionäre stark äußern. Aber Langenbeck liefert nicht nur einen getreuen Bericht, sondern er bemüht sich auch, eine lesbare Darstellung zu geben. Daher hält er sich nicht streng an die zeitliche Aufeinanderfolge der Ge-

schehnisse, vielmehr ordnet er sie sachlich an, damit die Spannung des Lesers erregt werde und die ursächliche Verknüpfung der einzelnen Verbrechen deutlicher hervortrete. Es ist eine bewußt kunstgemäße historische Darstellung, und Langenbeck hat mit Geschick Licht und Schatten, Höhepunkt und Niedergang dieser bedeutungsvollen acht Jahre verteilt, der erste pragmatische Historiker Hamburgs.

Bei weitem reichlicher strömen die geschichtlichen Quellen Lübecks, des Hauptes der Hanse im Mittelalter<sup>1</sup>. Lübeck liegt in dem Winkel der Ostsee, von wo nach der einen Seite die Fahrt in das offene Meer und nach den dänischen Inseln freistand, wohin auf der anderen Seite die Straßen vom Binnenland, aus Hamburg, Lüneburg, Magdeburg führten. In der Lieblingsstadt des Welfen Heinrichs des Löwen entfaltete sich rasch ein intensives geistiges und künstlerisches Leben, das gehoben und getragen wurde durch den Gewerbefleiß und die Handelsregsamkeit der selbstbewußten Einwohner, die neben dem äußeren Reichtum auch innere Güter zu besitzen für vornehmste Pflicht hielten. Ein solches Gemeinwesen, das in der Politik Nord- und Ostdeutschlands eine ausschlaggebende Rolle spielte, das vor einem Kampf mit den Königen des Nordens nicht zurückscheute, mußte schon früh das Bedürfnis empfinden, die miterlebten Geschehnisse zu Nutz und Frommen der nachfolgenden Geschlechter, sowie zu eigenem Ruhm aufzuzeichnen.

Noch vor dem Abschluß des 13. Jahrhunderts beginnt die amtliche Geschichtsschreibung Lübecks<sup>2</sup>. Der damalige Rats Herr Albert von Bardowik, »Kanzler« der Stadt, veranlaßte zwei Beamte, den Ratsnotar Alexander Huno und den Ratskaplan Lüder von Ramesloh, im Jahre 1298 zu Aufzeichnungen, welche die Weltbegebenheiten jener Zeit frisch und unmittelbar erzählen, zeitgenössische Lieder auf Tagesereignisse verarbeiten und an Fülle und Genauigkeit des Inhalts wie an sachkundiger Behandlung des Formellen manche spätere Leistung überbieten. Diese memoirenartig zusammengestellte Chronik schob 40 Jahre später

---

<sup>1</sup> C. Wehrmann, Lübeck als Haupt der Hanse um die Mitte des 15. Jhs.: Hans. Gbll. 1892, S. 79/119.

<sup>2</sup> Chroniken der deutschen Städte, Bd. 19, 26, 28, 30, 31: Lübeck I—V (hg. von K. Koppmann und F. Bruns).

der Ratsnotar Johannes Rode energisch zur Seite und schuf eine auf eigener Forschung beruhende, planmäßige und zielbewußte Geschichtsschreibung in den verschiedenen Bearbeitungen seiner Chronik, die er gleich seinem geistlichen Landsmann Hermann Korner, bloß in amtlichem Interesse, immer von neuem umgoß. Als er im Jahre 1349 die Augen schloß, hinterließ er die sogenannte »Stadeschronik« unvollendet, eine Geschichte Lübecks von den Anfängen bis zu seiner Zeit. Mit großer Gewissenhaftigkeit hatte Rode für die ältere Zeit sich das Material aus den vorhandenen Urkundenbüchern und Kopieren beschafft und für die Gegenwart die Ratsbeschlüsse, Denkelbücher und dergleichen offizielle Unterlagen benutzt; kein Wunder, daß seine Chronik in Auszügen außerhalb Lübecks verbreitet war. Das Original von Rodes Werk ist leider nicht erhalten, aber ihr Inhalt ist vollständig hinübergenommen worden in die sogenannte »Detmarchronik«. Dieses Buch, eine Überarbeitung und Fortsetzung der »Stadeschronik«, verfaßte im Auftrage der beiden Gerichtsherren Thomas Morckerke und Hermann Lange der Lesemeister im Franziskanerkloster Detmar, der als Mitglied des Konvents bis 1394 urkundet<sup>1</sup>. Auch Detmar feilte fleißig an seiner Arbeit. Dreimal nahm er sie von neuem vor und erweiterte den ursprünglich nur auf eine städtische Chronik zugeschnittenen Stoff durch Exzerpte aus lateinischen Historikern und aus Eikes Chronik zu einer Universalhistorie, ohne dabei die nächste Umgebung und die Lübeck besonders berührenden Ereignisse zu vergessen. Die letzte Fassung ist ein Werk aus einem Guß geworden und stellt sich ebenbürtig dem Werk des Dominikaners Korner zur Seite; nur tritt bei Detmar stets der Charakter einer hansischen, d. h. im Auftrage des Rates verfaßten Schrift hervor, sowohl in der Parteilichkeit beim Bericht über die inneren städtischen Zwiste als auch in der Auswahl der allgemeindeutschen Begebnisse. Detmar will die geschichtlichen Tatsachen tiefer erfassen. Er dringt in die Motive und Pläne der handelnden Personen ein oder verfolgt die Wirkungen der Ereignisse bis in die spätere Zeit und liebt Beziehungen auf die Gegenwart. Er schreibt für Lübecker und als

---

<sup>1</sup> Feit, Mitteilungen des Vereins für lübische Geschichte 2, S. 82/5; K. Koppmann, ebda. 9, S. 1/13; P. Hasse, Hans. Gbll. 1885, S. 195 f.

Lübecker: seine Worte werden schwungvoller, seine Sätze inhaltsreicher, wenn er auf die stolzen Taten seiner Vorfahren zu sprechen kommt; daher findet er für Heinrich den Löwen nur begeisterte, für den Dänenkönig Waldemar nur verachtende Worte. Zu solchen inneren Vorzügen kommt noch die Kraft und Geschicklichkeit des Ausdrucks, die Gewandtheit in der Satzbildung, die lebendige und wirkungsvoll ausgeschmückte Darstellung, um das ganze Werk zu einem Meisterstück niederdeutscher Geschichtsschreibung zu machen. Jedenfalls hat Hermann Korner diesen seinen Vorgänger Detmar häufig benutzt, nicht zu seinem Schaden. Auch Detmars Chronik war in Auszügen und vollständigen Abschriften viel verbreitet und wurde nach seinem Tode von Ordensbrüdern bis 1413 fortgesetzt.

Damit hat aber die amtliche, spezifisch hansische Geschichtsschreibung Lübecks noch kein Ende. Hermann Korners umfassendes Werk ist allerdings eine Privatarbeit und atmet keinen hansischen Geist, und die sogenannte »Rufuschronik« aus der Mitte des 15. Jahrhunderts ist eine kunstlose Kompilation aus älteren Chroniken ohne schriftstellerischen Wert. Die Ratsnotare und -syndici erhielten, wie ihre Kollegen in Magdeburg, den offiziellen Auftrag, die Ereignisse der Stadt, an denen sie unmittelbar beteiligt waren, aufzuzeichnen. Und so zieht sich durch das ganze 15. Jahrhundert eine lückenlose Kette von chronikalischen Mitteilungen hindurch, welche infolge der Benutzung der städtischen Archive und der Augenzeugenschaft ihrer Verfasser hohen historiographischen Wert besitzen und in der Frische der Darstellung nicht selten das persönliche Erlebnis des Schreibers erkennen lassen.

Daß daneben der Rat der Stadt sich die Pflege geistiger Güter weiter angelegen sein ließ, beweisen allerlei Andeutungen: In den Kämmereirechnungen kehren, ebenso wie in Hamburg, bis zum 17. Jahrhundert immer Posten wieder, welche für Geschenke an Dichter, Musiker, Schriftsteller, Schauspieler ausgeworfen werden<sup>1</sup>. Das Lübische Recht ward, zu amtlichem Gebrauch aufgezeichnet, mit kostbaren Miniaturen geziert<sup>2</sup>, die symbolisch Rechtsbestimmungen erläutern sollten, ähnlich wie die miniierten Handschriften

<sup>1</sup> Mitteilungen des Vereins f. lübische Gesch. 7, S. 14, 31 f.

<sup>2</sup> P. Hasse, Miniaturen aus Hss. des Staatsarchivs in Lübeck (Lübeck 1897).



des Sachsenspiegels. Infolge seiner geographischen Lage bildete Lübeck die natürliche Vermittlerin zwischen den alten Kulturländern im Süden oder Westen und dem aufnahmebegierigen Osten oder Norden. Nicht nur auf den Handel werden sich diese Beziehungen beschränkt haben; wenn wir in Lübeck seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Vereinigungen der Schonenfahrer, der Bergenfahrer<sup>1</sup>, der Rigafahrer<sup>2</sup>, der Nowgorodfahrer, der Englandfahrer finden, so haben deren Mitglieder ohne Zweifel in ihre Heimat auch von den literarischen und künstlerischen Schätzen der fremden Lande Proben oder wenigstens Kunde gebracht und damit die einheimische Literatur und Kunst befruchtet oder angeregt. Enge Beziehungen bestanden auf der einen Seite nach Westfalen, auf der anderen nach Riga und Reval, Beziehungen, die sich ebenfalls nicht nur auf den Austausch verwandtschaftlicher Grüsse und handelspolitischer Nachrichten beschränkt haben werden; sondern man sandte sich auch neue Liedchen, neue Geschichten zu oder beschenkte die Base mit einer zierlichen Handschrift voll modischer Liebesgesänge oder ernster geistlicher Betrachtungen.

Die Lübecker Patrizier waren nicht nur Krämerseelen, deren einziges Sinnen und Trachten auf Vermehrung von Hab und Gut gerichtet war, sondern sie standen auf der Höhe der mittelalterlichen Bildung<sup>3</sup>. Die Lieder von den Nibelungen, von König Artus' Tafelrunde, von Kaiser Karls Paladinen waren ihnen ebenso geläufig wie die antiken Sagen von Paris und der schönen Helena, vom Trojanischen Pferd und vom goldenen Vließ, vom Zauberer Vergil und vom mächtigen Alexander; aus deutschen Bearbeitungen schöpften sie da ihre Kenntnisse! Aber auch der

<sup>1</sup> F. Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik (Hansische Geschichtsquellen. Neue Folge, 2. Berlin 1900).

<sup>2</sup> F. Siewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer zu Lübeck (ebda. 1, Berlin 1899).

<sup>3</sup> Sehr zu Unrecht wirft W. Brehmer in seinem Vortrag »Das häusliche Leben in Lübeck zu Ende des 15. Jhs.« (Hans. Gbll. 1886, S. 1/30) den Lübecker Bürgern »Mangel an geistiger Bildung und an Liebe zur Kunst und Wissenschaft« (S. 30) vor. — Über die Lübecker Kunst vgl. außer den in Anm. 5 S. 51 genannten Werken von Habicht und Heise noch: A. Goldschmidt, Lübecker Malerei und Plastik (Lübeck 1890); M. Paul, Sundische und Lübische Kunst (Berlin 1914).

modernen Literatur verschlossen sie sich nicht eigensinnig. Als Kaufleute wußten sie, daß dem Neuen, Eigenartigen stets die Zukunft gehört, und so lasen sie mit Wohlbehagen von der geduligen Frau Griseldis und von der Meerfei Melusine oder ergötzten sich an den aus Italien herübergekommenen Novellen Boccaccios, den Schwänklein Poggios und den Episteln Enea Silvios, die alle in ihre eigene Mundart übertragen ihnen vorgesetzt wurden. In den drei ersten Tagen der Fastenwoche füllten sich die Straßen der Stadt mit Vermummten, die allerlei Scherz und Kurzweil trieben; das war auch so in anderen Orten. Aber für Lübeck kennzeichnend war eine weitere Lustbarkeit, welche von den übrigen Hansestädten nicht berichtet wird: Die Mitglieder der vornehmen »Zirkelgesellschaft der Junker« und der »Kaufleutekompagnie« durchfuhren mit ihren Frauen auf burgartig aufgebauten Wagen die Straßen und stellten auf offener Gasse Schauspiele und Komödien dar, deren Texte von ihnen selbst gedichtet waren. Und in diesen Stücken offenbart sich ein solcher Reichtum an literarischen Stoffen aus der Antike, dem Mittelalter und der Renaissance, daß sie schlagende Dokumente bilden für die geistige Höhe der Lübecker Bürger. Ein bestimmter Zweig des mittelniederdeutschen Dramas, das Fastnachtspiel, entfaltet hier, unter dem Schutz des Lübischen Adlers, seine schönste Blüte, mit welcher es dem oberdeutschen Fastnachtspiel nicht nachzustehen braucht<sup>1</sup>.

Lübeck war seit dem Ende des 14. Jahrhunderts das unbestrittene politische Haupt der Hanse; seine Vormachtstellung auf juristischem Gebiete beweist die weite Verbreitung des Lübischen Rechtes<sup>2</sup>; gegen Ende des 15. Jahrhunderts erringt es sich auf

<sup>1</sup> C. Walther, Das Fastnachtsspiel »Henselin«: Ndd. Jb. 3, S. 9/36; 5, S. 173/9; Ndd. Kbl. 4, S. 39f., 49; 9, S. 21. C. Wehrmann, Fastnachtsspiele der Patrizier zu Lübeck: Ndd. Jb. 6, S. 1/5; C. Walther, Über die Lübecker Fastnachtsspiele: ebda. 6, S. 6/31; 27, S. 1/21; C. Wehrmann, Das Lübeckische Patriziat: Zeitschrift für Lübeckische Geschichte 5, S. 293/392 (besonders S. 313/9). Dazu K. Koppmann, Zeitschrift für Hamburgische Geschichte 7, S. 57; R. Sprenger, Ndd. Kbl. 22, S. 75/7; R. Priebisch, ZfdPh. 39, S. 156/8.

<sup>2</sup> Außer den grundlegenden Arbeiten F. Frensdorffs verweise ich nur auf die Greifswalder Dissertation von W. Böttcher, Geschichte der Verbreitung des Lübischen Rechtes (1913). Eine gleiche Arbeit für das Magdeburger Recht ist dringend erforderlich.

kurze Zeit auch die geistige Hegemonie durch seine Buchdrucker<sup>1</sup>. Seit den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts hatte die neue »schwarze« Kunst auch in Lübeck ihre Pressen aufgeschlagen und war hier rasch zu ungeahnter Höhe gelangt. Mit 96 Drucken bis 1500 marschiert Lübeck vor den beiden anderen regsamen niederdeutschen Druckzentren, Köln und Magdeburg, an der Spitze, wird noch einmal die Umschlagstelle, der Stapelplatz für die niederdeutsche Literatur, welche von hier nach dem Norden, nach Dänemark und Schweden, wandert und dort großen, noch nicht genügend gewürdigten Einfluß ausübt. Lucas Brandis und Bartholomäus Ghotan hießen die Pioniere des Buchdrucks in der alten Hansestadt. Eine lebhaftere Tätigkeit auf dem Gebiete der lateinischen, aber vor allem der niederdeutschen Druckerei entfalteten die beiden eingewanderten Obersachsen, die bald heimisch wurden, besonders Ghotan, der nach Brandis' Konkurs eine Zeitlang der einzige bedeutende Buchdrucker Lübecks war.

---

<sup>1</sup> E. Deecke, Einige Nachrichten von den im 15. Jh. in Lübeck gedruckten niedersächsischen Büchern (Progr. Katharineum Lübeck 1834, noch immer unentbehrlich); Wiechmann-Kadow, Zwei unbekannte Lübecker Drucke: *Serapeum* 19, S. 44/6; J. L. de Bouck, Zur ndd. Literatur des 15. und 16. Jhs.: ebda. 21, S. 257/63; Pauli, Beiträge zur Geschichte der ersten Buchdruckerei in Lübeck: *Ztschr. f. Lüb. Gesch.* 7, S. 254/69; W. Seelmann, Der Lübecker Unbekannte: *Zentralblatt für Bibliothekswesen* 1, S. 19/24; P. Pietsch, *Euangelia* (Lübeck 1492), ein Druck des Lübecker Unbekannten: *Ndd. Kbl.* 11, S. 2 f.; K. E. H. Krause, Zu Barth. Ghotan: *Mitteilungen d. Ver. f. Lüb. Gesch.* 4, S. 93 f.; W. Walther, Die zu Lübeck gedruckten ndd. Psalter: *Theologische Studien und Kritiken* 1889, S. 573/98; B. Claussen, *Ndd. Drucke im 16. Jh.*: *Zentralblatt für Bibliothekswesen* 29, S. 201/9; W. Gläser, *Bruchstücke zur Kenntnis der Lübecker Erstdrucke von 1464—1524* (Lübeck 1903). J. Collijn, *Drei neu-aufgefundene ndd. Einblattdrucke des 15. Jhs.* (Leipzig 1904): *Lübecker Frühdrucke in der Stadtbibliothek zu Lübeck*, *Ztschr. f. Lüb. Gesch.* 9, S. 285/333; »Van dem nedderval der Veneddyer« (*Jahrbuch der Hamburger wissenschaftlichen Anstalten* 29, 1911. 9. Beiheft: *Mitteilungen aus der Stadtbibliothek, Hamburg* 1913). C. Borchling, *Der Druck der ndd. »Nyen Eex« von 1482*: *Ndd. Kbl.* 33, S. 49/52; *Aus der Frühzeit des ndd. Buchdrucks: Niedersachsenbuch*, 1. Jahrgang (Hamburg 1914), S. 144/50. H. Brandes, *Ndd. Jb.* 16, S. 6/8; *Die literarische Tätigkeit des Verfassers des Reinke*: *ZfdA.* 32, S. 24/41; *Das Narrenschyp von Hans van Ghetelen* (Halle 1914), S. IX/LI. E. Vouillième, *Die deutschen Drucker des 15. Jhs.* (Berlin 1916).

Lucas Brandis stellte sich große, für sein Geschäft zu große Aufgaben in kunstreichen und selbst gegossenen Typen; sein Hauptgebiet war die weltliche Unterhaltungsliteratur. Ghotan, ihm gegenüber der nüchterne Geschäftsmann, druckte vor allem geistliche Erbauungsschriften, die damals vom Publikum viel gekauft wurden. Mit mehr Glück, aber auch mehr Berechnung trat Steffan Arndes in die Fußtapfen von Lucas Brandis. Aus Hamburg stammend, hatte er sich in der Welt umgesehen, von Italien bis Dänemark kannte er die Druckpressen. In Lübeck beschreitet er die Bahnen, die er während seiner Lehrzeit in Mainz, der klassischen Stätte der Buchdruckerkunst, kennen gelernt hatte: dickleibige Postillen und Passionale gibt er heraus, und nachdem er damit sein Personal geschult hat, wagt er sich an die große niederdeutsche Bibel, die zweite nach der Kölnischen, das Meisterstück des niederdeutschen Buchdrucks. Neu in den Typen, neu in den Holzschnitten, so tritt das Prachtwerk ans Licht, ein beredter Anwalt für den feinen Geschmack und das buchkünstlerische Interesse, welche in der Hansestadt herrschten. Als Erster unter den niederdeutschen Druckern legte Steffan Arndes Wert auf eine sorgfältige und verständnisvolle Behandlung auch der niederdeutschen Sprache. Die vielen hochdeutschen Wörter und Fügungen, die in den ältesten niederdeutschen Drucken bei der oft hastigen Übertragung aus hochdeutschen Originalen stehen geblieben waren, sind in den von Steffan Arndes gedruckten Auflagen ausgemerzt und gutes Niederdeutsch dafür eingesetzt worden. Darin liegt Arndes' hohes Verdienst um die niederdeutsche Sprache und Literatur. Noch nicht gedeutet ist das Druckerzeichen der drei Mohnköpfe, welches ein Unbekannter gegen Ende des 15. Jahrhunderts auf seinen Lübecker Drucken anzubringen pflegte. Man hat lange herumgeraten und es schließlich auf Matthäus Brandis, den Bruder von Lucas, gedeutet; aber auch dies ist jetzt wieder bestritten worden. Jedenfalls gingen aus dieser Offizin die Bücher hervor, denen Lübeck literarischen Weltruf verdankte, und die im niederdeutschen Schrifttum die größte Bedeutung beanspruchen neben dem kleinen »Spiel vom Henselin« der »Totentanz«, die älteste Bearbeitung von Brants »Narrenschiff«, das »Gedicht auf die Ditmarscher Schlacht« und »Reinke de Vos«.

Des Straßburger Weisen Sebastian Brant »Narrenschiff« war

bei seiner Siegesfahrt durch das gebildete Europa auch an der Trave Ufern gelandet und einem Lübecker Bürgerssohn Hans van Ghetelen<sup>1</sup> in die Hände gefallen. Der dichterisch begabte junge Mann, der mit Unrecht zu einem Mitinhaber der Mohnkopfdruckerei gemacht worden ist<sup>2</sup>, fühlte sich durch die Lektüre von Brants neuem Werk veranlaßt, es seinen Landsleuten in ihrer Mundart vorzusetzen. Aber er begnügte sich nicht mit einer bloßen Übertragung, sondern zog auch andere Schriften, ober- und niederdeutsche, heran. Das Original arbeitete er solchergestalt um zu einem selbständigen Werk; den Grundgedanken und die Einteilung behielt er zwar im großen und ganzen bei, aber in der Fülle des Stoffes und der Art der Behandlung schaltete er nach freiem Belieben. Neben vereinzelt Stellen, wo er treu am Urtext festhält, streicht er ganze Abschnitte und fügt dafür neue ein, ein einziges Wort Brants regt ihn an zu eigenen Ausführungen. Sprache und Vers beherrscht er dabei sicher. Kurz, das alte Werk Brants ist zerschlagen, und aus den Trümmern ein frisches Gebilde geformt worden, das in Gehalt wie Gestalt den norddeutschen Ursprung nicht verleugnen kann.

Ein jüngerer Verwandter dieses Hans, Henning van Ghetelen, folgte den Pfaden des Veters und übertrug, allerdings ohne dessen poetischen Eigenwillen, des Nürnberger Arztes Ruchamer »Neue unbekante Lande« 1508 in seine »moderlike sprake, so men redet in den loffwerdigen Hensesteden und ok in den widberopenden landen Sassen, Marcke, Pomeern, Prüssen, Mekelenborch, Holsten etc.«<sup>3</sup>. Ruchamers Schrift war selbst eine Verdeutschung von des Italieners Montalboddo Bericht über die neu entdeckten amerikanischen Länder, und es ist leicht erklärlich,

<sup>1</sup> Dat Narenschyp von Hans van Ghetelen, hg. von H. Brandes (Halle 1914); dazu A. G. van Hamel, DLZ. 1915, Sp. 1592/4. E. Björkman, Bemerkungen zu den nnd. Bearbeitungen des Narrenschiffs (Upsala 1902).

<sup>2</sup> Wenn Brandes auf Grund von orthographischen und lautlichen Eigentümlichkeiten Hans van Ghetelen zum Verfasser der meisten nnd. Bücher der Mohnkopfdruckerei machen will, so übersieht er dabei, daß in all diesen Büchern eben die Hausorthographie der Druckerei herrscht, die auch trotz andersdialektischen Verfassern in den Hauptzügen stets gewahrt blieb.

<sup>3</sup> W. Ruge, Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften. Phil.-hist. Kl. 1916. Beiheft S. 104/8.

daß solche Lektüre den Sohn der Hansestadt anziehen und, niederdeutsch verständlich, seine Landsleute an der Waterkant lebhaft interessieren mußte. Zumal auch des Vespucci Reisebeschreibung kurz vorher, 1506, zu Magdeburg in niederdeutschem Gewande gedruckt worden war<sup>1</sup>.

Aber wenn auch diese geographischen Bücher begierige Leser finden mochten, wenn auch das »Narrenschip« in mehreren Auflagen neu erscheinen mußte — an Beliebtheit konnten sie alle sich doch nicht messen mit dem Buch, welches den geistigen Ruhm Lübecks stets verkünden wird, dem »Reinke de Vos«.

Jacob Grimm hatte eine zusammenhängende epische Tiersage als uraltes Gemeingut fast aller Völker erweisen und daraus wie ihre edelste Blüte die deutsche Tiersage hervorsprießen lassen wollen. Diese Anschauung ist nicht mehr zu halten. Dagegen finden wir bei allen Völkern wohl Tierfabeln, Tiermärchen, Erzählungen von Tieren in vermenschlichter Gestalt. Aus dem Orient wanderten solche Erzählungen nach Griechenland, vermischten sich dort mit einheimischen und gelangten nach Italien. Als das römische Kaiserreich zusammenstürzte, bewahrten die fahrenden Gaukler und Schauspieler das alte Fabelgut und sangen, erzählten und mimten als die einzigen Hüter der antiken Schätze die Fabeln in dem weiten Europa. Die Geistlichkeit des fränkischen Gallien ergriff zuerst wieder den dankbaren Tierstoff zu bewußt künstlerischer Verwertung und schuf daraus mehrere lateinische Epen sowie literarisch umgedeutete Fabeln. Solche vereinzelt auftretende Geschichten, in deren Mittelpunkt der schlaue Fuchs stand, wurden in französischer Sprache dann mannigfach nachgedichtet; aber in den deutschen Tiernamen, die hier schon auftreten, läßt sich der Einfluß spüren, welchen die germanischen Tiermärchen in Nordfrankreich ausübten. So war denn auch der erste, welcher den Stoff episch in deutscher Sprache ausbeutete, ein Fahrender aus dem Elsaß, Heinrich der Gleißner; vierundzwanzig Einzelabenteuer des schlaunen Fuchses, der zum Schluß triumphiert und den König vergiftet, hat Heinrich an einem losen Faden aufgereiht und durch gutbürgerliche Moral miteinander verbunden, kein großer Künstler, aber ein wackerer Mann, der das

---

<sup>1</sup> W. Ruge, ebda. S. 73.

Herz auf dem rechten Fleck hatte. Mit dieser zu Barbarossas Zeit erfolgten Bearbeitung schien der Stoff für Oberdeutschland seinen literarischen Reiz erschöpft zu haben. Aber zwei Generationen später lockte es einen flandrischen Weltgeistlichen Willem, noch einmal auf Grund der französischen »Branchen« und der volksläufigen Fabeln sich an dem Stoff zu versuchen. Das unvollständige Epos eines Landsmanns Arnold bringt er zum Abschluß, verleiht ihm einheitliche Gestalt, und so entsteht die erste Fassung des vlämischen Gedichtes »Van den vos Reynaerde«, die in meisterhafter Art das Thema bewältigt und mit der ehrenvollen Rehabilitierung Brauns und Isegrims schließt. Dem höfischen Abbé Willem lag es durchaus fern, ein didaktisches Epos zu geben; eine Unterhaltungslektüre für die gebildeten Kreise seiner Zeit wollte er vielmehr schaffen, ohne jegliche satirische Tendenz. Dafür spielt ein überlegener Humor um das Ganze und erhebt es in die Sphäre der ritterlichen Leser. Hundert Jahre danach waren Welt und Geschmack von Grund aus verändert. Das Rittertum hatte abgewirtschaftet, das Bürgertum war an seine Stelle getreten. Dem entsprechend hüllte sich die Literatur jetzt auch in bürgerliche Kleidung. Man war nicht mehr unbefangenen genug, sich an Phantasieerzeugnissen, die lediglich mit Kunst erzählten, zu ergötzen, man wollte auch eine Tendenz in der Dichtung. Und so kommt es, daß der »Reinaert« sich eine Überarbeitung in dieser Richtung gefallen lassen muß; satirische Hiebe auf wirtschaftliche und politische Verhältnisse fallen, besonders die Geistlichkeit kommt schlecht weg, wie schon einst in manchen lateinischen und französischen Bearbeitungen; der Stoff wird sittenrichterlich ausgebeutet, hohle Gelehrsamkeit macht sich breit. Noch mehr betont den angeblich moralischen Zweck der Dichtung das niederländische Volksbuch vom Jahre 1479, welches das Epos prosaisiert. Im Jahre 1487 erschien dann in Antwerpen eine neue Ausgabe des alten niederländischen Gedichtes, besorgt von Hinreck van Alkmar; ihm, welcher Erzieher am lothringischen Hofe gewesen war, lag das pädagogische Moment naturgemäß besonders nahe, und so fügte er zum ersten Male eine »Glosse« bei, d. h. Anmerkungen, in denen der Text des Gedichtes zu sittlichen Ermahnungen verwandt wird, in denen allgemeine Regeln aufgestellt und durch Parallelzitate aus anderen Schriften, auch aus der Bibel, belegt

werden. Noch eine zweite Neuerung traf Hinrek: Nach dem Vorbild eines mittellateinischen Bearbeiters teilte er das Epos in Kapitel und setzte über jedes eine häufig langatmige Überschrift, die gleichfalls den angeblich moralischen Sinn des Epos heraus-holen sollte.

Auf dieser mittelniederländischen Fassung des Hinrek van Alk-maar fußt nun in Text, Glosse und Überschriften der Bearbeiter des mittelniederdeutschen Gedichtes »Reinke de Vos«, das in Lübeck 1498 gedruckt wurde<sup>1</sup>. Soweit aus den kümmerlich er-haltenen Bruchstücken des Antwerpener Druckes ein Schluß gestattet ist, hat sich der Lübecker Autor aber nicht sklavisch an seine Vorlage gebunden, sondern in Einzelheiten freier bewegt. Indes geht diese Eigenmächtigkeit doch nicht so weit, daß wir wie bei dem »Narrenschip« von einem selbständigen niederdeutschen Werk sprechen können. Die Glosse ist in Details auf Lübecker Verhältnisse umgearbeitet, auch in den Text sind Anspielungen auf das Ostseegebiet hineinverwoben. Allein der Ruhm, ein niederdeutsches Originalwerk zu sein, kann dem »Reinke Vos« nicht mehr zuerkannt werden. Der Lübecker Bearbeiter stammte zwar nicht aus der Hansestadt selbst, vielmehr läßt seine Sprache auf binnenländische, vielleicht Braunschweigische Herkunft schließen. Aber er muß jedenfalls bereits lange Jahre an der Trave zuge-bracht haben, wie seine Vertrautheit mit den städtischen Zuständen erkennen läßt. In der Wahl seiner Übersetzung tat er einen guten Griff.

<sup>1</sup> Ausgabe von F. Prien (Halle 1887). — Aus der überreichen Lite-ratur hebe ich nur hervor, was für die spezielle Reinke-Forschung fördernd ist: F. Zarncke, Zur Frage nach dem Verfasser des Reinke Vos: ZfdA. 9, S. 374/88; A. Lübben, Die Tiernamen im Reinke Vos (Progr. Oldenburg 1863); F. Latendorf, Zur Frage nach dem Verfasser des Reinke de Vos: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1866, Sp. 56 f.; C. Walther, Mundartliches im Reinke Vos: Ndd. Jb. 1, S. 92/101; F. Prien, Zur Vorgeschichte des Reinke Vos: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 8, S. 1/53; A. Bieling, Die Reineke-Fuchs-Glosse in ihrer Entstehung und Entwicklung (Progr. Berlin 1884); H. Brandes, Die literarische Tätigkeit des Verfassers des Reinke: ZfdA. 32, S. 24/41; K. E. H. Krause, Ndd. Kbl. 14, S. 17 f.; C. Voretzsch, Zum Jubiläum des Reinke de Voß: Allgemeine Zeitung 1898, Beilage Nr. 293 und 294. — Die Verfasserfrage kann meines Erachtens nur vom wort-geographischem Standpunkt aus gelöst werden.



Schon seit langem war der Stoff der Tierfabeln und -märchen gerade in Niedersachsen sehr verbreitet. Bereits Thietmar, Bischof von Merseburg, der bedeutende sächsische Geschichtsschreiber, spielt im 11. Jahrhundert darauf an, der Kleriker Gerhard von Minden goß die Fabeln des sogenannten »Äsop« in niederdeutsche Verse um, lateinische und deutsche Handschriften aus Niedersachsen, in denen gerade Tierstoffe gesammelt sind, kommen nicht selten vor<sup>1</sup>, und in Lübeck war im Jahre 1447 den Bürgern zu Fastnacht vorgespielt worden, »wie der Löwe vom Thron gestoßen wird«, 1452 »von denen, die dem Wolfe ein Weib geben wollten«<sup>2</sup>. Auch bilderreiche Darstellungen, Plastiken und Stickereien<sup>3</sup> zeugen für die Kenntnis der Fuchssage im breiten Publikum. Kein Wunder, daß der »Reineke« rasch zum beliebtesten Hausbuch in Norddeutschland wurde.

Aber diese Auszeichnung verdankt er ebenso sehr seinen künstlerischen Vorzügen; mögen sie auch zum guten Teil sich bereits in der niederländischen Dichtung vorfinden, der Lübecker Bearbeiter hat doch zweifellos ein feines Gefühl dafür gehabt, daß ein solches Kunstwerk nicht mit plumper Hand zerstört werden dürfte. Deshalb hat er mit ästhetischem Behagen sich begnügt, ein treuer Diener am Wort zu sein, und seine Kunst auf die äußere Form, auf Vers und Reim, verwandt, während er die innere Form unangetastet ließ. Die Handlung, welche mit Reinekes Triumph endet und seine Widersacher schmähsch abziehen läßt, ist einfach und geschlossen gestaltet, aber an wichtigen Haltepunkten ausführlich behandelt. In den Tieren lebt der germanische

<sup>1</sup> Cod. Helmst. 1102 in Wolfenbüttel, 1343 in einem Hildesheimer Kloster geschrieben; Cod. philol. 130 der Göttinger Universitätsbibliothek, 1366 in Norddeutschland geschrieben; Cod. Helmst. 185 v. J. 1471, von dem Bürger Hermann Voerden in Goslar 1504 dem Kloster Georgenberg geschenkt.

<sup>2</sup> Ndd. Jb. 6, S. 3, 25.

<sup>3</sup> Lisch, Korrespondenzblatt des Gesamtvereins deutscher Geschichts- und Altertumsvereine 3, S. 16; Jahrbücher für mecklenburgische Geschichte 28, S. 308 ff. Ztschr. f. lüb. Gesch. 1, S. 122/8; W. Mantels, ebda. 3, S. 608 f.; F. Panzer, Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur 13, S. 141 f. E. Martin, Zur Geschichte der Tiersage im Mittelalter: Prager deutsche Studien 8/9 (s. Anm. 3 S. 52). I, S. 173/87.

Charakter wieder auf, der ihnen in den mittellateinischen Mönchs-  
satiren und französischen »Branchen« zum guten Teil geraubt war.  
In diesen spürt man deutlich den satirischen Geist hindurch, es  
fehlt das Ursprüngliche der tierischen Natur; gleich dem Schreiner  
Schnock im Shakespeares »Sommernachtstraum« werfen sie alle  
Augenblicke ihre Tierlarven ab und geben sich als verkappte  
Menschen mit menschlichen Lastern und Gebrechen zu erkennen.  
Anders im »Reineke«, welcher auch darin getreu dem flämischen  
Muster folgt. Hier leben die Tiere wirklich in ihrer eigenen Welt,  
ihr Charakter entspringt ihrer natürlichen Gattung. Wie in Kip-  
lings »Dschungelbuch« sind sie Spiegelungen des Tierischen im  
Menschen, ohne es zu wissen. Naiv und unwillkürlich sind ihre  
Handlungen, veranlaßt stets nur durch die ihnen eigentümlichen,  
ihnen angeborenen Fehler oder Tugenden. Und gerade diese  
Doppelpsychologie, diese Mischung aus tierischem Instinkt und  
menschlicher Intelligenz, hat dem Buche seine Frische und seinen  
Reiz bewahrt durch die Jahrhunderte bis heute.

Aber der Bearbeiter glaubte sich mit der Übersetzung der  
Dichtung nicht genug getan zu haben. Er fügte, dem Zuge der  
Zeit folgend, noch eine ausführliche Glosse bei, in welcher er sich  
selbständiger von Hinrek entfernte als im eigentlichen Epos. Hier  
wird er zum moralisierenden Prediger; in eiferndem Tone geißelt  
er die Mißstände der Zeit, die Schwächen seiner Mitmenschen,  
die Vergehen und Verbrechen des einzelnen nicht minder wie  
ganzer Klassen und Stände. In diesen Anmerkungen sah er  
offenbar den Hauptzweck seiner Arbeit, er will auf die Zeit-  
genossen einwirken und sie bessern. Damit hatte er den Ge-  
schmack seiner Zeit gut getroffen; denn eine Neuauflage des  
»Reinke« zu Rostock 1539 gestaltete gerade die Glosse im Sinne  
der neuen Epoche und der protestantischen Partei um (vielleicht  
verfaßt von dem Rostocker, späteren Lübecker Syndikus und be-  
rühmten Juristen Johannes Oldendorp<sup>1</sup>). Die Lübecker Glosse

---

<sup>1</sup> A. Bieling (s. Anm. 1 S. 65); H. Brandes, Die jüngere Glosse zum  
Reinke Voß (Halle 1891); dazu C. Walther, GGA. 1891, S. 558/67;  
E. Moltzer, Tijdschr. 10, S. 241/9. A. Hofmeister, Der Verfasser der  
jüngeren Glosse zum Reinke Vos: Ndd. Jb. 19, S. 118/21. — Für Olden-  
dorps Verfasserschaft hoffe ich demnächst den Nachweis liefern zu  
können.

atmet spezifisch hansestädtischen Geist. Demokratisch ist der Glossator gesinnt, den Fürsten wirft er vor, daß sie sich von der saueren Arbeit ihrer Untertanen nährten, daß das Blut des Volkes ihre eigenen selbstüchtigen Kriege bezahlen müßte, daß das Gut der Armen von ihren räuberischen Vögten ungestraft genommen werden könnte. Ebenso eifert er gegen die »Priester, Schreiber oder Kapläne, die bei den Herren und Fürsten sind; sie tun häufig um der Fürsten willen, das ihnen nicht ziemt, ein Teil aus Furcht, ein Teil um des Lohnes willen, ein Teil um der Fürsten willen«. Die Fürsten trügen selbst die Schuld daran und versündigten sich schwer, wenn sie solche Beichtväter beförderten. Auch sonst zieht der Verfasser gegen das unheilige Leben der Prälaten zu Felde. Aber anderseits darf kein Laie sich zum Richter über seinen Seelsorger aufwerfen und Übles von ihm sprechen. An solchen und allerlei anderen theologischen Ratschlägen erkennen wir in dem Glossator selbst einen Geistlichen, ohne Zweifel einen Angehörigen der in Lübeck ansässigen Bettelorden. Leider wissen wir seinen Namen nicht, und es ist bisher nicht möglich gewesen, Genaueres über seine Persönlichkeit festzustellen. Ein künstlerisch veranlagter Charakter, voll Mitgefühls für »dat gemene volk«, voll Mannhaftigkeit gegen die Fürsten, mit offenem Blick für die Schäden der Zeit in politischer und religiöser Hinsicht, ein überzeugter Hanse — so steht das Bild des letzten bedeutenden Schriftstellers im mittelalterlichen Lübeck vor uns.

Sein Werk hat vielfältige Frucht getragen. In häufigen Drucken wurde die niederdeutsche Fassung verbreitet; 1544 erschien die erste hochdeutsche Übersetzung und wurde bis 1617 21 mal aufgelegt. Nicht weniger zahlreich sind die Bearbeitungen, welche das niedersächsische Buch sich gefallen lassen mußte. Lateinische, dänische, schwedische, isländische, englische Übertragungen kamen heraus, und bis in die Neuzeit hat der Stoff immer wieder Dichter zu neuen poetischen Versuchen gereizt, unter ihnen Goethe, dessen Epos klassische Form, didaktischen Gehalt und volkstümlichen Inhalt meisterhaft in sich vereinigt.

\* \* \*

Hanse und Literatur — in enger Wechselwirkung stehen beider Geschicke miteinander. Das Aufblühen der Hanse hatte

auch ein Aufblühen der Literatur im Gefolge. Andererseits benutzte der Kaufherr die literarischen Erzeugnisse zur Verschönerung seiner häuslichen Feste, zur Erheiterung seiner Gäste und zum eigenen Ergötzen. In die Fremde begleiteten den jungen Lehrling die alten heimatlichen Erzählungen und vertrieben ihm das Heimweh in einsamer Kammer oder unter den lärmenden Schüttinggenossen; aus der Fremde brachte der selbständig gewordene Handlungsgehilfe moderne ausländische Novellen und amuröse Fabuletten nach Hause mit und vermehrte das einheimische Schrifttum um solche eingedeutschten Schätze. Als Männer des praktischen Lebens sorgten Bürgermeister und Rät für Aufzeichnung der städtischen Zeitgeschichte und schöpften Belehrung und Kraft für die eigene Politik aus den ererbten Chroniken der Vorfahren. Im 15. Jahrhundert, als die Hanse ihren politischen Höhepunkt erreicht hat, steht auch die mittelniederdeutsche Literatur auf dem Gipfel. Mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts verfallen beide, Hanse wie Literatur. Weil keine bedeutende äußere Macht mehr in Norddeutschland vorhanden war, welche das Schrifttum zu stärken und zu stützen vermochte, ging dieses rasch zugrunde. Als um 1550 der Glanz der deutschen Hanse dahin war, führte auch die Literatur ein paar Dezennien nur noch ein Scheindasein. Nicht die Reformation hat ihr Ende herbeigeführt — vielmehr war der Tod der Hanse zugleich der Tod der mittelniederdeutschen Literatur.

---



## IV.

## Der Ursprung des Wortes »Hansa«.

Von

Hermann Jacobsohn.

Das Wort *Hansa*, got. *hansa*, ahd. *hansa*, ags. *hós*, hat bislang eine genügende indogermanische Erklärung noch nicht gefunden, keine der Ableitungen, die vorgeschlagen sind, ist einwandfrei. Helm, Paul-Braunes Beiträge 29, 194 ff. und Zupitza, Germ. Gutturale 109 haben das Wort mit lat. *censeo* »schätze«, aind. *śamsati* »rezitiert, lobt, sagt auf« verbunden. Das ist zwar formell ohne Anstoß, aber es setzt voraus, daß die Bedeutung »Handelsabgabe«, die das Mittelhochdeutsche kennt, die ursprüngliche ist, während die ältesten Belege des Wortes unbedingt auf den ursprünglichen Sinn »Schar, Genossenschaft« führen. Vgl. Feist in seinem Etym. Wb. der got. Sprache 130. Aber auch die Versuche, von der Bedeutung »Schar, Genossenschaft« ausgehend, das Wort außerhalb des Germanischen anzuknüpfen, sind fehlgeschlagen. Bugge hat Paul-Braunes Beiträge 12, 418 ff. *hansa* auf eine Grundform *\*kom-sōd* zurückführen wollen und *kom* dem lateinischen *cum* gleichgesetzt, *sōd* zu *sedeo* usw. gestellt. *\*kom-sōd* hätte »Versammlung« geheißen und wäre lat. *consilium* ganz parallel, wenn dies aus *considium* hervorgegangen ist. Es ist kein zwingender Einwand gegen diese Ableitung, daß das lateinische *com-* *cum-* zum mindesten in der Gestalt wie sie für *hansa* anzusetzen wäre, im Germanischen sonst nicht vertreten ist: in einem aus dem Indogermanischen ererbten Kompositum konnten sich auch Singularitäten erhalten. Aber wie denkt man sich die Bildung? *\*kom-sōd* könnte entweder direkt aus Präposition und Wurzelwort zusammengesetzt sein oder als Abstraktum zu einem komponierten Zeitwort *\*kom-sedejo* gehören. In diesem *\*kom-sōd* wäre aus-

lautendes *d* lautgesetzlich nach langem Vokal geschwunden und das so entstandene \**kom-sō* wäre in die Analogie der germ. *ō*-Stämme überführt worden. Ursprünglich Neutrum. wäre es auf diese Weise zu seinem femininen Geschlecht gekommen<sup>1</sup>. Diese Konstruktion hat den Fehler, daß es unstatthaft ist, ein ursprachliches neutrales Abstraktum \**kom-sōd* anzusetzen. In den Charites, der Festschrift für F. Leo 447, habe ich gezeigt, daß bei den Verbalabstrakta, die *o*-Stämme sind, neutrales Geschlecht ursprünglich sehr selten gewesen ist, W. Schulze, Kuhns Zeitschrift 48, 236 hat aus *Ἑργον* und dem Gegensatz von *ἄρός* und lat. *serum*, von *ἄροφος* und lat. *eruum* gefolgert, daß den Neutra dieses Typus ursprünglich die *e*-Stufe zukomme. Schon das träfe für \**kom-sōd* nicht zu. Aber es scheint überhaupt, daß bei den Verbalabstrakta, die als Wurzelwörter flektieren, neutrales Geschlecht ganz ausgeschlossen ist. Die Regel bilden bei ihnen die Feminina wie *στύξ* zu *στυγέω*, *φλόξ* zu *φλέγω*, lat. *nex*, *prex*, *pax*, *lux*, *arx*, *frūx* usw. usw. Schon Maskulina sind ganz selten, da Nomina agentis natürlich nicht in Betracht kommen<sup>2</sup>. Im Lateinischen existiert *impes* »heftiger Trieb, Bewegung, Größe, Masse« zu *impeto*, zuerst bei Lukrez belegt, von dem es Ovid übernommen hat<sup>3</sup>. Es hat sein männliches Geschlecht gewiß nach *impetus* erhalten. Dabei ist es fraglich, ob dies Wort ein höheres Alter besitzt, da es zuerst bei dem archaisierenden Lukrez belegt ist, oder ob Lukrez, wenn er es aus älteren Schriftstellern herübernahm, das Geschlecht des Wortes kannte. Aber Neutra hat es unter ihnen überhaupt nicht gegeben. Für diese Wurzelwörter unter den Verbalabstrakta ist es daher gleichgültig, daß die ger-

<sup>1</sup> Osthoff, Paul-Braunes Beitr. 13, 428, hat gegen diese Etymologie eingewandt, daß ererbtes idg. *ms* im Gotischen erhalten bliebe. Got. *mimz* »Fleisch« = altind. *māsa*, altbulg. *māso*, lett. *māsa*, altpreuß. *mensā* scheint das zu beweisen.

<sup>2</sup> Erst recht nicht Neutra wie *κῆρ* = lat. *cor*, lat. *ōs* usw., die keine Verbalabstrakta sind. Es ist also falsch, wenn Güntert, Kalypso 161 ff. das homerische *ῥέκταρ* in *ῥε-κταρ* auflöst, das Wort mit »Nichttotein« übersetzt und *-κταρ* als Verbalabstrakt zu der in homer. *κτερεῖζω τινά* »jemandem die letzte Ehre erweisen«, *κτερεα* »Beigabe an Tote«, *κτερεζ. νεκροί* bei Hesych usw. belegten Wurzel faßt.

<sup>3</sup> Z. B. Lucrez II 330 *valido* . . . *impete* IV, 416 *impete tanto* usw. usw.

manischen Sprachen und das Altirische neutrale Verbalabstrakta in großer Zahl als *o*-Stämme kennen wie got. *anda-beit* »tadel«, *ana-filh* »Vorschrift«, ahd. *gi-bēt* »Gebet«, *gi-brēh* »fragor« usw. (Wilmanns, Deutsche Grammatik 2<sup>2</sup>, 204 ff.), altirisch *cumtach* »Bau, Ausrüstung, Schmuck«, *cuimrech* »Fesselung, Fessel«. Vgl. W. Schulze, Kuhns Zeitschrift 42, 325 ff.; Thurneysen, Handbuch des Altirischen 411. Zudem scheint es sich hier um etwas Sekundäres zu handeln. Im Altirischen ist das neutrale Genus auf Komposita beschränkt, und da die übrigen keltischen Sprachen das Neutrum aufgegeben haben, dürfen wir diese Beschränkung als urkeltisch ansehen. Schulze hat nun auch für das Gotische festgestellt, daß den männlichen Simplizia unter den Verbalabstrakta neutrale Komposita gegenüberstehen: mask. *gaggs* gegen neutr. *atgagg*. Man wird mit aller Wahrscheinlichkeit vermuten dürfen, daß diese Verteilung bereits urgermanisch war. Kam aber im Urkeltischen und Urgermanischen nur den Zusammensetzungen unter den Verbalabstrakta neutrales Geschlecht zu, so ist die Erklärung gegeben. Es liegen hier keine alten ursprünglichen Abstrakta vor, sondern das Neutrum des Nomen agentis ist substantiviert worden. Vgl. Charites a. a. O. Wörter wie gotisch *anda-beit* zu *and-beitan* »schelten, bedrohen«, *ana-filh* zu *ana-filhan* »überliefern, empfehlen« sind ihrem Ursprung nach die substantivierten neutralen Formen von urgermanischen Nomina agentis *\*anda-beitas* »tadelnd«, *\*ana-filhas* »empfehlend«. Dabei ist natürlich wesentlich der Typus, der an einzelnen Fällen erwachsen ist, und die genannten Wörter sollen nur Beispiele geben.

Ein Wurzelwort als Verbalabstraktum mit sächlichem Geschlecht anzusetzen, ist also nicht gestattet. Möglich wäre nur ein Femininum *\*kom-sōds*, das aber nie zu einem urgermanischen *ō-* (= idg. *ā-*) Stamm *\*hansō* sich hätte entwickeln können.

Osthoff hat *hansa* in Paul-Braunes Beiträgen 13, 425 ff. mit lat. *condere*, *Consus* verbunden. In diesen latein. Wörtern steckt nach ihm die idg. Wurzel *dō*, aber ebensogut kann es die Wurzel *dhē* (= lat. *facio*) sein. Von der Form und der Bedeutung aus läßt sich das nicht bestimmen. Ist *Consus* ein Verbaladjektiv auf *-tos* — vgl. W. Schulze, Zur Geschichte lateinischer Eigennamen 474, Anm. 5 — so ist die Grundform *con-d-tos* zur Wurzel *dō-* »geben« adj. *con-dh-tos* zur Wurzel *dhē*. Der Vokal der Wurzel, die in ihrer



Hochstufe auf langen Vokal ausgeht, ist völlig geschwunden, da sie zwischen die beiden Akzente der Präposition und des Ableitungssuffixes *-tos* geraten war; J. Schmidt, Kuhns Zeitschrift 25, 54 ff.; Kritik der Sonatentheorie 54 f. Ebenso kann *hansa* auf ein grundsprachliches *con-d-tā* oder *con-dh-tā* zurückgeführt werden. Dieses *con-d-tā* oder *con-d-thā* wäre das substantivierte Femininum des Verbaladjektivs *\*con-dtos* oder *\*con-dhtos*, das nach seiner Bildung lateinischen Abstrakta wie *offensa*, *repulsa*, griechischen wie *πικτή*, *δεται* usw. parallel ginge. (E. Fränkel, Nomina agentis II, 163 ff.). Die Bedeutung wäre »Vereinigung, Zusammenschluß, Genossenschaft«! Bedenklich, aber nicht entscheidend wäre auch bei dieser Deutung, daß *hansa* allein lat. *com* auf germanischem Boden in dieser Weise wiedergäbe, möglicherweise, da got. *ga-* usw. vielfach von lat. *com-* getrennt wird, das einzige Beispiel dieser Präposition im Germanischen darstellte. Aber nicht so selbstverständlich ist es, daß in der älteren Periode der idg. Sprachen die Wurzeln *dō* oder *dhē* mit der Präposition zusammengesetzt, die in der Einzelsprache jeweils für »zusammen« existiert, vom Zusammenschluß von Menschen gebraucht werden wie unser »sich zusammentun«. *συνιθῆμι* hat diese Funktion nicht. Im Rgveda ist *samdhā* in diesem Sinne erst im 10. Buch belegt: 10, 5, 3 *rtāyinī māyinī sām dadhāte*; 10, 85, 47 *sām mātariṣvā sām dhātā sām u dēstrī dadhātu nau* Das Medium vom *sam-dā* haben zwar Böthlingk-Roth im großen Petersburger Wörterbuch 1, 139, 1 und 4, 44, 5 fragend mit »sich versammeln« übersetzt, aber schwerlich richtig, vgl. vor allem Pischel, Vedische Studien I, 69.

Daß man für das Wort *hansa* noch keine Anknüpfung in den verwandten Sprachen gefunden hat, wäre an sich nicht verwunderlich. Es teilt dieses Schicksal mit unzähligen andern germanischen. *hansa* aber hat eine Entsprechung in dem ostseefinnischen *kansa* »populus, societas«, das schon Diefenbach, »Vergleichendes Wb. der gotischen Sprache« II, 528 f. mit dem got. *hansa* zusammenbrachte. Thomsen, Einfluß der germanischen Sprachen auf die finnisch-lappischen 140, ist der Ansicht, daß das finnische Wort aus dem Germanischen stammt. Darin sind ihm die meisten Forscher gefolgt, und da von all den vielen Wörtern, die das Germanische und Ostseefinnische gemeinsam haben, so wenige von

den Finnen zu den Germanen, vielmehr die allermeisten umgekehrt von den Germanen zu den Finnen gewandert sind, so erscheint diese Annahme selbstverständlich. Aber schon Budenz bei Thomsen a. a. O. hat darauf aufmerksam gemacht, daß finnisch *kansa* in andern finnisch-ugrischen Sprachen Verwandte zu haben scheint. Das ist dann von einer Reihe anderer Forscher vertreten, vgl. das Literaturverzeichnis Finnisch-ugrische Forschungen 13. 376. Die ausführlichste Übersicht über die Beziehungen des Wortes in der finnisch-ugrischen Gruppe gibt G. Wichmann, Finn.-ugr. Forsch. 11. 214. Ich bringe hier die wichtigsten Belege. Auf der einen Seite finnisch *kansa* »populus, comitatus, societas hominum«, *kansa* und *kanssa* »unacum, simul cum, cum«, *tule kansani* »veni mecum, in societate mea«, *kansa-puheet* »colloquium«, *kansu-kumppani*, *kansa-veli* »socius«, *kansallinen*, *kansollinen* »consors, comes, socius«, karelisch *kañža* »Versammlung (in der Evangeliumübersetzung aus Tver, Matth. 13. 54, *kañža συναγωγή*<sup>1</sup>) Genosse«, *risti-kañža* »Mitschrist, Christ, Mitmensch, Mensch«, wotisch *kāsa* »mit« (Postposition), wepsisch *kaaz* »Familie«, estnisch *kaaz*, *kaaza* »Genosse, Gatte«, *kaaza* »mit«, livisch *kāz-gönd* »Hochzeit« (= finnisch *kansakunnat*, Plural zu *kansakunta* etwa »Ehegesellschaft, Familienfeier«), auf der andern Seite in den verwandten Sprachen lappisch-norwegisch *gasse*, *gaze* »comites, comitatus, familia«, Kollalappisch *kāince* »Genosse«, syrjänisch *goz* »paar«, *gozja* »paarig, gepaart, Ehepaar«, wotjakisch *kuz* »Paar«, *kuz-pal* »Ehehälfte, Gattin«, *kuzo* »paarig, gepaart«, ungarisch *házaz* »beweibt, verehelicht«, *ásszony-házaz* »Gattin«, *házasság* »matrimonium«. Die ursprünglichste Bedeutung ist offenbar »paarig, verbunden«. Allein im Ungarischen findet sich die Beschränkung auf die Ehe, die Gatten, während in den permischen Sprachen die Sippe sowohl auf die Ehe wie auf das Paarige an sich bezogen wird. Vgl. noch weiter wotjakisch *kik kuzja*, *kwin kuzja*, *nil kuzja* = »ihrer zwei, drei, vier« *ta sapäg kuzän-kä lusal* »wenn dieser Stiefel nicht zum Paar wird« usw. (aus Munkácsi, a Votjak nyelv szótára 214f. Andererseits fehlt die Beziehung auf die Ehe auch im Ostseefinnischen nicht, vgl. estnisch *kaaza* »Gatte,

<sup>1</sup> Die unten genannte finnische Bibelübersetzung hat hier das griechische *συναγωγή* beibehalten.

Gattin«, livisch *kāz-gönd* »Hochzeit«. Die Etymologie ist so einleuchtend, daß Thomsen denn auch schon Beröringer mellem de finske og de baltiske sprog 28 Anm. 1 die Herleitung des finnischen *kansa* aus germanisch *hansa* mit einem Fragezeichen versteht. Karsten, der, Idg. Forsch. 22, 293 Anm. 1, offenbar von ihr noch nichts wußte und daher die Gleichung finnisch *kansa* aus gotisch *hansa* für unbedingt gesichert erklärt, möchte diese letztere in seinem Buch »Germanisch-finnische Lehnwortstudien« (Acta societ. scient. fenn. 45, 2) 130 dadurch retten, daß er annimmt, das estnische *kaaza* »Gatte, Gattin, Genosse«, zeige in seiner Bedeutung Beeinflussung von seiten eines finnisch-ugrischen Wortes, d. h. doch wohl der in Rede stehenden Sippe, deren ursprünglichen Sinn er offenbar auf »Ehe« usw. einschränken möchte. Aber auch dieser Ausweg ist verbaut und die Möglichkeit gegeben, zu der Evidenz, die in der Etymologie liegt, noch einen grammatischen Beweis für die echtfinnische Herkunft des Wortes zu liefern. Dieser Beweis kann von der Postposition *kansa* »mit« aus geführt werden, die neben *kansa* »Volk« steht. Im Estnischen kommt sie als *kāza, kāzas* vor: *tule mu kāza* »komen mit mir«, *se on, mu kāzas* »das ist mit mir, das habe ich bei mir«. Daraus ist durch Abschleifung *kās*, wie die Form in den ältesten estnischen Schriften heißt, *kā*<sup>1</sup> und weiter ein enklitisches *ga* geworden, das fast gleich einer Kasusendung fungiert im Sinne eines Komitativs oder Instrumentals: *minuga* »mit mir«, *hea südamega* »mit gutem Herzen«, *leikas noaga* »er schnitt mit dem Messer« usw. usw. Vgl. Wiedemann, Gramm. der estn. Sprache 319, 550 f. Diese zur Kasusendung gewordene angehängte Partikel tritt nun als — *ga*, — *ka* mit schließender Glottisexplosiva auf im Setukesischen, der Sprache der griechisch-katholischen Esten im Gouvernement Pskow, und den diesem nahestehenden Mundarten des südlichen Werroestnischen, von denen ich eine aus dem Dorfe Siika, Kirchspiel Rauge, im Gefangenenlager Gießen untersucht habe<sup>2</sup>. Vgl. aus dieser *mukka* »mit mir«, *mika* »mit uns«, *tika* »mit Euch«, *karāka* »mit dem Vieh«, *mu-*

<sup>1</sup> Vgl. estnische Komposita wie *kāza-wader* »Mitgevatter«, *kāz-kodanik* »Mitgefährte«, *kāza-orjaja* »Mitknecht«, auch *kā* als Adverb in *tule kā* »komm mit«, *kā-sulame* »Mitknecht«, *kā-wang* »Mitgefangener«.

<sup>2</sup> Die Glottisexplosiva am Ende des Wortes bezeichne ich im Folgenden mit dem Zeichen '.

*rega'* »mit Kummer«, *raxwaga'* »mit dem Volke«, *söprōga'* »mit den Freunden«, *wäēga'* »sehr« usw. Die Glottisexplosiva dieser Dialekte geht entweder auf ursprünglich auslautendes *-t* oder auf *-k* zurück, bezw. auch auf ein urfinnisches *-h* (zu letzterem vgl. Setälä, Yhteissuomalainen äännehistoria 308 ff., 353 ff.), von diesen drei Lauten kommt aber nur *-k* für *-ka'*, *-ga'* in Frage. Falsch wäre es, *-ka'*, *-ga'* aus dem älteren *kās* abzuleiten. Zwar kennt das Südestnische in einigen Fällen den Wandel von auslautendem *-s* zu *-h*. Die Fragepartikel *kas* lautet in dem von mir untersuchten Dialekt *kax*, und derselbe Übergang liegt wohl in dem von Rossinius (im 17. Jahrhundert) gebrauchten *kahn* = *kās* vor. Aber ein so erst sekundär entstandenes *-h* ist niemals zur Glottisexplosiva verschoben, die weitere Entwicklung führt vielmehr zum einfachen Schwund des *h*. So bleibt nur übrig, als Grundform *\*kansak* anzusetzen, wie Lauri Kettunen, Lautgeschichtliche Untersuchung über den Kodaferschen Dialekt (Mémoires de la société finno = ougrienne 33) 94 f., es tut. Da es sich hier um eine ungewöhnlich starke Verkürzung handelt, wie sie sich in allen Sprachen bei solchen Wörtern findet, die ihres selbständigen Charakters entkleidet nur als Hilfsörter fungieren und daher keinen selbständigen Wortakzent haben, so wäre es zwecklos, die Stufenfolgen der Entwicklung des urfinnischen *\*kansak* zu südestnischem *-ka'*, *ga'*, nordestnischem *-ka*, *-ga* im Einzelnen ausfindig machen zu wollen. Es ist aber sehr möglich, sogar wahrscheinlich, daß früh im Urestnischen nebeneinander ein stärker und ein ganz schwach betontes *\*kansak* existierten, daß sich das Erstere in *kāza*, *kāzas*, auch in der regelmäßigen Schreibung *kaas* bei Georg Müller (Neununddreißig estnische Predigten von 1600—1606) erhalten hat, während letzteres *-ka'*, *-ga'* ergab. Das genannte *kaas* wäre dann keine Vorstufe zu *-ka'*, *-ga'*, würde vielmehr einer andern Entwicklungslinie des Wortes angehören.

Gegen den Ansatz der Grundform *\*kansak* könnte nun eingewandt werden, daß keine Spur des auslautenden *-k* in den Dialekten sich findet, in denen dieses sonst erhalten blieb. Im allgemeinen ist auslautendes *-k* in den ostseefinnischen Sprachen geschwunden. Daneben ist es aber vielfach in den eigentlichen Suomi-Dialekten entweder bewahrt oder zu einer sogenannten

»Aspiration«, die öfter ein Glottisverschluß ist, gewandelt worden, gerade wie in einem Teil des Südestnischen, zu dem der von mir untersuchte Dialekt gehört. Vgl. etwa die Adverbien *sinne* »dorthin«, *tänne* »hierher«; im ingrischen Dialekt *sinnek*, *tännek* bei Porkka, Über den ingrischen Dialekt 35; *sinnek* im Dialekt von Juva bei Tarkiainen, Äänneopillinen tutkimus Juvan murteesta 35; setukesisch *senna*; in dem von mir aufgezeichneten südestnischen Dialekt *sinne*; aber mit Schwund karelisch *šinne*, *tänne*; aunisch *sinne*, *tänne*; wepsisch *sina*, *täna*; wotisch *sin*; estnisch *senna*, *tänna*. Vgl. zu diesem auslautenden *k* und seinem Schicksal in den ostseefinnischen Sprachen Setälä, a. a. O. 210 ff., von neueren Arbeiten die schon genannte von Tarkiainen über den Dialekt von Juva, ferner Kannisto, Äänneopillinen tutkimus Urjalan, Kylmäkosken ja Akaan murteesta 20 f.; Kettunen, a. a. O. 91 ff. Alle Suomi-Dialekte nun, die *-k* im Auslaut nicht aufgegeben haben oder an dessen Stelle eine Glottisexplosiva haben treten lassen, zeigen keine Spur des ursprünglich konsonantischen Auslauts bei *kansa*. Die ingrische Form lautet *kanss* (z. B. Porkka, Ingrischer Dialekt 141 Z. 2) mit dem *ss* von *kanssa*, das im finnischen neben *kansa* als Postposition vorhanden ist, und das Setälä, Journal de la société finno-ougrienne 23, 1, 35, durch Anlehnung von *kansa* an die finnische Inessive auf *-ssa* wie *puu-ssa* »in dem Baume«, *talo-ssa* »in dem Hofe«, *tuva-ssa* »in der Stube« erklärt hat. Im Dialekt von Juva, wo *-k* erhalten bzw. an den konsonantischen Anlaut des folgenden Wortes angeglichen ist, heißt es *kans* (z. B. Tarkiainen, a. a. O. 101, Z. 3; Z. 21 usw.), im Dialekt von Urjala *kañs* (z. B. Kannisto, a. a. O. 80 Z. 2 von unten). Die Formen, die das Wort im Karelischen, Wepsischen, Wotischen und Estnischen angenommen hat, bespricht Setälä, a. a. O. 360 ff. Auch in diesen Dialekten geht die Kürzung, die die Postposition *kansa* erfährt, über das Lautgesetzliche heraus — vgl. wepsisch *kaaz* aus *\*kansak* gegen *sina* aus *sinnek* und das wotische *-ka* — natürlich weil es sich um ein Wort handelt, das als Hilfswort nur schwachen Eigenton hatte und dabei stärkerer Schwächung ausgesetzt war. Was aber für diese Dialekte gilt, die *k* im Auslaut lautgesetzlich aufgegeben haben, dürfen wir auch auf die anwenden, die es sonst festhielten oder zur Glottisexplosiva wandelten. In diesen ist eben bei unserm Worte nicht nur der Vokal,

sondern auch der folgende Konsonant gefallen, der in allen Wörtern an sich schon schwach artikuliert wurde und daher in manchen Suomi-Dialekten einem folgenden konsonantischen Anlaut sich assimilierte, auf dem größten Teil des Sprachgebietes aber ganz fiel.

Für die Tatsache, daß allein südestnische Dialekte in der Glottisexplosiva von *-ka'*, *-ga'* eine Spur des ursprünglichen Auslauts bewahrt haben, kann ich eine Parallele bringen: *ja*, das Wort für »und«, das das Ostseefinnische aus germanisch *jah* entlehnt hat, muß einmal überall im Ostseefinnischen *jah* gelautet haben, wenn nicht gar *jak*, für den Fall, daß die Finnen zur Zeit der Herübernahme des Wortes noch kein *h* im Auslaut besaßen. Im Ostseefinnischen hat sich ein solches auslautendes *h* in weitem Umfange sekundär entwickelt, hervorgegangen teilweise aus ugrofinnischem *š*, vgl. karelisch-aunisch usw. *veneh* »Boot« = mokšamordwinisch *venes*, teilweise aus *-z*, vgl. *palge'* aus *\*palgeh* »Blasebalg« aus germanisch *\*balgis* (gotisch *balgs*). Es bestand noch nicht in der Zeit, als die litauischen Lehnwörter ins Finnische eindringen, auch noch nicht, als zuerst ein Teil von ihnen zu den Lappen weiterwanderte, und es läßt sich nicht ausmachen, ob es schon vorhanden war in der Periode der ältesten Entlehnungen aus dem Germanischen. Erhalten hat es sich auch heute noch in vielen Dialekten, vgl. Setälä, a. a. O. 308 ff. (vgl. auch Ojansuu, Finn'-ugr. Forsch. 8, 63 ff.). In keiner von all den Mundarten, in denen auslautendes *-h* entweder geblieben oder wie *-k* zur Glottisexplosiva geworden ist, existiert eine Form, die auf das ursprünglich ausl. *-h* von *jah* zurückwiese, bis auf den südestnischen Dialekt von Siika<sup>1</sup>. Der Grund des Schwundes liegt ganz offenbar in der proklitischen Natur des Wortes: es schließt sich eng, ohne Eigenton, an das folgende Wort an und ist daher stärkeren lautlichen Schwächungen ausgesetzt. Eine glänzende Bestätigung dieser Auffassung liegt darin, daß Lönnrot in seinem großen Finskt-Svenskt Lexikon eine Dialektform *jah* mit erhaltenem *h* in der Bedeutung »auch« verzeichnet: *sinä ja minä jah* »du und ich auch«. Hat das Wort den Sinn von »auch« so trägt es den

<sup>1</sup> Ob das Setukesische *ja'* hat, weiß ich nicht.

Ton und erleidet keine Kürzungen<sup>1</sup>. Aber auch die Stellung am Schluß des Satzes wird zur Erhaltung des *-h* in *jah* beigetragen haben. Vgl. unten über *jo*, *joh*. In Übereinstimmung aber damit, daß der gänzliche Schwund des auslautenden *h* von *jah* in fast allen ostseefinnischen Mundarten aus der proklitischen Natur des Wortes abzuleiten ist, steht es, daß auch in der Mundart von Siika die Glottisexplosiva im Satzzusammenhang oft schwach gesprochen und vor allem bei Proklitika auch ganz unterdrückt wird. Z. B. *äi' ole'* »ist nicht«, das unserm »nein« entspricht, wird zu *äi ole'*, *är' magagu'* »schlafe nicht« zu *är magagu'*. Der Satz *tözε' jo' söidi'är'*, »die andern sind schon fortgegangen«, wird bei schnellem Sprechen zu *tözε' jo' söidi är'*, d. h. die Glottisexplosiva von *söidi'* fällt hier fort, da *söidi'är'* als ein Wort empfunden wird. Auch die unten zitierten verkürzten Imperative *las'* »laß«, *pan'* »lege«, *ann'* »gib« können so die Glottisexplosiva verlieren. Wie weit das bei *ja'* der Fall ist — ich habe zuweilen *ja* für *ja'* gehört — war bei meinen Aufzeichnungen, wo mein Gewährsmann Wort für Wort einzeln artikulierte, schwer festzustellen.

Jedenfalls haben in diesen Fällen also, bei *ja'* aus germanisch *jah* und *-ka'*, *-ga'* aus \**kansak*, allein südestnische Mundarten

<sup>1</sup> Aus welchem Dialekt Lönnrot *jah* hat, kann ich nicht angeben. Im Lappischen, das ebenfalls *jah* »und« aus dem Germanischen hat, haben eine Reihe von Mundarten das auslautende *h* festgehalten. Wiklund, *Urlappische Lautlehre I* (= Mémoires de la société finno-ougrienne X 1) 126 gibt die Belege und führt unter diesen eine Anzahl mit palatalem Vokal auf: *jeh*, *jieh*, *jih*. Er trägt Bedenken, diesen palatalen Vokal aus der unbetonten Stellung des Wortes herzuleiten, da in denselben Dialekten, die für *jah jih* haben, unbetontes kurzes *a* sonst nur in *ε* übergegangen ist — *vèλλε* »Bruder« = Norwegisch-Finnmarken *viellja* —, unbetontes *ah* aber weggefallen ist: nom. plur. *vèλλ*, *vèλ'*. Letzteres war natürlich bei *jah* unmöglich, da dann nur *j* übrig geblieben wäre. Und wenn kurzes *a* in der unbetonten Silbe eines selbständigen Wortes zu *ε* geworden ist wie in *vèλλε* »bruder« in den von Wiklund a. a. O. genannten Dialekten, so besagt das noch nichts für das Schicksal von *a* in einem einsilbigen, stets unbetont gebrauchten Worte. Daß hier die Palatalisierung von *a* über *ε* zu *e* und *i* fortgeschritten ist, steht im Einklang mit der Tatsache, daß solche euisilbigen Hilfsörter, die niemals einen Eigenton haben, oft viel stärker gekürzt werden als die unbetonten Silben eines autochthonen Wortes.

noch eine Spur des ursprünglichen Auslauts, der sonst bei diesen schwachtonigen Wörtern früh verloren ging.

Noch in einem dritten Fall hat dieser südliche Dialekt des Werroestnischen eine Glottisexplosiva im Auslaut, wo in den übrigen ostseefinnischen Sprachen nichts davon vorhanden ist. Finnisch, karelisch, aunisch, wepsisch, wotisch *jo* »schon«, estnisch *jo*, *ju*, *juba*, livisches *ju*, *jo* heißt in dem Dialekt von Siika по старому, d. h. in altertümlicher Form *jo'*, по новому, d. h. nach der neuen Weise *juba*<sup>1</sup>. Dieses *jo'* ist nun freilich sehr eigentümlich. Thomsen hat, Einfluß der germanischen Sprachen 137, die Sippe aus dem Germanischen abgeleitet, wo sie durch gotisch *ju* »jetzt«, altsächsisch *ju*, *giu*, *gio*, angelsächsisch *geo*, *iu*, ahd. *ju*, *giu* »schon, bereits«, vertreten ist, hält es aber Beröringer 174 für möglich, sie an litauisch-lettisch *jau* anzuknüpfen. Weder mit germanisch *ju*, noch mit baltisch *jau* läßt sich südestnisch *jo'* ohne weiteres verbinden. Gegen die Herleitung aus dem Baltischen spricht auch der Vokalismus, da baltisches *au* durch *o* auf finnischer Seite sonst

<sup>1</sup> Bestätigt wurde mir die Form, die mich naturgemäß zuerst in Erstaunen setzte, durch einen andern Südesten aus dem Kirchspiel Neuhausen dicht an der Grenze von Livland und Pskow. Daß auch die Setukesen *jo'* haben, entnehme ich der Bemerkung von Kettunen, a. a. O. 95, der Laryngalklusil überschreite im Südestnischen bisweilen seine Grenzen wie in *jo'*, *ai'*, *elä'* usw. Mit *ai'* ist offenbar die Interjektion gemeint, die aber in Siika nur *äi'*, ohne Glottisexplosiva, nicht *äi'* lautet. Immerhin stehen Interjektionen für sich. Dagegen spricht man in Siika auch *elä'* »gestern«, das auch bei Wiedemann, Versuch über den werroestnischen Dialekt, Mémoires de l'académie impériale des sciences de de St. Petersburg VII 8, 55, als werroestnisch verzeichnet wird. *älä'*, *elä'* nennt Ojansuu, Finn.-ugr. Forsch. 12, 147, die Form der südestnischen Dialekte. Er führt *elä'* auf urfinnisch *eyläk* zurück. Im Finnischen steht daneben eine andere Bildung mit *n*-Suffix, *eilen*. Nun ist freilich nicht zu leugnen, daß im Südestnischen die Glottisexplosiva auch dort auftritt, wo sie weder auf ursprüngliches *k* noch *h* noch *t* sich zurückführen läßt. Diese Fälle möchte ich in einem andern Zusammenhang behandeln, es darf jedenfalls bemerkt werden, daß sich die Glottisexplosiva nie willkürlich eingestellt hat. (Vgl. auch Setälä, Zur Geschichte der Tempus- und Modusstambildung in den finn.-ugr. Sprachen 127, Anm. 1.) Bei *jo'* könnte ich eine Erklärung für ihr Dasein nicht geben, sofern sie nicht altes —*h* fortsetzt. Und hier tritt bestätigend hinzu, daß der *o*-Vokal sich nicht verstehen läßt, wenn man finn. *jo* dem germ. *ju* direkt gleichsetzt.



nicht wiedergegeben wird: Thomsen, Beröringer 104. Es bleibt nichts anderes übrig, als *jo*<sup>1</sup>— aus *\*joh*— zurückzuführen auf eine germanische Grundform *joh*. Ein solches *joh* würde neben dem allein in der historischen Überlieferung vorhandenen *ju* stehen wie gotisch *þau* »als» neben altnordisch *þó* »doch», altsächsisch *thōh*, altfriesisch *thāch*, ags. *þeah* (engl. *though*), ahd. *doch* usw. aus urgermanisch *þauh*<sup>1</sup>, wie gotisch *nu*, altnord. *nū*, ags. *nū*, ahd. = mhd. *nū* neben got. *nauh* (neben *nuh*), altfries. *noch*, altsächs., ahd. *noh*. Wie also hier die Partikel *—uh*, bzw. *—h* aus idg. *\*que* an *þau* und *nu* angetreten ist, so auch an die germanische Partikel, die südestn. *jo*<sup>1</sup>, gemeinfinn. *jo* entspricht. Daß das Wort im Germanischen durch eine Partikel verstärkt wurde, kann nicht wundernehmen, wenn man vergleicht, daß an das gleichbedeutende, etymologisch zugehörige altslavische *u*, *ju* die Partikel *—že* angetreten ist; vgl. altbulg. *u-že*, *ju-že* neben *u*, *ju* russ. *уже*, *ужь*, dialektisch auch *ужо*, *ужь*, kleinruss. *u-že*, *u-že* usw. usw. Auf gleicher Stufe steht estn. *juba*, *joba*: hier ist die Partikel *—ba*, *—pa* angetreten schon in urfinnischer Zeit, vgl. finn. *jopa* (s. u.), aber im Estnischen ist die verstärkende Bedeutung, die der Partikel einmal innewohnte und die sie im Finnischen behalten hat, ganz verblaßt<sup>2</sup>. Übrigens kann die übliche unmittelbare Gleichsetzung von finn. *jo* mit got.-urgerm. *ju* schon aus einem andern Grunde nicht genügen: *jo* wäre das einzige Wort, in dem germanisches *u*, das stets *u* geblieben ist, auf finnischer Seite durch *o* wiedergegeben wäre<sup>3</sup>. Sonst entspricht regelmäßig finn. *u* ger-

<sup>1</sup> Die Frage, ob *þauh* in der gotischen Bibelübersetzung bloß Schreibung für *þau* ist oder das urgermanische *þauh* fortsetzt, kann hier außer Betracht bleiben.

<sup>2</sup> Vgl. Wiedemann, Gramm. der estn. Sprache 321, 540. Daneben besteht auch im Estnischen *ju*, doch werden *ju* und *juba* offenbar ohne wesentlichen Unterschied gebraucht. In den Dialekten scheint *juba* aber noch teilweise als hervorgehobene Partikel empfunden zu werden, so hat mir z. B. ein Este aus Ösel berichtet.

<sup>3</sup> *u* in dem Worte hat, soviel ich weiß, außer dem Livischen nur das Estnische, wo es in der Schriftsprache herrscht: vgl. Kettunen, Lautgeschichtl. Darstellung über den Vokalismus des Kodaferschen Dialekts (Mém. soc. finno-ougrienne 34) 9, über den Wechsel zwischen *o* und *u* im Estnischen. Zweifellos ist *u* hier sekundär. Wie weit es in den estnischen Dialekten verbreitet ist, weiß ich nicht. Kettunen, a. a. O., nennt aus Kodafer *jo* und *joba*, Esten aus Hapsal und Dorpat sagten mir, daß sie von den

manischem *u* oder *o*, vgl. finn. *jukko, jukka* »Joch« = got. *juk*; finn. *multa* »Stauberde« = got. *mulda* usw.; finn. *hurskas* »gerecht, fromm« = altnord. *horskr* »prudens, fortis« usw., oder es steht finn. *o* germanischem *o* gegenüber wie in finn. *porras* »Steg, Brücke« usw. = got. —*baúrd*, in *fotu-baúrd* »Fußbrett«, altisl. *bord* »Brett, Planke« usw. Dabei darf man wohl annehmen, daß *u* auf finn. Seite den älteren Lautstand wiederspiegelt, wo im Germanischen nur noch *o* belegt ist. Das Finnische hat in bezug auf *u* und *o* den Vokalismus treulich so festgehalten, wie er zur Zeit der Entlehnung existierte. Ein *o* aber, das einem im germanischen überall vorhandenen *u* gegenüberstände, hätte keine Parallele. Leicht aber findet diese scheinbare Abweichung auf finnischer Seite ihre Erklärung, wenn wir von der durch südestn. *jo* vorausgesetzten Form *\*joh* ausgehen.

Auf rein methodischem Wege, durch einen Schluß aus der Form *jo* im Südestnischen und dem Vokalismus des allgemeinfinnischen *jo*, ist also eine ältere Form *\*joh* gleich germ., bzw. got. *\*joh* zurückgewonnen. Und nun bringe ich die Form bei, die mir selbst erst zu Gesicht gekommen ist, nachdem mir lange aus den angeführten Gründen das Dasein eines altgerm. *\*joh* als Grundlage der finnischen Entsprechungen feststand. Lönnrot, Finskt-Svenskt Lexicon, nennt ein Adverbium *joh* »bereits« (= *jo*), das am Schluß der Sätze gebraucht wird, *annoin sen joh* = schwed. *jag gaf det redan*. Das heißt: *joh* ist die Pausaform zu *jo*, nur am Schluß des Satzes hat es sich gehalten, während es bis auf das Südestnische sonst zu *jo* geworden ist. Man wird unwillkürlich an altind. *sah* als Pausaform für *sa* = griech. *ὄς* für *ὀ* in Wendungen wie *ἦδ' ὄς* erinnert und überhaupt an den Visarjanja *h*, der im Altindischen in Pausa für *s* und *r* eintritt. Freilich sind diese ganz anders geartet, aber sie mögen genügen, um zu zeigen, wie oft das Satzende vollere Formen als der Satzinlaut aufweist.

---

alten Leuten noch *jo* für *juba* gehört hätten. Ein anderer Fall, wo das Südestnische und andere estnische Dialekte mit dem Suomi im *o*-Vokal gegen schriftestnisch *u* zusammentreffen, ist schriftestn. *juhtuma* »sich ereignen, geschehen« gegen südestn. *joxtuma*, Kodafer *joštõB* (3. Ps. Sg., bei Kettunen a. a. O., der auch aus dem Magister Henricus Stahl aus dem 17. Jahrhundert *johata* zitiert), Suomi *johtua*. Vgl. zuletzt über finn. *u* = germanisch *u, o*, Wiklund, Idg. Forsch. 38, 70.

Wie weit diese Pausaform *joh* verbreitet ist, vermag ich freilich nicht zu sagen. Während Lönrot bei der Pausaform *jah* für *ja* angibt, daß sie in Dialekten vorkommt, fehlt ein solcher Vermerk bei *joh*<sup>1</sup>.

Dafür, daß der absolute Satzauslaut oft vollere Formen bewahrt, die der Satzinlaut nicht hat, brauche ich weitere Belege nicht zu geben. Freilich ist es nun nicht ganz einfach, zu sagen, warum *joh* im Satzinnern so ganz allgemein bis auf das Süd-estnische zu *jo* geworden ist. Denn auch dort, wo ein Enklitikon an *jo* angehängt ist wie in *jo-han*, *jo-hän* »schon längst«, *jo-pa* »ja schon, schon längst«, *jo-ko* »schon« in der Frage (ingrisch *jok*), ist in den Suomi-Mundarten bislang kein Beleg für ursprünglich auslautendes *h* aufgetaucht. Das bedeutet: *joh* war im Satzinnern bereits zu *jo* geworden, als die Enklitika sich anschlossen. Möglich ist, daß bei einsilbigen Wörtern, die auf *-h* ausgingen, das *-h* im Satzinnern ziemlich früh außerhalb des Süd-estnischen schwand. Einsilbige Wörter wären dann überall außer am Satzende wie Wörter ohne selbständigen Ton behandelt, die sich an das folgende Wort angelehnt hatten. Die altlateinische Prosodie würde für eine solche Behandlung der Monosyllaba-Parallelen an die Hand geben, und für das durchgehende *ja* anstelle von *jah* brauchten wir nicht von der proklitischen Natur des Wortes auszugehen. Für eine solche Auffassung kann man geltend machen, daß einsilbige Wörter, die ursprünglich *-k* im Auslaut hatten wie z. B. urfinn. *mek*, *tek*, *nek*, Nominative Pluralis der Personalpronomina (Setälä, Yhteissuomalainen äännehistoria 219; Ojansuu Suomi 4, 2 [1904], 35; vgl. aber auch Kettunen, a. a. O. 95) in vielen Dialekten ohne eine Spur von *k* erscheinen, während der betr. Dialekt bei mehrsilbigen Wörtern noch *k* oder den an seine Stelle getretenen Laryngalklusil besitzt. So z. B. im Ingrischen, im Dialekt von Hirvensalmi (Hyyryläinen Suomi 3, 7 [1893], 2, 44f.) usw. usw. Freilich so durchweg wie auslautendes *h* in den Einsilblern *jah* und *joh* wäre *-k* im Satzinnern außerhalb des

<sup>1</sup> Gibt es dies *joh* auch in Mundarten, in denen sonst auslautendes *h* oder die daraus hervorgegangene Glottisexplosiva geschwunden ist, so wäre damit zu rechnen, daß es sich in diesem stark betonten Monosyllabon in Pausaform länger gehalten hat als in der unbetonten Auslautsilbe mehrsilbiger Wörter.

Südestnischen bei einsilbigen Wörtern sonst nicht beseitigt, auch abgesehen von solchen Einsilblern, die sich *enklitisch* an das vorhergehende Wort anlehnen und dadurch anders stehen. Denn es existieren finnische Dialekte, die noch die alten Formen *mek*, *tek*, *nek* oder *me'*, *te'*, *ne'* besitzen. (Setälä, a. a. O., Ojansuu, a. a. O.) Aber wie man die Tatsachen auch erklären mag, daran, daß finn. *jo* im Satzinnern aus *joh* hervorgegangen ist, kann nicht gezweifelt werden. Ob lappisch *juö* »schon« (Wiklund, Uralappische Lautlehre I 207) aus finn. *jo* entlehnt ist, vermag ich nicht zu entscheiden.

Für die Frage, aus welchem germanischen Dialekt die Ostseefinnen *joh* entnahmen, ist es nicht entscheidend, daß das im Gotischen und Westgermanischen vorhandene *ju* im Nordischen nicht bezeugt ist. Denn es gibt einige Wörter aus der ältesten Lehnwörterschicht im Finnischen, die das Nordische nicht kennt, während sie im Gotischen belegt sind, wie finn. *kaunis* = got. *skauns* »schön«, ahd. alts. *skōni*; finn. *lunastan* »redimere«, *lunnas* »pretium redemptione« = got. *lun* Akk. sg. »λύτρον«. Diese Wörter können im Nordischen nach der urgermanischen Periode verloren gegangen sein<sup>1</sup>. Auch das *o* von *joh* gibt uns keinen Anhaltspunkt für die Herkunft des Lehnwortes. Es erklärt sich zwar gut aus dem Gotischen, wo es aus *u* vor *h* durch die bekannte Brechung entstanden wäre. Und es ist durchaus zweifelhaft, ob wir der Periode der urnordischen Runeninschriften, in der *\*ju*, *\*juh* im Nordischen allenfalls noch vorhanden gewesen sein können<sup>2</sup>, den altnordischen Übergang von *uh* zu *oh* schon zu-

<sup>1</sup> Lehrreich dafür ist finn. *paita* »Hand« = got. *paida* »χρῆσιν«, ahd. *pheit*, altsächs. *pēda*, ags. *pād*, aber auch für das Nordische bezeugt aus schwedischen Dialekten: Wiklund, Le monde oriental V 233; Jdg. Forsch. 38, 82 nennt nach dem (mir leider nicht zugänglichen) schwedischen Dialektlexikon von Rietz dialektisch *pade* (mit *d* aus *t*); *pate* »Überrock, Pelz«. Also auf nordischem Sprachgebiet führt das Wort nur in diesen Dialekten noch ein verstecktes Dasein. Vgl. unten zu schwed.-finn. *pada* »Flußtal«. Vgl. zu den Lehnwörtern, die auf germanischer Seite nur im Gotischen bezeugt sind, Thomsen, a. a. O. 123, Setälä, Journ. soc. finn.-ougr. 23, 1, 3 (S. 37 über finn. *akana* »Urteil« = got. *aha* »Sinn, Verstand«).

<sup>2</sup> Da die urnordischen Runeninschriften, die wir besitzen, zur Verwendung von »schon« keine Gelegenheit gaben, so können wir nicht wissen, ob *\*ju*, *\*juh* noch im Urnordischen dieser Periode existierten

oder das Nordische sie schon früher eingeübt hatte. Man vergleiche, daß auf den urnordischen Runeninschriften als Wort für »und« nur das oben besprochene *jah* belegt ist, einmal auf dem Stein von Järsberg aus Schweden, Noreen, altisl. und altnorweg. Grammatik 338, Nr. 21, das zweite Mal auf dem Lanzenschaft von Kragehul aus Dänemark Noreen, ebd. 339, Nr. 24, während die von 800 n. Chr. an gerechnete altnordische Epoche nur noch *auk*, *ok* für »und« kennt. Gerade dies Beispiel kann zeigen, daß ein germanisches Wort im Finnischen, das dem Altnordischen fehlt, in einer diesem vorausgegangenen Zeit — vor 800 — noch vorhanden gewesen sein kann. Denn die Belege für *jah* auf den Runen verdanken wir doch nur einem glücklichen Zufall. Freilich darf nicht nach den Ausdrücken für »und«, die in den älteren Perioden der germanischen Sprachen schwanken und erst verhältnismäßig spät fest werden, das übrige Wortmaterial beurteilt werden. Denn ein Wort für zwischengestelltes, proklitisches »und« war aus dem Indogermanischen, das nur enklitisches —*que* für diese Funktion hatte, nicht ererbt, und auch im Urgermanischen hatte sich noch kein Wort dafür durchgesetzt. Aber die übergroße Mehrheit der germanischen Lehnwörter des Finnischen findet sich doch im Nordischen wieder. Es gibt zwar einige, die dem Nordischen fehlen, oben sind schon mehrere genannt, die das Gotische hat, und die zum Teil auf das Gotische beschränkt sind, zum Teil auch in den westgermanischen Sprachen begegnen. Dazu kommen noch: finn. *erhe* »Irrtum« = got. *airzeis* »irre, verführt«; *airzei* »Verführung, Betrug« usw.; alts. *irri* »zornig, erbittet«; ags. *ierre*, *eorre* »verirrt, zornig«; ahd. *irri* (Thomsen, Einfluß der germanischen Sprachen auf die finnisch-lappischen 133); finn. *akana* »Beurteilung« = got. *aha* »Sinn« (Karsten, Nord. Stud. 53); finn. *ansaitsen* und *asnaan* »mereor« usw. = got. *asneis*; ags. *esne*; ahd. *asni*, *esni* usw. »Tagelöhner« (Thomsen, das. 130); finn. *jukka* »Streit, Wettstreit« usw. = got. *jiuka* »Streit« usw. (Lidén, Finn.-ugr. Forsch. 11, 127; Kluge, das. 141); finn. *vainaja* »Abgeschiedener, Verstorbener« = got. *vainags* »elend, unglücklich«; ahd. *wēnag* das.; nhd. *wenig* (Setälä, Yhteissuomalainen äännehistoria 60); ferner noch einige, die in der Stammbildung oder Bedeutung besser zum Gotischen als zum Nordischen stimmen, entsprechend denen, die Thomsen, a. a. O. 123, genannt hat. Aber es läßt sich nicht ausmachen, ob diese nun aus dem Gotischen stammen oder das Urnordische sie etwa noch besessen hat. Bemerkenswert ist es jedenfalls, daß die Zahl der zur ältesten germanischen Lehnwörterschicht gehörigen Wörter, die lediglich im Westgermanischen vorkommen und sowohl dem Nordischen wie dem Gotischen fehlen, noch geringer ist. Ich kenne finn. *karvas* »amarus, acerbus gustu« = ahd.-mhd. *harwer*, *harewer* »asper«, nhd. *herbe* (Thomsen 141); finn. *mantu* »Milchrahm, Schaum« usw. = mhd. *smant* »Milchrahm« (Lidén, mir nur aus Finn.-ugr. Forsch.

13, 409 bekannt); finn. *pino* »Holzstoß« = ags. *fin*, *widufin* »Holzstoß«; ahd. *witu-fina* »Holzhaufen«; mndd. *vīne*, das.; *vīne-holt* »aufgeschichtetes Holz« (Lidén, Finn.-ugr. Forsch. 12, 88 f.); finn. *vakahainen* »hart« = mhd. *swach* (Setälä, Finn.-ugr. Forsch. 12, 284 f.). Dazu noch einige, die in der Stamm- oder Wortbildung mit dem Westgermanischen zusammentreffen: 1. finn. *haahla*, *hahla* usw. »Kesselhaken« = ahd. *hūhala*, *hāhila* usw. »Kesselhaken« (mir durch Setälä, Journ. soc. finn.-ougr. 23, 1, 32, bekannt) mit urgerm. *nh* neben *ng* in ndl. *hengel* »Fischangel«, nisl. *hengill* »pendulum« (Noreen, Abriß der urgerm. Lautlehre 25). Das Wort ist dadurch bemerkenswert, daß es einer germanischen Form mit Wandel von urgerm. —*anh* zu —*āh* entspricht, während die ursprüngliche Lautverbindung erhalten ist in dem etymologisch zugehörigen Worte finn. *hanho*, *hanhikko*, *hanhinen* »Trinkgefäß mit zwei Handgriffen« und finn. *tanhu* »beiderseits bezäunter Weg, Viehhof« usw. = aisl. *tó*, *tá* usw. »festgestampfter Boden, bezäunter Weg« (Setälä, a. a. O. 30 f.). Dieser allgemeingermanische Wandel von —*anh* zu —*āh* reicht nicht in urgermanische Zeit zurück und muß im Urnordischen verhältnismäßig jung sein. Vgl. Kluge, Urgermanisch 68, § 51. 2. finn. *lautta* »ponto, ratis« zu ahd. *flōz* usw. aus urgerm. \**flauta* neben ags. *fléat* »Flußmündung, See, Floß, Schiff«, altnord. *floti* »Floß, Flotte« aus urgerm. *flutan* (Thomsen 150). 3. finn. *kuningas* »König« = ahd. *chuning*, ags. *cyning* gegen altnord. *konungr*. 4. finn. *taika* »signum, praesignatio rei futurae superstitiosa usw. = ahd. *zeiga* »Weisung«, mhd. *zeige* ds. neben got. *taikns* fem. »Zeichen, Wunder« aus \**taiknis*, altnord. *teikn* neutr. usw. (Thomsen 174). 5. Finn. *pade* »semita« = ahd. *phad*, *pfad* mask., altfries. *path*, *pad* neutr., ags. *peep* mask. »weg, pfad«. aus einem urgermanischen *i*-Stamm. Anders Karsten, Germanisch-finnische Lehnwortstudien 87, der die sonst im Nordischen nicht bezeugte Sippe aus einem neuschwedisch-finnischen Dialekt mit *pada* »Flußtal« belegt. Man sieht aus diesem *pada*, wie vorsichtig man sein muß, ehe man ein Wort dem Nordischen abspricht. Lehrreich ist dafür auch finn. *narka* »arm, eng« = ags. *nearu*, *nearo*; alts. *naru* »eng« (dazu nhd. *Narbe*): dies Wort ist im Nordischen nur noch vorhanden im Ortsnamen *Nørvasund* usw. (Noreen, Altisländ. u. altnorweg. Gramm. 368), und ist demnach sicher urnordisch lebendig gewesen. Übrigens ist von keinem der vier Wörter, die ihre Entsprechung nur im Westgermanischen haben, zu erwarten, daß es in der gotischen Bibel vorkommt. Das finnische Neue Testament gebraucht von ihnen einmal *karwas* im Jakobusbrief 3, 11 *makiata ja karwasta wettä* »süßes und bitteres Wasser«, aber der Brief fehlt bei Wulfila. Es ist gewiß wahrscheinlich, daß zu diesen vier Wörtern noch ein oder das andere hinzugefunden wird, das sein Äquivalent nur im Westgermanischen hat. Aber das bleibt bestehen, daß eine größere Anzahl von Lehnwörtern, die das Nordische nicht hat, im Gotischen als lediglich im Westgermanischen vorkommt, trotzdem,

schreiben dürfen: Noreen, Altisländ. und altnorweg. Grammatik 87 § 108, 2 Anm. 4. Aber zur Vorsicht mahnt das *o* von ahd., altsächs., altfries. *noch* (das Angelsächsische kennt das Wort so wenig wie das Altnordische). Kluge, Urgermanisch <sup>3</sup>122, 135 nimmt nach J. Grimms Vorgang hier Umlaut von *u* zu *o* vor ursprünglich folgendem *e* an: *noh* = idg. *nu que*. Das könnte auch für \**joh* aus idg. *ju que* gelten, es könnte aber auch ein urnord. \**joh* aus \**juh* in unbetonter Stellung entstanden sein, wie altnordisches Präfix *tor-* = got. *tuz-*, *δυσ-*; *or* = got. *uz* ist usw., vorausgesetzt, daß der Wandel von unbetontem *u* in *o* in so frühe Zeit zurückreicht. Vgl. Noreen, a. a. O. 106 § 139; altschwedische Grammatik 134 § 143 Anm. 10. Dafür, daß ein Wort für »schon« auch unbetont gebraucht wird, gebe ich einige Beispiele aus dem Russischen für unbetontes *уже*, *ужь* aus den akzentuierten Texten bei Böhme, Russische Literatur II (Sammlung Göschen Nr. 404) aus Garschin, Трусъ, wo auch der Satzakkzent berücksichtigt ist: S. 42 вѣтъ и на войнѣ не ѣздила, а ужь приходится быть сестрой милосердія; S. 43 а я думалъ ужь, что вы меня забыли; S. 45 развѣ, онъ уже не знаетъ?; S. 58 сегодня я одѣлся въ сѣрую шинель и уже (!) вкушалъ корни ученія; S. 69 когда я уже сидѣлъ въ вагонѣ . . . . , вѣдь всѣ думаютъ, что поѣздъ уже ушелъ usw. usw. Diese Belege sind wohl auch für das im Satzinnern aus *joh* entstandene finnische *jo* lehrreich.

Somit glaube ich genügend sichergestellt zu haben, daß wir die Glottisexplosiva von südestn. *ka'*, *ga'* als vollwertiges Zeugnis für ein ursprünglich im Auslaut vorhandenes *k* in Rechnung ziehen dürfen. Daß aber bei einer solchen Verkürzung, wie sie in urfinnisch \**kansak* zu südestn. —*ka'*, *ga'*, weiter zu allgemeinstnisch —*ka*, —*ga* eingetreten ist, die aus *k* hervorgegangene Glottisexplosiva, der Auslaut, noch lange festgehalten wird, während im Innern Laute unterdrückt sind, dafür kann ich Parallelen aus den

---

daß das gotische Wortmaterial uns nur so lückenhaft überliefert ist. Nur weiß man wieder nicht: folgt daraus, daß direkte Beziehungen zwischen gotisch und finnisch vorhanden waren, oder beruht es darauf, daß das Nordische im Wortschatz dem Ostgermanischen näher stand als dem Westgermanischen und daher naturgemäß von den später verloren gegangenen Wörtern des Urnordischen eine größere Anzahl ihre Entsprechung im Gotischen als im Westgermanischen hatte?

südestnischen Mundarten meiner beiden Gewährsmänner bringen. Das Verneinungswort der zweiten und dritten Sg. des Imperativs, schriftestnisch *ära* aus \**arak*<sup>1</sup>, lautet *är'*, z. B. 2 Ps. *är' miingu'* »gehe nicht«, 3. Ps. *är' tiä jägu'* »er soll nicht bleiben« (so die echte alte Ausdrucksweise für neueres *ärgu' tiä jägü'*), genau so heißt das schriftestnische Adverb *ära* »fort« stets *är'*. Zum Verbum *laskma* »lassen« wird der Imperativ ausgesprochen *las'* für *laze'*, z. B. *las' täät jäijä'* »möge er bleiben«; zu *panema* »legen« *pan'* aus *pane'*, z. B. *pan' sije'* »leg dich hierher«; zu *andma* »geben« *ann'* aus *anne'*, z. B. *ann' mulle läip<sup>h</sup>'* »gib mir Brot«; zu *olema* »sein« *ot'* = *ote'*, z. B. *ot' waiki'* »sei still«. Überall schwindet der zwischen *r*, *s*, *n*, *l* und der Glottisexplosiva stehende Vokal, die Glottisexplosiva hat also die Funktion eines vollwertigen Konsonanten. Noch stärkere Kürzungen, wiederum bei Imperativen und offenbar hervorgerufen durch den Starkton, der auf deren erster Silbe liegt, verzeichnet Kannisto, Äänneopillinen tutkimus Urjalan, Hylmäkosken ja Akaan murteesta 20, und auch bei diesen bleibt im Auslaut die Glottisexplosiva trotz der starken Kürzung im Innern des Wortes. Es sind *me'* »geh«, *o'* »sei«, *pa'* »lege«, *sa'* »sage«, *tu'* »komm«. Diese entsprechen schriftsprachlichen finn. *mene*, *ole*, *pane*, *sano*, *tule* und sind hervorgegangen aus *mene'*, *ole'*, *pane'*, *sano'*, *tule'*, zu den Verben *mennä* »gehen«, *olla* »sein«, *panna* »legen«, *sanoa* »sagen«, *tulla* »kommen«. Vgl. ebenda *anna'* »gib« zu *antaa* »geben«, *ota'* »nimm« zu *ottaa* »nehmen«.

Eine Form \**kansak* zu *kansa* aber kann nichts anderes sein als ein alter Lativ, der in finnisch-ugrischer Zeit mit dem *k*-Suffix gebildet wurde. Die Bedeutung ist ursprünglich etwa »in Gemeinschaft von«, »gemeinschaftlich« gewesen. Dieses *k*-Suffix aber ist kein lebendiges Suffix mehr im Ostseefinnischen, sondern ist beschränkt auf einige Adverbien wie *ympäri*, ingrisch *ympärik* »um . . . her, um . . . herum«; ingrisch *alak* »nach unten« zu *ala* »das Untere«; *luo* »zu« aus \**luok* zu *luona* »bei«, *luota* »von«; *alle* »unten« = *ale'*, *alle'* bei Kannisto a. a. O. usw. usw. Meist wird es angetroffen bei Wortstämmen, die nur noch in erstarrten ad-

<sup>1</sup> Vgl. zu dieser Form Kettunen, Lautgeschichtliche Untersuchung über den Kodaferschen Dialekt 153 Anm. 1.



verbiellen Kasus erhalten geblieben sind. Daraus folgt aber, daß *-k* als Lativsuffix ganz gewiß nicht mehr lebendig war, als die germanischen Fremdwörter aufgenommen wurden. Nach der Zahl und Beschaffenheit der Belege ist vielmehr anzunehmen, daß schon das Urostseefinnische keinen lebendigen Kasus auf *-k* mehr gekannt hat. Umsoweniger konnte dies Suffix an germanische Lehnwörter antreten, die Grundform *-ka'*, *ga'* aus *\*kansak* erweist vielmehr das Wort *kansa* selbst im Finnischen als genuin. Etwas anderes ist es mit einer Anzahl sog. kombinierter Suffixe im Ostseefinnischen, deren zweiter Teil das Lativformans *-k* ist. Diese sind zum Teil weiter verbreitet und lebenskräftiger geblieben, z. B. der sog. Terminativ auf *-ni* aus *-nik*, der im Estnischen an Wörter germanischer und litauischer Herkunft so gut antritt wie an genuine, während er im Finnischen nur bei Adverbien wie *kunni* »bis, sobald als«, *sinne* »dahin«, *tänne* »hierher« angetroffen wird (Wiedemann, Gramm. der estn. Sprache 297 f.). Vgl. etwa die bei Kettunen, a. a. O., aus dem Dialekt von Kodafer genannten *rañnani* »bis ans Ufer« von dem aus dem Germanischen stammenden *rand* (= finn. *ranta*, altnord. *strönd* usw.) oder *tağvani* »bis zum Himmel« (aus *\*taivahannik*) von dem lit. Lehnwort estn. *taewas*, *taiwas*, finn. *taiwas* = lit. *dėvas*, preuß. *deiwas*, *deiws*. Auch sind Lative wie *talvija'* »im Winter« zu finn. *talvi*, Gen. *talven*, *suvija'* »im Sommer« zu finn. *suvi*, Gen. *suven*, *päivijä'* »am Tage« zu finn. *päivä* oder etwa die Reihe *kahtija'*, *kolmija'*, *monija'*, *toisija'*, die Kannisto, a. a. O. 20, aus dem von ihm behandelten finn. Dialekt aufzeichnet, anders zu werten. Erstens handelt es sich beide Male um Gruppen von früh festgewordenen adverbialen Ausdrücken, etwa wie der Instrumental der Zeiterstreckung heute im Russischen nur noch festgehalten ist in Ausdrücken wie *лѣтомъ* »im Sommer«, *зимой* »im Winter«, *вечеромъ* »abends« usw. Dann aber liegt eben doch auch in diesen Gruppen nicht bloßes *k* als Endung vor.

Eine Form wie *kansak* setzt voraus, daß das Lativsuffix *-k* in gewisser Weise noch frei in der Kasusflexion verwandt wurde. Daß das einstmals der Fall gewesen, davon legen die finnisch-ugrischen Sprachen Zeugnis ab<sup>1</sup>, vgl. etwa ungarisch *haza* »nach

<sup>1</sup> In seiner ursprünglichen Funktion ist das Lativsuffix überall in den finnisch-ugrischen Sprachen nur noch in Adverbien vorhanden, sein

hause« aus \**hazak* zu *ház* »haus«; *mögé*, *mögi* »hinter« aus \**mögék*, *mögik* zu *mög* »hinterer Raum, Hintergrund« usw. usw. Aber ein solcher freier Gebrauch des Suffixes war längst vor der Periode der germanischen Entlehnungen im Finnischen abgeschlossen. So zwingt die Postposition \**kansak* dazu, das zugrunde liegende Nomen *kansa* als ein echtfinnisches anzusehen, es schließt den Gedanken an germanische Herkunft von *kansa* aus.

Vgl. zu dem Lativsuffix im Finnisch-Ugrischen Setälä. Yhteissuomalainen äännehistoria 169 ff., 187 ff., 216 ff.; Szinnyi, Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft 66; magyar nyelvhásonlítás 131.

Bei dieser Sachlage gibt es nur zweierlei: entweder trennt man got. *hansa*, ags. *hós*, ahd. *hansa* usw. von dem finn. *kansa* ganz ab oder man leitet die germanischen Wörter aus dem Finnischen ab. Ersteres wollen offenbar Thomsen und Setälä, wenn sie die Gleichung mit einem Fragezeichen versehen. (Vgl. Finn-ugr. Forsch. 13, 376). Aber die Bedeutungen beider Wörter liegen sich zu nahe, als daß man sie trennen könnte. Man vergleiche etwa Lukas 6, 17 im gotischen Text und der finnischen Bibelübersetzung — mir steht die von der Bibelgesellschaft 1852 in Stockholm herausgegebene zur Verfügung — got. *gastōþ ana stada ibnamma ja hiuma siþonje is jah hansa mikila manageins af allamma Judaias jah Jairusalem* = finn. *seisoi hän lakialla paikalla ja hänen opetuslastensa joukko ja suuri kansan paljous kaikesta Judaasta ja Jerusalemistä* = εστι ἐπὶ τόπου πεδινού, καὶ ἕχλος μαθητῶν αὐτοῦ καὶ πλῆθος πολὺ τοῦ λαοῦ ἀπὸ πάσης τῆς Ἰουδαίας καὶ Ἱερουσαλῆμ. Freilich übersetzt im Finnischen *kansa* das griechische *λαός*, *paljous* *πλῆθος*, während im Gotischen *πλῆθος* durch *hansa* wiedergegeben wird, *λαός* durch *managei*. Aber die enge Verwandtschaft zwischen den Ausdrücken leuchtet unmittelbar ein, und an unserer Stelle hat die Häufung der Synonyma wohl im einzelnen die Wahl des Ausdrucks beeinflußt. Denn der gotische Text kennt *hansa* für *πλῆθος*

---

lebendiger Gebrauch ist also in keine Einzelsprache mit herübergenommen. Doch dient es in den ugrischen Sprachen zur Bildung des Faktivs, vgl. ungar. *vízé* »zu Wasser«, *vasé* »zu Eisen«, *kövé* »zu Stein« usw. Vgl. Szinnyi, Journal de la société finno-ougrienne 23, 8, 1 ff.; Simonyi, Ungar. Sprache 373.

nur hier, während das griechische Wort sonst durch *managei* und *hiuhma* wiedergegeben wird. Vgl. Lucas 1, 10 got. *jah alls hiuhma was manageins beidandans* = finnisch *ja kaikki kansan paljous rukoili* = καὶ πᾶν τὸ πλῆθος ἦν τοῦ λαοῦ προσευχόμενον. Im Finnischen aber übersetzt *kansa* nicht nur λαός, sondern auch ἔχλος, es ist also evident, daß das got. *hansa* und das finn. *kansa* so gut wie gleichbedeutend sind. Für gewöhnlich steht in der finn. Bibel *joukko* für πλῆθος, und dies Wort wird auch da angewandt, wo der got. Text sonst *hansa* hat Mark. 15, 16; Joh. 18, 3; 18, 12 als Übersetzung von σπεῖρα = lat. *cohors*. Diesem got. Gebrauch von *hansa* aber entspricht nun völlig seine Anwendung an der einzigen Stelle, wo das Wort im Althochdeutschen belegt ist, bei Tatian 200, 1 = Matth. 27, 27<sup>1</sup>.

Solche Übereinstimmung schließt ein zufälliges Zusammenreffen aus. So bleibt nichts anderes übrig: die zweite Möglichkeit muß richtig sein, got. *hansa* ist aus dem Finnischen entlehnt. Die Tatsachen führen so eindeutig darauf hin, daß man sich ihnen beugen muß, obwohl die Annahme nicht sehr bequem ist. Die Hauptschwierigkeit ist die: ist es denkbar, daß das Germanische aus dem Finnischen in alter Zeit ein solches Wort entlehnt hat? Thomsen hat in seinem klassischen Buch »Einfluß der germanischen Sprachen auf die finnisch-lappischen 44f.« außer Zweifel gestellt, daß die Zahl der ins Germanische aufgenommenen finn. Wörter sehr gering ist, er hat gezeigt, daß solche Wörter sich nur ganz selten über die ans Finnische grenzenden germanischen Nachbardialekte verbreitet haben. Unser Wort würde eine sehr merkwürdige Ausnahme bedeuten. Trotzdem meine ich, wir haben uns damit abzufinden. Ich könnte mich nun für Parallelen auf K. B. Wiklund berufen, der in seiner Schrift »när kommo svenskarna till Finland« — mir nur aus Karstens Aufsatz in den german.-roman. Monatsheften 1914, 70 bekannt — als Wörter der heutigen schwedischen Reichssprache *kappe* »Metze«, *mjärde* »Reuse«, *poike* »Junge«, *piga* »Dienstmädchen«, *pörte* »Räucher-kammer, Finnländerhütte«, *ria* »Darre« nennt, die zum Teil

<sup>1</sup> Sonst wird *cohors* der Vorlage durch *samanunga* übersetzt: 183, 1; 185, 11 = Joh. 18, 3; 18, 12. Vgl. auch Gutmacher, Paul Braunes Beiträge 39, 72.

wenigstens schon in urnordischer Zeit aus dem Finnischen aufgenommen wären. Von diesen Wörtern wird zu schwed. *poike* aus finn. *poika* »Knabe, Sohn«<sup>1</sup>, auch dän. *pog*, engl. *boy* gestellt. Aber ich habe hier nicht genügend Urteil, um prüfen zu können, wie weit Wiklunds Annahmen unbedingt sicher sind<sup>2</sup>. Verwunderlich bleibt auch, daß gerade ein Wort der Bedeutung, wie sie in *hansa* vorliegt, von den Germanen aus dem Finnischen übernommen ist. Gab es bei den Finnen in uralter Zeit eine besondere Form der Genossenschaft, der Vereinigung, von der die Germanen das Wort übernahmen? Ward es ursprünglich von den Germanen, entsprechend dem Gebrauch Lucas 6, 17 in der gotischen Bibel, nur angewandt als Bezeichnung des finnischen Volks, dem gegenüber die Germanen als Herren auftraten? Oder existierte bei den Finnen eine besondere Form der militärischen Vereinigung und die Germanen nahmen das Wort von daher auf? Angesichts solcher Entlehnungen wie schwed. *pojke* aus finn. *poika* wird man nicht unbedingt verlangen dürfen, daß nur solche Wörter von den Finnen zu den Germanen kamen, die einen bis dahin den Germanen unbekanntem Begriff bezeichneten. Man könnte sich etwa vorstellen, daß Scharen von finnischen Kriegern, in bestimmter Weise organisiert, den Germanen im Osten zu schaffen machten und diese mit der Organisation auch den Namen sich angeeignet hätten. Dem Einwand, die Finnen seien ein weiches, spezifisch unkriegerisches Volk, dem nicht zuzutrauen sei, daß es jemals eine nachahmenswerte Form eines für Raub und Schlachten geschaffenen Verbandes gebildet habe, kann nur der zustimmen, der von der Geschichte der finnisch-ugrischen Völker nichts weiß.

Vielleicht ist es erlaubt, davon zu reden, wie man sich die Entlehnung des Wortes noch auf andere Weise denken kann.

<sup>1</sup> Vgl. zu diesem Lehnwort auch Noreen, Altschwed. Gramm. 316 § 416, 1.

<sup>2</sup> Eine weitere Verbreitung hat finn. *riihi* »Riege, Darre«, wot. *rihi* »Stube«, estn. *rei*, *rehi*, *rihi*, *riha*, *rīh* »Dresch- und Darrscheune, Riege«, liv. *rī* gefunden. Dies Wort ist ins Litauische, Lettische, Ostseedeutsche, Schwedische und Russische übergegangen, vgl. lit. (žemaitisch) *rijė*, *rejė*, *reja* »Scheune«, lett. *rija*, *rīja* »Korndarre, Riege«, ostseedeutsch *rieger*, *rije*, schwed. *ria*, russ. *riга*, weißruss. *reja*. Vgl. Thomsen, Beröringer 276. Finn. *riihi* ist urverwandt mit syrjän. *rymysš*, *rynyšš* »Darrhaus, Riege«: Setälä, Journal de la société finno-ougrienne 17, 4, 15.

W. Stein hat in dieser Zeitschrift 15, 53 ff. nachgewiesen, daß *hansa* im Deutschen ursprünglich die Vereinigung von Kaufleuten in der Fremde bezeichnete, d. h. die nach der Gewohnheit der Zeit bewaffnete Schar von in der Fremde handeltreibenden Kaufleuten (so bei Hoops Reallexikon der germ. Altertumskunde II 448). So läßt sich die Bedeutung der mitteldeutschen *hansa* mit den ältesten Belegen des Wortes aufs beste vereinigen. Man könnte nun etwa annehmen, daß in uralter Zeit germanische Scharen, zugleich als Kaufleute und als Krieger, zu den Finnen zogen und bald mit ihnen Handel trieben, bald mit ihnen in blutiger Fehde lagen. Die Finnen hätten diese Scharen, die als feste Verbände aufgetreten wären, mit ihrem Worte *kansa* benannt, und die germanischen »societates« hätten diesen Namen aufgenommen, ihn mit in die Heimat gebracht und ihren Volksgenossen übermittelt. Das würde bedeuten, daß schon in sehr alter Zeit Germanen, Ost- oder Nordgermanen, im Osten Europas in derselben Art aufgetreten wären, wie vom neunten nachchristlichen Jahrhundert an die skandinavischen Waräger, die *Pōs* der Byzantiner und *Rūs* der arabischen Autoren. Auch diese erscheinen nach den Schilderungen der Araber und Byzantiner bald als friedliche Kaufleute, bald als blutdürstige Krieger, die Angst und Schrecken verbreiteten, raubten und mordeten. Vgl. V. Thomsen, Der Ursprung des russischen Staates (deutsche Übersetzung) 23 ff., dazu auch A. Bugge in Hoops Reallexikon II 419. Dieselbe Rolle hätten dann etwa neun Jahrhunderte früher bereits Germanen bei den Finnen gespielt. Zu dieser Art der Entlehnung des Namens kann man etwa vergleichen, daß die Verbände der russischen Kosaken sich den Namen beilegten, mit dem ihre turkotatarischen Gegner sie benannten. Denn ihr Name stammt aus turkotatarischem *kazak* »freier, unabhängiger Mensch, Abenteurer, Vagabund«. Der ursprüngliche Sinn der sowohl zu friedlichen wie zu feindlichen Zwecken in die Fremde ziehenden Vereinigung, der dem Worte *hansa* anhaftete, wäre dann im Gotischen und der Schicht des Althochdeutschen, die Tatian vertritt, auf das rein kriegerische beschränkt worden. Dagegen trat dieser in dem uns geläufigen Wort »Hansa« allmählich ganz zurück, so daß es schließlich nur noch ein Ausdruck für eine bestimmte Organisation von Kaufleuten war. Leider sind auch dies nur Vermutungen, sonst

würde die Geschichte des Wortes Licht verbreiten über das Auftreten der Germanen in Osteuropa in einer sehr frühen Epoche.

Bedenken erregen könnte auch die äußere Form. Ein finn. *k* ist durch germ. *h* wiedergegeben, und das scheint so gedeutet werden zu müssen, daß das Wort noch vor der germanischen Lautverschiebung entlehnt wäre, d. h. daß seine Aufnahme in die urgermanische Zeit zurückreiche. Unmöglich ist das nicht, Wiklund und Karsten nehmen ja umgekehrt an, daß eine Anzahl germanischer Wörter noch vor der Lautverschiebung ins Finnische gedrungen wären. Aber man muß doch auch Folgendes bedenken: Yrjö Wichmann hat in den Finnisch-ugrischen Forschungen 16, 173 ff. den Nachweis zu führen versucht, daß die finnisch-ugrische Ursprache im Anlaut *Penues* und *Mediae aspiratae* so gut wie *Penues* und *Mediae* gehabt hat. Zu den Wörtern, deren anlautende Muta aspiriert war, zählt er auch finn. *kansa* auf Grund des ung. *házas*. Ob die Aspirata stimmlos oder stimmhaft war, läßt sich nicht entscheiden, da die permischen Sprachen, die dafür die Entscheidung geben, hier auseinandergehen: syrjänisch *goz* = wotjakisch *kuz* (ds. 214f.). Im Finnischen sind alle diese Laute in *k* zusammengefallen. Aber wann das erfolgt ist, vermögen wir nicht zu sagen. Möglich ist es, daß in der Zeit, als *kansa* zu den Germanen drang, ein anlautendes *gh* oder *kh* noch von *k* unterschieden wurde, und daß die Germanen diesen Laut durch ihre stimmlose Spiranes *x*, nicht durch *k* wiedergegeben haben. Die alten Lehnwörter, die das Lappische aus dem Finnischen herübernahm, und von denen die ältesten in sehr alte Zeit zurückreichen, in eine Zeit, in der das Finnische noch kein *h* besaß, können leider nichts darüber lehren, ob im Finnischen einst *kh* bestanden hat, da das Lappische nur eine Art anlautender Muta kennt. Es mag aber hiermit zusammenhängen, daß in einigen Lehnwörtern aus dem Germanischen wie *akana* »Spreu«, aus got. *ahana*, aldnord. *ögn*, ahd. *agana* das finnische *k* germanisches *x* widerspiegelt. Es wäre dann germ. *x* im Finnischen in der ältesten Periode germanisch-finnischer Beziehungen nicht durch *k*, sondern durch das noch vorhandene *kh* aufgenommen. Als sich dann im Finnischen *kh* zu *k* wandelte, wäre in den von da an germanischen Lehnwörtern *h* für germ. *x*, *h* eingetreten. Aber die Frage, wie germ.

*x*, *h* im Finnischen wiedergegeben wurde, ist unabhängig davon, wie die Germanen finn. *kh* in ihre Sprache aufnahmen.

*hansa* ist zuerst belegt in der gotischen Bibelübersetzung, dann im Althochdeutschen bei Tatian an den angeführten Stellen und im Angelsächsischen bei Beowulf 924 mit *magda hose*, wieder in der Bedeutung »Schar«. Der uns geläufige Sinn einer Vereinigung einer Schar von Kaufleuten taucht seit dem 12. Jahrhundert auf, in der Zwischenzeit, im 10. und 11. Jahrhundert erscheint es nicht auf deutschem Sprachgebiet. Als Appellativ kennen es die nordgermanischen Sprachen gar nicht. Die nordische Präposition *hos* »bei« hat man aus *hansa* abgeleitet, aber es ist sehr fraglich, ob mit Recht, vgl. Falk-Torp, Norw.-dän. etymolog. Wb. I 421. Ist das Wort aufs Gotische, Althochdeutsche und Angelsächsische beschränkt, so liegt es nahe, anzunehmen, daß die Goten es von den Finnen entlehnten und es dann von den Goten weiter zu den Oberdeutschen wanderte und von da aus weiterdrang. Es würde demnach auf eine Stufe zu stellen sein mit den kirchlichen Lehnwörtern griechischen Ursprungs, die von den Goten übernommen waren und dann weiter nach Oberdeutschland gekommen sind. Nach dem Vorgange Raumers, Zeitschr. für deutsches Altertum 6, 401 ff. hat Kluge, Paul-Braunes Beiträge 35, 124 ff. über solche Wörter gehandelt, zu denen er ahd. *kirikha*, altsächs. *kirika*, angelsächs. *cirice* rechnet, das nach seiner Auffassung übers Gotische aus griech. *ωοριωόν*, der Vulgärform von *ωοριαωόν*, stammt, ebenso ahd. *pfaffo* aus got. *þafa* = griech. *παπᾶς* »Geistlicher« und andere. Das dem griech. *ωοριωόν* entsprechende Wort für das Gotteshaus ist nun im Gotischen nicht bezeugt, aber wie Kluge bemerkt, wird sein Dasein im Gotischen schon dadurch vorausgesetzt, daß es die Slaven aus einer germanischen Form entlehnt haben: urslavisch *čiriky* (bezw. *ciriky* oder *ceriky*, vgl. Berneker, Slavisches etymolog. Wtb. s. o., Meillet, revue slavistique 2, 69) = altbulg. *crŭky*, russ. *цѣрковѣ* usw. Vgl. ebenso zu got. *þafa* usw., altbulg. *popŭ*, russ. *попѣ* usw. Tritt nun zu den Sprachen, die das Wort *hansa* haben, außer den genannten germanischen Sprachen auch das Slavische, so ist die Wahrscheinlichkeit groß, daß die Goten dieses finnische Wort wie die kirchlich griechischen den Deutschen und Angelsachsen einerseits, den Slaven andererseits übermittelten. Und wirk-

lich finden sich in den slavischen Sprachen Entsprechungen, die zweifellos nach Form und Bedeutung aus dem Gotischen entlehnt sind.

Es gibt bei Suidas II 1650 die Glosse *χορσά. παρὰ Βουλγάρους οἱ κλέπται*, über die A. Brückner, Kuhns Zeitschrift 42, 348; 45, 25 ausgezeichnet gehandelt hat. Mit diesem *χορσά* aber ist altrussisch *chusa* zu identifizieren. Für dieses gibt Sreznevsky, Materialü dlja slovarja drevne = russkavo jazüka III 1423, folgende Bedeutungen an: 1. набытъ »plünderung«, als Übersetzung von *προνομή*, 2. засада »Hinterhalt«, als Übersetzung von *λόχος*, 3. отрядъ »Abteilung«, als Übersetzung von *σύνταγμα*, freilich erst in einem Text vom Jahre 1456. Davon sind abgeleitet: *pochusiti* »rauben« im Izbornik von 1073, *chusiti* »Raub treiben« aus dem 12. Jahrhundert, *chusovati* »rauben, plündern« aus dem 13. Jahrhundert. Von einem dem altruss. *chusiti* entsprechenden Verbum altpoln. *\*chysic* (urslav. *\*chōsiti*) ist gebildet altpoln. *chąźba* »Raub, Diebstahl« usw. usw. Die Belege geben Berneker a. a. O. unter *chąźba*, Brückner a. a. O.

Man hat diese Sippe längst auf *hansa* zurückgeführt<sup>1</sup>. Natürlich geht es nicht an, sie an den Namen der mächtigen Hansa anzuknüpfen, ebensowenig an die Bedeutung »Zins, den eine Genossenschaft zu entrichten hat, Handelsabgabe«, wie es Berneker a. a. O. will, also an die Funktion des Wortes, die Helm seiner zu Anfang genannten Etymologie zugrunde legt. Denn aus den beigebrachten Belegen geht hervor, daß das Wort längst im Slavischen vorhanden war, bevor es eine deutsche Hansa gab und sich die Bedeutung »Abgabe« entwickelt hatte. Aber Brückner hat darin Unrecht, wenn er aus den alten slavischen Belegen folgert, die Sippe müsse im Slavischen genuin sein. *χορσά. κλέπται* bei Suidas ist ganz offenbar »die Räuberschar«, d. h. ursprünglich eine »Abteilung von Soldaten, Schar kriegslustiger, beutelustiger Leute«, eine Bedeutung, die sich jederzeit zu der von »Plünderern, Räubern« entwickeln konnte, sei es, daß das im Germanischen selbst erfolgte, sei es, daß die gotische *hansa* = »cohors« für die Slaven eine Rotte von Plünderern war. Wenn im Slavischen nach Ausweis der Umschreibung bei Suidas mehr das Pluralische, die einzelnen

<sup>1</sup> Ganz ausgeschlossen ist natürlich Herkunft der slavischen Sippe direkt aus dem Finnischen.



Angehörigen der Schar, als das Kollektivische empfunden ward, so konnte das hier um so leichter eintreten, weil gerade im Slavischen seit alters die Neigung vorlag, solche femininen Kollektiva auf *a* als Plurale zu verwenden: vgl. bei Nestor *Drěvljaninŭ*: Plural *Drěvljane* und *Drěvlja*; russ., bulg., serb., slov. *gospodá* als Plural zu *gospodinŭ* «Herr» usw.<sup>1</sup>. Von *chosa* abgeleitet sind dann die Zeitwörter *chusiti chusovati* »plündern, rauben, hinterhältig, überfallen«, *pochusiti* »rauben«. Und nun ist von diesen die Bedeutung «Plünderung, Raub, Hinterhalt» zurückübertragen auf das Stammwort *chosa*, wie es in altruss. *chusa* vorliegt, während im Polnischen und Slovinzischen an dessen Stelle das vom Verbum abgeleitete *chazba* trat.

Halten wir uns an die von Kluge vorgetragene Anschauung, so würde die Geschichte des Wortes sich nach seinem Vorkommen folgendermaßen gestalten: die Goten entlehnten das Wort von den Finnen. Von den Goten übernahmen es einerseits die Slaven, die seine Bedeutung in deteriorum partem wandten, andererseits wanderte es nach Deutschland und weiter nach England mit der Bedeutung »Schar« und wohl auch schon im Sinne von «Genossenschaft». Ohne Zweifel ist dies der Weg, auf dem man sich die Ausbreitung des aus dem Finnischen stammenden Wortes am besten erklären kann. Man könnte glauben, es wäre hier eine gute Parallele sichergestellt zu den deutschen Wörtern gotisch-kirchlicher Herkunft. Aber freilich hat nun Braune kürzlich in einem sehr lesenswerten Aufsatz »althochdeutsch und angelsächsisch«, Paul-Braunes Beiträge 43, 419 ff., die Möglichkeit bestritten, daß ein vom Oberdeutschen aus dem Gotischen entnommener christlicher Terminus bis zu den Angelsachsen hingedrungen können. Es sei daher das Wort für »Kirche« von den Westgermanen am Rhein aus römischem Sprachkreise schon auf-

<sup>1</sup> Der Akzent von *γονοά* bei Suidas würde ausgezeichnet dazu stimmen, daß die zur *o*-Deklination gehörigen Plurale auf *a* meist Oxytona im Slavischen sind (nicht nur die aus alten femininen Kollektiva hervorgegangenen). Er würde vortrefflich zeigen, wie dieser kollektivische Begriff als Plural empfunden wurde. Über die Zuverlässigkeit dieser Akzentuation kann ich nicht urteilen. Aber es ist gut möglich, daß man in Byzanz mit der Betonung solcher bulgarischer Wörter Bescheid wußte.

genommen worden, als die Angelsachsen noch auf dem Festlande saßen, d. h. vor der Zeit, in der die kirchlichen Worte gotischer Herkunft zu den Oberdeutschen gelangten. Das Wort »Kirche« aber hätten die Goten selbst gar nicht gehabt, vielmehr nach Ausweis des gotischen Kalenders für das christliche Kultgebäude *aikklesjo* gebraucht, entsprechend griechischem ἐκκλησία, das eine Zeit lang in Mode gekommene *κυριζόν* bald wieder verdrängte. Die Konsequenz ist dann natürlich, daß die Slaven ihr *crŭky* usw. nicht von den Goten übernommen haben können, da die\* Goten gar kein \**kyriko* besessen hätten. Vielmehr hätten die Slavenapostel Konstantin und Method den Ausdruck bei den Mähren vorgefunden, bei denen sie bekanntlich ihre Missionstätigkeit begannen. Das von den Mähren aus dem Westgermanischen entlehnte Wort hätten sie in die von ihnen geschaffene Kirchensprache aufgenommen, und so sei es durch diese zu allen Slaven gelangt.

Letzteres läßt sich nicht halten, altbulg. *crŭky* usw. kann althochdeutschem *chirihha* nicht entstammen. Denn wie Vondrák, Altkirchenslav. Gramm. <sup>2</sup> 299, richtig bemerkt, beweist altbulg. *mānichŭ* usw. »Mönch« aus ahd. *munih*, daß einem althochdeutschen *h* im Slavischen *ch*, nicht *k*, entspricht<sup>1</sup>. Wenn aber

<sup>1</sup> Dagegen erweist anlautendes *c* aus *k* vor *i* in *ciriky*, oder wie man die urslavische Form ansetzen will, noch nicht, daß der +ntlehnung ein höheres Alter zukommt. Denn denselben Übergang eines gutturalen Verschlusslautes in die Affrikata hat auch altbulg. *pēnedzi* aus ahd. *pfenninc*, das selbst in dieser Sprachform nicht allzu alt sein kann, vgl. E. Schroeder, Kuhns Zeitschrift 48, 241 ff. Daneben gibt es dann auch im Altbulgarischen *pēnežinikŭ* »Geldwechsler« mit dem Suffix —*inikŭ* gebildet und mit Übergang von *g* vor *i* in *ž*, was sich offenbar so erklärt, daß das Wort an ähnliche Bildungen mit *ž* vor diesem häufigen Suffix angeschlossen ist. So könnte sich freilich auch *pēnedzi* nach *kūnedzi* = ahd. *kuning* usw., *skŭledzi* = got. *skillings* usw. gerichtet haben. Aber erhalten scheinen in altbulgarischen Texten die Gutturale *k*, *g*, *ch* vor palatalen Vokalen nur bei solchen Fremdwörtern zu sein, die unmittelbar aus der griechischen Bibel in die Übersetzung herübergenommen wurden, wie bei *aggelŭ*, *geena*, *geona*, *kesarŭ* usw. Das glagolitische Alphabet hat für dies *g* bekanntlich ein eigenes Zeichen. Vgl. auch Vondrák ebda. 310 f., Jagić, Entstehungsgeschichte der kirchenslavischen Sprache 152 ff., besonders 156 f. Schwierig sind die Formen für das germanische »Schilling«, vgl. Meillet, études sur l'étymologie et le vocabulaire du vieux slave I 110 f., Vondrák, das. 308 Anm. 1. Ab-

*crūky* nicht von den deutschen Nachbarn der Westslaven übernommen wurde<sup>1</sup>, kann es schlechterdings nur auf der Balkanhalbinsel entlehnt sein, und das setzt voraus, daß es dort die Goten besessen haben. Dem Einwand, daß durch den gotischen Kalender *aikklesjo* ausdrücklich als gotisches Wort für das Gotteshaus bezeugt ist und dies für unbelegtes got. \**kyriko* keinen Raum mehr ließe, kann ich nicht viel Bedeutung beimessen. Wir wissen besonders aus den Ausführungen Kretschmers, Kuhns Zeitschrift 39, 539 ff., daß im vierten nachchristlichen Jahrhundert ἐκκλησία und κυριόν um die Herrschaft im griechischen Sprachgebrauch rangen, also nebeneinander angewandt wurden. Bei der ständigen Fühlung, die die Goten des vierten Jahrhunderts mit dem kirchlichen Leben der Griechen hatten, will es mir nicht unglaublich vorkommen, daß sie auch an den beiden damaligen griechischen Bezeichnungen für die Kirche partizipierten, und daß sich in der Folge das im Griechischen wieder ausgemerzte Wort im Gotischen länger gehalten hätte und eben dadurch zu neuem, starkem Leben in den germanischen und slavischen Sprachen geführt wäre. Jedenfalls ist dies bedeutend wahrscheinlicher als die doch ganz in der Luft schwebende Annahme, die Braune sich von Stutz, Internationale Wochenschrift 1909, 1640 ff., angeeignet hat, es habe in dem Vulgärlatein, das im vierten Jahrhundert am Rhein gesprochen wurde, das aus dem Griechischen der damaligen Zeit eingedrungene κυριόν gegeben, dies sei auf die germanischen Nachbarn übergegangen und von den damals noch heidnischen Angelsachsen mit in ihre neue englische Heimat gebracht worden.

Das Slavische lehrt unzweideutig, daß wir die Wurzeln des westgermanischen Wortes für *Kirche* im Gotischen zu suchen haben. Das scheint mir festzustehen, mag es auch schwierig sein, sich vorzustellen, wie das oberdeutsche Wort *chirihha* so früh, vor der Missionstätigkeit der Angelsachsen in Deutschland, zu diesen dringen konnte. Im Grunde hat doch die Ausbreitung eines jeden Wortes ihre eigene Geschichte, der wir nicht immer nachkommen

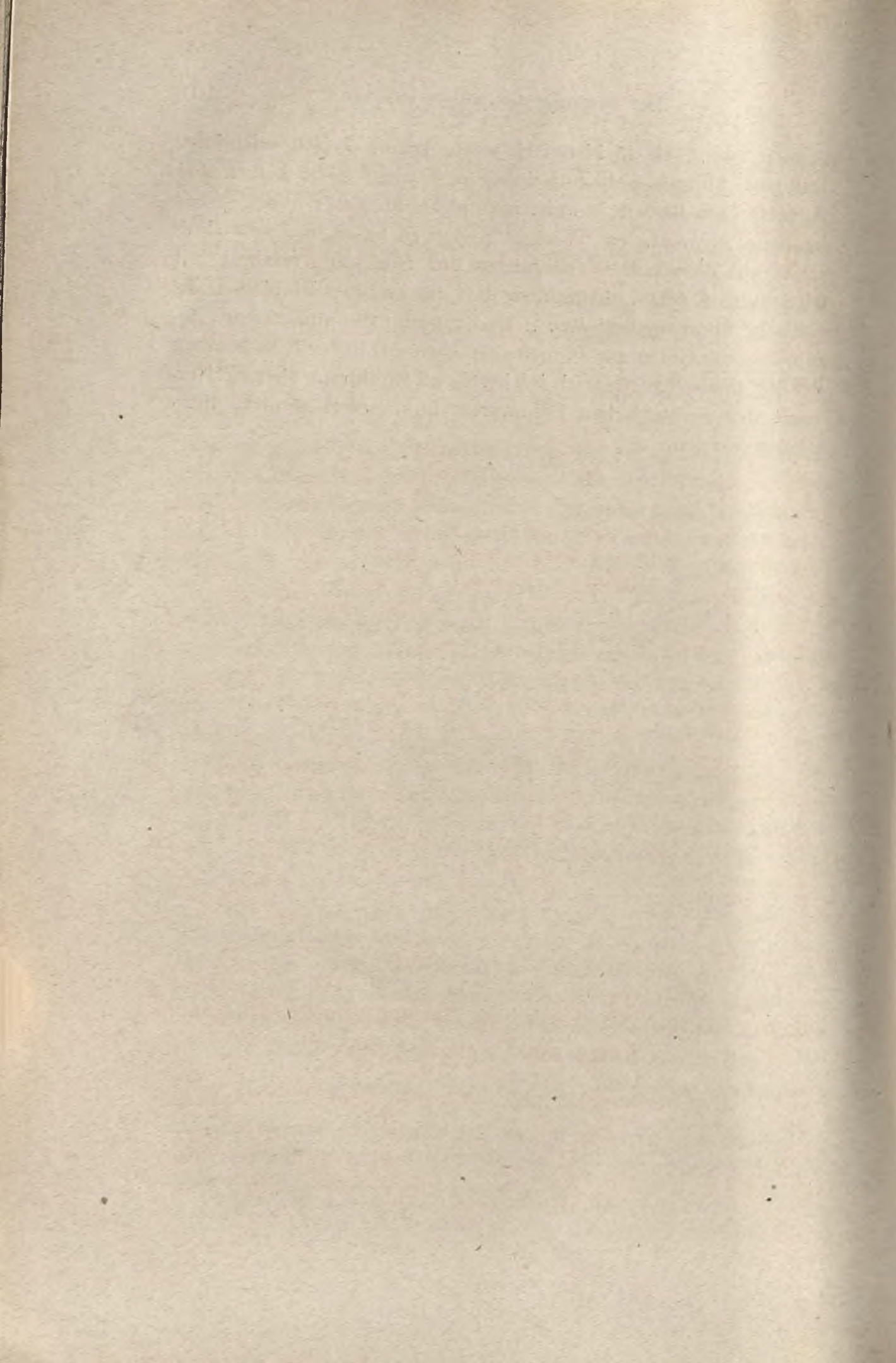
---

weichend von Meillet glaube ich, daß *k* von *skūlędzi* durch eine Art von Dissimilation gegen auslautendes *dz(i)* vor dem Übergang in *sc* geschützt wurde.

<sup>1</sup> Wie will man übrigens bei einer Herleitung des slavischen Wortes aus dem Althochdeutschen dessen Endung und Flexion erklären?

können, wenn sie in historisch wenig lichten Zeiten erfolgt ist. Daß die übrigen gotisch-christlichen Termini nicht bis zu den Angelsachsen kamen, beweist noch nichts für unser Wort. Aber ich hoffe, in *hansa* ein Wort aufgezeigt zu haben, das vom Gotischen aus dieselben Wanderungen und Schicksale erfahren hat wie unser »Kirche«. Dann aber darf das aus dem Finnischen ins Gotische übernommene *hansá* als Zeuge für die unmittelbare Berührung von Goten und Finnen angesehen und in der Entscheidung der bei finnisch-germanisch *joh* berührten Streitfrage über die Herkunft der germanischen Lehnwörter im Finnischen nicht übergangen werden.

---



## V.

## Die Verzeichnisse über den Grubenbesitz des Goslarer Rates am Rammelsberge um das Jahr 1400.

Ein Beitrag zur Bergpolitik der Stadt Goslar im 14. Jahrhundert.

Von

**Karl Frölich.**

Inhaltsübersicht: A. Die Verzeichnisse über die Grubenteile des Goslarer Rates am Rammelsberge. I. Überlieferung und Form der Verzeichnisse. II. Die Abfassungszeit der Verzeichnisse und ihr Verhältnis zu einander. III. Die Bedeutung der Verzeichnisse im allgemeinen. — B. Die Entstehung des Grubenbesitzes des Rates am Rammelsberge. I. Die Nachrichten über den Erwerb von Grubenteilen durch den Rat. II. Die Politik des Rates bei dem Erwerb von Grubenbesitz. a) Die Politik des Rates in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts; b) um die Mitte des 14. Jahrhunderts; c) gegen den Ausgang des 14. Jahrhunderts. 1. Die allgemeine Richtung der Politik des Rates. 2. Die Aufstellung der Verzeichnisse A und B und ihr Verhältnis zu dem einschlägigen Urkudentum. 3. Die Aufstellung des Verzeichnisses C usw. III. Der Umfang des Grubenbesitzes des Rates. — C. Die sonstige Bedeutung der Verzeichnisse.

### A. Die Verzeichnisse über die Grubenteile des Goslarer Rates am Rammelsberge.

#### I. Überlieferung und Form der Verzeichnisse.

Etwa von der Mitte des 14. Jahrhunderts an treten in Goslar die Bestrebungen deutlicher hervor, welche darauf abzielten, dem Rate der Stadt selbst einen maßgebenden Einfluß auf den Betrieb des Bergbaus am Rammelsberge zu verschaffen, wie er bis dahin

von der alten, jetzt in der Auflösung begriffenen Genossenschaft der Montanen und Silvanen ausgeübt war<sup>1</sup>.

Unter den Mitteln, deren sich der Rat dabei bediente, spielte auch die Erlangung eigenen Grubenbesitzes eine bedeutsame Rolle<sup>2</sup>. Während aus früherer Zeit nur wenige urkundliche Nachrichten über die Anteilnahme der Stadt am Bergbau vorhanden sind, über deren Echtheit noch dazu Streit besteht, mehren sich von nun ab ständig die Fälle, in denen der Übergang von Grubenteilen aus der Hand der früheren Inhaber an den Rat verlautbart wird. Zusammenfassend aber gewähren Aufschluß über den Besitz der Stadt am Rammelsberge um die Wende des 14. Jahrhunderts mehrere Verzeichnisse, welche sämtlich dem Archiv in Goslar angehören und die von dem Rate erworbenen Bergteile in übersichtlicher Gliederung aufführen.

Von diesen Verzeichnissen, auf die bereits Neuburg<sup>3</sup> aufmerksam gemacht hat, sind drei Niederschriften überliefert. Die kürzeste, die nachstehend mit A bezeichnet wird, ist bei der Ordnung des Goslarer Archivs unter die eigentlichen Stadtturkunden eingereiht<sup>4</sup>. Eine zweite, etwas umfangreichere Aufzeichnung B findet sich in der vom Rate der Stadt Goslar benutzten Handschrift des Goslarer Bergrechts und ist bei dem Abdruck des Bergrechts durch Schaumann<sup>5</sup> mit berücksichtigt<sup>6</sup>. Die dritte und umfassendste Zusammenstellung C ist aufgenommen in den großen Kodex des Goslarer Stadtrechts, der bei der Herausgabe der Goslarischen Statuten durch Göschen<sup>7</sup> als Handschrift A a verwertet ist<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552 (Hannover 1892) S. 66 f.; Frölich, Zur Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 59 f.

<sup>2</sup> Neuburg S. 72 f.; Frölich, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter (Breslau 1910) S. 134; Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 59, 60.

<sup>3</sup> S. 73 f., insbesondere S. 73 Anm. 5.

<sup>4</sup> Stadt Goslar Nr. 6.

<sup>5</sup> Schaumann, Die Goslarschen Berggesetze des 14. Jahrhunderts, Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen 1841 S. 255—350. Beschreibung der Handschrift s. daselbst S. 256 f.

<sup>6</sup> S. daselbst S. 341 f.

<sup>7</sup> Göschen, Die Goslarischen Statuten (Berlin 1840).

<sup>8</sup> Göschen, Einl. S. VIII f.

A ist enthalten auf zwei ineinander gefalteten Pergamentblättern in Quartformat (22×17 cm), die, nach ihrer Ausstattung und den vorliegenden Heftspuren zu urteilen, anscheinend zur Einfügung in ein Kopialbuch oder ähnlich wie B in eine Handschrift des Bergrechts oder Stadtrechts bestimmt waren. Nach der Überschrift »Registrum von den delen, de de rad hebbet up deme Rammesberghe« folgt eine nach den Namen der Vorbesitzer geordnete und diese durch Absatz oder Paragraphus hervorhebende, sonst aber ohne Unterbrechung geschriebene Aufzählung der Bergteile, welche der Rat von Siverd Schap, Hans von Dörnten, Hans Unruhe dem Älteren, Heneke von Nauen und Hans Meise in der Zeit von 1382—1394 erworben hat. An sie schließt sich von anderer, aber ungefähr gleichzeitiger Hand stammend, eine Abschrift der Bergordnung des Herzogs Albrecht von Braunschweig vom 25. April 1271<sup>1</sup>.

B nimmt die Seiten 41—43 v. und 45 der oben angezogenen Handschrift des Goslarer Bergrechts ein, deren Format sich mit A deckt. Das Verzeichnis trägt den Vermerk »Register von den delen des rades up dem Rammesberge« und gibt zunächst die auch von A erwähnten Bergteile wieder. Ebenso wie bei A bildet die Fortsetzung eine Abschrift der Bergordnung Herzog Albrechts, die hier als »Jura et libertates silvanorum« bezeichnet wird. Hinter der Bergordnung von 1271 wird auf Seite 45 dann weiterer Grubenbesitz genannt, der im Jahre 1393 von Godeke von Barum dem Rate überlassen und der bei Schaumann<sup>2</sup> im unmittelbaren Anschluß an die früheren Bergteile Hans Meises abgedruckt ist.

Das ganze Verzeichnis B und die Bergordnung Herzog Albrechts rühren von derselben Hand her. Im Unterschiede von A ist bei der Überschrift des Verzeichnisses und bei den Namen der Veräußerer, deren Bergteile gruppenweise zusammengestellt sind, rote Tinte verwendet. Innerhalb der Gruppen läuft die Schrift durch, die einzelnen Bergteile sind aber, wenn auch nicht aus-

<sup>1</sup> UB. Goslar II 169. — Das Goslarer Urkundenbuch ist im folgenden als UB. ohne weiteren Zusatz angeführt. Um eine Vergleichung mit den Angaben Neuburgs zu ermöglichen, sind, soweit erforderlich, auch die Urkundennummern des Goslarer Stadtarchivs mitgeteilt.

<sup>2</sup> S. 346.



nahmslos, durch Paragraphus und große Anfangsbuchstaben, die beide mit roten Strichen verziert sind, getrennt. Die saubere und klare Schrift, die dem Ende des 14. Jahrhunderts zuzuweisen ist, zeigt eine gewisse Ähnlichkeit mit der Schrift von C, ist jedoch anscheinend nicht identisch mit ihr. Während der erste Teil des Verzeichnisses und die Bergordnung Herzog Albrechts wohl in die gleiche Zeit fallen, erweckt der Schluß der Aufzeichnung, der die von Godeke von Barum dem Rate abgetretenen Bergteile namhaft macht und mit etwas blasserer Tinte und unter Fortlassung der Trennungszeichen geschrieben ist, den Eindruck einer späteren Nachtragung desselben Schreibers.

Das Verzeichnis C ist eingetragen auf den durch einen Doppelstrich in der Mitte geteilten und linierten, durchweg 32 Zeilen zählenden Seiten 11—23 der bereits beschriebenen Stadtrechtshandschrift des Goslarer Archivs in Gr.-Quart ( $31 \times 24\frac{1}{2}$  cm)<sup>1</sup>. Es beginnt mit der zweiten Spalte der Seite 11 und reicht nach einer Einleitung, die sich über die Gründe der Niederschrift äußert, in fortlaufender Folge bis Seite 16 Sp. 2 Z. 5, wobei den verschiedenen Grubenteilen meist eine besondere Zeile vorbehalten ist. Dabei kehren zunächst die schon in den beiden anderen Handschriften vorkommenden Teile wieder, es ist aber in Abweichung von A und B die Bergordnung Herzog Albrechts hinter dem Bergbesitz Hans Meises fortgelassen.

Nach einem noch auf Seite 16 Sp. 2 enthaltenen Vermerk, welcher die von Entzeke Ansmans im Jahre 1404 erkauften Bergteile angibt und als eine jüngere Einschiebung anzusprechen ist<sup>2</sup>, beginnt der zweite Teil des Verzeichnisses. Von Seite 17 Sp. 1 bis Seite 22 Sp. 2 Z. 9 wird, fast ausnahmslos ebenfalls nur durch Zeilenabsätze getrennt, eine größere Anzahl von aus dem Besitze der Familie Unruhe herrührender, im Jahre 1397 dem Rate über-

<sup>1</sup> Göschen (Einl. S. IX) spricht bei der Erwähnung der Aufnahme des Registers in die als A a bezeichnete Handschrift des Stadtrechts irreführend von einer »Aufzählung der Rechte und Geschäfte, welche der Rat und Einzelne in bezug auf den Rammelsberg haben, aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts«. Übrigens ist auch die Wiedergabe des Inhalts von C bei Neuburg S. 73 Anm. 5 nicht ganz zutreffend, da hier von Mitteilungen über den Besitz des Rates, der Kämmerei und desjenigen von Privatpersonen die Rede ist.

<sup>2</sup> S. darüber weiter im Text.

tragener Bergteile aufgezählt, an die sich auf der letztgedachten Seite eine von Hermann von Dörnten aufgelassene halbe Grube anreihet.

Den Abschluß bilden Bergteile aus dem Nachlaß Hinrik Pepergropens, die Seite 23 Sp. 1—2 Z. 3 aufgeführt werden und die im Jahre 1398 von dem Rate erworben sind.

Das Verzeichnis C zeigt durchweg dieselbe ungewöhnlich gleichmäßige und schöne Handschrift. Die auf die einzelnen Bergteile bezüglichen Eintragungen sind in der Hauptsache mit schwarzer Tinte bewirkt. Nur die Namen der Vorbesitzer sind mit roter Tinte geschrieben, und es werden hierdurch sowie durch die Größe und die farbige Verzierung der Anfangsbuchstaben der folgenden Zeile trotz des Fehlens größerer Absätze die zusammenhängenden Teile scharf von einander abgehoben. Im übrigen besteht jedoch zwischen dem ersten Abschnitt des Verzeichnisses, der mit den vorher Godeke von Barum gehörigen Teilen endet, und dem mit dem Besitz der Familie Unruhe anfangenden zweiten Hauptteil ein in die Augen springender Unterschied.

Während in dem ersten Teile des Verzeichnisses außer bei den Namen der früheren Eigentümer nur bei der von der Anlegung des Verzeichnisses handelnden Vorbemerkung rote Tinte gebraucht ist und sonstige die Eintragungen erläuternde Zusätze fehlen, mehren sich in dem zweiten, die Erwerbungen aus den Jahren 1397 und 1398 umfassenden Abschnitt die Eintragungen, die mit farbiger Tinte geschrieben sind, indem auf diese Weise bei den einzelnen Gruppen auch Zeit und Grund des Überganges der Teile auf die Vorbesitzer angegeben ist, wozu noch andere diese Erwerbungen betreffende Nachrichten treten.

Der Vermerk über den Verkauf von Grubenteilen durch Entzeke Ansmans an den Rat im Jahre 1404, welcher die beiden Hauptteile des Verzeichnisses scheidet, weist dagegen Abweichungen auf, die auch ohne Rücksicht auf die zeitliche Durchbrechung der wenigstens im allgemeinen chronologisch gehaltenen Anordnung des Verzeichnisses dazu nötigen, hier an einen nachträglichen Zusatz zu denken, der an passender Stelle eingeschoben ist. Er rührt zwar offenbar von derselben Hand her, von der das Verzeichnis im übrigen geschrieben ist, aber die Buchstaben sind weniger gleichmäßig, unsicherer, enger zusammengedrängt. Dazu

kommt, daß entgegen der sonst stets beobachteten Übung weder die Überschrift durch rote Tinte hervorgehoben ist, noch farbige Verzierung der großen Buchstaben wiederkehrt.

## II. Die Abfassungszeit der Verzeichnisse und ihr Verhältnis zueinander.

Über die Abfassungszeit der drei Verzeichnisse und ihr Verhältnis zu einander ist folgendes zu bemerken: A und B zeigen, wenn man bei B die früher in der Hand Godeke von Barums befindlichen Bergteile vorerst bei Seite läßt, nur geringfügige Abweichungen, die sich auf die Überschriften der Register, auf die Anfangs- und Schlußworte einzelner Unterabschnitte oder sonstige Kleinigkeiten beschränken. Beide stimmen nicht nur sachlich, sondern auch darin vollkommen überein, daß sowohl bei A wie bei B an der gleichen Stelle eine Abschrift der Bergordnung Herzog Albrechts eingefügt ist. Dazu tritt noch eine gewisse Ähnlichkeit in der äußeren Form der Aufzeichnungen. Es ist daher anzunehmen, daß eins der beiden Verzeichnisse das Original und das andere eine Abschrift davon darstellt oder daß beide Verzeichnisse auf eine gemeinsame nicht mehr erhaltene Quelle zurückgehen. Welcher dieser Fälle vorliegt, vermag ich nicht zu entscheiden. Mir scheint manches dafür zu sprechen, daß das Verzeichnis B, welches in das von dem Rate der Stadt gebrauchte Stück des Bergrechts aufgenommen ist, wohl als die ursprünglich maßgebende Niederschrift betrachtet werden kann. Ein völlig sicheres Urteil ist jedoch nicht möglich, da wir über die Zweckbestimmung von A nicht näher unterrichtet sind.

Daraus, daß B einen etwas reicheren Inhalt hat als A, ergibt sich noch nicht, daß B jünger wäre als A. Denn die auf den Bergbesitz Godeke von Barums bezügliche Eintragung folgt erst hinter der Bergordnung Herzog Albrechts, die mit dem Anfang von B ein geschlossenes Ganzes bildet, und ist also nur als ein äußerlich damit verbundenes Anhängsel zu betrachten. Überdies ist das Berggut Godeke von Barums bereits am 5. 1. 1393 auf den Rat übertragen<sup>1</sup>, während die letzte in dem Hauptteil von B berührte Auflassung, diejenige von Grubenteilen Hans Meises, die

<sup>1</sup> Vgl. UB. V 907.

der Abschrift der Bergordnung Herzog Albrechts unmittelbar vorhergeht, erst am 15. 6. 1394<sup>1</sup> stattgefunden hat. Man wird sich den Sachverhalt demnach entweder so auszumalen haben, daß die Teile Godeke von Barums bei der ersten Niederschrift des Verzeichnisses nur versehentlich fortgelassen sind. Oder man könnte auch damit rechnen, daß diese Bergteile zunächst mit Absicht übergangen sind, weil die Verhältnisse hinsichtlich ihrer noch nicht völlig geklärt erschienen<sup>2</sup>, und daß man gehofft hat, die vielleicht noch bestehenden Zweifel in absehbarer Zeit zu beheben, was dann doch nicht gelungen ist. Mag nun aus diesem Grunde das ehemalige Berggut Godeke von Barums anfänglich nicht in dem Verzeichnis berücksichtigt sein, oder mag eine bloße Flüchtigkeit vorliegen, — als man die Nachtragung der Teile ins Auge faßte, hat man sie lediglich an der vor allem in Betracht kommenden Stelle, nämlich in dem für den Rat bestimmten Stücke des Bergrechts bewirkt, während sie aus Irrtum oder irgendwelcher anderen Veranlassung bei A unterblieben ist.

C lehnt sich dann in seinem ersten Teile an B an, mit dem es sich, wenn man von der Fortlassung der Bergordnung Herzog Albrechts absieht, bis zu dem Besitz Godeke von Barums inhaltlich fast völlig deckt und das, nach einzelnen Wendungen zu urteilen, ihm vielleicht auch unmittelbar als Vorlage gedient hat. Die Handschrift ist aber insofern reichhaltiger, als sie gegenüber A und B um ein die Gründe der Anfertigung des Verzeichnisses erläuterndes Vorwort und um die Aufzählung des in den Jahren 1397 und 1398 von dem Rate erworbenen Bergbesitzes vermehrt ist<sup>3</sup>. Sie enthält somit die jüngste und wahrscheinlich von jetzt an auch als maßgebend erachtete Redaktion des Verzeichnisses,

---

<sup>1</sup> UB. V 947.

<sup>2</sup> Hierfür ließe sich wenigstens anführen, daß bei dem Grubenbesitz Godeke von Barums nach der namentlichen Erwähnung zahlreicher Bergteile noch ein allgemeiner Vorbehalt hinsichtlich einer Anzahl im einzelnen nicht benannter Teile gemacht ist (»unde dar to alle de deyle unde cameren, de se uppe deme Rammesberghe ghehad hebben, de hir nicht bescreven sint«).

<sup>3</sup> Auch die von Entzeke Ansmans im Jahre 1404 aufgelassenen Bergteile sind trotz ihrer Stellung in der Handschrift zu dem zweiten Hauptabschnitt von C zu rechnen (s. oben S. 107).

was man daraus schließen kann, daß sie in den großen Stadtrechtskodex an hervorragender Stelle eingetragen ist.

Die ungefähre Abfassungszeit der drei Niederschriften ist uns schwer zu bestimmen. Hierbei wird am zweckmäßigsten von C ausgegangen. C ist von demselben Schreiber verfaßt, der das älteste Archivregister des Rates<sup>1</sup> angelegt hat. Es ist auch bis auf die Nachtragung hinsichtlich der von Entzeke Ansmans erkaufte Bergteile augenscheinlich in einem Zuge niedergeschrieben. Der Beschluß über die Aufstellung des Archivverzeichnisses aber rührt aus dem Jahre 1399<sup>2</sup>, und es ist anzunehmen, daß er noch in demselben oder spätestens in dem darauffolgenden Jahre zur Ausführung gebracht ist. Als das Archivregister angefertigt wurde, muß aber C schon vorgelegen haben, da ein Vermerk in dem Register<sup>3</sup> auf das Verzeichnis der Bergteile des Rates in dem Stadtbuche Bezug nimmt und hierunter bei der Identität des Schreibers und der dadurch vermittelten Kenntnis der Sachlage nur die Zusammenstellung der Teile in der großen Stadtrechtshandschrift begriffen werden kann. Die letzte Eintragung bei C, die den Erwerb von Grubenbesitz aus dem Nachlaß Hinrik Pepergropens behandelt, ist dagegen von Anfang Januar 1398 datiert. Zwischen diesem Zeitpunkt und der Abfassung des Archivregisters im Jahre 1399 oder 1400 muß daher C entstanden sein<sup>4</sup>. Die letzte Notiz in A und B betrifft dagegen eine Verhandlung aus dem Jahre 1394. Die Anlegung von A und B ist daher später als dieser Vorgang und früher als der Termin der ersten nur in C erwähnten Auflassung, der in das Jahr 1397 fällt, zu setzen,

<sup>1</sup> Über das älteste Archivregister des Rates s. Bode, UB. III Einl. S. XII, XIII.

<sup>2</sup> Diese Jahreszahl ist der Ratsentscheidung über die Anlegung des Archivverzeichnisses (s. Bl. 3 v. der Handschrift, vgl. auch Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 68 Anm. 4 a. E.) vorangesetzt.

<sup>3</sup> Das Register bemerkt Bl. 47 zu den Urkunden der Herzöge Ernst des Jüngeren und Ernst des Älteren von Braunschweig vom 11. und 15. 4. 1359 (UB. IV 659, 661) in roter Schrift: »Disser breve utscriffte eyn is gescreven in der stad bök, dar de del stan, wenne beide breve ludet alleen.« S. UB. IV S. 497 (Anm. zu UB. IV 659).

<sup>4</sup> Lediglich die schon mehrfach erwähnten, im Jahre 1404 an den Rat aufgelassenen Bergteile Entzeke Ansmans sind später, aber von der gleichen Hand nachgetragen.

ein Ergebnis, durch das der Befund aus dem Schriftcharakter der Aufzeichnungen einwandfrei bestätigt wird.

### III. Die Bedeutung der Verzeichnisse im allgemeinen.

Über die Bedeutung der Verzeichnisse und die Schlüsse, die aus ihnen zu ziehen sind, hat sich bereits Neuburg<sup>1</sup> geäußert. Die Bemerkungen, welche von ihm an den Inhalt der Verzeichnisse geknüpft werden, bedürfen aber in mehrfacher Hinsicht der Überprüfung. Ihnen gereicht zum Nachteil, daß Neuburg unmittelbar nur A und B benutzt hat, während er für C auf anscheinend nicht ganz zuverlässige Auskünfte angewiesen war<sup>2</sup>. So ist ihm in der Hauptsache nicht nur der größere Reichtum an Eintragungen, den C aufweist, sondern auch der kennzeichnende Unterschied entgangen, der zwischen A und B und der ersten Hälfte von C auf der einen und dem zweiten Hauptteil von C auf der anderen Seite infolge der Hinzufügung von erläuternden Vermerken zu den einzelnen Eintragungen besteht. Durch den umfassenderen Inhalt von C und durch die bei der Aufzählung der einzelnen Erwerbungen gemachten Angaben erledigt sich ohne weiteres ein Teil der Zweifelsfragen, die Neuburg<sup>3</sup> aufwirft, während ein anderer Teil durch das infolge des Fortschreitens des Goslarer Urkundenbuches erschlossene neue Quellenmaterial seine Beantwortung findet.

Aber weitergehend läßt sich behaupten, daß auf Grund einer kritischen Betrachtung der Verzeichnisse unter Hinzunahme von C nicht nur tiefere Einblicke in die Art und Weise der Bildung des städtischen Grubenbesitzes und der von dem Rate dabei beobachteten Politik zu gewinnen sind, als es Neuburg möglich war, sondern daß auch andere Fragen, die mit dem Goslarer Bergwesen zusammenhängen und die seine Verfassung, die Besitzverteilung, die Technik und Organisation des Betriebes u. a. m. berühren, in neue Beleuchtung gerückt erscheinen und ihrer Lösung näher gebracht werden können.

Als Ausgangspunkt für eine darauf abzielende Untersuchung kommt naturgemäß vor allem C in Betracht, da es das umfang-

<sup>1</sup> S. 44, 73 f.

<sup>2</sup> S. 73 Anm. 5.

<sup>3</sup> Vgl. S. 74, 75.

reichste Verzeichnis ist und auch wegen der sonst in ihm gegebenen Hinweise die meiste Ausbeute verspricht. Trotz der Sorgfalt aber, mit der offensichtlich bei der Anfertigung von C verfahren ist, kann dies Verzeichnis nicht ausschließlich zugrunde gelegt werden. Seine Angaben werden sowohl durch die nur den anderen beiden Verzeichnissen eigenen Zusätze wie auch durch den Inhalt einer Anzahl von Urkunden ergänzt und teilweise berichtigt. Umgekehrt gestattet C in weitgehendem Maße, Mängel der bisherigen urkundlichen Überlieferung abzustellen, insbesondere eine Reihe von Lücken auszufüllen, welche die sonst vorhandenen Quellenzeugnisse zeigen<sup>1</sup>. Die so geschaffene Möglichkeit einer wechselseitigen Korrektur der erhaltenen Nachrichten ist um so höher einzuschätzen, als bei der vielfach ungewöhnlichen Schreibweise der Grubennamen und bei der starken Zerlegung der Rammelsberger Gruben durch Versehen beim Abschreiben oder bei der Zusammenrechnung der Teile leicht die Gefahr von Mißverständnissen und Widersprüchen gegeben ist, welche die Erkenntnis der tatsächlich obwaltenden Verhältnisse erheblich erschweren.

Diese Erwägungen sind bestimmend gewesen, im Anhang einen Abdruck des Verzeichnisses C mitzuteilen, der entsprechend den vorstehend entwickelten Gesichtspunkten sowohl die wesentlichen Abweichungen von A und B berücksichtigt, wie auch das einschlägige Urkundentum zur Erläuterung heranzieht. Eine gleichzeitige erschöpfende Würdigung des Inhalts der Verzeichnisse, die noch weitere sich zunächst auf sprachwissenschaftlichem Gebiete bewegende Vorarbeiten voraussetzt<sup>2</sup>, ist dagegen nicht beabsichtigt. Lediglich die Entstehung des Grubenbesitzes der Stadt, die Art des Vorgehens des Rates hierbei und die Planmäßigkeit seiner Politik, die von der Stadt erstrebten Ziele und der Umfang, in dem ihre Erreichung gelang, sollen eingehender gewürdigt werden, da für die Behandlung dieser Gegenstände, die ein be-

---

<sup>1</sup> Ich weise z. B. hin auf UB. V 947. Die vorhandenen Fehlstellen lassen sich mit Hilfe von C ohne weiteres ergänzen. Ebenso sind aus C die bei UB. V 1079 erwähnten, wohl wegen der teilweisen Unleserlichkeit der Urkunde nicht mit abgedruckten Bergteile vollständig zu entnehmen.

<sup>2</sup> S. darüber unten bei C.

sonderes Interesse beanspruchen, das Material in der vorliegenden Form im wesentlichen genügt. Darüber hinaus sind nur einige Andeutungen allgemeinen Charakters gegeben, welche die Aufmerksamkeit auf den reichhaltigen Inhalt der Verzeichnisse lenken und durch die Form der Problemstellung der Forschung weitere Anregungen gewähren sollen.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen erschien es angezeigt, auch den von Schaumann bereits an nicht leicht zugänglicher Stelle veröffentlichten Teil des Verzeichnisses, der sich mit B deckt, nochmals aufzunehmen, da hierdurch nicht nur der Gebrauch erleichtert, sondern auch die Gelegenheit geboten wird, einige Fehler des Schaumannschen Abdrucks, namentlich hinsichtlich der Schreibweise von Eigennamen und Grubenbezeichnungen, zu berichtigen.

## **B. Die Entstehung des Grubenbesitzes des Rates am Rammelsberge.**

### **I. Die Nachrichten über den Erwerb von Grubenteilen durch den Rat.**

Bis tief in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts hinein wird die Stadt Goslar, von einigen handgreiflichen Fälschungen abgesehen, urkundlich nur ein einziges Mal als Eigentümerin von Bergteilen genannt in dem Vertrage vom 23. 6. 1310 mit dem Stifte Walkenried, der aber nähere Darlegungen über den Umfang des Besitzes der Stadt vermissen läßt und auch starken Zweifeln hinsichtlich seiner Echtheit Raum läßt<sup>1</sup>. Erst aus den letzten beiden Jahrzehnten des Jahrhunderts rührt eine Anzahl von Urkunden über die Auflassung von Berggut an den Rat, und diese Aufzeichnungen sind es in der Hauptsache auch, deren Inhalt in die uns hier beschäftigenden Verzeichnisse übernommen ist.

---

<sup>1</sup> UB. III 223. Gegen die Echtheit der Urkunde vom 23. 6. 1310 spricht sich aus Neuburg S. 18f., für sie treten ein Weiland, Gött. gel. Anzeigen 1893 S. 315f.; Bode, UB. III Einl. S. XXIXf.; Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert (Berlin 1899) S. 120 Anm. 143. Ich schließe mich, wie ich an anderer Stelle näher auseinandersetzen werde, im Ergebnis, jedoch nicht in der Begründung Neuburg an.



Betrachten wir die Nachrichten in der Reihenfolge, welche die Register aufweisen, und setzen wir sie in Beziehung zu dem sonstigen Urkundentum der Stadt, so ergibt sich das nachstehende Bild:

Der Eingang der sämtlichen drei Verzeichnisse umfaßt Berggut, das vorher in der Hand von Siverd Schap und Hans von Dörnten vereinigt war. Die hier aufgeführten Grubenteile kehren genau in derselben Anordnung wieder in einer Urkunde vom 3. 2. 1383<sup>1</sup>, nach der sie vor dem Bergrichter Rolof Rorsten von Hans Grutzer, seiner Ehefrau und seinem Sohne dem Rate übertragen werden. Über den Grund der Veräußerung und den etwa gezahlten Kaufpreis wird weder in den Verzeichnissen noch in der Urkunde vom 3. 2. 1383 etwas gesagt.

Nun sind aber im Goslarer Stadtarchiv mehrere andere Urkunden vorhanden, die ebenfalls von Berggut handeln, das sich zunächst im Besitze von Siverd Schap und Hans von Dörnten befunden hat.

Bergteile, die früher Siverd Schap gehörten und ursprünglich aus dem Nachlaß Cord Schaps stammen<sup>2</sup>, werden bereits erwähnt in einer Verhandlung vom 14. 8. 1368<sup>3</sup>, die vor dem Stadtvogt Hans Grutzer und dem Bergmeister Tileke Unrowe gemeinschaftlich erfolgt ist und nach der eine Anzahl nicht namentlich bezeichneter Bergteile von Hans Wildefur mit Zustimmung Siverd Schaps zugleich mit einigen Hütten und Holzmarken nebst einem Viertel des Zehnten am Rammelsberge an Cord Grutzer aufgelassen wird. Aus einer Urkunde vom 18. 12. 1368<sup>4</sup> erhellt über das Rechtsverhältnis zwischen Siverd Schap und Hans Wildefur soviel, daß verschiedene nicht einzeln benannte Bergteile und Hütten mit dem Viertel des Zehnten am Rammelsberge von Siverd Schap an Hans Wildefur verpfändet und dem letzteren auf Grund dieser Verpfändung im Gerichte des Schultheißen übereignet waren. Als Anlaß der Verpfändung aber wird vielleicht

<sup>1</sup> UB. V 513 (StA. Nr. 398).

<sup>2</sup> Vgl. die Stammtafel UB. III S. 839, sowie die Angaben UB. III Register S. 787, UB. IV Register S. 780. S. auch UB. IV 596.

<sup>3</sup> UB. V 135.

<sup>4</sup> UB. V 141.

die nach der Urkunde vom 30. 11. 1364<sup>1</sup> übernommene Rückbürgschaft einer Anzahl Goslarer Bürger, darunter auch Siverd Schaps, gegenüber anderen Bürgern anzusprechen sein, die sich den Sechsmannen des Berges<sup>2</sup> und dem Rate für eine Schuld an den Göttinger Bürger Hermann Gieseler<sup>3</sup> verpflichtet hatten und unter denen sich auch ein Hermann und ein Heneke Wildefur befanden. Die vordem Siverd Schap zustehenden und schließlich an Cord Grutzer gelangten Gruben sind dann, wie ich einer Urkunde vom 24. 4. 1379<sup>4</sup> entnehmen möchte, im Wege Erbganges auf Hans Grutzer übergegangen. Sie unterlagen aber nicht seiner freien Verfügung, denn nach dem Inhalte der von dem Bergrichter Heinrich Severthusen ausgestellten Urkunde haben Hans von Schwiechelt, Hans von Kissenbrück, Kurt von Rüden und Henning Gripetan im Einverständnis mit Hans Grutzer diese Teile, »de on van deme rade to Goslere toghedelen sint«, für 28 lötige Mark an Heinrich von Uslar »ghelaten unde gheantwordet, . . . also dat Hinrik von Uslere vogenant dersulven dele ghebruken schal in allem rechte«. Hans Grutzer hat jedoch am 1. 10. 1379 auch selbst noch an Heinrich von Uslar zu rechtem Eigen alle Kammern und Kammerstätten auf dem Rammelsberge aufgelassen, die Siverd Schap und Hans von Dörnten gehabt hatten<sup>5</sup>.

Hinsichtlich des Besitzes Hans von Dörntens ist zu bemerken

<sup>1</sup> UB. IV 826.

<sup>2</sup> Über die Sechsmannen, den Vorstand der Goslarer Bergkorporation der Montanen und Silvanen, s. Neuburg S. 299 f.

<sup>3</sup> S. die Urkunden vom 16. 10. 1364 (UB. IV 822, 823). Nach dem UB. IV S. 610 wiedergegebenen Vermerk in dem Archivregister des Rates von 1399 und einer Papiernotiz im Stadtarchiv zu Goslar handelt es sich anscheinend um verschiedene Rentenverkäufe zugunsten Hermann Gieselers und seiner Söhne, für die das aufgenommene Geld zum Nutzen des Berges verwendet ist. Schon in einer Urkunde vom 22. 9. 1348 (UB. IV 329 Nr. 3) begegnet der Verkauf einer Rente von 20 Mk für 200 Mk. an dieselben Gläubiger, 1352 erfolgte eine Herabsetzung der Rente auf 18 Mk. Ob bei der 1364 erwähnten Rente über 16 Mk. eine weitere Umwandlung der bereits 1348 eingegangenen Rentenschuld oder ein neues Darlehn in Frage kommt, muß ich dahingestellt sein lassen. Vgl. hinsichtlich der Schuld bei Hermann Gieseler und seinen Erben auch UB. V 38, 47, 85, 307, 491.

<sup>4</sup> UB. V 357.

<sup>5</sup> UB. V 366.

daß eine Anzahl von Grubenteilen Hans von Dörntens, sowohl Eigen- wie Lehengut, im Jahre 1357 an die Brüder Cord und Hans Grutzer verpfändet<sup>1</sup>, darauf anscheinend verfallen und beim Tode Cord Grutzers wenigstens teilweise an den überlebenden Bruder Hans Grutzer vererbt ist<sup>2</sup>. Hans Grutzer hat seinen Anteil schließlich nach der Urkunde vom 3. 2. 1383 an den Rat aufgelassen.

Sehen wir zunächst nur auf die Teile, die aus dem Besitze von Siverd Schap herrühren, so stehen wir vor der Tatsache, daß im Jahre 1379 eine nicht näher beschriebene Reihe von Bergteilen, deren ursprünglicher Inhaber Siverd Schap war, durch Heinrich von Uslar erworben wird, während kurze Zeit darauf, im Jahre 1383, nochmals mehrere, jetzt namentlich aufgeführte Bergteile, die sich früher in der Hand Siverd Schaps befanden, von Hans Grutzer auf den Rat übergehen. Bei dieser Sachlage ist ein Doppeltes möglich. Entweder handelt es sich um zwei getrennte Komplexe von Bergteilen, die ehemals Eigentum Siverd Schaps waren und von diesem über verschiedene Zwischenbesitzer an Hans Grutzer gelangt sind, der sie zum Teil im Jahre 1379 an

---

<sup>1</sup> UB. IV 595, 600. Ein Teil dieses Besitzes ist wohl im Jahre 1362 durch Hans Grutzer an Heneke von Nauen verpfändet gewesen (UB. IV 763).

<sup>2</sup> Die Reihenfolge der UB. IV 595 aufgezählten Bergteile deckt sich genau mit UB. V 513 und dem Verzeichnis der Ratsteile, es betragen jedoch die UB. IV 595 angegebenen Anteile an den einzelnen Gruben jeweils  $\frac{1}{8}$  oder  $\frac{1}{16}$ , während UB. V 513 und in dem Verzeichnis dafür durchweg  $\frac{3}{64}$  oder  $1\frac{1}{2}/64$  gesetzt werden. Auch fehlen UB. IV 595 verschiedene Teile, insbesondere die beiden UB. V 513 und in dem Verzeichnis an letzter Stelle genannten Anteile an der Oldengrove und der Dwernegrove. Die erstgedachte Abweichung erklärt sich entweder aus einer nachträglichen Beschränkung der Verpfändung oder wahrscheinlicher daraus, daß Hans Grutzer wegen der Konkurrenz anderer Miterben nur einen Teil des auf Grund der Verpfändung in die Hand der beiden Brüder Cord und Hans Grutzer gelangten Grubenbesitzes erhalten hat. Die beiden an letzter Stelle erwähnten Bergteile sind anscheinend späterer Erwerb Hans Grutzers durch Kauf von Hans von Brokelde und durch Erbschaft von Hinrik Ratzen, wie UB. V 513 genauer als die Verzeichnisse der Bergteile des Rates angibt. Vgl. auch noch wegen des Erwerbs eines Anteiles an der Grube to dem Dedelversch durch die Brüder Hans und Cord Grutzer UB. IV 743.

Heinrich von Uslar, zum Teil im Jahre 1383 an den Rat der Stadt Goslar veräußert hat. Oder aber — und ich möchte dies für das Richtigere halten — es steht bei beiden Nachrichten nur eine einzige Gruppe von Bergteilen in Frage, die zuerst an Heinrich von Uslar und dann an den Rat aufgegeben wurde.

Der hierbei scheinbar vorliegende Widerspruch löst sich, wenn man ins Auge faßt, daß Heinrich von Uslar in dieser Zeit auch sonst als Erwerber von Bergteilen belegt ist, bei denen der Eigentumswechsel ebenfalls im Interesse der Stadt erfolgt zu sein scheint<sup>1</sup>. Ich möchte danach vermuten, daß Heinrich von Uslar, der 1368 und 1379 als Ratmann<sup>2</sup> und um 1381 und im Jahre 1383 als Bürgermeister bezeugt ist<sup>3</sup>, in allen diesen Fällen lediglich als Beauftragter des Rates tätig gewesen ist und als solcher die Auflassung der Bergteile entgegengenommen hat, um sie später seinerseits wieder der Stadt zu übereignen. In ähnlicher Stellung erscheint Heinrich von Uslar bei dem Ankauf von Vogteigeldlehen für die Stadt Goslar<sup>4</sup>, und einem Hinweis in dem Archivregister des Rates vom Jahre 1399<sup>5</sup> entnehme ich, daß das Auftreten Heinrich von Uslars als Mittelsperson für den Rat sich keineswegs allein auf die Überführung von Vogteigeldlehen in den Be-

---

<sup>1</sup> Vgl. z. B. den UB. V 356 beurkundeten Erwerb von Bergteilen Hennig von Nauens durch Heinrich von Uslar. Auf den Grubenbesitz der Familie von Nauen hatte der Rat auch sonst sein Augenmerk gerichtet (s. unten S. 119). Bezeichnend ist bei UB. V 356, daß die hier erwähnten Bergteile bereits an Tile Severere verpfändet waren (vgl. dazu UB. V 347). Wegen einer weiteren Auflassung an Heinrich von Uslar aus derselben Zeit s. UB. V 360. Vgl. ferner UB. V 398.

<sup>2</sup> UB. V 116, 367.

<sup>3</sup> UB. V 452, 524. Vgl. auch den Nachtrag zu UB. V 84 (1385).

<sup>4</sup> Vgl. z. B. UB. V 598, 648.

<sup>5</sup> Es heißt hier Bl. 48 unten bei den Bergbriefen: »Item l voghedes breff, dar Jütte, wedewe Heyneken Romoldes, inne ghelaten hefft Hinrik van Usler unde sinen erven unde deme, de den breff hefft mit orem willen, 50 mark unde 5 mark hōvetgheldes an der driffhutten, de se dar an ghehat hebben mit Hanse Overbeken unde Heyneken van Nowen. Den breff dede Hinrik van Usler dem rade mit guden willen.« Der letzte Satz ist durch rote Schrift hervorgehoben. Vielleicht hängt der hier bekundete Vorfall zusammen mit UB. V 1084.

sitz der Stadt beschränkte<sup>1</sup>. Nun ist allerdings keine einzige Urkunde vorhanden, die von einer Weitergabe der an Heinrich von Uslar aufgelassenen Bergteile an den Rat ausdrücklich berichtete. Allein wie anscheinend gerade das Beispiel der von Siverd Schap an Hans Grutzer gelangten Bergteile zeigt, mochte es dem Rate gelegentlich zweckmäßiger erscheinen, sich die Bergteile, die Heinrich von Uslar in seine Gewalt gebracht hatte, unmittelbar von den Vorbesitzern übereignen und hierüber eine Urkunde ausstellen zu lassen.

Was die von Hans von Dörnten stammenden Teile anbetrifft, so ist es zweifelhaft, ob sie durch Hans Grutzer erst an Heinrich von Uslar verkauft oder ob sie ohne vorherige Übertragung an diesen von Hans Grutzer am 3. 2. 1383 unmittelbar an den Rat aufgelassen sind. Ich möchte trotz des Schweigens der Quellen das erstere für nicht unwahrscheinlich ansehen, da für die mit den Gruben in Verbindung stehenden Erzkammern und Kammerstätten von Siverd Schap und Hans von Dörnten der Übergang an Heinrich von Uslar urkundlich belegt ist<sup>2</sup> und da manches dafür spricht, daß die Bergteile die gleiche Behandlung erfahren haben, wie der Besitz an den Kammern.

Während sich die Schicksale der zuerst Siverd Schap und Hans von Dörnten gehörigen Bergteile bis zu ihrem Erwerb durch den Rat wenigstens im allgemeinen verfolgen lassen, ist dies nicht in dem gleichen Maße möglich bei dem in dem Verzeichnis folgenden Bergbesitz von Hans Unruhe dem Älteren, über dessen Verlaß an den Rat nähere Nachrichten fehlen. Einen Anhaltspunkt gewährt aber der in A enthaltene Vermerk, daß diese Grubenteile an Hermann Wildefur verpfändet waren<sup>3</sup>. Den Grund der Verpfändung wird man hier ebenfalls in der bereits berührten Rückbürgschaft von Goslarer Bürgern vom 30. 11. 1364 für eine Schuld der Sechsmannen des Berges und des Rates bei dem Bürger

<sup>1</sup> Kennzeichnend ist auch die Rolle, die Hans Meise bei seinen Streitigkeiten mit dem Rate Heinrich von Uslar zuweist (vgl. UB. IV 762 a), falls hier nicht Heinrich von Uslar der Ältere gemeint sein sollte (s. das Register UB. IV S. 790).

<sup>2</sup> UB. V 366. S. oben S. 115.

<sup>3</sup> »Dit sint de dele, de Hans Unrowe de eldere Hermene Wildevüre gesat hadde unde nu des rades sint«.

Hermann Gieseler von Göttingen suchen dürfen<sup>1</sup>. Wann die Grubenteile Hans Unruhes des Älteren in die Hand des Rates gekommen sind, ist nicht bekannt, man wird aus der Stelle der auf sie bezüglichen Eintragung in den Verzeichnissen vielleicht auf die Zeit um 1383 schließen können.

Eine etwas andere Bewandnis hat es dagegen mit den Bergteilen Henekes von Nauen. Dieser hatte als Bürgermeister mit Hennig Domeier zusammen Falschmünzerei getrieben und war des Verbrechens überführt, der Rat hatte ihm aber das Leben geschenkt. Nach der Urkunde vom 25. 6. 1382<sup>2</sup> ließ Heneke von Nauen aus Dankbarkeit für die ihm erwiesene Gnade vor dem Stadtvogt und dem Bergrichter dem Rate zu Goslar alle seine Anteile an dem Rammelsberge und an den Treib- und Frischhütten am Fuße des Berges auf<sup>3</sup>. Die Grubenteile und Kammern Heneke von Nauens rühren, wie die Urkunde ergibt, zum Teil von Burchard von Nauen, zum Teil von Ghese, der Witwe Kord Romolds, und zum Teil von Godeke von Barum dem Jüngeren her.

Bei dem sich sodann in den Verzeichnissen anschließenden Bergbesitz Hans Meises ist die Übertragung auf den Rat wieder urkundlich bezeugt. Am 15. 6. 1394<sup>4</sup> verläßt Hans Meise dem Rate sein gesamtes Anrecht am Rammelsberger Bergwerk mit alleiniger Ausnahme einer Rente von 3 Mk. an dem Zehnten des Berges<sup>5</sup>, und zwar teils ganz, teils zu einem Drittel, je nachdem

<sup>1</sup> S. oben S. 114 f.

<sup>2</sup> UB. V 479 (StA. Nr. 394), 480. Vgl. auch die Aufzeichnung UB. V 496.

<sup>3</sup> Nach UB. V 481 (StA. Nr. 395) wurde auch der Mittäter Heinrich Domeier gezwungen, eine ihm zustehende Schulforderung an die Sechsmannen des Berges an die Stadt abzutreten. — Über einen ähnlichen Fall aus etwas späterer Zeit s. die Urkunde vom 9. 10. 1411 (StA. Nr. 644 b). Hier wird das zur Strafe verfallene Gut eines Bürgers, der sein Leben verwirkt hatte, als von dem Rate geliehen bezeichnet.

<sup>4</sup> UB. V 947 (StA. Nr. 505). Zu Neuburg S. 74 ist zu bemerken, daß die in der Urkunde enthaltenen Bergteile (vgl. dazu oben S. 112 Anm. 1) genau mit den in den Verzeichnissen genannten übereinstimmen.

<sup>5</sup> Diese Rente von 3 Mk. wurde bei dem Erwerb von Zehnten und Gericht des Berges durch die Sechsmannen von der Veräußerung insbesondere durch Herzog Ernst den Jüngeren von Braunschweig, auf dessen Hälfte sie angewiesen war, ausdrücklich ausgenommen (vgl. UB. IV 659—661). Sie stand ursprünglich den Herrn von Wildenstein

er die Gruben von seinem Vater ererbt hatte. Ebenso kehren auch die Bergteile, die Godeke von Barum nach der Eintragung am Ende von B am 5. 1. 1393 dem Rate abgetreten hat, ohne Abzug in einer Auflassungsurkunde vom gleichen Tage<sup>1</sup> wieder<sup>2</sup>. In beiden Fällen sind die Gründe der Übereignung nicht mitgeteilt<sup>3</sup>, ebensowenig verlautet etwas von einem Kaufpreis.

Die weiteren Eintragungen sind lediglich in C enthalten. Hier folgt auf den Vermerk über die von Entzeke Ansmans im Jahre 1404 dem Rate überlassenen Bergteile, der sich als eine spätere Einschiebung darstellt und am Ende des Verzeichnisses besprochen werden wird, eine umfangreiche Aufzählung von Grubenteilen, welche »den Unrowen« von verschiedenen Vorbesitzern geeignet sind und zwar unter Angabe des Jahres, in dem ihr Übergang in die Hand der Familie Unruhe erfolgt ist, sowie mit einer Reihe von Zusätzen, die sich auf die Rechtsverhältnisse an den Teilen beziehen. Am Schlusse der Zusammenstellung wird hervorgehoben, daß die sämtlichen beschriebenen Bergteile von den Unruheschen Erben dem Rate im Jahre 1397 aufgelassen und vor Gericht übertragen seien.

Das hier Gesagte wird in interessanter Weise bestätigt durch eine Urkunde des Goslarer Stadtarchivs vom 16. 1. 1398<sup>4</sup>, nach der Ribborg, die frühere Witwe weiland Hans Unruhes, jetzige Ehefrau Henrik Cokemesters, mit Genehmigung ihres Ehemannes

und im Jahre 1359 Hans von Levede zu, sie hängt vielleicht schon zusammen mit UB. IV 241. Von Hans von Levede ist sie auf Hans Meise übergegangen, der seinerseits nach einer Urkunde vom 30. 11. 1399 mit 29 Mk. wegen dieser Rente abgefunden ist (vgl. UB. V 940, 947, 1089, 1090 und 1151, sowie den UB. IV S. 497 wiedergegebenen Vermerk in dem Archivregister des Rates von 1399, s. oben S. 110 Anm. 3). Vgl. auch Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar S. 132, 133.

<sup>1</sup> UB. V 907 (StA. Nr. 488). Die Datierung lautet bei UB. V 907: in deme hilghen avende to twelften; bei B dagegen: in vigilia epyphanie domini. Es liegt hier wohl eine Willkürlichkeit des Abschreibers bei der Eintragung im Bergrecht vor.

<sup>2</sup> Der Schluß der Aufzählung der Teile Godeke von Barums bei C ist verderbt, aber an Hand von UB. V 907 zu berichtigen.

<sup>3</sup> Auf frühere Streitigkeiten zwischen einem Hans Meise und dem Rate deuten UB. IV 755, 762a und b. Eine Beziehung zu der im Jahre 1394 geschehenen Auflassung ist aber nicht festzustellen.

<sup>4</sup> UB. V 1079 (StA. Nr. 541).

und ihrer Erben vor Heinrich Wilhelm, dem Bergmeister und Bergrichter auf dem Rammelsberge, dem Rate eine große Anzahl von Bergwerksanteilen und Kammern in einem Verfahren »mit rechte, mit ordelen unde mit vorspreken«, dessen Förmlichkeiten genau beschrieben werden, zuwendet.

Die in der Urkunde genannten Grubenteile<sup>1</sup> stimmen, sowohl was ihre Anordnung, wie was ihre Größe anbelangt, völlig mit dem Inhalte des Verzeichnisses überein, nur sind die sonstigen Bemerkungen des letzteren, wie z. B. hinsichtlich der Personen der Vorbesitzer usw., in der Urkunde fortgefallen. In Verbindung mit der beurkundeten Verhandlung steht ein Vertrag vom 13. 1. 1398, der nur in einer Abschrift in einem Kopialbuche des Rates überliefert ist<sup>2</sup>. Nach ihm hat Ribborg, die Witwe Hans Unruhes, jetzige Hausfrau Heinrich Cokemesters, dem Rate eine Mehrheit nicht näher bezeichneter Teile und Kammern am Rammelsberge verkauft und aufgelassen, wofür ihr und ihren etwaigen Kindern aus zweiter Ehe lebenslänglich eine jährliche Rente von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mk. Goslarischer Währung entrichtet werden soll.

Eine Vergleichung der in dem Verzeichnis und in der Verhandlung vom 16. 1. 1398 aufgeführten Bergteile im Besitze der Unruhes<sup>3</sup> mit den uns bekannten Urkunden über den Erwerb von

<sup>1</sup> Bei dem Abdruck der Urkunde vom 16. 1. 1398 ist leider von einer Wiedergabe der einzelnen Bergteile abgesehen (s. oben S. 112 Anm. 1).

<sup>2</sup> Kop. B. 402 Nr. 297 (vgl. das Regest UB. V 1077).

<sup>3</sup> Die UB. V 391 wiedergegebene und um das Jahr 1379 angesetzte Nachricht von der Hardts über den Verkauf von Bergteilen durch Tile Unruhe an den Rat ist offensichtlich eine Zusammenstellung, die nach den Angaben in dem Verzeichnis gefertigt ist. Der Eingang ist Zutat von der Hardts (vgl. über diesen Hölscher, Harz-Zeitschr. 1895 S. 646f.; Bode, UB. III Vorwort S. XIV, XV). Abweichend ist im übrigen nur, daß der im Jahre 1320 erfolgte Erwerb von Bergteilen durch Ankauf von Bertold von der Gowische als durch Erbschaft geschehen dargestellt wird (»anno XX van sinem vader geervet«). Ebenso gehen wohl die sonstigen Mitteilungen aus der Chronik von der Hardts über Auflassungen von Grubenteilen, die in das Goslarer Urkundenbuch aufgenommen sind (vgl. UB. IV 23, 196, 300, 301, V 200 [?], 390, 391 a, 1110) ihrer Mehrzahl nach auf das Verzeichnis zurück. Die Änderungen in den Jahreszahlen, in den Personennamen und der Größe der Grubenteile sind m. E. durch von der Hardt bewirkt, es ist daher insbesondere



Berggut durch Mitglieder der Familie tut dar, daß in dem Verzeichnis nicht die sämtlichen vorhandenen Aufzeichnungen dieser Art Berücksichtigung gefunden haben<sup>1</sup>. Dabei kann es sich um Bergteile handeln, die nachträglich, z. B. durch Verkauf oder durch Ausstattung sich verheiratender Töchter, wieder in andere Hände gelangt sind. Es ist jedoch auch durchaus möglich, daß die in Betracht kommenden Urkunden bei der Anfertigung der Zusammenstellung des im Laufe der Zeit von den Unruhes erworbenen Berggutes einfach versehentlich fortgeblieben sind.

Die Urkunde vom 16. 1. 1398 enthält aber zugleich ein weiteres Rechtsgeschäft. In ihr wird neben der Auflassung durch Ribborg, die Ehefrau Heinrich Cokemesters, die Übertragung der halben Grube to dem Harden Offelen verlautbart, die in dem Verzeichnis ebenfalls hinter den im Jahre 1397 von den Unruheschen Erben verkauften Bergteilen steht und als deren Besitzer Hermann von Dörnten erscheint. Es wird bemerkt, daß diese Auflassung in derselben Weise vor sich gegangen sei, wie diejenige der Teile der Ribborg, woran sich noch eine ausdrückliche Erklärung Hermann von Dörntens, der bei dem in der Urkunde beschriebenen Verfahren als Dingmann und Zeuge mitwirkt, über den ihn selbst betreffenden Verkauf schließt<sup>2</sup>.

---

auf die irreführenden Zeitangaben kein Gewicht zu legen. Kennzeichnend für das Verfahren von der Hardts ist z. B., daß aus dem in dem Verzeichnis zum Jahre 1331 angeführten Verkauf von Grubenbesitz zum Teil an Tile Unruhe und Cord Schap, zum Teil an »Tilen Unrowen allene« bei der in das Jahr 1336 verlegten Notiz UB. IV 23 ein Verkauf an »Thile Allene«, also ein Mitglied der Goslarer Bergfamilie Allene wird (s. auch das Register UB. IV S. 647, 726). Der eine Verkäufer Hans Gōde wird UB. V 391 zu Hans Godden (stede).

<sup>1</sup> Es scheiden z. B. aus die Urkunden UB. III 465 (1318) und 495 (1319). Man könnte bei den fehlenden Urkunden vielleicht versucht sein, an einen Zusammenhang mit den Bergteilen zu denken, die durch Hans Unruhe den Älteren an den Rat aufgelassen sind (s. oben S. 118). Ein solcher Zusammenhang ist aber nicht nachweisbar.

<sup>2</sup> »Ok hefft Hermen van Dornten to der sulven tyd dem vorscrevenen rade unde borgheren to Gosler vorkofft unde gheeghenet laten de halven groven to dem harden Offelen ane  $\frac{1}{32}$ , unde is gheschen mit ordelen unde mit vorspreken vor mi in rictes stad in aller wise, also umme de vorscrevenen del Ribborghes«. Nach der Aufzählung der Dingleute und Zeugen und Angaben über die Besiegelung fährt die Urkunde fort:

Über die am Ende des Verzeichnisses aufgezählten, von Ilsebe, der Witwe Heinrich Pepergropens, und ihrem Sohn Heinrich im Jahre 1398 »circum epiphaniam« dem Rate abgetretenen Bergteile ist außer der auf dem Verzeichnis selbst beruhenden Notiz von der Hardts<sup>1</sup> eine sonstige Aufzeichnung nicht vorhanden. Ich möchte aber aus anderen Urkunden folgern, daß hier ähnlich, wie in dem Falle Heneke von Nauens, eine Übereignung vorliegt, die unter einem gewissen Drucke seitens des Rates zustande gekommen ist<sup>2</sup>. Denn nach zwei Urkunden vom 17. 9. 1397<sup>3</sup> wird vor dem Schultheißengericht ein Haus Heinrich Pepergropens wegen verlassenen Schosses und Wachtgeldes dem Rate für verfallen erklärt und ein Heinrich Pepergropen befindet sich unter den Personen, die dem Rate um dieselbe Zeit Urfehde geschworen haben und die in einer Eintragung des Archivregisters von 1399 begegnen<sup>4</sup>. Die Eintragung ergibt, daß der hier erscheinende Heinrich Pepergropen mit dem in dem Verzeichnis an letzter Stelle genannten Sohn Heinrich Pepergropens des Älteren und seiner Frau Ilsebe identisch ist und daß die erzielte Einigung sich auch auf Bergteile am Rammelsberge bezog.

Es sind also Streitigkeiten dem Übergang der Bergteile Heinrich Pepergropens des Älteren auf den Rat voraufgegangen. Aus der Tatsache, daß Heinrich Pepergropen der Jüngere dem Rate Urfehde leisten mußte, ist zu entnehmen, daß er gegen seinen

---

»Unde ek Hermen van Dornten vorbenomd bekenne vorder in disseme breve vor mek unde myne erven, dat ek hebbe vorkofft, unde ghelaten vor eyn vry eghen mit ervenlove Ermegardes myner husvrowen dem rade unde borgheren to Gosler vor dem vorscrevenen richtere to der sulven tyd mit ordelen unde mit vorspreken de halven groven to dem harden Offelen ane  $\frac{1}{32}$  in aller wise also de vorscrevene Ribborgh umme ore del unde betughe dat under dem vorscrevenen mynem ingezghel.« Es folgt die Datierung.

<sup>1</sup> UB. V 1110. S. oben S. 121 Anm. 3.

<sup>2</sup> Neuburg (S. 75, 76) vermutet übrigens das Gleiche auch für die Verhandlung vom 16. 1. 1398 (s. oben S. 120).

<sup>3</sup> UB. V 1056. Die beiden Urkunden unterscheiden sich nur durch die angeführten Zeugen.

<sup>4</sup> Vgl. UB. V 1156: »Hinrik Pepergropen. Syn orveydes breff unde andere breve, dat we mit om to grunde ghescheden syn umme dat hus, dat syns vaders ghewest was, umme dele in dem Rammesberge unde umme alle sake, de we unde he under en andern hadden.«

Willen genötigt wurde, auf seine Ansprüche an dem zu dem Nachlaß seines Vaters gehörenden Bergbesitz zu verzichten. In ähnlicher Weise wird auch auf seine Mutter, die sich offensichtlich in Not befand<sup>1</sup>, ein Zwang ausgeübt sein.

Was endlich die zeitlich jüngste Nachricht des Verzeichnisses über eine Auflassung von Berggut an den Rat anbelangt, die von Entzeke Ansmans im Jahre 1404 »ante nativitatem Christi« getätigt sein soll, so liegt wieder eine Urkunde des Bergmeisters und Bergrichters Heinrich Wilhelm vor<sup>2</sup>, die allerdings bereits vom 28. 9. 1404 datiert ist und die von Entzeke Antzemens mit Bewilligung seiner im Gericht anwesenden Ehefrau Hanne und anderer seiner Erben dem Rate übereigneten Bergteile namentlich aufführt<sup>3</sup>. Über die näheren Begleitumstände des Besitzwechsels werden wir auch hier nicht unterrichtet.

## II. Die Politik des Rates bei dem Erwerb von Grubenbesitz.

### a) Die Politik des Rates in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Die besprochenen Urkunden gewähren wenigstens im allgemeinen Klarheit über den Zeitpunkt der Begründung der Herrschaft des Rates über die in die Verzeichnisse aufgenommenen Grubenteile, der fast durchweg dem letzten Fünftel des 14. Jahrhunderts angehört. Mag es auch sein, daß mehrfach die Verlautbarung des Vertrages und die Auflassung dem tatsächlichen Über-

---

<sup>1</sup> Hierfür spricht, daß den Verpflichtungen hinsichtlich des Schosses an dem Hause ihres verstorbenen Ehegatten nicht nachgekommen wurde. Bereits aus dem Jahre 1390 ist eine Verpfändung von Berggut durch Ilsebe, die Witwe Hinrik Pepergropens, an Entzeke Ansmans bekannt (UB. V 820), die die Wiederholung einer früheren Verpfändung an Hans Hugh darstellt und anscheinend einen Übergang der Teile an den neuen Pfandgläubiger infolge Nichteinlösung des Pfandes nach sich gezogen hat (s. die übernächste Anmerkung).

<sup>2</sup> Stadtarchiv Goslar Nr. 592.

<sup>3</sup> Am Schluß der Urkunde werden drei früher an Hans Hugh verpfändet gewesene Bergteile genannt, die sich mit den in der vorletzten Anmerkung bezeichneten Teilen decken und sonach wohl auf Grund der hier erwähnten Verpfändung in den Besitz Entzeke Antzemens gelangt sind.

gang der Teile in die Gewalt des Rates erst nachgefolgt ist, so handelt es sich doch, soweit die Urkunden ein Urteil zulassen, kaum um Verzögerungen von sehr beträchtlicher Dauer, und selbst in den Fällen, in denen mit dem Auftreten von Mittelspersonen für den Rat zu rechnen war, sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß sich der Erwerb durch diese schon um die Mitte des Jahrhunderts oder noch früher vollzogen habe.

Abweichend hiervon verfißt Bode<sup>1</sup> die Ansicht, daß bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts der Rat einen umfangreichen Bergbesitz in seiner Hand vereinigt habe. Er nimmt an, daß wegen der frühzeitig einsetzenden Wassernot der Bergbau am Rammelsberge schon damals im wesentlichen nur noch von der Stadt Goslar und dem Stifte Walkenried fortgeführt sei, während die sonstigen Eigentümer von Gruben diese entweder nicht gebaut oder den keinen Ertrag mehr abwerfenden Besitz verschleudert hätten, wodurch sich die zahlreichen Urkunden aus jener Zeit über vorgenommene Verkäufe von Berggut erklärten. Die hierbei als Erwerber bezeichneten Personen, insbesondere der am meisten genannte Bürger Tile Unruhe, seien nichts anderes gewesen als Strohmänner, die der Rat zu dem Zwecke vorgeschoben habe, um seine weitergehenden, auf den Erwerb des ganzen Berges gerichteten Bestrebungen den derzeitigen Inhabern der Regalrechte, den Herzögen von Braunschweig, zu verschleiern. Namentlich habe der Rat es auf den Ankauf der Anteile der Herren von der Gowische abgesehen gehabt, die durch die Herzöge von Braunschweig seit dem Jahre 1296 mit dem Zehnten und Gericht des Rammelsberges weiter beliehen waren, um die Familie aus ihrer beherrschenden Stellung im Bergwesen zu verdrängen.

Tritt man unbefangen an die Urkunden heran, so bestätigen sie allerdings, daß in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zahlreiche Gruben und Grubenteile ihre Eigentümer gewechselt haben<sup>2</sup>. Allein irgend etwas Auffälliges vermag ich hierin nicht zu erblicken. Es ist zu berücksichtigen, daß während der Blüte des Bergbaues eine beträchtliche Menge von Gruben im Betrieb gewesen sein muß<sup>3</sup>,

<sup>1</sup> UB. III Einl. S. XXIX f., IV Einl. S. XIX f.

<sup>2</sup> Neuburg S. 42 f.

<sup>3</sup> Neuburg (S. 93) schätzt die Gesamtzahl der Gruben im 14. Jahrhundert, wohl etwas hoch, auf etwa 90.

die meist in sehr kleine Teile zerfielen<sup>1</sup> und daher wohl schon an sich zu häufigeren Besitzveränderungen Anlaß boten. Sieht man auf die Zustände in anderen höher entwickelten Bergbaubezirken, so kann nach den erhaltenen Nachrichten nicht einmal von einem übermäßig lebhaften Umsatze von Bergteilen die Rede sein.

Aber auch wenn, wie anzunehmen steht, Urkunden über vorgekommene Veräußerungen verloren gegangen sind und tatsächlich ungewöhnlich starke Verschiebungen in den Besitzverhältnissen am Rammelsberge stattgefunden haben sollten, so würde diese Tatsache nichts Befremdliches haben. Neuburg<sup>2</sup> macht darauf aufmerksam, daß als Beteiligte außer einigen auswärtigen Klöstern in der Regel Goslarer Bürger oder Angehörige der alten Adelsgeschlechter, deren Geschicke mit der Entwicklung der Stadt auf das engste zusammenhängen, in Betracht kämen, daß die letzteren aber fast ausnahmslos als Verkäufer von Berggut begegnen. Neuburg deutet selbst an, daß hierbei vielleicht politische Gründe eine Rolle spielten, die von ihm allerdings nicht völlig zutreffend gewürdigt sind. Sie beruhen in der Feindschaft gegen den Adel, die bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Ausbruch von Streitigkeiten zwischen den Rittergeschlechtern und den bürgerlichen Kreisen der Stadtbevölkerung verursacht hatte und die zur Niederlage der ersteren und ihrer Verdrängung aus dem Rate führte<sup>3</sup>. Wie damals ein Teil der ritterlich lebenden Familien zur Aufgabe ihrer Stammsitze in der Nähe von Goslar und zum Verlassen der Stadt genötigt wurde<sup>4</sup>, so setzt sich jetzt der begonnene Prozeß in der Weise fort, daß auch das in den Händen des Adels befindliche Berggut nach und nach in bürgerlichen Besitz gerät<sup>5</sup>. Denn als Veräußerer sind in der Hauptsache die Geschlechter nachweisbar, deren Angehörige in jene Kämpfe des

---

<sup>1</sup> In den Verzeichnissen kommt eine Zerlegung von Gruben in Hundertzweiundneunzigstel vor.

<sup>2</sup> S. 48, 49.

<sup>3</sup> Vgl. Feine, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400 (Breslau 1913) S. 61 f.; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 23 f.

<sup>4</sup> Bode, UB. II Einl. S. 45; Feine, S. 61, 62; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 23.

<sup>5</sup> Neuburg S. 48.

13. Jahrhunderts verwickelt waren, die Herren von Wildenstein, von Goslar, von dem Dike und vor allem auch die Herren von der Gowische<sup>1</sup>.

Nun ist unverkennbar — und insofern hat Bode recht, — daß bei dem Ankauf des von diesen Familien abgestoßenen Berggutes einzelne Persönlichkeiten besonders hervortreten, daß vor allem der Bürger Tile Unruhe in ungewöhnlichem Maße beteiligt erscheint<sup>2</sup>. Jedoch nötigt nichts zu der Annahme, daß die Erwerber sämtlich nur namens des Rates tätig werden. Wirtschaftliche Gesichtspunkte sind es, welche die Bevorzugung einzelner Käufer bedingen. Seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts machen sich zweifellos gewisse Erschwernisse für den Bergbau geltend, die in der immer mehr steigenden Wassersnot ihre Ursache haben. Aber nicht jäh und plötzlich setzt dieser Wechsel ein, sondern langsam und beinahe unmerklich. Mit dem Wachsen der Schwierigkeiten erforderte der Bergbau immer bedeutendere Aufwendungen, welche die Kräfte der kleineren Teilbesitzer überstiegen, während die größeren Interessenten den Betrieb zunächst nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern — und zwar zum Teil auf Kosten ihrer schwächeren Mitbewerber — noch zu erweitern vermochten. In der Tat stößt unter den Käufern von Berggut neben Tile Unruhe eine ganze Anzahl anderer Bürger auf, für deren Kennzeichnung als Mittelsmänner des Rates es an jedem Anhaltspunkt fehlt<sup>3</sup>. Hierzu kommt, daß bei den beurkundeten Veräußerungen nicht etwa ein unbedingtes Sinken der Kaufpreise, sondern im Gegen-

<sup>1</sup> Bode bemerkt (vgl. UB. IV S. 820), daß das Verhältnis zwischen der Familie von der Gowische und der Stadt bis zum Verkauf des in der Hand der Familie befindlichen Bergzehntens, der um 1356 erfolgte, gut gewesen sei. Allein schon im 13. Jahrhundert gibt die Familie ihren städtischen Grundbesitz auf (vgl. UB. II 273, 274), während sie ihr festes Haus außerhalb der Stadt in der Nähe des Ortes Wolfshagen (vgl. hierzu Denker, Harz-Ztschr. 1918 S. 72 f.) noch längere Zeit behauptet zu haben scheint. Aber auch aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind Nachrichten erhalten, die auf eine Trübung der Beziehungen hinweisen (vgl. UB. III 785, 791, 917, 998).

<sup>2</sup> Zu beachten ist jedoch, daß sich die Erwerbungen durch Tile Unruhe und seine Nachkommen auf einen Zeitraum von etwa 40 Jahren verteilen (vgl. die Register zu UB. III S. 750 f., IV S. 726 f.).

<sup>3</sup> Vgl. UB. III 875, 878, 1016, IV 596, 694, 695, V 516.

teil gelegentlich eine erhebliche Wertsteigerung festzustellen ist<sup>1</sup> und daß ferner außer den Verkäufen von Bergteilen mehrfach auch Rechtsgeschäfte anderer Art bezeugt werden, welche mit der Auffassung Bodes von den ausschließlichen Beziehungen des Rates und des Klosters Walkenried zum Bergbau schon in dieser Zeit kaum zu vereinigen sind<sup>2</sup>. Alle diese Umstände sprechen dafür, daß sich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts der Hauptteil der Gruben noch in der Hand privater Eigentümer befand, die über sie nach Maßgabe ihrer Berechtigung verfügten.

Wenn ich mich nicht täusche, ist die Darstellung Bodes und das Bild, das er von dem Verfall des Bergbaus und seinen Folgen für die Gestaltung der Besitzverhältnisse zu Anfang des 14. Jahrhunderts entwirft, beeinträchtigt durch die Urkunde vom 23. 6. 1310<sup>3</sup>. Ist dieses Schriftstück aber, wie ich mit Neuburg<sup>4</sup> vermute, eine Fälschung, so entfällt damit überhaupt das einzige unmittelbare Quellenzeugnis, das über eine Beteiligung des Rates an dem Rammelsberger Bergbau vor der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts berichtet. Bei der Lückenhaftigkeit des Goslarer Urkundentums ist daraus nicht zu schließen, daß der Rat überhaupt nicht Inhaber von Grubenteilen gewesen sei, wohl aber, daß sein etwaiger Besitz keine erhebliche Größe hatte, da andernfalls doch wohl die eine oder andere Nachricht über ihn erhalten wäre. Demgemäß wird man im Gegensatz zu der Auffassung Bodes annehmen müssen, daß der Erwerb eigenen Berggutes in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gerade nicht im Sinne der Politik des Rates lag, sei es, daß ihm die erforderlichen Mittel hierzu fehlten, sei es, daß er durch seine Beziehungen zu der im Rate vertretenen Bergkorporation oder zu den einzelnen Bergfamilien imstande zu sein glaubte, einen für die von ihm erstrebten Ziele ausreichenden Einfluß auf das Bergwesen auch ohne einen umfangreichen eigenen Grubenbesitz auszuüben, sei es endlich, daß ihm der Ankauf von Gruben im Hinblick auf die zu befürchtende Abhängigkeit von den Regalherren nicht sachgemäß erschien<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Neuburg S. 53, 54.

<sup>2</sup> Vgl. z. B. UB. IV 157, 413, 580, 595, 763.

<sup>3</sup> UB. III 223.

<sup>4</sup> Vgl. oben S. 113 Anm. 1.

<sup>5</sup> Vgl. Neuburg S. 45 f.

Auch der spätere Verlauf der Entwicklung, auf den Bode zur Begründung seines Standpunktes verweist, spricht nicht für, sondern gegen seine Ansicht. Wie die weiteren Ausführungen zeigen werden, läßt das urkundliche Material aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ganz deutlich erkennen, daß der Rat erst nach längerem Zögern die ursprünglich beobachtete Zurückhaltung aufgibt, und daß die Ansammlung eigenen Bergbesitzes, zu der er nunmehr übergeht, sich zum Teil nur unter dem Widerstreben der Betroffenen vollzieht. Beides wäre unverständlich, wenn die von Bode vertretene Meinung das Richtige träfe.

### **b) Die Politik des Rates um die Mitte des 14. Jahrhunderts.**

Hatte der Betrieb der Gruben auch schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts Hindernisse zu überwinden gehabt, die sich aus den ungünstigen Wasserverhältnissen ergaben, so beginnen jetzt die Zustände kritisch zu werden. Etwa um das Jahr 1350 setzt ein Niedergang des Bergbaus ein, der mit den vorhandenen Mitteln nicht mehr erfolgreich zu bekämpfen war.

Die Urkunden tun dar, daß in den Jahren zwischen 1348 und 1360 immer zahlreichere Bergteile zu gegen früher stark gesunkenen Preisen veräußert werden<sup>1</sup>. Es wäre daher wohl ein Leichtes für den Rat gewesen, sich für geringe Summen durch Ankauf einen größeren Bergbesitz zu verschaffen. Und auf einem etwas anderen Wege hätte sich das gleiche Ziel sogar ohne besondere Aufwendungen erreichen lassen.

Offenbar haben die Sechsmannen des Berges ebenso wie der hinter ihnen stehende Rat<sup>2</sup> mit aller Macht versucht, den Verfall des Bergbaues aufzuhalten. Eins der Mittel, dessen sie sich dabei bedienten, war eine Verschärfung des Betriebszwanges, — durch strengere Bestimmungen, die sich gegen das Liegenlassen nicht gebauter Teile richteten, sollte das Wüstwerden einzelner Gruben, aus dem bei Lage der Sache die schwersten Schäden für den gesamten Bergbau erwachsen konnten, verhindert werden. Daher

---

<sup>1</sup> Neuburg S. 53, 54.

<sup>2</sup> Über das Verhältnis der Sechsmannen zum Rate in dieser Zeit s. Neuburg S. 68 f.; Bode, UB. IV Einl. S. XXI f.; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 59 f.



ordnet z. B. ein Zusatz zu dem Goslarer Bergrecht<sup>1</sup>, der aber nicht lange nach der Abfassung des Bergrechts beschlossen sein muß und somit etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts angehört<sup>2</sup>, an: »De sesman sint eyn geworden mid rade unde vulbord der woltlude deme berge to gude, uppe dat de berch unde groven ghebuwet werden unn nicht wüste en ligen, dat se dat nabescreven recht holden willen: Welk man dele heft an deme berghe edder groven, dar me buwet edder buwen wel, unn sine redinge nicht en dede to dren wisten unn dat ome dat vorkundiget were van dem berchmestern to huse unn to hove, dar he plecht to wonende edder in to wanderende, efft he eyn gast were, brochte de siner redinge nicht to der verden wist unn de dre, de he vore vorseten hedde, des del schullen leddich unn los vorvallen sin an de overe heren, van den he de del gehad hedde.«

Diese und etwaige ähnliche Vorschriften hätten unschwer so gehandhabt werden können, daß sie es der leitenden Bergbehörde und in letzter Linie dem Rate ermöglichten, die verfallenen Teile, an deren Besitz ihnen gelegen war, selbst an sich zu nehmen. Allein davon verlautet nichts. Im Gegenteil möchte ich aus der bereits erwähnten Urkunde vom 24. 4. 1379<sup>3</sup> folgern, daß der Rat freigewordene Gruben, die seiner Verfügungsgewalt unterstanden, auch damals nicht ohne weiteres eingezogen, sondern daß er sich darauf beschränkt hat, sie zunächst anderen Bergherren zur Ausbeutung zu übertragen<sup>4</sup>.

Ich gewinne daraus im Zusammenhalt mit dem sonstigen Schweigen der Quellen den Eindruck, daß der Rat sich noch immer nicht zum Erwerb eigenen Grubenbesitzes entschlossen,

<sup>1</sup> Vgl. Art. CCXI daselbst.

<sup>2</sup> Vgl. Schaumann S. 339 Anm. 130.

<sup>3</sup> UB. V 357. S. oben S. 115.

<sup>4</sup> Die Urkunde besagt, daß vor den Bergrichter gekommen sind »in richtesstad her Hans van Swychelde riddere, Hans van Kissenbrugghe, Cord van Ruden unde Hennyngh Gripetan unde hebbet ghelaten unde gheantwortet . . . Hinrike van Uslere alle de dele uppe deme Rammesberge vorbenomd, de on van deme rade to Goslere toghedelen sint, de Syverdes Schapes sint ghewest, unde Cord Grutzer, den beyden god ghnedich sy, ome heft afghekoft, unde Hanse Grutzer, dessulven Cordes broder, angheervet sint, also dat Hinrik van Uslere vorenant dersulven dele ghebruken schal in allem rechte«.

sondern daß er sich auch weiter vollkommen im Hintergrunde gehalten hat.

Welche Gründe den Rat zu dieser Stellungnahme bestimmt haben, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln. Für wahrscheinlich möchte ich aber ansehen, daß für ihn jetzt vor allem die Besorgnis ausschlaggebend war, das Mißtrauen der Regalherren zu erwecken. Denn in der hier in Betracht kommenden Zeit beschäftigte ihn in der Hauptsache der Erwerb von Zehnten und Gericht des Berges, die im Jahre 1359 nach längeren Verhandlungen von den Herren von der Gowische auf die Sechsmannen des Berges, den Vorstand der Korporation der Montanen und Silvanen, übergegangen waren. Die Mittel für den Ankauf von Zehnten und Gericht des Berges waren durch die Sechsmannen nur mit Hilfe des Rates aufgebracht, die demnächstige Abtretung dieser Rechte an den letzteren hatte man wohl von vornherein ins Auge gefaßt<sup>1</sup>. Der Rat scheint es jedoch für notwendig gehalten zu haben, eine gewisse Vorsicht zu üben, um nicht zu früh die Aufmerksamkeit der Herzöge von Braunschweig auf seine weitreichenden Pläne zu lenken. Deshalb mochte es ihm sachgemäß erscheinen, auch jetzt noch auf die gleichzeitige Vereinigung eines größeren Grubenbesitzes in seiner Hand, zu der er auf Grund seiner Stellung im Bergwesen fraglos imstande war, einstweilen zu verzichten.

### c) Die Politik des Rates gegen den Ausgang des 14. Jahrhunderts.

#### 1. Die allgemeine Richtung der Politik des Rates.

Zu Anfang der achtziger Jahre des 14. Jahrhunderts dagegen wird es deutlich, daß der Rat sich von seiner bisherigen Politik in bezug auf den Erwerb eigenen Bergbesitzes abgewendet hat. In dieser Zeit haben sich die Verhältnisse insofern geändert, als die alte Bergkorporation, außerstande, ihre Aufgaben weiter zu erfüllen, sich aufgelöst hatte oder doch ihrer Auflösung entgegenging und sich gezwungen sah, ihre Rechte an Zehnten und Gericht des Berges der Stadt zu überlassen<sup>2</sup>. Ich glaube mich nicht zu

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Neuburg S. 68, 69; Bode, UB. IV Einl. S. XXI f.

<sup>2</sup> Vgl. Neuburg S. 80 f.; Bode, UB. IV Einl. S. XXI f.; Fröhlich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 57 f.

irren, wenn ich annehme, daß der Umschwung im Bergwesen, der sich damit vollzog<sup>1</sup>, auch den äußeren Anstoß für den Rat geboten hat, neue Wege einzuschlagen und eine größere Anzahl von Bergteilen seinem unmittelbaren Machtbereich zu unterwerfen. Allein man wird meines Erachtens dem Verhalten des Rates nicht gerecht, wenn man als Leitmotiv dabei lediglich das Bestreben betrachtet, mit Hilfe privatrechtlicher Abmachungen einen möglichst umfangreichen Grubenbesitz, bei dessen Erwerb mehr oder weniger der Zufall eine Rolle gespielt hatte, anzuhäufen. Bereits Neuburg<sup>2</sup> hat, wie schon berührt wurde, darauf hingewiesen, daß es zuweilen den Eindruck erwecke, als ob die angeblich verkauften Bergteile nicht völlig freiwillig dem Rate abgetreten seien. Diese Bemerkung beruht auf einer richtigen Beobachtung, die aber verallgemeinert werden muß. Sie erschließt alsdann das Verständnis für das Vorgehen des Rates und enthüllt zugleich die tieferen Gründe, die für die Aufstellung der Verzeichnisse von den Teilen des Rates letzten Endes maßgebend gewesen sind.

Ich vermute folgendes:

Die Absicht des Rates ist wohl von dem ersten Augenblick an, in dem er in die Stellung der Genossenschaft der Montanen und Silvanen eingerückt war, darauf gerichtet gewesen, noch mehr als bisher seine Kräfte aufzubieten, um den Bergbau wieder in Gang zu bringen. Er hat aber offenbar auch von vornherein die Notwendigkeit erkannt, Vorsorge zu treffen für den Fall, daß er sein Ziel der Wiederbelebung des Bergbaues erreichte. Es mußte ihm hierbei unter allen Umständen darauf ankommen, seine Beziehungen zu den bisherigen Eigentümern und sonstigen Anteilberechtigten an den Bergwerken so zu regeln, daß er nach der erfolgten Aufnahme des Betriebes etwaige Ansprüche der genannten Personen, die mit seinen Interessen nicht vereinbar waren, abzuschneiden vermochte. Die Bestimmungen über den Heimfall nicht gebauter Teile werden ihm in der Mehrheit der Fälle eine hinreichende und nach meinem Dafürhalten jetzt auch ausgenutzte

<sup>1</sup> Äußerlich tritt er dadurch in die Erscheinung, daß der Bergrichter nunmehr als Beamter des Rates tätig wird. Vgl. UB. V 357 (StA. Nr. 377) und dazu Neuburg S. 311; Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar S. 54.

<sup>2</sup> S. 75, 76. Vgl. auch oben S. 120 f., 123 f.

Handhabe geboten haben, aufgegebene Bergteile an sich zu ziehen und dadurch seine Stellung zu sichern. Aber völlig zum Ziele haben sie den Rat anscheinend nicht geführt. Es gab noch immer Familien, die ihren Bergbesitz aller Opfer ungeachtet mit Zähigkeit und Geschick zu wahren verstanden. Diese Interessenten galt es auszuschalten, und das ist auch tatsächlich das Bestreben des Rates gewesen. Zum Teil schob er dabei Mittelspersonen vor, welche in der Regel erst durch Verpfändung ein dingliches Recht an den Gruben erlangten, zum Teil benutzte er die Waffen, die ihm gewisse Verfehlungen mißliebiger Mitbewerber verschafften, zum Teil scheint er sogar eine reine Machtpolitik getrieben zu haben, die sich hauptsächlich gegenüber den Witwen der ursprünglichen Inhaber betätigte und hier, wo der Widerstand schwächer war, ihre größten Erfolge erntete.

Entsprechend dem Fortschreiten dieser Politik, die zunächst wohl an besondere Gelegenheiten angeknüpft hatte, um sich dann immer planmäßiger und rücksichtsloser zu entfalten, hat sich auch die Bestimmung der Verzeichnisse, die über den so gewonnenen Besitz angelegt wurden, verschoben. Hatten sie anfangs nur dazu gedient, die in die Gewalt des Rates gelangten Bergteile in mechanischer Aneinanderreihung aufzuzählen, so sind sie später bewußt in den Dienst der Absicht gestellt, die Ansprüche des Rates auf die von ihm erworbenen Gruben zu stützen und die zum Teil anscheinend recht mangelhafte Rechtsgrundlage, welche diese Erwerbungen hatten, zu festigen. Die jüngste Fassung des Verzeichnisses C weicht somit nicht nur in Äußerlichkeiten der Form von A und B ab, sondern hat eine sachlich davon verschiedene Bedeutung. Sie spiegelt die Entwicklung wider, die infolge der Änderung des Vorgehens des Rates und der Weitersteckung seiner Ziele eintrat und die auch in der Fassung der Urkunden über die einzelnen Erwerbungen und in dem verschiedenartigen Verfahren, das bei ihrer Errichtung beobachtet wurde, zum Ausdruck kommt.

## 2. Die Aufstellung der Verzeichnisse A und B und ihr Verhältnis zu dem einschlägigen Urkudentum.

Den Schicksalen der den sämtlichen drei Verzeichnissen gemeinsamen Bergteile ist von uns nachgegangen, soweit dies auf Grund der erhaltenen Urkunden möglich war.

Die Anfertigung der Verzeichnisse in der ältesten Form, die wir bei A und B finden und die auch in dem ersten Abschnitt von C wiederkehrt, ist nun, wie eine Gegenüberstellung der Urkunden und der Verzeichnisse ergibt, augenscheinlich in der Weise bewirkt, daß aus den bereits abgeschlossen vorliegenden Urkunden die Bergteile mit Übergang der Gründe und der näheren Begleitumstände der Eigentumsänderung entnommen und unter Heraushebung der Namen der Vorbesitzer miteinander verbunden wurden<sup>1</sup>. Die Verzeichnisse bilden also gewissermaßen nur einen Auszug aus den Urkunden, die jeden Augenblick eingesehen werden konnten. Aus dieser Art der Entstehung erklärt es sich, daß auf die peinliche Innehaltung der chronologischen Anordnung kein besonderes Gewicht gelegt ist, obgleich Abweichungen erheblicherer Art vermieden sind.

Bei einem Zurückgreifen auf die Urkunden und bei einer schärferen Prüfung ihres Wortlautes unter Berücksichtigung der Reihenfolge ihrer Errichtung läßt sich aber weiter beobachten, wie sich innerhalb der Zeitspanne, auf die sich die Aufzeichnungen verteilen, schon eine allmähliche Wandlung in der Politik des Rates bemerkbar macht. Beschränkte sich die früheste Nachricht vom 25. 6. 1382<sup>2</sup> darauf, den Übergang von Bergteilen auf den Rat in der sonst bei Auflassungen gebräuchlichen nüchternen Form unter namentlicher Aufzählung der veräußerten Grubenteile zu beurkunden, so begegnen in der nächsten Niederschrift<sup>3</sup> bereits eingehende Bestimmungen über die Gewährleistung bei etwaiger Ansprache, die den Eindruck erwecken, als ob der Rat es für erforderlich erachtet hätte, sich gegen eine gewisse Unsicherheit seiner Rechtsstellung in Ansehung des hier erwähnten Berggutes zu schützen<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Kennzeichnend in dieser Hinsicht ist, wie bei B am Schlusse der die Teile Godeke von Barums behandelnden Eintragung selbst das Datum übernommen ist.

<sup>2</sup> UB. V 479.

<sup>3</sup> UB. V 513.

<sup>4</sup> Der Verkäufer oder einer seiner Erben soll »komen vor dat gericte, dar men de ansprake unde claghe vordern wolde, unde sweren an de hilghen, dat he unde sine erven datsulve del, dat dar geanspraket worde, in oren weren gehad hedden ane ansprake went an de tid der utghift desses breves. Unde dit scolden se don alse dicke, alse dem

Die Urkunde vom 15. 6. 1394<sup>1</sup> über die Aufgabe von Bergteilen durch Hans Meise rechnet dagegen schon mit der Möglichkeit, daß außer den gesondert aufgeführten Bergteilen noch solche vorhanden seien, von denen der Verkäufer selbst zur Zeit keine Kenntnis habe<sup>2</sup>. Und die Verlautbarung der Übereignung der Bergteile Godeke von Barums<sup>3</sup> enthält neben dem auch hier vorkommenden umfassenden Gewährleistungsversprechen sogar eine Generalklausel betreffs einer Anzahl von Bergteilen, die in dem Briefe überhaupt nicht näher gekennzeichnet werden<sup>4</sup>, an die sich Erörterungen wegen der Verfügungsbefugnis des Veräußerers, wegen der bestehenden Rechtsbeziehungen anderer Personen zu dem aufgelassenen Grubenbesitz und wegen der in dieser Hinsicht erteilten Vollmachten anschließen. Überdies erinnert die Urkunde in der Art der Beschreibung des Ganges der Verhandlung in gewisser Weise an eine Erscheinung, für die das Goslarer Urkundentum auch sonst Belege darbietet. Denn hier tritt wiederholt bei Aufzeichnungen, denen man eine größere Bedeutung beimaß und bei denen anscheinend Bedenken wegen der Rechtmäßigkeit der Schritte des Rates nicht ausgeschlossen waren, das Bestreben hervor, durch eine genaue, sich in die kleinsten Einzelheiten verlierende Schilderung der Förmlichkeiten des Verfahrens, welches der Aufnahme der Urkunde zugrunde liegt, die Glaubwürdigkeit der Urkunde zu erhöhen, ihr sozusagen eine verstärkte Beweiskraft zu verleihen<sup>5</sup>.

ergenanten rade unde oren medeborgeren des not were«. Es folgen Vorschriften über die Auslieferung aller vorhandenen und der etwa später noch aufgefundenen Briefe.

<sup>1</sup> UB. V 947.

<sup>2</sup> »Were nu, dat Hans Meisen edder sinen (erven) icht mer welik worde van delen, kameren eder kamersteden an deme . . . , de wil he deme Rade volgen laten umme . . . breve edir bewisinge mer, de on an langen mochten von der . . . de wolden se deme Rade antworten«. — Eine ähnliche Wendung weist übrigens auch die Urkunde des Bischofs von Hildesheim vom 17. 10. 1395 über die Belehnung Aschwins von Salder mit den Lehengütern der ausgestorbenen Familie von der Gowische auf (s. UB. V 986).

<sup>3</sup> UB. V 907.

<sup>4</sup> S. oben S. 109 Anm. 2.

<sup>5</sup> Vgl. z. B. UB. V 646, 652, 678 wegen des Verlaufs des Verfahrens in der Streitsache des Rates gegen Otto von der Gowische sowie die

Dieser deutlich erkennbare Wechsel in der Ausdrucksweise der Urkunden erklärt sich ohne weiteres, wenn man annimmt, daß sich die Politik des Rates bis zum Beginn der neunziger Jahre des 14. Jahrhunderts wieder neuen Wegen zuwendet. Hat der Rat sich ursprünglich mit der in den üblichen Formen bewirkten Auflassung einzelner genau bezeichneter Bergteile begnügt, so steckt er jetzt unter Steigerung seiner Ansprüche und mit beständig abnehmender Scheu den Kreis der zu erwerbenden Grubenteile immer weiter. Gegen die dadurch hervorgerufene Gefahr der Rechtsunsicherheit aber suchte er durch die Bedingungen und Kautelen, die in den Urkunden einen immer breiteren Raum ausfüllen, einen Wall zu errichten.

### 3. Die Aufstellung des Verzeichnisses C und sein Verhältnis zu dem einschlägigen Urkundentum.

Den Abschluß der Entwicklung bildet dann die Aufstellung des Verzeichnisses C. Es unterscheidet sich von A und B durch die Zufügung eines einleitenden Vermerks und eines zweiten Abschnittes, der sich auf den Ankauf der Bergteile der Familie Unruhe, Hermann von Dörntens, Hinrik Pepergropens und Entzeke Ansmans bezieht. Diese Abweichungen von A und B sind aber, wenn ich recht sehe, nicht lediglich im Sinne einer quantitativen Vermehrung des Grubenbesitzes der Stadt zu werten, in ihnen tritt vielmehr eine völlig neue Tendenz gegenüber den früheren Verzeichnissen zutage. Ich möchte annehmen, daß es dem Rate bis zum Jahre 1394 geglückt ist, die Mehrzahl der Gruben am Rammelsberge in seiner Hand zu vereinigen, entweder durch Einziehung infolge Wüstwerdens der Teile oder, soweit dies nicht zutraf, durch eine nicht immer völlig freiwillige Abtretung seitens der bisherigen Berechtigten. Einzelne und zwar anscheinend recht beträchtliche Komplexe von Berggut befanden sich aber noch in der Hand von Familien, die sich bis dahin nicht zur Preisgabe ihres Grubenbesitzes verstanden hatten. Das Verzeichnis C zeigt nun, daß der Rat in den Jahren 1397 und 1398 gegenüber den

---

UB. V 1022 wiedergegebene Verhandlung vor dem Vogtgericht. S. ferner UB. V 1048, 1049. Ein Beispiel aus späterer Zeit s. bei Hölscher, Harz-Zeitschr. 1896 S. 46 f. (vgl. Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar S. 112).

Unruhes, Hermann von Dörnten und den Erben Hinrik Pepergropens ebenfalls einen vollen Erfolg erzielt hat, während ihm das Gleiche hinsichtlich der von Entzeke Ansmans besessenen Bergteile erst einige Jahre später gelang.

Wie bereits angedeutet wurde, dreht es sich bei den Teilen, welche die Witwe Hans Unruhes dem Rate verkaufte, vielleicht und bei dem Nachlaß Hinrik Pepergropens mit ziemlicher Sicherheit um Grubenbesitz, der nur unter dem Widerstreben der Inhaber der Stadt überlassen wurde<sup>1</sup>, und in beiden Fällen ist es wohl mit dem Rechtstitel, auf den der Rat seine Ansprüche gründete, nicht hervorragend bestellt gewesen. Dies ergibt sich einesteils aus den Urkunden, die sich mit den hier genannten Bergteilen beschäftigen, kommt aber auch in der eigentümlichen Fassung der jüngsten Aufzeichnung über den Besitz des Rates sinnfällig zum Ausdruck.

Betrachten wir zunächst die Urkunde vom 16. 1. 1398<sup>2</sup>, so entwirft sie einleitend ein genaues Bild der Einzelheiten des Verfahrens, in dem die Berechtigung der Witwe Hans Unruhes und jetzigen Ehefrau Heinrich Cokemesters zum Verkauf und Verlaß des zu der Erbschaft ihres ersten Mannes gehörenden Berggutes festgestellt wird. Es begegnet hier also in ungleich ausgeprägterer Gestalt die gleiche Tatsache, auf die wir bereits bei der Besprechung der Urkunde vom 5. 1. 1393 gestoßen sind<sup>3</sup>. Die Fortsetzung bildet die Auflassungserklärung und das Gewährleistungsversprechen wegen der einzeln benannten Teile und Kammern, an deren Aufzählung die in ihrer Farblosigkeit außerordentlich charakteristische Bemerkung geknüpft ist: »Disse del unde cameren hebbet se nuwen lange tyd vore in orer eghenliken were ghehat wante an der vorbenomden Ribborges mannes dot«<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> S. oben S. 123f. Wegen der Bergteile Hermann von Dörntens und Entzeke Ansmans s. weiter im Text.

<sup>2</sup> UB. V 1079.

<sup>3</sup> S. oben S. 135 Anm 3.

<sup>4</sup> Zu erwähnen ist noch folgendes: Dem Verfertiger der Urkunde hat offenbar das Fehlen einer Mitteilung wegen der Übertragung des Eigentumsrechts bestimmter von den Herren von Wildenstein herrührender, von diesen nach den vorhandenen Urkunden aber nur verlehnter Bergteile Schwierigkeiten bereitet. In dem Verzeichnis behilft er sich mit einem ziemlich unklar gefaßten Hinweis auf den angeblich



Merkwürdig an dieser Urkunde berührt sodann die Zusammenfassung der Übereignung von Bergteilen seitens der Witwe Hans Unruhes an den Rat mit dem Verlaß einer halben Grube durch den Bürger Hermann von Dörnten. Ich möchte sie zurückführen auf die Absicht des Rates, sich aus ähnlichen Gründen wie dort auch für diese Auflassung die Vorteile der Form zu sichern, die bei der Fortgabe der Teile der Witwe Hans Unruhes beobachtet war, ein Ziel, das man durch die Bezugnahme auf den Inhalt der ersten Verhandlung zu erreichen suchte. Ob man nun schließlich diese Bezugnahme allein nicht für ausreichend ansah oder ob man aus anderen Gründen eine weitere Bekräftigung für erwünscht hielt, ungewöhnlich bleibt, daß hinter der mit der Angabe der Besiegelung durch den Bergrichter Heinrich Wilhelm abschließenden Beurkundung der beiden Auflassungen noch ein für sich stehender Verzicht Hermann von Dörntens in rein äußerlicher Verbindung mit den Erklärungen des Bergrichters folgt<sup>1</sup>. Hervorzuheben ist endlich, daß in der Urkunde vom 16. 1. 1398 — wie übrigens auch in einigen der früheren Aufzeichnungen und bei der Auflassung seitens der Witwe Heinrich Pepergropens — anscheinend mit einer gewissen Geflissentlichkeit betont wird, daß der Verkauf zu rechtem Eigen geschehen sei<sup>2</sup>.

Vergleicht man die Urkunde mit dem Verzeichnis, so enthält dies die Teile nicht wie die Urkunde in fortlaufender Aneinanderreihung, sondern geordnet nach den ursprünglichen Eigentümern,

---

später bewirkten Eigentumsübergang: »De del, de de van dem Wildenstene ghelegen hadden den Unrowen, . . . de sulven del kreghen se na to eghen unde hebben de mennich jar beseten vor eghen, alse we vornomen hebben unde berichtet syn.« Auch diese Teile seien dann dem Rate »vor eghen vorkofft unde ghelaten« (s. u. S. 170). In der Urkunde vom 16. 1. 1398 wird daraus die allgemeine Behauptung von der Eigengewere der Unruhes an sämtlichen von ihnen verkauften Teilen.

<sup>1</sup> Mit wie geringer Sorgfalt die Auflassungsurkunde redigiert ist, zeigt der Umstand, daß Hermann von Dörnten als Dingmann bei der von ihm selbst ausgehenden Auflassung auftritt (s. oben S. 122). Ein Beispiel für eine Verbindung mehrerer Auflassungen in einer Urkunde, die in der Fassung abweicht, s. UB. IV 159.

<sup>2</sup> Verzeichnis: »vor eyn recht eghen«, UB. V 1079: »vor eyn vry eghen«. Vgl. UB. V 907: »vor eyn recht, vry eghen«. Derartige Wendungen werden allerdings auch sonst häufig gebraucht.

von denen sie »den Unrowen« übereignet sind<sup>1</sup>. Die Art, wie in dem Verzeichnis bei den verschiedenen Gruppen von Bergteilen in roter Schrift neben den Namen der Vorbesitzer der Zeitpunkt des Erwerbes und sonstige Einzelheiten vermerkt sind, läßt vermuten, daß das Register auf Grund der von dem Schreiber benutzten früheren Verkaufsurkunden angefertigt ist. Von dem mit Hilfe der Vorurkunden vollendeten Verzeichnis, wie es der letzte Teil von C darstellt, ist dann offenbar ein die begleitenden Umstände der Erwerbungen fortlassender Auszug in die Verlaßurkunde vom 16. 1. 1398 übergegangen. Wenn ich mich nicht täusche, ist also bei dem Schlußabschnitt von C das Verhältnis zu den den gleichen Gegenstand betreffenden urkundlichen Aufzeichnungen gerade umgekehrt, wie bei seinem ersten Teil, der auf A und B beruht und an der Hand der Urkunden, welche die Auflassung an den Rat bezeugen, verfertigt ist<sup>2</sup>. Man wird hierin ein Zeugnis dafür sehen dürfen, in wie planmäßiger, von der bisherigen Übung abweichender Weise der Rat bei dem Erwerb der zuletzt genannten Grubenteile verfahren ist.

In der gleichen Richtung aber liegt auch die Erklärung für die Aufnahme der Vorbemerkung, die allein das Verzeichnis C aufweist. In ihr wird gesagt, daß die in dem Verzeichnis aufgeführten Bergteile durch Kauf rechtmäßig an den Rat gekommen und von ihm besessen seien, werde er darum angesprochen, so möge er die Teile behalten, »alze me eghen plecht to beholdende na des Rammesberghes rechte«.

Die soeben erwähnte Behauptung, die schon Neuburg<sup>3</sup> aufgefallen ist, entspricht in ihrer Verallgemeinerung zweifellos nicht

---

<sup>1</sup> Man beachte diese in dem Verzeichnis mehrfach wiederkehrende unbestimmte Ausdrucksweise, die ähnlich bei der Bezeichnung der Veräußerer, welche ihre Teile dem Rate auflassen, zur Anwendung gelangt. Sie ist vielleicht gewählt, weil der Bergbesitz der Familie Unruhe sich anfänglich wohl auf die später Hans Unruhe dem Älteren gehörenden und von diesem dem Rate schon früher übereigneten Grubenteile (s. oben S. 118) mit erstreckte. Jedoch ist volle Klarheit hierüber nicht zu erzielen. Vgl. auch oben S. 122 Anm. 1.

<sup>2</sup> S. oben S. 134.

<sup>3</sup> S. 73 Anm. 5, 75, 76.

der Wahrheit<sup>1</sup>. Sie wird aber sofort verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der sich nur bei C findende Zusatz erst bei der Anlegung dieses Verzeichnisses hinzugefügt ist und daß er mit der ersten Eintragung in dem zweiten Hauptteil des Verzeichnisses zusammenhängt. Hier handelt es sich wirklich, wie die Urkunde vom 13. 1. 1398<sup>2</sup> dartut, um etwas Ähnliches wie ein Kaufgeschäft, wobei natürlich unentschieden bleiben muß, ob die zugunsten der Veräußerin ausbedungene Rente als ein angemessenes Entgelt für den verkauften umfangreichen Bergbesitz zu betrachten ist. Wenn nun die Eingangsworte von C den angegebenen Erwerbsgrund ohne weiteres auf den ganzen Inhalt des Verzeichnisses ausdehnen und besonderes Gewicht auf die Rechtmäßigkeit des so erlangten Besitzes legen, so ist das meines Erachtens nichts anderes als ein Versuch, ohne Rücksicht auf die tatsächlich obwaltenden Verhältnisse die Ansprüche des Rates auf die Rechtsstellung eines Käufers bei dem Abschluß eines unanfechtbaren Kaufgeschäftes zu stützen und sich hierdurch bei dem Ausbruch von Streitigkeiten die Lage zu verschaffen, welche die Artikel XXI f. des Goslarer Bergrechts dem wegen Eigens angesprochenen Beklagten gewähren, um so die Gefahr abzuschneiden, daß bei einem Zurückgreifen auf den ursprünglichen Zustand etwaige Mängel aus der Art des Erwerbes durch den Rat aufgedeckt und gegen diesen geltend gemacht würden<sup>3</sup>.

Ähnliche Erwägungen, wie wir sie hinsichtlich des Bergbesitzes der Familie Unruhe angestellt haben, dürften auch zutreffen bei der Veräußerung der Gruben aus dem Nachlaß Heinrich Pepergropens,

---

<sup>1</sup> Bei den den Verzeichnissen A und B angehörenden Gruben war in keinem Falle mit Sicherheit der Abschluß eines eigentlichen Kaufvertrages nachzuweisen (s. oben S. 114, 120). Ebenso liegt es bei der Mehrzahl der in C erwähnten Auflassungen. Wenn freiwillige Veräußerungen durch einen Berechtigten vorgekommen sind, was natürlich nicht ausgeschlossen ist, so ist dabei nur an Ausnahmen zu denken.

<sup>2</sup> UB. V 1077. S. oben S. 121.

<sup>3</sup> Welche Bewandnis es mit der von Hermann von Dörnten aufgelassenen halben Grube hatte, vermag ich nicht anzugeben. Doch spricht die eigentümliche Verbindung der beiden Auflassungen (s. oben S. 138) dafür, daß hier der Verlauf der Entwicklung ein entsprechender war wie bei den von den Unruhes stammenden Bergteilen.

die nach unseren früheren Darlegungen kaum völlig freiwillig vor sich gegangen ist<sup>1</sup>.

Über den Verkauf der Bergteile Entzeke Ansmans an den Rat ist in Ermangelung ausreichender Quellenzeugnisse ein sicheres Urteil nicht möglich. Immerhin kann in letzterer Beziehung darauf hingewiesen werden, daß sich Entzeke Ansmans noch im Jahre 1390 Bergteile von Ilsebe Pepergropen verpfänden läßt<sup>2</sup>. Er scheint also länger als alle sonstigen Berechtigten den Bestrebungen des Rates auf Erwerb seiner Teile Widerstand geleistet und erst einem Drucke nachgegeben zu haben, der vielleicht im Hinblick auf die wohl schon damals ihre Schatten vorauswerfende Gründung der ersten Großgewerkschaft im Jahre 1407<sup>3</sup> mit besonderer Nachhaltigkeit ausgeübt wurde.

### III. Der Umfang des Grubenbesitzes des Rates.

So umfassend die Verzeichnisse von den Bergteilen des Rates vor allem in ihrer letzten Gestalt sind, so reichen doch ihre Angaben auch in Verbindung mit den sonstigen Quellenzeugnissen nicht aus, ein einigermaßen sicheres Urteil über die Größe des Bergbesitzes, den der Rat um das Jahr 1400 auf dem vorstehend beschriebenen Wege erworben hat, zu gewinnen. Eine einfache Zusammenzählung der in den Registern genannten Bergteile führt nicht zum Ziele, da eine Reihe von Gruben und Kammern nicht namentlich bezeichnet wird<sup>4</sup> und da ferner einzelne Erwerbungen in den Verzeichnissen möglicherweise fortgelassen sind<sup>5</sup>. Es kommt weiter in Betracht, daß sich Bergteile oder Gruppen von solchen in den Registern zu wiederholen scheinen. Dabei wird die mehrfache Erwähnung derselben in der Regel wohl auf dem Umstande beruhen, daß auf seiten der Veräußerer oder Erwerber Gesamthandsverhältnisse eine Rolle spielen, die dazu genötigt haben, das gleiche Rechtsgeschäft durch eine Vielheit von Auflassungsakten

<sup>1</sup> S. oben S. 123.

<sup>2</sup> UB. V 820. S. oben S. 124 Anm. 1.

<sup>3</sup> Vgl. über diese Neuburg S. 76 f.; Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar S. 133 f. Abdruck der Errichtungsurkunde bei Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter (Eisenach 1817) S. 181 f.

<sup>4</sup> S. oben S. 109 Anm. 2, 135.

<sup>5</sup> S. oben S. 122 Anm. 1.

zu erledigen, welche in den Verzeichnissen oder den Urkunden den Eindruck selbständiger Übereignungen von Berggut hervorrufen. Zuweilen erklärt sich diese Erscheinung vielleicht auch so, daß die betreffenden Bergteile zunächst nur lehensweise vergabt und erst später zu Eigen übertragen sind, ein Vorgang, der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts immer häufiger zu beobachten ist<sup>1</sup>. Endlich ist zu berücksichtigen, daß wegen der Identität verschiedener Grubennamen Zweifel obwalten können, und daß hierdurch ebenfalls die Feststellung der Gesamtzahl der in die Hand des Rates gelangten Gruben erschwert wird<sup>2</sup>.

Unter den geschilderten Umständen verspricht eine eingehende Erörterung der Frage nach dem Umfange des nach den Registern von der Stadt erworbenen Berggutes von vornherein kein befriedigendes Ergebnis. Sie erübrigt sich aber auch, falls die von mir vertretene Ansicht über die allgemeine Politik des Rates in bezug auf den Erwerb von Grubenteilen am Rammelsberge in der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts richtig ist. Denn danach beschränken sich die Verzeichnisse lediglich auf eine Wiedergabe der Teile, deren Besitz sich der Rat durch eine besondere Abmachung mit den früheren Berechtigten verschaffen mußte, während die übrigen Gruben, die durch Nichtbau und Heimfall in seine Verfügungsgewalt gelangten, in ihnen übergangen sind.

Die in dieser Hinsicht von mir geäußerte Vermutung aber erhält eine weitere Stütze durch die Erwägung, daß nur sie Licht auf eine Erscheinung wirft, für die es sonst an einer ausreichenden Erklärung fehlen würde.

<sup>1</sup> Vgl. z. B. UB. IV 596, 694, 695, 748.

<sup>2</sup> Zum Beispiel ist nicht klar das Verhältnis, das nach dem Verzeichnis zwischen der großen und kleinen sowie der alten und neuen Dwernegrove besteht, da gelegentlich auch die Dwernegrove ohne weiteren Zusatz vorkommt. S. ferner die Grubennamen Jeninge, Geninge und Leninge sowie die Bezeichnungen Edinge, Bedinge, Beddinge und Wedinge, die möglicherweise zum Teil zusammenfallen. Dagegen sind die Gruben to dem Esschenstalle und to dem Haskenstalle nicht, wie man vermuten sollte, identisch, da sie mehrfach in deutlicher Scheidung nebeneinander genannt werden. Welche von ihnen bei den öfter vorkommenden Ausdrücken ähnlicher Art (to dem Heschen, to dem Hesschen, to dem Eskenstalle, to dem Esekenstalle, to dem Essekenstalle, to dem Hasekenstalle, to dem Hassekenstalle) gemeint ist, bleibt allerdings zuweilen zweifelhaft.

Aus den Verzeichnissen und dem daneben stehenden Urkundentum erhellt, in wie kleine Anteile die einzelnen Gruben gewöhnlich zerlegt waren. Gehört auch meist eine größere Anzahl von Bergteilen dem gleichen Eigentümer, so sind doch ebenso Fälle nachweisbar, in denen ein Interessent lediglich über einige wenige Teile oder sogar nur über einen einzigen Teil verfügt. Das deutet auf eine außerordentlich weitgehende Zersplitterung der Anteilberechtigungen in Goslar und auf eine Gestaltung der Besitzverhältnisse am Rammelsberge gegen das Ende des 14. Jahrhunderts hin, die auf Grund der vorhandenen Unterlagen auch nicht entfernt zu übersehen ist. Es verdient weiter hervorgehoben zu werden, daß in den Urkunden verschiedentlich Inhaber von Grubenteilen begegnen, die in den Verzeichnissen nicht vorkommen. In dieser Stellung erscheinen vor allem die großen Goslarer Stiftungen<sup>1</sup>, daneben jedoch auch eine Reihe von Privatpersonen<sup>2</sup>. Auf der anderen Seite stoßen uns wieder die Namen von Gruben auf, die in den Verzeichnissen nicht enthalten sind und somit nicht einem der dort erwähnten Besitzer zugestanden haben können<sup>3</sup>.

Als der Rat nun im Jahre 1407 zur Errichtung einer Großgewerkschaft schreitet, die sich auf den gesamten Bergbau am Rammelsberge erstreckte, ist von Sonderberechtigungen an derartigen Gruben oder Grubenteilen kaum noch die Rede<sup>4</sup>. Es ist daraus zu schließen, daß sie inzwischen erloschen sind, und da es für einen Ankauf der sämtlichen Teile durch den Rat an Belegen fehlt, so bleibt nichts übrig, als anzunehmen, daß sie auf einem anderen Wege in die Gewalt der Stadt gelangt sind. In größerem

<sup>1</sup> Vgl. z. B. für das Kloster Neuwerk UB. IV 126, 525 (s. dazu Denker, Harz-Zeitschr. 1917 S. 49 f.; 1918 S. 22 f.) und das Register UB. IV S. 693; für das Domstift UB. IV 157; für die Thomaskirche UB. IV 580.

<sup>2</sup> Vgl. die Register UB. III S. 751, IV S. 729 f., 734 f.

<sup>3</sup> Nicht in dem Verzeichnis wiederkehrende Grubennamen sind z. B. Aldevorschacht, Berensterte, tom Dranghe, Gittekenstich, Barden, Kussepennigh, Ridenstich, Scapergrove (UB. IV 126, 525), to deme Mekessen (UB. V 360).

<sup>4</sup> Vgl. Neuburg S. 76 f. Wenn der Rat 1407 von »alle den delen, der we mechtig sind und noch mechtig werden können« spricht (s. Meyer S. 181), so handelt es sich dabei m. E. nur um eine vorsichtige Ausdrucksweise. Ein aus der Zeit vor 1407 herrührendes Eigentum an einzelnen Gruben ist später nicht mehr nachweisbar.

Umfang kommt als Ursache eines derartigen Besitzwechsels aber lediglich die Geltendmachung eines Einziehungsrechts durch den Rat in Frage<sup>1</sup>.

### C. Die sonstige Bedeutung der Verzeichnisse.

Im folgenden sollen noch einige Gesichtspunkte berührt werden, auf welche die Betrachtung der Verzeichnisse von den Teilen des Rates hinleitet und welche die Möglichkeit zu bieten scheinen, auch den sonstigen Problemen der älteren Bergwerksverfassung von Goslar neue Seiten abzugewinnen. Erschöpfende Behandlung ist nicht geplant, Zweck der nachstehenden Ausführungen ist lediglich, zu weiterer Forschung auf dem Gebiete des Goslarer Bergwesens anzuregen.

Bei einer Durchsicht der Register und der Urkunden fällt auf, daß in ihnen häufig Angaben wiederkehren, die auf eine nähere Verbindung zwischen einzelnen Gruben hindeuten. Es ist hierbei daran zu denken, daß bei bestimmten Gruben nahezu regelmäßig die Lage im Verhältnis zu einer oder mehreren anderen Gruben beschrieben wird<sup>2</sup> oder daß eine Anzahl von Grubennamen sogar beständig in formelhaft anmutender Weise verbunden erscheint<sup>3</sup>. Ich möchte vermuten, daß die gebrauchten Wendungen nicht lediglich das äußerliche Moment der Nachbarschaft der genannten Gruben betonen, sondern daß sie weitergehend auf dauernde wirtschaftliche oder rechtliche Beziehungen zwischen ihnen hinweisen wollen. Man könnte etwa unterstellen, daß es Gruben sind, bei

<sup>1</sup> S. auch Neuburg S. 78.

<sup>2</sup> Ich verweise z. B. auf Ausdrücke wie »to deme Sumpeken bi der Oldengroven; to der Widengroven, de dar licht up der Blytechghe; to deme Sumpeken bi deme Darnhōde; to dem Wesselschen, dat dar lyd an dem Bōgheschen; to dem Verndel, de de lyd boven der Luteken Ludensul«. Vgl. auch etwa UB. IV 70: »to der Nien Dwernegroven, de dar lit an dem Danne; to der Olden Dwernegroven, de dar lit to dem Hamerstene bi dem Sumpeken; to der Hoghen warde, de dar lit an dem Tidelinghe; to der Cruk, de dar lit an dem Hassekenstalle; to dem Groten Nicht van viven up dem suderen unde up dem norderen, dar to hord de Richerdes grove, de dar ligget neyst dem Somere«.

<sup>3</sup> So werden regelmäßig zusammen aufgeführt die Gruben »to der Alvesmate unde to der Mate unde to der Alverikes mate eder to der Colden Tuten«. Vgl. hierzu Denker, Harz-Zeitschr. 1918 S. 70, 71. S. ferner für Freiberg Ermisch, N. Arch. f. sächs. Gesch. 12 S. 162.

denen sich aus betriebstechnischen Rücksichten die Notwendigkeit gemeinsamer Ausbeutung ergab oder die früher zu einem und demselben »Berge« im Sinne des Artikels XIII der Bergordnung Herzog Albrechts vom Jahre 1271<sup>1</sup> oder des Artikels 185 des Goslarer Bergrechts aus dem 14. Jahrhundert<sup>2</sup> gehört hatten. Wenn am Bergbau interessierte Familien ihren Grubenbesitz vergrößerten, so spielten sicherlich häufig Erwägungen der gedachten Art eine Rolle und waren für die künftige Gestaltung der Besitzverhältnisse entscheidend, obgleich dies nur ausnahmsweise ausdrücklich hervorgehoben wird<sup>3</sup>. Auch bei dem Erwerb von Bergteilen durch den Rat tritt ab und an das Bestreben nach Abrundung des Besitzes in diesem Sinne als treibende Kraft hervor<sup>4</sup>.

Auf der anderen Seite zeigt sich nicht selten, daß ein mehr oder weniger eng umgrenzter Kreis von Personen gemeinschaftlich an einer Anzahl von Gruben berechtigt ist. Vielfach ist erkennbar, daß Gemeinbesitz, der in den Verzeichnissen und den unterliegenden Urkunden begegnet, erbrechtlichen Ursprungs oder sonst eine Folge bestehender Verwandtschaft oder Schwägerschaft ist<sup>5</sup>. Zuweilen aber erweckt es durchaus den Anschein, als ob sich hier auch ohne das Vorliegen eines verwandtschaftlichen Bandes ständige Interessengemeinschaften herausgebildet haben, die das Zusammenwirken bei dem Erwerb von Berggut erklären<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> UB. II 169. S. Leuthold, N. Arch. f. sächs. Gesch. 10, S. 317f.

<sup>2</sup> Schaumann S. 328. Vgl. Neuburg S. 158 f.

<sup>3</sup> Vgl. die Urkunde vom 28. 6. 1345 (UB. IV 265) über die Auseinandersetzung zwischen Tile Unruhe und seinem Sohne Hans wegen ihres Erbes an Bergteilen und Kammern auf dem Rammelsberge: »Disse vorbenomden dele unde kameren antwordet Thile Hannese, sinem sone, alse he ere gighendele heft«.

<sup>4</sup> Nach UB. V 907 läßt Godeke von Barum dem Rate u. a. auf »eyn achte deyl to den Vroborgeschen, dat heft de rad rede mank den deylen, de Heneke von Nowen on ghelaten hadde«. Vgl. dazu UB. V 479.

<sup>5</sup> Auf Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen. Ein wie dankbares Feld für die familiengeschichtliche Forschung unter Umständen die Beleuchtung der Anteilnahme an gemeinschaftlichem Grundbesitz bietet, zeigen die Darlegungen Bodes über den Güterbesitz der Goslarer Familien de Capella, von dem Dike und von Ebelingerode. Vgl. Bode, Der Uradel in Ostfalen (Hannover 1911) S. 128 f., 140 f.

<sup>6</sup> Beispiele für derartige Fälle s. in den Registern zu UB. III S. 750 f., IV S. 726 f.



Wie ich glaube, verspricht ein näheres Eingehen auf die hier gestreiften sachlichen und persönlichen Zusammenhänge bei den in den Verzeichnissen und den Urkunden erscheinenden Gruben in verschiedener Richtung Nutzen. Einmal würde es vielleicht Aufschlüsse gewähren über die Besitz- und Betriebsverhältnisse des Rammelsberger Bergbaues in der früheren Zeit, insbesondere über die älteren Organisationsformen und die Entstehung gewerkschaftlicher Bildungen irgendwelcher Art<sup>1</sup>. Sodann liefert es möglicherweise Material zur Beantwortung der Frage, ob es sich bei der Zerlegung der Gruben in Goslar anfänglich um eine reale oder um eine ideale Teilung des Grubenfeldes gehandelt hat<sup>2</sup>. Endlich verdienen die Besonderheiten der Teilungsmaßstäbe selbst Berücksichtigung<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Auch mit den Ausführungen von Silberschmidt, Die Entwicklung der Gewerkschaft, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht 71 S. 193—226, scheint mir das letzte Wort über das Aufkommen von Gewerkschaften in Goslar nicht gesprochen zu sein. Insbesondere bedarf die Stellung der *magistri montanorum* (vgl. UB. III 149) noch der Erörterung. Silberschmidt bemerkt, daß es in Goslar bereits genossenschaftliche Bildungen unter den grundherrlichen Fronarbeitern gegeben habe. Hier seien, als der Berg infolge Wassereinbruchs in Schwierigkeiten geriet, die zur Hilfe gerufenen Genossenschaften mit geregelter Unterordnung (*magistri*) schon vorhanden gewesen (S. 203). Er verweist dabei auf Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert (Berlin 1899) S. 88, 117. Zycha S 119 Anm. 140 faßt die UB. III 149 erwähnten *magistri montis* als Gewerken, nicht als Vorstand der Berggemeinde auf. Es ist aber zu beachten, daß in anderen Urkunden unter der Bezeichnung als »*sexviri magistri montis*« oder »*de sesman, vormunden des Rammesberges*« zweifellos der Vorstand der Korporation der Montanen und Silvanen zu verstehen ist (vgl. z. B. UB. III 563, 589, 642 und das Register UB. IV S. 725).

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Opet, Das Gewerkschaftsrecht nach den deutschen Bergrechtsquellen des Mittelalters, Zeitschr. f. Bergrecht 1893 S. 298 f.; Silberschmidt S. 205 f. einerseits, Zycha a. a. O. S. 137, Zeitschr. der Sav. Stift. für Rechtsgesch., Germ. Abt., 35 S. 609 f. andererseits.

<sup>3</sup> Es ist darauf hinzuweisen, daß bei den Rammelsberger Bergwerken im 14. Jahrhundert die verschiedenartigsten Teilungsmaßstäbe üblich waren. Es überwiegen die Einteilungen in  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{3}$  oder ein Mehrfaches dieser Zahlen ( $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{16}$ ,  $\frac{1}{32}$ ,  $\frac{1}{64}$  usw.;  $\frac{1}{6}$ ,  $\frac{1}{12}$ ,  $\frac{1}{24}$ ,  $\frac{1}{48}$ ,  $\frac{1}{96}$ ,  $\frac{1}{192}$  usw.). Daneben kommen aber auch Einteilungen wie  $\frac{1}{5}$ ,  $\frac{1}{7}$ ,  $\frac{1}{9}$ ,  $\frac{1}{10}$ ,  $\frac{1}{11}$ ,  $\frac{1}{25}$ ,  $\frac{1}{36}$  u. a. m. vor. Zu beachten ist, daß, wie auch die Register zeigen, zuweilen dieselben Gruben gleichzeitig nach verschiedenartigen Maßstäben zerlegt sind (z. B. in Zwölftel und Sechzehntel). Vgl. hierzu Silberschmidt a. a. O. S. 213 f.

Noch höher aber möchte ich den Wert einschätzen, der einer genaueren Untersuchung der Verzeichnisse und der zugehörigen Urkunden vom sprachwissenschaftlichen Standpunkte aus beizumessen ist. In der Hauptsache schwebt mir hierbei die Fülle der Grubennamen vor, welche die Verzeichnisse und Urkunden enthalten. Ihre Erforschung würde meines Erachtens nicht nur dazu beitragen können, manche Zweifel hinsichtlich der Zahl und der Identität der einzelnen Gruben zu beheben, sondern darüber hinaus auch wichtige Seiten der ursprünglichen Entwicklung der Goslarer Bergverfassung überhaupt aufzuhellen. Zu dieser Bemerkung werde ich veranlaßt durch den vortrefflichen, aber leider zu wenig bekannten Aufsatz von Bochmann über die »Zusammenhänge zwischen den Bevölkerungen des Obererzgebirges und des Oberharzes«<sup>1</sup>. In ihm wird auf Grund von Überlegungen, die sich teils auf rein sprachlichem Gebiete bewegen, teils aber an die Bedeutung der im Erzgebirge und auf dem Oberharz gleichzeitig vorkommenden Grubennamen anknüpfen, der Nachweis von Beziehungen zwischen diesen beiden wichtigen Bergbaugebieten in einer Form geführt, die auch geeignet erscheint, Licht auf gewisse Übereinstimmungen in verfassungsrechtlicher Hinsicht zu werfen.

Allerdings können die Ergebnisse Bochmanns nicht ohne weiteres zur Erklärung der Goslarer Verhältnisse im 12. und 13. Jahrhundert oder sogar noch früher herangezogen werden. Denn Bochmann betrachtet vornehmlich den Einfluß, der von dem Freiburger Bergbau auf den des Oberharzes im 15. und 16. Jahrhundert ausgeübt wurde, wobei er zu der Feststellung gelangt, daß die große Masse der Oberharzer Bergbevölkerung dem Erzgebirge, und zwar seiner westlichen, vor allem fränkischer Einwirkung zugänglichen Hälfte entstammt<sup>2</sup>. Aber obwohl der Nachdruck auf den Zuständen des späteren Mittelalters ruht, so scheint mir die Anwendung der von Bochmann gewählten Methode doch auch für die Anfänge des Goslarer Bergwesens Erfolge zu versprechen.

Zunächst lassen sich voraussichtlich schon einer bedeutungs-

<sup>1</sup> Programm des Königlichen Gymnasiums in Dresden-Neustadt 1889 (Dresden 1889). Vgl. auch Günther, Harz-Z. 1909 S. 207.

<sup>2</sup> S. 13, 14, 29.

geschichtlichen Zergliederung der in den Registern und den Urkunden enthaltenen Grubenbezeichnungen, deren Einfachheit ihr hohes Alter verrät<sup>1</sup>, wertvolle Fingerzeige entnehmen. Von Opet<sup>2</sup> wird hervorgehoben, daß die in den Goslarer Rechtsquellen auftauchenden Bergnamen in einem ausgeprägten Gegensatz zu den in Sachsen gebräuchlichen stehen, insofern die Namengebung bei den sächsischen Gruben vor allem durch religiöse Vorstellungen bedingt sei, während bei den Rammelsberger Gruben Personal- und Lokalbezeichnungen überwiegen<sup>3</sup>. Soweit es sich dabei um der Örtlichkeit entlehnte Benennungen dreht, werden diese meist allerhand Zufälligkeiten ihre Entstehung verdanken. Dagegen würde bei den Personennamen in erster Linie an die Eigentümer und Hauptbeteiligten von Gruben zu denken sein<sup>4</sup>, und es würde geprüft werden müssen, ob aus derartigen Bezeichnungen etwa eine Anteilnahme bestimmter Goslarer Familien am Bergbau in älterer Zeit abgeleitet werden kann. Aber auch sonst bieten die vorkommenden Grubennamen vielleicht der Forschung beachtenswerte Hinweise dar<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Bochmann S. 16. Auffallend ist bei einzelnen dieser Bezeichnungen die Lebenskraft, die sie entfaltet haben, sie haben sich zum Teil bis in die Neuzeit herübergerettet. Vgl. z. B. die bei Heyse, Harz-Z. 1870 S. 721 nach einer Karte von 1606 mitgeteilten Grubennamen sowie Mund, Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung der Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar (Goslar 1800) S. 304, 305.

<sup>2</sup> Zeitschrift für Bergrecht 1893 S. 239 Anm. 1.

<sup>3</sup> Bochmann (S. 15 und Anm. 77 das.) betont, daß die Grubennamen des Rammelsberges auch auf dem benachbarten Oberharz vor 1620 so gut wie garnicht anzutreffen seien.

<sup>4</sup> Vgl. Bochmann S. 16. S. auch die Bemerkungen über die Namen der Lüneburger Sülzhäuser bei Zenker, Zur volkswirtschaftl. Bedeutung der Lüneburger Saline f. d. Zeit von 950—1370 (Hannover und Leipzig 1906) S. 6f., 22f.; Grohne, Hausnamen und Hauszeichen (Göttingen 1912) S. 41, 42; Reinecke, Die Straßennamen Lüneburgs (Hannover 1914) S. 137 f.; Zycha VSWG. 14 S. 176.

<sup>5</sup> Eine Anzahl von Erläuterungen gibt Bochmann S. 16 Anm. 78: «Elkenwerk (Elke ist der altdeutsche Name Ilico — s. dazu UB. I 320 S. 354 Z. 24), dwerne grove (d. i. Querschacht), ikenwerk (Eichenwerk), Kattenlok (Katzenloch), schyrenstede (Stätte einer früheren Scheune). Vgl. ferner Bochmann S. 18 (Rennestieg, Hauschein, Riefensten). Ich möchte meinerseits in diesem Zusammenhang aufmerksam machen auf die Bezeichnungen »to dem Hoen altere, to dem Lutteken altere« und

Vor allem jedoch scheint mir eine sprachvergleichende Untersuchung nach dem Muster der Bochmannschen Arbeit von Belang zu sein für die noch ziemlich ungeklärte Frage der fränkischen Einwanderung in Goslar. Die Tatsache, daß eine solche stattgefunden hat, wird durch eine Anzahl von urkundlichen Zeugnissen aus späterer Zeit bestätigt, über sie herrscht bei den Schriftstellern, die auf das Rammelsberger Bergwesen eingehen, im ganzen Einverständnis<sup>1</sup>. Dagegen werden über ihren Zeitpunkt und die näheren Begleitumstände in der Regel nur dürftige und kaum immer zutreffende Vermutungen geäußert. Hier ist vielleicht die Erwartung gerechtfertigt, zu neuen Erkenntnissen vorzudringen. Wenn ich recht sehe, so ist die Entwicklung im allgemeinen so verlaufen, daß sich schon alsbald nach dem Aufkommen des Goslarer Bergbaues, also wahrscheinlich noch vor dem Jahre 1000, fränkische Bergleute nach Goslar gezogen haben, deren Spuren es sind, die uns in den Urkunden aufstoßen. Als um die Mitte des 12. Jahrhunderts dann die Freiburger Silberschätze entdeckt wurden, wanderten Goslarer Bergknappen nach dort<sup>2</sup>, und um-

»to dem Siden altere«. Sie gehen wohl darauf zurück, daß die hier gemeinten Gruben ursprünglich zur Ausstattung kirchlicher Stiftungen in Goslar bestimmt gewesen sind, was in anderen Fällen noch deutlicher in die Erscheinung tritt (vgl. UB. IV 126, 525: »tome Richenberlinghe, tome groten Nighenwerke, tome lutteken Nyenwerke«. S. noch UB. I 301 S. 324 Z. 21 »quartum [!] partem fovee in eodem monte, que dicitur opus Mathie — vorher [Z. 19] ist von einem anderen Viertel einer Grube in monte corvorum die Rede gewesen) und auch später zuweilen zu beobachten ist (vgl. UB. IV 580).

<sup>1</sup> Vgl. Weiland, Hans. Gesch.-Bl. 1884 S. 19; Bode, UB. I Einl. S. 4; Neuburg S. 13; Feine S. 4; Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit (2. Auflage, Freiburg 1916), S. 99 u. a. m. Teilweise abweichend Zycha, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau (Berlin 1900) I S. 13, 17, 19 (s. Möllenberg, Das Mansfelder Bergrecht und s. Geschichte, Wernigerode 1914, S. 2 Anm. 4). Beachtung verdient auch Höfer, Harz-Z. 1907 S. 158 f.

<sup>2</sup> Vgl. Ermisch, Das sächsische Bergrecht des Mittelalters (Leipzig 1887) S. XVI, XVII. Es ist bemerkenswert, daß in Freiberg ebenfalls eine Familie Unruhe bezeugt ist (Bochmann S. 16). In dem Goslarer Urkundentum deuten auf eine Verbindung zwischen Goslar und Freiberg z. B. UB. I 417 (1221), Register S. 632 »Conradus de Vriberc«, I 606 (1244): »Heinricus de Vriberch, scriptor burgensium in Goslaria«. Bezeichnend ist die Tätigkeit des letzteren bei der Aufstellung der sog.

gekehrt ist es wieder der Zustrom sächsischer Bergleute im 15. und 16. Jahrhundert gewesen, dem der Oberharzer Bergbau zu einem erheblichen Teile sein Wiederaufblühen verdankte.

Auf das Bestehen der Wechselbeziehungen zwischen Sachsen und Goslar im 12. und 13. Jahrhundert, deren Ausgangspunkt der Goslarer Bergbau bildet, weist auch Bochmann hin. Er bemerkt darüber<sup>1</sup>: »Daß durch dieses Ergebnis<sup>2</sup> die in jeder Hinsicht gut beglaubigte Überlieferung von einem Zuzug Goslarer Bergleute bei Begründung des Freiburger Bergbaues saec. XII in keiner Weise erschüttert wird, sei, um einem Irrtum vorzubeugen, ausdrücklich hervorgehoben. Wir stehen also der merkwürdigen Tatsache gegenüber, daß Nachkommen jener zugezogenen Goslarer im 16. Jahrhundert zum Teil in eine ihrer Urheimat benachbarte Gegend zurückwandern, und so seltsam es klingt, es läßt sich nachweisen, daß einzelne niederdeutsche Ausdrücke des Bergbaues diese Wanderung von Goslar über Freiberg und das Erzgebirge in den Oberharz mitgemacht haben.«

Ist dies aber richtig, so müssen auf dem gleichen Wege Aufschlüsse über das Verhältnis zwischen dem Goslarer und dem fränkischen Bergbau zu erzielen sein. Es würde sich also fragen, ob nicht eine nach denselben methodischen Grundsätzen wie die Arbeit Bochmanns verfahrenende Betrachtung der älteren Goslarer Grubennamen, welche vor allem die Verzeichnisse von den Teilen des Rates am Rammelsberge an die Hand geben<sup>3</sup>, nach Sprachform

Vogteigeldlehnrolle (s. über diese Bode, UB. I Einl. S. 35, 36). Vgl. ferner Leuthold S. 312 f., 325 f.

<sup>1</sup> S. 29 Anm. 125.

<sup>2</sup> Nämlich die Feststellung einer umfangreichen sächsisch-fränkischen Einwanderung in den Oberharz im 15. und 16. Jahrhundert.

<sup>3</sup> Die Untersuchung dürfte auch an der Bezeichnung des Berges selbst nicht vorübergehen. Wie es scheint, gab es Berge gleichen Namens in Böhmen und Sachsen (vgl. Meyer, Über den Ursprung des Namens Rammelsberg, Hercynisches Archiv [Halle 1805] S. 128—131). Ein Rammelsberg wird ferner erwähnt in der Urkunde Ludwig des Kindes für das Bistum Eichstätt vom 5. 2. 908, Mon. boica XXXI Tl. 1 S. 178 Nr. XC (angeführt bei Haushalter, Hist. Zeitschr. 113 S. 57 Anm. 1; Thimme, Forestis, Arch. f. Urk.-Forschung II S. 117 Anm. 6). Vermutlich handelt es sich hierbei aber erst um eine spätere Namensform, da der Berg ursprünglich Rabenberg (mons corvorum) hieß (vgl. UB. I 301 S. 324, Bode, Einl. S. 69, s. jedoch auch noch UB. II 73, 108, IV 525 S. 393). Über den Raben als »weisenden« Vogel und die Be-

und sachlichem Gehalt und ihre Vergleichung mit den entsprechenden Erscheinungen auf fränkischem Boden geeignet ist, der Überlieferung von der Zuwanderung fränkischer Bergleute eine gesichertere Grundlage zu geben, als sie bisher vorhanden ist. Sollte dies Unternehmen von Erfolg begleitet sein, so würde es vielleicht weiter die Aussicht eröffnen, den bisher schon mehrfach vermuteten Einfluß fränkischer Rechtsanschauungen auf die Ausgestaltung mancher Einzelheiten der Bergwerksverfassung und des Bergrechts von Goslar<sup>1</sup>, aber darüber hinaus auch auf andere Gebiete des dortigen Rechtslebens<sup>2</sup> genauer zu bestimmen.

### Anhang.

#### Verzeichnis über den Grubenbesitz des Goslarer Rates am Rammelsberge nach der Niederschrift in dem großen Stadtrechtskodex des städtischen Archivs zu Goslar<sup>3</sup>.

Dit<sup>a</sup> sint de del, de des rades eghene sint, unde sik gheeghenet hebbet laten openbare vor gherichte mit rechte, unde anderen luden

nennung von Gruben danach s. Bochmann S. 25. Die Bezeichnung des Berges als «mons cavernarum» ist nicht einwandfrei überliefert (vgl. UB. I 290, 214). S. noch Mück, Gesch. d. Mansfelder Bergregals (Eisleben 1910) S. 6 Anm. 3.

<sup>1</sup> Opet, Zeitschr. f. Bergrecht 1893 S. 231 spricht von den fränkischen Bergleuten in Goslar als Trägern des Bergbaues und damit als Vertretern eines einheitlichen fränkischen Bergrechts. S. dazu einerseits Ermisch S. X f., XLV f., andererseits Zycha a. a. O. S. 17 Anm. 74; Möllenberg S. 5.

<sup>2</sup> Vgl. wegen des ehelichen Güterrechts Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts 2, 3 S. 69 f., 187 f., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (5. Auflage) S. 701; wegen der Entwicklung der Pfändung Planitz, Zur sächsischen Vollstreckungsgeschichte (Festschrift für R. Sohm, Leipzig 1914) S. 385, wegen der Organe des Vollstreckungswesens im allgemeinen Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar S. 93, 94.

<sup>3</sup> Abweichungen in der Schreibweise der Grubennamen bei A und B sind zur Erzielung einer größeren Übersichtlichkeit nur einmal kenntlich gemacht. Von der Anführung der zahlreichen Varianten bei den für das Verständnis belanglosen Wörtern anderer Art ist aus dem gleichen Grunde in der Regel abgesehen. Ebenso sind die Fälle, in denen bei A oder B die Höhe der Anteile statt in Buchstaben in Zahlen angegeben ist, nur dann hervorgehoben, wenn dies zur Beseitigung von Unklarheiten erforderlich erschien. Für B wird auf den Abdruck im Vaterländischen Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1841 S. 341 f. verwiesen.

a) Statt der Einleitung hat A die Überschrift »Registrum von den delen, de de Rad hebbet up deme Rammesberge«, B »Register von den delen des Rades up dem Rammesberge«.

mit willen affghekoft unde ghetughet hebben, unde hebben de beseten unde besitten mit gudem gheloven. Wolde se dar jemend umme andeghedingen, de moghen se beholden, alze me eghen plecht to beholdende na des Rammesberghes rechte<sup>a</sup>:

To dem ersten male van der Wynden an went an de Colgroven to jowelker groven eynd dritde del.

To deme Nygenberchwerke<sup>b</sup> eynd dritde del.

Dat veld al hen osten unde westen, wûr me dar in sleyd eder in geslaghen hefft.

To der Colgroven<sup>c</sup> dre achtede del.

To des Schutters groven dre achtede del.

To dem Bedinge ene halve groven.

To der Rycherdes<sup>d</sup> groven ene halve groven.

To twen Nicht van viven to jowelker ene halve groven<sup>e</sup>.

To deme Cattenloke eynd achtede del.

To deme Rifenstene<sup>f</sup> ene halve groven.

To deme Renstige<sup>g</sup> ene halve groven.

To deme Sommere en achtede del.

To twen Hartmanningen<sup>h</sup> to jowelker groven eynd verndel.

To deme Luddelvinge en achtede del.

To deme Hoen Altere<sup>i</sup>, dar de grove to dem Wagheweghe<sup>k</sup> to hort, dre achtede del.

To deme Siden Altere ene halve groven.

To deme Sumpeken en sesteghede del.

To dren Alvesmaten, der en het to der Kolden Tuten<sup>l</sup>, to jowelker eynd verndel.

To der Groten Dwernegroven eynd verndel.

To der Lutteken Dwernegroven en achtede del.

To deme Danne eynd sesteghede del.

To dem Elvetzinge en verndel unde en verundtwintigste del.

To dem Elekenwerke ein verndel.

To der Groten Luddensul en XVI del.

To der Lutteken Luddensul en XVI del.

To deme Lutteken Driddendele en verndel.

---

a) Die Überschrift Dit sint — rechte mit roter Tinte geschrieben.  
 b) A Nyenberchwerke. c) A Kolgroven. d) AB Richardes. e) AB haben die Reihenfolge To twen Nicht van viven . . . , To der Richerdes groven . . .  
 f) A Rifensteine. g) A Renstige. h) AB Hartmennigen. i) B Hoen Althere.  
 k) A Wagenwege, B Waghewege. l) AB Kolden Tûten.

To deme Groten Driddendele dre achtede del.

To der Hoenwarde en verndel enes verundtwintigsten deles min.

To deme Vroborgheschen<sup>a</sup> en achtede del.

To dem Voghedeschen<sup>b</sup> en sesteghede del.

To deme Kerstenschen en verndel.

To dem Buneschen<sup>c</sup> en achtede del.

To deme Dedeleveschen<sup>d</sup> en achtede del.

To der Hanenkrat en dridde del.

To deme Haskenstalle en verndel.

To deme Hertenstalle en achtede del.

To deme Esschenstalle en achtede del.

To dem Ybeschen<sup>e</sup> en verndel unde en verundtwintigeste del.

To deme Jennige<sup>f</sup> en sesteghede del.

To deme Richenberlinge en achtede del.

To deme Sulverhole en sesteghede del.

To deme Drudelschen dre achtede del.

To den twen Boesschen<sup>g</sup> to jowelker ene halve groven.

To deme Wesselschen en achtede del.

To deme Hoyschen<sup>h</sup> en verndel.

To deme Sweyssen en achtede del.

To deme Symerschen<sup>i</sup> en verndel.

To dem Bigenwerke<sup>k</sup> en verndel.

To deme Senewolden hole en verndel.

To deme Dorslope seven sesteghede del.

To deme Canekule en achtede del.

To deme Klove<sup>l</sup> en achtede del unde en verundtwintigeste del.

To der Seghelsul<sup>m</sup> sestehalf sestegede del.

To deme Harden Offen en verndel<sup>n</sup>.

To deme Rotmanninge<sup>o</sup> en verndel.

To deme Töttzeken<sup>p</sup> en achtede<sup>q</sup> del.

To deme Oddinge en achtede del.

To der Olden Groven en achtede del.

---

a) AB Vroborgessen.                      b) A Vogedessen, B Voghedessen.  
 c) A Buneschen.                      d) A Dedeleveschen.                      e) A Ybessen.                      f) A Jennige.  
 g) AB Bösschen.                      h) A Heyssen, B Heyschen.                      i) A Symersschen.  
 k) AB Bygenwerke.                      l) A Klöve.                      m) A Segelsul.                      n) AB haben hier noch  
 To der Bensul ein XVI del. To dem Ykenwerke eyn verndel. Ebenso UB. V 513.  
 o) AB Rotmenninge.                      p) A Totzeken.                      q) A hat eyn verndel VIII del, dabei  
 verndel durchstrichen und unterpunktirt.



To deme Hôgheldinge<sup>a</sup> en verndel.

To deme Sumpeken bi der Olden Groven dre sesteghede del.

To der Widen Groven<sup>b</sup>, de dar licht up der Blytechghe<sup>c</sup> en verndel.

To deme Riklinge<sup>d</sup> dre sestegede del.

To deme Konningken en verndel.

To deme Cloven en verndel.

To der Lentverdes groven en verndel.

To deme Wosten Schachte<sup>e</sup> dre sestegede del.

To der vard<sup>f</sup>, dar me in vereret<sup>g</sup>, en dridde del.

To der Veltgroven<sup>h</sup> en achtede del.

To deme Reddinge en twelffte del.

Disse vorbenomden del sint de, de Siverdes Schapes, deme God gnedich si, ghewesen hadden<sup>i 1</sup>.

De aver hir na bescreven stan, sint de del, de ghewest hadden Hanses van Dornthen, deme God gnade<sup>k 2</sup>:

To der Tzeghelsul anderhalf LXIII del.

To deme Bigenwerke dre LXIII del.

To deme Symerschen dre LXIII del.

To deme Hesschen dre LXIII del.

To der Cruk dre LXIII del.

To deme Buneschen dre LXIII del.

To deme Elvetzinge dre LXIII del.

To deme Hoen Altere dre LXIII del.

To deme Ludelvinge<sup>l</sup> dre LXIII del.

To deme Hartmanninge dre LXIII del.

To deme Lutteken Hartmanninge dre verundesestigheste del.

To deme Ekessen dre LXIII del.

a) A Hogeldinge. b) A Wydengrove. c) A Blytechchen. d) A Ryklinge. e) B scachte. f) A vart. g) AB veret. h) B Veldgroven. i) Disse — hadden mit roter Tinte, in B rot durchstrichen. k) Statt De aver . . . sint de del, haben A und B Vortmer sint dit de dele. De aver — gnade mit roter Tinte. l) A Luddelvinge.

<sup>1</sup> Vgl. UB. V 513 (3. 2. 1383). Die Gruben Siverd Schaps stammen zum Teil aus dem Besitz der Herrn von Wildenstein und Goslar (vgl. UB. IV 113, 596). <sup>2</sup> Wegen der Teile Hans von Dörntens s. UB. IV 595, 600 (mit Abweichungen hinsichtlich der Höhe der Anteile). Aus diesen Urkunden ergibt sich, daß die an letzter Stelle aufgeführten Teile (to der Olden Groven  $\frac{1}{16}$ , to der Dwernde Groven  $\frac{1}{22}$ ) Hans von Dörnten nicht gehört haben. Vgl. ferner UB. IV 763 (s. oben S. 116 Anm. 1).

To deme Weddinge dre LXIII del.

To dem Otbrechte dre LXIII del.

To deme Wesselschen anderhalf LXIII del.

To deme Dedeleveschen dre LXIII del.

To dem Vroborgheschen dre LXIII del.

To dem Kerstenschen dre LXIII del.

To dem Voghedeschen anderhalf LXIII del.

To deme Siden Altere dre LXIII del.

To der Olden Groven en sesteghede del, dat hadde Hanses van Brokelde wesen.

To der Dwernde Groven en XXXII del, dat was ghewest hern Hinrik Ratzen.

Van<sup>a</sup> Hanse Unrowen dem eldern<sup>a</sup> 1:

To dem Verndele verdehalf XVI del.

To deme Dedeleveschen<sup>b</sup> en XVI del unde en twelfte del.

To dem Voghedeschen en VIII del, des den heren to sente Mathiase en XXII del<sup>c</sup> hort na liven.

To dem Esschenstalle dre XVI del enes LXXXXII<sup>d</sup> deles myn.

To deme Wesselschen<sup>e</sup> en achtede del.

To dem Canekule en XVI del.

To der Bensul driddehalf XVI del.

To dem Ykenwerke anderhalf XVI del.

To deme Rotmanninge en VIII del.

To deme Totzeken verdehalf XVI del.

To dem Oddinge<sup>f</sup> driddehalf XVI del.

To der Olden Groven en XVI del.

To deme Ludelvinge en XVI del.

To deme Hogheldinge en verndel.

---

a)-a) mit roter Tinte. A hat statt dessen: Dit sint de dele, de Hans Unrowe de eldere Hermene Wildevüre gesat hadde unde nu des rades sint. b) A Dédelveschen. c) A ein twey unde drittigste del. d) A enes ses unde negentigsten, B enes LXXXXVI. e) A Wesleschen. f) A Odinge.

<sup>1</sup> Die Verkaufsurkunde fehlt. Es besteht ein Zusammenhang mit der UB. V 200 abgedruckten, um das Jahr 1370 angesetzten Aufzeichnung über eine Auflassung von Bergteilen durch Hans Unruhe an die Sechsmannen des Rammelsberges, die eine vielfache Übereinstimmung mit diesem Teile des Verzeichnisses zeigt. Anscheinend handelt es sich bei dem angeblichen Original um ein Machwerk von der Hardts. Vgl. die ähnlichen Einleitungen UB. V 391, 391 a.

To deme Seberdinge en VIII del.

To deme Dorslope en XLVIII del.

To der Cruk en XXIII del.

To deme Kerstenschen en XXIII del.

To dem Vroborgheschen en achtede del unde en XXIII del

To der Hoenwarde en XXIII del.

To dem Elkenwerke en XCVI<sup>a</sup>.

To der Nygen Dwernegroven en XXIII del.

To der Olden Dwernegroven en XXIII del.

To deme Darenhode<sup>b</sup> en XII del.

To der Alvesmate unde to der Mate unde to der Alverikes mate unde to der Koldentüten to jowelker groven en achteundevertigheste del.

To deme Siden Altere<sup>c</sup> en achtede del enes XLVIII deles myn.

To twen Hartmanningen to jowelkem werke anderhalf sesteghede del.

To deme Rifenstene en twelfte del.

To deme Renstige en twelfte del.

To twen Nicht van viven to jowelkem werke en seste del.

To der Richerdes groven en seste del.

To deme Cattenloke en XLVIII del.

Van<sup>d</sup> Heneken van Nowen<sup>d 1</sup>:

To dem Vroborgheschen en verndel unde twe achteundevertigheste del<sup>e</sup>.

To dem Darnhode en verndel<sup>f</sup>.

To dem Ludelvinge en achtede del.

Van<sup>g</sup> Hanse Mesen<sup>g 2</sup>:

---

a) A ein ses unde negentigste del, B en LXXXVI del. b) A Darenhöhe.  
c) A Syden Altere, B Siden Althere. d)-d) mit roter Tinte. d) AB Dese deil sint. deme rade geworden von Heneken von Nowen, bei B unter der Überschrift Van Heneken von Nowen. e) AB stellen die Bezeichnung der Anteile dem Namen der Grube voran. f) A Ein verndel to deme Darnhode. g)-g) mit roter Tinte. g) A Dese sint on geworden von Hanse Meisen. To dem ersten male.

<sup>1</sup> Vgl. UB. V 479 (25. 6. 1382). Wegen des Überganges der hier genannten Bergteile und Kammern auf Heneke von Nauen s. UB. V 283, 284. Die UB. V 327 (21. 9. 1377) vorgesehene Einlösung der verpfändeten Bergteile durch Hans Meise und seinen Sohn Hans ist verblieben (vgl. UB. V 907 S. 431 Z. 6 f.). <sup>2</sup> Vgl. UB. V 947 (15. 6. 1394). Die Schreibweise der Grubennamen in der Nachricht von der Hardts UB. V 390, die sich offensichtlich auf UB. V 947 stützt, ist vielfach unrichtig.

To der Olden Groven en achtede del, dat Syverdes van Praghe<sup>a</sup> ghewest<sup>b</sup> hadde.

To dem Oddinge viff XVI del.

To deme Toghesschen<sup>c</sup> anderhalf XVI del.

To deme Rotmanninge<sup>d</sup> dre XVI del, desse weren alle Syverdes ghewest.

Item to deme Rotmanninge en XVI del<sup>e</sup>, dat was Happeln ghewest.

To deme Klove<sup>f</sup> en XVI del, dat was<sup>g</sup> Heneken van Nowen ghewest.

To der Bensul dre XVI del, de weren Syverdes ghewest, unde en achtede del, dat was Happeln ghewest<sup>h</sup>.

To dem Ysekenwerke<sup>i</sup> en VIII del Happeln unde en VIII del, dat was Heneken van Nowen.

To der Tzoghelsul en verndel Siffr. unde en XVI<sup>k</sup> del Happeln<sup>l</sup>.

To deme Canekul en verndel Siffr. unde en VIII del Happeln unde en XVI del, dat was Vogemans<sup>1</sup>.

To deme Sweyschen<sup>m</sup> en VIII del Happeln.

To deme Harden Offen driddehalff LXIII del Happeln.

To deme Senewoldenhole en verndel unde en XII del Siffr.

To deme Wesselschen en VIII del Siffr. unde dre XVI del Happ.

To deme Sulverhole en XVI del Siffr. unde en verndel, dat was Happeln.

To deme Richenberlinge en achtede del Siffr.

To dem Esschenstalle verdehalf XVI del Siffr. unde en VIII del unde en XXXII del, de weren Pepergropens.

To dem Voghedeschen en verndel Siffr. unde en XVI del Happeln.

To dem Lemmenstalle en XVI del Happeln.

To dem Voghedeschen noch en XVI del Heneken<sup>n</sup> von Nowen.

---

a) A Prage.

b) A wesen, B ghe wesen.

c) A Togesschen.

d) A Romeninge,

e) A hat statt Item — del: Eyn XVI deil dar sulves.

f) A Clöve.

g) dat was fehlt A.

h) AB haben statt dre — Happeln ghewest:

dre XVI del Siffr. unde eyn VIII deil Happ. B hat außerdem hinter Siffr. noch fuerunt, hinter Happ. noch fuit.

i) A Ykenwerke. Ebenso UB. V 947.

k) steht

bei B über der durchstrichenen Zahl VIII.

l) B hat hier noch die durchstrichenen

Worte unde en XVI del, dat was Vogemans.

m) A Sweyschen.

n) A He. Nowen.

<sup>1</sup> Über die Schicksale dieses Grubenteils s. UB. III 1016, V 360.

To dem Vroborghessen en VIII del Happeln unde en VIII del Heneken van Nowen<sup>b</sup> unde en VIII del Pepergropen.

To dem Eddelschen verdehalff XVI del Siffr.

To deme Groten Driddendele en XVI del.

To deme Lutteken Driddendele ein XVI del<sup>b</sup> beide<sup>c</sup> Siffr.

To deme Verndele en verndel Siffr.

To dem Haskenstalle dre XVI del Happeln.

To deme Wole en verndel Happeln.

To der Lutteken Luddensul en XVI del Siffr.

To dem Darnhode en verndel Siffr. unde en VIII del Happeln.

To der Alvesmate en XVI del Siffr.

To deme Waghenweghe en verndel Happeln<sup>d</sup>.

To deme Hoen Altere en verndel Happeln.

To deme Ludelvinge dre XVI del Siffr.

To deme Cattenloke unde to der Kolgroven to jowelker en verndel to jowelker enes XXIII deles min Siffr.

To der Schutters groven en verndel Siffr.

To deme Sommere en verndel enes XXIII deles min.

An<sup>e1</sup> alle dissen vorscrevenen delen heft Hans Mese<sup>e</sup> deme rade ghelaten den dridden del, den ome sin vader ervede.

Vortmer hefft he on ghelaten gantz disse nabescrevenen del<sup>f</sup>, de ome ok sin vader gheervet hefft<sup>g</sup>.

To deme Dedeleveschen en XVI del, dat was Pepergropens ghewest.

To deme Pepeschen<sup>h</sup> en verndel.

To deme Groten Hartmenninge en VIII del.

To der Coldentüten sestehalf XVI del.

To deme Lutteken Hartmenninge en verndel<sup>i</sup>.

To deme Lutteken Altere en verndel.

To deme Sümpeken bi deme Darnhōde en VIII del.

To deme Lemmenstalle<sup>k</sup> en VIII del.

To deme Jeninge en VIII del.

To deme Richenberlinge sestehalf XVI del. Disse vorscrevenen<sup>l</sup> dele hadden ghewest Heneken unde Bertoldes Erhaftighen<sup>m</sup>.

a) A He. Nowen.      b) fehlt B.      c) fehlt A.      d) AB Happeln fuit.  
 e<sup>1</sup>) An alle — gheervet hefft mit roter Tinte.      e) AB Meise.      f) A desse nabescreven deile gantz.      g) A ervede.      h) AB Pepesschen.      i) A hat die Reihenfolge To dem Groten Hartmanninge . . . To deme Lutteken Hartmanninge . . . To der Coldentüten.      k) Vgl. dagegen UB. V 947: Kommerstalle.      l) A vorbenomden.      m) A Erhaftigen.

To deme Bimerschen vif XVI del<sup>a</sup>.

To deme Sumpeken bi der Dwerne Grove<sup>b</sup> en verndel.

To deme Jeninge en verndel.

To dem Ybeschen en VIII del.

To deme Syberdinge en XXIII del.

To dem Bigenwerke dre XVI del.

To dren Alvesmaten en XVI del.

To deme Elekenwerke en XVI del.

Disse hadden gehort Wernere Copmanne.

To deme Dedeleveschen en XVI del<sup>c</sup>, dat was ghewest Borchertes van Nowen.

To deme Togheschen en XVI del, dat hadde ghewesen Syverdes Schapes<sup>d e</sup>.

Van<sup>f</sup> Godeken van Barum<sup>f 1</sup>:

To deme Dedeleveschen<sup>g</sup> en verndel.

To der Alvesmate sestehalf XVI del<sup>h</sup>.

To deme Eskenstalle en VIII del.

To deme Vroborgheschen vif LXIII del.

To der Olden groven en XXIII del.

To deme Togheschen<sup>i</sup> en XXXII del.

To der Bensul<sup>k</sup> en XVI del unde en XXIII del.

To der Dwerne groven anderhalf XVI del.

To deme Ekeschen vif LXIII del. Unde den dridden del an eynem verndel des tegheden uppe dem<sup>l</sup> Rammesberghe, dede Borchertes<sup>m</sup> van Nowen ghewest hadde.

Vortmer vif del in eyneme sestigesten<sup>n</sup> dele to der Kerstenschen.

To der Tzegensul viff del in eyneme sestigesten dele.

To deme Bigenwerke vif del in eyneme sestegeden dele, in eyneme achten dele to dem Symerschen.

To deme Heschen. To der Cruk. To deme Symeschen. To deme Elvessinge<sup>o</sup>. To deme Hoen Altere<sup>p</sup>. To deme Hartmanninge.

a) AB Ok heft he on gelaten vif XVI deil to deme Symersschen. b) A Dwerne-groven. c) AB Vortmer eyn XVI deil to deme Dedeleveschen. d) A unde ein XVI deil to dem Togheschen, dat hedde gewesen Syverdes Schapes. e) A Zusatz Quorum omnes requiescant in pace. Amen. B Den allen god gnedich si. Amen. Amen rot durchstrichen. f)-f) Mit roter Tinte. B hat die Überschrift: Dit sint de deyle, de Godeke van Barum dem rade laten heft. g) B Dedelvessen. h) A sestehalf sestegede deyl. i) B Togeschen. j) B Bensul. k) B deme vorbenomden. m) B Borchardes. n) B sestigesten. o) B Elvessinghe. p) B Honaltere.

<sup>1</sup> UB. V 907.

To deme Weddinge<sup>a</sup>. To deme Otbrechte. To deme Siden Altere. In dissen allen jo viff del in eyneme achte dele. Unde dar to alle de del unde cameren, de an se ghekomen sint van Borcharde van Nowen<sup>1</sup>.

Vortmer alle de dele, dede Cordes Rommoldes<sup>2</sup> ghewesen sint, de hir na bescreven stad.

To deme Tydeldinge en achte del<sup>b</sup>.

To deme Eskenstalle verdehalf XVI del.

To dem Vroborgheschen en achte del.

To der Olden Grove . . . XVI del<sup>c</sup>.

To dem Togheschen dre ver unde XVI del<sup>d</sup>.

To der Bensul en XXXII del.

To deme Tydeldinge driddehalf XVI del.

To der Olden Grove en VIII del unde en XII del.

To dem Dedeleveschen en XVI del.

To deme Eskenstalle en XVI del.

Unde dar to alle de dele unde cameren, de se uppe deme Rammesberghe ghehad hebben, de hir nicht bescreven sint<sup>e</sup>.

Anno Domini MCCCCIII ante nativitatem Christi kofte de rad van Entzeken Ansmans disse deel<sup>3</sup>:

To dem Ludelvinge eyn seste del.

To dem Bunesch eyn sestegede del.

To der Kruk eyn achte del.

To dem Symerschen eyn achte del.

To dem Senewoldenhole eyn twelfte del.

To dem Klove eyn verndel enes XXXII deles myn.

---

a) B Weddinghe.      b) B Eyn achte deyl in deme Tydeldirge und entsprechend bis zum Schluß dieses Absatzes (unde eyn sestegede deyl to deme Eskenstalle).      c) B Vortmer unde sestegede deyl to der Olden grove. Vgl dazu UB. V 907: dre ver unde sesteghede deyl to der Olden groven.      d) B Dre ver unde sestegede deyl to den Togesschen (ebenso UB. V 907).      e) B hat noch Actum anno Domini MCCC nonagesimo tertio in vigilia epyphanie Domini (Jan. 5).

<sup>1</sup> Vgl. wegen der Teile Burchards von Nauen UB. V 907 S. 431 Z. 13 f.      <sup>2</sup> Vgl. UB. V 584.      <sup>3</sup> Vgl. Goslar StA. Nr. 592 (28. 9. 1404). Vor Hinrik Wilhelm, Bergmeister und Richter auf dem Rammelsberge, überläßt Entzeke Antzemens mit Bewilligung seiner im Gericht anwesenden Ehefrau Hanne und anderer Erben dem Rate zu Goslar alle seine eigenen Teile auf dem Rammelsberge. Hinsichtlich der drei an letzter Stelle aufgeführten Grubenteile s. auch UB. V 820.

- To dem Harden Offen eyn achtede del.
- To der Bensul eyn sestegede del.
- To dem Rotmanninge eyn sestegede del.
- To dem Hoyschen anderhalff sestegede del.
- To der Sytangen eyn sestegede del.
- To dem Ekeschen eyn achtede del.
- To dem Essenstalle eyn tweundedrittigeste del.
- To dem Tõgheschen anderhalff sestegede del<sup>a</sup>.

Disse<sup>b</sup> del sint den Unrowen<sup>1</sup> gheegenet van den van der Gowisch anno XX<sup>b 2</sup>:

- To der Bensul eyn XLVIII del.
- To dem Bigenwerke eyn XLVIII del.
- To dem Wesselschen, dat dar lyd an dem Bõgheschen, anderhalff XVI del.

Item<sup>c</sup> her Borchard unde Jan brodere, gheheten van Saldere, hern Borchardes sone, hebbet on gheeghenet disse del anno LXII<sup>c 3</sup>:

- To dem Hogheldinge eyn verndel.
- To dem Seberdinge eyn VIII del.
- To deme Dorslope eyn XLVIII del.
- To dem Eschenstalle eyn XLVIII del.
- To der Cruk eyn XXIII del.
- To deme Dedeleveschen eyn XII del.
- To deme Kerstenschen eyn XXIII del.
- To dem Vroborgeschen eyn achtede del unde eyn XXIII del.
- To dem Darnehode eyn XII del.

---

a) Die folgenden 11 Zellen bis zum Schluß von S. 17 Sp. 2 sind freigelassen.  
b)-b) mit roter Tinte. c)-c) Desgl.

<sup>1</sup> Vgl. UB. V 1077, 1079. Zu UB. V 391 s. oben S. 121 Anm. 3.  
<sup>2</sup> UB. III 529. S. jedoch auch UB. III 530 und unten S. 164. <sup>3</sup> Die Urkunde über diese Auflassung ist nicht vorhanden. Es besteht ein Zusammenhang mit der unten S. 166 erwähnten Auflassung, auf die sich die Verhandlung vom 24. 2. 1362 (UB. IV 748) bezieht. Doch enthält UB. IV 748 noch Gruben, die in dem Verzeichnis nicht erwähnt werden (to der Honwarde  $\frac{1}{12}$ , to dem Elkenwerke  $\frac{1}{48}$ , to der nigen Dwernegroven  $\frac{1}{12}$ , to der olden Dwernegroven  $\frac{1}{12}$ ), auch sind, abgesehen von einigen sonstigen kleineren Abweichungen, die Bergteile bei UB. IV 748 in der Regel doppelt so groß wie hier in dem Verzeichnis. Die Nachricht von der Hardts aus dem Jahre 1342 (UB. IV 196) scheint ein zum Teil ungenauer Auszug aus dem Verzeichnis zu sein.  
Hansische Geschichtsblätter. 1919.



To der Alvesmate unde to der Mate unde to der Alverikes mate unde to der Colden Tüte to jowelker groven eyn XLIII del<sup>a</sup>.  
 To dem Siden Altere eyn VIII del enes XLVIII deles myn.  
 To twen Hartmenningen to jowelkem werke anderhalff XVI del.  
 To dem Rifenstene eyn XII del.  
 To dem Renstighe eyn XII del.  
 To twen Nicht van viven to jowelkem werke eyn VI del.  
 To der Rycherdes groven eyn VI del.  
 To deme Cattenloke eyn XLVIII del.

Item<sup>b</sup> de van der Gowisch hebben on gheeghenet anno XXI<sup>1 b</sup>:  
 Eyn verndel to der groven, de gheheten is to dem Verndel, de de lyd boven der Lutteken Ludensul. Dit hebbet de Sesman mede bezeghelt.

Item<sup>c</sup> de van der Gowisch hebben on vorkofft unde gheeghenet laten anno XIX<sup>c 2</sup>:

Eyn VIII del to der groven, de gheheten is to dem Verndel, de dar lyd boven der Lutteken Luddensul.

Item<sup>d</sup> sint dit de eghen del, de de Unrowen under sek ghedelet hebben anno XLV<sup>d 3</sup>:

To der Olden Groven eyn LXIII del.

To deme Oddinge eyn XXXII del.

To deme Togheschen eyn XVI del.

To dem Ykenwerke eyn XXXII del.

To der Bensul anderhalff XVI del.

To dem Canenkule eyn XVI del.

To dem Wesselschen eyn LXIII del unde eyn achte del.

To dem Silver hole dre LXIII del.

To dem Eschenstalle eyn XXXII del.

To dem Hackenstalle<sup>e</sup> eyn XXXII del.

To dem Voghedeschen eyn XXXII del eghens unde eyn XXXII del van den heren to sante Mathiase also Conredes sone Schapes, Happelen sone unde Hanses sone van Brokelde hebben entsamet to oren liven. Item to dem Groten Drittendele anderhalff XVI del.

a) Wohl <sup>1/48</sup>. UB. IV 748 hat an dieser Stelle <sup>1/24</sup>. b)-b) Mit roter Tinte.  
 c)-c) Desgl. d)-d) Desgl. e) Vgl. UB IV 265: Haskenstalle.

<sup>1</sup> Vgl. UB. III 563 (25. 5. 1321).

<sup>2</sup> Vgl. UB. III 493 (24. 6. 1319).

<sup>3</sup> Vgl. UB. IV 265 (28. 6. 1345).

To dem Verndele eyne XXXII del unde eyne VIII del.

To der Lutteken Luddensul eyne XXXII del.

To dem Elekenwerke eyne XXXII del.

To dem Elvessinge dre LXIII del.

To dem Hoen Altere eyne XXXII del.

To dem Luddelvinge eyne XXXVI del.

To dem Pepeschen en XVI del.

Dit<sup>a</sup> sint de Cameren<sup>a</sup>:

Ene an der teghet cameren uppe der Aghetucht. De andere tighen dem Rotmanninge lik over. De dridde bi dem Canenkule bi dem Dorslope. De verde bachten dem Swigheschen suderen schachte. De viffte bi dem Richenberlinges vorschachte. De seste tighen dem Dedelveschen. De sevede is de lutteke camere tighen dem Verndele.

Disse<sup>b</sup> vorsprokenen dele unde cameren de sint eghen.

Desse stad in dem sulven breve vor lenes dele<sup>b</sup>:

To dem Oddinge eyne XVI del.

To dem Haskenstalle eyne LXIII del.

To dem Kerstenschen eyne LXIII del.

To dem Vroborgheschen eyne XVI del.

To dem Siden Altere eyne XVI del.

To dem Hartmanninge eyne LXIII del.

Desse<sup>c</sup> len dele hefft Tile Unrowe ghekofft in der vormundeschop, de schal malk hebben lik dem eghenen<sup>c</sup>.

Item<sup>d</sup> her Arnd ridder van der Gowisch hefft vorkofft Tilen Unrowen unde sinen rechten erven vor eyne recht eghen anno XXIII<sup>d</sup> anderhalff sesteghede del to deme Jeninge, dat dar lyd an dem Ybeschen<sup>1</sup>.

Item<sup>e</sup> her Arnd van der Gowische heft vorkofft Tilen Unrowen anno XXI<sup>e</sup> dru<sup>o</sup> XVI del ener groven, de dar het to dem Wesselschen, de dar lyd an dem Bogheschen<sup>2</sup>.

Item<sup>f</sup> her Arnd hefft vorkofft Koneken Wenet<sup>f</sup> dre XVI del

---

a)-a) Mit roter Tinte. b)-b) Desgl. c) c) Desgl. d)-d) Desgl. e)-e) Desgl. f)-f) Desgl.

<sup>1</sup> UB. III 662 (28. 9. 1323).

<sup>2</sup> UB. III 580 (24. 12. 1321).

to deme Wesselschen, de<sup>a</sup> desulve Koneke Tilen Unrowen vorkofft hefft mit sinem willen anno XXI<sup>1</sup>.

Item her Arnd bekennt, dat he weren schal Tyleken Unrowen<sup>a</sup> eyn XVI del to deme Wesselschen, dat<sup>b</sup> ome Coneke Went affkoffte anno XXI<sup>2</sup>.

Item her Arnd hefft vorkofft Tyleken Unrowen<sup>b</sup> eyn VIII del to dem Wesselschen, dat dar lyd an dem Bøgheschen anno<sup>c</sup> XXI<sup>3</sup>.

Item her Hermen, Bertold unde Albert van der Gowische hebbet vorkofft Tilen Unrowen anno XX<sup>c</sup>:

To der Bensul eyn XXIII del.

To deme Bigenwerke eyn XXIII del.

To dem Wesselschen anderhalf XVI del, dat dar lyd an deme Bogheschen<sup>4</sup>.

Her<sup>d</sup> Hermen van der Gowische hefft vorkofft mit willen hern Annen, synes broders, Tyleken Unrowen anno XXIII<sup>d</sup>: Eyn XVIII del<sup>e</sup> to dem Bensul vor deme sudenen unde in deme nordenen, dat dar lyd an deme Ekenwerke<sup>5</sup>.

Item<sup>f</sup> Bertold van der Gowische hefft vorkofft Tyleken Unrowen anno XIX<sup>f</sup>: Eyn XVI del to dem Hoen Altere uppe deme suderen unde upp deme norderen unde eyn XXIII del to deme Elikenwerke, dat dar lyd bi der Groten Luddensul<sup>6</sup>.

a)-a) Mit roter Tinte.

b)-b) Desgl.

c)-c) Desgl

d)-d) Desgl.

d) Vgl. UB. III 642: en achtede del.

f)-f) Mit roter Tinte.

<sup>1</sup> UB. III 569 (9. 8. 1321). Die Bezugnahme auf die Urkunde in dem Verzeichnis ist anscheinend nicht genau (s. die übernächste Anm.).

<sup>2</sup> UB. III 570 (7. 9. 1321).

<sup>3</sup> UB. III 578, 579 (24. 12. 1321). Den

Zusammenhang zwischen den in dieser und den voraufgehenden Anmerkungen erwähnten Urkunden stelle ich mir so vor, daß zunächst  $\frac{1}{16}$  der Grube »to dem Wesselschen« von Arnold von der Gowische an Coneke Wenet und dann von diesem an Thileke Unruhe verkauft ist (vgl. UB. III 569, 570). Ein ferneres Achtel derselben Grube hat darauf wohl Thileke Unruhe unmittelbar von Arnold von der Gowische unter Mitwirkung Annos von der Gowische erstanden (vgl. UB. III 578, 579). Die ganzen Rechtsgeschäfte werden dann nochmals in einer neuen einheitlichen Urkunde (UB. III 580) verlautbart.

<sup>4</sup> Vgl. UB. III 530

(29. 9. 1320). Hier ist nur von einem Verkauf durch Bertold und Albrecht von der Gowische vor Hermann von der Gowische, Richter auf dem Rammelsberge, die Rede. S. jedoch auch UB. III 529 vom gleichen Tage und oben S. 161.

<sup>5</sup> UB. III 642 (5. 1. 1323).

<sup>6</sup> UB III 495

(26. 9. 1319).

Item<sup>a</sup> her Anne van der Gowische, hern Arndes broder, en wel nene ansprake don Tylen Unrowen umme de dele, de he van hern Arnde hefft. Datum anno XXXVI<sup>a1</sup>.

Item<sup>b</sup> her Hermen van der Gowische heft vorkofft Tylen Unrowen anno XXX<sup>b</sup>:

To dem Togheschen eyn XVI del<sup>2</sup>.

Volkmer<sup>c</sup> van der Gowische hefft vorkofft Tilen Unrowen anno XXXI<sup>c</sup>:

To dem Togheschen eyn XVI del.

To dem Bensul eyn XVI del.

To dem Bigenwerke eyn XVI del.

To dem Pepeschen eyn VIII del<sup>3</sup>.

Cord<sup>d</sup> Schap, richter up deme Rammesberghe: Hans Liff hefft vorkofft Tilen Unrowen anno LI<sup>d</sup>:

To deme Eskenstalle eyn VIII del<sup>4</sup>.

Item<sup>e</sup> Syverd, Cord unde Syverd Schap hebbet vorkofft Tylen Unrowen XXX anno<sup>e</sup>:

To deme Canenkule eyn XXIII del.

To dem Ykenwerke eyn XVI del<sup>5</sup>.

Item<sup>f</sup> Henning Bulk hefft vorkofft Tilen Unrowen anno XLV<sup>f</sup>:

To dem Verndeale eyn XVI del<sup>6</sup>.

Item<sup>g</sup> Syverd Schap hefft vorkofft Tylen Unrowen anno XXVIII<sup>g</sup>:

To dem Groten Drinddele, dat dar lyd an deme Tideldinge, eyn VIII del<sup>7</sup>.

Item<sup>h</sup> Cord Schap unde Arnd Berchmester richtere: Ghese, Hermens wedewe van Peperkelre, ver Sophye, Hanses wedewe van Peperkelre, Hermen unde Eler, der sulven Sophien sone, Coneke Liff unde sine sustere hebbet vorkofft Tilen Unrowen unde Hanse, sinen sone, anno LI<sup>h</sup>:

---

a)-a) M t roter Tinte.      b)-b) Desgl.      c)-c) Desgl.      d)-d) Desgl.  
e)-e) Desgl.      f) f) Desgl.      g)-g) Desgl.      h)-h) Desgl.

<sup>1</sup> UB. IV 5 (22. 3. 1336).

<sup>2</sup> UB. III 846 (7. 4. 1330).

<sup>3</sup> UB. III 874 (3. 3. 1331).

<sup>4</sup> UB. IV 422 (25. 4. 1351).

<sup>5</sup> UB. III 847 (7. 4. 1330).

<sup>6</sup> UB. IV 268 (14. 8. 1345).

<sup>7</sup> UB. III 813 (29. 9. 1328).

To dem Eskenstalle eyn VIII del<sup>1</sup>.

Item<sup>a</sup> Tile van Dornten hefft vorkofft Unrowen anno XVI<sup>a</sup>:

To dem Kerstenschen anderhalff XVI del vor<sup>b</sup> ses lodige mark. De del mach Tile eder sine erven wedder losen vor dat sulve gheld van on<sup>2</sup>.

Item Volkmer, Conrades sone, van Gosler hefft belegghen Tilen Unrowen unde Hanse, sinen sone, mit sameder hant anno XLVI<sup>b</sup> mit eynem VIII dele to dem Vroborgheschen. Vulrad<sup>c</sup> van dem Wildensteyne hefft se dar ok mede belegghen<sup>3</sup>.

Item mester Syverd unde Hans Gode hebbet vorkofft Tileken Unrowen unde Corde Schape anno XXXI<sup>c</sup>:

To dem Wesselschen eyn VIII del. Ok<sup>d</sup> hebbet se vorkofft Tylen Unrowen allene unde sinen erven<sup>d</sup>:

To dem Sulver hole eyn XVI del<sup>4</sup>.

Item<sup>e</sup> her Anne van der Gowische, scholmester to Sente Mathiese, hefft ghelaten Tylen Unrowen anno XXI<sup>e</sup>:

Eyn VIII del to dem Wesselschen, dat dar lyd an deme Bogheschen<sup>5</sup>.

Item<sup>f</sup> Conred under sente Ylyen, Boden broder, hern Ludeken sone, hern Gherekensen, hefft vorkofft Tylen Unrowen anno XLI<sup>f</sup>:

To deme Sulver hole eyn XXXII del.

To dem Voghedeschen eyn LXIII del.

To dem Elvessinge eyn XXXII del<sup>6</sup>.

Item<sup>g</sup> Borchard unde Jan, brodere van Saldere, hern Borchardes sone van Saldere, hebbet ghevryet unde gheeghent Tylen Unrowen unde Hanse, sineme brodere, deme jungheren, unde oren erven desse del hir na bescreven, de se van on vore to lene hadden, LXII anno<sup>g</sup><sup>7</sup>:

a)-a) Mit roter Tinte.      b)-b) Desgl.      c)-c) Desg.      d)-d) Desgl.  
e)-e) Desgl.      f)-f) Desgl.      g)-g) Desgl.

<sup>1</sup> UB. IV 416 (14. 2. 1351). Vgl. hierzu auch die Urkunde von demselben Tage UB. IV 417.      <sup>2</sup> Die Urkunde fehlt.      <sup>3</sup> UB. IV 285 (28. 5. 1346). Anscheinend besteht ein Zusammenhang mit der Urkunde vom 26. 3. 1346 (UB. IV 278, s. unten S. 168).      <sup>4</sup> Die Urkunde ist nicht vorhanden. Wegen UB. IV 23 s. oben S. 121. Anm. 3.  
<sup>5</sup> UB. III 578 (24. 12. 1321). S. auch oben S. 164 Anm. 3.      <sup>6</sup> UB. IV 159 (28. 9. 1341). Die Urkunde enthält auch noch den Verkauf von  $\frac{1}{16}$  der Grube »tome Elvissinghe« durch Henning von Dörnten an Tile Unruhe.      <sup>7</sup> UB. IV 748 (24. 2. 1362). S. oben S. 161 Anm. 3.

To dem Hôgheldinge eyn verndel.

To dem Seberdinge eyn VIII del.

To dem Dorslope eyn XXIII del.

To der Cruk eyn XII del.

To dem Dedelveschen eyn VI del.

To dem Kerstenschen eyn XII del.

To dem Vroborgheschen eyn VIII del unde eyn XLVIII del.

To der Hoenwarde eyn XII del.

To dem Eskenstalle eyn XXIII del.

To dem Elkenwerke eyn XLVIII del.

To der Nyen Dwerne Groven eyn XII del.

To der Olden Dwerne Groven eyn XII del.

To dem Darnehôde eyn VI del.

To der Alvesmate unde to der Mate unde to der Alverikes mate unde to der Kolden Tûten to jowelkem werke eyn XXIII del.

To dem Siden Altere eyn VIII del unde eyn XLVIII del.

To twen Hartmenningen to jowelkem werke dritdehalff XVI del.

To dem Rifenstene eyn VI del.

To dem Renstighe eyn VI del.

To twen Nicht van viven to jowelkem werke eyn dritde del.

To der Richerdes groven eyn dritde del.

To dem Cattenloke eyn XXIII del.

Item<sup>a</sup> Volrad unde Borchard gheheten van dem Wildenstene hebben gheleghen mit sameder hand to hebbende to rechtem lene Tylen Unrowen unde Henninge van Astvelde anno XXXVIII<sup>a 1</sup>:

To dem Dedelvischen eyn verndel.

To dem Cattenloke eyn XVI del.

To twen Hartmenningen to jowelkem werke seven XVI del half.

To der Alvesmate unde to der Mate unde to der Alverikes mate eder to der Colden Tuten to jowelkem werke eyn XVI del.

To der Nyen Dwerne groven, de dar lyd an dem Danne, eyn VIII del.

To dem Elkenwerke eyn XXXII del.

---

a)-a) Mit roter Tinte.

<sup>1</sup> UB. IV 70 (2. 7. 1338).

To dem Darnehōde eyn verndel.

To der Olden Dwernegroven, de dar lyd to dem Hamerstene bi dem Sumpeken, eyn VIII del.

To dem Kerstenschen anderhalf XVI del.

To dem Eskenstalle eyn XVI del.

To dem Drudelschen eyn XVI del.

To dem Dorslope eyn XVI del.

To dem Rifenstene eyn verndel.

To dem Renstighe eyn verndel.

To der Hoen warde, dat dar lyd an dem Tideldinge, eyn VIII del.

To der Cruk eyn VIII del, dat dar lyd an dem Hassekenstalle.

Eyne halve groven to dem Groten Nicht van viven up dem suderen unde upp dem norderen, dar to hort de Richerdes grove, de dar licget neyst dem Somere.

Item<sup>a</sup> Vulrad van dem Wildenstene hefft gheleghen Tylen Unrouwen unde Hanse, sinem sone, mit sameder hant XLVI anno<sup>a1</sup>:

Eyne halve groven to dem Hogheldinge, dat dar lyd an dem Oddinge.

Eyn VIII del to dem Ykenwerke, dat hadde wesen Henninges Bulkes.

Eyn VIII del to dem Vroborgheschen, dat hadde wesen Boden under Santylien.

Item<sup>b</sup> Vulrad van dem Wildenstene hefft Tileken Unrowen gheleghen to rechteme lene anno XXXIII<sup>b2</sup>:

To dem Dedelvischen eyn verndel.

To dem Vroborgheschen eyn VIII del, dat hadde wesen Tyleken van Ringhelem.

To dem Siden Altere eyn VIII del, dat lyd bi dem Hogen Altere, mit aller nūt upp dem suderen unde up dem norderen, dat Bertoldes Erhaftighen hadde wesen.

a)-a) Mit roter Tinte.

b)-b) Desgl.

<sup>1</sup> Vgl. UB. IV 278 (26. 3. 1346). <sup>2</sup> Vgl. UB. III 941 (6. 1. 1333), doch fehlt hier der letzte Bergteil (to dem Tideldinge  $\frac{5}{8}$ ). Anscheinend handelt es sich bei einem Teil der Gruben um eine Gesamtbelehnung (s. UB. IV 70, oben S. 167). Der UB. IV 300 abgedruckte Vermerk in von der Hardts Chronik (mit falscher Jahreszahl 1346) hat sein Vorbild in dem Verzeichnis.

To dem Cattenloke eyn VI del<sup>a</sup>.

To twen Hartmanningen to jowelkem werke verdehalff XVI del.

To der Alvesmate unde to der Mate unde to der Alverikes mate eder to der Coldentuten to jowelkem werke eyn XVI del.

To der Nyen Dwernegroven, de dar lyd an dem Danne, eyn VIII del.

To dem Elkenwerke eyn XXXII del.

To dem Darnehöde eyn verndel.

To der Olden Dwernegroven, de dar lyd to dem Hamerstene bi dem Sumpeken, eyn VIII del.

To dem Kerstenschen eyn VIII del.

To dem Eskenstalle eyn XVI del.

To dem Dorslope eyn XVI del.

To dem Ryfenstene eyn verndel.

To dem Renstighe eyn verndel.

To der Hoenwarde, de dar lyd an dem Tydeldinge, eyn VIII del.

To der Cruk, de dar lyd an dem Hassekenstalle, eyn VIII del.

To dem Groten Nicht van viven eyne halve groven up dem suderen unde up dem norderen, dar to hort de Richerdes grove, de dar lyd neyst dem Somere.

To dem Tideldinge viff VIII del<sup>b</sup>.

Her<sup>c</sup> Jan Sapien hefft vorkofft unde upp ghelaten Hanse Unrowen dem elderen vor eyn recht eghen disse del LXI anno<sup>c 1</sup>:

To der Olden Grove dre LXIII del.

To dem Togheschen dre LXIII del.

To der Bensul eyn XXXII del.

To dem Ludelvinge eyn XXXII del.

Arnd<sup>d</sup> Kūlingeholt hefft vorkofft Hanse Unrowen dem elderen anno LXI<sup>d 2</sup>:

To dem Togheschen eyn XXXII del.

To dem Esschenstalle eyn XXXII del.

---

a) UB. III 941, IV 70 en sesteghe del.  
c)-c) Mit roter Tinte.

d)-d) Desgl.

b) Es folgen zwei freie Zellen.

<sup>1</sup> UB. IV 736 (1. 11. 1361).

<sup>2</sup> UB. IV 740 (22. 11. 1361).



Conred<sup>a</sup> van dem Dyke knecht hefft gheeghent anno XLVI<sup>a1</sup>:

Eyn verndel to dem Oddinge, dat van ome to lene ghink, eyn VIII del Hanse van Brokelde, dat andere VIII del Tylen Unrowen unde Hanse, sinem sone, unde<sup>b</sup> is gheschen mit vulborde Dyderkes van Goddenstedde unde Alheyde, siner husvrowen.

De del, de de van dem Wildenstene ghelegghen hadden den Unrowen, also vorscreven steit, de sulven del kregghen se na to eghen unde hebben de mennich jar beseten vor eghen, also we vornomen hebben unde berichtet syn. Unde de del unde ok de anderen vorscreven del hebbet os der Unrowen erven vor eghen vorkofft unde ghelaten unde vor gherichte gheegghenet laten mit richte unde willet des use rechte ware syn. Dat os alle disse del van den Unrowen ghelaten synt, dat is gheschen na Goddes bort dritteyn hundert jar in dem sevenundeneghentigsten jare<sup>c</sup>.

Uppe de sulven tyd hefft Hermen van Dornthen os ghelaten unde gheegghenet laten<sup>b2</sup>:

To dem Harden Offelen ene halve groven ahe eyn XXXII del<sup>d</sup>.

Desse<sup>e</sup> nabescrevenen dele hefft Ilsebe, wedewe Hinrik Pepergropen, deme God gnade, unde Hinrik Pepergropen, or sone, vor eyn recht eghen os unde usen borgheren ghelaten mit erven love Ilseben, orer dochtere, unde Hinrik Pepergropen sustere, Tile Beseken husvrowen, unde mit vûlborde des sulven Tilen Beseken anno Christi MCCCXCVIII circum epiphaniam<sup>e3</sup>:

To dem Toesschen eyn XVI del unde eyn XXXII del.

To der Zeghelsul eyn XVI del.

To dem Dorslope eyn XXVIII del.

To dem Ykenwerke eyn XXXII del.

To dem Senewolden hole eyn VIII del.

To deme Symerschen eyn VIII del.

To dem Essekenstalle eyn VIII del.

a)-a) Mit roter Tinte.  
von 2 Zellen.  
e)-e) Mit roter Tinte.

b)-b) Desgl.

c) Es folgt ein Absatz

d) Der Raum bis zum Schluß der Seite ist freigelassen.

<sup>1</sup> Die Urkunde selbst fehlt. Die Nachricht von der Hardts UB. IV 301 geht auf das Verzeichnis zurück.

<sup>2</sup> Vgl. UB. V 1079 (16. 1. 1398) a. E.

<sup>3</sup> Die Auflassungsurkunde fehlt. Der UB. V 1110 erwähnte Vermerk in von der Hardts Antiquitäten beruht trotz einiger Abweichungen offensichtlich auf dem Verzeichnis.

To dem Hassekenstalle eyn VIII del.

To der Cruk eyn XVI del.

To dem Dedelvesschen eyn VIII del.

To dem Vroborghesschen eyn VIII del.

To dem Edelesschen eyn XVI del.

To dem Elkenwerke eyn VIII del.

To dem Elvessinge eyn VIII del.

To dem Altere eyn VIII del.

To dem Ludelvinge eyn VIII del.

To der Kolgröven eyn VIII del.

To dem Byenwerke ein VIII del.

To dem Ekesschen eyn VIII del.

To dem Jeninge eyn VIII del.

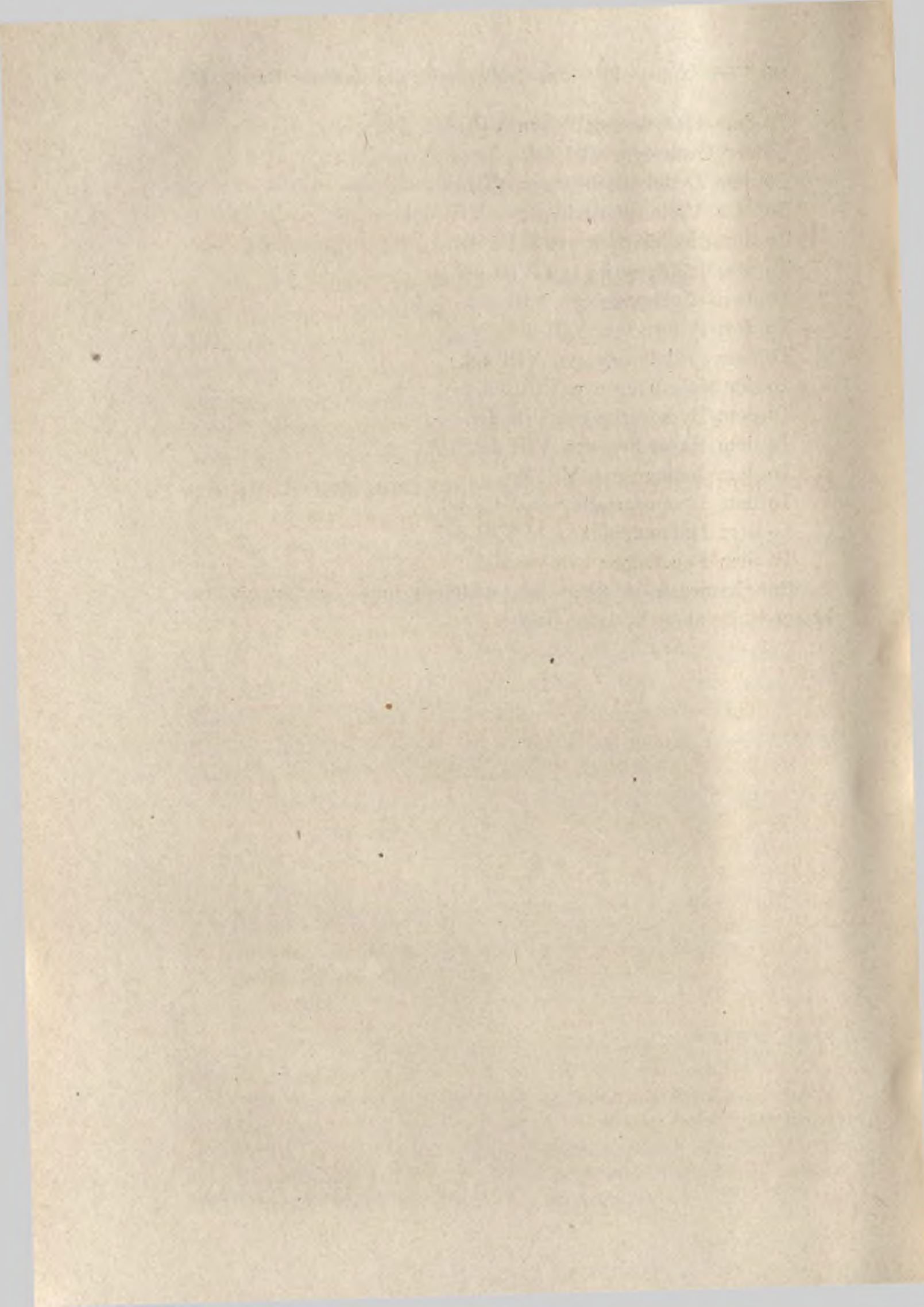
To dem Lemmenstalle eyn VIII del.

To dem Hartmanninge eyn VIII del.

To dem Pepesschen eyn verndel.

Ene kameran twischen den stadellen unde eyn lot an erre  
kameran, de steyt bi deme slaghe.

---



## VI.

## Hansische Bundesbestrebungen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Von

Wilhelm Bode.

### Einleitung.

#### Der Charakter der deutschen Hanse vor dem Auftreten von Bundesbestrebungen.

Eine Untersuchung, die sich mit hansischen Bundesbestrebungen beschäftigt, muß zuerst die Frage stellen: Hatte die deutsche Hanse anfänglich oder später Bundescharakter? Zweifellos ist das eine weitverbreitete Ansicht. Koppmann leitet den ersten Band der Hanserezepte mit den Worten ein: »Der hansische Städteverein ist seinem eigentlichen Wesen nach ein Bund der deutschen Ostseestädte.« Er spricht weiter von einer Entwicklung der Hanse aus dieser ihrer Keimzelle durch »Hinzuziehung anderer Vereine oder Gruppen von Städten zu diesem Bündnisse« zu einem »allgemeinen Städtebund«, bis »in der Kölner Konföderation die Vereinigung der deutschen Städte an Ostsee, Westsee, Südsee vollzogen, die Umwandlung der Hanse ihren Abschluß erreicht, der neue Bund« vollendet sei<sup>1</sup>. Koppman legt also den Bundescharakter

<sup>1</sup> HR. I, 1 Einleitung, S. X. Genannt seien noch: Daenell, Geschichte der Deutschen Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh., S. 5. Er nennt die Hanse seit der Mitte des 14. Jahrh. eine »Verbindung« und spricht von »Mitgliedern« und »übergroßer Ausdehnung des Bundes«. Lindner, Gesch. des Reiches unter König Wenzel II., S. 231: »Hansebund«, S. 244 z. Jahre 1384: »Unter den Gruppen, welche den Hansebund bildeten, tritt neben der wendischen die preußische scharf hervor«. D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar, an zahlreichen Stellen. bes. S. 563 und 575 ist von »Bund«, »Bundesverfassung«, »Gliederung des hansischen Bundes«, »Städtebund« die Rede. S. 31 sagt er über den »Ursprung der Hanse«: In den Kämpfen mit König Waldemar

der Hanse fest. Trotzdem muß er zugeben, »der hansische Städtebund« sei »nicht durch einen bestimmten Akt, wie etwa der rheinische Städtebund ins Leben gerufen, sondern »nach und nach durch das Zusammenwirken verschiedener Elemente und unter dem Einfluß mannigfacher Umstände erwachsen«<sup>1</sup>. Das ist ein unlösbarer Widerspruch, der bis in die jüngere hansische Forschung arge Unklarheit und Mißdeutung über das Wesen der Hanse hervorgerufen hat. Wir stellen daher die Vorfrage: Was versteht man unter einem Bündnis? Was verstand das Mittelalter unter einem Bündnis im technischen Sinne? Wir verstehen unter einem Bündnis ein Gesellschaftsverhältnis zu politischem Zweck; es entsteht durch Vertrag. Zwei oder mehrere Parteien verpflichten sich wechselseitig, ihre Leistungen zur Erreichung eines bestimmten politischen Zwecks zu vereinigen. Man unterscheidet allgemeine und auf Zeit, Gebiet, Gegner, Mittel beschränkte, gleiche und ungleiche, Schutz- und Trutzbündnisse<sup>2</sup>. Auch das Mittelalter gebraucht denselben scharf umrissenen Begriff und weiß ihn wohl von loseren Formen wechselseitiger, politischer Beziehungen zu unterscheiden, indem es die Form noch schärfer ausprägt.

Als Vorbild der für uns in Frage kommenden besonderen Form möge uns die Tohopesate der Hansestädte von Weihnachten 1450 dienen<sup>3</sup>. Ihr Entstehungsprozeß setzt sich aus drei Akten

---

»tritt uns der Bund der norddeutschen Städte schon in weitgediegener Entwicklung entgegen, wird durch sie zum Abschluß gebracht«. Und: »daß die Hanse ihre Entstehung dem Zusammenwirken zweier, ursprünglich voneinander unabhängigen Erscheinungen verdankt, ist sicher. Es sind die Verbindungen deutscher Kaufleute im Auslande und die Bündnisse und Einungen norddeutscher Städte untereinander«. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, S. 125, behauptet sogar: »Unter den zahlreichen Städtebünden sind aus dem 13. Jahrh. der große rheinische Städtebund und die Hanse hervorzuheben«. Ich werde noch wiederholt auf ähnliche Belege zurückkommen.

<sup>1</sup> HR. I 1, Einl. S. XXV.

<sup>2</sup> Holzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaften, Bd. 5, S. 545 und S. 367. Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 492 f. Da das Bündnis aus der »freien Einung« entstanden ist, hat es ursprünglich den letzten Grund des Verbundenseins nur im freien Willen des Verbundenen, der allein durch einen Eidschwur, also durch einen bestimmten Akt, bekräftigt wird. S. auch Below, Der deutsche Staat des MA. I, S. 261.

<sup>3</sup> Urkundenbuch der Stadt Lübeck 8, Nr. 720 u. 736.

zusammen: 1. Unverbindliche Besprechungen zwischen den Vertretern der Städte (mündlich oder schriftlich), 2. Beschluß (meist in Form eines Rezesses oder einer Ordonnanz, kaum mündlich), 3. Ratifikation durch eine beglaubigte und besiegelte Urkunde (bref)<sup>1</sup>. Erst durch den dritten Akt ist nach mittelalterlicher Rechtsanschauung ein Vertrag rechtsgültig geworden. Wir müssen ihn also für jedes vollgültige Bündnis verlangen, denn »Siegel und Brief sind die Grundlagen des öffentlichen Lebens«<sup>2</sup>. Der Inhalt der besiegelten und beglaubigten Vertragsurkunde von 1450 setzt sich zusammen aus einer Eingangserklärung der Vertreter der Städte in Form eines öffentlichen Bekenntnisses über den Zweck dieser Urkunde. Dieser ist ein Bündnisvertrag (tohopesate, vorschickinge, vorbund, vordracht, voreninghe), gegen jedermann, der den Vertragenden unrechte Gewalt antun will, mit der Aufzählung der Verbündeten. Die Einzelbestimmungen betreffen Anschlag (Gewaffnete oder Geld), Verteidigung und Angriff, Verhältnis zu anderen Verträgen, Sonderfrieden, Vertragsbruch (Strafen), Dauer, Beglaubigung und Besiegelung. Das mittelalterliche Bündnis unterscheidet sich also nur formell vom modernen, indem es entscheidendes Gewicht auf das Zustandekommen der Rechtsgültigkeit legt, die durch Vollendung der Willensvereinigung aller Teilnehmer, sowohl in mündlicher Form, Versprechen und Eid — mitunter war sogar ein jährlich wiederholter Bundeseid üblich<sup>3</sup> —, als in schriftlicher, durch Austausch beglaubigter und besiegelter Urkunden, erfolgt.

Deckt sich dieser Begriff eines Bundes inhaltlich oder formell mit den Erscheinungsformen oder dem inneren Wesen der deutschen Hanse? In der Hauptsache kann nur ein glattes Nein die Antwort sein. Nach einem bestimmten Bundesakt würden wir in allen Zeiten der deutschen Hanse vergeblich forschen; das konnte nur der groben Unwissenheit, die bei einzelnen Hansestädten über Wesen und Entstehung der Hanse herrschte, vorbehalten sein<sup>4</sup>. Indem

<sup>1</sup> Auch ein gegenseitiger Bundeseid ist üblich; vgl. HR. I 8, Nr. 1004, Einl.; UB. v. Magdeburg 2, Nr. 266.

<sup>2</sup> Schäfer, Hansestädte S. 239.

<sup>3</sup> UB. v. Magdeburg 2, Nr. 266.

<sup>4</sup> Bremer UB. 5, Nr. 113. Sept. 24, 1418 beantwortet Köln die Bitte Bremens: »of wir eyniche schriefte van der fundacien der duytschen

Koppmann das Fehlen des wesentlichen Merkmals eines Bundes, des »bestimmten Aktes«, zugibt, stürzt eigentlich schon sein ganzes Bundesschema zusammen, denn ohne vollzogene Willensvereinigung, ausgedrückt durch Brief und Siegel, ist kein rechtsgültiges Bündnis denkbar. Damit werden zugleich alle übrigen bundesähnlichen Formen in der Hanse wesenlos. Ihr Zweck und ihre Dauer sind unbegrenzt und fließend, nur die Zahl ihrer »Mitglieder« ist theoretisch fest umgrenzt, d. h. sie könnte es auch praktisch sein, wenn die Städte jemals ein Interesse daran gehabt hätten, sie festzustellen. Da ein äußerer und innerer Zwang fehlte, haben sie zu keiner Zeit die Zahl der »Bundesgenossen« irgendwie erschöpfend schriftlich festgelegt oder auch nur gekannt<sup>1</sup>. Der beste Beweis, daß die Begriffe »Bündnis« und »Hanse« sich nicht decken, ist der, daß die Tohopesate von 1450 als Strafe für Bundesbruch die Ausstoßung sowohl aus dem Bunde als auch aus der Hanse kennt. Wo es galt, einer Vermischung der Begriffe entgegenzutreten, wußten die Hansestädte scharf zu scheiden zwischen hansischer Tohopesate und der Hanse selbst.

Das zeigt sich deutlich 1470 im Streit zwischen Köln und der Hanse. Die Lübecker Junitagfahrt setzte Köln den Unterschied zwischen »vorbund der gemenen hense« und »tohopesate« = Bund im nichttechnischen und technischen Sinne auseinander. Das Einladungsschreiben hatte gesprochen von der erloschenen »tohopesate und vorbundes der gemenen stede«. Köln verdrehte »dat verbunt der gemeynen steide«. Der Junitag antwortete: »Und wenn Ihr zu der Ausflucht greift, der Bund (vorbund) der gemeinen Städte von der deutschen Hanse sei erloschen (expiriret unde uthgegangen) usw., so wißt Ihr das selbst besser. Es ist eigentlich auch gar nicht nötig, Euch zu erklären, was der Bund der gemeinen Hanse ist, er, der durch unsere seligen Vorfahren, die Liebhaber des Gemeinwohls und der Wohlfahrt der Kaufmannschaft, dank ihrer sorgfältigen, fleißigen Arbeit, die schon so lange getan ist, daß ihr

hansze, wo die begriffen ind gemacht sin, hedden«, es habe nichts finden können. Vgl. auch die Supplik aus der Zeit um 1378—1389, Hans. Gesch.-Bl. 1882, S. 105 f.: »civitas Lubicensis . . . est capud et principalis civitas septuaginta septem magnarum civitatum, que habent et per longa tempora habere consueverunt unam ligam seu confederationem inter se, proprie henza nuncupatam etc.«.

<sup>1</sup> Stein, Die Hansestädte, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1913, S. 237 ff.

Anfang jetzt nicht mehr in Menschengedächtnis haftet, zustandegeworden ist (nutliken is upgenomen und erworven). Es ist aber in weiser Voraussicht von den Sendboten der gemeinen Städte anno 1450 am Tage des Evangelisten Lukas ein 6jähriges, besonderes Bündnis (ene sunderlike vorstrikinge unde tohopesate) zur Abwehr offensichtlicher, gewaltsamer Überfälle abgeschlossen worden, damit die Städte sich gegenseitig Trost, Hilfe und Beistand in dringenden Notfällen erweisen möchten. Zu diesem Zweck ist damals die ganze Hanse in 3 Drittel geteilt usw. Von der Erneuerung dieser ‚tohopesate‘ hat Lübeck Euch klar und deutlich geschrieben. Denn sie war nur auf etliche Jahre abgeschlossen und ist nun abgelaufen und soll darum erneut abgeschlossen werden. Aber das wißt Ihr ja genau so gut als wir. Sollte es Euch hingegen belieben, Euch an die Eintracht der Hanse (endracht der henze) und an die früheren Beschlüsse und Ordinanzien der gemeinen Städte zum gemeinen Besten nicht mehr zu halten und die Privilegien der deutschen Hanse nicht mehr zu gebrauchen, das ist eine ganz andere Sache, die wir Euch anheimstellen müssen.\* Ganz ähnlich erklärte Lübeck für sich, es sei eine freundschaftliche Verstrickung, Verbund und Tohopesate der gemeinen Städte von der deutschen Hanse (usw. wie oben), von den gemeinen Hansestädten beliebt, beschlossen und besiegelt, gemeint (belevet, bewillet unde vorsegelt); die sei nun lange erloschen; aber ob damit der Bund der gemeinen Städte von der deutschen Hanse, der nun schon über 200 Jahre und länger gedauert habe, auch erloschen sei werde sich am passenden Ort und zu passender Zeit wohl finden, augenblicklich wolle man das dahingestellt sein lassen.

Damit ist gesagt, daß der den Tohopesaten, d. h. Bündnissen im technischen Sinne zugeschriebene Zweck dem Charakter der deutschen Hanse ganz fremd ist<sup>1</sup>. Ein Bund war die Hanse also nicht; höchstens bot ihre Entstehungsart ganz lose Ansätze und Möglichkeiten zu bundesartiger Entwicklung. Was war denn die Hanse in der Zeit, ehe Bundesbestrebungen begannen?<sup>2</sup>. 1358,

<sup>1</sup> HR. II 6, Nr. 282, 310, 333, 336, 339, 346. Stein, Hansestädte a. a. O. S. 271 ff.

<sup>2</sup> Stein, Hansestädte, a. a. O. besonders S. 265 f. u. 273 ff. Derselbe, Zur Entstehung und Bedeutung d. deutschen Hanse, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1911 S. 286 ff., 351 ff.



mit dem ersten Auftreten der »Städte von der deutschen Hanse«, ist ihr Entstehungsprozeß in seinen wesentlichsten Merkmalen vollendet. Die deutsche Hanse tritt uns seitdem als ein so festgeschlossener Kreis von Städten entgegen, daß von Aufnahme in und Ausstoßung aus diesem Kreis die Rede sein kann<sup>1</sup>. War es ein Kreis von Bundesgenossen? Nein, denn Beitritt und Ausstoßung bestehen nur in Zulassung oder Ausschluß von den Freiheiten und Privilegien, die die Kaufleute dieses Städtekreises im Auslande besitzen<sup>2</sup>. Die Verträge, die dem ersten waldemarischen Kriege folgen, geben die Lösung des Problems, indem sie deutsche Hanse gleich deutsches Recht setzen. Diejenigen deutschen Städte also, die an der Summe des Rechts teilhaben, die ein Kreis von deutschen Kaufleuten im Auslande erworben hat, sind die Hansestädte. Ihre Gemeinschaft entspringt keinem politischen Zusammenschluß, sondern einer kaufmännischen Rechtseinheit<sup>3</sup>. Rechtseinheit aber führt zu wirtschaftlicher Einheit, der wieder politische Einheit im weiten Abstände folgt.

## Erstes Kapitel.

### Die Vorbedingungen für hansische Bundesbestrebungen.

Wann setzen nun zuerst Bundesbestrebungen ein und welcher Art sind diese? Tragen sie hansischen Charakter und tragen sie Bundescharakter? Wohl gab es längst Bundesbestrebungen und Bündnisse mancherlei Art zwischen einzelnen Städten und Städtegruppen, die in den Kreis der deutschen Hanse gehörten, von denen noch zu reden sein wird, aber mit der Hanse selbst haben sie ihrem Ursprung nach nicht das entfernteste zu tun, sondern wurzeln nur in den landschaftlichen Zuständen und in den Ideen, die man über bündnismäßige Zusammenschlüsse hatte.

---

<sup>1</sup> Stein, Z. Entst. u. Bedeutung d. d. Hanse, S. 343. Schäfer, Hansestädte, S. 249 sagt: »Der Name Hanse (hense) fängt an, auch für den Bund der Städte gebraucht zu werden«. S. 253 heißt es ebenso, Bremen habe »um Wiederaufnahme in den Bund« gebeten. Wo ist von Aufnahme in einen Bund die Rede?

<sup>2</sup> Stein, Entstehung und Bedeutung d. d. Hanse, S. 543 f.

<sup>3</sup> Stein, a. a. O., S. 351 f.

Das erste große politische Bündnis, das als ein hansisches gilt, leitet den zweiten waldemarischen Krieg ein. War die Kölner Konföderation vom 11. November 1367 tatsächlich ein hansisches Bündnis? Die erste Bedingung wäre doch, daß ihr nur hansische Städte angehört hätten<sup>1</sup>. Schon ihre Entstehung beweist das Gegenteil. Den Elbinger Vorvertrag vom 11. Juli 1367 schlossen preußische, süderseeische Städte, Kampen, Staveren, Holländer, Seeländer, Engländer und Fläminger, also überwiegend nicht-hansische Elemente neben hansischen. Demgemäß ist von der deutschen Hanse in ihm nicht die Rede. Erst nach längerem Zögern beteiligte sich die hansische Kerngruppe, die wendischen Städte, an dem Hauptvertrage, der am 11. November 1367 zu Köln geschlossen wurde<sup>2</sup>. Es verbündeten sich folgende »stede« oder »seestede« — nicht »Hansestädte«! —<sup>3</sup>: Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Kulm, Thorn, Elbing, Kampen, Harderwyk, Elborg, Amsterdam, Briel. Kriegsrüstung wurde festgesetzt für die wendischen und livländischen Städte »und die zu ihnen gehören«, für die preußischen Städte, für Kampen, Dordrecht, Amsterdam, Staveren, Harderwyk, alle Süderseestädte und alle seeländischen Städte. Die städtische Ratifikationsurkunde des Friedens vom 24. Mai 1370 zählt endlich alle verbündeten »Städte« mit Namen: Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Stettin, Kolberg, Neustargard, Köln(!), Hamburg, Bremen, Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg und alle anderen preußischen Städte und den Hochmeister, Riga, Dorpat, Reval, Pernau, Kampen, Deventer, Utrecht, Zwolle, Hasselt, Groningen, Zieikzee, Briel, Middelburg, Arnemuiden, Harderwyk, Zütphen, Elburg, Staveren, Dordrecht, Amsterdam<sup>4</sup>. Verkehrsabbruch mit Dänemark und Norwegen und die Erhebung eines Pfundgeldes zur Aufbringung der Kriegskosten wurde u. a. angeordnet. Außerdem wurde jeder Stadt von den wendischen, preußischen, livländischen

<sup>1</sup> Dieser Gesichtspunkt ist bei Daenell, die Kölner Konföderation vom Jahre 1367 und die schonischen Pfandschaften, unberücksichtigt geblieben.

<sup>2</sup> HUB. 4, Nr. 215; HR. I 1, Nr. 403, 412.

<sup>3</sup> Die Bezeichnung »Hansestädte« wird zweifellos mit voller Absicht streng vermieden. Koppmann hat das übersehen.

<sup>4</sup> HR. I 1, Nr. 528, 530; I 2, Nr. 23, 1—10, Nr. 24, 1—10.

Städten »unde van der Dudeschen henze ghemenliken«, von der Südersee, Holland, Seeland, die sich diesen Beschlüssen nicht füge, angedroht, sie solle aus der Verkehrsgemeinschaft mit allen Städten, »die in diesem Bunde sind«, 10 Jahre lang ausgeschlossen sein<sup>1</sup>. Später wurde noch hinzugefügt, daß auch alle künftigen Beschlüsse der »gemeinen Seestädte« ebensogut »per illos, qui non sunt in nostra confoederacione«, wie für die Verbündeten bindend seien, was den Städten Westfalens, Sachsens, der Mark, Pommerns, Flanderns und Englands mitzuteilen sei<sup>2</sup>. Nun gehörten zahlreiche Bundesstädte, wenigstens Kampen, Staveren, die holländischen und seeländischen Städte, auch die meisten geldrischen und stiftutrechtschen Städte nicht der Hanse an. Trotzdem wurde die ganze Hanse mindestens indirekt in das Kriegsbündnis hineingezwungen. Mithin schloß die Kölner Konföderation zwar die ganze Hanse zusammen, vereinigte aber in sich zugleich auch Nichthansestädte. Ein doppelter Ausschluß aus dem Bund und aus der Hanse traf eine ungehorsame Stadt. Also waren Bund und Hanse zwei verschiedene Begriffe<sup>3</sup>.

Darüber darf nicht hinwegtäuschen, daß die Kölner Konföderation als ein Bündnis in der Hanse galt, weil die ganze Hanse scheinbar direkt beteiligt, tatsächlich den Ton angab<sup>4</sup>. Alle derartige Äußerungen, die von »verbond van der hanze, overdracht

---

<sup>1</sup> Eine Merkwürdigkeit ist der 1368 Febr. 27. von einer rein hansischen Versammlung gefaßte Beschluß, bei dem nichthansischen Kampen (und den Preußen) anzufragen, ob Hamburg wegen seiner Widersetzlichkeit gegen die Kölner Beschlüsse aus der Hanse zu tun sei. HR. I 1, Nr. 436 § 5.

<sup>2</sup> HR. I 1, Nr. 489 § 19.

<sup>3</sup> Auch Schäfer, Hansestädte S. 559, erkennt das an: »Allerdings waren ja Konföderation und Bund der Städte« — so nennt er die Hanse — »nicht gleichbedeutend«. Im nächsten Satz heißt es aber schon wieder: »Der Bund der Städte (d. h. die Hanse) war eine Rechtsgemeinschaft«; also eine Rechtsgemeinschaft und kein Bund?

<sup>4</sup> Tatsächlich war die Werbearbeit bei vielen Hansestädten und Gruppen erfolglos geblieben. HR. I 1, Nr. 418—419. Kölns Teilnahme stand wohl nur auf dem Papier. Im Herbst 1369 hatte es sogar aus Anlaß eines Zwistes Lübeck abgesagt und ließ sich nur mit Mühe bewegen, die Feindseligkeiten bis zum 1. November zu verschieben. HR. I 1, Nr. 510, S. 470, Anm. 1.

van der henze« usw. sprechen, sind nicht amtlich<sup>1</sup>. Alle amtlichen Schreiben, die von der Kölner Versammlung und von Köln ausgingen<sup>2</sup>, erst recht aber alle Verträge beseitigen jede Unklarheit. Sie unterscheiden klipp und klar Hansestädte und Bundesstädte; sie vermeiden peinlichst, die Städte als Hansestädte zu bezeichnen oder von der Hanse zu sprechen, wo nicht speziell hansische Dinge berührt werden<sup>3</sup>. Die am 2. Februar 1368 zu Lübeck versammelten »Seestädte«, obwohl es nur Hansestädte sind<sup>4</sup>, teilen dem Kaufmann zu Brügge mit: »quod nullus nostrarum in hansa existens, nec aliquis de Hollandia seu Selandia« durch den Sund fahren darf, daß Pfundgeld zu erheben ist »in omnibus civitatibus, que in hansa et in aliis que nobiscum sunt in ista confederacione«. Die Privilegien König Albrechts von Mecklenburg 1368 für seine Verbündeten unterscheiden sinngemäß »Kriegshelfer« und »Hansen«<sup>5</sup>. Es gab zwei Wege, das Rechtsverhältnis klar zu stellen: erstens, man erwähnte die Hanse nicht, sprach nur von Verbündeten und ihren Helfern, dann war sie selbstverständlich darin eingeschlossen, zweitens, man unterschied verbündete Städte und Hansestädte. Nur den ersten Weg finden wir in den Urkunden des Stralsunder Friedens (Mai 1370), und in den Vorurkunden begangen. Der Waffenstillstand mit Norwegen vom 3. August 1369 gilt für die namentlich genannten »Städte und alle ihre Helfer und alle an ihrem Recht oder Bündnis Beteiligten«<sup>6</sup>. Ähnlich gelten die im Friedensschluß vom 30. November 1369 und in der Hauptfriedensurkunde vom 24. Mai 1370 verliehenen Privilegien für 37 genannte Städte »und dazu für alle die anderen Städte, Bürger, Kaufleute und ihr Gesinde, die mit ihnen in ihrem Krieg begriffen sind und an ihrem Rechte teilhaben«, also für die verbündeten Städte und für die ganze Hanse<sup>7</sup>. Das ist kein Zufall, sondern präzise Form, denn im Gegensatz dazu geschieht die Übertragung

<sup>1</sup> HR. I 3, Nr. 296 § 3; 297 § 10, 16; 308 § 10.

<sup>2</sup> HR. I 1, Nr. 414, 419.

<sup>3</sup> Stein, Entstehung, S. 356 ff.; HR. I 1, Nr. 416, 417.

<sup>4</sup> Vgl. auch HR. I 1, Nr. 429—433.

<sup>5</sup> HUB. 4, Nr. 251, Einl., 265—270; HR. I 1, Nr. 454—458, Nr. 453.

<sup>6</sup> Stein hat das schon klar bewiesen. HR. I 1, Nr. 503; vgl. HUB. 4, Nr. 311.

<sup>7</sup> HR. I 1, Nr. 513, 514, 515 usw.

der Schonenschlösser und Einkünfte nur an »einige Städte«, die eigentlichen Kriegsteilnehmer, ohne jede Zusatzformel; sie hatte mit der Hanse nichts zu tun<sup>1</sup>. Das wird in einem den Engländern gegebenen Bescheide 1379 klar ausgesprochen: Ein Teil des Landes Schonen sei »etlichen bestimmten Städten, nicht aber allen Hansestädten«, als Kriegsentschädigung auf Zeit zuerkannt<sup>2</sup>.

Die sorgfältigste Beobachtung der Rechtsform ist durch die gleichzeitige Beteiligung von Nichthansen und Hansestädten an den Privilegien bedingt; sie findet ihren klarsten Ausdruck darin, daß die amtlichen Urkunden wohlüberlegt die Namhaftmachung der Hanse vermeiden. Damit ist zugleich der Koppmannschen Theorie, als sei die Kölner Konföderation das hansische oder auch nur ein hansisches Bündnis, das Urteil gesprochen<sup>3</sup>. Die Kölner Konföderation ist kein hansisches Bündnis, sondern nur ein »vorübergehender Allianzvertrag«<sup>4</sup> der hansischen und nichthansischen Seestädte<sup>5</sup>, der durch wirtschaftliche und politische Macht auch ihm fernstehende Neutrale, besonders aber die hansischen Landstädte in Form der »Ordonnanz« zu aktiver oder passiver Teilnahme an seinen Unternehmungen zwang<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> Daenell, Die Kölner Konföderation, S. 15, trennt mit Recht den Stralsunder Frieden in »zwei scharf getrennte Komplexe von Vereinbarungen und Zugeständnissen, einen wirtschaftlichen, handels- und verkehrsrechtlichen und einen politischen«. Er erwähnt aber nicht, daß die politischen Vereinbarungen durchaus keinen hansischen Charakter tragen. HUB. 4, Nr. 323, 345; HR. I 1, Nr. 524.

<sup>2</sup> HR. I 2, Nr. 213 § 2.

<sup>3</sup> HR. I 1, Einl. S. X.

<sup>4</sup> HR. I 2, Einl. S. VI.

<sup>5</sup> Über den Namen »Seestädte« und seine Anwendung auf die Kölner Konföderation vgl. Daenell, Kölner Konf., S. 27 Anm. 4. S. 85 Anm. 2. Vgl. Schäfer, Hansestädte, S. 447.

<sup>6</sup> Lindner, Geschichte des Reichs 2, S. 245 hält die Kölner Konföderation für ein hansisches Bündnis. Über die Auflösung der Kölner Konföderation sagt er: Lübeck habe die »Bundespolitik« gehemmt und habe »eine dauernde und feste« (hansische!) »Bundesverfassung nicht für wünschenswert« gehalten. Schäfer, Hansestädte, S. 561, nennt die Kölner Konföderation zwar »ein Bündnis ad hoc«, betont aber, daß dies der erste umfassende Bund norddeutscher Städte, der in sich geschlossen, ausdauernd, machtvoll und von durchschlagendem Erfolg gewesen sei. »Noch nie hatte man so deutlich gefühlt, was man vermochte, wenn

Die Form, in der das Bündnis der Seestädte auf die ganze Hanse übertragen wird, gibt uns weiter die Frage auf, ob man tatsächlich berechtigt ist, von einer rechtsgültigen Ausdehnung dieses gemischten Bundes auf die ganze Hanse zu sprechen. Die einleitenden Fragen geben uns Aufklärung. Was ist ein Bündnis? Wie entsteht es? Wie wird es technisch bezeichnet? Der Entstehungsprozeß der Kölner Konföderation zerfällt wie der jedes anderen politischen Vertrages in drei Akte: Vorbesprechung, Beschluß und Ratifikation durch Urkunde und Siegel. Zwar wird die »coobligatio, conföderatio« durch den zweiten Akt in Form und Inhalt abgeschlossen, doch gibt ihr der dritte Akt erst Rechtskraft. Der zweite Akt, der bindende Beschluß, kommt einem hansischen Gewohnheitsrecht gleich. Das ist der springende Punkt. Die Versammlungen der Hansestädte, an denen auch zahlreiche Nicht-hansestädte bis ins erste Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts teilnahmen, pflegten mit Stimmenmehrheit Beschlüsse zu fassen, die nach Gewohnheitsrecht Gültigkeit für An- und Abwesende hatten. Diese »Ordonnanzen« beschränkten sich aber bisher auf das wirtschaftliche Gebiet. Man kann daher die Kölner Konföderation als die erste politische Ordonnanz bezeichnen.

Wo ist nun die Trennungslinie zwischen Bündnis und Ordonnanz? Auch in diesem Punkte ist die Unklarheit in der Ausdrucksweise der amtlichen und privaten Schriften nur eine scheinbare. Das rechtskräftige Bündnis steht und fällt mit der beglaubigten und besiegelten Urkunde. Das wird sich auch bei der Verlängerung und dem Verfall der Kölner Konföderation zeigen. Eine Ordonnanz kommt durch Mehrheitsbeschluß zustande, majorisiert also An- und Abwesende, die ihr nicht zugestimmt haben oder die gar nicht gefragt werden. Ein Bündnis aber bedarf einer festeren Rechtsform, es kann nicht durch Mehrheitsbeschluß zustande kommen, sondern bedarf der ausdrücklichen mündlichen und schriftlichen Zustimmung aller Bundesglieder durch beglaubigte und besiegelte Urkunde, die man gegenseitig austauscht oder

---

man einig war. Ganz von selbst mußte der Gedanke kommen, diese Einigkeit unter allen Umständen festzuhalten, sie vor allen Dingen zu verwerten im Dienste dessen, was noch immer in erster Linie die Städte zusammenführte, der gemeinsamen Verkehrsrechte im Auslande.«

wenigstens »präsentiert«<sup>1</sup>. Deshalb wird der Beschluß<sup>2</sup>, der in Köln am 11. November 1367 versammelten Städte mit Recht »Ordonnanz« genannt<sup>3</sup>, obwohl seine Form einer vorläufigen Urkunde gleich kommt, die wohl beglaubigt, aber nicht besiegelt ist: »Zum Zeugnis dessen haben wir diese gleichlautenden Vorurkunden ausgefertigt, nach denen man endgültige Urkunden schreiben und sie auf den Johannistag nach Lübeck mitbringen soll, die wir dort besiegeln wollen<sup>4</sup>«.

Naturgemäß braucht das Inkrafttreten des Bündnisses nicht die umständliche und zeitraubende Ratifikation abzuwarten. Am 1. Januar 1368 bestätigen die wendisch-pommerschen Städte die »Kölner Konkordie«<sup>5</sup>. Die Ratifikation erfolgt erst, als der Krieg schon im vollen Gange war. Am 24. Juni wurde ihr Wortlaut festgesetzt<sup>6</sup> und zum Teil jetzt, zum Teil am 6. Oktober und noch später Besiegelung und Austausch oder Präsentation vollzogen<sup>7</sup>. Am 11. März 1369 war das noch nicht von allen Gliedern geschehen<sup>8</sup>, so daß man annehmen kann, diese rechtliche Bestätigung hat sich noch über den Friedensschluß hinaus hingezogen. Das beweist aber keineswegs die Nebensächlichkeit der Ratifikation, denn das Bündnis sollte noch drei Jahre über den endgültigen

---

<sup>1</sup> Die Vollendung der Willensvereinigung aller Vertragenden ist auch die Vollendung des Vertrages überhaupt. Holzendorff-Kohler 5, S. 367 f.

<sup>2</sup> »ubi tunc quandam . . . inierunt confederationem, super qua quandam fecerunt ordinanciam«. HR. I 1, Nr. 412.

<sup>3</sup> Die Wismarer Handschrift bezeichnet den Vertrag HR. I 1, Nr. 413 als »Receß«. HR. I 1, S. 372; HR. I 1, Nr. 412, 413. Februar 1368 berichtet Lübeck über seine Verhandlungen zu Hamburg: »tractantes cum eis super ordinancia in Colonia facta«. Weiter wird »antiqua confederacio« im Gegensatz zur »nova ordinancia« gesetzt usw. HR. I 1, Nr. 434. Auch Dortmund spricht Jan. 17. 1368 nur von einem Beschluß des Kölner Tages, der ihm in Soest mitgeteilt sei. Es könne sich aber nicht erinnern, daß ihm ein Beitrag für den Seekrieg auferlegt sei. UB. v. Dortmund 2, Nr. 502.

<sup>4</sup> HR. I 1, Nr. 413.

<sup>5</sup> HR. I 1, Nr. 421.

<sup>6</sup> »de breve up de ordinancien bezegheld,« HR. I 1, Nr. 469 § 13, § 15; Nr. 271.

<sup>7</sup> HR. I 1, Nr. 272.

<sup>8</sup> HR. I 1, Nr. 489 § 10.

Friedensschluß dauern, also mindestens bis Ende Mai 1373. Da aber die formelle Anerkennung des Stralsunder Friedens durch Besiegelung mit dem großen Reichssiegel erst am 21. September 1376 erfolgte, konnte das als rechtskräftiger Grund für ihren Fortbestand bis 1379 gelten<sup>1</sup>. Demgemäß wurde der Verlängerungsantrag der Lübecker Maiversammlung von 1374, der ihren Ablauf auf den 25. Juli des Jahres feststellte<sup>2</sup> von den am 25. Juli zu Stralsund versammelten Städten mit der Feststellung übergangen die Kölner Konföderation sei »noch bei voller Macht«, da noch kein endgültiger Friede geschlossen sei<sup>3</sup>. Am 24. Mai 1377 beriefen sich die preußischen Städte auf die Kölner Konföderation, betrachteten sie also noch als formell fortbestehend<sup>4</sup>. Im September 1377 wurde das verhanste Braunschweig auch vom Verkehr mit den nichthansischen Verbündeten der Konföderation ausgeschlossen<sup>5</sup>. Offenbar ist die Meinung geteilt, ob das Bündnis noch gültig sei oder nicht, je nachdem den Städten der Fortbestand in ihre Politik paßte<sup>6</sup>. Im Mai meint man, »es laufe nun rasch ab«, im November 1378 wird die Verlängerung in Aussicht genommen, im April des nächsten Jahres schlagen die Preußen Verkehrsabbruch der »Seestädte, der gemeinen Hansestädte und aller verbündeten Städte« gegen England vor. Diese Anwendung der Kölner Konföderation auf andere hansische Fragen beweist, daß sie noch als bestehend angesehen wurde. Aber auf welcher rechtlichen Basis? Wir

<sup>1</sup> Vgl. Daenell, Die Köln. Konf., S. 99 Anm. 1.

<sup>2</sup> HR. I 2, Nr. 73 § 3. Es scheint, als ob diese Feststellung sich auf die Oktober 27. 1371 von Waldemar mit dem Sekret vollzogene Besiegelung des Stralsunder Friedens, wonach die Köln. Konf. Oktober 27. 1374 abgelaufen wäre, stütze. Dazu Daenell, Köln. Konf., S. 44 Anm. 2, S. 45 Anm. 1. Danzig sprach sich gegen eine Verlängerung aus. HR. I 3, Nachtr. Nr. 59. Über die Gründe, die schon so kurz nach Friedensschluß den Bestand der Kölner Konföderation gefährdeten, siehe Daenell, Köln. Konf., S. 39 ff.

<sup>3</sup> HR. I 2, Nr. 77 § 82. Über die politischen Gründe vgl. Daenell, Köln. Konf., S. 46. Rechtlich kann man diese Feststellung kaum eine »Erneuerung der Kölner Konföderation«, wie Daenell S. 47 es tut, nennen.

<sup>4</sup> HR. I 2, Nr. 147 § 13; I 1, Nr. 413.

<sup>5</sup> HR. I 2, Nr. 151.

<sup>6</sup> Für das folgende vgl. Daenell, Köln. Konf., S. 98, 99 u. Anm. 1, S. 100. HR. I 2, Nr. 156 § 28, Nr. 170 § 5.



suchen vergeblich nach einer solchen, wenn die Städte sie nicht im gemeinsamen Besitz der Schonenschlösser sahen.

Ein starkes Bedürfnis nach dauernder Vereinigung war vorhanden, aber noch war nicht eine ausreichende Form gefunden. Im Juni 1381 machten die in Lübeck versammelten Städte — nicht Hansestädte — den bedeutsamen Versuch, der Kölner Konföderation einen allgemein hansischen, innerpolitischen Inhalt zu geben, um sie lebensfähig zu erhalten: »Jede Stadt soll grundsätzlich mit der anderen Bestem umgehen, wie das zu Köln vereinbart ist.« Streitigkeiten unter den Städten. »die in des Kaufmanns Recht sind«, sollen durch Nachbarstädte, ohne Hinzuziehung von Herren geschlichtet werden, die letzte Entscheidung aber sollen die gemeinen Städte haben. Wenn eine Stadt befehdet wird, sollen die gemeinen Städte schriftlich, die Nachbarstädte mündlich vermitteln. Es ist dies meines Erachtens der erste Ansatz, zu einem hansischen Bündnis zu kommen. Anklang hat er nicht gefunden<sup>2</sup>. Gemäß dieser »Eintracht, die die Städte unter sich haben«<sup>3</sup>, wurde im September 1382 eine Streitigkeit zwischen Lübeck und Anklam den gemeinen Städten vorgelegt und Anklam Ausstoßung aus »der Städte Gerechtigkeit« — nicht der Hanse Recht! — gedroht, wenn es den Schiedsspruch der gemeinen Städte nicht annehme<sup>4</sup>.

1384 tauchen wieder Zweifel am Bestande der Kölner Konföderation auf<sup>5</sup>, weil die Rückgabe der Schonenschlösser bevorstand. Die preußischen Städte betrachteten sie als erloschen und forderten Rückgabe und Vernichtung der Bundesurkunden, weil »die Bundeszeit längst abgelaufen« sei<sup>6</sup>. Die Versammlung zu Stralsund am 24. April 1384 überwies die Entscheidung über diese Anregung den Ratskollegien<sup>7</sup>. Es zeigt sich auch hier wieder, daß der Fortbestand der Kölner Konföderation eigentlich nur ein politisches Scheinmanöver der Städte war, das auf die Gegner berechnet ist,

<sup>1</sup> HR. I 2, Nr. 174 § 6, vgl. Daenell, Köln. Konf., S. 106 u. 107.

<sup>2</sup> Schäfer, Hansestädte, S. 562.

<sup>3</sup> HR. I 2, Nr. 232 § 24.

<sup>4</sup> HR. I 1, Nr. 254 § 1.

<sup>5</sup> HR. I 2, Nr. 276, 211.

<sup>6</sup> Über die politischen Ursachen vgl. Daenell, Köln. Konf., S. 130 u. Anm. 1. HR. I 2, Nr. 275 § 5, Nr. 290 § 8.

<sup>7</sup> HR. I 2, Nr. 276 § 11.

während unter den Verbündeten über die tatsächlichen Rechtsverhältnisse, nämlich eine nicht erfolgte urkundliche Verlängerung des Bundes keine Zweifel herrschten<sup>1</sup>. Aber als zum ersten Male die Frage der offiziellen Auflösung der Kölner Konföderation in greifbare Nähe rückte<sup>2</sup>, tritt gerade bei den preußischen Städten ein merkwürdiger Umschwung dahin ein, man möge das Bündnis in der Form, wie man es bisher unter den Städten gehalten habe, bestehen lassen<sup>3</sup>. Die preußischen Städte verbinden nun den Fortbestand der Kölner Konföderation unzertrennbar mit den Schonen-schlössern, deren Rückgabe sie um jeden Preis zu verhindern suchen: mit ihr stehe und falle auch das Bündnis<sup>4</sup>. Dieser Rechtsauffassung tragen auch die übrigen Verbündeten Rechnung. Nach erfolgter Rückgabe der Schlösser wurde den am 24. Juni 1385 zu Stralsund versammelten Städten die »Ordonnanz von Köln« vorgelesen: »Da dünkte den Städten nach dem Wortlaut der Ordinnanz von Köln, sie sei nun abgelaufen<sup>5</sup>«. Das bedeutet die offizielle Anerkennung, daß der Bundesvertrag erloschen sei, weil er nun keine Existenzberechtigung mehr habe. Freilich wurden zugleich Verlängerungspläne den Räten anheimgestellt<sup>6</sup>, ein Beweis, wie kräftig die Bundesidee geworden ist. Nur über die Art eines künftigen Bündnisses konnte man sich nicht einig werden. Auf Anregung der süderseeischen Städte<sup>7</sup> wurde September 1386 der

<sup>1</sup> Daenell, Köln. Konf., S. 132 Anm. 2. Schäfer, Hansestädte, S. 560, meint, daß man die Kölner Konföderation auf ein oder mehrere Jahre nach vorhergegangener Beratung formell zu verlängern pflegte. Nirgends findet sich der Schatten eines Beweises für diese Annahme. Auch Lindner, Geschichte des Reiches 2, S. 244 ff. u. 478 f., Beilage XI, läßt ein Eingehen auf diese Frage vermissen.

<sup>2</sup> HR. I 2, Nr. 291 § 3, 293 § 3.

<sup>3</sup> HR. I 2, Nr. 297 § 3.

<sup>4</sup> HR. I 2, Nr. 305 § 1—4. Über die Bedeutung der preußischen Städte für diesen Moment der hansischen Politik vgl. Daenell, Köln. Konf., S. 136, 138. Hier, wie vorher, beleuchtet Daenell klar die politischen Ursachen, von denen das öftere Auftauchen der Frage nach Gültigkeit oder Erlöschen der Kölner Konföderation abhängig ist.

<sup>5</sup> HR. I 2, Nr. 306 § 22.

<sup>6</sup> HR. I 2, Nr. 306 § 19, Nr. 308.

<sup>7</sup> Daenell, Geschichte der Hanse, S. 63, spricht von lebhafter Teilnahme der holländischen Städte für den Bundesplan, bleibt aber den Beweis schuldig.

Vorschlag gemacht, ein neues Bündnis, diesmal aller Hansestädte, auf mehrere Jahre zu schließen: »nämlich eine Einigung zu schließen, zwischen den gemeinen Hansestädten mit der Dauer von einigen Jahren, wie das früher auch schon gewesen ist und von deren Wortlaut wir gehört haben.« Das angeführte frühere Bündnis kann nur die Kölner Konföderation sein. Man darf also den Vorschlag, der anscheinend ein rein hansisches Bündnis plant, keinen allzustrengen Wortwert beilegen; immerhin ist er bemerkenswert<sup>1</sup>. Daraufhin beschlossen Ende Oktober die preußischen Städte, bei den gemeinen Städten eine etwa zehnjährige Verlängerung der Kölner Konföderation zu beantragen, ihr aber rein wirtschaft-politischen Inhalt, Schutz von Handel und Schifffahrt, zu geben, ohne Verbindlichkeit für Kriegsfälle<sup>2</sup>. Von einer Absonderung der Hanse von ihren nichthansischen Verbündeten kann also nicht die Rede sein<sup>3</sup>. Aber beide Pläne wurden nicht verwirklicht. Wohl aber sehen wir nun, nach dem Ende dieses Bündnisses, die Sendboten der nichthansischen Städte den hansischen Tagfahrten mehr und mehr fernbleiben<sup>4</sup>.

Es ist mehr als zweifelhaft, ob man noch fernerhin von einem latenten Fortbestand der Kölner Konföderation reden kann, und doch ist auch später von ihr die Rede. Die nächsten Nachrichten über die Kölner Konföderation stammen erst vom Jahre 1394. Die alten Bande sind gelockert, Seeländer und Holländer, die nicht-hansischen Elemente der Konföderation beginnen sich fernzuhalten, aus widerstreitenden Handelsinteressen öffnet sich noch versteckt der erste Riß zwischen den ehemaligen Kriegsverbündeten<sup>5</sup>, aber auch unter den Hansestädten selbst herrscht Uneinigkeit, Kleinlichkeit, gereizte Stimmung, selbst in der wendischen Kerngruppe. Im Kampf gegen die Seeräuber finden wir die mecklenburgischen Hansestädte ganz auf der Seite ihrer Landesherrschaft, obwohl

<sup>1</sup> HR. I 2, Nr. 207.

<sup>2</sup> HR. I 2, Nr. 331 § 2.

<sup>3</sup> Schäfer, Hansestädte, S. 461 f., sagt: »Hier erfahren wir . . ., wie man die Kölner Konföderation in Verbindung brachte mit dem eigentlichen Grundgedanken der Hanse«. Aber die weitere Teilnahme von Nichthansen?

<sup>4</sup> Daenell, Geschichte der Hanse, S. 64.

<sup>5</sup> Daenell, Geschichte der Hanse, S. 115 Anm. 6, S. 168 ff.

deren politische Interessen gegen die hansischen standen, ja das Ausland machte die Hanse überhaupt für die Schädigung der Mecklenburger verantwortlich. Ein Grund mehr für die Entfremdung Hollands<sup>1</sup>. Dazu lähmten innere Unruhen, welche die Festigkeit der norddeutschen Stadtregimente bedenklich erschütterten, die Kräfte und zwangen zu vorsichtiger und friedlicher Politik<sup>2</sup>. Noch einmal versuchten die Verbündeten, die Fiktion des Fortbestandes ihrer Konföderation krampfhaft aufrecht zu erhalten im gemeinsamen Aufgebot aller Kräfte gegen die Seeräuber. So erscheint der große Seewehrplan vom 3. März 1394, als eine Art Fortsetzung der Kölner Konföderation; er nennt sich »verbund« und beruft sich ausdrücklich auf die Ordonnanz von Köln: »Wer hiervon etwas bricht, soll gerichtet werden, wie die Ordinnanz ausweist, die 1367 zu Köln gemacht wurde.« Matrikel und Flottenaufgebot von damals sind sogar verdoppelt, allen Bundesstädten, die Hilfe verweigern, wird die gleiche Strafe wie in der Kölner Konföderation festgesetzt angedroht. »Anfeindungen des Bundes wegen« gegenüber sollen die Städte getreulich zusammenhalten, »wie vormals im dänischen Kriege«; kurz überall ist die Parallele gezogen. Der Zweck war eine eindrucksvolle Demonstration gegen die Seeräuber und ihre Drahtzieher sowohl wie gegen die Dänenkönigin<sup>3</sup>. Auch hier ist von Hansestädten nie die Rede, sondern nur von verbündeten Städten. Nur einmal werden Hansestädte und Bundesstädte — das bedeutet nichthansische Bundesstädte! — nebeneinander den übrigen Nichthansestädten gegenübergestellt<sup>4</sup>. Aber eine große Zahl der Bundesstädte lehnte die Teilnahme ab; natürlich waren politische Gründe entscheidend<sup>5</sup>, weil sie die Konföderation als abgelaufen betrachteten. Die preußischen Städte erklärten, solch hohe Aufwendungen für eine bloße Demonstration

---

<sup>1</sup> Dazu vgl. Daenell, Köln. Konf., S. 7 f., 26 f., 92 f., 153 f.; ders., Geschichte der Hanse, S. 80 ff., 134 f. Durch die Haltung der Landesherren kamen auch die pommerschen Städte in den peinlichen Verdacht, die Seeräuber zu unterstützen. Daenell, Gesch. der Hanse, S. 144.

<sup>2</sup> Über die Zunftbewegung in den Städten, vgl. Daenell, Köln. Konf., S. 46 f., 77 u. Anm. 2, 3, S. 135 f., 143 f., 153 u. Anm. 4.

<sup>3</sup> HR. I 4, Nr. 192 § 6--11.

<sup>4</sup> HR. I 4, Nr. 192 § 11.

<sup>5</sup> HR. I 4, Nr. 234, vgl. Daenell, Gesch. der Hanse, S. 108 ff.

seien zwecklos, wenn man nicht eine feste Rechtsgrundlage durch ein neues Kriegsbündnis »der Bundesstädte des dänischen Krieges« schaffen wolle<sup>1</sup>. Noch schärfer verteidigten die mecklenburgischen Hansestädte ihre politische Haltung gegen den Vorwurf, sie hätten durch Parteinahme für ihre Landesherrn ihre Hansepflicht verletzt, durch die Erklärung, die Hanse sei gar kein politisches Bündnis: »Wir erkennen nicht an, daß die Hanse einen derartigen Rechtstitel und eine Bundespflicht an sich hat, daß biedere Städte dadurch gehindert werden könnten, ihren Landesherrn in ihren Nöten zu helfen. Wir möchten es doch einmal darauf ankommen lassen, aus der Hanse gewiesen zu werden, weil wir unsere Herren unterstützt haben.«<sup>2</sup>.

Der Versuch, eine Bundespflicht oder gar eine hansische Bundespflicht von der Kölner Konföderation her zu konstruieren, ist damit endgültig gescheitert. Das prägt sich schon 1395 deutlich aus. Die Seewehr beruft sich nicht mehr auf ein Bündnis, sondern nennt sich Vereinbarung (raminghe) der anwesenden Städte<sup>3</sup>. Um keinen Präzedenzfall zu schaffen, betonen 1398 die versammelten Städte ausdrücklich den einmaligen Charakter ihrer Beschlüsse: »Diese Ordinnanz von der Seewehr soll keine Stadt für künftige Fälle zu Hilfe nehmen«<sup>4</sup>. Von einem Bündnis, auch in versteckter Form, wollte niemand etwas wissen. Bei der Heranziehung der kleinen pommerschen Städte zur Seewehr beruft man sich nicht auf ein »verbund«, sondern auf die Hanse mit der Strafandrohung. Die Seewehrpläne des nächsten Jahrzehnts sind für die Entwicklung hansischer Bundesbestrebungen ohne Bedeutung.

Fragen wir rückwärtsblickend: War die Kölner Konföderation von Einfluß auf die Entwicklung hansischer Bundesbestrebungen? Als ein Kriegsbündnis hansischer und nichthansischer Seestädte war sie entstanden. Die außerordentlichen Erfolge steigerten ihren Wert, indirekt steigerten sie auch die Macht der Hanse, aber nur

<sup>1</sup> HR. I 4, Nr. 192 § 18, 205, 209 § 11.

<sup>2</sup> HR. I 4, Nr. 217 § 34. Natürlich erregten sie mit ihrem Eintreten für ihre Landesherrn den vollsten Beifall des Hochmeisters. Vgl. HR. I 4, Nr. 219 § 6; 217 § 19, 34—36, 11.

<sup>3</sup> HR. I 4, Nr. 311; Daenell, Geschichte der Hanse, S. 115, beachtet das nicht.

<sup>4</sup> HR. I 4, Nr. 441 § 2.

mit dem Recht des Stärkeren hatten die Verbündeten ihre Beschlüsse auch Neutralen, darunter den nichtbeteiligten Hansestädten aufnötigen können. Die verschiedenen Versuche, den auf einen bestimmten Fall zugeschnittenen Angriffsbund zu einem allgemeinen, dauernden und wohl auch hansischen Bündnis auszugestalten, scheiterten an der ungleichen Zusammensetzung der Verbündeten und an der mangelnden Rechtsform. Es läßt sich freilich nicht leugnen, daß hansische Einheits- und Bundesbestrebungen aus diesem starken Bündnis reiche Nahrung sogen. Aber das enge Verhältnis, das seit der Kölner Konföderation zwischen den Hansestädten und zahlreichen nichthansischen Seestädten zu einer rechtlichen und tatsächlichen Gemeinschaft beider führte und bis ins erste Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts bestand, verbietet uns, mindestens bis zur Jahrhundertwende von hansischen Bundesbestrebungen zu sprechen<sup>2</sup>. Die reinliche Ausscheidung von solchen Fremdkörpern aus dem hansischen Kreise ist die Vorbedingung eines hansischen Bundes. Was die Ursachen der tiefgehenden Entfremdung zwischen den Hansestädten und ihren ehemaligen Verbündeten waren, gehört nicht hierher. Um 1407 zeigt sich bereits eine deutliche Klärung.

Die am 15. Mai 1407 zu Lübeck versammelten Städte bezeichnen sich zum ersten Male als Versammlung der »Hansestädte« und stellen das erste Verzeichnis der Hansestädte auf<sup>3</sup>. Die Vorbedingungen für rein hansische Bundesbestrebungen sind nun gegeben. Setzen solche sofort ein? Das Lübecker Einladungsschreiben klagt bitter über die Uneinigkeit der Städte, der man Mißerfolge und sinkendes Ansehen der Hanse im Auslande verdanke: »Das ist nur die Folge davon, daß die Städte so uneinig sind und selbstsüchtig, daß einer Stadt Schaden der anderen nicht zu Herzen geht. Darum genießen die Hansestädte auch keine

<sup>1</sup> HR. I 4, Nr. 507, Nr. 443.

<sup>2</sup> Auch Schäfer, Hansestädte, S. 563 f., kommt nicht zu völliger Klarheit, daß die Hanse auch durch die Kölner Konföderation kein Bund geworden ist. Er nennt sie »den aus dem Verfall zur Zeit Erich Menveds glänzend wieder aufgerichteten Bund«, spricht von der »gehobenen Stellung des Bundes, zu erkennen aus den Bewerbungen um Aufnahme in ihn« usw. S. 566 sagt er: »Auch die hansische Bundesverfassung . . . ist von der Kölner Konföderation nicht unberührt geblieben«.

<sup>3</sup> HR. I 5, Nr. 392.

Achtung mehr in anderen Landen, so daß man gänzlichen Verlust von Freiheit und Rechten der Städte und des Kaufmanns, die mit höchsten Kosten erworben sind, fürchten muß«<sup>1</sup>. Es zeigt sich die mächtige Nachwirkung der Kölner Konföderation. Die Tagesberichte des preußischen Gesandten<sup>2</sup> veranschaulichen lebendig Wunsch und Willen der Hansestädte nach irgend einer Form festeren Zusammenhalts. Die große Versammlung habe Aufsehen in allen Landen erregt und müsse Entschlüsse fassen, sonst wären sie besser gar nicht zusammen gekommen; aber die Städte gemeinlich seien auch mit allem Sinnen und Ernst darauf bedacht, ihre alte Macht und Ansehen zu erhalten. Unter dem Druck der Not wurden neue bedeutsame Beschlüsse gefaßt. Gaben sie der Hanse Bundescharakter? Seewehr und Pfundzoll sind im Grunde Nachkömmlinge der Kölner Konföderation und bündische Elemente, aber sie beruhten schon längst nicht mehr auf irgend einer Vertragspflicht, das hatten die Städte 1398 ausdrücklich abgelehnt<sup>3</sup>, sondern auf Gewohnheitsrecht, entstanden aus immer wiederkehrenden Beschlüssen. Bisher war es üblich, »daß nur wenige Hansestädte, nämlich allein die Seestädte« den Seeschutz ausübten<sup>4</sup>, da viele Hansestädte »Landstädte« waren, »die sich wenig kümmern, wie es auf der See zugeht«<sup>5</sup>. Ähnlich fiel der Schutz der Landstraßen den örtlichen Binnenlandstädten der Hanse zu<sup>6</sup>. Nun beschloßen die Vertreter fast aller Gruppen der Hansestädte — nur die kurmärkischen Städte waren in keiner Form vertreten — alle Hansestädte zu bewaffneter oder Geldhilfe gegen die Seeräuber heranzuziehen. In der Mitteilung<sup>7</sup> beriefen sie sich nicht auf eine Bundespflicht, sondern auf die schriftlichen Zustimmungserklärungen der abwesenden zu den Beschlüssen der anwesenden Städte: »Deshalb haben wir auf uns selbst und fernerhin auf jede Hansestadt, ob See- oder Landstadt, eine Zahl Gewaffneter entsprechend ihrem Vermögen gesetzt, derart, daß Leute oder für jeden Mann monat.

<sup>1</sup> HR. I 5, Nr. 385.

<sup>2</sup> HR. I 5, Nr. 403—405.

<sup>3</sup> HR. I 4, Nr. 441 § 2.

<sup>4</sup> HR. I 5, Nr. 318.

<sup>5</sup> HR. I 5, Nr. 319; vgl. HR. I 8, Nr. 858.

<sup>6</sup> HR. I 5, Nr. 263, 420.

<sup>7</sup> HR. I 5, Nr. 398.

lich 5 Mark Lübisch zu leisten sind; und diese Wehr ist auf drei Monate festgesetzt«. Zur Erstattung der Kosten sollte ein Pfundgeld erhoben werden. Als Strafe für die Nichteinsendung dieser Gelder oder Wehr wurde Verhansung gedroht<sup>1</sup>.

Nicht die Art des Beschlusses ist neu, sondern die Ausdehnung einer Gewohnheitspflicht auf die ganze Hanse. Auch die Kölner Konföderation entstand aus einer großen, freilich nicht rein hansischen, politischen Ordonnanz. Die politische Ordonnanz von 1407 hat zwar rein hansischen Charakter, ist aber absichtlich auf der Vorstufe zum Bündnis stehen geblieben. Die Hansestädte machen keinen Versuch, ihr den festen Rechtsgrund eines Bündnisvertrages zu verleihen, gemäß dem Gewohnheitsrecht, von Fall zu Fall ohne Bindung auf längere Zeit sich neu zu entschließen<sup>2</sup>. Weil es noch nie ein hansisches Bündnis gegeben hatte, glaubten die Hansestädte auch weiter mit dem Gehorsam aller Hansestädte gegen die Beschlüsse der Hansetage auszukommen. Die Übertragung der letzten bundesartigen Elemente aus der Kölner Konföderation auf die Hanse hat also keinerlei ihr Wesen bestimmenden Einfluß ausgeübt, sondern die Organisation der Hanse hat sie aufgesogen. Auch weiterhin bilden nicht Bundespflichten die Grundlage der hansischen Einheit, sondern freiwillige Unterordnung aller Glieder unter die Beschlüsse, Ordonnanzen, Statuten der Versammlungen der Hansestädte: »Denn ihr wißt wohl, daß der Gehorsam der Städte, derart, daß die Minderheit die Beschlüsse der Mehrheit zu befolgen hat, ein Fundament der Hanse ist.« So schrieb die große Tagfahrt von 1417 den selbststüchtigen Ordensstädten<sup>3</sup>.

## Zweites Kapitel.

### Die Wurzeln der hansischen Bundesbestrebungen.

Bisher war von den Vorbedingungen für hansische Bundesbestrebungen die Rede, die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert

<sup>1</sup> HR. I 5, Nr. 392, 398, 403—405.

<sup>2</sup> Der Anteil Kampens ist kein Gegenbeweis, da es ausdrücklich als nicht hansisch bezeichnet wird: »Na deme dat sik de gemeenen stede hir wesende unde de van Campen, de in der hense nicht en syn, sik in de gewere van 300 gewapent vorscreven hebben gegeven etc.« HR. I 5, Nr. 404.

<sup>3</sup> HR. I 6, Nr. 428; vgl. Nr. 530 u. Stein, Hansestädte, S. 284.



wies zwar rein hansische Versammlungen auf, aber noch keine hansischen Bundesbestrebungen. Die bisher besprochenen bundesartigen Elemente in der Hanse wurden gewissermaßen von außen in die Hanse hineingetragen und in ihre Organisation eingekapselt. Die ersten selbsttätigen Versuche, zu bündischen Formen zu gelangen, stammten nicht aus dem weiten Kreis der meerumspannenden Rechtseinheit, sondern aus der landschaftlich isolierten, einzelnen Hansestadt. Ihre ersten Regungen setzten da ein, wo die territoriale Selbständigkeit der Hansestadt bedroht war, nicht aber ihre Rechte im Auslande; damit ist zugleich ausgesprochen, daß ihr Zweck nur mittelbar ein hansischer war.

Wann setzen zuerst Bundesbestrebungen unter den einzelnen Städten oder Städtegruppen des hansischen Gebietes ein? Es war schon in der Einleitung die Rede von mancherlei Bündnissen der einzelnen Städte und Gruppen. Auf diese müssen wir jetzt einen Blick werfen. Lange vor dem ersten Auftreten der »Städte von der deutschen Hanse« gab es im niederdeutschen Heimatgebiet der Hanse zahlreiche Bündnisse zwischen Fürsten, Adel und Städten eines Territoriums oder mehrerer geographisch und wirtschaftlich zusammenhängender Landschaften. In überwiegender Zahl dienten sie der Erhaltung des Landfriedens<sup>1</sup>. Die ausgesprochen städtefeindliche Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. hatte zwar auf die Dauer den Städten das Recht, Bündnisse zu schließen, nicht verwehren können, aber ihre Erneuerung im 15. Kapitel der goldenen Bulle beschränkte doch die Bündnisse innerhalb besonderer Stände, besonders aber die rein städtischen Einungen ausdrücklich auf die Zwecke des Landfriedens, auch von diesen noch die Bewilligung des Landesherrn und die ausdrückliche Erklärung, daß sie nicht gegen das Reich oder gegen den Landesherrn gerichtet seien, voraussetzend. War also im Grunde eine Einigungsfreiheit der Städte anerkannt, so erweckten die Bundesgenossenschaften der Städte doch oft genug Argwohn und Zorn der Fürsten, die sich in ihren

---

<sup>1</sup> Hänselmann, Städtechroniken 6, S. 460 ff.: Die Anfänge des sächsischen Städtebundes; Mendthal, Die Städtebünde und Landfrieden in Westfalen; Lindner, Geschichte des Reiches unter Rönig Wenzel I; Kleist, Die sächs. Städtebünde zwischen Weser und Elbe; HUB. 3. Nr. 45, 273; über linkselbische Städtevereinigungen der Altmark vgl. W. Greiffenhagen, Beiträge zur Kunde Estlands, Livlands, Kurlands I, S. 347.

Interessen bedroht glaubten. Daher überwogen bis um 1350 die gemischten Bündnisse, und rein städtische Bünde politischer Färbung waren selten. Wo sie vorhanden waren, dienten sie mindestens äußerlich unpolitischen Zielen, besonders der Erleichterung von Handel und Verkehr, z. B. in Gestalt von Münzabkommen und Rechtsschutzzusagen<sup>1</sup>.

Ihre Zeit war erst dann gekommen, als die gemischten Landfriedensbünde sich zu einem einseitigen Druckmittel von Landesherrn und Adel gegen die städtische Selbständigkeit entwickelten. Das war nur die äußere Erscheinung einer tiefgehenden, allmählich sich vollziehenden politischen Umwälzung, dem nun dauernden Gegensatz zwischen Städten und Landesherrn<sup>2</sup>. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts begannen sich mehr und mehr einzelne Städte und Städtegruppen abgesondert zusammenzuschließen, um eine Vergewaltigung, z. B. durch einen Landfrieden, unmöglich zu machen. Ja, die Unterlassung dieses natürlichen Zusammenschlusses bezeichnen die Städte selbst als unbegreifliche Torheit<sup>3</sup>. Den anfangs kurzfristigen Vereinigungen gab die immer wachsende Bedrohung der Freiheit Stetigkeit. Noch war die Entwicklung

<sup>1</sup> Vgl. Schäfer, Hansestädte, S. 76; Sudendorf, UB. zur Geschichte der Herzöge v. Braunschweig-Lüneburg 3, Einleitung S. 17 ff. Nach Gierke, Genossenschaftsrecht III, S. 725 Anm. 84, sind Bündnisse rechtlich erlaubt, »si fiant ad aliquod bonum«, was bei jeder Vereinigung zur »defensio tam rerum quam personarum« der Fall sei. Darunter seien Schutzbündnisse auch zwischen nicht reichsfreien Städten und Herren erlaubt; nur Bünde »adversus supremum principem« seien ungültig. Die goldene Bulle kodifiziert im wesentlichen nur bestehendes Recht. Zeumer, Die goldene Bulle I, S. 226 f., ebenda S. 75: Karl IV wollte keinesfalls alle Schutzbündnisse verbieten und aufheben, weil das ja der Landfriedensgesetzgebung aufs Schroffste entgegengearbeitet hätte. Über die städtefeindlichen Gesetze Friedrich II. vgl. Gierke, Genossensch. Recht I, S. 305 f., ebenda S. 310 über das Recht der Städte, Bündnisse zu schließen. Dazu Below, Der Staat des Mittelalters I, S. 371 f. Nach ihm ist im wesentlichen eine Einigungsfreiheit der Städte anerkannt. Nur sprungweise, allerdings gegen Ende des Mittelalters immer zunehmend, tauchen Einigungsverbote auf.

<sup>2</sup> Vgl. Kleist, a. a. O., S. 14 f.; Hänselmann S. 460 ff.; Daenell, Gesch. d. Hanse, S. 10 f.

<sup>3</sup> So äußert sich der Rat von Magdeburg gegen den von Quedlinburg zur Rechtfertigung des sächsischen Städtebündnisses gegen den Erzbischof von Magdeburg 1432, Jan. 4. UB. v. Magdeburg 2, Nr. 267.

starken Schwankungen unterworfen, noch sah man einzelne Städte an Seite ihrer natürlichen Feinde, der Fürsten, an den städtischen Einungen beteiligt, schon um diese Bündnisse nicht als rein städtische erscheinen zu lassen. Aber gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts zeichnet sich das Ziel dieser Entwicklung bereits deutlich ab: Städtische Sonderbündnisse, deren Spitze sich unter dem Mantel der Landfrieden gegen den vereinten Andrang von Adel und Landesherrn richtet<sup>1</sup>. Es sind Defensivbündnisse, die kein friedliches Mittel unversucht lassen, ehe sie Gewalt gegen Gewalt setzen. Vermittlung, Neutralität, passiver Widerstand, wirtschaftlicher Druck, Geldhilfe, erst im letzten Notfall Waffenhilfe, sind ihre Machtmittel. Immerhin ist mitunter sogar ein offensives Vorgehen in die Bestimmungen aufgenommen und trotz aller erdenklichen Vorsicht in Form und Inhalt verleugnen sie doch ihren politischen Zweck nicht. Die Entwicklung ist in allen Landschaften des hansischen Gebiets eine ähnliche und nur nach dem Grad der Spannung zwischen beiden Parteien verschieden<sup>2</sup>. Da ihre Bedeutung ursprünglich nur eine territoriale ist, brauchen wir nur diejenigen zu berühren, die ihrer Form nach die charakteristischsten sind und die ihrer späteren Entwicklung nach bestimmenden Einfluß auf die hansischen Tohopesaten ausgeübt haben<sup>3</sup>. Das sind die Schutz- und Trutzbündnisse der wendisch-pommerschen und die der sächsischen Hansestädte, die einen besonders See-, die anderen Landstädte der deutschen Hanse. Bündnisse beider

<sup>1</sup> Über das Verhältnis der niederdeutschen Städte zu ihren Landesherren vgl. Daenell, *Gesch. der Hanse*, S. 6 ff.

<sup>2</sup> Eine Sonderstellung nehmen bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts nur die preußischen Städte ein, weil der Ordensstaat am strengsten zentralisiert war. Vgl. Daenell, *Die Kölner Konf.*, S. 135, 136; derselbe *Gesch. der Hanse*, S. 7.

<sup>3</sup> Die von Sartorius, *Geschichte des hanseatischen Bundes*, begründete, von Koppmann, D. Schäfer, Daenell u. a. genährte Bundestheorie verleitet Kleist, a. a. O., S. 32, zu der unmöglichen Annahme, gewisse Einrichtungen des sächsischen Städtebundes von 1351, Juni 24. — man bedenke, erst 1358 ist zum ersten Male von Hansestädten überhaupt die Rede! — seien »den weniger festen, aber um diese Zeit (!) sich schon kräftig fühlbar machenden Bundesbestrebungen des Hansabundes entlehnt«, an denen die sächsischen Städte »nebenbei teilweise auch regen Anteil nahmen«. Kleist stützt sich auf *Hans. Geschichtsbü.* 1874, S. 24 und Schäfer, *Hansestädte*, S. 248.

Städtegruppen reichen weit über die Mitte des 13. Jahrhunderts, brauchen aber erst dann betrachtet zu werden, wenn von »Städten der deutschen Hanse« die Rede sein kann, weil damit zuerst im Gedankenkreise der beteiligten norddeutschen Städte längst verbreitete Ideen nach außen greifbare Gestalt gewinnen<sup>1</sup>. Es ist wohl kein Zufall, daß im selben Jahre 1358, wo die »Städte von der deutschen Hanse« zum ersten Male dem Auslande als eine Macht gegenüberreten, ein neues Städtebündnis geschlossen wurde, in dem eigentlich zwei Bundesgruppen, die alten Bünde der wendischen und der pommerschen Städte, zusammenflossen. Es ist dies die erste offenkundige Konföderation gegen die Landesherren<sup>2</sup>. Aber nur insofern, als wirtschaftliche und politische Machtentfaltung sich berühren, hat dies Bündnis mittelbar hansische Bedeutung, hansischen Zwecken dient es nicht. Schon 1361 wurde es nicht erneuert<sup>3</sup>. 1366 wurde es wieder vorgeschlagen, nicht etwa allen versammelten Hansestädten, wie Koppmann irreführend meint<sup>4</sup>, sondern nur wieder den genannten »sechs Städten«, nämlich

<sup>1</sup> Stein, Entstehung, S. 276. Ich lehne hiermit gleichzeitig frühere Einflüsse der Hanse auf diese Bündnisse, wie sie Kleist, a. a. O., S. 29, 32, 34 usw., auf Grund der hansischen Bundestheorie konstruiert, ab. Hänselmann, Hans. Geschichtsbl. 1874, 1, S. 22 ff., führt geradezu die sächsischen Städtebünde auf die Hanse zurück. Dagegen Schäfer, Hansestädte, S. 31 und Höhlbaum, HUB. 2, Einl. S. X; 3, Einl. S. XIV.

<sup>2</sup> HR. I 1, Nr. 223; HUB. 3, Nr. 426, vgl. Schäfer, Hansestädte, S. 248.

<sup>3</sup> HR. I 1, Nr. 255, vgl. Koppmann, HR. I 1, Einl. S. XXXVIII. Die Greifswalder Föderation muß in diesem Zusammenhange völlig ausscheiden. Schäfer, Hansestädte, S. 78, räumt den Beziehungen Lübecks zu seinen wendischen Nachbarstädten »eine geradezu überwältigende Bedeutung für die Entstehungsgeschichte des hansischen Bundes« ein. Wenn man nicht den Begriff »Bund« zur Bezeichnung der Hanse vollkommen ausschaltet, ist keine Klarheit über Wesen und Entstehung der Hanse möglich. Vgl. Steins Polemik gegen Kießelbach: Stein, Die deutsche Genossenschaft in Brügge, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1908, S. 465.

<sup>4</sup> HR. I 1, S. 329; vgl. Nr. 376 § 27. Daenell, Gesch. der Hanse, S. 13 f., läßt diese Versammlung »die erste allgemeine hansische Bundesordnung« schaffen und spricht im selben Zusammenhange von »Bundesmitgliedern« und »Bundesaufgaben« der Hanse. Er meint damit das erste hansische Statut und besonders die Beschlüsse gegen Verfestete, also gegen innere Unruhen, wie es die Anwendung auf die Bremer Aufrührer beweist. HR. I 1, Nr. 376 § 17, 6, 7; Nr. 374 § 13. Es ist

wendisch-pommerschen Städten. Es fand aber in den folgenden Kriegsjahren selbst in diesem engen Kreis keinen günstigen Boden bis zum Ausgang des Jahrhunderts<sup>1</sup>. Erst 1399 wurde der Bundesplan wieder hervorgeholt, um nun bald besondere Bedeutung zu gewinnen.

Wenden wir uns vorerst den sächsischen Bündnissen zu. 1360 verbündeten sich sieben bedeutende sächsische Städte gegen fürstliche Verunrechtung und inneren Aufruhr<sup>2</sup>. Ein zweites, wesentliches Moment der späteren hansischen Tohopesaten taucht hier zum ersten Male in einem größeren Bündnis auf, die gemeinsame Abwehr inneren Aufruhrs. Die große Gefahr innerer Unruhen bestand darin, daß oft äußere und innere Feinde paktierten, also beide Bedrohungen zusammenfielen. Die ebenso vorsichtige wie vielsagende Fassung des Bündnisses setzte die Städte in Stand, fürstliche Aufmerksamkeit zu vermeiden und doch ihren verdeckten politischen Zwecken den größten Spielraum zu geben durch die bestimmte Zusicherung gegenseitiger Waffenhilfe<sup>3</sup>. Wahrscheinlich ist, daß dieser Bund bis um 1370 noch fortgesetzt wurde, denn Hildesheim nennt Ende der 60er Jahre die »sieben Städte« noch verbündet<sup>4</sup>. Andererseits standen 1367 Hildesheim und Braunschweig an der Seite ihrer Herren sich kämpfend gegenüber<sup>5</sup>, bis

---

im Gegenteil für das Wesen der Hanse bezeichnend, daß die Hansestädte ihre Maßnahmen gegen inneren Aufruhr in der Form von Beschlüssen (Ordonnanzen) treffen, während die sächsischen Städte sie schon 1315 in die rechtlich festere Form eines Bündnisses kleiden können. UB. d. Stadt Halberstadt I, Nr. 357. Ich verweise auf die Gegenüberstellung von »Ordonanz« und »Bündnis« in der Einleitung.

<sup>1</sup> HR. I 1, Nr. 376 § 27: »Postea ille sex civitates etc. conceperunt quandam confederacionem, que tamen nun perducebatur ad finem.« Dabei nahmen noch viele wichtige andere Städte, nämlich Hamburg, Kolberg, Kiel, Riga, Dorpat, Reval, Stockholm, Danzig (für den Hochmeister) teil.

<sup>2</sup> HUB. 3, 507 Sudendorf 3, Nr. 114; UB. d. Stadt Hameln, Nr. 507; UB. d. Stadt Lüneburg, Nr. 540; vgl. die Bestimmungen gegen Aufruhr in dem Bündnis Magdeburg-Halberstadt vom November 16. 1315, UB. d. Stadt Halberstadt 1, Nr. 357.

<sup>3</sup> Vgl. Sudendorf 3, Einl. S. XIX; Kleist, a. a. O., S. 38 ff. Die geringe Streitmacht soll nur täuschen.

<sup>4</sup> UB. v. Hildesheim 2, Nr. 244, 261, 264.

<sup>5</sup> Kleist, a. a. O., S. 44 f.

ein neues, großes Bündnis gegen Gewalt von außen und innen 1370 das alte ablöste<sup>1</sup>, ohne freilich zu verhindern, daß wenig später befreundete und verbündete Städte sich offen befehdeten. Aufstand und Verhansung Braunschweigs vertieften die Kluft<sup>2</sup>. Erst die bedrohliche Entwicklung des westfälischen Landfriedens führte die sächsischen Städte im August 1382 erneut zusammen, zwar entschlossen gegen innere Feinde, aber schwächlich gegen fürstliche Gewalt<sup>3</sup>. Der kaiserliche Befehl an die Städte vom 23. März 1383, ihre Sonderbünde aufzugeben und dem Landfrieden beizutreten, wies sie angesichts des Mißbrauchs der Landfrieden nur noch mehr aufeinander an<sup>4</sup>. Das Jahr 1384 bedeutet einen besonderen Merkstein in der nun festen Bundespolitik der sächsischen Städte. Am 5. Februar auf 10 Jahre in Aussicht genommen, am 10. Juli nach langen Verhandlungen auf 6 Jahre abgeschlossen, war dieser Bund der Beginn einer fast ununterbrochenen Dauer eines sächsischen Städtebundes von über 100 Jahren<sup>5</sup>. Obwohl Teilnehmer und Form noch wechselten, ja einzelne Städte sich in offener und versteckter Fehde gegenüberstanden<sup>6</sup>, bot dieser Bund, zu einer mächtigen Organisation erwachsend, den festen Rahmen und den Anziehungspunkt für jedes weitere Bündnis. Weil die Bedrohung der städtischen Freiheit durch Herrn und Ritter ständig zunahm, gewann er an Festigkeit und Dauer. Aus den Versuchen der sächsischen Fürsten, den Landfriedensbund zur Ausbeutung und zum Überfall auf ihre Städte zu benutzen, war er unmittelbar entstanden. Der starke Eindruck dieses Versuches hielt den dauernden Argwohn der Städte wach<sup>7</sup>, so daß sie sich auf die unerhört lange Zeit von 10 Jahren fest zusammenschließen und im Notfall Gewalt gegen Gewalt setzen wollten. Freilich wurde trotzdem die traditionelle Behutsamkeit der städtischen Politik nicht

---

<sup>1</sup> UB. v. Hildesheim 2, Nr. 312.

<sup>2</sup> Kleist, a. a. O., S. 50 ff.

<sup>3</sup> UB. v. Hildesheim 2, Nr. 517; UB. v. Göttingen 1, Nr. 303; UB. v. Lüneburg 4, Nr. 977.

<sup>4</sup> Kleist, a. a. O., S. 67 ff.

<sup>5</sup> HUB. 4, Nr. 788 Anm. 2, 3; HR. I 3, Nr. 178 § 5, Nr. 177—179, Nr. 184.

<sup>6</sup> Kleist, a. a. O., S. 86 ff.

<sup>7</sup> Vgl. HR. I 3, Nr. 332.

verleugnet, einzelne Fürsten sollten einbezogen werden. Allein das Vorhandensein des Bundes wirkte günstig, so daß gütliche Vereinbarungen mit vielen Fürsten geschlossen wurden. Immerhin blieb der Kern der sächsischen Bündnisse bis in die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts der Schutz gegen Mißbrauch des Landfriedens<sup>1</sup> und gegen die Ladungen vor die westfälischen Freistühle, d. h. gegen fürstliche und adlige Übergriffe<sup>2</sup>. Nach irgendwelchen Ansätzen zu einer Verbindung dieser Bundespolitik mit der deutschen Hanse werden wir vergeblich suchen.

Kehren wir zu den wendisch-pommerschen Bundesbestrebungen zurück. In der Zeit der waldemarischen Kriege mit ihren erfolgreichen Bündnissen und deren Nachwirkungen waren naturgemäß territoriale Bundesbestrebungen in den Hintergrund gedrängt. Das seit 1339 bestehende pommersche Städtebündnis bestand zwar ununterbrochen weiter<sup>3</sup>, aber ein wendisch-pommersches Bündnis gab es seit der Kölner Konföderation nicht mehr. Ein Versuch, 1381 seine Elemente, ausgedehnt auf »alle Städte mit des Kaufmanns Recht«, in Form der Ordonnanz in die Konföderation aufzunehmen, blieb ohne Erfolg<sup>4</sup>. Die mächtige Kölner Konföderation hatte sich trotz aller Gegenbemühungen aufgelöst, sobald ihre Errungenschaften verfallen waren, nicht aber war die Bundesidee mit ihr erloschen, nur waren ihr engere Grenzen gezogen. Wo knüpfen die zerrissenen Fäden wieder an? Wir sehen deutlich, daß es die alten territorialen Bestrebungen von 1358—1366 sind, die die wendisch-pommerschen Städte 1399 bewußt wieder aufnehmen. Wir sehen auch die Ursache der neuen und nun fast ununterbrochenen Bundespolitik dieser Kerngruppe der Hansestädte. Seit dem Beginn des letzten Jahrzehnts des 14. Jahrhunderts war das Mißtrauen gegen die Landesherrn nicht mehr eingeschlafen. Der

<sup>1</sup> Städtechroniken 26, S. 46, Nr. 957. Detmar meldet zum Jahre 1391: »In demsulven jare makeden de sassischen heren und westfeleschen heren enen bund, dat gink de mesten del iegen de steide«.

<sup>2</sup> Vgl. Hänselmann, Städtechroniken 6, S. 460 ff.

<sup>3</sup> HUB. 2, Nr. 64; HR. I 1, Nr. 111, 112; HUB. 2, Nr. 697; HUB. 3, Nr. (232), 236, 266 (267), 352, 422, 428 u. Anm. 3; HR. I 1, Nr. 218, 220, 223; HUB. 4, Nr. 45, 504, 602, 1066; HUB. 5, Nr. 3, 57, 203, 371, 933.

<sup>4</sup> Vgl. meine Einleitung und HR. I 1, Nr. 232 § 24, 254 § 1, Nr. 388 § 3, 400 § 6, 402 § 18, 405 § 7.

heimtückische, Treu und Glauben spottende Angriff der Lüneburger Herzöge auf ihre Städte 1396 hatte blitzartig die drohende Gefahr beleuchtet. Die mecklenburgischen Fürsten, durch ihre Niederlage in der nordischen Politik gegen die Hansestädte erbittert, standen diesen Umtrieben nicht fern, ja die öffentliche Meinung in Lübeck bezeichnete sie als Urheber und traute der Schweriner Fürstenzusammenkunft die schlimmsten Pläne gegen die städtische Freiheit zu<sup>1</sup>. Das schien nun bestätigt. Lüneburgs völlige Unterwerfung war dann nur ein Anfang für eine allgemeine Vergewaltigung der niederdeutschen Städte durch ihre Landesherrn<sup>2</sup>. Es galt städtische Lebensinteressen, und allen Zwist vergessend waren die wendisch-pommerschen Städte bereits am 14. Mai 1396 in Wismar versammelt, als der Notschrei Lüneburgs sie erreichte. Selbst bereit, mit Rat und Tat zu helfen, suchten die versammelten Hansestädte auch die Mitwirkung der anderen Hansestädte. Ihre Stimmung spricht aus der Mahnung an die preußischen Städte: »Viele Leute wühlen und arbeiten eifrig an der Städte und des Kaufmanns Untergang und Verderben. Darum erscheint uns als Gebot weislicher Überlegung, daß die Städte mit der besten und festesten Absicht, mit aller Schärfe ihre Interessen gegenseitig so wohlwollend und treu vertreten, daß das Verderben von ihnen allen abgewandt wird«<sup>3</sup>. Daraus spricht schon ein Zukunftsprogramm, wie wir es wenig später in Angriff genommen sehen. Vorerst beteiligten sich Lübeck und Hamburg, von den sächsischen Städten nur Hannover, mit tatkräftiger Hilfe. Andere städtische Verbündete verhielten sich abwartend, um so weniger kann die ablehnende Haltung der unter straffer Landeshoheit stehenden Ordensstädte Wunder nehmen. Nach vergeblichen Schiedstagen, die nur die Unvereinbarkeit städtischer und fürstlicher Selbständigkeitsbegriffe zeigten, kam es erst Ende Oktober 1397 zu einer Sühne, die trotz der militärischen Niederlage der Herzöge eine Anerkennung des üblen Rechtsbruchs der Lüneburger Landes-

<sup>1</sup> Städtechroniken 28, Rufus Nr. 1090.

<sup>2</sup> Städtechroniken 26, Detmar Nr. 1029 zum Jahre 1384: »unde hedde. ok uter stad ander stede bedwungen, men God van hemmele wolde sinen bosen willen nicht thosteden«.

<sup>3</sup> HR. I 4, Nr. 347; vgl. Nr. 346, 350 § 3.



herrn bedeutete: Das kleine Ülzen war unterworfen, Lüneburg aber blieb frei.

Also war der Kampf unentschieden und die Aufmerksamkeit der Städte blieb gespannt, obwohl die übrigen Fürsten sich ruhig verhielten<sup>1</sup>. Eine neue Bedrohung beschleunigte die wendisch-pommerschen Bundespläne. Die Gefahr eines preußisch-mecklenburgisch-dänischen Krieges stieg herauf. Mecklenburgs Hafenstädte sollten die Operationsbasis sein. Dadurch wurden die Städte rechtmäßig oder gewaltsam, das blieb sich gleich, gezwungen, die nicht genehme Politik der Landesherrn mitzumachen<sup>2</sup>. Gegen solche dauernde Zersplitterung der Hanse mußte man sich wappnen. Anfang Februar 1399 tagten in Wismar die Städte Lübeck, Hamburg, Stralsund, Rostock, Wismar. Das Ergebnis ihrer Beratungen war der Entwurf eines Bündnisses<sup>3</sup>. In den Grundzügen war man sich einig und die entschlossene Haltung der Städte gegen alle fürstlichen Vergewaltigungen blieb von den Landesherrn nicht unbeachtet<sup>4</sup>. Es verbietet sich aber, mehr als eine mündliche, feste Verabredung anzunehmen. Die schriftlichen Abmachungen blieben vorerst im Entwurf stecken<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Für die ganze Darstellung des Satestreites vgl. Daenell, *Gesch. der Hanse*, S. 180 f.; Havemann 1, S. 543 ff.; Heinemann 2, S. 164 ff.; Kleist, a. a. O., S. 94 ff. HR. I 4, Nr. 346 (vgl. I 8, S. 635), 347, 350 § 3, 355 § 4, 358, 359; Lüb. UB. 4, Nr. 658, 659; HR. I 4, S. 333 Anm. 2, S. 387. Bericht Detmars, *Städtechroniken* 26, Nr. 986, 1028, 1029, 1035, 1055; Bericht Korners, *Städtechroniken* 28, Nr. 1090, 1091, 1107. Die zahlreichen Belege bei Sudendorf VIII führe ich nicht einzeln auf.

<sup>2</sup> *Städtechroniken* 26, Nr. 1086. Detmar berichtet über die Städteversammlung zu Wismar: »Unde makeden mank sik enen bant jegen ere viande. In den bant togen se to sik de stede van Rosteke unde van der Wismar hir umme, wente, alse men gissede, so dachte de coning desse stede hebben getoghen to den Prutzen, dat ere havene hadde den Prutzen open wesen, to bedrovende den copman wen se wolden. Hirumme quemen de stede Lubeke, Sund, Gripeswold, Hamborg, Luneborch tovoren in ene voreninghe to viff jaren«; vgl. HR. I 4, Nr. 542.

<sup>3</sup> Während schon Mai 1. 1399 die pommerschen Städte ihr altes und sehr energisches Schutzbündnis zu einem ewigen machten, HUB. 5. Nr. 371.

<sup>4</sup> *Städtechroniken* 26, Nr. 1086.

<sup>5</sup> Ich sehe keinen Grund, wie Daenell, *Gesch. d. Hanse*, S. 156, 185, schon jetzt den Abschluß des Bundes anzunehmen. Er läßt sich durch nichts belegen, im Gegenteil, die kritische Untersuchung der Entwürfe

Die beiden erhaltenen Entwürfe, in den Grundzügen übereinstimmend, in Einzelheiten aber wesentlich unterschieden, lassen meines Erachtens den Gang der Entwicklung deutlich erkennen<sup>1</sup>. Der Entwurf vom Februar 1399 nennt als Teilnehmer die wendischen Städte und die größeren pommerschen Städte: Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Anklam; er sieht eine fünfjährige Dauer vor und enthält in der Einleitung die übliche Einschränkung, daß man den Verpflichtungen gegen den Erbherrn nachkommen wolle. Der etwas spätere Entwurf läßt die Einschränkung fort; sie muß also Proteste hervorgerufen haben, weil sie den Kernpunkt des Bundes in Frage stellt. Dafür kleidet er vorsichtig die Vereinigung in die Form eines Landfriedensbundes, der sich nur gegen Räuber, Verbrecher und alle, die Land und Leute schädigen und solche unterstützen, richte. Er beschränkt seine Dauer auf zwei Jahre<sup>2</sup>. Der Beitritt Lüneburgs ist durch seine bösen Erfahrungen mit den Landesherrn gerechtfertigt<sup>3</sup>.

---

spricht gegen eine verlorene Bundesurkunde. Wenn man ein vorläufiges zweijähriges Bündnis annehmen will, müßte HR. I 8, Nr. 1004 dessen Text sein. Dieser Entwurf allein sieht ein zweijähriges Bündnis von Ostern ab vor. Das wäre dann etwa 1402, Mai 25. abgelaufen gewesen.

<sup>1</sup> HUB. 5, Nr. 366 (Febr. 1399? Wismar), ist der ursprüngliche Entwurf; HR. I 8, Nr. 1104, von Koppmann datiert (vor Mai 25. 1402), muß etwas jünger sein. Die Datierung von Nr. 366 ergibt sich aus HR. I 4, Nr. 519, einem Schreiben Lübecks an die preußischen Städte vom Febr. 7. 1399, das von einer Versammlung zu Wismar (Teilnehmer: Lübeck, Hamburg, Stralsund, Rostock, Wismar), berichtet und einen Hauptverhandlungspunkt nur vorsichtig andeutet: »Unde vruchten wol ander anval, dat uns to wetende wart«, worüber es nur mündlich ausführlicher berichten könne.

<sup>2</sup> Vgl. HUB. 5, Nr. 366, Einleitung und HR. I 8, Nr. 1104, Einleitung: Nr. 366 gibt nicht an, gegen wen der Bund sich richtet. Nr. 1104 § 12 sagt: »Dieses Bündnis richtet sich gegen böse Leute, Straßenräuber, Diebe, Mörder, Verräter, Seeräuber und alle, die Land und Leute beschädigen und solche Verbrecher in ihr Haus aufnehmen, hegen und speisen, und deren Diener mit ihnen unter einer Decke stecken.« Außerdem heißt es in Nr. 1104, Einleitung: Der Bund sei geschlossen zur Erhaltung des Landfriedens (dorch kentlike noedrof, frede, vromen unde nut der lande unde unser stede). Damit vgl. die endgültige Urkunde von 1402, Mai 25. HUB. 5, Nr. 535, Einleitung und § 1, Erklärung des Begriffs »Verpflichtungen gegen den Erbherrn«.

<sup>3</sup> Lüneburg fehlte auf der Februar-Versammlung 1399.

Der in beiden Entwürfen feststehende Kern des mit allen Rechtsmitteln gesicherten Bundes<sup>1</sup> ist die Abwehr aller landesherrlichen Eingriffe in städtische Angelegenheiten. Allgemein: Die Städte sollen gegenseitig ihr Bestes sinnen. Streitigkeiten sollen untereinander nach Rat der Nachbarstädte geschlichtet werden. Keinesfalls sollen Landesherrn hineingezogen werden. Als letzte Instanz soll die Bundesversammlung bindende Entscheidungen fällen. Das war nur die urkundliche Festlegung alter hansischer Ordonnanzen, allerdings mit dem Unterschied erheblich engerer Grenzen, denn es kann kein Zweifel sein, daß vorläufig die Bundespolitik keine Anstalten macht, zu hansischen Zielen zu gelangen<sup>2</sup>. Der Abwehr fürstlicher Gewalt gilt die Hauptsorge. Mahnbriefe sollen den Angreifer warnen. Die Nachbarstädte sollen an allen Verhandlungen teilnehmen; können sie aber keinen Rechtsausgleich wirken, dann soll auf Wunsch der angegriffenen Stadt die Kriegsfolge in Kraft treten, die nun genau geregelt ist in Bestimmungen über Sold, Beköstigung, Risiko, Beute, Eroberungen, Gefangene, Nachschub, Sonderfrieden, Friedensschluß, alle aus Anlaß des Bundes entspringenden Fehden und Aufnahme in den Bund, sowie Verlängerung. Natürlich wird jeder Verkehr und jede Unterstützung des Feindes durch Rat, Geleit, Geldleihe, Handel, Lebensmittel und Waffenzufuhr streng verboten. Eine Matrikel setzt die Höhe der Waffenhilfe in Gestalt von Gewaffneten und Schützen fest, im Notfall kann auch Geldablösung stattfinden. Der spätere Entwurf sieht in dringenden Fällen Verdoppelung, ja Verdreifachung der Matrikel vor, läßt aber schon ein Sträuben einiger Bundesstädte gegen die einfachen Sätze durchblicken<sup>3</sup>. Auch die alte hansische Ordonnanz von 1366 gegen Verfestete ist nun in die Bundespflicht aufgenommen, ohne ihr freilich die in den sächsischen Bündnissen schon längst übliche Spitze gegen Aufrührer

<sup>1</sup> HR. I 8, Nr. 1104 Einl.: »... ene eendracht unde vorbunt myd eeden, de wy dar up ghedan hebben«.

<sup>2</sup> Vgl. HR. II 1, Nr. 232 § 24 zu HR. I 8, Nr. 1104 § 1. Schon 1381 war der Versuch gemacht, diese hansische Ordonnanz mit der Autorität der Kölner Konföderation zu decken.

<sup>3</sup> Vgl. HUB. 5, Nr. 366 § 2 zu HR. I 8, Nr. 1104 § 2, 3, 4, 13. Vgl. HUB. 5, Nr. 535 § 3. In dieser endgültigen Urkunde ist Verdoppelung und Verdreifachung gestrichen.

gegen die Verfassung zu geben<sup>1</sup>. Die bundesmäßige Abwehr geistlichen Rechts ist in diesem Zusammenhang nicht so wichtig<sup>2</sup>.

Ohne die Bedeutung der wendisch-pommerschen Städte als Zentralgruppe der Hanse zu verkennen, muß doch mit aller Schärfe betont werden, daß es sich hier um einen territorialen Akt handelt, der nur indirekt hansische Interessen berührt. Von hansischen Bundesbestrebungen kann noch keine Rede sein. Allerdings bietet der Zusammenschluß zweier hansischer Städtegruppen neue Möglichkeiten und Aussichten<sup>3</sup>. Nach der Überlieferung, die ich nicht für lückenhaft halte, führten die Verhandlungen erst in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts zum urkundlichen Abschluß des Bündnisses. Am 25. Mai 1402<sup>4</sup> wurde es in aller Rechtsform durch Austausch beglaubigter und besiegelter Urkunden vollzogen, im wesentlichen in der Fassung, wie sie der Februartag 1399 gewählt hatte<sup>5</sup>. Die Meinungsverschiedenheit um den einschränkenden, üblichen Zusatz über die Verpflichtungen gegen den Erbherrn ist gelöst, derart, daß dieser Zusatz nicht gestrichen, dafür aber in einem neuen Artikel scharf definiert wurde: »Wenn es im Eingang dieser Urkunde heißt, jede Stadt solle ihren Ehren- und Rechtspflichten gegen ihren Landesherrn nachkommen, so ist das also zu verstehen: Wenn ein Landesherr von seiner Stadt sein Recht, d. h. Hilfe fordert, braucht sie sich nur dann bereit zu

<sup>1</sup> HUB. 5, Nr. 366 § 6; HR. I 8, Nr. 1104 § 11; vgl. HR. I 1, Nr. 376 § 17 zu UB. der Stadt Halberstadt, Nr. 357; HUB. 3, Nr. 507.

<sup>2</sup> HUB. 5, Nr. 366 § 7; HR. I 8, Nr. 1104 fehlt sie.

<sup>3</sup> Ein Beweis, daß keine Erweiterung der Tohopesate geplant ist, wäre HUB. 5, Nr. 366 § 5: Neuaufnahmen in den Bund sollen nur einstimmig erfolgen nach Ablauf der nächsten vier Jahre. Ich glaube allerdings, dieser Nachsatz gehört zum folgenden: Im fünften Jahre sollen die Städte zusammenkommen, um über Verlängerung des Bundes zu verhandeln; vgl. HR. I 8, Nr. 1104 § 6, 7. Demnach kann ich diesem Bündnis entfernt nicht die Bedeutung zuerkennen, die Daenell, Geschichte der Hanse, S. 185, ihm gibt.

<sup>4</sup> HUB. 5, Nr. 535.

<sup>5</sup> Damit soll nicht gesagt sein, daß alle Mitglieder am Tage des Datums bereits besiegelt hätten, denn ein Zusatz, § 9, lautet: »Wenn eine der genannten Städte diese Urkunde nicht besiegeln will, sollen Urkunde und Bündnis (breff unde vorbund) deshalb nicht ungültig sein, sondern bei den Besiegelnden bei aller Macht bleiben, wie die Bundesbestimmungen lauten«. HUB. 5, Nr. 366.

finden, wenn er die Rechtsentscheidung allein den Bundesstädten, ohne Anteil anderer Herren und Fürsten oder seines Rates, überläßt». Das heißt doch: in jedem Falle haben die Bundesstädte die Entscheidung über den Begriff »Verpflichtungen gegen den Landesherrn«. Die Schärfe, mit der hier die Selbständigkeit der Städte weit über die Möglichkeit von Rechtsbeugungen seitens der Landesherrn betont wird, ist ein auffallendes Zeichen der Zeit. Setzt sie doch landesherrliche Rechtsforderung gleich Vergewaltigung. Man sieht, wie weit sich die oft scheinbar unverfänglichen Bundesbestimmungen der Städte dehnen lassen. Die tatsächlichen Bundesmitglieder sind nun Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Stettin und Lüneburg.

Es bleiben nur noch die Zahlen der Matrikel zu erwähnen. Es haben zu stellen Gewappnete und Schützen: Lübeck 30/6, Hamburg 20/4, Rostock 20/4, Stralsund 20/4, Wismar 16/4, Lüneburg 16/6, Greifswald 10/2, Stettin 10,2, zusammen 142/32 Gewappnete und Schützen. Im besten Fall zählt das ganze Bundesheer also 174 Mann. Eine Erhöhung ist nicht vorgesehen, dagegen die Ablösung durch Geld in Höhe von 20 Mark Lübisch für den Gewappneten, 10 Mark Lübisch für den Schützen im halben Jahr möglich<sup>1</sup>. Ein Vergleich dieser für unsere Begriffe geringen Macht mit der Besatzung eines so wichtigen und gefährlichen Postens wie Stockholm es war, nämlich 140 Mann, zeigt aber ihre praktische Bedeutung für die damalige Zeit<sup>2</sup>. Handelt es sich doch um eine Macht, die fast nur der Verteidigung dienen sollte, und die vermöge ihrer überwiegend rittermäßigen Bewaffnung, gestützt auf die starken Mauern und die nicht unbedeutende Artillerie der Städte eine achtungswerte Kampfkraft entwickeln konnte. Daneben beweisen die Zahlen der beiden waldemarischen Kriege, daß die Städte wohl imstande waren, für ein großes Angriffsunternehmen die zehnfache und zwanzigfache Zahl, sowie eine starke maritime und technische Rüstung bereit zu stellen<sup>3</sup>. Galt

<sup>1</sup> Vgl. den Entwurf HR. I 8, Nr. 1104 § 3, 4.

<sup>2</sup> Daenell, Gesch. der Hanse, Beilage S. 195.

<sup>3</sup> D. Schäfer, Hansestädte, S. 288 ff., 465 ff.; vgl. Städtechroniken 28, Rufus und der Fortsetzer Detmars, Nr. 1135, berichten über den Zorn der Lübecker, daß der Einfall des Herrn von Wenden in die Landwehr »mit kaum 60 Gewappneten (mit kleynem volke)« ungestraft geglückt sei. Das galt also als unbedeutende Macht.

es aber gar die Verteidigung der Stadt, so stand das Aufgebot der ganzen Bürgerschaft als stattliches, wohlgerüstetes und kampferprobtes Heer zur Verfügung<sup>1</sup>.

Wir sahen, daß die treibende Kraft in der Neubelebung der Bundespläne der wendisch-pommerschen Städte nicht irgendwelche hansischen Vorgänge oder etwa die natürliche Folge in der Entwicklung hansischer Wesensart gewesen wäre, sondern daß hier lediglich territoriale Momente zugrunde lagen. Unschwer können wir auch den endlichen Abschluß des Bundes vom 25. Mai 1402 auf bestimmte örtliche Vorgänge, nämlich neue fürstliche Bedrohungen zurückführen. Der »Hohn und Übermut« Fürst Balthasars von Wenden, der sich seit 1401 in dreimaligen frechen Überfällen auf Lübeck äußerte, war wohl der erste Anstoß. Lübeck erwartete gegen ihn die Unterstützung seiner wendisch-pommerschen Nachbarn, denn nur die offenkundige Begünstigung durch die meklenburgische Herrschaft hatten den Überfall ermöglicht, nachdem die Lübecker eben erst Herzog Albrecht den gewaltsamen Verlust ihres alten Pfandbesitzes Bergedorf zu verdanken hatten<sup>2</sup>. Schließlich gaben Erregung und Zorn der Städte über die Gefangennahme des zum Hansetage reisenden preußischen Ratssendboten und vieler hansischer Kaufleute durch die Herzöge von Pommern-Barth den Ausschlag. Der Rezeß der Lübecker Versammlung vom 14. Mai 1402 meldet als letzten Punkt den Abschluß einer »Eintracht der umliegenden Städte«. Schon am 25. Mai wurde sie vollzogen<sup>3</sup>. Wohlgemerkt spricht der Rezeß nicht von einer Eintracht der anwesenden Städte oder gar der Hansestädte, obwohl wenigstens die Beteiligung der anwesenden preußischen Städte wegen der Vergewaltigung ihres Gesandten nahe gelegen hätte<sup>4</sup>. Allerdings erscheint das Schreiben der Mai-Versammlung 1402 an die Hansestädte, betreffend ein gemeinsames Vorgehen gegen die Herzöge von Barth, angesichts

<sup>1</sup> Städtechroniken 26, Nr. 1114.

<sup>2</sup> HR. I 5, Nr. 33 § 1; Hoffmann, Gesch. der freien und Hansestadt Lübeck I, S. 143; Mantels, Hans. Geschichtsbl. 1874, S. 170 f.; vgl. Städtechroniken 26, Detmar Nr. 1107, 1110, 1111, 1114, 1115 u. Anm.; vgl. Nr. 1133; Städtechroniken 28, Rufus Nr. 1135, 1145, 1166.

<sup>3</sup> HR. I 5, Nr. 77 § 10, 108, S. 29; vgl. Nr. 78, 80.

<sup>4</sup> HR. I 5, Nr. 77; vgl. Nr. 58—60.

der Tatsache, daß die Eintracht der wendisch-pommerschen Städte am selben Tage abgeschlossen wurde, in einem besonderen Lichte. Kann man an einen Zusammenhang denken? Es ist doch auffällig, daß am selben Tage, wo sich der Kern der Hansestädte zu einem festen Bündnis zur Abwehr fürstlicher Gewalt zusammenschloß, sich dieselben versammelten Hansestädte, darunter auch eine Anzahl nicht am Bunde beteiligte, an alle Hansestädte mit dem Aufruf wandten, der Hansetag habe beschlossen, die zahlreichen Belästigungen und Schädigungen des Kaufmanns in allen Landen und besonders die Gefangennahme und Ausbeutung des preußischen Ratssendboten und vieler anderer Kaufleute nicht länger dulden zu wollen, und er fordere auf, zu Gegenmaßnahmen Hilfe zu leisten. Sogar die kleinen Hansestädte, von denen selten einmal die Rede ist, sollten sich an dieser Hilfe wohl durch Geld beteiligen<sup>1</sup>. Zweifellos ist hier der politische Gedanke eines bundesartigen Vorgehens der gesamten Hanse gegen fürstliche Gewalt aufgenommen, aber er äußert sich nicht in Bundesplänen, sondern in der üblichen hansischen Form des Beschlusses einer Versammlung, dessen Befolgung auch allen abwesenden Hansestädten zur Pflicht gemacht wird. Mit Hilfe der üblichen, nur verstärkten Seewehrsätze sollte ein Unternehmen gegen die pommerschen Herzöge ins Werk gesetzt werden<sup>2</sup>. Eine allgemein hansische Versammlung, zu der die Preußen als Hauptbeteiligte, Köln, livländische, sächsische und westfälische Städte geladen wurden, soll die Sache beraten, »damit die Unternehmung mit ganzer Eintracht angefaßt und ausgeführt wird«<sup>3</sup>. Landesherrn, Ritter und Knechte sollen mit Geld gewonnen werden. Und man hört aus den Beratungen der preußischen Städte, daß auch zu Lande gegen die pommerschen Herzöge vorgegangen werden soll. In Lübeck soll Kavallerie geworben und gerüstet werden<sup>4</sup>. Praktisch kam nichts zustande, weder ein allgemeiner Hansetag, noch ein Unternehmen gegen die pommerschen Herzöge, obwohl diese sich auf keinerlei Verhandlungen einließen. Nach Jahren scheint

<sup>1</sup> HR. I 5, Nr. 80; I 8, Nr. 1003; vgl. Stein, Hansestädte, S. 528 f.

<sup>2</sup> HR. I 5, Nr. 77 § 4, Nr. 108.

<sup>3</sup> HR. I 5, Nr. 108.

<sup>4</sup> HR. I 5, Nr. 118 § 3; 119 § 1. Hiernach waren sogar durch Ordonnanz schon feste Anschläge für das Unternehmen bestimmt.

die Angelegenheit trotz der erbitterten Bemühungen der Preußen tatenlos im Sande verlaufen zu sein<sup>1</sup>.

Wenn wirklich ein bundesartiges Kriegsunternehmen der Hanse geplant war, so scheiterte es an der Natur der Hanse, der rein politische Ordonnanzen aufs äußerste widerstrebten, wie wir immer wieder feststellen konnten, während das nur auf territorialen. politischen Interessen aufgebaute Bündnis der wendisch-pommerschen Gruppe der Hansestädte sich offenbar festigte. Lübeck war nach einem zweiten Überfall durch den Wendenherrn von der Verteidigung zum Angriff übergegangen. Nicht zufrieden, ihn und seine Verbündeten durch ein zahlreiches, wohlgerüstetes Bürgerheer unter Führung eines Bürgermeisters in die Flucht geschlagen zu haben, fiel es mit seinen Söldnertruppen ins feindliche Gebiet ein. Durch Vertrag mit dem Herzog von Mecklenburg-Stargard und Geldzahlung hatte es sich in dem Städtchen Sternberg eine günstige Operationsbasis geschaffen, von der aus es starke Erfolge erzielte<sup>2</sup>. Auf diese praktischen Erfahrungen beziehen sich die Ausführungsbestimmungen, welche die am 15. Januar in Lübeck versammelten wendischen Städte für ihr Bündnis trafen, das hier zum ersten Male *Tohopesate* (tosamendesettinge) genannt wird, ein Name, der nicht willkürlich zu sein, sondern einen neuen Begriff einzuführen scheint, dessen typisches Merkmal fester Zusammenhalt und bewaffnete Abwehr sind. Es handelt sich um die Stellung der Wehr zu den Fehden; sie soll nach jeder Bundesstadt oder auch an einen beliebigen anderen Ort gelegt werden können, wie es die Kriegslage erfordert. Die Leistungen der Bundesstädte dorthin bleiben dieselben. Bei echter, beweislicher Not darf die Wehr durch Geld abgelöst werden. Wenn die befehdete oder unterstützte Stadt mit ihren Bürgern mit Genehmigung oder auf Verlangen der städtischen Hauptleute Sonderunternehmungen macht, sollen alle Städte den Gefangenen-schaden tragen. Die Hilfsanwerbung eines Herrn oder Fürsten soll gern gesehen sein, die Kosten soll der Bund tragen. Das waren alles Fälle, die sich aus der letzten Fehde Lübecks ergeben

<sup>1</sup> HR. I 5, Nr. 139, 181 § 8, 11; 1, 185 § 2; 209 § 16; 232, 243.

<sup>2</sup> Städtechroniken 26, Detmar Nr. 1111, 1114 (1115); Städtechroniken 28, Rufus Nr. 1135, 1145, 1166.



hatten. Am 6. Februar sollten endgültige Beschlüsse gefaßt werden. Nachrichten darüber fehlen<sup>1</sup>.

Überschauen wir rückblickend alle bisherigen Bundesbestrebungen unter den einzelnen Gruppen der Hansestädte, so müssen wir nochmals feststellen, daß sie alle aus territorialen Wurzeln erwachsen waren und nicht mehr als den politischen Schutz der Selbständigkeit der einzelnen Städtegruppen nach innen und außen bezweckten. Wir sahen allerdings, daß auch in der Hanse der Wunsch, politische Einheit zu erstreben, sich leise zu rühren begann, vorerst noch schwach und vorsichtig, aber doch schon lebendig in den Beschlüssen und Ordonnanzen der hansischen Versammlungen um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert. Erinnerung sei nur an die großen Seewehrpläne von 1407. Mahnung und Ruf nach Einheit und Einigkeit wollen nicht mehr verstummen, seit die Bedrohung der politischen Selbständigkeit der einzelnen Hansestadt durch die Landesherren eine allgemeine Erscheinung geworden war und seitdem der Lübecker Aufstand mehr als alle anderen Revolutionen in anderen Hansestädten gezeigt hatte, welche vernichtende Gefahr dem aristokratischen Ratsregimente und mit ihm dem Wohlstande der Städte von innen drohte. Eine Zeit regen Gemeingefühls und lebendiger Anteilnahme an hansischen Dingen, wie sie der Beginn des 15. Jahrhunderts brachte, wußte auch diese Gefahren durch größere Opferwilligkeit für das große Ganze zu bekämpfen. Die Bundesidee, gestützt auf die landschaftlichen Bündnisse, begann von der Kerngruppe ausgehend, ihre Fühler über das ganze hansische Gebiet zu strecken. Wir werden ihr Tasten, Ringen und Erstarren begleiten.

### Drittes Kapitel.

## **Das erste Einsetzen hansischer Bundesbestrebungen während und nach der Lübecker Revolution von 1408—1416.**

Es kann nicht die Aufgabe dieser Abhandlung sein, eine Darstellung der Ursachen und des Verlaufs des Lübecker Aufstandes von 1408—1416 zu geben, aber der Zusammenhang der inneren

<sup>1</sup> HR. I 5, Nr. 114—116, S. 78.

Unruhen in den norddeutschen Hansestädten mit den hansischen Bundesplänen gebietet, einen Blick auf die Entstehung und Entwicklung der revolutionären Bewegung gegen die aristokratischen Ratsverfassungen der norddeutschen Städte zu werfen, ohne auf deren Ursachen näher einzugehen. Es handelt sich um eine allgemeine Erscheinung seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts. Am frühesten (1315) haben sächsische Städte in ihren Bündnissen Bestimmungen gegen inneren Aufruhr getroffen<sup>1</sup>. Demnach war die Gefahr für die sächsischen Städte besonders groß. Arbeiteten doch die Aufrührer meist Hand in Hand mit den von allen Seiten lauenden äußeren Feinden. 1330 waren Unruhen in Magdeburg, 1340 in Helmstedt unter Einmischung des Herzogs; 1360 vereinbarte ein größerer sächsischer Städtebund Maßnahmen gegen Aufruhr, wohl nicht ohne Grund. Seit Jahren gärte es in Bremen; 1365—1366 erfolgte der offene Ausbruch mit Unterstützung des Erzbischofs. Die Hanse sah sich 1366 genötigt, Ordonnanzen gegen Verfestete zu erlassen; die sofortige Anwendung auf die Bremer zeigt, wohin diese zielten. 1370—1371 war Köln in Aufruhr. 1374 kam es nach jahrzehntelanger Gärung zu blutigem Umsturz in Braunschweig, der mit allen politischen und wirtschaftlichen Druckmitteln der Hanse schließlich doch nur formell unterdrückt werden konnte, nachdem er 1376 auch in Hamburg und in Stralsund, 1382 in Göttingen Unruhen gestiftet hatte und 1380 durch seine erfolgreiche Behauptung in Lübeck wirksam war. 1384 wurde eine neue Verschwörung von inneren und äußeren Feinden in Lübeck vorzeitig entdeckt und mit blutiger Strenge niedergehalten. 1385 traf Lübeck mit dem Orden zusammen weitere Gegenmaßnahmen, denn auch in Preußen mußten seit 1378 Umtriebe mit Gewalt bekämpft werden. Ähnlich stand es 1386 in Reval. Im Ordensland allein arbeiteten Räte und Landesherren Hand in Hand, überall sonst standen die Hansestädte unter dem doppelten Druck der fürstlichen Feinde vor den Toren und der revolutionären Strömungen in ihren Mauern. Anklam 1386/87 und Stralsund 1391/94 setzen die Reihe der Aufruhrzuckungen bis fast zum Jahrhundertende fort. Auch der große Lübecker Aufstand, der 1408 nach jahrelangem Schwelen offen ausbrach,

<sup>1</sup> Kleist, S. 12 f.; UB. d. Stadt Halberstadt, Nr. 357.

ist nur ein Glied in dieser langen Kette<sup>1</sup>; aber er gewinnt überragende Bedeutung durch die hervorragende Stellung Lübecks in der Hanse, ganz abgesehen davon, daß von diesem mächtigen Brandherd die Funken der Revolution in viele andere Hansestädte flogen<sup>2</sup>. Die führende Rolle in der hansischen Politik hatte Lübeck und der wendischen Gruppe eine immer wachsende Schuldenlast auferlegt, ohne doch durchgreifende Erfolge zu bringen. Gegenüber der steigenden Unzufriedenheit der Gemeinden bedeuten die großen Seewehrpläne von 1407 einen letzten Versuch, durch eine großzügige, straffe Organisation und finanzielle Heranziehung aller Hansestädte die Kosten auf alle Schultern zu verteilen, »damit gleiche Last auf alle Städte überall gelegt wird und die Interessen der gemeinen Städte also gefördert werden«<sup>3</sup>. Während ein großer Teil der Hansestädte in selbstsüchtiger Ablehnung verharrend die Gefahr übersah<sup>4</sup>, schlug die mühsam gedämpfte Flamme des Aufstandes über Lübeck zusammen.

<sup>1</sup> Belege. Allgemein: Kleist, S. 12 ff. Magdeburg: Städtechroniken 7, S. 200. Helmstedt: Heinemann 2, S. 147; Bode, Gesch. des Bundes der Sachsenstädte, Forschungen z. d. G. 2, S. 205 ff. Sächs. Städtebund: 1360; HUB. 3, Nr. 507; Sudendorf 3, Nr. 114. Bremen: HUB. 3, Einleitung S. VI f; v. Bippen, Gesch. d. Stadt Bremen 1, S. 115 ff. Hansische Ordonnanz gegen Verfestete: HR. I 1, Nr. 374 § 13; 376 § 17, 6, 7. Köln: Mon. Germ., Deutsche Chroniken IV 1, Städtechroniken 14, Einl. S. CV ff. Braunschweig: HR. I 2, Nr. 84; Städtechroniken 6, 3. Beilage S. 302 ff., 4. Beilage S. 313—409, 5. Beilage S. 410 f.; Städtechroniken 26, Detmar zu 1374; HR. I 2, S. 97 f.; Nr. 86 § 11, 92, 93; vgl. 81. HR. I 3, Nr. 316, I 8, Nr. 879—881; HR. I 2, Nr. 219 § 1, 2; Städtechroniken 26, Detmar zu 1380; Städtechroniken 13, S. 317. Hamburg: Tratziger, Chronik der Stadt Hamburg, S. 94 ff. Lübeck: Städtechroniken 26, Detmar zu 1380; Wehrmann, Der Aufstand in Lübeck; Hoffmann, a. a. O. I, S. 140 f.; 1385 März 25. schließen Lübeck-Hamburg einen Verfestungsvertrag; auch mit den Hansestädten wird darüber verhandelt. HR. I 2, Nr. 302, 303, 306 § 1, 320 § 6. Göttingen: HR. I 3, Nr. 155. Die preußischen Städte: HR. I 2, Nr. 312 § 7, 11—15; HR. I 3, Nr. 193, 194. Reval: HUB. 4, Nr. 870 u. Anm. 1. Anklam: Fock, Rügensch-pommernsche Geschichten IV, S. 26, 209; HR. I 3, Nr. 366. Stralsund: HR. I 2, Nr. 116; HR. I 4, Nr. 40 S. 39, Nr. 105 § 3, 100 S. 55, Nr. 150; Fock, a. a. O. IV, S. 69 ff.

<sup>2</sup> HR. I 6, Einl. HUB. 5, Einl. Vgl. Wehrmann, Hans. Geschichtsbl. 1878, S. 103 ff.

<sup>3</sup> HR. I 5, Nr. 405.

<sup>4</sup> HR. I 5, Nr. 420, 421.

Gerade um diese Zeit an dieser Stelle, dem Vororte der Hanse, ausbrechend, ihre Kraft nach innen und außen im Augenblick schwerer Gefahr bindend, mußte die Revolution Lübecks die wirtschaftlichen und politischen Grundlagen der Hanse schwer erschüttern. Welch ungeheuerer diplomatische Arbeit Lübeck geleistet hatte, zeigte sich nun, wo alle Fäden verwirrt waren, die hier zusammenliefen. Es ist bezeichnend für das Wesen der Hanse, daß sich die Wirkung am stärksten im Auslande in den hansischen Kontoren bemerkbar machte. Wir hören sie aus den dringenden Mahnworten des Kaufmanns zu Brügge an alle Hansestädte, man finde viele Herren, die Tag für Tag den Kaufmann vergewaltigten und die nun obendrein die Reichsacht über Lübeck zum Vorwand nehmen würden, so daß man Verluste befürchten müßte, wie sie noch nicht dagewesen seien<sup>1</sup>. Vergeblich hatte der alte Rat rechtzeitig gewarnt, die Landesherren seien durchweg den Städten ungünstig gesinnt und würden sich freuen, einem geächteten Lübeck den Besitz entjagen zu können. Auch sei es nicht von Nutzen, daß man draußen Lübecks Heeresmacht kenne, denn »man hält draußen unsere Macht für bedeutender als sie ist«. Ebenso vergebens hatte er die Veröffentlichung seiner Diplomatie zu hindern versucht, denn es gäbe mancherlei Geschäfte mit Herren, Fürsten und Städten, die man unmöglich vor jedermann offenbaren könne, sondern heimlich halten müsse<sup>2</sup>. Die alte Sicherheit, freie Stellung, mitunter sogar Freundschaft zu den Fürsten war nun vorbei. Ängstliches Mißtrauen und übermäßige Vorsicht kennzeichnen die Politik des neuen Rates gegenüber den Fürsten. Sicherlich war auch das Verhältnis zwischen Städten und Landesherren in den letzten Jahren überall gespannter geworden, aber einer der Hauptgründe dafür waren doch diese Zeichen städtischer Zwietracht und Ohnmacht: Man hatte sich zu sehr in die Karten sehen lassen und schwere Einbuße an Ansehen im In- und Auslande erlitten<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> HR. I 5, Nr. 644, 646, 674, 685—689, 675, 699; Städtechroniken 26, S. 440, Absch. 13 § 11; Abschn. 21 § 4; vgl. Daenell, Blütezeit I, S. 165.

<sup>2</sup> Städtechroniken 26, S. 414 ff., Abschn. 19 § 2; 395 ff., Abschn. 5 § 49; 409, Abschn. 12 § 9, Abschn. 13 § 8.

<sup>3</sup> HR. I 5, Nr. 685, 686.

Wie suchten die neuen Machthaber die von allen Seiten aufsteigenden Wolken zu zerteilen? Sie suchten die Mittel der Territorialpolitik, die enge Verbindung ihrer wendischen Nachbarstädte auf die große hansische Gemeinschaft zu übertragen. So entstand seltsamerweise gerade in den Köpfen der Unfähigsten aller hansischen und lübischen Diplomaten der erste wirklich hansische Bundesplan. Seine episodenhafte Bedeutung darf nicht darüber hinweg täuschen, daß hansische Bundesbestrebungen auch nach Wiederherstellung der alten Ordnung in Lübeck als ein neuer und dauernder Bestandteil der hansischen Politik unter Lübecks Leitung gelten müssen. Unter diesem Gesichtspunkt muß die »bessere Eintracht« vom 15. Juli 1411 untersucht werden.

Ermutigt durch einen nicht unbedeutenden Kriegserfolg gegen die räuberischen Gelüste Herzog Erichs IV. von Sachsen-Lauenburg und Fürst Balthasars von Wenden auf den lübischen Pfandbesitz Mölln entfaltete der neue Rat eine eifrige Tätigkeit zur Festigung seiner Stellung<sup>1</sup>. Am 20. April 1410 hatten sich auf sein Drängen die drei aufständischen Städte Lübeck, Rostock, Wismar verbündet zwecks gegenseitiger Vermittlung und zum Schutz gegen gewaltsame Rückführung des alten Rates. Von anderen Motiven ist nicht die Rede gemäß der rein lokalen Bedeutung dieser Verbindung<sup>2</sup>. Die am 21. Januar 1410 erfolgte Achterklärung Lübecks war durch den plötzlichen Tod König Ruprechts vorläufig unwirksam geworden. Das ermutigte zum Widerstand. Die Furcht vor fürstlichen Antastungen, besonders vor einem unabwendbar scheinenden Krieg dieser drei Städte mit Dänemark bedrückte die Gemüter<sup>3</sup> und mußte bald die Unzulänglichkeit des kleinen Dreibundes erkennen lassen und den

<sup>1</sup> Wehrmann, a. a. O., S. 123; Lübecker UB. 5, Nr. 283—287; Städtechroniken 26, Nr. 1133; vgl. die Anmerkungen auf S. 147—149, u. Hoffmann, a. a. O., S. 146 ff.

<sup>2</sup> HR. I 5, Nr. 517.

<sup>3</sup> HR. I 6, Nr. 45. Der preußische Gesandte berichtet am 9. Sept. 1411: »Ouch kan ich nycht derkennen anders, men das sich alle dynk und zache desser stete und des konynges werden komen czu eynem grossem krighe; dy konyngynne loet buwen czve slosse czu Vlinsborch . . . und alle desse grossen stete syn groes bekummert.« Ähnlich Nr. 149 (vom Okt. 18. 1411).

Wunsch nach Bundesgenossen stärken. Das schnelle Vordringen der Dänen in Schleswig, die Festungsbauten der Königin Margarethe in Flensburg, waren den Lübeckern eine unerträgliche Bedrohung ihrer Selbständigkeit. Als im August 1410 auch in Hamburg die Revolution Boden gewann<sup>1</sup>, schien die Zeit für eine Verstärkung des Bundes günstig. Aber handelt es sich bei der diesen vier im Juli 1411 in Lübeck versammelten Städten vorgeschlagenen »besseren Eintracht« der Hansestädte um eine Erweiterung des Dreibundes oder war der Plan viel großzügiger?

Gegen eine bloße Wiederholung und Erweiterung des noch längst nicht abgelaufenen Dreibundes spricht die völlig andere Form, in die der Vorschlag gekleidet ist: Ansetzung einer besonderen Tagfahrt, zu der alle Hansestädte eingeladen werden, und deren Hauptpunkt sein soll, eine »bessere Eintracht der Städte«, bestehend in bindenden Abmachungen für den Fall eines fürstlichen Angriffs auf eine Stadt<sup>2</sup>. Die Form ist der wendischen Tohopesate (tosamendesettinge) von 1399, 1402, 1403 entnommen, indem ohne die übliche politische Verschleierung ein Artikel als Kernpunkt herausgegriffen ist: Abwehr eines fürstlichen Angriffs durch Zusammenschluß der Gesamtheit der Hansestädte<sup>3</sup>. Das Ladungsschreiben, gerichtet an alle Hansestädte<sup>4</sup>, stellt zwar den Bundesplan an den Schluß der Tagesordnung und spricht nur ganz kurz und allgemein von einer »Beratung und Beschlußfassung über eine bessere Eintracht der Städte zum Nutzen der Städte und des Kaufmanns«. Aber das kann Vorsicht sein, es konnte leicht in falsche Hände geraten<sup>5</sup>. Wurde von allen Hansestädten diese

<sup>1</sup> HR. I 5, S. 556, Nr. 720.

<sup>2</sup> HR. I 6, Nr. 37 § 2: »dar to sprekende umme beter endracht der stede, oft yenich here, furste, ridder edder knecht se mid unrechte overvallen wolde, dat sik de ene stad in der anderen vorwete wor up«, Nr. 40.

<sup>3</sup> HUB. 5, Nr. 366 § 2, Nr. 535 § 3; Lübecker UB. 5, Nr. 48 § 2; HR. I 5, Nr. 78 § 2, Nr. 116 § 1; HR. I 8, Nr. 1104 § 2.

<sup>4</sup> HR. I 6, Nr. 40, 41; vgl. HUB. 5, Nr. 1020. Der livländische Ordensmeister beantwortet ein Schreiben des Hochmeisters: »wi daz ir underwiset sin, wie alle stede der Hensen eynen tag halden willen tzu Lubeck uft den tag nativitatis Marie nest komende« (Sept. 8.).

<sup>5</sup> Übrigens erwähnt HUB. 5, Nr. 1020, keinen anderen Punkt der Tagesordnung als den Bundesplan.

kurze Andeutung verstanden als der Plan eines urkundlichen Bundesvertrages der Hansestädte?

Wenn man von immerhin denkbaren, auch sonst oft erkennbaren, mündlichen, geheimen Mitteilungen durch den Überbringer des Ladungsschreibens absieht, so ist uns eine ausgezeichnete Beweisquelle erhalten in einem Briefe des livländischen Ordensmeisters an den Hochmeister Heinrich von Plauen, aus dem wir klar erkennen, was Hochmeister und Ordensmeister unzweideutig unter der vielsagenden »besseren Eintracht der Städte« verstanden, nämlich eine politische, mehr oder minder urkundlich festgelegte Verbindung mit der gesamten Hanse, also ein hansisches Bündnis. Nach Empfang des Ladungsschreibens vom 15. Juli 1411<sup>1</sup> hatte der Hochmeister dem Ordensmeister am 4. August berichtet, »alle stete der Hensen« wollten am 8. August zu Lübeck eine Tagfahrt halten; nachdem er mit seinen Gebietigern erwogen habe, daß freundschaftliche Verbindung nützlich sei (wi daz vrenschaftt gud sy), gedenke er die Tagfahrt zu besenden, um eine Freundschaft mit den Hansestädten abzuschließen (ene vrentschaft mit en machen), wozu er das Gutdünken des Ordensmeisters begehre. Dazu Stellung nehmend rät der Ordensmeister dringend, nach sorgsamer Überlegung mit seinen Gebietigern, es sei zwar sehr vorteilhaft, eine möglichst unverbindliche Freundschaft einzugehen (konde men ene vrentschaft mit en gemachen sūnder harden vorsigelten vorbund), keinesfalls aber einen besiegelten Bundesvertrag. Ein urkundliches Bündnis entspräche durchaus nicht den Ordensinteressen, da die Hansestädte sehr zahlreich seien und man dadurch gezwungen sei, ihnen allen in ihren kriegerischen Verwicklungen mit weltlichen Fürsten zu helfen (solde ir dan en bysten in eren noten, daz were mit nichte vor unsen orden)<sup>2</sup>. Dies außerordentlich klare Urteil über den Wert eines politischen Bündnisses mit der Hanse gewinnt noch an Bedeutung durch die Tatsache, daß es in die Zeit nach dem Zusammenbruch der Ordensmacht bei Tannenberg fällt, eine Zeit, in der der bedrängte Hochmeister wohl geneigt sein konnte, jedes Bündnisangebot als willkommene Stärkung anzusehen. Beide, Hochmeister und Ordensmeister, aber verstehen offenbar — und das ist der Kernpunkt — unter dem Vorschlag

<sup>1</sup> HR. I 6, Nr. 41.

<sup>2</sup> HUB. 5, Nr. 1020.

einer besseren Eintracht nichts anders als das, was die späteren hansischen Tohopesaten waren, ein politisches, urkundlich festgelegtes Bündnis, das die Gesamtheit der Hansestädte und jede einzelne Hansestadt vor fürstlichen Angriffen schützen sollte. Die Instruktion der preußischen Ratssendboten zum Hansetage beweist, daß für den Orden der Bundesplan abgetan war; wenn sie ihn schweigend übergeht, läßt sie freilich noch Raum zu »herzlichem Einvernehmen« unverbindlicher Art, indem sie eine schroffe Ablehnung vermeidet<sup>1</sup>. Die preußischen Gesandten erweisen sich als äußerst geschickte Diplomaten, die erst befehlsgemäß aufsorgfältigste die Lage sondieren, ehe sie sich nach einer Seite festlegen. Ihre Berichte geben wichtige Aufschlüsse über die Entstehung des Bundesplanes; sie schildern die tiefe Erregung in den Seestädten, besonders in Lübeck und Hamburg, über den dänischen Vormarsch in Holstein, der bisher durch Verhandlungen nicht einzudämmen war, weil die Hansestädte, in zwei Parteien gespalten, machtlos und untätig zusahen<sup>2</sup>.

Die Lübecker Demokraten betrachteten von Anfang an König Erich als persönlichen Gegner und Feind. Das zeigte sich schon bei Ausbruch der ersten Unruhen in dem Vorwurf der Dänenfreundlichkeit gegen den alten Rat, später viel schärfer im Konstanzer Streit, der unvorsichtigem Geschwätz eines Lübecker Vertreters des neuen Rates, der König wolle Lübeck dem Reich entfremden, seine Entstehung verdankte<sup>3</sup>. Die pommerschen Hansestädte und ihr Anhang können als Gegenpartei gegen den aufständischen Dreibund Lübeck-Rostock-Wismar gelten. Sie suchten ihre Interessen im Zusammengehen mit ihrem Lande zu wahren, planten sogar ein Bündnis mit ihrem Landsmann auf dem dänischen Thron und möchten auch den Orden auf ihre Seite ziehen. Von Süden und Westen drohten die Folgen der Reichsacht, die Um-

<sup>1</sup> HR. I 6, Nr. 44.

<sup>2</sup> HR. I 6, Nr. 45, 46, 49; vgl. HR. I 5, Nr. 720 § 1. Vgl. für die Stimmung der Gemeinde in Lübeck die Klage König Erichs von Dänemark bei den Kopenhagener Verhandlungen (Mai 1416) über die Verhöhnung seiner Ansprüche auf das Herzogtum Schleswig: »hir baven hebbet uns de Holsten bedychtet unde besunghen unde unsen rad myd unsern, dat ok to Lubeke mede stemppet is«. HR. I 6, Nr. 246 § 52.

<sup>3</sup> Wehrmann, a. a. O., S. 138 f.



klammerung Lübecks und seiner Anhänger zu schließen<sup>1</sup>. In dieser Notlage mag in den Köpfen radikaler Lübecker Demokraten der Plan eines großzügigen Bundes der Hansestädte entstanden sein. Die neuen Bürgermeister und einzelne Ratsleute zeigten rührigen Eifer und wirkten überall fürstenfeindlich. Nach ihrer Niederlage auf dem Gerichtstag in Heidelberg erklärten sie kühn die Reichsacht als zu Unrecht verhängt, ja, hetzten offen gegen das Reich<sup>2</sup>, wie auch ihr Verhalten auf dem Tage zu Lüneburg von wenig Achtung vor der Reichsgewalt zeugt<sup>3</sup>. König Erich konnte später bei der Schlichtung seiner Streitigkeit mit dem neuen Rat von sich aus verächtlich bemerken, mit solchen Leuten — er gebrauchte drastische Schimpfworte — habe er nie etwas zu tun gehabt<sup>4</sup>. Führende Männer, wie Eler Stange, Tidemann Steen, Schonenberg, Marquart Schütte, Johann Grove müssen als geistige Urheber des eigenartigen, umfassenden Bundesplans gelten. Wenigstens kann man ihnen am ersten, entsprechend ihrer anmaßenden und unfähigen Politik, solch hochfliegende Gedanken zutrauen, weil sie entfernt nicht die Schwierigkeiten ahnten, die sich ihm aus dem Wesen der Hanse und aus ihrer geographischen Zerrissenheit entgegenstellten<sup>5</sup>.

Wenden wir uns zu den praktischen Erfolgen dieser Bundespolitik. Der Ausgangspunkt — und das steht nicht damit im Widerspruch — blieb ihr lokaler Dreibund Lübeck, Rostock, Wismar, freilich auch zugleich ihr Endpunkt. Demgemäß empfangen sie die preußischen Gesandten mit offenen Armen und enthüllten ihnen, die schließlich als die einzigen erschienen waren, vorsichtig ihre Bundespläne, noch ehe der Hansetag zusammengetreten war<sup>6</sup>:

<sup>1</sup> Vgl. HR. I 5, Nr. 685—694.

<sup>2</sup> HUB. 5, Nr. 1022.

<sup>3</sup> HR. I 6, Nr. 68 A § 2—4, B § 8, 10, 11, 14—16.

<sup>4</sup> Wehrmann, a. a. O., S. 138 f.; besonders HR. I 6, Nr. 287 § 12—14, 246 § 36.

<sup>5</sup> Folgende Belege zeigen den hervorragenden Anteil der genannten Männer des neuen Rates an der Politik Lübecks während der Revolutionsjahre: HR. I 5, Nr. 561, 598, 720, 729, S. 593; HUB. 5, Nr. 1022; HR. I 6, Nr. 37, 50, 68 A § 2—4, B § 8, 10, 11, 14—16, Nr. 199, 246, 262 § 3, 4, 47, 58—60, 63, 94, 137—140, 160—166, Nr. 287 § 9, 12, 14, Nr. 448.

<sup>6</sup> Dodorf berichtet HR. I 6, Nr. 45: »und dessen dren steten, Lubeke

Lübeck, Rostock, Wismar seien verbündet und hätten den Wunsch, den Hochmeister als Bundesgenossen zu gewinnen. Da das Verhältnis zwischen den Hansestädten sich äußerst zuspitzte, alle übrigen Hansestädte, selbst Hamburg, schließlich ganz ausblieben, das geächtete Lübeck meidend, erschien diese bescheidenere Lesart wohl angebracht, die weitgehende Pläne vorerst fallen ließ. Die Gesandten des Ordens waren in schwieriger Lage. Trotz gegenseitigen Mißtrauens von beiden Parteien der Hansestädte stark umworben, selbst dringend hilfsbittend und wenig geneigt, sich in neue unabsehbare Wirren zu stürzen, mußten sie mit List und Sorgen (myd großer lyst und wisheyt, komer unde sorghe) beide Parteien hinhalten. Heimlich aber berichteten sie nach Haus, man möge keinesfalls eher ein Abkommen oder Bündnis mit Herren oder Städten schließen, ehe die Lage geklärt sei, denn zwischen den Hansestädten werde es wunderlich zugehen. Zugleich treibe man unverkennbar einem großen Krieg zwischen den Hansestädten und König Erich entgegen. Infolgedessen sei die Stimmung in den großen Seestädten sehr niedergedrückt und es sei kaum nützlich, das Ordensland in diesen Kampf zu stoßen<sup>1</sup>. Damit ist die ablehnende Haltung Preußens gegen hansische Bundespläne des Lübecker neuen Rates und seines Anhanges festgelegt. Wenn mehrfach in der Instruktion der preußischen Sendboten von »Eintracht der Städte« in anderen Punkten die Rede ist, soll das nur verschleiern<sup>2</sup>. Aber während sie eine offene Ablehnung umgingen, mieden alle übrigen Hansestädte offensichtlich jeden Verkehr mit den Aufrührern und betrachteten das Verhalten des Ordenslandes mit Mißtrauen und Zurückhaltung<sup>3</sup>. Als trotz längeren Wartens niemand sonst den Tag besandte, auch eine neue Tagfahrt, Ende September zu Wismar, fast unbeachtet blieb, obwohl sie »zum allgemeinen Besten und auch wegen einer besonders dringenden

---

Wismar, Rostoke, den was czumole libe, das euwer ghenode mych czu yn sande, und dankeden uch groes und entphenghen mich liplychen, und derboten mich grosse czucht und ere umme euwer libe wyllen«.

<sup>1</sup> Ich verweise nochmals auf die außerordentlich lebendigen und inhaltsreichen Berichte der preußischen Gesandten. HR. I 6, Nr. 45, 46, 49.

<sup>2</sup> HR. I 6, Nr. 44 § 6, 7; vgl. HUB. 5, Nr. 1020.

<sup>3</sup> HR. I 6, Nr. 45.

Notsache, die wir Euch nur mündlich zu erkennen geben können«<sup>1</sup>, anberaumt war, verlautet nichts mehr von der besseren Eintracht<sup>2</sup>. Auf einer Versammlung Mitte Oktober waren zwar Hamburg und Lüneburg anwesend, aber nur, um einen neuen Vermittlungsversuch zu machen, denn die Spannung unter den Städten und zwischen Herrn und Städten war immer drohender geworden<sup>3</sup>. Solchen Bemühungen, die Streitigkeiten zwischen den wendischen Hansestädten zu vermitteln, schlossen sich auch die preußischen Städte an, weil es auch ihren Interessen, von beiden Seiten Hilfe zu bekommen, entsprach<sup>4</sup>.

Wie ist es aber zu erklären, daß in dieser Zeit schwerer Gefährdung der politischen Selbständigkeit des Hauptes der Hansestädte ein Bundesplan auf so völlige Nichtachtung stieß? Einmal besaß der neue Rat gar keine Stellung in der Hanse und gewann sie auch nicht, weil die Hansestädte bald erkannten, daß er weder durch Kenntnisse noch durch Geschick seinen Aufgaben gewachsen war. Darüber hinaus aber gibt uns das Wesen der Hanse selbst die tiefste Erklärung. Die Worte des livländischen Ordensmeisters, der dem Hochmeister von einem »versiegelten Bundesvertrag« mit den Hansestädten dringend abriet, sind typisch für den praktisch-politischen Standpunkt vieler Hansestädte: Das Gebiet ist zu groß, die Städte sind zu viele, als daß man sich verpflichten könne, einer jeden Hansestadt in ihren territorialen Streitigkeiten mit Fürsten und Herrn zu helfen (wente der stete gar vill is unde welden die wertliken fursten, en beseten, ken en krygen edder sie kegen de fursten, solde ir dan en bysten in eren noten, das were mit nichte vor unsen orden)<sup>5</sup>. Also in der Politik, besonders in der Terri-

<sup>1</sup> HR. I 6, Nr. 46.

<sup>2</sup> HR. I 6, S. 31.

<sup>3</sup> HR. I 6, Nr. 49. Die preußischen Gesandten berichten Okt. 18. 1411: »aber wir besorghen uns, das ys in dessen steten hy al umme werde obel styn werden, und vlyget sich groes czu kryghe, noch alle deme das wyr vornemen, beyde myd den heren und ouch dy stete under den anderen«. — Und: »sunderlyghen von allen heren und steten kone wir euweren ghenoden nycht gutes scryben, alzo obele styt das yn allen steten; und ouch tuschen den heren und steten; sy vormuten sich alle grosses kryghes«.

<sup>4</sup> HR. I 6, Nr. 49/50.

<sup>5</sup> HUB. 5, Nr. 1020.

torialpolitik, fallen die Interessen der Städte so gründlich auseinander, daß man sie unmöglich vereinigen kann. Das feste Band ist ganz anderer Art, es kommt von außen. Nur sobald die wirtschaftlichen Grundlagen, das gemeinsame Recht angegriffen werden, die Privilegien der Städte im Ausland gefährdet sind, die Furcht Platz greift, »dat de hense« — das ist das Recht! — »tonichte scholde warden«, haben Einheitsbestrebungen Zugkraft. Die gewöhnlichen Heilmittel der hansischen Tagfahrten sind eben nicht Bündnisse, sondern Ordonnanzen und Statuten<sup>1</sup>. So kann der merkwürdige Fall eintreten, daß die in Lüneburg am 10. April 1412 zahlreich versammelten Hansestädte<sup>2</sup> an Hamburg die drohende Frage stellten, ob es mit irgendeiner Stadt ein Bündnis geschlossen habe, das jetzt oder später der Hanse und dem Kaufmann schaden könne. Nur der Dreibund Lübeck-Rostock-Wismar, an dem man Hamburg beteiligt glaubte, kann gemeint sein. Den Hansestädten erscheint also dies Bündnis, das seinen Urhebern nach die Hanse fester verbinden sollte, als den Interessen der Hanse zuwiderlaufend, weil es von »geächteten und hanelosen Leuten« ausging. So endet der merkwürdige Bundesplan des neuen Rates mit dem drohenden Ausschluß der führenden Hansestadt aus der Hanse. Erst die Wiederherstellung der alten Ordnung in Lübeck bot neue Möglichkeiten für umfassende hansische Bundesbestrebungen<sup>3</sup>.

Die Wiederherstellung der Verfassung in Lübeck im Sommer 1416 eröffnet nicht nur eine Zeit der Reaktion, sondern auch neuer Ideen in der Entwicklung der deutschen Hanse. Die friedliche Lösung des langjährigen Kampfes war doch nur ermöglicht durch die weise Mäßigung der alten Politiker<sup>4</sup>, die wohl erkannten,

<sup>1</sup> HR. I 6, Nr. 51.

<sup>2</sup> 27 Städte: Köln, Hamburg, Bremen, Dortmund, Goslar, Stralsund, Greifswald, Elburg, Danzig, Wisby, Riga, Braunschweig, Magdeburg, Münster, Osnabrück, Hildesheim, Hannover, Kiel, Rügenwalde, Wesel, Salzwedel, Stade, Buxtehude, Lüneburg (Lübeck, Rostock, Wismar). HR. I 6, Nr. 68; vgl. Daenell, Blütezeit I, S. 171.

<sup>3</sup> HR. I 6, Nr. 50 § 15; 51 S. 48; Nr. 68 a, b § 2—4, a § 49—50.

<sup>4</sup> Wehrmann, a. a. O., S. 137ff.. Daenell, Blütezeit I, S. 189; vgl. HR. I 6, Nr. 287 § 12—14. Bürgermeister Jordan Pleskow verteidigt die Vertreter des neuen Rates »hochliken« gegen den Zorn König Erichs, daß dieser sich sogar verwundert, wie er seine Feinde so verteidigen könne.

daß der schwere Verlust an Macht, Ansehen und innerer Einigkeit nur langsam aufgeholt werden konnte. Mit frischen Kräften und unbeugsamen Willen gingen sie ans Werk, den Kreis der Hansestädte fester als je zusammenzuschmieden. Welches waren ihre Mittel? Waren auch Bundesbestrebungen darunter? Wenn wir uns an die starke Einwirkung der erfolgreichen Kölner Konföderation auf die Hanse erinnern, wenn wir sahen, wie tief die Bundesidee auf territorialem Boden in den Bündnissen der sächsischen Gruppe und besonders der wendisch-pommerschen Kerngruppe Wurzel geschlagen hatte, können wir uns nicht wundern, daß sie von dort aus auch auf die Gesamtheit der Hanse einzuwirken begann. Die Mittel, mit denen die Reorganisation der Hanse ins Werk gesetzt wurde, waren freilich in erster Linie — und das muß mit aller Schärfe betont werden — die gewöhnlichen: Erneuerung der alten Beschlüsse der hansischen Versammlungen durch Ordnung und Bestätigung der gesamten Ordonnanzen im hansischen Statut<sup>1</sup>. Die Bundesbestrebungen bildeten nur einen Teil und nicht den wichtigsten. Die Natur der Hanse, ihr überwiegend wirtschaftlicher Charakter, läßt das auch gar nicht anders erwarten.

Wie gliedern sich hansische Bundesbestrebungen in die Hanse ein? Gehen wir davon aus, daß der Grundcharakter der Hanse ein rein wirtschaftlicher ist und bleibt, daß aber die fortschreitende Entwicklung zu einer wirtschaftlichen Einheit auch eine gewisse politische Einheit zur Folge haben kann, dann erscheinen uns politische Bundesbestrebungen als Notwendigkeit, sobald die wirtschaftliche und politische Selbständigkeit der einzelnen Hansestadt unmittelbar und die der Gesamtheit der Hansestädte mittelbar stark bedroht wird. Das ist aber seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts sowohl durch die Gährung innerhalb der Mauern, als durch die Bedrohung durch Adel und Fürsten eine dauernde Gefahr geworden, die durch die jahrelange Verwirrung in der führenden Hansestadt besonders grell in Erscheinung getreten war. Deshalb schlug dieselbe Versammlung der Hansestädte, die vom Mai bis August 1416 die entscheidende Vermittlerrolle in der

---

<sup>1</sup> Auch von der Privilegienverleihung durch König Sigismund erhoffte man eine »Stärkung der Hanse«; HR. I 6, Nr. 262 § 167, 2.

Beilegung des Lübecker Aufruhrs geführt hatte, — es waren bezeichnenderweise nur die Städte der wendisch-pommerschen Kerngruppe — sofort eine neue Tagfahrt vor. Die Tagesordnung, die Hamburg, Stralsund und Lüneburg ihren Nachbarstädten mitteilen sollten, stellte an die Spitze einen Bundesplan: »Erstens soll eine Tohopesate zwischen den Städten geschlossen werden. Darüber soll eine Rechtsentscheidung schlüssig werden«<sup>1</sup>.

Der Name Tohopesate wird hier zum ersten Male gebraucht. Was bezeichnet er<sup>2</sup>? Es zeigt sich bald, daß es sich um die Erneuerung des wendisch-pommerschen Bündnisses zur Abwehr fürstlicher Gewalt handelt. Aber um dieses allein? Hamburg, Lüneburg und Stralsund sollen ihre Nachbarstädte damit vertraut machen, demnach scheint doch eine weitere Ausspannung des Bündnisses geplant zu sein. Lübeck als Vorort mit Rostock und Wismar sind selbstverständlich nicht aufgezählt. Von ihnen ging sicher die Anregung aus. Zu Hamburgs Anhang gehörten die kleinen linkselbischen Städte Stade und Buxtehude, sowie das holsteinische Kiel, zu Stralsund Greifswald, Anklam, Demmin, Stettin, Stargard, Kolberg, Rügenwalde, Stolp. Alle die kleinen Städte gehörten bisher dem Bündnis nicht an, aber man kann sie doch der wendisch-pommerschen Zentralgruppe der Hanse zurechnen. Wie aber steht es mit den Nachbarstädten, zunächst Lüneburg? Lüneburg selbst ist eigentlich sächsisch, zählt aber auch mit zur wendischen Kerngruppe; seine Bedeutung liegt darin, daß es die Verbindung mit den sächsischen Städten unterhält. Seine Nachbarstädte sind aber nur sächsische Städte. Daraus ergibt sich, daß die geplante Tohopesate nicht nur das wendisch-pommersche Zentrum im weitesten Sinne, sondern auch die sächsischen Städte umfassen soll. Damit läßt sich die Annahme, daß es sich um den Keim eines hansischen Bundes handelt, nicht ganz von der Hand weisen. Er wäre dann unmittelbar auf territorialem Boden erwachsen. Schon im November und Dezember 1416 tagten die Wenden im engsten Kreis in Lübeck und Rostock. Die Kürze

<sup>1</sup> HR. I 6, S. 193f.; Nr. 262 § 167, I.

<sup>2</sup> HR. I 5, Nr. 114, 116; 1403 wird neben den üblichen »vorbund, vordracht, eendracht« zum ersten Male der Name »tosamendesettinge« gebraucht.

der Zeit hielt andere Städte fern; übrigens war eine Versammlung aller Hansestädte auch nicht vorgesehen<sup>1</sup>. Tatkraftige Bekämpfung der Seeräuber durch die Seestädte und finanzielle Heranziehung der Binnenstädte wurde durch Ordonnanz bestimmt und die »Landstädte der deutschen Hanse« mußten sich trotz aller Proteste dem Beschluß einer kleinen aber gewichtigen Versammlung fügen. Es ist bezeichnend, daß auch jetzt niemand daran dachte, diese rein handelspolitische Sache durch umständlichen Bundesvertrag zu regeln<sup>2</sup>. Ein neuer Tag am 20. Januar 1417 wurde vereinbart. Nun aber wurde Lübeck offiziell beauftragt, inzwischen einen Bundesvertrag zu entwerfen (de Lubesschen scholen ramen ener confederacion), ihn zirkulieren zu lassen, damit man die Antworten der Städte am Januartage hören könnte. Auch diesmal ist nicht deutlich, ob Lübeck den Entwurf allen Hansestädten senden soll, anscheinend — es war nur ein Monat Zeit — kommen nur die Wenden in Frage. Die anderen Hansestädte, besonders die Preußen wurden dringend geladen, aber nur Stettin »in Anbetracht der schwerwiegenden Gründe, die wir nicht schreiben können«<sup>4</sup>. Begreiflicherweise scheuten sich die Städte vor der Gefahr, ein Schreiben über ihre geheimen Pläne den unsicheren Straßen anzuvertrauen.

Am 25. Januar 1417 wurde die »Tosate« planmäßig zu Lübeck abgeschlossen. Wir sehen nun, daß es sich vorläufig nur um die Erneuerung des alten Bündnisses der großen wendisch-pommerschen Städte auf 5 Jahre handelt. Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Lüneburg nahmen daran teil. Hamburgs Beitritt, auf den die Städte Gewicht legten, unterblieb, weil die Stadt 1417 als Bundesgenosse ihrer Holsteinischen Herren in den

<sup>1</sup> HR. I 6, Nr. 277, S. 283 Nr. 315–318, 327, 328, 330.

<sup>2</sup> HR. I 6, Nr. 319 § 1, 2; vgl. 529, 530. Magdeburg und Braunschweig protestierten 1418 gegen den Pfundzoll: Schon 1410 und 1412 hätten sich die Landstädte über weit größere Unkosten für die Sache der Hanse beklagt, ohne daß ihnen von den Seestädten Hilfe geworden sei. Aber Hildesheim war der Ansicht: »wes de mere deel der hensestede uppe des kopmans beste dar van eyn gheworden sin, dar en kunne we nicht entighen wesen, wente uns dat zwarlik to donde were«.

<sup>3</sup> HR. I 6, Nr. 319 § 44, 45, 6.

<sup>4</sup> HR. I 6, Nr. 327, 328.

Krieg gegen Dänemark trat<sup>1</sup>. Unter Beibehaltung der Grundlagen bietet die Tosate doch wesentliche Unterschiede gegenüber ihren Vorgängern. Es zeigt sich nun, daß die Einführung des neuen Namens »tosammendesettinge, tohopesate, tosate« durchaus nicht unwesentlich war. »Eine freundschaftliche Tosate und Bündnis gegen jedermann« wird das Bündnis betitelt. Tatsächlich überwiegt das »in treuen Zuhaufebleiben« gegen alle Feinde jetzt alle übrigen Momente. Der Name ist ein Sinnbild des Haufens, dessen Kraft in der Masse und Einigkeit liegt. Auch in allen übrigen Punkten tritt diese ausgesprochene Tendenz zutage. Der üblichen landfriedensmäßigen Begründung wurde der bedeutsame Zusatz beigegeben: »Auch bezweckt dies Bündnis Trost, Hilfe und Schutz sich wechselseitig in allen Nöten zu leisten«<sup>2</sup>. Alle Zusätze, die die Geschlossenheit und Klarheit, aber auch den einseitigen Zweck beeinträchtigen könnten, sind fortgelassen<sup>3</sup>. Um die rasche und tatkräftige Abwehr eines Angriffs dreht sich alles. Die Bundesstädte sollen ihm schon vorbeugen durch gegenseitigen Nachrichtendienst. Vermittlungsversuche sind kurz abgetan. Kommt es zum Angriff, dann soll man auch treu und entschlossen zusammenhalten. Die Folge soll dann zu Lande und zu Wasser, spätestens binnen vier Wochen nach Aufruf, vor sich gehen, Nachbarstädte früher. Nach Bedarf soll sie verstärkt werden können. Das ist schon ein großer Fortschritt. Fehdezüge sollen nur mit Erfolg verbürgenden Kräften gemacht werden, sonst brauchen die Hilfstruppen nicht zu folgen. Nur im Notfall darf die Folge durch Geld

<sup>1</sup> HR. I 6, Nr. 237 § 17. Bezeichnenderweise erwähnt der Rezeß die »tosate« nur beiläufig. Ein Hamburger Ratsmann begibt sich nach Übereinkunft nach Haus, um u. a. »bii dem rade to Hamborg to bearbeidende, dat se de tosate mede annameden in dessem recessse geramed unde de mede bezeghelende«; HR. I 6, Nr. 338; HUB. 6, Nr. 106; Daenell, Blütezeit 1, S. 191. Das Verhältnis zwischen Hamburg und den Hansestädten war zudem sehr gespannt, weil der Rat in Hamburg immer noch nicht in seine vollen Rechte eingesetzt war. HR. I 6, S. 309 f.

<sup>2</sup> HR. I 6, Nr. 338. Die übliche Ausnahme des Königs und des Landesherrn auch hier.

<sup>3</sup> Allerdings auch die provozierende Auslassung über den Begriff »Pflichten gegen den Landesherrn« ist fortgefallen. Vgl. HUB. 5, Nr. 366 § 6, 7; Nr. 535 § 7, 8, 9. HR. I 8, Nr. 1104 § 6, 9—12; vgl. HR. I 5, Nr. 116.



abgelöst werden, 20 Mark lübisch für den Gewappneten, 10 für den Schützen halbjährlich. Neu ist auch der Bundestag im Ablaufjahre, der über Erneuerung mit Abstrichen oder Zusätzen entscheiden soll, wobei auf jeden Fall der alte Vertrag verfallen sein soll. Andere Verträge werden durch diesen nicht beeinträchtigt. Alle übrigen Bestimmungen sind im ganzen unverändert. Erwähnenswert wäre noch, daß Streitigkeiten zwischen Bundesstädten nicht durch Landesherren, aber auch nicht durch andersjemand, der kein Bundesmitglied ist, sondern nur durch unbeteiligte Bundesstädte geschlichtet werden dürfen. Die Matrikel bringt bei gleichen Sätzen wie 1402 noch 140 Mann zusammen (112 Gewappnete, 28 Schützen). Die Formalitäten des Reichsrechts, der Schein des Landfriedensbundes, sind kümmerlich gewahrt, der einzige Zweck ist unverhüllt: Gewalt, von wem sie auch komme, kann und muß nur mit Gewalt bekämpft werden.

Das rasche Zustandekommen der Tohopesate war im wesentlichen eine Folge der politischen Lage im Norden. Die Städte waren in einer eigenartigen Zwickmühle. Zu König Erich wie zu den Holstenherrschaften standen sie äußerlich in freundschaftlichem Verhältnis. Sie wünschten neutral zu bleiben in der Rolle des ehrlichen Maklers. Wie lange noch? Der König verfolgte mit der größten Hartnäckigkeit seine Eroberungspolitik gegen Holstein. Er glaubte die Hansestädte nach Wiederherstellung der Verfassung in Lübeck doppelt auf seiner Seite zu haben, ja er drängte sie immer verbissener auf ein Bündnis, davon alle wirtschaftlichen Vorteile abhängig machend; daß es den innersten Lebensinteressen der Hanse widersprach, die Festsetzung der dänischen Macht vor den Toren, die Gefährdung der Landverbindung West-Ost zu dulden, erkannte er nicht. Die Volksstimmung in Lübeck, voll Haß und Hohn gegen die Dänen, glaubte er übersehen zu können, obwohl ihm der freudige Anklang, den die holsteinischen Schmählieder bei der Gemeinde Lübeck fanden, nicht unbekannt war. Er bestand blind auf seiner Tosate, selbst als Hamburg schon offen auf der feindlichen Seite stand. Früher oder später mußten auch Lübeck und die Wenden sich gegen ihn entscheiden, aber noch gelang es Bürgermeister Jordan Pleskows diplomatischem Geschick, den König jahrelang hinzuhalten<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> HR. I 6, S. 362 f., Nr. 397; S. 341, Nr. 389, 390, 392. Anders war die Stellung der pommerschen Städte, die zeitweilig einem Bündnis mit

Das Werk der ersten großen Tagfahrt der neu geeinten Hanse im Sommer 1417 ist die Vorbereitung all der grundlegenden Beschlüsse, die von einer der größten hansischen Versammlungen, die je getagt hat, am 24. Juli 1418 gefaßt wurden. 1417 war die wendische, pommersche, preußische, livländische, sächsische und süderseeische Gruppe vertreten (16 Städte). Aber noch fehlten die niederrheinischen, westfälischen und märkischen Städte. Die Besendung der Tagfahrten, die Gültigkeit ihrer Beschlüsse für Anwesende und Abwesende, wurde beschlossen, denn der Gehorsam der Städte gegen Mehrheitsbeschlüsse sei ein Fundament der Hanse. Das ist der Auftakt zu der großzügigen Neuordnung der hansischen Statuten. Von Bundesplänen verlautet nichts. Wir dürfen aber vermuten, daß sie nicht unbesprochen geblieben sind<sup>1</sup>. Am 24. Juni 1418 waren zwar nicht alle, aber doch alle wichtigen Hansestädte in Lübeck versammelt oder doch vertreten<sup>2</sup>. 35 Städte aus allen Gruppen und Teilen des hansischen Gebietes waren erschienen: Köln, Nymwegen, Deventer, Zütphen, Zwolle, Harderwyk, Elburg, Dortmund, Soest, Münster, Osnabrück, Minden, Bremen, Stade, Buxtehude, Lüneburg, Braunschweig, Magdeburg, Salzwedel, Stendal, Hamburg, Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Kolberg, Stettin, Anklam, Stargard, Danzig, Wisby, Riga, Dorpat, Reval. Die imponierende Wirkung der neu erstandenen Macht äußerte sich auch in der Anwesenheit von Gesandten des Reiches und einiger Fürsten.

Der erste und wichtigste Beschluß der Versammlung war die Anerkennung des großen hansischen Statuts, der wirtschaftlichen Grundlagen der Hanse. Aber das Eindringen des politischen Elements in die handelspolitische Organisation der Hanse zeigt sich in der Eröffnung der Statuten durch vier rein politische Artikel, deren Notwendigkeit durch die Krisis des letzten Jahrzehnts

---

dem König nicht abgeneigt waren. Nr. 397 § 100; S. 457, 469, 477, 479 ff. Vogel, Kurze Geschichte der Hanse, S. 70. Dänenfeindlichkeit der Lübecker Gemeinde, s. Daenell, Blütezeit I, S. 197, 204—225; HR. I 6, Nr. 246 § 52.

<sup>1</sup> HR. I 6, S. 263, Nr. 397 § 63, 92, Nr. 428, 530.

<sup>2</sup> In der sehr dringlichen Ladung heißt es: »dar de stede menliken by komende werden, so begere wii mid ernste, dat gii des nyne wys en laten«; HR. I 6, Nr. 535, S. 529; Nr. 556.

brennend geworden war: Aufrührer gegen den Rat einer Hansestadt wurden mit Hinrichtung oder Verfestung in allen Städten der Hanse, Städte, die ihren Rat seiner Macht beraubten, mit Verhansung bedroht<sup>1</sup>. Zur öffentlichen Bekanntmachung und Warnung sollte das Statut auf große Tafeln geschrieben im Rathause jeder Hansestadt aushängen. Aber dabei blieb es nicht. Ein viel bedeutsamerer Schritt zur Politisierung der Hanse folgte, das war der erste, allgemein hansische Bündnisvorschlag: Die wendische Zentralgruppe legte ihre Tohopesate in erweiterter Form der Tagfahrt als den Entwurf eines zwölfjährigen Schutzbündnisses aller Hansestädte vor. »Es war die natürliche, notwendige Ergänzung des Statuts«<sup>2</sup>.

Wir erkennen nun die zielbewußte Politik der wendischen Kerngruppe und der führenden Lübecker Diplomaten, die den umfassenden Neubau der wirtschaftlichen Verfassung mit einer starken Schutzmauer umringen wollten. Besser als je hatten sie im verflossenen Jahrzehnt den Wert eines festen politischen Zusammenschlusses der Städte erkannt. Der war aber nur in der festesten Rechtsform, durch ausdrückliche, urkundliche Zustimmungserklärung jeder einzelnen Hansestadt, nicht durch die üblichen Majoritätsbeschlüsse möglich und konnte nur die Form eines Bundesvertrages haben. Es darf nicht verwundern, daß in einer Zeit reger Einheitsbestrebungen bedeutende Hansestädte in völliger Unkenntnis der Entstehung der Hanse eine Gründungsurkunde als selbstverständlich voraussetzten und nur verloren glaubten. Was lag näher als das bewährte Bündnis der Kerngruppe, deren gewohnheitsmäßiger Vorrang nun offiziell anerkannt wurde, indem die Städte Lübeck an der Spitze seiner Nachbarn aufforderten, die Leitung der hansischen Handelspolitik zu übernehmen<sup>3</sup>, auf die ganze Hanse zu übertragen. Dieser kühne Gedanke eines alle Hansestädte umfassenden, urkundlichen Bündnisses hat, einmal aufgegriffen, trotz seines Mißlingens den Leitern der hansischen

<sup>1</sup> HR. I 6, Nr. 398 § 1, 556 § 53, 60—63, 557 § 1—4; vgl. Daenell, Blütezeit I, S. 192; HR. I 6, Nr. 557, Vorbem. 603; HR. I 7, Nr. 13 § 6.

<sup>2</sup> HR. I 6, Nr. 557 a; HUB. 6, Nr. 170; Daenell, Blütezeit 1, S. 193.

<sup>3</sup> HR. I 6, Nr. 601, 1418 Sept. 24.; HR. I 6, Nr. 556 § 87.

Politik durch Jahrhunderte als ein hohes Ziel vorgeschwebt. Es darf nicht Wunder nehmen, daß der Rezeß der Tohopesate mit keinem Worte gedenkt; ihres politischen Inhalts wegen mußte sie geheim bleiben<sup>1</sup>. Selbst die vorsichtige Fassung ließ eine Behandlung über den engsten Kreis der Räte (radeswise) als unerwünscht erscheinen.

Die landfriedensmäßige Einleitung entspricht wörtlich der wendischen Tosate, nur war ihre Dauer auf 12 Jahre, vom 29. September 1418 ab, vorgesehen. Auch sonst ist wenig geändert. Ausdrücklich wird betont, daß die Warnung der Städte vor Gefahren »unter den Räten« geschehen soll<sup>2</sup>. Gegen jeden Angreifer, »ohne Ansehen der Person«, (wat achte he sii), will man zusammenstehen. Dem weiten Gebiet des Bundes entsprechend, werden für lokale Fehden besondere Bestimmungen getroffen. Die befehdete oder überfallene Stadt soll bei vier benachbarten Bundesstädten Klage führen; diese sollen den Angreifer ersuchen, ihre und des ganzen Bundes rechtliche Vermittlung anzunehmen. Dünkt ihnen allein die Vermittlung zu schwierig, so sollen sie vier weitere, geeignete Städte hinzuziehen, die mit Vollmacht und Beistand des ganzen Bundes eine rechtliche oder gütliche Entscheidung treffen sollen. Läßt sich der Angreifer nicht bereden, so sollen sie ihm verkündigen, daß der ganze Bund (wii stede alle in dessem vorbunde) für Recht steht; auch sollen sie dann die Notwendigkeit, die Bundesmacht einzusetzen »mit luden edder mit gelde« allen Bundesstädten bekannt geben. Binnen 14 Tagen nach der Verkündigung soll jede Stadt der Befehdeten mitteilen, ob sie Geld oder Leute schicken wird; Leute haben binnen weiterer 14 Tage an Ort und Stelle zu sein. Alle übrigen Bestimmungen über Kosten, Sold, Geldhilfe, auch deren Höhe — 20 bzw. 10 Mark für den Gewappneten oder Schützen halbjährlich — sind unverändert übernommen. Geld ist »sunder argelist« binnen der ersten drei Monate und weiter während der Dauer der Fehde zu schicken. An der Ausrüstung der Leute soll nicht gespart werden (wolgeperdet unde beharnished). Auch die Bestimmungen über einen Fehdezug, Eroberungen, Beute, Schlachtvieh, Schaden sind die

<sup>1</sup> HUB. 6, Nr. 170, 1.

<sup>2</sup> HUB. 6, Nr. 170, 1.

alten. Allerdings soll für Gefangene ein Fanggeld, dessen Höhe sich nach der Gewohnheit der Landschaft richtet, gezahlt werden, sonst folgt der Gefangene dem Fänger. Neu ist der Artikel über Pferdefutter und Hufbeschlag, den die betehdete Stadt zahlt. Die Absage einer Bundesstadt an einen Landesherrn oder nichtverbündete Städte bedarf der Vorberatung mit vier benachbarten Bundesstädten. Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Städten innerhalb des Bundes, vor allem unter Ausschluß von Fürsten, wird erneut unterstrichen. Lübeck soll die höchste Instanz sein, soll passende Bundesstädte um Vermittlung ersuchen, freundschaftliche — mit beider Zustimmung — rechtliche — nach Anhörung von Klage und Antwort — Entscheidungen sind bei festgesetzter Strafe rechtsgültig. Wenn die Mitteilung an Lübeck in böser Absicht unterbleibt, soll jede andere Stadt, die es erfahren hat, Lübeck Anzeige machen. Lübeck wird also geradezu Präsidentin eines obersten Bundesgerichts. Sonderabmachungen und Sonderfrieden, sowie das Verhältnis anderer Verträge zu diesem werden wie in der wendischen Tosate behandelt.

Es folgt die Matrikel, in der bezeichnenderweise die Sätze für die Wenden herabgemindert sind, um sie einigermaßen gerecht den der übrigen Gruppen anzupassen; trotzdem bleiben sie den anderen noch erheblich voraus:

Stadt	Gewappnete	Schützen
1. Lübeck . . . . .	20	6
2. Köln . . . . .	20	6
3. Hamburg . . . . .	20	6
4. Bremen . . . . .	20	6
5. Rostock . . . . .	12	4
6. Stralsund . . . . .	16	6
7. Wismar . . . . .	12	4
8. Braunschweig . . . . .	16	4
9. Dortmund . . . . .	8	4
10. Lüneburg . . . . .	12	4
11. Greifswald . . . . .	6	2
12. die preußischen Städte . . . . .	40	10
13. Kolberg . . . . .	4	2
	206	64

Stadt	Gewappnete	Schützen
	Übertrag: 206	64
14. Wisby . . . . .	6	2
15. die livländischen Städte . . .	30	10
16. Stettin . . . . .	6	3
17. Anklam . . . . .	4	2
18. Münster . . . . .	8	4
19. Osnabrück . . . . .	8	3
20. Stade . . . . .	4	2
21. Buxtehude . . . . .	2	2
22. Stargard . . . . .	4	2
23. Salzwedel . . . . .	3	2
24. Ülzen . . . . .	2	2
25. Magdeburg . . . . .	16	4
26. Minden . . . . .	6	2
27. Soest . . . . .	8	3
28. Hildesheim . . . . .	8	4
29. Goslar . . . . .	4	3
30. Göttingen . . . . .	8	3
	333	117.

Eine Untersuchung dieser Liste, die doch angeblich ein Verzeichnis aller Hansestädte darstellen sollte, kommt zu dem merkwürdigen Ergebnis, daß sie nur einen Bruchteil aller Hansestädte enthält. 35 Städte hatten die Tagfahrt besandt. Das war schon eine selten große Versammlung, immerhin höchstens  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{5}$  aller Hansestädte, wenn man überhaupt Zahlen angeben darf<sup>1</sup>. Die Matrikel

<sup>1</sup> Die Gesamtsumme kommt ungefähr der Seewehrmatrikel von 1407 gleich. Dort 352 Gew., hier 333. Aber vgl. dazu HUB. 6 K, Nr. 396; 1421 Sept. 1. Bündnis der Hansestädte mit dem Hochmeister, das 2000 Gew. für Preußen, 500 für Livland vorsieht und die Tohopesate mit König Erich, die 1000 Gew. vorsieht (Lübeck 200, Rostock, Wismar, Lüneburg je 100, Stralsund, Greifswald, Anklam zusammen 200, Preußen 150, Livländer 150). HR. I 7, Nr. 565, 601, 609 § 1. Es ist unmöglich, für einen bestimmten Zeitpunkt oder nur für ein Jahrzehnt eine bestimmte Zahl von Hansestädten anzugeben. Nicht einmal die leitenden Hansestädte scheinen eine zuverlässige Kenntnis gehabt zu haben. Im Laufe der Zeit schwankte die Zahl der Hansestädte, im 15. Jahrhundert war sie am größten. Für das ganze Mittelalter stellt Stein 164 Städte als sicher fest. Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1915, S. 173ff.

enthält 28 Einzelnamen und die beiden summarisch genannten Gruppen der »gemeinen preußischen und livländischen Städte«, von denen die preußischen auf 6 (Kulm, Thorn Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg), die livländischen auf mindestens 3 (Riga, Reval, Dorpat), wenn nicht 11 (Pernau, Wenden, Fellin, Kokenhusen, Lemsal, Wolmar, Windau, Goldingen), zu veranschlagen wäre. Von diesen 37 (45) Städten hatten die meisten die Tagfahrt besandt. Ist es ein Verzeichnis der anwesenden Städte? Nein, denn die anwesenden süderseeischen Städte Nymwegen, Deventer, Zütphen, Zwolle, Harderwyk, Elburg, fehlen, ebenso auch Stendal; andererseits sind, abgesehen von den Gruppen, auch einige Städte genannt, die nicht anwesend waren: Ülzen, Hildesheim, Goslar, Göttingen. Ist das Willkür? Keinesfalls. Die Aufstellung scheint etwa so erfolgt zu sein, daß man grundsätzlich von der Anwesenheit ausgeht, wobei die Süderseer und Stendal sich ausschlossen, die Übrigen einzeln angesetzt wurden und nur einzelne Gruppen für ihre ganze Landschaft — so die preußische und livländische — eine andere, die sächsische, für einige Städte gut sagten. Demnach kann die Liste nur ein Gelegenheitsentwurf sein, eine Grundlage, auf der weiter gebaut werden sollte. Denn ein Bündnis mit Brief und Siegel kann nicht einfach wie eine Ordonnanz — hier wäre etwa die Seewehrmatrikel von 1407 zu vergleichen — An- und Abwesende ansetzen, sondern es muß des Einverständnisses aller Teilnehmer unbedingt gewiß sein, kann sich dann aber durch Beitritte erweitern.

Die Gesamtzahl ist verhältnismäßig gering, aber man muß annehmen, daß sie im Grunde doch einen Mindestsatz gab; nur so konnte man den großen Plan den im Geldpunkt sehr vorsichtigen Städten mundgerecht machen. Bei den weiten Entfernungen mußte es von vornherein als ausgeschlossen gelten, daß jemals diese ganze, bewaffnete Bundesmacht zusammentreten würde. Die landschaftlichen Kontingente waren wohl immer nur auf finanzielle Unterstützung durch die anderen Gruppen angewiesen. Von einer etwaigen Erhöhung der Matrikel im Notfall ist freilich nicht die Rede; das mußte noch späteren Zeiten, wenn man praktische Erfahrungen gesammelt hatte, vorbehalten sein. Ebenso stand es mit einer Verlängerung, die der Entwurf nicht vorsieht. Dem abschließenden Gelöbnis ist eine hohe Strafandrohung

für Bundesbruch beigefügt: 100 Mark lötigen Silbers soll ein bundesbrüchiges Mitglied zahlen, wovon die Hälfte der Befehdeten, die Hälfte der Bundeskasse zufließen soll.

Der Grundzweck des großen Bundesplans war, die wirksame Verteidigung der in den Territorien von den Landesfürsten erworbenen Selbständigkeit, sowie die Sicherung des Verkehrs auf den Straßen des Binnenlandes und in den Küstengewässern gemeinsam in die Hand zu nehmen. Damit erscheint die Hanse «als Fortsetzung der älteren Landfriedensbünde und die auf den inneren Verkehr gerichtete Seite ihrer Bestrebungen als eine Erweiterung der in den Landfrieden räumlich enger gefaßten Versuche zur Herstellung größerer Verkehrssicherheit»<sup>1</sup>.

Es verlautet nichts darüber, wie sich die Versammlung dem Entwurf gegenüber verhielt; zweifellos nahm sie ihn wohlwollend ad referendum. Aber auch über sein späteres Schicksal finden sich nur spärliche Nachrichten. Zusammen mit dem Rezeß und den Statuten wurde er an die einzelnen Gruppen zur Durchberatung weitergegeben, auch die Vorlage einer zu besiegelnden Vollzugsurkunde, in die sich die zum Beitritt entschlossenen Städte eintragen sollten, war beigefügt<sup>2</sup>. Hildesheim bat Braunschweig wiederholt um eine Abschrift der Tohopesate und des Vollzugsentwurfs. Anscheinend getraute sich aber Braunschweig nicht, diese gewichtigen Dokumente aus der Hand zu geben<sup>3</sup>. Die Preußen, Ende März 1419 zu Marienburg versammelt, lehnten das

<sup>1</sup> Stein, Beiträge, S. 145.

<sup>2</sup> HR. I 6, Nr. 603; 1418 Okt. 23. teilt Braunschweig Göttingen mit, daß es von Lübeck nun auch den Rezeß, das Statut »unde eyne scriffte, in welker mate de stede van der henze sek verbunden unde tohope gesatet hebben unde ok de notelen der vulborde, wu de inmacht luden scholde besegilt, welk stad dar mede inne wesen wolde«, erhalten habe mit dem Auftrage, es dem benachbarten Hansestädten mitzuteilen, »dat sek yowelk rad unde ore borgere dar na wusten to richtende«, erwartet Antwort, ob Göttingen Ratssendboten schicken wird. Die Tohopesate sollte kaum auch den Bürgern vorgelegt werden.

<sup>3</sup> HR. I 6, Nr. 604; 1418 Okt. 29. bittet Hildesheim Braunschweig wiederholt um eine Abschrift der »scrifete, notelen unde articule«, die die Hansestädte Braunschweig übersandt haben; falls das nicht möglich sei, will es gern Ratssendboten schicken.



Bündnis kurzweg ab<sup>1</sup>. Verhandlungen wegen einer Tosate, die 1420 zwischen Lübeck, Hamburg und Lüneburg stattfinden sollten, wurden auf einen Tag gelegt, an dem die Preußen, Wismar und Rostock in Lübeck sein würden. Anscheinend handelt es sich aber nicht um die allgemeine Tohopesate, sondern ein Sonderbündnis wegen der unheildrohenden Lage im Norden und einer Fehde mit dem Lauenburger Herzoge<sup>2</sup>.

Weitere Nachrichten fehlen<sup>3</sup>. Der Plan darf als gescheitert angesehen werden. Immerhin wurden einzelne Bestimmungen praktisch geübt und scheinen also als Ordonnanzen gegolten zu haben. So rief Köln in seinem Streit mit Nymwegen, Frühjahr 1420, Lübeck und die Hansestädte als oberste Richter an und verlangte den Rechtsspruch von vier unparteiischen Hansestädten, da beide Parteien Glieder der Hanse seien »ind in vorbundnisse, broyderschaf ind reichte des gemeynen coufmans van der Duytscher henseze stain ind dar zo vorstricket syn«; der Ausdruck Bündnis ist nicht wörtlich zu nehmen, Köln berief sich dabei auf Ordinanz und Gewohnheit, nicht aber auf eine Tohopesate<sup>4</sup>. Noch auffälliger ist, daß September 1420 die Hansestädte Anklam mit 100 Mark Silber bestrafte, der in der Tohopesate festgesetzten Buße, weil es in seinem Streit mit Stralsund Klage beim Landesherrn erhoben und sich an Stralsunds Gemeinde gewandt hatte, wie das bisher nicht üblich gewesen sei zwischen den Städten<sup>5</sup>. Die Ordonnanz bleibt der Weg, auf dem das politische Element langsam in die Hanse vordringt. Mit der Einigkeit selbst unter der Zentralgruppe im weiten Sinne war es traurig bestellt. Stade.

<sup>1</sup> HR. I 7, S. 7, Nr. 13 § 5; »item von deme vorbunde der hensestede, uff der nehst vorgangen tagevardt czu Lubeke gehalden, vorramet, der 12 jar stehn sal, dor wellen sick die stede nicht in geben«.

<sup>2</sup> HR. I 7, Nr. 202; wegen der Datierung vgl. Nr. 226, 227 u. Anm. 1 S. 112.

<sup>3</sup> HR. I 7, S. 121, 122, Versammlung zu Lübeck 1420 Juni 15. Sollte auf dieser Versammlung auch über die nach Nr. 202 als Hauptpunkt einer demnächstigen Versammlung — dies ist die nächste — bezeichneten Tosate verhandelt sein?

<sup>4</sup> HR. I 7, Nr. 172, 174. In ähnlicher Weise sind vier Städte zur Vermittlung der Bremer Unruhen beauftragt (Nr. 857, 861) Nr. 184, 185, 205.

<sup>5</sup> HR. I 7, S. 141 Nr. 263, 265.

Bremen, Stettin mußten wegen aufrührerischer Vorgänge in ihren Mauern verhanst werden<sup>1</sup>. Mit Hamburg kam es zu scharfen Auseinandersetzungen wegen des Pfundzolls, nachdem der hartnäckige Widerstand des Hochmeisters gegen ihn endlich gebrochen war. Freilich wurden Hamburgs erbitterte Ausfälle gegen Lübeck durch die anderen Städte als unberechtigt zurückgewiesen mit der Begründung, die Minderheit müsse sich dem Mehrheitsbeschluß im Interesse der Eintracht unbedingt fügen: die Städte könnten niemals dulden, »daß eine oder zwei Städte zunichte machten, was sie alle für das gemeine Beste beschlossen hätten« (wat se alle vor dat gemeyne beste hadden gekoren, dat dat eyne stad edder twe towerpen scholden)<sup>2</sup>. Dazu kamen die politischen Meinungsverschiedenheiten zwischen Lübeck und Stralsund, Rostock, Greifswald.

Die innere Ruhe war entfernt nicht so plötzlich wieder gekommen, wie es sich anfangs anließ. Mißtrauen schlich zwischen Rat und Bürgerschaft. Alles aber überschattend, war eine dunkle Wetterwand im Norden aufgestiegen, der drohende Krieg mit den nordischen Reichen. Ein kurzer Blick auf die politische Lage im Norden ist nötig, weil die Bundesbestrebungen der Hansestädte zu jeder Zeit stark durch das Verhältnis zu Dänemark beeinflußt sind.

Eine bemerkenswerte Änderung war in den Beziehungen zu Dänemark eingetreten, mit der alten Politik des Wohlwollens war es vorbei. Die Lübecker Gemeinde haßte schon lange die Dänen, aber auch der Rat konnte den Bruch nur noch verzögern, noch gelang es seiner geschickten Diplomatie immer und immer wieder, dem Dänenenkönig ein lähmendes Netz überzuwerfen. Aber diese Abhängigkeit von den Hansen, die jeden Erfolg vereitelte, versetzte den hartnäckigen Erich in ohnmächtigen Zorn, und ein Teil der eigenen hansischen Genossen, an der Spitze Stralsund und Rostock, maßen Lübecks Verschleppungspolitik alle Schuld an der üblen Lage des Handels bei<sup>3</sup>. Wonach der König

<sup>1</sup> HR. I 7, S. 46, Nr. 94—97, 106—117, 182 § 17, 18, Nr. 198 § 20, Nr. 236, 239, S. 121, 181, Nr. 324, 383 § 12, 13. Wirkung der scharfen Aufrührartikel der Statuten.

<sup>2</sup> HR. I 7, Nr. 553, 559, 561, 487 § 25.

<sup>3</sup> Daenell, Blütezeit I, S. 194—197 u. S. 204—212.

vergeblich getrachtet hatte, nach einem Bündnis mit den Städten, das waren diese nun mit seinem Feinde, dem Orden, eingegangen<sup>1</sup>. Voll Ärger behauptete Erich, diese Vereinigung richte sich im Grunde gegen ihn und andere Fürsten und Herren<sup>2</sup>. In Wirklichkeit hatte die bedrängte politische Lage den Orden gezwungen, unter erheblichen politischen und wirtschaftlichen Opfern sich diese letzte Verbindung mit dem Westen zu erhalten, während die Wenden die gelockerte Verbindung der östlichen Städtegruppen mit der Gesamtheit der Hanse neu geknüpft zu haben glaubten. Die Städte waren nun entschlossen, ernste Schritte gegen Dänemark zu unternehmen; vorläufig brachen sie den Verkehr ab. Daneben verstärkten sie ihre Friedeflotte erheblich, sandten sie in den Sund und sicherten rücksichtslos die freie Fahrt für ihre Handelschiffe. Noch waren sie nicht zum Äußersten geneigt. Noch einmal gab der König nach. Als Gegenleistung erfüllten sie endlich seinen Bündniswunsch. Am 6. Januar 1423 wurde das Bündnis zwischen ihm und Lübeck, Lüneburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anklam geschlossen, zwecks gegenseitiger Kriegshilfe mit tausend Mann. Nach des Königs Meinung richtete es sich gegen Holstein, aber eine geschickte Vermittlungsklausel hielt Lübeck die Hände frei. Trotzdem war es das äußerste Mittel; Preußen und Livländer hielten sich fern.

In der Ordenspolitik vollzog sich eine Schwenkung, als sich König Erich samt seinen pommerschen Vettern im September mit dem neuen Hochmeister verbündete, der sich der Abhängigkeit von den Wenden wieder entzog und die Verbindung seiner Städte mit den Hansen zielbewußt lockerte. Mit der Zusprechung Holsteins durch den römischen König glaubte König Erich sein Ziel erreicht; als er von seiner Auslandsreise zurückkam, war es mit dem Scheinfrieden vorbei. Auf dem ersten Bundestag im Juli zu Kopenhagen forderte der König Bundeshilfe. Es gab nun keine Verständigung mehr; gleichzeitig aber starb der Mann, der sie vielleicht noch hätte schaffen können, Lübecks glänzendster Diplomat, Jordan Pleskow. Mittsommer 1426 zu Lübeck versammelt, sicherten sich die Wenden gegenseitig Schutz zu gegen

<sup>1</sup> HUB. 6, Nr. 396.

<sup>2</sup> HR. I 7, Nr. 512.

Versuche der Landesherrn, auf sie oder eine von ihnen im Interesse König Erichs einen Druck auszuüben. Als der König Ende Juli gegen Holstein losschlug, stellten sich die Städte auf Seite des hilfeschuchenden Holstenherzogs. Am 22. September verbündeten sich zu Rostock die sechs Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Hamburg, Lüneburg gegen die Dänen und beschlossen, noch im Herbst eine Flotte in See zu senden. Am 27. September gingen sie zu Lübeck ein weiteres Bündnis mit den Schleswiger Herzögen ein. Am 17. Oktober sandten sie ihre Absage an König Erich<sup>1</sup>.

Man kann die große äußere Politik von der innerpolitischen Frage der hansischen Tohopesaten nicht trennen, so wenig unmittelbare Berührungspunkte sie haben. Der tiefste Grund der wendischen und hansischen Tohopesaten lag in der Sicherung der politischen Unabhängigkeit der Hansestädte, und diese wurde nun durch die nordischen Reiche bedroht. Auch die geplante »bessere Eintracht« des neuen Rates von 1410, die man als Vorläufer des großen hansischen Tohopesatenplanes von 1418 bezeichnen kann, sollte sich vor allem gegen die verhaßten Dänen richten<sup>2</sup>. Naturgemäß mußte der nordische Krieg die hansischen Einigungsbestrebungen neu beleben. Um 1420 schien der hansische Tohopesatenplan begraben zu sein. Desto häufiger hören wir von den örtlichen Schutzbündnissen<sup>3</sup>. Am rühmlichsten waren die sächsischen Städte. In den Jahren von 1415—1424 zählt man mindestens sieben Bündnisse, alle ziemlich zahmer Art<sup>4</sup>. Bald umspannte die

<sup>1</sup> Daenell, Blütezeit I, S. 214—226.

<sup>2</sup> HR. I 6, Nr. 37 § 2.

<sup>3</sup> So hatten sich schon im März 1415 Braunschweig, Lüneburg und Hannover verbunden, im November desselben Jahres Braunschweig, Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben; 1421 folgten die sächsischen Städte des südöstlichen Harzrandes mit einem ganz ähnlichen Vertrag; es war wohl die Ausdehnung des Bundes der nord-sächsischen Städte.

<sup>4</sup> HUB. 6, Nr. 16, 54, 366; Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, HUB. 6, Nr. 523 u. Anm., 558, 574, 583. UB. d. Stadt Magdeburg II, Nr. 185; Pomm. Bündnisse 1418, s. HUB. 6, Nr. 170 Anm. 2; 1423 schlossen sich erneut Braunschweig, Lüneburg, Hannover, zu denen nun Ülzen trat, zusammen; 1424 Magdeburg, Braunschweig, Halle; die Aufnahme Zerbsts, Lüneburgs, Hannovers und

Bewegung das ganze sächsische Gebiet. Als Ergebnis einiger vorbereitender Versammlungen wurde am 21. April 1426 zu Goslar ein umfassendes Schutzbündnis sämtlicher sächsischen Städte auf drei Jahre geschlossen<sup>1</sup>. Die hansische Beeinflussung ist auffallend stark, und man muß schon annehmen, daß der hansische Tohopesatenplan die Gemüter weit stärker beschäftigt hatte, als es der Überlieferung nach erscheint. Aber aus dem deutlichen Unterschied gegen den Entwurf von 1418 erkennt man einen Teil der Ursachen, die dessen Zustandekommen verhinderten: ein starkes Zurückweichen vor dem Landesfürstentum. Die binnenländischen Städte steckten zu sehr in ihren Territorien, als daß sie sich so frei hätten stellen können. Aus dem lübischen Gedanken eines politischen Bundes gegen die Fürsten wurde hier der Bund mit den Fürsten oder doch wenigstens unter ihrem Schutz. Damit war der Grundsatz der Tohopesate durchbrochen.

Die in Vorberatungen entworfenen Statuten<sup>2</sup> wurden fast wörtlich in die Bundesurkunde übernommen. An der Spitze steht die gemeinsame Besendung der Hansetage, die grundsätzlich geregelt wird, Magdeburg und Braunschweig bekommen je eine Gruppe zugewiesen<sup>3</sup>.

Den Schutz der Straßen und des Kaufmanns sollen sich die Städte nach Kräften angelegen sein lassen, wenn nicht anders, soll man auch »mit macht« sein Recht nehmen. Aber nötigenfalls soll man sich mit allen Mitteln, vertraglich oder mit Geldgeschenken,

---

anderer Städte (Hildesheim) war beabsichtigt; nur friedliche Mittel waren vorgesehen, Landesfürsten nicht ausgeschlossen. Schon im Februar hatten sich Hildesheim, Braunschweig, Hannover zu Landfriedenszwecken mit den Bischöfen von Hildesheim und Kammin verbunden.

<sup>1</sup> HUB. 6, Nr. 624.

<sup>2</sup> HR. I 8, Nr. 34; UB. d. Stadt Magdeburg II, Nr. 111, setzt dieselbe Urkunde fälschlich auf 1416 April 5.; HR. I 8, Nr. 37, 1095.

<sup>3</sup> Auf eine Ladung Lübecks hin sollen Magdeburg und Braunschweig sich zunächst untereinander verständigen und dann ihre Nachbarstädte benachrichtigen. Magdeburg, Halle und die märkischen Städte, Braunschweig, Goslar, Hildesheim usw. Wenn man sich einstimmig oder in der Mehrzahl zur Besendung entschließt, sollen 2—3 Städte ihre Sendboten im Auftrage aller und auf gemeinsame Kosten ausschicken. Lüneburg will selbständig besenden. Nr. 37 § 1 wurden schon fünf Gesandtschaften festgelegt.

um die Hilfe eines oder mehrerer Fürsten bemühen. Zur Tragung dieser gemeinsamen Kosten wird folgende Matrikel aufgestellt:

Magdeburg . . . . .	}	je 200 Rh. Gulden
Braunschweig . . . . .		
Halle. . . . .		
Hildesheim . . . . .	}	je 70 Rh. Gulden
Göttingen . . . . .		
Quedlinburg . . . . .		
Aschersleben . . . . .		
Einbeck. . . . .		
Nordheim . . . . .	}	je 50 Rh. Gulden
Goslar . . . . .		
Halberstadt . . . . .		
Hannover . . . . .	}	je 30 Rh. Gulden
Osterode . . . . .		
Helmstedt . . . . .		

---

1230 Rh. Gulden.

Nur die Nachbarn sollen »mit macht und wapenden luden« helfen statt mit Geld. Immerhin bedeutete die Finanzorganisation einen Schritt weiter. Grundsätzlich wird friedliche Vermittlung vorgesehen, selbst im Angriffsfall nur passive Hilfe durch Boykottierung des Angreifers. Dem Pfundzoll hatten sich die Sachsen zwar gefügt, brachten aber in Vorschlag, da sie nun auf sächsischer Erde den Hansen das kostspielige Geleit ohne Entschädigung stellten, müßten etwaige Überschüsse den Sachsen zukommen, um Unruhen in den Städten zu verhüten<sup>1</sup>. Die Wirkung der in dem hansischen Statut gefaßten Aufrührerbestimmungen wurde durch ihre Aufnahme in einen örtlichen Schutzbund bedeutend verstärkt. Die Ansprüche der heimlichen westfälischen Gerichte wurden energisch abgelehnt und die Weser als Grenze der Freigrafengerichte bestimmt. Schließlich wurde eine jährliche Zusammenkunft zu Braunschweig festgesetzt.

Aus Erweiterungsbeschlüssen vom selben Tage<sup>2</sup> geht deutlich hervor, daß die Sachsen beabsichtigten, mit allen Mitteln die Fürsten in ihr Bündnis zu ziehen. Magdeburg, Göttingen und

<sup>1</sup> HR. I 8, Nr. 34 § 2.

<sup>2</sup> HUB. 6, Nr. 625.

Braunschweig sollen nach Besiegelung, die für den 9. Mai angesetzt war, das Geld der umliegenden Städte empfangen und bekommen mit Beistand je einer Nachbarstadt den Auftrag, bestimmte Fürsten, die Landesherrn, zu bearbeiten<sup>1</sup>. Von Selbsthilfe ist nicht mehr die Rede. Ein Entwurf desselben Datums<sup>2</sup> bringt sogar schon die geplante Form des Zusammengehens mit den Herren im Schutze der Straßen. Es war also ein typischer Landfrieden. Um die Mitte des Jahres traten auch die letzten sächsischen Städte, Hameln und Alfeld, dem Bunde bei<sup>3</sup>. Dagegen scheinen die Bemühungen um die Fürsten vorläufig erfolglos gewesen zu sein.

Im Ganzen betrachtet, bedeutete dieser zahme, binnenstädtische Landfrieden den Verzicht auf Lübecks großzügigen Entwurf einer bündischen Organisation aller Hansestädte. Ganz wertlos war das sächsische Bündnis für die hansische Allgemeinheit nicht; wenn die Wenden allerdings gehofft hatten, durch Anschluß an den Bund praktische Unterstützung zu gewinnen, wurden sie völlig enttäuscht. Wie hätte auch ein Bündnis militärische Hilfe bringen können, das selbst im engen Kreis der Nachbarn eine solche kaum ernstlich vorsah.

Lübeck und seine wendischen Genossen hatten bisher mit sich selbst genug zu tun gehabt. Der Kriegsausbruch mit den Dänen zwang sie, sich nach Bundesgenossen umzusehen. Zweifellos durch Lüneburg von dem sächsischen Bunde unterrichtet, hofften die Wenden, das Bestehende in ihrem Sinne beeinflussen zu können und vielleicht zu einer hansischen Tohopesate auszubauen. Am 12. März beriefen die Wenden durch Lüneburgs Vermittlung einen

<sup>1</sup> HUB. 6, Nr. 625. Das Geld sollen schicken: Halle, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben an Magdeburg; Einbeck, Osterode, Northeim usw. an Göttingen; Lüneburg, Hildesheim, Hannover, Goslar, Helmstedt an Braunschweig. Es sollen bearbeiten: Göttingen und Einbeck den Landgrafen von Hessen, Magdeburg und Aschersleben den Bischof von Halberstadt, Braunschweig und Hildesheim Herzog Otto und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg; dann: Göttingen Herzog Otto Erich, Otto zu Braunschweig, Braunschweig und Hildesheim den Bischof von Hildesheim. Weitere Bemühungen waren vorgesehen. Auch der Beitritt anderer Städte HR. I 8, Nr. 40 u. 40a.

<sup>2</sup> HUB. 6, Nr. 626.

<sup>3</sup> HUB. 6, Nr. 631, 639. Anfang 1427 auch Bokenem und Gronau.

Tag nach Braunschweig, offensichtlich unter dem Einfluß des Krieges und weil sie die Hilfesuchenden waren<sup>1</sup>.

Lübeck, Hamburg, Goslar, Magdeburg, Helmstedt, Lüneburg, Hildesheim, Hannover, Hameln, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Einbeck, Braunschweig waren erschienen. Lübeck, Hamburg und Lüneburg für sich und mit Vollmacht von Rostock, Stralsund, Wismar traten der »tosate unde vorbund« der Sachsenstädte in allen Punkten bei<sup>2</sup>. Sie wurden von den anderen Städten wie folgt in die Matrikel eingefügt:

Lübeck . . . . .	300 Rh. Gulden
Hamburg . . . . .	250 „ „
Lüneburg . . . . .	200 „ „
Rostock . . . . .	100 „ „
Stralsund . . . . .	200 „ „
Wismar . . . . .	150 „ „

---

1200 Rh. Gulden.

Die jährliche Versammlung zu Braunschweig dürfen sie mit ihren Stadtschreibern besenden oder Lüneburg bevollmächtigen; nur wenn der Tag nach Lüneburg verlegt wird, müssen sie Ratsmitglieder senden. In einer Notlage, in der man ohne die Hinzuziehung von Landesherrn nicht auskommen kann, soll auf einer Tagung zu Braunschweig oder Lüneburg über die Hinzuziehung geeigneter Fürsten und über die Form der Hilfe beraten werden. Als Gegenleistung, auf Grund des Berichtes der Wenden, eigener Kenntnis »und wegen der unerträglichen Notlage, in der sie sowohl als auch die gemeinen Städte und Kaufleute der deutschen Hanse sich auf Grund gewaltsamer Verunrechtung und vernichtender Verluste befänden, die ihnen seit langen Jahren bis zum heutigen Tage« (»und umme undrechliker nod willen, eren unde den gemeynen steden unde copmannen der Dudeschen henze anlicgende van wald, unrecht unde vorderflikes schaden wegene, de en van langen jaren bette here«) in den nordischen Reichen gegen Gott,

<sup>1</sup> HR. I 8, S. 85, Nr. 151—156.

<sup>2</sup> HR. I 8, Nr. 156 § 1: »... gerne mede holden willen also de begrepen is, utgenomen eft dar wes ane sta, dat en to na sii van des hilligen riikes wegene, da willen se doch by don des en moghelik to donde is«.



Recht, Privilegien und alle gütlichen Vorstellungen geschehen ist, schließen sich die sächsischen Städte auf Grund des Bündnisses »und besonders den Städten zu liebe« (»sunderges umme leve willen der stede«) Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Lüneburg, Wismar dem Kriege gegen die nordischen Reiche an. Sie werden ihre gemeinsamen und einzelnen Absagebriefe am 30. März von Lüneburg aus über Hamburg dem Könige zustellen lassen. Sie verpflichten sich, eine Landmacht zur Hilfe zu schicken, sobald eine solche gefordert wird. Die Zahl der »weraftigen lude« wird nicht festgelegt; sie sollte sich nach Vermögen jeder Stadt richten und nur im Fall beweislicher Not unterbleiben. Bis zum Gestellungsort Lüneburg tragen die Sachsen alle Kosten, von dort nur noch den Sold. Ebenso ist Lüneburg der Entlassungsort, von dem an wieder Beköstigung und Risiko den Sachsen zufällt. Wenn die sächsischen Städte während der Bundeszeit Hilfe bedürfen, verpflichten sich die Wenden umgekehrt zu getreulicher Geldhilfe, wenn die Umstände eine wehrhafte Hilfe nicht zulassen. Waffenstillstand und Friede soll nur gemeinsam geschlossen werden. Die Sachsen sollen auch abwesende Nachbarstädte zum Beitritt und zur Absage an die Dänen veranlassen, ebenso soll Magdeburg unter den märkischen Städten werben.

Gegen das aufrührerische Bremen wurde endlich mit aller Schärfe die Ordinanz von 1418 angewandt, es wurde verhanst und dieselbe Strafe ungehorsamen Städten angedroht. Die Versammlung forderte Soest auf, sich dem Kriege im hansischen Interesse anzuschließen und Hilfe zu senden<sup>1</sup>. Die Westfalen gingen nicht darauf ein<sup>2</sup>. Dagegen liefen die Absagebriefe der Sachsen pünktlich ein<sup>3</sup>. Greifswald und Anklam wurden wegen ihrer Hilfsverweigerung verhanst, worauf Anklam schleunigst ein-

<sup>1</sup> HR. I 8, Nr. 156 § 5—7 u. 157. Vgl. Bremer UB. 5, Nr. 343 (Bremens verräterische Beziehungen zu König Erich).

<sup>2</sup> HR. I 8, Nr. 161, 185. Ein livländischer Gesandtschaftsbericht spricht von 22 Absagebriefen der sächsischen und westfälischen Städte Nr. 160; die dänische Kanzlei verzeichnet nur 18 sächsische Städte.

<sup>3</sup> HR. I 8, Nr. 159, 160. Sie berufen sich auf die Hanse; »dar we midde to horen«. Fast alle sind vom 26. März datiert: Braunschweig, Magdeburg, Halle, Ülzen, Goslar, Hildesheim, Helmstedt, Aschersleben, Merseburg, Hannover, Göttingen, Alfeld, Northeim, Halberstadt, Hameln, Einbeck, Buxtehude, Quedlinburg.

lenkte und schon im Mai mit Anschluß an die Kriegführenden wieder aufgenommen wurde<sup>1</sup>.

Ein Hilfsgesuch an die Preußen, »by redeleker, plegeliker plicht, de se van vorbundes wegenger der henze schuldich weren to donde«, unterstützt durch den Hinweis, daß die Wenden im hansischen Interesse, kraft der ihnen 1418 auf der allgemeinen Tagfahrt verliehenen Vollmacht, den Krieg begonnen hätten, erzielte nur Versprechungen und schöne Redensarten. Ein »vorbund« der Hanse bestand ja garnicht. Auch die Mitteilung, daß die Sachsen »geschlossen mit den (Hanse)städten auf Gedeih oder Verderben zusammen stehen wollten und sie niemals in Sachen des Gemeinwohls im Stich lassen würden« (»all by den steden vordyen unde vorderen wolden, ene nymmer umme des gemenen gudes willen aff to stande«) und daß am 31. März 22 Boten mit ihren Absagebriefen durch Hamburg gezogen seien, war erfolglos. Zwar waren die Ordensstädte geneigt, in den Krieg einzutreten, aber das Verbot des Hochmeisters hielt sie schließlich immer wieder zurück<sup>2</sup>. Ihr heimlicher Plan, eine große Flotte zu rüsten und den Städten im Sunde zur Verfügung zu stellen, kam nicht zustande<sup>3</sup>. Auch die Livländer machten große Worte, wollten aber nur Geldhilfe gewähren. Unwillig nahmen die Städte in ihrer Not die kümmerliche Summe an. Die hinterhältige Politik des »ruggetoch« der Livländer erhellt aus einer Verabredung zwischen Dorpat und Riga, es sei praktischer, nur einen Ratssendboten nach Lübeck zu schicken, weil die Ausrede mehrerer, nicht vollmächtig zu sein, kaum angenommen würde, während einem einzelnen der »ruggetoch« nicht verweigert werden könnte<sup>4</sup>. Auch die Mahnung Krakaus und Breslaus zur »hansischen Bundespflicht« war ebenso vergeblich wie rechtlich unhaltbar<sup>5</sup>. Die Westfalen bewahrten kühle Zurückhaltung<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> HUB. 6, Nr. 663 Anm. 1; HR. I 8, Nr. 168 § 6, 7, Nr. 170—172, 194 § 1, 11. Die kleinen pommerschen Städte waren zu abhängig von ihrer Herrschaft.

<sup>2</sup> HR. I 8, Nr. 126, 132, 182, S. 99.

<sup>3</sup> HR. I 8, S. 117, Nr. 180, 181.

<sup>4</sup> HR. I 8, Nr. 36, 142, 182 § 5—7, 12—15.

<sup>5</sup> HR. I 8, Nr. 184.

<sup>6</sup> HR. I 8, Nr. 191, 192.

Am 11. Mai erging das Hilfsgesuch an die Sachsen zu Händen von Magdeburg und Braunschweig; es wurde durch eine dringende Botschaft Lüneburgs unterstützt; dort sollte das Kontingent am 4. Juni versammelt sein; Angabe seiner Stärke wurde erbeten<sup>1</sup>. Aber die Sachsen lehnten wegen der Notlage im eigenen Lande eine Hilfsleistung ab<sup>2</sup>. Und so sehen wir das merkwürdige Bild, daß trotz der sächsischen Kriegserklärungen und trotz der schönsten Bündnisse die Kerngruppe der Hanse — abgesehen vom Pfundzoll — keinen Mann und keinen Pfennig in ihrem Kampf für den Bestand der Hanse zu Hilfe bekam. Doch ein schlagender Beweis, wie hoch man den praktischen Wert dieser Bündnisse einschätzen darf, sobald sie sich über die engen Grenzen landschaftlicher Zusammengehörigkeit hinauswagten. Das erste Kriegsjahr brachte den Städten schwere Niederlagen, ohne ihren Kriegsmut zu brechen. Ihr Ansehen erlitt böse Einbuße, besonders in fürstlichen Kreisen. Zeitweise nahm sogar der Kurfürst von Brandenburg eine drohende Haltung ein<sup>3</sup>. Der Brief eines Ungenannten aus Preußen warnt die Hanse in bewegten Worten vor dem Schicksal des Ordens, der durch Unterschätzung des Gegners so tief gefallen sei: »Früher fürchtete ihn alle Welt, nun aber müssen sie leiden, daß ein Bube aus Polen oder Litauen die Ordensherren beschimpft, ja sie dürfen ihn nicht einmal wieder scheel ansehen« (»vore vruchte se all de werld, nu moten se liden, dat eyn bove ut Palen aff ut Lettowen de heren vorspreket und se dorven en nicht wedder ovel anseyn«); besser die Hälfte alles Vermögens zu verkriegen, »als daß die gemeinen Hansestädte auf die gleiche Art zugrunde gehen sollten, sie, die doch so große Ehre und Macht und Weisheit über alle Könige, Herzöge, Grafen, Städte und Lande gehabt haben! Ehe es dahin käme, wären wir besser nie geboren! O, liebe Herren, greift in den Schatz der Weisheit, der Macht und der guten Eintracht« (»dan dat de gemeyne hensestede aldus to nichte werden solden, . . . de alsolke grote ere unde macht unde wisheid hebben gehat vor alle koningen unde hertogen unde greven unde steden unde landen; beter were uns, dat wi ny ge-

<sup>1</sup> HR. I 8, Nr. 193.

<sup>2</sup> HUB. 6, Nr. 675.

<sup>3</sup> Daenell, Blütezeit I, S. 234; HUB. 6, Nr. 845.

boren weren. O leven heren, gripet yn den schat der wisheid, der macht unde der guden eyndracht«). Bedenken sollten sie, daß mancher böse Schalk von Herren und Knechten der Städte Verderben erhoffe, hätten sie nur ihre Macht<sup>1</sup>. Der hochgemute Warner predigte tauben Ohren, alle Hilfe blieb aus. Freilich darf man nicht verkennen, daß die Binnenstädte selbst unter einem schweren Druck standen: das war die Hussitengefahr. Die drohenden Befehle und die Einmischung des römischen Königs lehnten die kriegführenden Städte in einer feierlichen Protestation ab. Ihren Pflichten gegen das Reich wegen der Ketzer seien sie durch dreimalige, bewaffnete Hilfe und Geldsendungen nachgekommen. König Sigismund könnten sie als Richter nicht gelten lassen »wegen der nahen Verwandtschaft, denn sie seien Schwester- und Bruderkinder« (Sigismund und Erich)<sup>2</sup>. Gescheiterten Friedensplänen folgten neue mächtige Rüstungen, zu denen auch die anderen Städte herangezogen werden sollten<sup>3</sup>. Die sechs kriegführenden Städte brachten eine Macht von 6800 Gewappneten auf, wovon Lübeck allein 2000 stellte. Der Vergleich dieser Zahlen mit denen des Tohopesatenentwurfes ergibt dessen geringe praktische Bedeutung und läßt die hohen Schwierigkeiten ahnen, die trotz der Mindestzahlen den Bundesplan vereitelt haben.

Auf Lübecks Ladung waren im März 1428 eine größere Anzahl wendischer, sächsischer und westfälischer Städte in Lüneburg versammelt. Die ebenfalls geladenen Kölner und die märkischen Städte waren ausgeblieben. Die Notlage der gemeinen Hansestädte und eine neue Hilfsforderung wurde den Versammelten unter Berufung auf eine angebliche Bundespflicht unterbreitet. Die Beschlüsse sind nicht erhalten. Jedenfalls blieb auch jetzt ein praktischer Erfolg aus<sup>4</sup>, wenn auch der gute Wille vorhanden gewesen zu sein scheint. Dem erneuten, dringenden Ersuchen der Wenden gegenüber, um Mittsommer der Bundespflicht nachzukommen, erklärten sich die Sachsen prinzipiell bereit, stellten jedoch die Bedingung, daß ein Teil von der Verpflichtung befreit

<sup>1</sup> HR. I 8, Nr. 234. Dieser Brief wurde den in Wismar 1427 Juli versammelten Städten vorgelesen. Nr. 235 § 3.

<sup>2</sup> HR. I 8, Nr. 427; vgl. Nr. 266—291, S. 273.

<sup>3</sup> HR. I 8, Nr. 343, 365.

<sup>4</sup> HR. I 8, Nr. 365—369, S. 249 Nr. 384—387.

sein sollte, weil er »durch Rücksicht auf ihre Fürsten oder auf ihre Mitbürger« verhindert sei. Es müssen bestimmte Abmachungen getroffen sein, die Heeresfolge auf Mitte August nach Holstein vorsahen. Am 11. August sollten die Truppen — Göttingens und Braunschweigs Beteiligung steht fest — sich in Lüneburg versammeln, aber auf einem Tage zu Celle stellte sich heraus, daß die Städte bis dahin nicht fertig sein würden. Damit unterblieb die Heeresfolge<sup>1</sup>. Der Standpunkt der meisten Hansestädte wird durch Kölns Verhalten charakterisiert, es lehnte jede Haftbarmachung der Neutralen ab, weil es zwar Hansestadt sei, aber mit dem Kriege der »seesteide« nichts zu tun habe<sup>2</sup>. Das war insofern richtig, als ein politischer Zusammenhang kaum bestand.

---

<sup>1</sup> HR. I 8, Nr. 474—477. Lüb. UB. 7, Nr. 204; Gött. UB. 2, Nr. 131.

<sup>2</sup> HR. I 8, Nr. 549. Bemerkenswert für die Rechtsanschauung der Zeit ist, daß die einzelnen Hansestädte selbst in einem gemeinsamen Kriege und Kriegsbündnis die Haftbarmachung aller Bundesstädte für die Taten der einzelnen Bundesstädte ablehnten: HR. I 8, Nr. 272.

*(Wird fortgesetzt.)*

---

## VII.

# Zur Geschichte des holländischen Walfisch- fanges von der zweiten Hälfte des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

Von

**Hermann Wätjen.**

Inhalt: Einführung. — I. Überblick über die Quellen: Druckwerke und handschriftliches Material. — II. Abriß der äußeren Geschichte des Walfangs von 1661—1830. — III. Die an der arktischen Fischerei teilnehmenden Städte und Dörfer. Zahl der holländischen Grönlandreedereien. Schiffspreise und Kosten der Walfängerausrüstungen. — IV. Das Gewinn- und Verlustkonto der Eismeerfahrt.

Beilagen: I. Gesamtliste der holländischen Grönlandfahrer 1661—1820. — II. Gesamtliste der holländischen Davisstraßenfahrer 1719—1824.

Mit dem vorliegenden Aufsatz löse ich ein Versprechen ein, das ich der Redaktion der Hansischen Geschichtsblätter im Januar 1913 gegeben habe. Schon damals waren die Vorarbeiten zu dieser Studie abgeschlossen. Ich zögerte aber mit der Niederschrift, um das Erscheinen des im Druck befindlichen Werkes von Ludwig Brinner »Die deutsche Grönlandfahrt«<sup>1</sup> abzuwarten und seine Ergebnisse für meine Abhandlung zu verwerten. Dann kam mir zu Ohren, daß G. J. Honig, der Sohn des um die zaanländische Geschichtsforschung hochverdienten Sammlers Jacob Honig, Js. Jr. und Bibliothekar der »Zaanlandsche Oudheidkamer«, mit Vorstudien zu einer umfangreichen Geschichte des

<sup>1</sup> B. VII der Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte.

holländischen Walfangs und Robbenschlags beschäftigt sei. So wanderten meine Aufzeichnungen in den Schreibtisch und gerieten bald in Vergessenheit, weil andere Arbeiten und vor allem die Vorbereitung für eine brasilianische Archivreise meine Aufmerksamkeit zu sehr in Anspruch nahmen.

Auf der Rückfahrt von Südamerika geriet ich im August 1914 in englische Kriegsgefangenschaft. Seltsamerweise wurde in dem für geistiges Schaffen so ungeeigneten Konzentrationslager mein Wunsch, die Eismeerfischerei der Holländer zu schildern, aufs neue erweckt und zwar durch Erzählungen von internierten Kapitänen und Matrosen deutscher Fischdampfer, die in der Nähe von Island ihrem schweren Beruf nachgegangen und dabei in die Gewalt der Engländer geraten waren. Als ich dann im Frühling 1918 nach Holland ausgetauscht ward und in Haarlem von Honig erfuhr, daß er seinen Plan, die Geschichte der holländischen Grönlandfahrt zu schreiben, aufgegeben habe, las ich mich in die Literatur wieder ein und begann nach meiner Rückkehr in die Heimat, die über den Walfang gesammelten Exzerpte und Notizen auszuarbeiten.

Die nachstehende Untersuchung beruht in erster Linie auf statistischem Material, das die Durchforschung holländischer Stadt- und Dorfarchive in überraschender Fülle zutage gefördert hat<sup>1</sup>. Es ist nicht meine Absicht, dem Leser die so oft beschriebenen und sich in der Hauptsache doch immer gleichbleibenden Kämpfe der Grönlandfahrer mit Wal und Robben, mit Eisbergen und anderen Schrecknissen der arktischen Regionen noch einmal vor Augen zu führen. Nein, ich will darlegen, wie es kam, daß die im 17. Jahrhundert so blühende Polarfischerei im folgenden Säkulum in unaufhaltsamen Verfall geriet, bis sie im napoleonischen Zeitalter zu gänzlichem Stillstand verurteilt ward. Ich will zeigen, welche Städte und Dörfer der Vereinigten Provinzen Schiffe zum Walfang aussandten, wie groß die Zahl der Grönlandreedereien war, welchen Aufwand der Betrieb erforderte, welche Gewinne

---

<sup>1</sup> Den Archivverwaltungen in Amsterdam und Rotterdam, vor allem aber der Leitung des Haarlemer Reichsarchivs und Herrn G. J. Honig in Zaandijk gebührt an dieser Stelle für die liebenswürdige Unterstützung meiner Studien herzlichster Dank.

erzielt und Verluste erlitten wurden. Kurz, es ist der wirtschaftliche Gesichtspunkt, der in meinem Beitrag tonangebend sein soll.

## I.

Über die Anfänge der holländischen Grönlandfahrt, über Entstehung und Aufhör der Nordischen Kompagnie sind wir sehr viel besser unterrichtet, als über die nach Erlöschen des Kompagniemonopols um die Mitte der 40er Jahre des 17. Jahrhunderts freigegebene Polarfischerei. Für die erste Periode des holländischen Walfischfangs bildet das 1874 erschienene Buch des Utrechter Archivars S. Muller »Geschiedenis der Noordsche Compagnie« immer noch die Grundlage. Es hat später durch zwei Arbeiten wertvolle Ergänzungen gefunden. Einmal durch die von G. W. Kernkamp aus dem Kompagniearchiv zu Enkhuizen publizierten Aktenstücke<sup>1</sup>, sodann durch die Forschungen S. van Brakels, die der Organisation der nordischen Gesellschaft nachgehen und vor allem die interessante Feststellung machen, daß nach der Aufhebung des Kompagnieprivilegs im Jahr 1642 einzelne Kammern, und zwar die von Amsterdam und Harlingen, als selbstständige Körperschaften fortbestanden haben<sup>2</sup>. Wie lange, wissen wir nicht.

In den letzten Jahren ihres Bestehens hatte die Kompagnie einen schweren Kampf gegen die steigende Konkurrenz der »freien« holländischen Grönlandfahrer zu führen. Das waren Walfänger, die ohne Rücksicht auf das Privileg der Gesellschaft für eigene Rechnung und Gefahr zum hohen Norden segelten, um an der Jagd auf Wale und Robben und an dem Verkauf von Tran und Fischbein teilzuhaben. Die Nichterneuerung des Kompagnieoktrois gab dann der Schifffahrt den Weg zum Polarmeer frei. »Ein anderer Geist«, schreibt Beaujon, »zog in den Betrieb ein«, der sich unter der lähmenden Fessel des Kompagniemonopols zu voller Blüte nicht hatte entfalten können. »Mit frischem Mut und frischem

<sup>1</sup> Stukken over de Noordsche Compagnie in Bijdragen en Mededeelingen van Utrecht XIX, p. 263 ff.

<sup>2</sup> Vroedschapsresolutiën, Sententiën en Notarieele Acten betreffende de Noordsche Compagnie, ferner Stukken betreffende de Kamers der Noordsche Compagnie na afloop van het Octrooi in Bijdragen en Mededeelingen van Utrecht B. XXX, p. 255 ff., B. XXXI, p. 1 ff.



Kapital begann man jetzt in Provinzen, Städten und Dörfern Fahrzeuge für die arktische Fischerei auszurüsten«<sup>1</sup>. Unter was für Schwierigkeiten und mit welchen Gefahren die Walfischjäger ihr Gewerbe ausüben mußten, als der Fisch die Buchten Spitzbergens mied und im Eismeer aufgesucht werden mußte, davon legen zwei im 18. Jahrhundert vielgelesene Bücher Zeugnis ab. Ich meine Zorgdragers »Grönlandfischerei«<sup>2</sup> und das von einem unbekanntem Autor herrührende, in jüngster Zeit auch ins Deutsche übertragene Werk »Der Walfischfang«<sup>3</sup>. Beide Schriften geben uns ein anschauliches Bild vom Fang der Wale, Walrosse und Robben, von allen in den nördlichen Meeren auftretenden Fischarten, von den Bewegungen des Eises, den klimatischen Verhältnissen, von Lage und Beschaffenheit der das Eismeer umgebenden Länder und Inselgruppen. Auch führen sie den Leser in die Entdeckungsgeschichte des Polargebietes ein. Von hohem Interesse sind im »Walfischfang« die Schilderungen der arktischen Fauna und Flora sowie die Berichte über Grönlands Bevölkerung, ihre Lebensweise, Hütten und Kleidung, ihre Sitten und Gebräuche. Während in diesem Werke das Geographische und Kulturelle besonders hervortritt, legt Zorgdrager das Hauptgewicht auf eine peinlich genaue Darstellung der Waljagd. Das kommt daher, weil er selbst lange Zeit Kommandeur eines Grönlandfahrers gewesen ist und sein auf reiche Erfahrungen gestütztes Buch auch zur Belehrung der nach dem Norden segelnden Kapitäne geschrieben hat. So ergänzen sich die beiden Schriften aufs glücklichste. Der moderne Benutzer tut gut daran, den prächtigen Beschreibungen und namentlich den Mitteilungen über gewaltige Profite, die im 17. Jahrhundert erzielt sein sollen, nicht blindlings zu vertrauen. Denn Zorgdrager wie der ungenannte Verfasser des »Walfischfangs« reden »pro domo«. Beaujons Urteil über Zorgdrager trifft

---

<sup>1</sup> Overzicht der Geschiedenis van de Nederlandsche Zeevisscherijen, p. 124.

<sup>2</sup> Bloyende Opkomst der aloude en hedendaagsche Groenlandsche Visscherij, Amsderdam 1720.

<sup>3</sup> De Walvischvangst met veele byzonderheden, Amsterdam und Harlingen 1784. Die deutsche Übersetzung von P. Cronheim in den Quellen und Forschungen zur Erd- und Kulturkunde B. VII: Fahrten und Forschungen der Holländer in den Polargebieten, Leipzig 1913.

m. E. den Nagel auf den Kopf. »So schön er auch«, sagt der Geschichtsschreiber der holländischen Seefischerei, »die Größe der Vergangenheit geschildert hat, er neigt doch zu Übertreibungen, wie man sie bei älteren Leuten und vor allem bei alten Kapitänen wahrnehmen kann«<sup>1</sup>.

Neben diesen beiden Arbeiten, die als Hauptquellen für die Entwicklung der holländischen Grönlandfahrt anzusehen sind, muß ein in Vergessenheit geratener, aber aus wertvollem Material schöpfender Aufsatz von Jakob Honig hier genannt werden<sup>2</sup>. Honigs Vorfahren — noch heutigen Tages nimmt seine Familie eine angesehene Stellung in dem industriell so hoch entwickelten Zaangebiet ein — gehörten im 17. und 18. Jahrhundert zu den Zaan dijker Reedern, die Schiffe zum Walfang ausrüsteten. Als Autodidakt unternahm es Jakob Honig, die Geschichte der Zaanlande<sup>3</sup> zu schreiben, und da verstand es sich von selbst, daß er an dem Walfang, der im Wirtschaftsleben seiner engeren Heimat eine so bedeutende Rolle gespielt hat, nicht achtlos vorübergehen durfte. Honigs eben erwähnte Abhandlung »Groenlandsche en Straat Davissche Visscherij« bietet keine allgemeine Geschichte der holländischen Waljagden. Nein, sie beschränkt sich auf Feststellung der Teilnahme von Zaanstädten und Zaanhöfem am Walfang und benutzt als Unterlage auch Papiere des Honigschen Familienarchivs.

Erfreulicherweise hat der Verfasser seiner Untersuchung Statistiken beigegeben. Sie offenbaren uns, wie stark sich die Ortschaften des Zaangebietes an der Grönlandfahrt und der Fischerei in der Davisstraße von 1700 ab beteiligt haben, wieviel Fahrzeuge sie Jahr für Jahr segelfertig machten, wieviel Wale diese Schiffe erbeuteten, wieviel Viertelfässer Speck sie heimbrachten, und wieviel Segler im hohen Norden verunglückten oder in Feindes Hand gerieten. Ähnliche Gesamtlisten der holländischen Walfänger hatte schon Zorgdrager veröffent-

---

<sup>1</sup> Beaujon, p. 117.

<sup>2</sup> De Groenlandsche en Straat Davissche Visscherij in Historische, Oudheid- en Letterkundige Studien door J. Honig Jz. Jr. II, p. 1 ff. (Zaandijk 1867).

<sup>3</sup> Geschiedenis der Zaanlanden, 2 Bände (Zaandijk 1849).

licht, allerdings nur für den Zeitraum von 1670—1719<sup>1</sup>. Auch der Autor des »Walfischfangs« legt dem Leser statistisches Material vor. Er konnte als erster von den in einem stattlichen Quartband herausgegebenen Walfängerregistern des Zaandamer Maklers Gerret van Sante<sup>2</sup> Gebrauch machen. Diese Listen enthalten die Namen aller Direktoren der Grönland- und Davisstraßenreedereien, die Totalergebnisse der von 1661—1770<sup>3</sup> nach dem Eismeer unternommenen Fahrten, die Fangresultate, die Gesamtziffern der in Holland gelöschten Fässer Walfischspeck, die Mengen des daraus gewonnenen Tran<sup>4</sup>, die Schiffsverluste sowie Zusammenstellungen der jährlich erzielten Fischbein-, Tran- und zum Vergleich auch der Rübölpreise. Daneben finden wir bei van Sante Übersichten über die zuerst von Grönland und der Davisstraße zurückgekehrten Fahrzeuge mit Angabe der Kapitäne, Reeder und der erlegten Beute, ferner alphabetisch und zwar merkwürdigerweise nach dem Vornamen geordnete Verzeichnisse der »Groenlandsche en Straat Davissche Commandeurs«<sup>5</sup>.

Van Santes Register galten bisher als absolut zuverlässig. Aus ihnen hat J. Honig seine Statistiken der Zaanorte herausgezogen, aus ihnen hat Moritz Lindemann<sup>6</sup> geschöpft, und sie liegen zum Teil auch den Brinnerschen Berechnungen zugrunde. Keiner der Genannten ist auf den Gedanken gekommen, die schön gruppierten

---

<sup>1</sup> Tabellen, die neben der Walfängerstatistik auch über die jährlichen Schwankungen in den Tran-, Barten- und Rübölpreisen Auskunft geben.

<sup>2</sup> Alpbethische Naam-Lijst van alle de Groenlandsche en Straat Davissche Commandeurs, die zedert het jaer 1700 op Groenland, en zedert het jaer 1719 op de Straat-Davis, voor Holland en andere Provinciën, hebben gevaaren. Haarlem 1770. 4<sup>o</sup>. Die erste Ausgabe dieser Tabellen erschien unter fast demselben Titel, aber ohne Angabe des Verfassers in Zaandam. Vgl. darüber auch Honig, Studien II, p. 155 f.

<sup>3</sup> Handschriftliche Ergänzungen bis 1823 in dem Exemplar der Haarlemer Stadtbibliothek.

<sup>4</sup> Diese Eintragungen beginnen mit dem Jahr 1740.

<sup>5</sup> Bei jedem Kapitänsnamen sind vermerkt: Heimatsort und Namen seiner verschiedenen Reeder, wie lange er für sie gefahren, wieviel Fische er jährlich erlegt, wieviel Fässer Speck sein Schiff geladen hat, und welche Mengen Tran daraus gekocht wurden.

<sup>6</sup> Die arktische Fischerei der deutschen Seestädte (1620—1868) p. 26.

und übersichtlich gedruckten Zahlenreihen des Zaandamer Maklers nachzukontrollieren, nein, unbedenklich wurden sie übernommen. Bei zufälliger Prüfung einzelner Posten machte ich die überraschende Entdeckung, das van Santes Schlußziffern in den meisten Fällen nicht die Endsummen der von ihm ebenfalls notierten Einzelfänge sind, was sie doch eigentlich sein müßten. »Die Addition der unter dem Namen jedes Kommandeurs verzeichneten Sondererträge«, so sagte ich bei der Besprechung des Brinnerschen Buches, »ergab fast regelmäßig andere Resultate, als van Santes Gesamtlisten anzeigen«<sup>1</sup>. Zwar sind es im allgemeinen geringfügige und nur in den Schiffszahlen stärker hervortretende Abweichungen. Sie erwecken aber den Verdacht, daß wir es bei van Sante mit zwei verschiedenen Aufstellungen, einer Total- und einer Einzelliste zu tun haben. Wenigstens in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Nachher gleichen sich die Summen mehr und mehr aus, um in den 80er und 90er Jahren genau übereinzustimmen. Wahrscheinlich hat sich von Sante für die ersten fünf bis sechs Jahrzehnte auf alte, von anderer Hand angelegte Tabellen verlassen und die darin enthaltenen Ziffern nicht weiter nachgerechnet.

Ich glaube eine seiner Quellen zu kennen. Es sind die schon von J. Honig erwähnten, unter dem Titel »Lyst van de Hollandse, Hamburger en Bremer Groenlands-Vaarders, Anno . . . uitgevaaren« jährlich gedruckt herausgegebenen kleinen Walfängerlisten, von denen sich eine stattliche Zahl im Stadtarchiv zu Amsterdam, im Zaanlijker Altertummuseum<sup>2</sup> und im Stadtarchiv zu Rotterdam, einzelne Exemplare auch im Reichsarchiv zu Haarlem befinden<sup>3</sup>. In diesen »Taschenregistern«, wie wir sie ihrem Format nach nennen könnten, sind die Namen aller Schiffe, ihrer Hauptreeder, ihrer Kommandeure und Heimathäfen

---

<sup>1</sup> Histor. Zeitschrift B. 115, p. 355.

<sup>2</sup> Catalogus der Verzameling Jacob Honig Js. Jr. in de Zaanlandsche Oudheidkamer (Zaandijk 1900) Nr. 466.

<sup>3</sup> Stadtarchiv Rotterdam Z. 214—216. 3 Oktavbändchen, die Abschriften solcher Listen enthalten; Reichsarchiv für Nordholland in Haarlem im Nachlaß von Tewis Rogge. Vermutlich wird die Ordnung der nordholländischen Dorfarchive, die im Haarlemer Reichsarchiv geschieht, noch weitere Büchlein zutage fördern.

angegeben. Dahinter hat man mit gedruckten Überschriften versehene Rubriken freigelassen, in die der Kaufmann die Ziffern der erlegten Wale, der deklarierten Fässer Speck, der Quarteeilen Tran, sowie Abfahrts- und Ankunftsdaten der Segler eintragen konnte und auch eintrug. Die Büchlein, sagt Honig, wurden meist von Direktoren der Reedereien, von einzelnen Reedern, von Maklern und kaufmännischen Interessenten gekauft. Aber auch andern Leuten machte es Vergnügen, sich solche Listen zuzulegen, die leeren Spalten sorgsam einzufüllen und das Gesamtergebnis festzustellen<sup>1</sup>.

Die Amsterdamer Heftchen umfassen den Zeitraum von 1716—1802. Es fehlen aber die Jahre 1733, 1736, 1738—1740, 1745, 1793, 1796—1798. In Zaandijk fand ich Taschenregister von 1737, 1738, 1743—1745, 1747, 1750—1754, 1760, 1761, 1764—1767, 1775, 1786, 1789 und 1792, in Rotterdam Listen von 1737—1740, 1752—1756, 1798—1819 und in Haarlem endlich Aufstellungen von 1755—1759.

Alle diese Büchlein — das eine hat ein Makler drucken lassen, das andere ein Buchhändler herausgegeben — weisen Einträge auf, die von verschiedenen Händen herrühren und bald mit peinlichster Sorgfalt, bald ungenau oder sehr nachlässig gemacht worden sind. Hier und da stößt man auf Bleistiftnotizen, hin und wieder sind Ziffern mit Tinte dick übermalt oder so durcheinander geschrieben, daß der Leser langwierige Berechnungen anstellen muß, um die richtige Zahl herauszufinden. Zuweilen hat der Eigentümer eines Heftchens nur den Anteil einer bestimmten Stadt notiert, weil ihm von anderen Plätzen kein zuverlässiges Material zugegangen war. Ein zweiter vergaß, dies oder jenes Schiff mitzuzählen, während der dritte die Summen falsch addierte oder sich beim Übertragen der Ziffern in die Schlußliste irrte. Der ehemalige Besitzer des Rotterdamer Taschenregisters von 1798 klagt

---

<sup>1</sup> Studien II, p. 94, 156. Es wurden auch Zettel gedruckt, auf denen nur Schiffsnamen und Heimatsorte der Fahrzeuge vermerkt waren. Man konnte sie, wie Honig schreibt, bequem in die Briefftasche stecken und flüchtig auf ihnen anmerken, was nachher sauber in die Büchlein übertragen ward. Solche Zettel sind mir wiederholt unter den Archivalien begegnet. Auch das Familienarchiv von G. J. Honig in Zaandijk besitzt davon einige Exemplare.

in einer Vorbemerkung: Aus alter Passion habe er die Statistik fortgeführt und die Notizen aus Zeitungen zusammengetragen. •Het welk alles egter maer gebrekkig en dus in geen acurate order is.«

Vergleichen wir die Listen ein und desselben Jahres miteinander, beispielsweise die Register von 1737 oder 1755, wofür je drei Aufstellungen erhalten geblieben sind, so zeigt sich, daß die Eintragungen fast nie übereinstimmen. Selbst in den Notierungen für den gleichen Ort, mag es sich um Stadt, Flecken oder Dorf handeln, treten Abweichungen zutage! Die Ursachen dieser Erscheinung sind mit Sicherheit nicht mehr festzustellen, und es bleibt daher der Mutmaßung ein weiter Spielraum überlassen. Wir dürfen wohl annehmen, daß bei der unzuverlässigen Berichterstattung jener Tage der Kaufmann oder Makler in Rotterdam die aus Amsterdam, dem Zaangebiet, aus Nordholland und Westfriesland mitgeteilten Ziffern oft nur annähernd genau erfahren hat, daß umgekehrt die Amsterdamer Interessenten über den Fangbetrieb der Nachbarschaft sehr viel besser orientiert waren als über die Tätigkeit der südholländischen Grönlandfahrer. Wie viele Fehler mögen sich in die Angaben über die Höhe der Speckladungen und Tranproduktion eingeschlichen haben, wenn Zahlen brieflich von Ort zu Ort übermittelt wurden! Abrundungen nach oben und nach unten werden keine Seltenheiten gewesen sein. Hier und da mag auch einer Schätzungen gläubig als Tatsachen gebucht oder niedergeschrieben haben, was er nur vom Hörensagen wußte. So wird der Benutzer dieser Statistiken immer wieder vor die Frage gestellt, welche Ziffernreihe ist nun die richtige? Ich meine, wir tun gut daran, jede Liste mit der nötigen Vorsicht aufzunehmen und keine Zahl als absolut glaubwürdig anzusehen.

Trotz ihrer Unvollständigkeit erweisen uns aber die Taschenregister, die auch die Ergebnisse der Hamburger, Bremer und Emdener Waljäger melden und seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die gesamte deutsche Grönlandfahrt<sup>1</sup> berücksichtigen, einen großen Dienst. Wir erfahren nämlich aus ihnen, welche Städte Nord- und

<sup>1</sup> Ich habe das für die deutschen Städte in den holländischen Listen enthaltene Material 1912 Dr. Brinner zur Verfügung gestellt, der es seinen Statistiken einverleibte.

Südhollands Waljäger ausgerüstet haben, und wie lebhaft die Teilnahme der einzelnen Plätze gewesen ist. Ja, die Heftchen ermöglichen es uns, Sonderstatistiken aufzustellen. Daß man derartige Einzellisten auch aus van Santes Tabellen herauszurechnen vermag, hat J. Honig dargetan. Aber er behandelt ein abgeschlossenes Gebiet und muß schon dafür wochenlange Zählarbeit nötig gehabt haben. Dieser Mühe überheben uns nun die Taschenregister. Und mögen sie noch so lückenhaft sein, ihr Inhalt genügt vollkommen, die Ausgangspunkte des holländischen Grönlandverkehrs und das prozentuale Verhältnis ihrer Beteiligung zu erkennen.

Viele der Heftchen bringen auf der Schlußseite auch Zusammenstellungen der Gesamtergebnisse des betreffenden Jahres, allerdings nicht mit der Ausführlichkeit, die van Santes Tabellen eigen ist. Für die Totalergebnisse aber besitzen wir eine weitere Quelle in zwei fast gleichlautenden handschriftlichen Registern des Amsterdamer Stadtarchivs. Sie beginnen mit dem Jahr 1661 und brechen 1766 plötzlich ab. Über ihren Ursprung und einstigen Besitzer habe ich leider nichts ermitteln können. Auffallend ist, daß sich die Ziffern von 1670--1699 mit der Tabelle Zorgdraggers decken, nach 1700 jedoch stark von ihr abweichen. Den Inhalt der eben genannten Register habe ich mit den Schlußziffern der Heftchen zu den in der Beilage abgedruckten Amsterdamer Listen vereinigt und ihnen die Tabellen van Santes gegenübergestellt, um dem Leser an einem guten Beispiel die Unstimmigkeiten in holländischen Walfängerstatistiken vor Augen zu führen.

Damit ist aber das Ziffernmaterial der von mir durchforschten Archive noch nicht erschöpft. Die Leitung des Haarlemer Reichsarchivs machte mich auf die »Veyl-Boecken« von Westzaandam aufmerksam, eine ziemlich vollständige Reihe von Auktionsbüchern aus den Jahren 1668—1811, die eine Unmenge von Nachrichten über die auf den Zaandamer Versteigerungen für Fanggeräte, Fahrzeuge, Schiffsanteile und Walfischbarten erzielten Preise enthalten und uns wertvolle Fingerzeige für die Erkenntnis der Betriebsformen und Verkehrseinrichtungen geben. Soweit mir bekannt, haben die Westzaandamer Veyl-Boecken bisher keine Beachtung von seiten holländischer Wirtschaftshistoriker erfahren. Vielleicht genügt dieser Hinweis, um die neue Vereinigung »Het Nederlandsch Economisch-Historisch Archief«

zu veranlassen, ihr Augenmerk darauf zu lenken. Es würde sich z. B. lohnen, das in den Auktionsbüchern enthaltene Material für den Zaandamer Holzhandel des 17. und 18. Jahrhunderts herauszuziehen.

Fügen wir hinzu, daß neben Zorgdrager und Beaujon auch Brandligt<sup>1</sup> und de Groot<sup>2</sup> Statistiken des Walfischfangs publiziert haben, so wird der Leser begreifen, wie mühevoll es war, aus diesem Zahlengewirr ein klares Bild der arktischen Fischerei zu formen. Im allgemeinen lechzt ja der Wirtschaftshistoriker nach Zahlen. Treten sie ihm aber bei archivalischen Untersuchungen in solchen Massen entgegen, dann segnet er den Augenblick, der ihm ein ziffernloses Dokument in die Hände spielt.

## II.

Überblicken wir die in der Beilage nebeneinander stehenden Listen und reihen wir ihre Ziffern in die Zeitgeschichte ein, dann ergibt sich folgendes Bild. Nachdem der Walfang in den 50er Jahren des 17. Jahrhunderts durch den englisch-holländischen Krieg und die Kämpfe mit Karl X. Gustav schwere Störungen erlitten hatte, schienen zu Beginn des 6. Jahrzehnts ruhigere Zeiten zu kommen. In der Stärke von 133 Schiffen segelte 1661 die Walfängerflotte zum Polarmeer. Ihre Zahl wuchs 1663 auf 202 Fahrzeuge an und ein Jahr darauf betrug die Ziffer der erlegten Wale 982. Da brach der zweite Seekrieg mit den Engländern aus. Aufs neue wurden die Eismeerfischer zum Stilllegen ihres Betriebes verurteilt. Ein Plakat der Generalstaaten untersagte ihnen, die Fahrt anzutreten und erklärte die zwischen Reedern und Seeleuten abgeschlossenen Kontrakte für ungültig<sup>3</sup>. Drei Jahre lang, von 1665 bis 1667, ließ sich kein holländischer Waljäger auf den Fangplätzen blicken. Der Friede von Breda gab dann den Grönlandreedereien ihre auf den Orlogschiffen verwandten Matrosen zurück und mit etwas verminderter Schiffszahl ward 1668 die Fahrt wieder aufgenommen. Schon im folgenden Jahre konnte man mit

<sup>1</sup> Geschiedkundige Beschouwing van de Walvisch-Visscherij, Amsterdam 1843.

<sup>2</sup> Walvisch Statistiek. Tijdschrift ter bevordering van Nijverheid XLII, p. 100 ff. (1879).

<sup>3</sup> Beaujon, p. 130.



Stolz den Erfolg buchen, daß — wenn wir den Amsterdamer Listen trauen dürfen — über 1000 Wale erbeutet wurden.

Aber die Freude über diese Fangleistung war nur von kurzer Dauer. Ein furchtbares Verhängnis brach über die Republik der Vereinigten Niederlande herein. Die Heere Ludwigs XIV. überschwemmt das Land und zwangen seine tapferen Bewohner, zum zweiten Male um ihre Existenz zu kämpfen. Wiederum bedurfte die de Ruyters' Kommando unterstellte Flotte aller wehrhaften Mannen und kampffähigen Schiffe. Sofort traten auch die im Eismeer erprobten Mannschaften in den Dienst der Seemacht, um nach Kräften mitzuhelfen, die Ehre der geliebten Flagge zu verteidigen. Und abermals ward das Meer Hollands Retter. Zur See hielt de Ruyters' mächtiger Arm den Feind von der holländischen Küste fern, während zu Lande die Öffnung der Schleusen den Vormarsch des Gegners zum Stehen brachte. Als 1675, nachdem das Eingreifen anderer Mächte die Gefahr der Vernichtung von den Vereinigten Provinzen abgewandt hatte, die Grönlandfischerei wieder auflebte, da zeigte es sich, daß in der harten Prüfungszeit Unternehmungsgeist und Wagemut die gleichen geblieben waren. Mit 148 oder 149 Schiffen stachen die Walfänger in See. Nur fuhren sie auf Befehl der Edelmögenden Herren von Holland zum Schutz gegen feindliche Kreuzer in Admiralschaft. Auf Drängen des Vorsteherkollegiums der Walfischfahrt hatte man diese Maßregel getroffen. Zum ersten Male begegnen wir hier dem Direktorium der Grönlandreeder<sup>1</sup>, von dem wir leider herzlich wenig wissen. Sein Einfluß und Ansehen scheint noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts sehr gering gewesen zu sein. Mußten doch 1706 die Generalstaaten einspringen, um den Beschlüssen der »Gecommitteerden« Autorität zu verschaffen<sup>2</sup>.

Wie unsere Listen lehren, waren die Jahre 1675—1690 im allgemeinen eine Periode großer Blüte für die Polarfischerei, wenn auch Stürme und Eisberge starken Tribut an Schiffen forderten, und 1677 viele Walfänger französischen Kapern zum Opfer fielen.

<sup>1</sup> Es bezeichnete sich als »Gecommitteerden van de Groenlandtsche Visscherij«.

<sup>2</sup> Resolution der Generalstaaten vom 24. März 1706. Bei Beaujon, p. 138 f.

Sechsmal stiegen die Beuteziffern auf über 1000 Wale, und 1682 betrug die Zahl der getöteten Tiere nach Amsterdamer Registern sogar 1470. Gute Fangjahre hatten sehr oft eine rasche Zunahme der aussegelnden Schiffe zur Folge, während schlechte Erträge und Schiffsverluste die Zahl der Grönlandfahrer ebenso schnell zu vermindern pflegten.

Neue Verwicklungen mit Frankreich veranlaßten im Jahre 1690 die Staaten der Provinz Holland, die Eismeerfahrt auf unbestimmte Zeit zu verbieten. Wiederum wurden die Kontrakte annulliert, denn die Admiralitäten brauchten alle Schiffe und »fahrenden Leute«. Es herrschte aber in den Kreisen der Waljäger ein »so merckelyke yver voor Groenland«<sup>1</sup>, daß einige Kommandeure der Order kein Folge leisteten und von deutschen Häfen aus ihr Glück versuchten. Das Beispiel fand Nachahmung, obwohl Umgehungen des Verbotes mit schweren Strafen bedroht wurden.

Was die Walfänger veranlaßte, den Vorschriften der Obrigkeit zu trotzen, war nicht kecker Wagemut oder überschäumendes Kraftgefühl. Nein, es war nackte Gewinnsucht, es war Hunger nach Prozents, zum Teil auch Eifersucht auf die fremden Konkurrenten, vor allem auf die Hamburger. Eröffnete ihnen doch die holländische Verkehrssperre ungeahnte Entwicklungsmöglichkeiten für ihre Grönlandfahrt<sup>2</sup>. Stilliegen zu müssen, wenn Andere Wale jagten und reiche Speckladungen nach Hause führten, das ging über das Entsagungsvermögen von Reedern und Kommandeuren. Schon in den 50er Jahren hatten die an der Eismeerfahrt interessierten nord- und südholländischen Gemeinden mit scheelen Augen den Aufschwung von Hamburgs arktischer Fischerei betrachtet und bei den Generalstaaten Plakate erwirkt, die streng untersagten, Schiffe und Fanggeräte in Kriegszeiten an Fremde und Neutrale zu veräußern. Auch verbot man holländischen Seeleuten, Dienst bei ausländischen Reedereien zu nehmen<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Beaujon, p. 136.

<sup>2</sup> Eingabe von Jan van Tarelink, Cornelis Beets, Albert Dornekroon an den Magistrat von Amsterdam (wahrscheinlich 1692). Stadtarchiv Amsterdam L V 5 Nr. 6.

<sup>3</sup> Brinner (p. 147) macht darauf aufmerksam, daß »Holland in diesem Punkte durchaus der empfangende Teil war, daß seine Grönlandfahrt ohne die Tausende deutscher Schiffsleute nicht entfernt die Ausdehnung hätte gewinnen können, die sie tatsächlich erreicht hat«.

und erwog 1669 eine Belastung des von Deutschen und Franzosen nach Holland eingeführten Trans mit 10 Gulden pro Viertelfaß<sup>1</sup>. Nur nicht die Konkurrenz hochkommen lassen! Wie das geschah, und mit welchen Mitteln man ihr entgegenarbeitete, war gleichgültig.

Die Nachricht, daß in den Jahren 1672–1674 Hamburger Walfischjäger gute Fänge im Eismeer gemacht hatten, erweckte in Holland großes Unbehagen. Man war fest entschlossen, den Deutschen nicht noch einmal so günstige Jagdverhältnisse zu bieten. Als 1691 die politische Lage zu einer Wiederholung der Verkehrsperre nötigte, traten auf Drängen der Grönlandreedereien die Hochmögenden an den Kaiser in Wien heran und suchten ihn zu überreden, auch die deutsche Grönlandfahrt stillzulegen. »Bei der unglaublichen Verständnislosigkeit, deren sich die deutschen Seeinteressen seitens der Reichsleitung zu Nutz und Frommen der Fremden zu erfreuen hatten«, sagt Brinner, war es gar nicht ausgeschlossen, daß die Generalstaaten »mit solchem Ansinnen durchdrangen«<sup>2</sup>. Aber der so fein ausgedachte Plan mißlang. Daher erschienen 1692 trotz Krieg und Fahrtverbot einige 30 Holländer auf den Fangplätzen und setzten auch in den folgenden Jahren ihre Tätigkeit fort, obwohl die Resultate mager blieben und schwere Verluste an Fahrzeugen erlitten wurden. Nicht weniger als 34 Segler büßten die holländischen Polarfischer 1693 ein, von denen wieder 26 in die Hände französischer Kaper gerieten<sup>3</sup>, während die übrigen 8 den Tücken des Eises erlagen.

Anfang April 1697 erfolgte endlich die Freigabe der Fahrt. Aber die Regierung stellte die Bedingung, daß in Admiralschaft gesegelt werden müsse, und daß die Reedereien den von den Admiralitäten zu stellenden Konvoi selbst zu bezahlen hätten<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> »En alsoo haer overige traan senden naer dese Landen soo is seer dienstigh den traan in dese Landen gebraght werd generaliter te belasten met 10 gul van yder quartel« . . . in der »Deductie, ofte kort verhaal van de overgrote aangelegentheijt der walvisserije« 1669. Stadtarchiv Rotterdam, Visscherij, Katalog XVI. 39.

<sup>2</sup> Brinner, p. 196 f.

<sup>3</sup> Ebenda, p. 233.

<sup>4</sup> Beaujon, p. 137. 1697 hatten 9 Orlogsschiffe die Grönlandfahrer zum Jagdgebiet geleitet.

Die Vorsorgsmaßregel hatte die erfreuliche Wirkung, daß man einige Jahre in Ruhe dem Gewerbe nachgehen konnte.

Zu Beginn des spanischen Erbfolgekrieges verzeichnen die Amsterdamer Listen und van Santes Tabellen Fänge, die alles Dagewesene in Schatten stellten. Wurden doch 1701 mehr als 2000 Wale von holländischen Harpunieren erlegt! Zwar gingen 12 Fahrzeuge dabei verloren. Doch die glücklich heimgebrachten 67000 Tonnen Walfischspeck ließen den Schiffsverlust bald vergessen. Mit über 220 Segeln zog die Grönlandflotte 1702 zu den nordischen Eisfeldern. Doch zum Kummer der Grönlandreedereien ward nicht die Hälfte des vorjährigen »Segens« erbeutet, und abermals gelang es den Franzosen, sich 1703 einer beträchtlichen Anzahl holländischer Walfänger zu bemächtigen. Die geschädigten Firmen zogen daraus die Lehre, daß es in Kriegszeiten besser sei, auf die Teilnahme an dem zwar durch Konvoier geschützten, aber trotzdem sehr gefahrvollen Betrieb zu verzichten. So wurde eine Reihe von Fahrzeugen aufgelegt, der Rest in die Kriegsflotte eingestellt. Die Folge war, daß die Zahl der Grönlandfahrer bis 1713 auf 94 Segler herabsank.

Der Abschluß des Utrechter Friedens gab den Walfängern das Signal zu neuer Kraftentfaltung. Und nachdem die Saison im Sommer 1714 verheißungsvoll begonnen hatte, steigerte sich die Ziffer der zum Fang ausgeselnden Schiffe ziemlich rasch. Aber allen Bemühungen, allem Geldaufwand zum Trotz wollten Jagderfolge, wie man sie vor dem spanischen Erbfolgekrieg gekannt hatte, nicht wiederkehren. Die von 1714 ab einsetzende Zickzackkurve der Fangresultate bewies deutlich, daß die »goldenen Zeiten« der Walfischjagd vorüber waren. Das Rad fing an, bergab zu rollen. Unmerklich zuerst, dann schneller, um gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts in jähen Sprüngen dem Abgrund zuzueilen.

Wir würden fehlgehen, wollten wir die Ursachen dieses allmählichen Verfalls etwa in der Erschlaffung des maritimen Unternehmungsgeistes suchen. Lust und Liebe zur Sache, Opferfreudigkeit und der eiserne Wille, die führende Stellung im Betriebe nicht in die Hände der Rivalen gleiten zu lassen, waren in Holland nach dem Utrechter Frieden dieselben geblieben. Wer das bezweifelt, braucht nur einen Blick in Zorgdragers mit Enthusiasmus geschriebenes und 1720 erschienenenes Buch zu werfen. Doch mit einem Faktum

hatten Kaufleute, Reeder und Kommandeure nicht gerechnet. Und das war die Ausrottung der Wale. Das sinnlose Hinmorden der wertvollen Tiere »Jahr für Jahr, ohne Schonzeit, ohne Rücksicht auf den Nachwuchs«<sup>1</sup>, das Bestreben jedes Waljägers, den Nebenbuhler in der Höhe der Fangziffer zu übertreffen, begannen sich furchtbar zu rächen. Kein Wunder, daß der Fisch aus den Jagdgründen verschwand und immer tiefer ins Eis zurückwich. Dazu kam — Brinner hat schon darauf hingewiesen — die rapide Abnahme der großen und schweren Wale. Speckreiche Fische wurden zur Seltenheit. Daher die bei leidlich hohen Fangergebnissen hin- und herschwankenden und manchmal auffallend geringen Speckziffern in unseren Registern! Die Natur fing an, »allen Mühen, Kosten und Anstrengungen den Lohn zu versagen«.

Nun gab es ja zwei Möglichkeiten, den Betrieb wieder auf die alte Höhe zu bringen. Man mußte entweder neben dem Grönlandwal den bisher nicht als Jagdobjekt betrachteten Pottfischen, Finnwalen, Nordkapern<sup>2</sup> und Robben seine Aufmerksamkeit zuwenden oder neue Fanggebiete erschließen. Schon 1716 hatten die Hamburger mit dem Robbenschlag begonnen. Sechs Jahre später finden wir in den Taschenregistern die erste Erwähnung, daß auch Amsterdamer Walfänger 88 Fässer Robbenspeck heimgebracht haben. Zur Ausrüstung spezieller Robbenjäger scheint man aber in den Vereinigten Provinzen nicht übergegangen zu sein. Nur gelegentlich wurden Robben gefangen, Pottfische erlegt<sup>3</sup> und anderen Bewohnern des Eismeeres nachgestellt. Um so intensiver suchten die Holländer auf dem zweiten Wege zum Ziel zu gelangen. Im Jahr 1719 erschienen sie neben den Deutschen in der Davisstraße und zwar mit 29, dann 64 (58) und 1721 bereits mit 107 Schiffen. Von nun an führen die Amsterdamer Listen und van Santes Tabellen Grönland- und Davis-

<sup>1</sup> Brinner, p. 230. Auch für das Folgende grundlegend.

<sup>2</sup> Brinner nennt den Nordkaper »eine kleine Abart des grönländischen Bartenwals«. Vgl. darüber auch Zorgdrager, p. 91 ff.

<sup>3</sup> 1719 erbeuteten die Rotterdamer sechs »Cachelots«, deren Speckreichtum nicht mehr als 180 Quarteeilen ausmachte. In den Taschenregistern sind alle erlegten Pottfische sorgfältig gebucht worden, man hat sie aber nicht immer in den Totalziffern mitberechnet.

straßenfahrer getrennt auf. Zählt man die Ziffern der nach beiden Jagdgebieten gesandten Fahrzeuge zusammen, so ergibt sich, daß die Gesamtzahl der im Walfischfang tätigen Holländer in den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts eine Höhe erklimm, die in den besten Zeiten des 17. Säkulums niemals erreicht worden war. Standen aber damit die Fangresultate im Einklang? Nein. Denn nur 1722 wurden über 1000 Wale zur Strecke gebracht, während im Rekordjahre 1721, in dem nach unsern Listen 257 oder 258 Segler den Kurs zum Eismeer lenkten, nicht mehr als 732 Wale der Harpune erlagen.

Brinner hat in einem vortrefflichen, seine Geschichte der deutschen Grönlandfahrt einleitenden Aufsatz<sup>1</sup> mit Nachdruck noch einmal betont, daß »Grönlandfahrer« die zwar allgemeine, aber gänzlich irreleitende Bezeichnung für die Waljäger gewesen ist, und daß man sie von Rechtswegen »Spitzbergenfahrer« hätte nennen müssen, weil Spitzbergen und nicht Grönland im 17. und 18. Jahrhundert das Hauptziel der nach Norden segelnden Schiffe war und es auch nach Eröffnung der Davisstraßenfahrt blieb.

Über die Tätigkeit der Holländer im »Fretum Davidis« sind leider nur spärliche Nachrichten vorhanden. Aus den Quellen geht hervor, daß man dort Wale gejagt, aber auch Handel mit den Eskimos getrieben hat. Lindeman erzählt uns, es seien holländische Kauffahrer an der Westküste Grönlands erschienen, um gegen eiserne Gerätschaften und Glasperlen von Eingeborenen erbeuteten Walfischspeck, sogenannten »handelsspek« einzutauschen<sup>2</sup>. Ich habe in dem mir vorliegenden Material keinen Beleg für die Richtigkeit dieser Angabe gefunden. Aber Beaujon bestätigt sie und führt eine Resolution der Generalstaaten vom 18. November 1720 an, worin Klage erhoben wird, daß dieser Tauschverkehr durch Willkürakte holländischer Schiffsbesatzungen zu Unzuträglichkeiten, groben Ausschreitungen, ja zu Gewalttaten gegen Eskimos Veranlassung gegeben habe. Infolgedessen sähen sich die Hochmögenden genötigt, die Missetäter zu bestrafen und sie wie Seeräuber zu behandeln<sup>3</sup>. Aber dabei blieb es nicht. Der

<sup>1</sup> Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1912, p. 321 ff.

<sup>2</sup> Die arktische Fischerei der deutschen Seestädte, p. 29.

<sup>3</sup> Beaujon, p. 140 f.

westgrönländische Handel rief auch Störungen in dem guten Einvernehmen mit Dänemark hervor. Als Grönlands Souverän untersagte der dänische König den Holländern jeglichen Tauschverkehr mit den Eskimos und schickte Kriegsschiffe nach der Davisstraße, als sein Verbot keine Beachtung fand. 1739 brachte das dänische Geschwader vier holländische »Speckhändler« auf. Zur Vergeltung für diese Gewalttat ließen Amsterdamer Reeder sofort einen dort vor Anker liegenden dänischen Kauffahrteier in Beschlag nehmen. Da Verhandlungen zu keinem Resultate führten, und eine Einigung nicht zu erzielen war, schien es zeitweise so, als würden sich aus dem Konflikt Feindseligkeiten zwischen Holland und Dänemark entwickeln<sup>1</sup>. Dazu aber ließen es die Großmächte nicht kommen. England und Frankreich legten sich ins Mittel und überzeugten den dänischen König von der Notwendigkeit, seine Ansicht, daß Fahrt und Fischerei innerhalb der dänischen Hoheitsgrenze nur den Untertanen des eigenen Landes offen stehen sollte, zu revidieren. Der Däne gab den Walfang frei, während Holland seinen Waljägern und Kauffahrern ein für allemal den Handel nach der grönländischen Westküste untersagte.

Zu jener Zeit ward es in den Kreisen der Grönland- und Davisstraßenreeder sehr unliebsam empfunden, daß die ostindische Kompagnie anfing, »japanisches Fischbein«, d. h. von Japanern in der Beringstraße erbeutete Walfischbarten in wachsenden Mengen auf den Amsterdamer Markt zu bringen. Die nach dem Utrechter Frieden stärker hervortretenden »Gecommitteerden der Groenlandsche Visscherij« wandten sich zweimal, 1737 und 1739, an die Generalstaaten mit der Bitte, diesen Einfuhr einen Riegel vorzuschieben. Es seien 1738 allein zwischen 24 und 25 000  $\text{fl}$  japanischer Barten in holländischen Häfen gelöscht worden, und der Import der letzten sechs Jahre übersteige schon 210 000  $\text{fl}$ <sup>2</sup>. Ob die Hochmögenden den energisches Einschreiten fordernden Grönlandinteressenten nachgegeben haben, entzieht sich meiner Kenntnis.

Bedenklicher als die Reibungen mit Dänemark und die Fischbeinimporte der Ostindischen Gesellschaft sahen die Holländer das

<sup>1</sup> Beaujon, p. 204 ff.

<sup>2</sup> Resolution d. Generalst., 6. April 1793. Mir aus dem Auszug im Amsterdamer Stadtarchiv L V 5 Nr. 6 bekannt.

Erscheinen der englischen Konkurrenz im hohen Norden an. 1724 hatte England einer Walfängerkompagnie ein Privilegium verliehen. Als die Nachricht von dieser Privilegierung nach Holland kam, gerieten Kaufleute, Reeder und Kommandeure in große Erregung. Dem Amsterdamer Magistrat ward eine Petition überreicht, er möge doch bei den zuständigen Behörden dahin wirken, daß Fischbein- und Tranhandel von allen Zöllen befreit würden. Es sei der einzige Weg, sich der englischen Rivalen zu erwehren<sup>1</sup>. Zur Förderung seiner Polarfischerei habe nämlich England die Bestimmung getroffen, daß der britische Walfang Abgabefreiheit genießen, die Einfuhr von fremden Barten und Tran nach englischen Häfen dagegen mit hohen Zöllen belastet werden solle.

Wenn wir den Angaben von W. Scoresby »An account of the Arctic Regions and Northern Whale Fishery« (1820) glauben dürfen, — Brinner hat das längst vergessene, doch immer noch brauchbare Buch wieder ans Licht gezogen, — so arbeiteten die Engländer zunächst mit Verlusten. Infolgedessen verstummten in den Niederlanden die Klagen über die britische Konkurrenz sehr rasch. Erst in den 50er und 60er Jahren des 18. Jahrhunderts begann die Schiffszahl der Engländer langsam zu wachsen, ohne aber eine bemerkenswerte Höhe zu erreichen. Denn in dem Zeitraum von 1750—1769 betrug die Durchschnittsziffer nicht mehr als 51 Walfänger<sup>2</sup>. Also noch nicht mal die Hälfte der Schiffe, die unter holländischer Flagge bei Spitzbergen der Waljagd oblagen. Doch mit zäher Energie und durch Zahlung von Prämien half die britische Regierung ihren Eismeerfischern, in der richtigen Erkenntnis, daß es ihnen doch gelingen würde, die Vormachtstellung der Holländer in der Grönlandfahrt zu untergraben und sich selbst an ihre Stelle zu setzen.

Aus dem Beginn der 80er Jahre liegen im Amsterdamer Stadtarchiv einige Listen vor, die uns nähere Aufschlüsse über die britische Walfischerei geben<sup>3</sup>. 1780 hatten die Holländer noch

---

<sup>1</sup> Eingabe von Jan van Tarelink und B. van Halen an den Bürgermeister von Amsterdam, 6. Juli 1724. Stadtarchiv Amsterdam L V 5 Nr. 6.

<sup>2</sup> Brinner, p. 237.

<sup>3</sup> Das erste Register ist von John Leedley Sen., Broker (London Nr. 74 Cannonstreet), herausgegeben und durch handschriftliche



82 Segler im hohen Norden, während die Engländer 67 Schiffe hinaussandten. Von diesen 67 Fahrzeugen waren 47 im Fanggebiet bei Spitzbergen, 11 in der Südsee, wo der Wal damals in Scharen aufzutreten begann, und 10 in der Davisstraße tätig. Die Holländer hatten 1780 — ich gebe wie immer die Ziffern mit Vorbehalt wieder — eine Gesamtbeute von 475 Walen zu verzeichnen, während die Engländer 415 auf ihr Konto brachten. Man sieht, sie kamen sich schon bedeutend näher. Das englische Register meldet uns auch die Heimatshäfen der britischen Waljäger. Es waren folgende Plätze: London, Lynn, Hull, Whitby, Newcastle, Dunbar, Dundee, Exeter und Dartmouth. Dazu kamen 1791 Great Yarmouth, Sunderland, Borrowstounness, Aberdeen und Glasgow<sup>1</sup>. In den Kriegsjahren 1781/82, in denen der holländische Walfang ruhen mußte, glückte es den Engländern trotz ungünstiger Fahrverhältnisse 635 Wale zu erlegen.

Der unheimliche Rückgang in den Fangergebnissen nötigte die Holländer um die Mitte der 70er Jahre des 18. Jahrhunderts, ihren Grönland- und Davisstraßenfahrern Unterstützung aus der Staatskasse zu gewähren. Man beschloß 1779, daß »pro Kopf der Besatzung von jedem ausgesegelten Schiff« eine Prämie von 30 Gulden bezahlt werden sollte<sup>2</sup>. Als sich trotzdem kein Aufschwung zeigen wollte, bestürmte zwei Jahre darauf das Direktorium der Grönlandfischerei die Hochmögenden, die zugesagte Prämie auf 80 Gulden zu erhöhen. Aber die Generalstaaten, schreibt Beaujon, hatten die Lust verloren, noch mehr Staatsgelder in einen Betrieb zu stecken, den man als hoffnungslos ansah. Während des vierten englischen Seekrieges wurden 1781/82 zahlreiche holländische Walfänger an ausländische Reedereien verkauft und ihren Mannschaften mit Einwilligung der Admiralitäten gestattet, in der Fremde Dienst zu suchen. Ein deutliches Zeichen, wohin man gekommen war. Durch Zahlungen von Prämien hielt sich der Betrieb mit Mühe und Not noch über Wasser, und selbst nach der Umwandlung Hollands in die batavische

---

Notizen ergänzt. Es führt den Titel: A List of the Ships which sailed for the Greenland and South Seas Whale Fishery's from the different Ports in England and Scotland in 1780.

<sup>1</sup> Die Liste von 1791 ist leider unvollständig.

<sup>2</sup> Beaujon, p. 146. Danach das Folgende.

Republik, zogen Walfänger unter falscher Flagge zum Eismeer. Da brach 1798 die Katastrophe herein. Von den 30 oder 31 ausgesegelten Fahrzeugen wurden 13 auf der Ausreise, 16 auf der Rückfahrt von den Engländern weggenommen. Die Waljäger hatten 147 Fische harpuniert, davon kamen auf Rechnung der Zaandamer allein 91. Nur einem Amsterdamer Fahrzeug glückte es, den Hafen von Delfzijl zu erreichen<sup>1</sup>. »Mit diesem Jahr,« lesen wir bei Brinner, »verschwindet die holländische Flagge aus den spitzbergischen Gewässern, in denen sie fast 200 Jahre Sommer für Sommer geweht und anderthalb Jahrhundert hindurch die unbestrittene Führung innegehabt hatte«<sup>2</sup>. Wohl verließen 1802 und 1803 26 holländische Grönlandfahrer die heimischen Reeden, aber die Kriegsnot zwang sie, unter fremder Flagge und mit falschen Papieren zu fahren. Da trotzdem 4 von den Engländern gekapert wurden, zog ein Teil der später Heimkehrenden es vor, seine Ladung in Stavanger, Bergen oder Drontheim zu löschen.

Die Errichtung des Königreichs Holland und namentlich die Einverleibung der ehemaligen niederländischen Republik in das französische Imperium legten die Walfischfahrt vollkommen still. Sie lebte zwar nach dem Ende der napoleonischen Kriege wieder auf. Was aber war von dem einst so blühenden Gewerbe übrig geblieben? Statt stolzer Flotten segelte alljährlich von 1815—1820 ein einziger Walfänger nach Spitzbergen, um, wenn es hochkam, dort 2 Wale zu erlegen. Die dann einsetzenden Versuche, der Davisstraßenfahrt neuen Odem einzuhauchen, endeten 1824 ebenfalls mit vollständigem Fiasko. Und trotzdem bestand die Grönlandfahrt in bescheidenstem Maße fort. Wir wissen es aus zwei im Stadtarchiv zu Harlingen erhaltenen Forderungen. Sie sagen aus, daß 1830 die Schiffe »Nederland« und »Spitsbergen« aus dem Eismeer nach Harlingen zurückkehrten und als Beute ganze 45 Fässer

---

<sup>1</sup> Nach handschriftlichen Aufzeichnungen in den Rotterdamer Listen. Brandligt gibt die Ziffer der gekaperten Schiffe auf 30 an, ein handschriftlicher Eintrag in einem Exemplar der van Santeschens Tabellen auf 32. Brinner schreibt, das 33. Schiff sei wohlbehalten nach Emden gelangt. Wahrscheinlich handelt es sich um dasselbe Fahrzeug, das den Rotterdamer Listen zufolge in Delfzijl einlief.

<sup>2</sup> Brinner, p. 241.

Robbenspeck heimbrachten<sup>1</sup>. Das ist die letzte Nachricht von Hollands arktischer Fischerei, die mir bekannt geworden ist.

### III.

An der Spitze der holländischen Plätze, die von 1661—1830 Walfänger ausgerüstet haben, steht natürlich Amsterdam<sup>2</sup>. Leider fehlen uns die Einzelstatistiken der ersten 40 Jahre. Doch von 1700 ab können wir sie für jede Stadt und jedes Dorf aus van Santes Tabellen herausrechnen und nach 1715 aus den Taschenregistern nachweisen. Baut man aus diesem Ziffernmaterial, so unsicher viele Posten auch sein mögen, die Walfängerstatistik der Stadt Amsterdam auf, dann zeigt sich im Kleinen genau dasselbe Bild, das uns die Gesamtlisten bieten. Die gleichen Auf- und Abwärtsbewegungen der Schiffszahlen, der Fangergebnisse und der Speckmengen. Bald stellt Amsterdam ein Fünftel, bald ein Viertel der zur Waljagd ausziehenden Schiffe. Hin und wieder nähert sich ihm Zaandam, dessen Grönlandfahrern es bisweilen gelang, die Beuteziffer der Amsterdamer Segler zu übertrumpfen. Wie die Stadt am Y, so hat auch ihre scharfe Konkurrentin, die Metropole des Zaangebiets, bis zur Stilllegung des Betriebs im napoleonischen Zeitalter unermüdlich Walfischfänger zu den nördlichen Gewässern entsandt. Und mit Zaandam die regsamen größeren und kleineren Nachbarorte: Koog, Zaan dijk, Krommenie und Jisp. In ganz bescheidenem Maße auch Krommeniedijk, Knollendam und das am Westrande des Zaanlandes liegende Assendelft. Während die Namen der vier zuerst genannten Orte fast regelmäßig in den Listen erscheinen, haben die letzten drei sich nur zu Beginn des 18. Jahrhunderts an der Fahrt beteiligt. Mit ein paar Seglern sind die auf der Karte in unmittelbarer Nähe von Amsterdam zu findenden Dörfer Nieuwendam, Durgerdam und das so vielen Besuchern Hollands wohlbekannte Broek in 't Waterland in den Taschenregistern

<sup>1</sup> Papiere der »Groenlandsche en Straat Davissche Visscherij Societeit te Harlingen«.

<sup>2</sup> Meinen ursprünglichen Plan, auch Einzelstatistiken von Städten und Dörfern im Anhang zu veröffentlichen, habe ich fallen lassen, weil die Zahlenmassen zuviel Raum beansprucht und den Aufsatz unnötig belastet hätten.

vertreten. 47 Jahre lang hat das der Insel Marken gegenüberliegende Städtchen Monnikendam an der Polarfischerei teilgenommen, und von 1718—1747 auch Purmerend. Edam, das 1718 noch acht Waljäger seeklar gemacht hatte, schied schon Anfang der 40er Jahre aus der Grönlandfahrt aus. Eine ganz andere Rolle spielte im Walfang das auch sonst in der holländischen Schiffahrtsgeschichte stark hervortretende Dorf Rijk (am Rande der Beemster). Betrug die Zahl seiner arktischen Segler zu Beginn des 18. Jahrhunderts 20—22 Schiffe, so verringerte sie sich in der Folgezeit, ohne aber bis 1748 unter 10 Fahrzeuge zu sinken. Dann freilich ging es im raschen Tempo bergab. Auch Ryps Nachbardorf Graft finden wir acht Jahre lang in unsern Listen, während der im Ostseeverkehr vielgenannte Ort Ransdorp in van Santes Tabellen und den Taschenregistern fehlt.

Hinter Zaan- und Waterländern stehen in der Grönlandfahrt die im holländischen Wirtschaftsleben jener Zeiten eine so ansehnliche Stellung einnehmenden Städte Hoorn, Enkhuizen und Medemblik weit zurück. Immerhin haben Hoorn und Enkhuizen, wenn auch mit starken Unterbrechungen, den Betrieb bis zum Jahre 1780 aufrechterhalten. Medemblik war 1711 bereits der Walfang zu riskant und zu kostspielig geworden. Die Stadt rüstete 1721 noch einmal ein Fahrzeug aus, das aber von der Davisstraße nicht mehr heimkehrte. In den Listen von 1770/71 begegnen wir dann nach langer Pause wieder einem Medembliker Grönlandfahrer. Auch ihm war das Glück nicht hold, er wurde auf der zweiten Reise ein Opfer des Eises.

Der Vollständigkeit halber fügen wir hinzu, daß außer den angeführten Orten die nordholländischen Dörfer Grootebroek (bei Enkhuizen), Spanbroek, Oude Niedorp, Wieringerwaard und das Städtchen Helder gelegentlich sich mit ein bis zwei Schiffen an der Waljagd beteiligt haben, und daß die hinter den Dünen Nordhollands gelegenen Flecken Uitgeest und Beverwijk ihrem Beispiel folgten. Nur drei Jahre lang nahm Haarlem an der Polarfischerei teil. Alkmaar dagegen gehörte zu den festen Stützen der Eismeerfahrt. Seit Beginn der 30er Jahre erschienen seine Segler regelmäßig bei Spitzbergen und in der Davisstraße, freilich ohne nennenswerte Erfolge zu erzielen.

Lag auch das Zentrum der holländischen Grönlandfahrt im Norden, in Amsterdam und dem Zaangebiet, so stellte doch der Süden einen nicht unbeträchtlichen Prozentsatz der zur Waljagd ausfahrenden Schiffe. In Südholland hatte Rotterdam die Führung. Zwar konnte sich die Stadt in diesem Gewerbe weder mit Amsterdam noch mit Zaandam messen, aber in dem Zeitraume von 1714—1730 standen die Rotterdamer Fahrzeuge mit in der vordersten Reihe der erfolgreichen Walfischjäger. Daß auch die Segler der anderen Maashäfen, von Dordrecht, Delfshaven, Schiedam, Vlaardingen, Maassluis und das in der Nähe von Rotterdam gelegenen Krimpen aan de Lek jahrzehntelang auf den Fangplätzen zu treffen waren, nimmt bei der regen Tätigkeit dieser Städte auf allen Handels- und Verkehrszweigen nicht Wunder. Freilich haben die meisten von ihnen schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts den Betrieb wieder eingestellt, als das Verschwinden der Wale die Reisen unrentabel machte. Schiedam aber hat treu bis 1794 ausgehalten.

Sehr schwach war die Provinz Seeland im hohen Norden vertreten. Eingetragen sind in Taschenregistern und van Santes Tabellen nur ein paar Schiffe von Zierikzee, Vlissingen und Middelburg, das in den 50er Jahren dreimal hintereinander 7 Grönlandfahrer aussandte, sich im übrigen jedoch mit einer ganz bescheidenen Rolle begnügte.

Von der Teilnahme der Provinzen Friesland und Groningen ist ebensowenig zu sagen. Leeuwarden, Harlingen und die Stadt Groningen sind die einzigen Orte, auf die wir in unsern Listen stoßen. Interesse hat für die Geschichte der Grönlandfahrt nur Harlingen, weil dieser friesische Küstenplatz nach ziemlich lebhafter Beteiligung 1774 ausschied, die Fahrt aber 1822 wieder aufnahm und sofort den Fang von 12 Walen buchen konnte. Daß wir von Harlinger Waljägern die letzte Nachricht über holländische Eismeerreisen haben, wurde bereits erwähnt.

Die Aufzählung der zum Walfang Schiffe aussendenden Orte genügt vollkommen, um die große Bedeutung des Betriebs für die wirtschaftliche Entwicklung der sieben Provinzen klar zu erkennen. Alle Städte und Dörfer, die nur irgend etwas mit Seefahrt zu tun hatten, wollten dabei sein, wollten am Gewinn teilhaben, rechneten es sich aber auch zur Ehre an, daß ihre Fahrzeuge in den nördlichen Gewässern die Staatenflagge zeigten.

Während der Blütezeit der Polarfischerei waren in der niederländischen Republik Grönlandreedereien wie Pilze aus der Erde geschossen. An Hand unzulänglichen Materials hat Brinner versucht, Wesen und Organisation dieser Reedereien zu ergründen. Leider erfahren seine Forschungsergebnisse durch meine Feststellungen keine Erweiterung. Denn die holländischen Archive enthalten so gut wie nichts, was zur Klärung der Eigentumsverhältnisse beitragen könnte. Und das ist um so bedauerlicher, weil für den Walfischfang der europäischen Nationen »Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten der Niederländer, ja ihre ganze Praxis« in vielen Punkten vorbildlich gewesen sind<sup>1</sup>.

Drei Gruppen von Reedereien glaubt Brinner in der deutschen Grönlandfahrt nachweisen zu können. Erstens Einzelreedereien, die auf eigene Kosten Fahrzeuge segelfertig machten. Zweitens Aktiengesellschaften, die für eine von mehreren Schiffen ausgeführte Unternehmung »Anteilscheine ausgaben«. Und drittens — als häufigste Form — die Partenreedereien<sup>2</sup>. Ob die beiden ersten Betriebsarten, vor allem die an zweiter Stelle erwähnte auch in Hollands arktischer Fischerei vorgekommen sind, vermag ich nicht zu sagen. In den mir bekannt gewordenen Dokumenten und Darstellungen ist nur von Partenreedereien die Rede. Zorgdrager, unser wichtigster Zeuge sagt: »De Reedery, willende Schip of Schepen tot de Groenlandsche Visschery uitrusten, zoo bestaat de zelve uit een Maatschappy van eenige Personen die dan gezamentlyk een Vleet of Armazoen<sup>3</sup> doen vervaardigen, zynde deeze Maatschappy in  $\frac{1}{64}$ ,  $\frac{1}{32}$ ,  $\frac{1}{16}$ ,  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{4}$  parten verdeelt<sup>4</sup>.« Der Autor des »Walvischvangst« huscht über die Eigentumsfrage hinweg und verweist im übrigen auf Zorgdrager. Honig schildert uns in seiner liebevollen Art alle Einzelheiten der Equipierung und Verproviantierung von zaanländischen Walfängern, setzt aber die Besitzverhältnisse beim Leser als bekannt voraus. Taschenregister und van Santes' Tabellen sprechen nur von den Direktoren oder Buchhaltern der zahlreichen Grönlandreedereien und führen unter dem Namen der »boekhouders« die

<sup>1</sup> Lindeman, p. 20.

<sup>2</sup> Brinner, p. 121.

<sup>3</sup> Die Ausrüstung des Seglers.

<sup>4</sup> Zorgdrager, p. 287. Nach ihm Lindeman.

der betreffenden Reederei gehörenden Schiffe auf. Die Direktoren waren Interessenten, die von den anderen Mitreedern zur geschäftlichen Leitung des Unternehmens erwählt waren und ihrer kaufmännischen Erfahrung sowie der großen Zahl von Parten an Schiff und Ausrüstung diesen Vertrauensposten zu danken hatten. Die Partenreedereien brauchten Direktoren, nicht aber der Einzelreeder. Er war sein eigener Direktor, »sein eigener Herr. Er besaß volles Verfügungsrecht über sein Schiff. Ihm hatte niemand dreinzureden«<sup>1</sup>.

Nach einer Zusammenstellung Honigs aus van Santes' Tabellen gab es in Holland von 1700—1824 insgesamt 903 Grönland- und 417 Davisstraßenreedereien. Davon entfielen auf Amsterdam 336 und 202, auf die Zaanlande 301 und 114, auf das übrige Nordholland 64 und 9. Auf ganz Südholland dagegen nur 98 und 51, auf Seeland und Groningen der geringfügige Rest<sup>2</sup>. Von all diesen Reedereien kennen wir, wie gesagt, nur die Direktoren. Für das Zaangebiet weist Honig nach, daß die meisten »boekhouders« Kaufleute oder Schiffbauer waren. In Amsterdam, Rotterdam, Hoorn, Enkhuizen und in allen anderen Ortschaften wird es genau so gewesen sein. Dieselben Kreise stellten das Hauptkontingent der Mitreeder. Freilich gehörten dazu wie in den Hansestädten auch die Handwerker, die für den Waljäger Ausrüstungsgegenstände verfertigten, und die Lebensmittellieferanten, denen die Verproviantierung des Schiffes oblag. Eine der Hauptpersonen unter den Mitreedern war der »Kommandeur«<sup>3</sup>. Die Schiffsparten aber befanden sich, da sie allgemein als gute Kapitalsanlage beschaut und gleich den Aktien der ostindischen Kompagnie stark gehandelt wurden, in jedermanns Besitz. Was Walter Vogel in seiner Geschichte der deutschen Seeschifffahrt von den Schiffsparten gesagt hat, gilt für die Hansezeit wie für die folgenden Jahrhunderte. »Die riskante, aber im Glücksfall sehr gewinnbringende Partenreederei bildete eine große Ver-

<sup>1</sup> Hagedorn, Betriebsformen und Einrichtungen des Emdrer Seehandelsverkehrs. Hans. Geschichtsbl. 1909, p. 352.

<sup>2</sup> Honig, p. 130 f.

<sup>3</sup> Für die Kapitäne der Waljäger war auch in der deutschen Grönlandfahrt der Titel »Kommandeur« die übliche Bezeichnung. Vgl. dazu Brinner, p. 66.

lockung für Leute, die ein paar Sparpfennige unterzubringen hatten und hoffen durften, sie in kurzer Zeit zu verdoppeln, ja zu vervielfachen, genau so wie heutzutage der Börsenspekulation, dem Lotteriespiel und den Wetten gerade in weniger vermögenden Volksschichten besonders eifrig gehuldigt wird<sup>1</sup>.

In den »Veylboecken« von Westzaandam finden sich zahlreiche Wertangaben von Schiffsparten. Waren in Deutschland  $\frac{1}{8}$  und  $\frac{1}{16}$  Parten die »beliebteste Verteilungsform«<sup>2</sup>, so bevorzugte man in Holland kleinere Anteile und begehrte namentlich  $\frac{1}{32}$  und  $\frac{1}{64}$  Parten. In der zweiten Hälfte des 18. Säkulums kamen  $\frac{1}{128}$ ,  $\frac{7}{256}$ ,  $\frac{9}{256}$ , ja sogar  $\frac{17}{512}$  Parten gelegentlich vor. Der Wert dieser Schiffsanteile richtete sich gewöhnlich nach dem Totalwert des Grönlandfahrers und seiner Ausrüstung. Sehr häufig wurden auch Parten versteigert, die nur für die Schiffsausrüstung, das sogenannte »Fleet« ausgegeben waren. Die Preise von den in unsern Auktionsbüchern verzeichneten  $\frac{1}{16}$  Parten ( $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{8}$  Anteile werden in den Westzaandamer Registern nicht erwähnt) schwanken zwischen 425 und 810 Gulden. Größere Preisunterschiede zeigen die  $\frac{1}{32}$  Parten. Die dafür bezahlten Summen bewegen sich zwischen 100 und 870 Gulden, während die  $\frac{1}{64}$  Anteile eine Steigerung von 125—415 Gulden aufweisen. 1756 verkaufte man  $\frac{1}{128}$  Parten für 135 Gulden, 1774 mehrere  $\frac{7}{256}$  Anteile pro Stück zu 122 Gulden.

Lindeman macht darauf aufmerksam, daß in Holland um die Wende des 18. Jahrhunderts das Risiko der Grönlandfahrt auf möglichst viele Schultern verteilt wurde. Das geschah in folgender Weise: »Krämer, Bäcker, Brauer, Segelmacher, Reepschläger, Kupferschmiede und andere Handwerker beteiligten sich am Walfang gleichsam nach dem Prinzip der Bodmerei. Sie lieferten ihre Erzeugnisse auf das gute Glück der Fischerei. Wenn diese schlecht war, so verloren sie ihre Zahlung ganz oder teilweise, während sie, wenn die Schiffe mit vieler Ladung an Speck und Barten heimkehrten, vielleicht den doppelten Preis für die von ihnen gelieferten Vorräte und Fabrikate erhielten. Es war dies gewissermaßen eine Ausdehnung des von Anfang an bei den Fischerleuten selbst schon angewandten Prinzipes der Partner-

<sup>1</sup> Vogel I, p. 376.

<sup>2</sup> Ebenda, p. 377.



schaft«<sup>1</sup>. Leider verschweigt uns Lindeman die Quelle, aus der er seine Kenntnis geschöpft hat. Doch die Mitteilung klingt durchaus glaubwürdig. Ich bedaure nur, keinen Beleg dafür in dem einschlägigen Material gefunden zu haben.

Auch über die auf den Westzaandamer Auktionen erzielten Schiffspreise geben uns die »Veylboecken« Aufschluß. Sorgfältig ist bei allen versteigerten Fahrzeugen Länge, Breite, Höhe und Alter vermerkt worden und die Zahl der nach Spitzbergen oder zur Davisstraße gemachten Reisen angegeben. Für den späteren Benutzer der »Veylboecken« wäre es besser gewesen, man hätte statt der Schiffsmaße die Tragfähigkeit der verkauften Grönlandfahrer registriert. Gut gebaute, seetüchtige und mit vollständiger Ausrüstung versehene Segler, die schon einige Male den Kampf mit dem Eis aufgenommen hatten, wurden auf den Auktionen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu 4000, 5000, 6000, auch 7500 und 8500 Gulden, bisweilen sogar zu 10490, 11000, 11700 und 11910 Gulden versteigert. Die in dieser Periode erreichte Höchstziffer war 12327 Gulden. Soviel Geld mußte eine Reederei am 28. Januar 1670 anlegen, um die Fleute<sup>2</sup> »de Leest« in ihren Besitz zu bringen. Auch 20, 25 Jahre alte Schiffe fanden hin und wieder für 5000—6000 Gulden Liebhaber, während stark abgenutzte Walfänger schon bei einem Gebot von 1635 Gulden in andere Hände übergingen und es höchstens bis zum dritten Tausend brachten.

Im 18. Jahrhundert blieben die Schiffspreise im großen und ganzen die gleichen. 1732 finden wir in den Auktionenlisten die Notiz, daß für das bereits 34 Jahre zählende Fahrzeug »de Muysen« die ansehnliche Summe von 10000 Gulden bezahlt worden sei. Sollte hier ein Schreibfehler vorliegen? Schöne vier oder sechs Jahre alte Grönlandfahrer schlug man in den 30er bis 50er Jahren bei folgenden Geboten den Käufern zu: 10400, 13100, 14100, 16000, 18150, 22300 und 25700 Gulden. Ein sensationelles Ereignis war es, als der ein Jahr alte stattliche Dreimaster »Vrouwe Catharina« (143 Fuß lang, 34,7 Fuß breit und 15,9 Fuß hoch)

<sup>1</sup> Lindeman, p. 26, vgl. auch Brinner, p. 122.

<sup>2</sup> Siehe darüber Hagedorn, Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen, p. 102 ff.

am 16. September 1780 für 55 000 Gulden von einem Reeder erworben wurde.

Bei den hohen Ziffern war im Schiffspreis der Preis des »Fleets« und nicht selten auch der im Fahrzeug vorhandenen Lebensmittel mit einbegriffen. Aber sehr oft kam es vor, daß einzelne Gerätschaften wie Harpunen, Lanzen, Eishaken, Fässer, Taue und namentlich Ausrüstungsgegenstände, die man von sinkenden oder im Eise steckengebliebenen Schiffen gerettet hatte, Stück für Stück versteigert wurden. »Een wel gestoffeerde Walvischvangers gereetschap« konnte man schon für 1500—3000 Gulden auf den Auktionen erstehen. Durchschnittlich wurden in Westzaandam 2000 Gulden dafür geboten. Doch waren um die Mitte des 18. Jahrhunderts höhere Preise nicht selten. So wechselten z. B. verschiedene Fleets für 5000, 6000—7300 Gulden den Besitzer<sup>1</sup>. 7300 Gulden scheint aber das Höchstgebot gewesen zu sein.

Wer sich über die Einzelheiten der Walfängerausrüstung orientieren will, greife zum Buche des trefflichen Zorgdragers. Es enthält ausführliche Listen des Schiffsproviantes, wie ihn die Grönlandfahrer je nach ihrer Besatzungsziffer mitzunehmen pflegten<sup>2</sup>. Diesen Aufstellungen fügt Zorgdrager eine »Lyst van een Groenlandsche Vleet« bei<sup>3</sup>. »Haarklein«, sagt Lindeman, werden darin »alle Ausrüstungsgegenstände bis auf Butterstecher, Kaffeegeschirr, Spiegel für Kabine, Weinrömer und Servietten« aufgezählt<sup>4</sup>. Die Kosten eines Fleets für ein mit sechs Schaluppen ausgestattetes und mit 42 Leuten bemanntes Schiff berechnet Zorgdrager auf 4924,11 Gulden. Dazu kamen noch 3000 Gulden »Maandgeld voor de Manschap«, 3000 Gulden für »de Vracht of Huur van ieder schip« und 1523 Gulden für die Mundvorräte<sup>5</sup>. Der Autor des »Walvischvangst« schätzt die Gesamtkosten der Ausrüstung auf 10 000—12 000 Gulden. Sie werden bei größeren Fahrzeugen oft noch mehr, bei kleineren weniger betragen haben. Als Durchschnitt können wir mit Honig wohl 10 000 Gulden annehmen.

<sup>1</sup> Vgl. zu diesen Ziffern auch Honig II, p. 113.

<sup>2</sup> Zorgdrager, p. 290 ff.

<sup>3</sup> Auch von Honig und Lindeman übernommen.

<sup>4</sup> Lindeman, p. 21.

<sup>5</sup> Walvischvangst, II. Abschnitt, p. 89 ff.

Nach den »Veylboecken« von Westzaandam vermietete man um die Mitte des 18. Säkulums Walfänger zu nachstehenden Preisen: 3600, 4950, 5100, 5150, 5200 und 5300 Gulden<sup>1</sup>. Außerdem mußten der Reederei für jeden gefangenen Fisch 30—50 Gulden, in den 70er Jahren vereinzelt sogar 100 Gulden vergütet werden. Man konnte aber diese Abgabe auch in zehn bis zwölf Stübern pro Quartel Tran entrichten.

Schiffsoffizieren und Mannschaften oder Part- und Monatsfahrern wurden laut Zorgdrager an Löhnung folgende Summen gezahlt. Der Kommandeur eines Grönlandfahrers empfing 100 bis 150 Gulden Handgeld, 25 Gulden für Fertigstellung des Fleets, 20—25 Gulden von jedem zu fangenden Wal oder dessen Barten und ein Partgeld von 20—25 Stübern von jedem Quartel Tran.

Der Steuermann bekam 60—65 Gulden »op hand« sowie 16 bis 17 Stüber von jedem Faß Tran.

Den Speckschneidern und Harpunieren zahlte man 50 bis 55 Gulden Handgeld und 14—15 Stüber pro Quart Tran<sup>2</sup>. Überdies wurden dem ersten Speckschneider 5 Gulden, dem zweiten 2½ Gulden für jeden Wal zugesichert<sup>3</sup>.

»Alle übrigen waren Monatsfahrer,« schreibt Brinner, »auch Monatsgäste oder Monatsgelder genannt. Sie erhielten kein besonderes Handgeld, aber einen bestimmten Monatslohn, außerdem einen ganz geringen Anteil am Fange, entweder ein paar Stüber von jedem Faß Tran oder statt dessen ein Fischgeld, das je nach dem Dienstgrade der Leute einen, zwei oder drei Gulden ausmachte«<sup>4</sup>. Für die Monatsfahrer stellt Zorgdrager folgende Soldliste auf:

Personen	Monatsgeld in Gulden
Schiffszimmermann . . . . .	36—40
Bootsmann . . . . .	28
Schiffskoch . . . . .	28
Böttcher . . . . .	28
Chirurg oder Schiffsbearbeiter . . . . .	26
für die Medikamentenkiste außerdem . . . . .	26

<sup>1</sup> Vgl. dazu Honig II, p. 113.

<sup>2</sup> Zorgdrager, p. 297.

<sup>3</sup> Honig II, p. 54.

<sup>4</sup> Brinner, p. 68 f.

Personen	Monatsgeld in Gulden
Schiemann . . . . .	25
Die gemeinen Fahrensleute, also jeder Altmatrose	18—20
Jeder Jungmatrose . . . . .	14—15
Koch . . . . .	12
Kajütenwächter . . . . .	10—11 <sup>1</sup> .

An den Musterrollen der Segler »Het Wapen van Texel« und »de 4 Gebroeders« — Schiffe, die Zorgdrager selbst kommandiert hatte — erläutert er dann die Lohnverhältnisse im Einzelnen. Aus seinen Listen geht hervor, daß Kommandeur, Steuermann, Speckschneidern und Harpunieren des Grönlandfahrers »Het Wapen van Texel« 445 Gulden an Handgeld und der Mannschaft 557 Gulden an monatlichem Sold gegeben wurden, während die »Partfahrer« der »4 Gebroeders« 410 Gulden und die »Monatsgäste« 527 Gulden bekamen<sup>2</sup>.

Wie für die deutsche Spitzbergenfahrt, so stellten auch für Hollands arktische Fischerei die Bewohner der friesischen Inseln und der Halligen das Hauptmannschaftskontingent. Brinner hat in eingehenden Untersuchungen die Tätigkeit der Inselfriesen auf den nordischen Jagdfeldern ins rechte Licht gerückt<sup>3</sup>, und es genügt, auf das von ihm Gesagte zu verweisen. Seine Mitteilungen werden ergänzt und bestätigt durch die Schilderungen von Wumkes, der in lesenswerten Skizzen zur Geschichte des Schellingerlandes schreibt: »Kein Gebiet stellte für den Walfang so viele Kräfte, als die der friesischen Küste vorgelagerten Watteneilande. Auf jedem Grönlandfahrer befand sich ein Bootsmann, Harpunier, Speckschneider, Steuermann oder Kommandeur von den west-, ost- und nordfriesischen Inseln, die meist im Dienst von zaanländischen, Amsterdamer und Harlinger Direktoren zum Eismeer segelten«<sup>4</sup>. Gelegentlich haben auch Leute von der Unterweser und den Elbmarschen zur Besatzung holländischer Spitzbergen- und Davisstraßenfahrer gehört.

<sup>1</sup> Zorgdrager, p. 298. Honig II, p. 54.

<sup>2</sup> Zorgdrager, p. 298 ff. Honig II, p. 54 ff.

<sup>3</sup> Brinner, p. 73 ff.

<sup>4</sup> G. A. Wumkes, Tusschen Flie en Borne (Westerschelling 1900), p. 92 ff.

## IV.

Leider läßt sich die wichtige Frage: Ist die arktische Fischerei der Holländer in der Tat eine Goldmine gewesen, und wie hoch kam der Totalgewinn, den die Grönlandreedereien von der zweiten Hälfte des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts aus dem Betrieb gezogen haben, nicht mit Sicherheit beantworten. In Beilage D seines Aufsatzes hat J. Honig den dankenswerten Versuch gemacht, an Hand von gedrucktem und handschriftlichem Material aus Familienbesitz, Klarheit darüber zu schaffen, ohne freilich eine zufriedenstellende Lösung zu finden. Mit Recht sagt er: Wollten wir den Berechnungen des Autors vom »Walvischvangst« Glauben schenken, dann müßte die Eismeerfahrt in der Tat sehr bedeutende Gewinne abgeworfen haben, dann müßte auch die Überlieferung Lügen gestraft werden, die stets von Vorteilen für die Allgemeinheit, aber von Nachteilen für die Reedereien gesprochen hat<sup>1</sup>.

Gestützt auf van Santes Schiffszahlen und Fangziffern und von der Annahme ausgehend, daß die Ausrüstungskosten pro Schiff 10 000 Gulden betragen haben, stellt der ungenannte Verfasser des »Walvischvangst« für die Jahre 1669—1778 folgende Gewinn- und Verlustliste<sup>2</sup> auf:

## A. Spitzbergenfahrt.

Jahre	Ausgaben (in Gulden)	Einnahmen (in Gulden)
1669—1678	15 010 000	19 295 000
1679—1688	26 350 000	27 258 000
1689—1698	13 206 000	24 134 360
1699—1708	21 658 000	26 385 120
1709—1718	16 577 000	22 706 160
1719—1728	17 414 000	18 002 880
1729—1738	10 014 000	13 441 680
1739—1748	16 762 880	23 779 424
1749—1758	15 714 120	17 933 630
1759—1768	14 954 190	16 120 782
1769—1778	10 233 780	13 129 734
	<hr/> 177 893 970	<hr/> 222 186 770.

<sup>1</sup> Honig II, p. 131.

<sup>2</sup> Walvischvangst, II. Abschnitt, p. 105.

Demnach: Totaleinnahmen . . .	222 186 770	Gulden
Totalausgaben . . .	177 893 970	„
Totalgewinn . . .	44 292 800	Gulden.

Die Feststellung der Gesamteinnahmen ergab sich durch Multiplikation der von van Sante sorgfältig gebuchten Preise von Tran und Barten mit der Summe der in den betreffenden Jahren gewonnenen Tran- und Bartenmengen. Wo die Zahlen fehlten, wurden sie durch Berechnung gefunden, und zwar nach den Formeln: 1 Faß Speck gibt 1½ Fässer Tran. 100 Fässer Tran entsprechen 3000  $\text{fl}$  Barten<sup>1</sup>.

Der Gewinn- und Verlustliste der Spitzbergenfahrt folgt:

#### B. Davisstraßenfahrt.

Jahr	Ausgaben (in Gulden)	Einnahmen (in Gulden)
1719—1728	8 792 280	10 143 919
1729—1738	11 417 910	15 767 947
1739—1748	4 573 240	7 520 408
1749—1758	3 921 500	4 088 890
1759—1768	3 537 720	5 753 197
1769—1778	5 273 960	8 368 712
	<u>37 516 610</u>	<u>51 643 073.</u>

Demnach: Totaleinnahmen . . .	51 643 073	Gulden
Totalausgaben . . .	37 516 610	„
Totalgewinn . . . .	14 126 463	Gulden.

Um zu bestimmen, welcher der beiden Betriebe besser gearbeitet hat, nimmt der Autor des »Walvischvangst« folgende Gegenüberstellung vor:

Jahr	Bestimmungs- ort	Schiffs- zahl	Totalgewinn	Durchschnittsgewinn (in Gulden) pro Schiff
1719—1778	Grönland	7284	17 315 160	2377
1719—1778	Davisstraße	3161	14 126 463	4469 <sup>2</sup>

Danach erzielte die Fischerei in der Davisstraße größere Gewinne als die Spitzbergenfahrt. Allerdings müssen von der Ge-

<sup>1</sup> Walvischvangst, II. Abschnitt, p. 93.

<sup>2</sup> Ebenda, p. 115 f.

winnsumme der Davisstraßenunternehmungen noch 1000 Gulden pro Fahrzeug abgezogen werden, weil die Ausrüstungskosten durch die einen Monat früher erfolgende Abfahrt der Schiffe sich soviel höher stellten.

Man wird uns, sagt der Autor des »Walvischvangst« zum Schluß, »vielleicht den Vorwurf machen, daß wir die aus der Equipierung und den Schiffsverlusten erwachsenen Unkosten zu niedrig angesetzt haben. Aber wir berufen uns auf die Angaben des kundigen Zorgdrager und auf die Berechnungen des Verfassers vom Tegenwoordigen Staat der Vereenigde Nederlanden«<sup>1</sup>.

Zu ganz anderen und meines Erachtens richtigeren Ergebnissen gelangt Honig, der seine Gewinn- und Verlustrechnung auf einer leider nicht datierten, auch nicht näher beschriebenen und wahrscheinlich im Honigschen Familienarchiv befindlichen »Kalkulation«<sup>2</sup> eines Reeders (?) aufbaut. Die Handschrift gibt nach Feststellung der seit 1677 erzielten jährlichen Einzelresultate mit dem Abschluß des Jahres 1739 eine Übersicht, aus der folgendes hervorgeht:

In dem Zeitraum von 1677—1739 verließen die holländische Küste 8596 Walfänger. Davon gingen 395 unter, fielen in Feindes Hand oder wurden als vermißt gebucht, so daß insgesamt nur 8201 Schiffe zu den heimischen Reeden zurückkehrten. Die Fangresultate der 8201 Eismeerfischer betragen 36 335½ Wale oder durchschnittlich 4½ Fische pro Fahrzeug.

Auf Grund dieser Ziffern wird uns folgende Kalkulation vorgelegt:

Ausrüstungskosten von 8201 Seglern	
(pro Schiff 12 000 Gulden) . . . . .	= Gulden 98 412 000
Wert der nicht heimgekehrten Walfänger (pro Schiff 20 000 Gulden). . =	„ 7 900 000
4 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> Versicherung für 8596 Grönlandfahrer . . . . .	= „ 6 876 800
Unterhaltungskosten für 8201 Schiffen =	„ 6 560 800
	<hr/>
	Gulden 119 749 600.

<sup>1</sup> Walvischvangst, Abschnitt II, p. 116.

<sup>2</sup> Der Titel des Manuskriptes lautet nach Honig II, p. 132: »Calculatie wat voordeel of nadeel de Groenlandsche Visschery gedaan hefft, sedert Anno 1677. Stellende de onkosten van yder schip op 12 000 Gulden en

Dem stehen gegenüber:

Gewinn an Barten und Tran plus 2%	
Diskont von den »door de assurantie voor ieder gebleven ship te betalen 20 000 Gulden« . . . . .	= Gulden 101 759 807

Infolgedessen ein Verlust von Gulden 17 989 793.

Da das Dokument mit dem Jahre 1762 abbricht, hat Honig die »Kalkulation« aus dem vorhandenen Ziffernmaterial bis 1802 ergänzt und ist dabei zu nachstehenden Resultaten gekommen:

Von 1740—1802 fuhren zu den nordischen Jagdgründen 5626 Schiffe, wovon 147 verunglückten. Wir können daher für diese Periode nur mit 5479 Fahrzeugen rechnen. Die Beute der 5479 Segler betrug 20 228<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Fische<sup>1</sup> oder durchschnittlich 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Wale pro Schiff.

Der Verkauf von Barten und Tran brachte einschließlich der Vergütung für die nicht heimgekehrten Walfänger einen Gewinn von . . . . .	Gulden 84 222 572
--	-------------------

Dagegen verschlangen die Ausrüstungs- kosten <sup>2</sup> der 5626 Grönlandfahrer . . .	„ 77 564 800
--	--------------

Mithin ergab sich ein Überschuß von . . Gulden 6 657 772.

Ziehen wir diese Summe von der Verlustziffer der Jahre 1677—1739 ab, so erhalten wir:

Defizit der ersten Periode . . . . .	= Gulden 17 989 793
--------------------------------------	---------------------

Profit der zweiten Periode. . . . .	= „ 6 657 772
-------------------------------------	---------------

Also ein Totalverlust von. . . . . Gulden 11 332 021.

Die Gesamtziffer der in den Heimatshäfen wieder eingelaufenen Schiffe stellt sich auf 13 680 Fahrzeuge. Verteilt man darauf den Gesamtverlust von 11 332 021 Gulden, so kommen auf jeden

4 percento tot onderhoud der scheepen; voorts 4 percento voor premie van assurantie, mits deselven betaalende met 2 percent kortingh, eindelyk is yder Vis 1500 pond Baarden, door malcander gerekent«.

<sup>1</sup> Die Brüche werden gewiß bei manchem Leser Kopfschütteln verursachen. Beaujon belehrt uns (p. 136, Anmerkung), daß die Walfänger oft genug wegen schlechten Wetters oder ungünstiger Eisverhältnisse Teile des erlegten Wales im Stich lassen mußten.

<sup>2</sup> Assekuranz und Unterhaltungskosten mit eingerechnet.



Segler 829 Gulden. Zahlen, die mit den vom Verfasser des »Walvischvangst« herausgerechneten Vorteilen — 44 292 800 Gulden in der Spitzbergenfahrt und 14 126 463 Gulden in der Davisstraßenfahrt — gewaltig kontrastieren.

Es ist sehr bedauerlich, daß uns weitere Abrechnungen nicht zur Verfügung stehen, und daß wir infolgedessen nicht imstande sind, mit Bestimmtheit zu sagen, welche der beiden Aufstellungen den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommt. Wie ich vorhin schon bemerkte, möchte ich unbedingt der »Kalkulation« den Vorzug geben. Die so stark divergierenden Endergebnisse der ersten und zweiten Berechnung rühren daher, daß der Autor des »Walvischvangst« die für die Seeversicherung zu zahlenden Prämien sowie die Unterhaltungsgelder der auf den Polarreisen gewöhnlich hart mitgenommenen Fahrzeuge viel zu wenig berücksichtigt<sup>1</sup>. Selbstredend enthalten beide Abrechnungen Willkürlichkeiten, wie sie sich bei derartigen Aufstellungen gar nicht vermeiden lassen. Hier wird ein Posten zu hoch angesetzt, dort eine Ziffer zu niedrig gegriffen, und der für die Jahre 1740—1802 herausgerechnete Gewinn kann die Tatsache nicht verschleiern, daß diese Periode die Verfallszeit der Grönlandfahrt war. Auch geben uns die Zahlen der »Kalkulation« keine Klarheit darüber, wie die einzelnen Reedereien arbeiteten, welche Unternehmungen verdienten, und welche Geld zusetzen mußten, wie gute und schlechte Jahre miteinander abwechselten. Beweisen doch die lauten Klagen der Interessenten, daß in Kriegszeiten die zwangsweise Stilllegung des Betriebs der Eismeerfischerei böse Wunden geschlagen und so manchem Reeder den Mut genommen hat, das riskante Geschäft fortzusetzen, wenn die Waffenruhe wieder eingetreten war. Im allgemeinen — darin müssen wir Honig beipflichten — »stand ja der Gewinn in keinem Verhältnis zum Risiko«<sup>2</sup>. So vielen Menschen, so zahlreichen Gewerben der Walfang Lebensunterhalt und Arbeit bot, so schöne Profite in einzelnen Jahren erzielt wurden, man erlitt auch schwere Verluste, und eine Goldmine wie die Heringsfischerei ist die Grönlandfahrt sicher nicht gewesen.

---

<sup>1</sup> Honig II, p. 133.

<sup>2</sup> Ebenda, p. 135; vgl. auch p. 95.

Neben den oben besprochenen Ziffernreihen enthält die »Kalkulation« wertvolle Angaben über die Seeversicherung der Waljäger. Durchschnittlich ward 4% Prämie für die Assekuranz bezahlt, deren Sätze aber bedeutend in die Höhe schnellten, wenn Gefahr im Anzuge war.

Der für die Spitzbergenfahrt in den

Jahren 1677–1739 von den Versicherern geleistete Schadenersatz betrug . . . . .	Gulden 7 742 000
Die Prämieeinnahme dagegen . . . . .	„ 6 876 800
Mithin ergab sich ein Verlust von . . . . .	Gulden 865 200.

In dem Zeitabschnitt von 1740–1802 stellten sich die Verhältnisse für die Assekuradeure wesentlich günstiger.

An Prämien gingen ein . . . . .	Gulden 4 500 800
Für Schäden mußten vergütet werden . . . . .	„ 2 851 600
Demnach ein Überschuß von . . . . .	Gulden 1 649 200
Subtrahieren wir von dieser Summe den Fehlbetrag der ersten Periode . . . . .	„ 865 200
So bleibt ein Totalgewinn von . . . . .	Gulden 784 000.

Da die Davisstraßenfahrt geringere Gefahren bot als die Fischerei bei Spitzbergen, machten die Versicherer in diesem Betriebszweige meist recht gute Geschäfte.

Von 1719–1797 beliefen sich die Prämien-

einkünfte auf . . . . .	Gulden 2 663 200
An Schadenersatz mußte bezahlt werden . . . . .	„ 1 254 400
Mithin ein Totalgewinn von . . . . .	Gulden 1 408 800 <sup>1</sup> .

Auch für diese Aufstellung gilt das vorhin Gesagte. Wir müssen die Ziffern als das nehmen, was sie sind. Berechnungen auf Grund eines mehr oder minder verlässlichen statistischen Materials. Aber sie reichen hin, um uns einen Begriff von dem Umfang des Assekuranzgeschäftes in der Grönlandfahrt zu geben.

Die Vervollständigung der »Kalkulation« hätte Honig ohne die in van Santes' Tabellen Jahr für Jahr verzeichneten Tran-, Barten- und Rübölpreise gar nicht vornehmen können. Diese Notierungen, die auch in den Amsterdamer Listen zu finden sind,

<sup>1</sup> Honig II, p. 109.

lassen uns die jeweilige Lage des holländischen Tran-, Fischbein- und Rübölmarktes deutlich erkennen. Für die Tranpreise gilt im allgemeinen die von Honig formulierte Grundregel: »Naarmate de vangst schraal of rijk was, daalde de prijs der traan en klom die der olie«<sup>1</sup>.

In der folgenden Übersicht habe ich die niedrigsten und höchsten Preise der drei genannten Artikel, nach Perioden geordnet, zusammengestellt:

Jahre	Tranpreise (pro Viertelfaß, in fl.)	Fischbeinpreise (pro 100 $\text{Ø}$ , in fl.)	Rübölpreise (pro Viertelfaß, in fl.)
1669—1700	23 $\frac{1}{2}$ —65	17—245	28 $\frac{1}{2}$ —48
1701—1750	24—100	35—276	22—80
1751—1800	40—152	50—260	27—96

Zeiten starker Preissteigerungen von Tran und Barten waren vor allem die Kriegsjahre 1692—1696, ferner die Jahre 1709—1710, 1713—1714, 1748, 1751, 1758—1759, 1761—1769, 1771—1775, 1783—1785, 1791—1792, 1797—1800. Während die Tran- und Rübölpreise eine ziemlich gleichmäßige Bewegung zeigen, langsam anziehen und langsam fallen, schnellen die Fischbeinpreise plötzlich in die Höhe, manchmal ganz sprunghaft und sinken ebenso rasch wieder auf das normale Niveau.

Der Tran wurde, wie Brinner schreibt, »meist zu Beleuchtungszwecken verwendet, aber auch Weißgerber, Tuchmacher, Seifensieder und Leimkocher benutzten ihn. Aus Fischbein verfertigte man Schachteln, Messerschalen, Stöcke u. dergl. Die Barten wurden auch zerschabt und die besten Matratzen und Polster damit ausgestopft. Der größte Teil jedoch ward von Schneidern in den ‚steifen‘ Kleidern vernäht, d. h. er diente zur Herstellung der Mieder«<sup>2</sup>.

Wir stehen am Ende unserer Betrachtungen. Das bis heute bekannte archivalische und gedruckte Material genügt nicht, um daraus eine erschöpfende Geschichte des holländischen Walfangs zu formen, wie Brinner es für die deutsche Grönlandfahrt getan hat. Weitere und voraussichtlich mühevollere Nachforschungen werden nötig sein, um dies Ziel zu erreichen. Ob sie, solange die Archive der nordholländischen Flecken und Dörfer nicht geordnet

<sup>1</sup> Ebenda, p. 16.

<sup>2</sup> Brinner, p. 48.

sind, zu einem abschliessenden Resultat führen werden, scheint mir sehr zweifelhaft. Im Interesse der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung und vor allem der Gelehrten, die sich intensiv mit der Geschichte des Seehandels und der Seeschifffahrt beschäftigen, richte ich daher an die Zentralstelle der Dorfarchive, an die so entgegenkommende Leitung des Reichsarchivs von Nordholland in Haarlem, den Appell, die Ordnung dieser wichtigen Archive, für die bisher viel zu wenig geschehen ist, mit aller Energie in die Wege zu leiten. Am Dank der Wirtschaftshistoriker und an Bearbeitern der Stoffmassen wird es nicht fehlen.

## Beilagen.

### I. Gesamtliste der holländischen Grönlandfahrer. 1661—1820.

Amsterdamer Listen				Untergegangen	Genommen	Listen des Maklers van Sante				Untergegangen	Genommen
Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck			Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck		
1661	133	452 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>									
1662	149	862									
1663	202	932 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	49 786								
1664	193	982		8							
1665/67	Kein Schiff		ausgefahren								
1668	155	573		11							
1669	138	1013 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	53 236		1669	138	921	47 949			
1670	148	792		4	1670	148	794 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	32 574	4		
1671	155	630 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		6	1671	158	1083 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	45 386	11		
1672/74	Kein Schiff		ausgefahren		1672/74	Kein Schiff	ausgefahren				
1675	148	881 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		14	1675	149	900 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	38 721	14		
1676	145	808 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>		7	2 <sup>1</sup>	1676	145	812 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	34 916	8	2 <sup>1</sup>
1677	149	686	30 050	3	16 <sup>1</sup>	1677	145	784 <sup>11</sup> / <sub>12</sub>	34 702	5	21 <sup>1</sup>
1678	110	1118 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		18	1	1678	110	1117 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	49 148	18	1
1679	126	831	39 857	3		1679	126	791	37 570	3	
1680	148	1373	52 406	12		1680	151	1377 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	52 631	12	
1681	172	889	30 360	6		1681	176	885 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	30 609	6	
1682	186	1470	62 960	9	1	1682	195	1453 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	61 438	10	
1683	242	1343	43 540	11		1683	242	1349 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>	43 454	11	
1684	246	1185	44 732	11		1684	234	1153 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	44 770	11	
1685	212	1383 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	55 960	23		1685	212	1383 <sup>1</sup> / <sub>12</sub>	55 699	23	
1686	189	639	29 543	11		1686	188	664 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>	30 532	11	
1687	194	617	23 211	6		1687	194	621 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	24 398	6	
1688	214	345	14 600	7		1688	214	340 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	14 670	7	

<sup>1</sup> Ein Fahrzeug wurde dem Feinde wieder abgenommen.

Amsterdamer Listen				Untergegangen	Genommen	Listen des Maklers van Sante				Untergegangen	Genommen
Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck			Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck		
1689	163	243	10 120	11		1689	162	243 <sup>1/6</sup>	10 020	11	
1690	117	818 <sup>1/2</sup>	34 960	5		1690	117	825 <sup>1/2</sup>	34 935	5	
1691	2	—	—	—		1691	2	—	—	—	
1692	32	62	2 748	—		1692	32	61 <sup>1/2</sup>	2 748	—	
1693	89	175	8 480	8	26	1693	89	175	8 480	8	26
1694	62	156 <sup>1/4</sup>	7 562	—		1694	63	164 <sup>5/12</sup>	7 821	6	
1695	96	281	9 106	—	3	1695	97	203 <sup>5/6</sup>	9 111	4	2
1696	100	380	14 975	6	1	1696	121	428	17 251	2	2
1697	111	1274 <sup>1/2</sup>	42 281	8	2	1697	131	1274 <sup>1/2</sup>	42 281	8	2
1698	140	1488 <sup>1/2</sup>	55 985	6		1698	141	1488 <sup>1/2</sup>	56 485	6	
1699	151	775 <sup>1/2</sup>	30 835	3		1699	151	775 <sup>1/2</sup>	30 845	2	
1700	173	914	36 721	1		1700	173	907	36 543	—	
1701	206	2071 <sup>1/2</sup>	67 471	12		1701	207	2071 <sup>3/4</sup>	67 317	12	
1702	224	687 <sup>1/2</sup>	23 549	5	3	1702	225	697 <sup>5/12</sup>	24 104	5	3
1703	207	644	24 484	6	17	1703	208	646	24 537	7	16 <sup>1</sup>
1704	130	653 <sup>1/2</sup>	23 512	1		1704	130	651 <sup>1/2</sup>	23 899	1	
1705	157	1678	51 472	3	4	1705	157	1674 <sup>1/2</sup>	52 144	4	3
1706	151	466	15 630	1	2	1706	149	452	15 349	1	2
1707	131	128	5 615	1		1707	131	128 <sup>1/2</sup>	5 431	1	
1708	122	533 <sup>1/2</sup>	20 767	3		1708	121	534 <sup>1/6</sup>	21 081	3	
1709	126	192 <sup>3/4</sup>	8 036	1		1709	127	191 <sup>1/2</sup>	8 237	1	
1710	137	62	3 427	2	2	1710	137	62	3 379	2	3
1711	117	631	20 513	5		1711	117	630 <sup>1/2</sup>	20 589	5	
1712	108	366 <sup>3/4</sup>	14 170	5	7	1712	108	370 <sup>5/12</sup>	14 103	5	8 <sup>1</sup>
1713	94	255	12 750	3		1713	94	254 <sup>1/3</sup>	12 854	3	
1714	108	1282 <sup>1/2</sup>	37 819	3		1714	108	1234	37 700	3	
1715	134	705	26 800	5		1715	134	696 <sup>1/2</sup>	25 839	5	
1716	153	535	20 648	—		1716	153	534	20 213	—	
1717	179	394	14 368	6		1717	179	391	14 463	6	
1718	194	284 <sup>3/4</sup>	12 935	8		1718	194	281 <sup>3/4</sup>	13 111	8	
1719	182	302 <sup>1/2</sup>	9973 <sup>2</sup>	3		1719	182	302 <sup>1/2</sup>	9 787	3	
1720	169	319	13 986	4		1720	169	317	13 852	4	
1721	150	667 <sup>1/2</sup>	22 856	4		1721	151	667 <sup>5/6</sup>	23 155	4	
1722	185	976	32 538	3		1722	185	976 <sup>1/2</sup>	32 475	3	
1723	189	201	8 799	5		1723	190	201	8 991	5	
1724	172	223	9 333	5		1724	172	223 <sup>1/2</sup>	9 496	6	
1725	145	279 <sup>1/2</sup>	10 437	4		1725	145	227 <sup>5/12</sup>	10 495	4	
1726	106	132	5 993	1		1726	108	133	6 234	1	
1727	103	226 <sup>1/4</sup>	9 798	3		1727	101	225 <sup>1/2</sup>	9 920	3	
1728	104	165 <sup>1/2</sup>	7 225	5		1728	101	165	7 202	6	
1729	95	115 <sup>1/3</sup>	5 155	1		1729	93	113 <sup>1/2</sup>	5 058	1	
1730	86	37	2 024	2		1730	86	37	1 995	2	
1731	67	51	2 863	4		1731	66	48	2 640	4	
1732	39	100 <sup>2/3</sup>	3 977	—		1732	39	100 <sup>1/6</sup>	3 812	—	

<sup>1</sup> Ein Fahrzeug dem Feinde wieder abgenommen.<sup>2</sup> 180 Quart Potwalspeck eingerechnet.

Amsterdamer Listen				Untergegangen	Genommen	Listen des Maklers van Sante				Untergegangen	Genommen
Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck			Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck		
1733	66	225 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	9 410	1		1733	66	227 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	9 665	1	
1734	98	102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4 950	2		1734	94	100	4 536	2	
1735	84	271	12 185			1735	84	271	10 791		
1736	100	588 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	23 320	1		1736	100	588	21 023	1	
1737	108	355	15 110			1737	108	353 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	13 757		
1738	124	362 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	15 740	2		1738	122	359 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	13 662	2	
1739	133	676 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	22 760	4		1739	133	678	19 818		
1740	171	607	25 575	2		1740	154	552 <sup>5</sup> / <sub>12</sub>	19 788	1	
1741	144	175 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6 455	6 <sup>1</sup>		1741	143	176	6 112	6 <sup>1</sup>	
1742	125	508	18 600	1		1742	126	517	18 831	1	
1743	137	861 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	24 920	3		1743	138	862	23 095	3	
1744	148	1311 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	37 850			1744	148	1311 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	37 428		
1745	151	362 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	13 700			1745	153	362 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	13 707		
1746	140	820	25 870	11		1746	140	810 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	25 806	11	
1747	128	645	21 540	1		1747	128	644 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	21 435	1	
1748	94	278 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	6 889			1748	93	278 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	6 839		
1749	116	412 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	14 580	1		1749	114	412 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	14 562	1	
1750	114	533	15 121	3		1750	116	532 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	15 330	3	
1751	117	265	7 111	1		1751	117	264	7 056	1	
1752	117	438 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	14 865	1 <sup>1</sup>		1752	117	440 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	14 788	1 <sup>1</sup>	
1753	118	539 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>	13 546	2		1753	118	541 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	13 427	2	
1754	135	655	17 953	2		1754	135	653 <sup>5</sup> / <sub>12</sub>	17 987	2	
1755	152	679 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	16 718	4		1755	152	676 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	16 763	4	
1756	159	529 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	11 574	7		1756	160	529 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	11 578	7	
1757	159	412	13 730	1		1757	159	414 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	13 695	1	
1758	151	305 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	10 535	5 <sup>2</sup>		1758	151	305 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	10 539	5	
1759	133	425 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	14 294	3		1759	133	427	14 414	3	
1760	139	376	13 805	3		1760	139	377	13 715	3	
1761	138	287	11 388	3		1761	138	287 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	11 609	3	
1762	139	124	4 772	4		1762	138	124	4 765	4	
1763	127	565	14 531	4		1763	128	565	14 497	4	
1764	126	191 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	7 858	1		1764	127	193	7 900	1	
1765	130	392	12 758			1765	130	394	12 816		
1766	136	157 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	5 242	1		1766	136	157 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5 209	1	
1767	132	98 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	4 148	1		1767	132	99 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	4 164	1	
1768	124	392	9 402	5		1768	123	392 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>	9 428	5	
1769	111	968 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	18 779	4		1769	111	972 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	18 784	4	
1770	105	439 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	11 420 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>			1770	105	438 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	11 319		
1771	111	105 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	3 352	5		1771	110	105 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	3 319	4	
1772	93	546 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	14 449	2		1772	93	546 <sup>1</sup> / <sub>12</sub>	15 442	2	
1773	91	196	8 456	5		1773	91	195	8 443	5	
1774	82	281	9 166			1774	82	281	9 158		
1775	88	83 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3 072	4		1775	88	86	3 055	5	
1776	84	364	8 490	2		1776	84	365	8 464	2	

<sup>1</sup> 1741 wurden fünf »om de Oost« verlassen, 1752 drei.

<sup>2</sup> Nach anderer Angabe sechs Schiffe untergegangen.

Amsterdamer Listen					Untergegangen	Genommen	Listen des Maklers van Sante					Untergegangen	Genommen
Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck				Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck			
1777	75	250 <sup>1/4</sup>	6 451	4		1777	75	250 <sup>1/4</sup>	6 435	7			
1778	64	251 <sup>1/2</sup>	4 960			1778	64	253	4 959				
1779	59	132 <sup>1/4</sup>	4 573	3		1779	59	132 <sup>1/4</sup>	4 573	3			
1780	46	384 <sup>1/2</sup>	8 690			1780	46	385	8 660				
1781/82	Kein Schiff ausgefahren					1781/82	Kein Schiff ausgefahren						
1783	46	326 <sup>1/2</sup>	6 522	1		1783	46	325 <sup>1/2</sup>	6 530	1			
1784	57	163 <sup>1/2</sup>	5 024	1		1784	58	163	4 986	1			
1785	65	328	7 839			1785	65	328	7 827				
1786	57	418	9 667			1786	62	416	9 649				
1787	61	198 <sup>1/2</sup>	5 744			1787	61	198 <sup>1/2</sup>	5 744				
1788	58	167	2 944			1788	58	165	2 927				
1789	59	481 <sup>3/4</sup>	7 222	1		1789	59	481 <sup>3/4</sup>	7 227	1			
1790	52	104 <sup>1/2</sup>	2 815			1790	52	103 <sup>1/2</sup>	2 817				
1791	49	61 <sup>2/3</sup>	2 441	2		1791	49	61 <sup>5/6</sup>	2 428	2			
1792	47	198	4 227			1792	47	198	4 202				
1793	fehlt					1793	31	72	2 473				
1794	55	99 <sup>1/2</sup>	3 464			1794	55	99 <sup>1/2</sup>	3 468				
1795	Kein Schiff ausgefahren					1795	Kein Schiff ausgefahren						
1796	} fehlen					1796	16	85	1 890				
1797	}					1797	34 <sup>1</sup>	141 <sup>1/2</sup>	3 439				
1798	31	9	225	29		1798	30 <sup>2</sup>	9	225	29			
1799/1801	Kein Schiff ausgefahren					1799/1801	Kein Schiff ausgefahren						
1802	16	62	1 025			1802	16	63	1 031				
1803	10	11	210	4		1803	10	13	?	4			
1804/14	Kein Schiff ausgefahren					1804/14	Kein Schiff ausgefahren						
1815	1	—	—			1815	1	—	—				
1816	1	2	40			1816	1	2	40				
1817	1	—	—			1817	1	—	—				
1818	1	—	—			1818	Kein Schiff ausgefahren						
1819	1	2	60			1819	1	2	55				
						1820	1	—	—				

## II. Gesamtliste der holländischen Davisstraßenfahrer. 1719—1824.

1719	29	43	2 420		1719	29	43	2 420	
1720	64	144 <sup>1/2</sup>	7 268	1	1720	58	137 <sup>1/2</sup>	6 977	
1721	107	64 <sup>1/2</sup>	3 739	4 <sup>3</sup>	1721	107	64 <sup>1/2</sup>	3 768	3 <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Nach einer anderen Liste van Santes = 33 Schiffe, 146<sup>1/2</sup> Fische, 3352 Fässer Speck.

<sup>2</sup> In einer anderen Liste: 30 Schiffe genommen, 31 ausgesegelt.

<sup>3</sup> Nach den Amsterdamer Registern wurden außerdem 3, nach van Sante 4 Fahrzeuge vermißt.

Amsterdamer Listen				Untergegangen	Genommen	Listen des Maklers van Sante				Untergegangen	Genommen
Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck			Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck		
1722	67	125 <sup>1/2</sup>	6 640	2		1722	67	125 <sup>1/2</sup>	6 587	1	
1723	44	113	6 276	3		1723	45	108 <sup>1/2</sup>	6 078	3	
1724	60	135	7 647	1 <sup>1</sup>		1724	60	134	7 600	1 <sup>1</sup>	
1725	81	251	13 265	1		1725	80	247 <sup>7/12</sup>	12 898	1	
1726	110	113	6 756	2		1726	111	113 <sup>1/2</sup>	7 089	2	
1727	99	178 <sup>1/2</sup>	9 879	3		1727	101	178 <sup>5/8</sup>	9 856	3	
1728	83	195 <sup>1/2</sup>	11 020	1		1728	90	198 <sup>1/2</sup>	10 879	1	
1729	91	116	7 390	1		1729	91	121 <sup>1/3</sup>	7 367		
1730	82	211 <sup>1/2</sup>	12 205	1		1730	83	213 <sup>3/4</sup>	11 420	1	
1731	96	253 <sup>1/4</sup>	15 140			1731	98	255	14 212		
1732	137	213	12 415	1		1732	137	218 <sup>7/12</sup>	11 929	1	
1733	118	133 <sup>3/4</sup>	7 730	1		1733	118	135 <sup>1/6</sup>	7 033	1	
1734	89	224 <sup>3/4</sup>	12 534	2		1734	93	229 <sup>3/4</sup>	12 042	2	
1735	101	225 <sup>3/4</sup>	11 711	2		1735	101	224	10 976	3	
1736	91	269	15 500			1736	92	266 <sup>3/4</sup>	13 856		
1737	88	149	7 900	4		1737	88	150 <sup>1/2</sup>	7 412	4	
1738	73	109 <sup>1/2</sup>	6 220	1	4	1738	74	114 <sup>1/6</sup>	5 614	1	1
1739	58	51 <sup>3/4</sup>	2 885	1		1739	58	51 <sup>3/4</sup>	2 546	1	4
1740	15	58 <sup>1/2</sup>	2 895			1740	33	113 <sup>5/8</sup>	4 603	1	
1741	34	135 <sup>3/4</sup>	7 110			1741	34	136 <sup>3/4</sup>	6 537		
1742	48	50	2 685			1742	48	50	2 653		
1743	50	75 <sup>1/2</sup>	3 855	2		1743	49	75 <sup>1/2</sup>	3 740	2	
1744	39	182 <sup>1/2</sup>	8 230			1744	39	182 <sup>1/2</sup>	8 195		
1745	31	206 <sup>1/2</sup>	9 100			1745	31	206 <sup>1/4</sup>	8 814		
1746	40	216	9 192			1746	40	217	9 252		
1747	37	131 <sup>1/4</sup>	5 960			1747	35	131 <sup>3/4</sup>	5 846	1	
1748	1	—	—		1	1748	1	—	—		1
1749	41	206	9 100			1749	41	206	9 839		
1750	44	58	2 674	1 <sup>2</sup>		1750	44	58	2 629	1 <sup>2</sup>	
1751	45	65 <sup>1/2</sup>	3 403	1		1751	45	66 <sup>1/6</sup>	3 459	1	
1752	42	107 <sup>1/2</sup>	4 471			1752	42	107 <sup>1/2</sup>	4 450		
1753	48	100	4 395			1753	48	100	4 404		
1754	37	18	992			1754	36	18	1 016		
1755	29	41	1 907			1755	29	41	1 909		
1756	26	39	1 963			1756	26	40	1 908		
1757	21	10	470			1757	21	10	475		1
1758	8	66	2 878 <sup>3</sup>			1758	8	66	2 868		
1759	22	39	1 797			1759	22	39	1 797		
1760	15	78	3 635			1760	15	78	3 615		
1761	23	70	3 128			1761	23	70	3 151		
1762	26	65 <sup>3/4</sup>	2 778			1762	27	65 <sup>3/4</sup>	2 773		
1763	35	132	5 715			1763	35	132	5 711		

<sup>1</sup> Überdies verbrannte eins der ausgefahrenen Schiffe.

<sup>2</sup> Hinter drei Walfischfängern findet sich der Eintrag »vermißt«.

<sup>3</sup> Im Original 2900, aber diese Ziffer beruht auf falscher Addition.



Amsterdamer Listen				Untergegangen	Genommen	Listen des Maklers van Sante				Untergegangen	Genommen
Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck			Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck		
1764	38	31	1 572			1764	38	31	1 632		
1765	35	81 <sup>1/2</sup>	3 870	2		1765	35	82	3 873	2	
1766	31	32	1 392	2		1766	32	33	1 476	2	
1767	33	80	3 422			1767	33	80	3 462		
1768	36	207 <sup>1/2</sup>	8 636			1768	36	207 <sup>1/2</sup>	8 729		
1769	42	158 <sup>1/2</sup>	6 999			1769	42	155 <sup>1/2</sup>	6 899		
1770	45	84 <sup>1/2</sup>	3 839	1		1770	45	85 <sup>1/2</sup>	3 815	1	
1771	40	38	1 808			1771	40	38	1 808		
1772	38	239 <sup>1/2</sup>	10 374			1772	38	239 <sup>1/2</sup>	10 350		
1773	43	249 <sup>1/2</sup>	10 476	1		1773	43	249 <sup>1/2</sup>	10 414	1	
1774	48	178	7 787	2		1774	48	179	7 821	2	
1775	41	19	961			1775	47	19	961		
1776	39	144 <sup>1/2</sup>	6 358			1776	39	144 <sup>1/2</sup>	6 353		
1777	42	177 <sup>1/2</sup>	7 927			1777	45	178	8 007	1	
1778	47	54 <sup>1/2</sup>	2 615	3		1778	47	54 <sup>1/2</sup>	2 616	3	
1779	45	36	2 133			1779	45	36	2 133		
1780	36	90 <sup>1/2</sup>	4 172			1780	36	90 <sup>1/2</sup>	4 185		
1781/82	Kein Schiff		ausgefahren			1781/82	Kein Schiff		ausgefahren		
1783	10	2	76	2		1783	10	2	76	1	
1784	6	8	366			1784	6	8	366		
1785	1	5	200			1785	1	5	200		
1786	7	39	1 699			1786	7	39	1 699		
1787	7	41	1 725			1787	7	41	1 725		
1788	11	21	903			1788	11	21	897	1	
1789	8	23	960			1789	8	23	960		
1790	14	10	456			1790	14	10	446		
1791	13	17 <sup>1/2</sup>	716			1791	13	17 <sup>1/2</sup>	716		
1792	13	2	90			1792	13	2	90		
1793	fehlt					1793	1	—	—		
1794	3	13 <sup>1/2</sup>	562			1794	3	13 <sup>1/2</sup>	562		
						1795/96	Kein Schiff		ausgefahren		
						1797	1	1	45		
						1798/1820	Kein Schiff		ausgefahren		
						1821	1	6	90		
						1822	2	2	110		
						1823	2	11	207		
						1824	1	—	—		

## VIII.

## Senator Johann Friedrich Krüger († 1848) in Lübeck.

Von

**Johannes Kretzschmar.**

Lebenserinnerungen gehören zu den reizvollsten Geschichtsquellen. Die Äußerungen einer jeden in sich geschlossenen, kraftvollen Persönlichkeit, welchem Stande und welchem Berufe sie auch angehören mag, werden immer auf andere Persönlichkeiten ihren Eindruck nicht verfehlen, mögen sie anziehen oder zum Widerspruche reizen. Noch unmittelbarer wird die Wirkung bei Briefen sein, die aus augenblicklichen Stimmungen geboren, vielleicht besser als alles andere geeignet sind, Aufschlüsse über den Briefschreiber selbst zu geben, vorausgesetzt, daß sie keinen besonderen Zwecken dienen und die Anschauungen und Grundsätze ihres Verfassers getreu widerspiegeln. Sie sind eine Quelle, die für die neueste Geschichte Lübecks bedauerlicherweise nur spärlich fließt; um so dankbarer sind wir, wenn uns einmal solche private Äußerungen unmittelbarer Art überkommen sind.

Die uns vorliegenden Briefe des Senators Johann Friedrich Krüger stammen aus den Jahren 1839—1844 und sind an seinen Sohn Friedrich — den nachmaligen hanseatischen Ministerresidenten in Berlin — während seiner Studienzeit in Bonn, Berlin und Göttingen und seines Aufenthaltes in Paris im Winter 1843/44 gerichtet. Seine Enkelin, Elsa Krüger, hat sie bereits in dem Lebensbilde ihres Vaters Friedrich Krüger<sup>1</sup> verwendet, und war in der Lage,

---

<sup>1</sup> Weimar 1909. Außerdem stand mir die handschriftlich vorhandene Familiengeschichte der Familie Krüger derselben Verfasserin zur Verfügung, der ich namentlich die Mitteilungen über die älteren Generationen verdanke.

aus dem Briefwechsel zwischen Vater und Sohn ein überaus lebendiges Bild des Sohnes in den entscheidenden Entwicklungsjahren zu geben. Aber eben in erster Linie des Sohnes — wie es auch ihre Aufgabe war. Die Briefe enthalten indessen ungleich mehr, als die Verfasserin an dieser Stelle geben konnte, sie geben über den Charakter und die Anschauungen des Vaters so viel und so willkommenen Aufschluß, auch enthalten sie so manche Nachricht über das Lübeck der damaligen Zeit und viele seiner Bewohner, daß es verlohnt von ihnen auch nach dieser Richtung hin Notiz zu nehmen.

---

Die Familie Krüger gehört nicht zu den alteingesessenen Familien Lübecks, sie ist eine der vielen mecklenburgischen, die die alte Handelsmetropole an der Trave in ihren Bann zog, der sie dann ihrerseits zum Danke für die empfangenen Wohltaten ihre besten Köpfe zur Verfügung stellte. Nur zwei Generationen ist sie hier ansässig gewesen und hat ihrer neuen Heimat einen Ratsherrn und einen ihrer besten Diplomaten gestellt: gewiß ein Zeichen ausgezeichnete Tüchtigkeit. Die Krügersche Familie gehörte, solange sie sich zurückverfolgen läßt — bis in das 17. Jahrhundert — der Landwirtschaft an. Seit Generationen bewirtschaftete sie den herzoglichen Pacht Hof Matersen bei Neukirchen im Amte Schwaan; dort lebten auch die Eltern des späteren Rats herrn Krüger: Samuel Krüger und Margarete Elisabeth geb. Evers. Samuel Krüger wurde 1742 in Satow geboren als jüngster Sohn seines gleichnamigen Vaters, damals Pächters des Hofes Satow; er verlor seinen Vater bereits mit 4 Jahren. 1771 übernahm er nach dem Tode seines älteren Bruders Zacharias Joachim Krüger Matersen; in erster Ehe war er mit Eva Dorothea Grage topf verheiratet († 1702), in zweiter Ehe mit Margarete Elisabeth Evers (20. Juli 1784), Tochter des Amtmanns Johann Christian Evers zu Rehna, mit der er in 22jähriger glücklicher Ehe lebte. Sie war ihm von Vaters Seite her verwandt. Beiden Ehe entsprossen 10 Kinder, 4 Söhne und 6 Töchter, 2 Söhne davon aus der zweiten Ehe. Von den 4 Söhnen überlebte nur einer den Vater, der 1808 der roten Ruhr zum Opfer fiel. Obwohl er ein tüchtiger Landwirt war, war er doch kein guter Haushalter; ein

Prozeß, den er mit der herzoglichen Kammer in Schwerin über die Fortdauer der Pacht führte, fiel zu seinen Ungunsten aus: er mußte Matersen räumen. Außerdem brachten Konkurse große Verluste, so daß er schließlich in beschränkten Verhältnissen zu leben gezwungen war und bei seinem Tode nichts hinterließ, selbst ein Teil des Vermögens seiner zweiten Frau war verloren. Sein Sohn hat über ihn folgende Aufzeichnung hinterlassen: Er war ein großer, stark gebauter, sehr gesunder und in späteren Jahren korpulenter Mann, der nie ernstlich krank gewesen war. Ernst in seinem Wesen, strenge in seinen Sitten und Grundsätzen wie in seinen Anforderungen an andere, dabei aber doch zuzeiten munter und aufgeräumt. Lektüre war seine liebste Beschäftigung, wodurch er sich nach einer gewiß sehr dürftigen Erziehung so weit fortgebildet hatte, daß er mehrere Aufsätze über ökonomische Angelegenheiten in öffentliche Blätter rücken ließ, die so viel Beachtung fanden, daß er bei der Wahl eines Rates für die herzogliche Kammer in Vorschlag gekommen sein soll. Als großer Freund des Fortschrittes und aller Neuerungen stellte er gern Versuche an. Die Gebrechen seiner Zeit in der Politik, Administration und Religion erkannte er sehr gut, weshalb er anfänglich mit großen Erwartungen und Hoffnungen auf die französische Revolution blickte. Für seinen Genuß verwandte er sehr wenig, aber er liebte es, äußerlich mit einem gewissen Glanz aufzutreten und einen ausgesuchten Umgang zu haben.

Die geistige Regsamkeit, die den Vater auszeichnete, war in erhöhtem Maße auf den jüngsten Sohn aus zweiter Ehe, Johann Friedrich übergegangen, der am 15. März 1788 in Matersen geboren wurde und dort auch seine Jugendzeit verlebte. Seine große Begabung veranlaßte den Vater, ihm eine sorgfältigere Erziehung angedeihen zu lassen, als er selbst genossen hatte. Mit 14 Jahren schickte er ihn nach Halle auf das Pädagogium, um ihn für einen gelehrten Beruf vorzubereiten. Zwei Jahre — 1802 und 1803 — hat Johann Friedrich die Anstalt besucht, dann machten die bedrängten Verhältnisse, in die der Vater geriet, seinem sehnlichsten Wunsch, Jura zu studieren, ein Ende — ein Schmerz, den er niemals verwunden hat. Er mußte einen praktischen Beruf ergreifen; merkwürdigerweise wurde er nicht Landwirt, sondern Kaufmann, der erste in der Krügerschen Familie.

1804 siedelte er nach Lübeck über, besuchte hier das Handlungsinstitut und absolvierte seine Lehrzeit. 1810 trat er in das Geschäft des Senators Erdmann in Wismar ein, dem er bis Ende 1814 angehörte. Er muß sich die ganz besondere Zuneigung seines Chefs erworben haben; denn er war es, der zusammen mit seinem Bruder in Stockholm dem gänzlich vermögenslosen jungen Kaufmann die Mittel vorstreckte (12 000 Rt.) sich in Lübeck selbständig zu machen, und auch seinen Namen dazu hergab, die Firma zu gründen. Am 13. Dezember 1814 erwarb Johann Friedrich Krüger das Bürgerrecht und eröffnete Anfang 1815 ein Kommissions- und Speditionsgeschäft unter der Firma Erdmann, Krüger & Co. Erdmann gehörte ihr bis 1823 an, dann aber, nachdem Krüger die schwere Anfängerzeit überwunden und festen Fuß gefaßt hatte, zog er sich zurück. Die ersten Jahre waren mit Sorgen angefüllt, erst als es ihm gelungen war, sich in den Eisenhandel »einzudrängen«, dem sich damals nur zwei Firmen in Lübeck widmeten, ging es vorwärts, aber noch lange Zeit drückten ihn die Schulden, die er bis dahin hatte aufnehmen müssen. Zwanzig Jahre lang hat es gedauert, ehe er sie abschütteln konnte. Noch am Ende seines Lebens gedenkt er mit Schaudern dieser Zeit.

Mit den Jahren hatte sich Krügers Handlung tüchtig entwickelt, wenn sie ihm auch kein Vermögen erwerben ließ, das ihn und seine Familie von allen materiellen Sorgen befreite. Später hatte er unter der scharfen Konkurrenz der »jungen Leute« zu leiden, die sich nun ihrerseits auch in den Eisenhandel eindringen wollten. Vor allem waren es die Firmen Freitag & Richter und Possehl & Fontaine, die ihm zu schaffen machten. Trotzdem konnte er 1839 schreiben, daß er allem Anschein nach aus dem Kampfe als Sieger hervorgehen werde. Häufig klagt er dagegen darüber, wie sehr ihm sein Amt als Senator im Geschäfte hinderlich sei; nicht nur daß ihm seine Tätigkeit bei den Behörden und in Kommissionen sehr viel Zeit in Anspruch nahm — es vergehe kein Tag, an dem er nicht ein, zwei oder mehr solche Kommissionen wahrzunehmen habe, schreibt er einmal — vor allem »ließ es seine Stellung nicht mehr zu, daß er mit dem Schmied und anderen Kunden so cordial umgehen konnte, wie es ein solches Geschäft, wie das Seinige, erforderte und wie es seine Konkurrenten alle konnten und taten«.

Gerne hätte er es gesehen, wenn ihm ein Schwiegersohn zur Seite gestanden hätte; da keine seiner drei Töchter ihm diesen Wunsch erfüllte, nahm er am 1. Januar 1844 seinen Neffen Theodor Dugge als Teilnehmer in die Firma auf.

Trotz seiner durchaus nicht günstigen Vermögensverhältnisse hat er früh daran gedacht, sich einen eigenen Hausstand zu gründen. Krüger besaß viele gesellige Talente und liebte auch selbst die Geselligkeit. So hatte er denn schon in Wismar einen ausgebreiteten Verkehr, und kam auch in das Haus des 1810 verstorbenen Kaufmanns und Schiffsreeders Johann Matthias Schmidt, dessen Witwe ein sehr geselliges Leben führte; ihre schönen und stattlichen Töchter erregten Aufsehen selbst in Doberan, das während der Saison besucht wurde. An die dritte unter den vier Töchtern, Charlotte Elisabeth Maria (geb. 1793), verlor der junge Krüger sein Herz, mit 24 Jahren (1812) verlobte er sich heimlich mit ihr und führte sie am 29. Juni 1815 heim, nachdem er sich in Lübeck etabliert hatte. Schmidt muß nicht ohne Vermögen gewesen sein, aber das große Haus, das seine Witwe machte, verursachte große Ausgaben, auch war die Erziehung der Töchter mehr auf die Geselligkeit als auf die wirtschaftliche Seite des Hauswesens gerichtet. Um so mehr verdient es Anerkennung, daß die junge Frau sich nach ihrer Übersiedelung nach Lübeck in musterhafter Weise ihren Hausfrauenpflichten widmete, ja schließlich mehr widmete, als ihrem geistig so sehr viel regerem Manne manchmal lieb war. Er erkannte aber mit Dankbarkeit ihre Hausfrauentugenden an und rühmte ihr nach, daß er seinen steigenden Wohlstand ihrer Tüchtigkeit und Sparsamkeit zu verdanken habe, zu der sie die engen Verhältnisse der ersten Jahre ihrer Ehe erzogen hatten.

Krüger war zunächst Mitglied der Krämerkompagnie geworden (aufgenommen am 7. März 1815), trat aber bald zur Schonenfahrer-kompagnie über (am 7. August 1816) und tat damit den ersten Schritt zu seiner öffentlichen Laufbahn. Seine Klugheit und Tüchtigkeit verschafften ihm bald im Kreise seiner Standesgenossen Achtung und Anerkennung, bereits im Jahre 1820, also mit 32 Jahren, wählten sie ihn zum Ältesten der Kompagnie; im Jahre 1825 war er protokollführender und im folgenden Jahre zum ersten Male wortführender Ältester, d. h. Vorsitzender der Kompagnie, ein Amt, das er nochmals während der Jahre 1830/31 und 1835/36

bekleidete. Da die Schonenfahrercompagnie nach dem Aufhören der Zirkelbrüdergesellschaft die erste unter den bürgerlichen Kollegien war, hatte ihr Vorsitzender zugleich das Amt eines Wortführers der Bürgerschaft zu versehen, ein Amt, dem Krüger persönlich die größte Bedeutung beimaß. Er äußerte sich später einmal, daß es ihm in seinem Sinne ehrenvoller und lieber war, als das spätere als Senator.

Es war kein Wunder, daß die Regierung einen so tüchtigen, arbeitsfreudigen und auch ehrgeizigen Mann sehr bald zur öffentlichen Tätigkeit heranzog; mit der Zeit hat er einer ganzen Reihe von Behörden als bürgerlicher Deputierter angehört. Den Reigen eröffnete das St.-Annenkloster, Armen- und Werkhaus, zu dessen Provisoren er acht Jahre (1821—29) gehörte. Dann folgte die Rechnungs-Revisions-Deputation (1823—29) und die Zentral-Armen-, auch Kirchenrechnungs-Revisions-Deputation (1824—30). 1824—28 war er Vorsteher des Spinnhauses, von 1826—39 Vorsteher der Marienkirche. Der Verwaltung des Wollmagazins widmete er sich von 1826—32, der der Dröge von 1828—32; bei der Sklavenkasse war er 1830/31 und später nochmals 1835—37; bei der spanischen Kollekte 1830/31. 1832 wählte ihn der Rat zum bürgerlichen Vorsteher des St. Johannisjungfrauenklosters, der vornehmsten unter den zahlreichen Stiftungen Lübecks, der er bis zu seinem Eintritt in den Rat zugeteilt war. Der Behörde für die Stadtpost gehörte er von 1836—39 an, der der Brandversicherung und Feuerlöschanstalten von 1837—39, der Zolldeputation und dem Finanzdepartement 1838/39.

Übersieht man die lange Reihe von Ämtern, die er als bürgerlicher Deputierter verwaltet hat, so ist es nicht zu verwundern, daß er, der sich in den verschiedensten Zweigen der Staatsverwaltung umgesehen und bewährt hatte, als ratsfähig angesehen wurde. Als im Oktober 1838 kurz hintereinander die Senatoren Konrad Platzmann und Johann Joachim Havemann starben, erkor der Rat zu ihren Nachfolgern Johann Friedrich Krüger und Georg Christian Tegtmeyer, beide am 18. Februar 1839; Tegtmeyer gehörte wie Krüger der Schonenfahrercompagnie an und war ebenfalls ihr Ältermann und 1838 ihr Wortführer gewesen.

Aus seinen Briefen erfahren wir allerlei über den Rat. Die Ratswahl vollzog sich damals noch in den einfachsten Formen

innerhalb der Ratsstube allein, da der Senat sich selbst ergänzte. Nach der Wahlordnung wurden durch das Los je ein Bürgermeister und ein Ratsherr bestimmt, von denen jeder einen Kandidaten vorzuschlagen hatte. Aus den beiden Vorgeschlagenen wählte dann der Rat mit einfacher Stimmenmehrheit den künftigen Ratsherrn. Auch eine Sitte verdient bemerkt zu werden, die Krüger erwähnt: Der Neuerwählte schenkte seinen »Domestiken und dem Lohnbedienten« jedem einen Dukaten. Von Geschenken dagegen, die der neue Ratsherr von seinen Kollegen oder guten Freunden empfangen hätte — wie es früher Sitte war<sup>1</sup> — erfahren wir nichts mehr. Der Senat hatte damals keine besondere Amtstracht mehr, er trug bei feierlichen Gelegenheiten, wie z. B. bei Audienzen, die er fremden Gesandten zu erteilen hatte, bei Paraden u. dergl. das französische schwarze Hofkleid mit dem Degen, Schnallenschuhen und dem Federhut, die Syndiker und der Protototar erschienen in Samtröcken. Krüger fand diese Kleidung für seine Zeit närrisch genug, sie habe ihr Ansehen überall verloren und passe für die Senatoren einer alten deutschen Hansastadt am allerwenigsten; er meinte aber doch, daß der Senat für solche Fälle eine würdige Tracht haben müsse, wenn er nicht, nach dem Vorbilde der Amerikaner, im einfachen schwarzen Fracke erscheinen wolle. »Das Kleid ist nur eine äußere Formsache, allein man beurteilt doch danach die Menschen und die Behörden, die sich darin präsentieren.« Als im September 1840 König Christian VIII. von Dänemark der Stadt Lübeck einen Besuch abstattete, erschienen die Kommissare des Senators — Syndikus Dr. Buchholz und Senator Müller — auf Veranlassung von Buchholz in blauer reich bestickter und betreffter Galauniform — also wohl dänischer Hofuniform, die Krügers Beifall gar nicht fand: »Die Mitglieder des Senates sollten wohl einen Ornat, aber niemals eine Hofuniform tragen.«

Über seine Kollegen im Senate war Krüger in seinen Briefen sehr zurückhaltend, bemerkenswert ist nur sein Urteil über Heinrich Gustav Plitt, als er am 5. Juni 1841 gestorben war; er nannte ihn einen Mann, den man hinsichtlich seiner ungemeinen praktischen Tüchtigkeit, seines eisernen Fleißes und seiner Bedeutung

---

<sup>1</sup> Zeitschr. d. Ver. f. lübeckische Geschichte 1, 183.



als Senator und Kaufmann unersetzlich nennen kann. Den Syndikus Dr. Buchholz schätzte er ebenfalls sehr, vor allem wegen seiner Gewandtheit mit den Menschen umzugehen: hierin steckt seine Hauptforce und der Grund seines Glückes; auch rühmt er den Gebrauch seines Reichtums, den er im Interesse seines Amtes und der Stadt machte; trotzdem war er nicht blind gegen seine Schwächen, namentlich gegen seine Eitelkeit. Als Buchholz 1843 erst 58jährig starb, bedauerte er seinen Tod sehr: »einmal weil er ein großartiges Leben führte, und dann besonders, weil er ein Mann war, der vorwärts drang, und daran gebricht es leider bei sonst vieler Intelligenz und gutem Willen sehr.« An seine Stelle wählte der Senat zwei Syndiker: Dr. Elder und Dr. Heinrich von der Hude, mit der Absicht, nach dem Abgange des ältesten Syndikus, Dr. Curtius, der damals bereits 73 Jahre alt war, keine neue Wahl vorzunehmen; man wollte etwaigen anderen Anordnungen durch die Verfassungsrevision nicht vorgreifen, auch neigte sich die Ansicht der Mehrheit dahin, künftig lieber zwei gelehrte Senatoren mehr an Stelle des dritten Syndikus treten zu lassen. Krüger war über diese Wahl sehr niedergeschlagen. Die Hoffnung, an Stelle von Buchholz einen tüchtigen Staatsmann zu gewinnen, waren fehlgeschlagen. Der Rat hatte den Regierungsrat und dänischen Kammerherrn v. Heinze auf Niendorf in Aussicht genommen, der aber seine anfängliche Bereitwilligkeit, dem Rufe zu folgen, infolge Widerspruchs in Kopenhagen und von seiner Familie, hatten zurückziehen müssen. Krüger hielt Heinrich von der Hude für einen solchen hervorragenden Posten nicht für ausgezeichnet genug, wengleich er ihn persönlich gern hatte. Dagegen urteilte er über Dr. Elder außerordentlich hart; er stehe in dem Rufe eines mehr listigen und schlaun als wirklich scharfsichtigen und geistvollen Advokaten, der kein rechtes Vertrauen genießen könne; ihm fehle die Würde des Charakters. »Es ist leider wahr«, schreibt er, »und ich habe vergebens darüber gesprochen, daß der Senat in der letzten Zeit nicht so verfahren ist, wie er hätte sollen, und daß sein Ansehen dadurch auswärts gelitten haben muß; das Leiden liegt in der zufällig großen Schwäche der Bürgermeisterbank; denn wo der Kopf schwach ist, was können da die einzelnen Glieder ausrichten?«.

Nach seiner Wahl in den Senat wurde Krüger zunächst der

Baudeputation, dem Finanzdepartement, der Verwaltung der städtischen Mühlen und der sogenannten Bürgerwasserkunst und der Bewaffnungsdeputation (für die Bürgerwehr) zugeteilt, zu denen nach dem Tode des Senators Grabau noch die Schuldeputation hinzutrat; allen diesen Bedienungen ist er, solange er dem Senate angehörte, getreu geblieben, in der Baudeputation, beim Mühlendepartement und der Wasserkunst übernahm er im Jahre 1843 den Vorsitz. Um das Bild seiner öffentlichen Tätigkeit vollständig zu machen, ist noch hinzuzufügen, daß er von 1839—42 der Zentral-Armen- auch Kirchen-Rechnungs-Revisions-Deputation angehörte, deren Mitglied er bereits lange Jahre als bürgerlicher Deputierter gewesen war; weiter gehörte er zeitweilig der Verwaltung der Stadtpost (1839/40) und der Steuerdeputation für die Stadt (1839/40) an. Nachdem er infolge seiner Wahl in den Rat aus der Vorsteherschaft des St. Johannisklosters hatte ausscheiden müssen, trat er als Ratsherr dafür in die Vorsteherschaft der Antoni-Brüderschaft ein (1839—45), und schließlich wurde ihm noch kurz vor seinem Ausscheiden aus dem Senate die Verwaltung der sogenannten Vereinigten Brömsen-Testamente (Carstens-Armengang, Ilhorns Armenhaus und Krusen-Armengang) mitübertragen (1845/46).

So hatte man ihm gleich zu Anfang eine Menge Ämter aufgepackt, und es ist kein Wunder, wenn er über die große Last klagte. Die nächste Ratswahl — am 17. Februar 1840 wurden Wilhelm Ganslandt und Daniel Heinrich Heyke gewählt — brachte insofern Erleichterung, als man ihm die Post und die Steuerdeputation abnahm.

Auch über diese Wahl erfahren wir näheres. Die größere Masse der Bürger und der geringere Teil des Rates interessierte sich für August Peter Rehder, Daniel Heinrich Heyke und auch für Hermann Karl Dittmer, die vornehmere Welt und der zu dieser gehörende Teil des Rates für Wilhelm Ganslandt, Tesdorpf und Reddelin. Mit der Wahl war Krüger einverstanden, wenn gleich er es lieber gesehen hätte, wenn sein Nachbar Rehder in den Rat gekommen wäre, den er um seiner Tüchtigkeit und um seines lautereren Charakters willen hochschätzte und mit dem ihm enge Freundschaft verband.

Von allen seinen Ämtern lagen ihm die Bau- und die Schul-

deputation vor allem am Herzen; die Baudeputation deshalb, weil damals die Verkehrsverhältnisse im Vordergrund des Interesses standen. Es war die Zeit des Aufkommens vor der Eisenbahn und der Dampfschiffe, die eine vollständige Umwälzung der Verkehrsverhältnisse mit sich brachte. Außerdem befand sich Lübeck speziell in einer besonders schlimmen Lage, als es, seitdem Dänemark auch Lauenburg erhalten hatte, auf drei Seiten von einem Nachbar umgeben war, der es sich zur Aufgabe machte, diesen gefährlichen Konkurrenten seiner eigenen Städte Kiel und Altona durch Einschnürung und Erschwerung seiner Verkehrsmöglichkeiten niederzuhalten. Am 1. Januar 1839 führte Dänemark einen erhöhten Einfuhrzoll in Holstein und einen äußerst beschwerlichen Transitzoll durch Holstein ein, der ganz besonders die Verbindung zwischen Lübeck und Hamburg und damit den Lebensnerv des Lübecker Verkehrs traf. Der Bundestag in Frankfurt, dessen Schutz Lübeck angerufen hatte, versagte vollständig. Die Bemühungen, die beiden Handelsplätze, die den Verkehr Westdeutschlands mit dem skandinavischen Norden auf dem natürlichen Wege vermittelten, durch eine Eisenbahn zu verbinden, stießen in Kopenhagen auf unüberwindlichen Widerstand. Graf Reventlow, der Minister des Auswärtigen, erklärte rundheraus, die Erlaubnis zur Erbauung einer Eisenbahn, die in Lübeck ende, werde niemals gegeben werden. Dagegen wurden andere Projekte, die an Lübeck vorübergingen — in erster Linie Kiel—Altona — nach Kräften gefördert.

Als dann König Friedrich VI. von Dänemark am 3. Dezember 1839 starb, zeigte Christian VIII. seine Tronbesteigung in überraschend freundlichen Worten an und fügte hinzu, er hoffe, daß sich die Differenzen in Güte würden beilegen lassen. In Lübeck legte man diesen Worten keine übertriebene Bedeutung bei; wenn sie auch ein Ausfluß der versöhnlichen Stimmung des Königs waren, an der man nicht zweifelte, so war man über die feindliche Gesinnung des dänischen Volkes in Kopenhagen und der holsteinischen Städte, besonders Kiels, genügend unterrichtet, um sich irgendwelchen Illusionen hinzugeben. Immerhin glaubte man, die angebotene Gelegenheit, mit Dänemark selbst in Verhandlungen zu kommen, nicht außer Acht lassen zu dürfen; Syndikus Buchholz wurde nach Kopenhagen geschickt, dem König offiziell zu beglückwünschen und bei dieser Gelegenheit zu sehen und zu hören, ob

dort Geneigtheit zu Verhandlungen vorhanden sei. Auf den sehr freundlichen Empfang, den Buchholz fand, kam es im April 1840 tatsächlich in Kopenhagen zu Verhandlungen, die für Hamburg von dem Syndikus Sieveking, für Lübeck von dem Senator Müller geführt wurden. Das Resultat war ein für Lübeck durchaus nicht günstiger Vertrag vom 8. Juli 1840, in dem Hamburg und Lübeck den Transitzoll auf 28 Jahre anerkennen mußten und als Äquivalent die Erlaubnis erhielten, die Straße über Oldesloe—Ahrensböck als Chaussee auszubauen und die alte Frachtstraße über Schönberg zu pflastern; auch verpflichtete sich Dänemark, innerhalb der 28 Jahre diese Straßen den übrigen in Holstein, soviel den Zoll anbelangt, gleichzustellen. Auch der Besuch, den König Christian VIII. am 1. September 1840 in Lübeck abstattete<sup>1</sup> und

<sup>1</sup> Über den Besuch des Königs von Dänemark liegt ein Bericht Krügers an seinen Sohn vom 4. September 1840 vor, der hier wiedergegeben werden soll, soweit er von kulturgeschichtlichem Interesse ist. »Sowie der Senat die bestimmte Zusage erhalten hatte, der König und die Königin werden kommen, wurden alle Anstalten getroffen, ihn würdig aufzunehmen, zu dem Ende zwei Kommissarien, Syndikus Buchholtz und Senator Müller ernannt und das Haus des Senator Behrens (jetzt Königstraße 5, Haus der gemeinnützigen Gesellschaft) zum Logis für die hohen Gäste eingerichtet. Das Haus enthält oben fünf ineinander gehende Zimmer, unten vier dergleichen und hinten einen einzeln liegenden Saal, worin an einer Tafel 36 Personen speisen können. Vor letzterem wurde auf der Diele noch ein zweiter in Form eines hohen, eine runde Kuppel bildenden Zeltes gebaut und mit gelber Gaze und gelben seidnen Stoffen bekleidet, die oberen Zimmer für das königliche Paar, die unteren für die Hofdamen, das Zelt als Entreezimmer, der Saal als Eßzimmer bestimmt. Das übrige Personal war in dem benachbarten Häusern der Mad. Lange, Marty, Boldemann und Dr. Behn untergebracht. Kurz vor der erwarteten Ankunft gingen Berichte ein, das Gefolge des Königs habe sich nicht nur durch allerlei adlige Personen, die sich ihm in Holstein und Lauenburg angeschlossen, sehr vermehrt, sondern es würden sich auch drei Diplomaten, die zur Zeit das Bad in Travemünde besuchen, dem Könige mit ihren Frauen vorstellen lassen, ja es sei nicht unmöglich, daß der Großherzog von Mecklenburg kommen und dem Könige hier aufwarten möchte. Da war denn Holland in Not, indem dann diese Personen alle zur Tafel geladen werden mußten, dazu der Saal aber nicht ausreichen konnte. Besonders war der Syndikus alarmiert, der in solchen Fällen immer eine große Lebendigkeit entwickelt, und freilich auch, wenn eine Verlegenheit vorkommt, zunächst vor dem Riß stand. Es sollte schon die

der des Königs persönlich entgegenkommende Gesinnung von neuem dokumentierte, änderte an der Sache nichts.

Krüger hatte diesen wichtigen Verhandlungen sehr skeptisch gegenübergestanden, um so mehr, als er mit Hamburgs Haltung gar nicht einverstanden war; er meinte, daß Hamburg um seiner Sonderinteressen mit Dänemark willen in dieser Zollangelegenheit sich dem Könige gern willfährig erweise. »Hamburg möchte sich gern isolieren oder wenigstens die beiden anderen Städte als Nebendinge betrachten, die sich seinem Willen überall fügen müssen. auf die es nur Rücksicht nimmt, wenn es infolge alt-

Tafel nach einem anderen Hause mit unendlichen Umständen verlegt werden, wie dann glücklicherweise verkündet ward, daß weder die Diplomaten noch der Herzog sich einfinden würden, und somit sich alles arrangierte . . .

Die Königin sieht recht lebhaft und für ihre Jahre hübsch, der König, obwohl ein stattliches, dem Porträt ganz ähnliches Gesicht, etwas abgespannt und verlebt aus. Kein Wunder indes, wenn man bedenkt, daß er die ganze Tour durch Dänemark und Holstein über Hamburg, Altona, Lauenburg, Mölln, Ratzeburg im Fluge gemacht hatte, überall aber mit Ehrenbezeugungen und Banketten recht eigentlich gestopft war. Gott weiß, wie man das aushalten kann. Der König soll übrigens ein Lebemann sein, starke Gentisse, Luxus, Pracht und Verschwendung lieben. Diese Eigenschaften in dem armen Reiche, verbunden mit seiner Vorliebe für Deutschland und Deutschtum erklären es, daß er in Kopenhagen nicht beliebt ist, da er doch sonst an Geist und Bildung, in seinem Bestreben, mit der Zeit fortzuschreiten, den verstorbenen König bei weitem übertrifft.

Abends betrachteten wir die Illumination des Kaufbergs, der Breiten- und Holstenstraße, die ganz anständig war, im stärksten Gedränge, sahen auch die Abfahrt, wobei das Volk den Wagen in stetem Hurrah begleitete.

Am andern Tage hatte Senator Behrens bei großem Zufluß der Honoratioren ein Dejeuné bei offener Tafel für alle, die ihn besuchen und das Haus in Augenschein nehmen wollten, wobei man dann die Probe von den vielerlei zugerichteten Leckerbissen bekam — und allen denen, die in der Bürgerschaft Bemerkungen über die großen Kosten gemacht haben könnten, der Mund sozusagen gestopft ward.

Dänemark hält uns mit seinem Gebiete größtenteils umschlungen, wir sind in mancher Hinsicht in seinen Händen. Die Politik fordert uns daher auf, ein freundschaftliches Verhältnis mit diesem Lande zu erhalten. Wäre es ein feindseliges, was könnten wir wohl vom deutschen Bunde zu erwarten haben? Aber auch die deutsche, freisinnige Denkart des Königs verdient, daß man sie anerkenne.«

hanseatischer und Bundestagsangelegenheiten nicht umhin kann. Und doch hat, wie ein geistreicher Schriftsteller jüngst sehr richtig behauptete, die Hanse nur noch Bedeutung in der Dreieinigkeit.« Dagegen beurteilte er den Vertrag vom 8. Juli 1840 nicht so ungünstig. Die Hauptsache war für ihn, daß Lübeck endlich eine ordentliche Chaussee nach Hamburg erhielt, an Stelle der bisherigen Straße, die ihres Zustandes halber geradezu berüchtigt war; und daß es für 28 Jahre Sicherheit hatte, von den holsteinischen Städten nicht überboten zu werden: wenn auch eine Ermäßigung des Zolles kaum noch zu erwarten war, konnte er doch auch nicht erhöht werden. Dazu behielten sich beide Teile ihre Rechte vor, so daß nach Ablauf der 28 Jahre die Verhandlungen von neuem beginnen konnten.

Dieses Urteil beruhte auf der Grundanschauung, die Krüger von den Verkehrsmitteln hatte, die er für Lübeck als notwendig ansah. Von den Eisenbahnen wollte er nicht viel wissen, er befand sich, wie viele seiner Zeitgenossen in dem Irrtum, daß ihr finanzieller Erfolg auf dem Personenverkehr basiert sein müsse, auf die Geschwindigkeit der Güterbeförderung legte er kein Gewicht. »Die Kieler wollen«, schreibt er, »jetzt mit Gewalt eine Eisenbahn auf Hamburg haben, ein tolles Projekt, weil der große Personenverkehr, der allein eine Bahn erhalten kann, auf dieser Route fehlt; aber bei dem jetzigen Schwindel mag es dennoch nicht unmöglich sein, daß sie zustande kommt. Dann leben die Wismarer und angrenzenden Mecklenburger ebenfalls in der festen Idee, sie werden eine Eisenbahn von Wismar nach Boitzenburg zustande bringen. Wir verlieren indes den Mut nicht in der Überzeugung, daß wenn wir unsern Hafen soweit im Stand haben, daß die Dampfschiffe an die Stadt kommen können, und wenn die Chaussee nach Hamburg, worauf es jetzt losgeht, vollständig gebaut sein wird; wenn ferner unser Stecknitzkanal nach und nach eine bessere Einrichtung erhält, die Vorzüge unseres Platzes so groß sind, daß die Nachbarn uns schon unser Geschäft, trotz aller Eisenbahnen, lassen müssen. Namentlich ist der Stecknitzkanal ein wesentliches, nicht zu ersetzendes Hilfsmittel für die Beförderung der Waren, das weder Wismar noch Kiel haben können.« Den holsteinischen Zoll fürchtete er nicht, ihn könne der Lübecker Handel noch ertragen, das bewiesen die steigenden Zollerträge: das Jahr 1838

hatte die höchsten Zolleinnahmen ergeben seit der Neuordnung der Zölle (1833) und das Jahr 1839 übertraf das vorhergehende noch um 4000 Taler, 1840 waren die Erträge um weitere 5000 Taler gestiegen und auf derselben Höhe hielt sich das Jahr 1841. »So müssen wir denn hoffen, daß unsere günstige Lage und die große Tätigkeit unserer Kaufleute, sowie der Gott Lob im Auslande noch ungeschmälerte Ruf hanseatischer Rechtlichkeit und Reellität über alle Hindernisse siegen werden.« Dagegen war er stolz darauf, daß es seinen Bemühungen gelungen war, die Postverbindungen nach Schwerin und nach Hamburg durch Einrichtung von Schnellposten wesentlich zu verbessern: die nach Schwerin verkehrte am 1. Mai 1839 zum ersten Male, die nach Hamburg am 1. Mai 1841.

Die Chausseebauten gehörten nicht zu Krügers speziellem Ressort, um so mehr hatte er mit der zweiten Art der Verkehrswege, die er für Lübeck als Lebensfrage hingestellt hatte: mit den Wasserbauten zu tun. Der Trave und ihrer Schiffbarmachung in erster Linie und dann auch dem Stecknitzkanal galt seine besondere Fürsorge. Er war Präses der Kommission der Bau- deputation für die Vertiefung der Trave und den Ausbau des Hafens und als solchem lag ihm die Fürsorge für die vielleicht wichtigste Frage von Lübecks Verkehrsleben ob.

Die natürlichen Schwierigkeiten, die die Trave der Schifffahrt von der Stadt bis zu ihrer Mündung bot, waren mit der Zeit so gewachsen, daß man sagen konnte, der Fluß war vollkommen verwildert. Die Schwierigkeiten waren doppelter Natur. Einmal war es der gewundene Lauf des Flusses, der mit seinen übermäßig starken Krümmungen die Schifffahrt außerordentlich erschwerte, ja sie bei ungünstigem Winde zeitenweise unmöglich machte; oft mußten die Schiffe 2—3 Wochen in Travemünde liegen, ehe sie nach der Stadt hinauffahren konnten, wenn sie nicht zu dem langsamen und mühseligen Treideln ihre Zuflucht nehmen wollten. Die schlimmste Stelle des Flusses war die bei der Herrenfähre, deren Krümmungen so geringen Radius hatten, daß die Passage schon bei normaler Witterung schwierig war. Als zweites Moment kam dann die mit der Zeit immer mehr zunehmende Versandung hinzu. Im Revier suchte man ihrer durch Leitbohlwerke Herr zu werden, die den Strom zusammenhalten sollten, oder man ging ihr durch sogenannte Schlammühlen oder

Schlammprähme zu Leibe, die seit dem 16. Jahrhundert in Gebrauch, teils durch Menschen, teils durch Pferdekraft getrieben wurden. Der Erfolg blieb aber aus, die Versandung namentlich am Bretling und am Stülperhuck nahm in bedrohlicher Weise zu. Noch 1816 war ein neuer Schlammprahm gebaut worden, mit einem von vier Männern bewegten Tretrad. Auch diesmal blieb der Erfolg versagt. Das Bedenklichste war aber das beständige Anwachsen der Plate, jener der Travemündung quer vorgelagerten Sandbank, die zu Anfang des 19. Jahrhunderts kaum noch 2,5 m unter Wasser lag. Die meisten Schiffe mußten auf der Rhede leichtern, oft in zwei, drei und vier Prähmen, ehe sie in den Hafen von Travemünde oder an die Stadt gelangen konnten.

Auch hier brachte die Dampfkraft eine vollständige Umwälzung. Auf der einen Seite ließ die aufkommende Dampfschiffahrt — am 4. Juli 1824 wurde die Trave zum ersten Male von einem Dampfschiffe, dem Dampfschoner Kingston befahren, und im Mai 1828 wurde eine regelmäßige Dampfschiffahrtverbindung zwischen St. Petersburg und Lübeck eröffnet — die vorhandenen Mängel noch fühlbarer in die Erscheinung treten, auf der anderen Seite gewährte die sich immer mehr verbessernde Maschinenteknik die Mittel, ihnen abzuhelfen. Auf beiden Gebieten war England zunächst noch die führende Macht.

Die Aufgabe, die Lübeck gestellt ward, war demnach eine doppelte, einmal die Vertiefung der Plate und der Untertrave, und dann die Korrektur des Flußlaufes selbst von der Stadt bis zur Mündung. Sie wurde um so dringlicher, als man sich in anderen Häfen die neue Technik in weitgehendem Maße zunutze machte. In Stettin brachte man den Hafen von Swinemünde in neunjähriger Arbeit von 7–8 Fuß Tiefe auf 18–20; in Stralsund ging man an die Austiefung des Gallentiefes, ebenso sollte in Rostock und Wismar das Fahrwasser ausgebessert werden. In England arbeiteten die Dampfbagger aller Arten an den Häfen; in St. Petersburg war man im Begriffe, eine 17 Fuß tiefe Rinne bis nach Kronstadt auszugraben. Wollte Lübeck nicht zurückgedrängt werden, mußte es für die Verbesserung seiner Schiffahrts- und Hafenverhältnisse nunmehr auch sorgen.

Den ersten Anstoß, die neuen Kräfte zu prüfen, gab eine Eingabe des Kaufmanns Nikolaus Hermann Müller vom 20. De-



zember 1831. Er erbot sich auf eigenes Risiko 1. durch die Plate eine Rinne von 14' Tiefe, in einer Breite von 100' oben und 50' unten graben zu lassen und sie 20 Jahre zu unterhalten und 2. das Fahrwasser auf der Trave überall ebenfalls auf 14' Tiefe zu bringen, so daß alle Schiffe nach Travemünde und von dort in 3—6 Stunden bis nach Lübeck gelangen könnten. Als Äquivalent verlangte er jährlich 10 000  $\text{R}$  auf 20 Jahre, die zum größten Teile durch eine Abgabe von den Schiffen gedeckt werden sollten. Müller wies auf das Vorgehen in England hin, wo man derartige Arbeiten stets durch private Unternehmer ausführen lasse, und berief sich auf seine genaue Bekanntschaft mit den englischen Wasserbau-Ingenieuren, insbesondere mit den Londoner Gouvernements-Kontraktor, der die besten und größten Dampfbagger in England besitze und so bedeutende Werke, wie die Austiefung des Hafens von Plymouth und der Themse geführt habe; er stehe ihm mit allem zur Seite. Trotzdem sich die Bürgerschaft lebhaft für diesen Plan interessierte, wollte der Rat eine so wichtige, die Lebensader des Staates berührende Angelegenheit doch nicht aus der Hand geben; dagegen ging er auf die andere Anregung der Bürgerschaft ein, die durch den Tod des Stadtbaumeisters Börm erledigte Stelle möglichst bald wiederzubesetzen, und berief auf diesen Posten im Frühjahr 1833 Johann Anton David Spetzler, den bisherigen Stadtbaumeister von Lüneburg. Krüger hielt sehr viel von ihm; er nennt ihn einmal einen sehr gescheiten Mann, nur sei er über die Maßen reizbar und empfindlich. Spetzler schlug ebenfalls eine Austiefung der Plate und der Untertrave bis auf 14 Fuß Tiefe vor, die Verbesserung des Stromes sollte durch Schlickzäune erreicht werden (24. Sept. 1833). Das wichtigste war, daß die Anschaffung eines Dampfbaggers verlangt wurde; seine Maschine sollte in England gebaut werden, Schiffe und Prähme dagegen in Lübeck. Die Kosten des Projekts beliefen sich auf die ansehnliche Summe von 136 000  $\text{R}$ , wovon 60 000  $\text{R}$  allein auf den Dampfbagger gingen. Die Arbeit sollte in vier Jahren vollendet sein. Die Kosten wurden bewilligt und der Dampfbagger wurde angeschafft. Allein der Erfolg entsprach nicht den Erwartungen: man bekam die Kinderkrankheiten der neuen Einrichtung gründlich zu spüren. Als die Maschine aus England endlich im Juli 1835 eintraf, stellte es sich heraus, daß die Eimer

für den harten Sandgrund der Plate nicht paßten; ehe sie durch neue ersetzt werden konnten, war die Jahreszeit vorüber. Die beiden englischen Maschinenmeister hielten nicht lange aus, zahlreiche Schäden und Brüche störten den Betrieb auch im zweiten Jahre noch. Erst 1837 kam Stetigkeit in den Betrieb. Aber der Hauptmangel, der sich nicht beseitigen ließ, war der, daß die Maschine mit ihren 10 Pferdekraften zu schwach war: bis zum Jahre 1839 war man auf der Plate von 9' auf 12' gekommen, bei diesen 3' mußte man es bewenden lassen. Die Baudeputation deutete schon an, daß ein stärkerer Bagger nötig sei.

Da traten Ereignisse ein, die kein Zögern mehr zuließen. Im Sommer 1840 kehrte der Kaiser von Rußland nach St. Petersburg zurück: er schiffte sich nicht in Travemünde, sondern in Kiel ein. Dasselbe tat dann kurz darauf auch der Großfürst-Thronfolger trotz seiner vorherigen gegenteiligen Zusage — Dänemark bot eben alles auf, Kiel zu fördern und die Fahrt nach St. Petersburg dorthin zu ziehen. Noch galt das Privileg des Zaren von 1828, nach seinem Ablauf stand aber zu befürchten, daß es nicht wieder erneuert, und daß Lübeck die Petersburger Dampfschiffahrt verlieren würde. Im August 1840 regte die Kommission für Handlung und Schiffahrt sehr energisch Maßregeln an, einen solchen Schlag zu verhüten: vor Ablauf der Frist müsse alles getan sein, um Lübeck den Konkurrenzhäfen ebenbürtig zu machen, die Anschaffung eines stärkeren Dampfbaggers sei unbedingt nötig. Im September übergab die Bürgerschaft Pläne, die etliche der kommerzierenden Kollegien auf eigene Faust von dem Hauptingenieur der Hamburg-Bergedorfer Bahn, William Lindlay, zur Verbesserung der Trave-Schiffahrt hatten ausarbeiten lassen; sein Hauptvorschlag bestand in einem Durchstich von Dänischburg bis zur Schlutuperspitze, um die schlimme Passage bei der Herrenfähre abzuschneiden. So regte es sich aller Orten, Lübeck aus seinem Schlummer aufzuwecken, und der Senat folgte den Anregungen. Krüger stand mitten darin in diesen lebhaften Verhandlungen, und als man in der Baudeputation eine besondere Sektion für die Austiefung des Hafens usw. bildete, die seinem Präsidium unterstellt wurde, war er an ihnen in erster Linie beteiligt.

Im August 1840 beantragte der Rat bei der Bürgerschaft 155 000  $\text{R}$  für einen Dampfbugger von 36 Pferdekraften, mit dem

man die Plate nicht nur auf 14', sondern sogar auf 16' Tiefe bringen könne. Das war aber selbst der Bürgerschaft ein wenig viel nach den Mißerfolgen, die man bisher mit den großen Unkosten erzielt hatte. Sie verlangte, daß ein auswärtiger Sachverständiger zu Rate gezogen werde, und nahm die Frage, ob man das ganze Unternehmen nicht in Entreprise geben solle, wieder auf. Die Baudeputation rechtfertigte die Mißerfolge mit dem Hinweise, daß man aller Orten, wo man die Dampfbagger eingeführt habe — in England, Holland, Hamburg, Stettin usw. — erst Lehr-geld habe zahlen müssen; die ganze Travekorrektur einem privaten Unternehmen zu überlassen, lehnte sie ab: es fehle an der nötigen Konkurrenz in Deutschland, auch seien alle Faktoren bei der Berechnung so unsicher, daß sich ein wirklich bindender Kontrakt gar nicht abschließen lasse. Dagegen war die Baudeputation sogleich bereit, den Hamburger Wasserbaudirektor Hübben als Sachverständigen zu berufen. Als Ziel und Aufgabe der Arbeit stellte man jetzt die Forderung hin, daß alle Schiffe, auch die größeren, bis an die Stadt herankommen sollten, so weit müsse der Strom und die Plate vertieft werden. Hübben behielt sich mit Spetzler vor, ein Gutachten zu erstatten, nachdem er die nötigen Vorarbeiten werde vorgenommen haben; inzwischen forderte er die Anschaffung eines stärkeren Dampfbaggers, um die Plate auf 16' Tiefe zu bringen; immerhin begnügte er sich mit 24 Pferdekräften. Die Kosten beliefen sich auf 105 000  $\text{R}$  für den Bagger und 90 000  $\text{R}$  für den Betrieb der nächsten beiden Jahre. Beides bewilligte die Bürgerschaft im Mai 1841. Schwierigkeiten, die bei der Beschaffung des Baggers eintraten — die Hamburger Maschinenbaufirma Gleichmann & Busse, bei der die Maschine bestellt war, geriet in Zahlungsschwierigkeiten — wurden mit vieler Mühe überwunden; seit dem Frühjahr 1842 arbeitete der neue Bagger auf der Plate, mit seiner Leistung war man zufrieden. Der ältere kleine Bagger wurde im Revier verwendet, dessen mangelhafte Beschaffenheit das Schmerzenskind der Stadt blieb.

Endlich am 25. Januar 1844 überreichten Hübben und Spetzler ihr eingehendes Gutachten, das alle Fragen der Travekorrektur in sich schloß. Neben verschiedenen kleineren Verbesserungen, die der gewundene Lauf des Stromes erfahren sollte, war als Hauptstück die Durchstechung der Landzunge hinter der

Herrenfähre in Aussicht genommen, damit sollte die schwierige Passage um die Landzunge herum beseitigt werden. Schon früher war ein solcher Kanalbau angeregt worden: der verstorbene Stadtbaumeister Börm hatte den Durchstich von Siems bis Herrenwick angeraten, andere hatten die Mündung bei der Kücknitzer Mühle oder im großen Avelund vorgesehen. Hübben und Spetzler kürzten den Kanal noch mehr ab und wollten ihn schon im kleinen Avelund enden lassen. Die Travemünder Landstraße sollte auf einer Drehbrücke darüber hinweggeführt, und der eigentliche Stromlauf an der Herrenfähre durch einen Damm durchschnitten werden. Falls man die Kosten aber scheue, hatten die beiden Techniker auch die Möglichkeit vorgesehen, nur den vorhandenen Stromlauf durch Uferdämme einzuschließen und so die Strömung zu verbessern, von dem Landdurchstich aber abgesehen. Unterhalb der Herrenfähre sollte nur noch das Riff vor dem Stülperhuck aufgeräumt werden und das Süderbollwerk an der Travemündung ebensoweit vorgeführt werden, wie das Nordbollwerk. Die Tiefe auf der Plate sollte auf 16' gebracht werden, beim Stülperhuck auf 14' und weiter aufwärts auf 14' oder 13'. Für den Fall, daß man alle Dampfschiffe, auch die größeren nach Rußland fahrenden, bis nach der Stadt kommen lassen wolle, verlangten die Baumeister nicht nur den Durchstich bei der Herrenfähre und eine durchgehende Tiefe von 14', sondern auch eine Erweiterung des Hafens in Lübeck selbst: einen Raum zum Umwenden und einen Kai zum Anlegen. Die Ausführung sollte in 1 $\frac{1}{2}$ –2 $\frac{1}{2}$  Jahren fertig gestellt werden. Die Kosten waren angegeben mit 506 500  $\text{R}$ , wenn der Durchstich bei der Herrenfähre vorgenommen werden sollte, und mit 375 500  $\text{R}$ , wenn man darauf verzichten würde. Die Kosten verringerten sich auf 474 200 resp. 343 200  $\text{R}$ , wenn man sich mit einer Tiefe von 13' im Revier, statt 14' begnügen würde. Die Hafenerweiterung, falls sie beschlossen werden sollte, würde noch 58 000  $\text{R}$  dazu erfordern.

Selbst die Baudeputation war erschrocken über die Höhe dieser Forderungen und empfahl Abstriche: auf die Drehbrücke, auch auf den ganzen Durchstich glaubte man verzichten zu können, wengleich man auch darüber im klaren war, daß man damit die Möglichkeit des Herankommens aller Dampfschiffe an die Stadt ausschloß. Die Kommission für Handlung und Schiffahrt

schloß sich dem Bedenken der Baudeputation in einem ausführlichen Gutachten (31. März 1845) an, so daß der Rat den Plan, die Anfahrt aller, auch der größeren Dampfschiffe bis an die Stadt, möglich zu machen, — d. h. den Durchstich bei der Herrenfähre — aufgab und sich mit der Korrektion und Austiefung der Trave auf 14' zu begnügen beschloß; dann konnten wenigstens die Segelschiffe und auch die kleineren Dampfschiffe bis an die Stadt kommen. Die Kosten waren auf 220 000  $\text{R}$  ermäßigt worden.

Aber auch so machte die Bürgerschaft Schwierigkeiten, die die Ausführung des Planes zunächst verhinderten. Auf ihr fortgesetztes Drängen, einen besonders für die Wasserbauten geschulten Techniker zu gewinnen, wurde Eduard Carl Müller, bisher Wasserbau-Kondukteur bei der Kgl. Preußischen Regierung in Stettin, am 20. Oktober 1847 zum Wasserbaudirektor gewählt, der sogleich nach seinem Amtsantritte ein neues Gutachten über die Travekorrektion ausarbeitete. Müller hielt nun unbedingt an dem Durchstich an der Herrenfähre fest, er hielt aber auch eine durchgehende Verbreiterung der Fahrtrinne für notwendig; er forderte ferner einen neuen Dampfbagger von 36 Pferdekräften, einen Bugsierdampfer, u. a. Maschinen, die allein 228 000  $\text{R}$  kosten sollten; für die Plate regte er eine Tiefe von 18' an: das alles war notwendig, um auch den größeren Dampfschiffen den Zugang bis zur Stadt möglich zu machen. Die Gesamtkosten waren auf 1 250 000  $\text{R}$  berechnet. Diesmal erklärte die Baudeputation, die Ausführung sei eine Lebensfrage für Lübeck, und drang auf schleunigen Entschluß. Nicht leichten Herzens gab der Senat diese gewichtige Vorlage an die Bürgerschaft weiter, aber auch hier fand sie volles Verständnis: die eiserne Notwendigkeit schob alle Bedenken bei Seite, am 16. Juli 1849 gab sie ihre Zustimmung zu diesem für die damaligen Verhältnisse riesigen Projekte, das die großen Korrektionsarbeiten an der Untertrave endlich mit Erfolg einleitete.

Krüger hat den glücklichen Ausgang dieser Angelegenheit; die ihm am Herzen lag und der er viel Zeit und Mühe opferte, nicht mehr erlebt; seine Erkrankung im Jahre 1844 machte eine weitere Teilnahme an den Arbeiten unmöglich. Sein Grundgedanke aber, daß man allen Schiffen Zugang bis zur Stadt, nicht bloß nach dem Hafen von Travemünde verschaffen müsse, war richtig gewesen und ist schließlich auch durchgedrungen.

Unter den kleineren Projekten, die das Bauamt bei der Trave beschäftigte, war das wichtigste wohl das der Herrenfähre. Die Straße nach Travemünde kreuzte hier den Fluß, und je lebhafter sich der Verkehr nach Einrichtung des Dampferverkehrs über See auf ihr gestaltete, um so empfindlicher machte sich die Hemmung geltend, die ein Fährbetrieb auf ihr ausüben mußte. Bei besonderen Gelegenheiten wurden sie sogar ganz außerordentlich störend. Dafür nur ein Beispiel. Als im Juni 1839 das erste norddeutsche Musikfest in Lübeck stattfand, veranstaltete die Festkommission am dritten Tage zu Ehren der Ausführenden in Travemünde ein Festmahl, an dem sich auch zahlreiche Lübecker beteiligten. Während die meisten Festteilnehmer auf zwei Segelschiffen traveabwärts bugsiert wurden, fuhren zahlreiche andere — so auch Krügers — mit Wagen nach Travemünde. »Wie wir an die Fähre kamen«, schreibt Krüger, »hielten schon 36 Wagen vor uns, und während wir hier fast zwei Stunden warten mußten, sollen sich hinter uns noch wenigstens ebensoviele Wagen gesammelt haben.« Man kann ermessen, wie lange es gedauert hat, bis die letzten Teilnehmer in Travemünde eintrafen. Den Übelstand zu beseitigen, war sehr schwierig, da der Übergang über die Trave unter den ungünstigsten lokalen Verhältnissen erfolgte.

Der 1831 verstorbene Stadtbaumeister Börm hatte keine andere Lösung gewußt, als die Herrenfähre ganz zu verlassen und von Schlutup aus nach Herrenwick oder oberhalb Gothmund nach Dänischburg eine feste Brücke über die Trave zu bauen; das Projekt scheiterte schon an den hohen Kosten (250 000  $\text{R}$ ). Nachdem inzwischen die Straße von Travemünde ausgebaut und chaussiert und damit auch der Punkt der Travepassage festgelegt war, entwarf Spetzler im Jahre 1833 den Plan einer Floßbrücke, wobei in der Mitte eine durch eine Fähre zu überquerende Fahrrinne von 200' Breite freibleiben sollte. Das war ein Notbehelf, der dem Hauptübel nicht abhalf. Spetzler legte dann 1835 einen neuen Plan vor, die Trave mit einer festen Pontonbrücke zu überschreiten, deren mittlere Teile zu bestimmten Zeiten für die Schifffahrt geöffnet sein sollten. Der Plan scheiterte an dem Widerspruche der kommerzierenden Kollegien. So kam man nicht weiter und kehrte schließlich doch wieder zu dem Projekte einer Floßbrücke zurück. Senat und Bürgerschaft bewilligten im Herbst 1839 die nötigen

Mittel (20 000  $\text{A}$ ), und so wurde sie dann schließlich auch ausgeführt — zum großen Leidwesen Krügers, der gar nicht damit einverstanden war. »Ich bin sehr dagegen gewesen«, schreibt er, »weil für das schwere Geld wenig gewonnen wird; denn nicht die Fahrt so sehr, sondern das Ein- und Ausfahren der Wagen in und aus der Fähre macht den mehrsten Aufenthalt. Wer kann aber gegen die Gewalt der Lieblingsideen.« Daß Krüger auch in diesem Punkte weiter sah und recht hatte, hat die Zukunft gelehrt. Schon das Hübben-Spetzlersche Projekt des Travedurchstichs bei der Herrenfähre (1844), das eine Überbrückung durch eine Drehbrücke vorsah, brachte die Lösung, die schließlich, wenn auch sehr viel später wirklich durchgeführt worden ist.

Die zweite der Verkehrsadern Lübecks zu Wasser, der Stecknitzkanal, war kein geringerer Gegenstand des Interesses für Krüger als die Trave. Wie hoch er ihn einschätzte, ist schon erwähnt, und das mit Recht; damals besaß der Kanal noch seine volle Bedeutung für die Stadt, die er erst später verloren hat. Im Jahre 1840 betrug die Ausfuhr nach Lauenburg und Hamburg 7 600 000 kg in 320 Schiffen, die Einfuhr von Hamburg und Lauenburg 6 720 000 kg in 420 Schiffen; und 1847 gingen noch 312 Schiffe nach der Elbe und 309 Schiffe (mit 6 890 000 kg) kamen von dort her nach Lübeck. Das hauptsächlichste Ziel aller Waren war Hamburg. Der Kanalweg war um deswillen von so großer Bedeutung, weil nach Einführung des Transitzolles durch Holstein (1. Januar 1839), dem auch Lauenburg mit seinen Landstraßen am 6. Oktober 1840 beigetreten war, der Stecknitzkanal der einzige Weg blieb, der von diesem Zolle nicht berührt wurde. Der Betrieb war so primitiv wie möglich und entsprach noch völlig dem alten, der bei der Herstellung des Kanals im 14. Jahrhundert eingeführt worden war. An Projekten zur Verbesserung hatte es nicht gefehlt, namentlich die Franzosen wollten hier ihren großen Kanal von der Seine her in die Ostsee münden lassen. Zur Ausführung aber ist nichts gekommen. Nachdem 1821—23 die Tiefe des eigentlichen Delvenaugrabens auf 5 Fuß gebracht, und die Grambecker Stauschleuse 1829/30 in eine Kammerschleuse umgebaut worden war, verblieb der Kanal bis zur Ausführung des jetzigen großen Elbe-Trave-Kanals in seinem

bisherigen Zustände. Auch als Krüger als Mitglied und später als Präses der Baudeputation für ihn zu sorgen hatte, ist man über die gewöhnlichen Unterhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten nicht hinausgegangen: der Stecknitzkanal mußte bei den großen Aufwendungen, die für die doch viel wichtigere Travekorrektur erforderlich waren, notgedrungenenerweise zurücktreten.

An der Unterhaltung des Delvenaukanals waren Lauenburg und Lübeck zu gleichen Teilen beteiligt (Vertrag vom 19. Januar 1410), eine Verpflichtung, der die Lauenburger nur sehr mangelhaft nachkamen. Sie mußten sich deshalb in dem Vertrage zu Schnackenberg vom 16. April 1573 dazu verstehen, daß alljährlich eine gemeinsame Besichtigung der Schleusen vorgenommen werden solle. Diese gemeinsame Besichtigungsfahrt ist denn auch in Übung geblieben, solange der alte Kanal bestand und ist auch auf den heutigen Elbe-Trave-Kanal übergegangen. Zu Krügers Zeiten pflegte sie mit einem solennen Essen zu endigen, das die beteiligten Staaten sich gegenseitig gaben. »Heute vor 14 Tagen«, schreibt er am 4. Juli 1840, »machte ich mit der Baudeputation die gewöhnliche jährliche Schleusenfahrt nach Lauenburg; im vorigen Jahre hatten wir die Lauenburger Behörden bewirtet, diesmal gaben sie uns einen Schmaus auf dem Schützensaale in Lauenburg. Eine Menge Beamte aus der Umgebung, nahe an 40 Personen, nahmen daran teil und es ging scharf dabei her, daß mancher das Gleichgewicht verlor. Wir Lübecker hielten uns aber alle tapfer dank unserer Vorsicht; die anderen Herren übereilten sich und hatten schon eine gute Ladung, wie wir erst zu trinken angingen. Dieser freundliche Verkehr mit den Lauenburgern ist der guten Unterhaltung des Stecknitzkanals wegen nützlich.«

Außer der Baudeputation lag ihm, wie erwähnt, seine Tätigkeit in der Schuldeputation besonders am Herzen. Er empfand es als eine Auszeichnung, daß man gerade ihn dazu berufen hatte, obwohl er eben erst in den Rat eingetreten war; für gewöhnlich war die Schuldeputation den ältesten Senatoren vorbehalten. Dann aber erweckte das Mißgeschick seiner eigenen Ausbildung bei ihm ein besonderes Interesse für ein Institut, das anderen Glücklicheren das in reicher Fülle bot, was ihm selbst vorenthalten worden war; »auch gibt es mir«, schreibt er seinem Sohne, »eine



gewünschte Gelegenheit für ein Institut zu wirken, das mir lieb geworden ist durch vieles und alles, was es für Deine geistige Ausbildung geleistet hat.« Die Schule stand damals unter der Leitung des Direktors Jakob und erfreute sich allgemeiner Anerkennung. Das zeigte sich besonders deutlich, als sich der von ihm gegründete Verein deutscher Schulmänner im August 1840 in Lübeck versammelte. Krüger wohnte den Verhandlungen und geselligen Veranstaltungen mit großem Vergnügen bei und schreibt schließlich: »Bei dieser Gelegenheit habe ich recht wahrnehmen können, wie hoch unser Direktor und in welchem Ansehen er bei den anderen Schulmännern steht; seine Gelehrsamkeit vermag ich nicht zu beurteilen, aber je mehr ich ihn kennen lerne, je mehr muß ich seinen Charakter hochschätzen. Es liegt darin ein so rechtlich gerader und fester Sinn, verbunden mit einer großen Humanität, daß er weit emporragt über die leicht sich akkommodierende Weltklugheit auch der Besseren unserer Zeit.«

Sehr erfreut war er über die von Jakob eingerichteten »geselligen Abende«, die allmonatlich im Hotel du Nord für die Primaner und Sekundaner des Gymnasiums stattfanden, zu denen dann auch die Angehörigen eingeladen wurden. Gesang und kleine Theateraufführungen, Deklamationen und zum Schlusse ein Tanz hielt die Gesellschaft von 7–11 Uhr zusammen. Sie sollten der Jugend Gelegenheit zur Geselligkeit geben und sie von Abwegen abhalten. Krüger erwähnt dabei eines von Mosche komponierten, von Jakob gedichteten Chors zur Begrüßung der Gäste, eines Lustspiels von Jakob: eine Parodie auf die Sage von Genoveva, mit viel Witz und Humor; eines Prologs zu einem Lustspiel »Herodes von Betlehem«, von Prof. Ackermann gedichtet, »worin der arme Kotzebue so heruntergemacht wurde, daß mir unwillkürlich die Anekdote von dem Steinbrügger einfiel, der, wie er von einem früheren reichen Kaufmann heftig ausgeschimpft wurde, ruhig antwortete: Vor enen is dat doch wol to vel, will wi det uns nich delen?«

War man somit zufrieden mit den Zuständen in der Schule, so lag auch während der Zeit, als Krüger der Schuldeputation angehörte, kein Grund zu Reformen vor. Man begnügte sich den guten Zustand aufrecht zu erhalten. Krügers Tätigkeit trat nach außen in seiner Teilnahme an den offiziellen Festen der Schule,

wie der Entlassung der Abiturienten oder bei sonstigen Gelegenheiten als Vertreter der Schuldeputation zutage, eine Pflicht, die ihm Freude bereitete. An einer dieser Feiern war er persönlich beteiligt: an der Gutenbergfeier, zu der das Schulfest des Jahres 1840 ausgestaltet wurde, sie war sein Werk. Sie fand in der festlich geschmückten Katharinenkirche statt unter Teilnahme von Rat und Bürgerschaft und der Behörden; sämtliche Drucker und Buchhändler Lübecks waren eingeladen; etwa 1800 Karten waren ausgegeben worden. Nach einer von Jakob gedichteten und von Mosche komponierten Kantate — Krüger fand sie sehr schön, wenngleich die Musik keinen Anspruch auf Originalität machen könne — folgten Reden des Prof. Ackermann, Dr. Deekes und verschiedener Schüler<sup>1</sup>. Ein Festessen, auf Subskription, vereinte etwa 300 Teilnehmer, eine Menge Reden wurden gehalten — es ging fast Schlag auf Schlag — auch Krüger als Mitglied der Schuldeputation sprach und zwar auf das Katharineum, wobei er die Freude hatte, daß die Anwesenden ihre Teilnahme für das Institut stürmisch äußerten. Drei Gedichte waren zur Feier des Tages erschienen; »ein armseliges von Hinze, ein recht gutes von Kühnhardt und ein vortreffliches von dem jungen Geibel, der wieder aus Griechenland zurückgekehrt ist. Es ist nach der Melodie ‚Umkränzt mit Laub‘ gedichtet, es fängt an ‚Am Rhein, am Rhein‘ und deutet darauf hin, daß die große herrliche Kunst vom deutschen Rheinstrom kommt«.

Unter den Kommissionen, deren Mitglied Krüger war, ragen zwei um ihrer Bedeutung und Schwierigkeit willen hervor; die eine war die zur Beratung einer Fallitenordnung, die andere die über die Reform des Verlehntenwesens, beides Schmerzenskinder für Rat und Bürgerschaft seit langer Zeit. Das Fallitenwesen war eins der umstrittensten Gebiete des lübischen Rechts, zumal die Frage mit hineinspielte, wie weit das Vermögen der Frau mit für die Schulden des Mannes haftete. Weder die Vorschriften des lübischen Statuts noch die der Verordnung vom 31. Januar 1744 wider die mutwilligen Bankerottierer gaben genug Klarheit, es bildete sich ein Gewohnheitsrecht aus, das teils in gerichtlichen,

---

<sup>1</sup> Andenken an das Fest vom 24. Juni als Gedächtnisfeier Gutenbergs. — Lübeck 1840.

teils in außergerichtlichem Verfahren ausgeübt wurde, zum Teil richtete man sich auch nach den Hamburger Vorschriften. In diese Unklarheiten sollte eine Fallitenordnung Sicherheit bringen, zu der der Rat am 5. März 1785 eine Senatskommission unter dem Vorsitze des Syndikus Dr. Dreyer berief. Die Schwierigkeit war so groß, daß sie ihrer nicht Herr wurde. 1820 wurde die Justizkommission des Senates mit der Ausarbeitung beauftragt: der Versuch scheiterte abermals, trotz der mühevollen Vorarbeiten, die Syndikus Curtius lieferte. Weiter brachte es die Kommission, die in den Jahren 1831/32 unter dem Vorsitze des Syndikus Dr. Buchholz beriet; sie ging mit der ernstesten Absicht daran, das Werk zu Ende zu führen. »Eine neue Fallitenordnung«, schreibt Krüger, »welche von mehreren Juristen und Kaufleuten entworfen, ist jetzt von der Justizkommission im Rate, der ich für den verstorbenen Grabau wieder beigeordnet bin, geprüft. Diese Ordnung enthält 126 Paragraphen. Wir haben darüber schon den ganzen Winter wöchentlich einen Abend beraten und das Protokoll mit den vorgenommenen Abänderungen ist schon auf 50 Seiten angewachsen. Ich scheute anfangs diese Kommission, weil ich darin als Kaufmann mit fünf Gelehrten — Syndikus Curtius und Buchholz, Senator Torkuhl, Sievers und Claudius — zusammensitze; allein sie ist mir doch sehr interessant und lehrreich geworden«. Das Resultat der Beratungen war ein Entwurf einer Fallitenordnung, der 1841 als Manuskript gedruckt wurde — weiter kam man damals auch nicht, welche Gründe ihr Liegenbleiben veranlaßten, ist nicht ersichtlich. Erst der neuen am 14. Juni 1851 durch Rat und Bürgerschluß eingesetzten Kommission war es beschieden, das Werk zu vollenden, wenn auch die Einführung der neuen Gerichtsverfassung und die Verhandlungen über das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch den Abschluß wesentlich verzögerten: erst am 17. September 1862 konnte der Senat die neue Konkursordnung veröffentlichen.

Nicht weniger Mühe machten die Reformen des Verlehntenwesens, d. h. im wesentlichen der für den Handel notwendigen Arbeits- und Hilfskräfte, die nicht in Zünfte geschlossen, teils vom Rate und von der Wette, teils von einigen bürgerlichen Kollegien konzessioniert wurden. Ihre Kompetenzen untereinander waren so undurchsichtig geworden, daß man von einem vollen-

deten Wirrwarr reden konnte; kein Mensch wußte mehr Bescheid, was eigentlich Rechtens war, nicht einmal die einzelnen Korporationen selbst; die Gewohnheiten hatten hier Berechtigungen geschaffen, die mit den Rollen und Briefen nicht mehr im Einklang standen und die Aufsichtsbehörden hatten Entscheidungen getroffen, die sich schließlich widersprachen. Die Verhältnisse hatten sich derartig verwirrt, daß sie ein Hemmnis für den Handel geworden waren, der Kaufmann wußte nicht mehr, an wen er sich zu wenden hatte, wenn er Hilfe bedurfte.

Auf Anregung der Bürgerschaft war im Jahre 1826 eine gemeinsame Kommission gebildet worden, der auch Krüger angehörte; den Vorsitz führten die Senatoren Plitt und Ludwig Müller, an dessen Stelle später Torkuhl trat. Je ernster man die Aufgabe zu lösen sich bemühte, um so größer wurden die Schwierigkeiten; die Versuche, zuerst einmal festzustellen, was eigentlich Rechtens sei, scheiterten, man glaubte ganz ungeheure Summen nötig zu haben, um die Rechte ablösen zu können. Die Kommissare verloren den Mut und legten schließlich ihr Mandat nieder. An ihre Stelle trat im August 1840 eine neue Kommission unter dem Vorsitze des Syndikus Dr. Buchholz, der unter anderen auch Krüger wiederum angehörte, diesmal aber als Senator; ihnen standen vier bürgerliche Deputierte zur Seite. Die neue Kommission hatte den festen Entschluß zum Ziele zu kommen. Krüger schreibt einmal: Ich bin in der Kommission, die das Verlehnungswesen ausfegen, wenigstens ordnen soll, wo ich dann täglich möglichst treibe und arbeite, damit dieser Stall ausgemistet werde, was wirklich keine leichte Arbeit ist. Bereits am 4. März 1842 konnte sie dem Senate berichten; ihre Vorschläge liefen im wesentlichen darauf hinaus, daß der größte Teil der Korporationen zusammengelegt werden müsse, mit Ausnahme derjenigen, die eine besondere Übung oder Kenntnisse voraussetzten; daß diejenigen Träger, die von Rechtswegen dadurch Schaden erlitten, entschädigt werden müßten, und daß hierfür der Staat die nötigen Mittel aufzubringen habe; und daß schließlich mit denjenigen Kollegien, die Verlehnungen zu vergeben hätten, Verhandlungen angeknüpft werden müßten. Die Schwierigkeiten, die mit der Ablösung der Gerechtes verknüpft waren, gaben Anlaß, die Sache noch zu verzögern, erst der Anstoß, den das alles umwälzende Eisenbahnwesen mit

sich brachte, gab den Ausschlag. Die Verordnung vom 28. Februar 1852, die Reform des Verlehntenwesens betreffend, führte im wesentlichen die Vorschläge der Kommission von 1841/42 aus. Krüger hat auch diesen Erfolg seiner Tätigkeit nicht erlebt, es muß aber festgestellt werden, daß er wesentlichen Anteil an ihm gehabt hat. Als er im August 1841 vorübergehend infolge Erkrankung aus der Kommission ausscheiden mußte, betonte die Kommission in ihren Berichten besonders den Verlust dieses ihres kenntnisreichsten Mitgliedes.

Es ist zu bedauern, daß seine frühzeitige Erkrankung eine volle Wirksamkeit seiner starken Geisteskräfte im öffentlichen Leben verhindert hat. Immerhin hat er in der kurzen Zeit, in der er dem Rate angehört hat, auf jedem Posten, auf den er gestellt wurde, seinen Mann gestanden. Sein Gesundheitszustand veranlaßte ihn am 21. Januar 1846 aus dem Senate auszuscheiden.

Damit hatte seine öffentliche Wirksamkeit ihr Ende erreicht, viel zu frühzeitig für seine starken geistigen Gaben und Interessen, denen er seine Erfolge verdankte. Krüger war eine ausgesprochene Persönlichkeit, deren Charakter sich durch die ihm von früher Jugend an auferlegte Selbständigkeit gebildet hatte. Sein Neffe, Theodor Dugge, vergleicht ihn einmal mit der deutschen Eiche; er ließe sich durch nichts in der Welt in seinen Grundsätzen erschüttern. Alles, was er geworden war, verdankte er sich selbst. »Für einen Mann«, sagt er einmal, »gibt es kein glücklicheres Los, als das Bewußtsein: was du bist, das bist du durch dich selbst. Oder: »Nur das ist unser wertvolles Eigentum und Gut, was wir uns durch eigene Anstrengung und Kraft erwarben.« Je schwerer ihm der Aufstieg durch die Verhältnisse gemacht worden war, desto stärker hatte sich sein Wille ausgebildet, die Hindernisse zu besiegen — gemäß seinem Grundsatz, daß das Durcharbeiten durch das Unangenehme den Menschen kräftige und stähle —, desto mehr hatte sich bei ihm sein Ehrgeiz entwickelt, sich nun erst recht durchzusetzen und zu zeigen, was er könne. Er spricht sich darüber in späteren Jahren einmal ganz offen seinem Sohne gegenüber aus: »Bei meinem früheren wie jetzigen Streben in öffentlichen Angelegenheiten hat mich nicht sowohl, wie es sein sollte, der Eifer zu nützen und Gutes zu wirken, als vielmehr der Ehrgeiz angetrieben; allein es war nicht das Trachten nach Stellen

und höheren Beschäftigungen, sondern es war der Ehrgeiz, die Leute sollten sagen, es ist ein tüchtiger, braver Mann, der mit ganzer Seele seine Pflicht erfüllt. Daher habe ich nie nach der Senatorwürde gestrebt, ja, mein früherer Platz als Wortführer der Bürgerschaft war in meinem Sinne mir ehrenvoller und lieber, wie der jetzige, und wenn ich auch über die Wahl zum Senator eine Befriedigung fühlte, so lag dieselbe nicht in der erlangten Würde selbst, sondern in dem Bewußtsein, daß ich lediglich durch mich selbst, durch das Vertrauen meiner Mitbürger dazu gelangte.«

Dieses Gefühl erfüllte ihn mit Selbstbewußtsein und mit Stolz, den er für berechtigt und für eine gute Eigenschaft ansah, wenn er sich frei hielt vom Hochmut und Egoismus. »Stolz«, schreibt er, »unterscheidet sich vom Hochmut dadurch, daß er sich auf wirkliche innere und äußere Vorzüge stützt, der Hochmut sich aber eigentlich auf gar nichts gründet; er ist nichts weiter als die Sucht, sich durch allerlei äußeren Schein über andere zu erheben, andere gering zu schätzen. Halte ich nun auch den Hochmut für sehr verwerflich und jämmerlich, so ehre ich dagegen den Stolz als eine Eigenschaft meistens edlen Ursprungs, die den Menschen über die Gemeinheiten erhebt und die Triebfeder zu den herrlichsten Taten werden kann.«

Dieser Stolz auf seine selbst erworbene Selbständigkeit machte ihn außerordentlich empfindlich gegen jedes Gefühl von Abhängigkeit; das trat einmal in ganz merkwürdiger Weise bei folgender Gelegenheit zutage. In seinem Geschäfte stand ihm sein Neffe Theodor Dugge zur Seite, dessen Hilfe er hoch schätzte. Solange seine Kinder nicht versorgt waren, durfte Krüger nicht daran denken, ihm einen Anteil an dem Geschäfte einzuräumen, trotzdem seine Gesundheit und seine Ratsstellung es dringend notwendig machten, ihn auf diese Weise dauernd zu fesseln. So aber war er in steter Ungewißheit, daß Dugge, der doch auch an seine Zukunft und dereinstige Selbständigkeit denken mußte, ihn eines Tages verlassen könnte. »Es ist mir das gerade das drückende, ich kann wohl sagen demütigende Gefühl, was ich bisher nicht gekannt habe, abhängig in meinem Geschäfte zu sein von jemand, wer es auch sei, dem ich verpflichtet bin, den ich nicht entbehren kann, der mir aber jeden Augenblick davongehen kann.«

Diese Unabhängigkeit ging ihm über alles; mußte er Gefällig-

keiten annehmen, fühlte er sich sogleich zu Gegenleistungen verpflichtet. Als sein Sohn Friedrich zu Beginn seiner Studienzeit in Bonn viel im Hause des Professors Freytag verkehrte, frug der Vater verschiedentlich an, ob er sich nicht erkenntlich zeigen könne, etwa durch Übersendung von Marzipan oder dergleichen. Umgekehrt war er selbst gern bereit, anderen behilflich zu sein und sie sich zu verpflichten. »Es entsteht bei mir stets ein höchst unbehagliches, peinliches Gefühl, wenn ich mir von anderen Verbindlichkeiten auflegen lassen muß, wie andererseits es für mich ein Glückliches ist, wenn ich anderen dienen und Gefälligkeiten erweisen kann. Geben ist seliger denn nehmen. Vielleicht bin ich in solchen Dingen ein wenig zu ängstlich.«

Eng verbunden mit dieser Empfindlichkeit war ein stark ausgeprägtes Mißtrauen, so daß er sehr leicht Unrat witterte auch dort, wo er später zugeben mußte, sich geirrt zu haben. Er neigte stark dazu, bei den Handlungen seiner Mitmenschen gern weniger edle Motive voranzusetzen; »bei allem, was die Menschen tun und empfinden, sind hauptsächlich Stolz und Eitelkeit die Triebfedern und der Maßstab«: das war seine Überzeugung. Nicht weniger warnte er seinen Sohn sehr energisch, auf Dank zu rechnen für alles, was er für das öffentliche Wohl tue: »glaube es mir, was Du für den Staat und andere Menschen tust, das ist in einer Republik bald vergessen; man denkt nicht mehr daran und sieht nur auf den augenblicklichen Zustand.«

Charakteristisch für ihn ist sein Verhältnis zu seinem Jugendfreunde und Verwandten Stricker, mit dem er 1805 zusammen die kaufmännische Schule in Lübeck besucht und seine Lehrjahre in demselben Kontor verbracht hatte. Stricker war dann Schauspieler und schließlich Beamter in preußischen Diensten geworden und hatte es durch eigene Kraft bis zum Wirklichen Geheimen Kriegsrate im Ministerium in Berlin gebracht. Krüger hielt nicht allzuviel von ihm, was seinen Charakter anbelangt, wenn er auch seinen Geistesgaben volle Gerechtigkeit widerfahren ließ. »Er ist ein höchst origineller und sehr interessanter Mensch, aber Schauspieler und Intrigant auch im Leben«, Eigenschaften, die Krüger durchaus zuwider waren. »Ich will nicht sagen«, schreibt er, »daß er es eigentlich absichtlich und falsch ist, allein es gibt Leute, die einen besonderen Hang haben, durch allerlei künstliche Mittel und

auf Umwegen ihren Zweck zu erreichen und zu diesem Zweck eine Gesinnung zur Schau tragen, womit es im Grunde nicht ernstlich gemeint ist. Falsch kann man sie nicht nennen, weil solche Täuschung nicht absichtlich, sondern aus einer natürlichen Anlage hervorgeht, nicht benutzt wird, um andern zu schaden, vielmehr zugleich mit einer Gutmütigkeit verbunden ist, die wiederum andern gern dient.« Die Aufmerksamkeiten, die Stricker bei einem Besuche im Frühjahr 1839 in Lübeck seinem alten Jugendfreunde Krüger erwies, kamen diesem verdächtig vor; er argwöhnte, daß er damit lediglich seinen beiden Töchtern, die Verwandte in Schwartau besuchen sollten, eine freundliche Aufnahme sichern wollte. Als dann auch seine Frau nach Lübeck kam, hatten Krügers an ihr viel zu mäkeln, sie fanden ihr Benehmen präziös und witterten überall ein Vornehmtun der Frau Geheimrätin. »Mir will die Weise der Leute nicht zusagen.« Er bat deshalb seinen Sohn, der an die Universität Berlin überzusiedeln beabsichtigte, sich im Verkehr mit ihnen zurückzuhalten und zu vermeiden, daß Strickers ihn etwa zu sehr mit Freundlichkeiten überhäufte, das würde ihn — den Vater — in große Verlegenheit setzen. Als der Sohn 1840 nach Berlin kam, fand er in dem Onkel Stricker einen ganz anderen Mann, als er danach erwarten mußte. Er wurde mit offenen Armen und einer herzlichen Natürlichkeit aufgenommen, die bald zu dem ungezwungensten Verkehr führte, und zwar ebenso von seiten der Frau wie von Stricker selbst, nur daß die Kränklichkeit der Frau ihr manche Reserve auferlegte. Statt eines kalten, höflichen Beamten, fand er einen äußerst kordialen Mann, der sich trotz seines steifen Amtsdienstes die Natürlichkeit im Verkehr mit anderen erhalten hatte. »Sowie er nach Hause kommt und seinen langen Rock ausgezogen hat, schreibt der Sohn, ist er kein preußischer geheimer Kriegsrat mehr, sondern ein gemüthlicher, zutraulicher und interessanter Gesellschafter; neben seinen Kenntnissen aus den verschiedensten Zweigen des Wissens besitzt er viel natürlichen Verstand und Logik; beneidenswert ist an ihm sein außerordentliches Gedächtnis, namentlich in bezug auf das, was er ehemals gelesen.« Dem Sohne behagte das einfache, aber anregende Familienleben so, daß sich der Verkehr immer häufiger und enger gestaltete, umsomehr als auch der Onkel an dem gescheiten und gewandten Neffen ein ganz be-



sonderes Gefallen fand. »Je mehr ich ihn kennen lerne,« so faßt der junge Krüger sein Urteil über ihn zusammen, ehe er nach fast einjährigem Aufenthalte Berlin verließ, »umsomehr finde ich das bestätigt, was ich von vornherein von ihm hielt und dachte, nämlich, daß er durch und durch aufrichtig und rechtlich stets sich so gibt, wie es ihm zu Sinne ist, und es ist auch das, was er immer sagt, recht aus dem Herzen gesprochen: mein bischen Rechtlichkeit hat mir durch die Welt geholfen. Wie er unter seinen Beamten ist, weiß ich nicht, wohl aber, daß er dem Könige gegenüber freimütig gesprochen; ich halte außerordentlich viel von ihm.«

Der Sohn rektifizierte hier sehr deutlich seinen Vater, und da dieser außerordentlich viel auf das Urteil seines Sohnes gab, wird dessen offenes Eintreten für den Onkel nicht ohne Eindruck geblieben sein. Als er 1846 von seinem Amte zurückgetreten war, benutzte er die neu gewonnene Freiheit zu einer Reise nach Berlin mit seiner Frau; bei dieser Gelegenheit wird er seinen Jugendfreund aufgesucht und ihn vielleicht mit anderen Augen angesehen haben als vorher.

Krüger war durchaus und in allem ein Mann des praktischen Lebens, er stand mit beiden Beinen auf dem Boden der Wirklichkeit. Das Leben und die Menschen, das war das Element, in dem er sich bewegte. »Der Mensch ist für das Leben geboren. Nur dadurch wird er seinen Zweck erfüllen, wenn er tätig für das Leben, für das Wohl seiner Mitmenschen arbeitet.« Ein so großer Freund der Schönheiten in der Natur er auch war, von bloßer Naturschwärmerei wollte er nichts wissen. »Nach meiner Eigentümlichkeit finde ich nicht so sehr an dem bloßen Anblick der anscheinend ruhenden Natur, an einer schönen Gegend und deren Beschreibung, als vielmehr an der Wahrnehmung des Lebens und der Bewegung in der Natur und den unendlichen, mannigfaltigen Erscheinungen und Wirkungen der Lebenstätigkeit Gefallen und Unterhaltung.« An seinem Garten an der Wakenitz, den er sich bei seiner Sommerwohnung an der jetzigen Roeckstraße angelegt hatte, fand er seine Erholung und Freude; »aber«, versichert er, »es ist nicht die Schönheit der Gegend, die mich erfreut, es ist vielmehr das Leben, welches sich in meinen Bäumen und Gewächsen offenbart und die Idee, daß das alles durch mich gepflanzt

und eingerichtet ist«. Es ist also die Freude des Schaffens, die ihm Befriedigung gewährt, nicht der bloße ästhetische Genuß. Deshalb ist ihm der Verkehr mit seinen Mitmenschen die Hauptsache und der Mittelpunkt seines Tuns und Lassens: »der Mensch lebt in der Welt, um sich durch den Verkehr in derselben auszubilden, wer sich zurückzieht, der wird niemals diese Ausbildung erhalten«. Mehr als einmal versichert er dem Sohne, wie viel Freude es ihm bereite, wenn er ihm über bedeutende Persönlichkeiten berichte: über Freiligrath, Savigny, die beiden Grimms, Stahl und andere. »Von Menschen höre ich gar zu gerne« oder »Beschreibungen von bedeutenden Männern haben für mich ungemein viel Unterhaltendes«. Auf den Umgang mit Menschen legte er das größte Gewicht, das war für ihn der Punkt, von dem aus er die Menschen beurteilte. Von dem Syndikus Buchholz rühmte er ganz besonders die Gabe und Gewandtheit mit allerlei Menschen umgehen zu können: hierin steckt seine Hauptforce und der Grund seines Glückes. Auch von sich selbst konnte er sagen, daß er das Gedeihen seines Geschäftes und seine bürgerliche Stellung zum größten Teile der Fähigkeit verdanke, mit Menschen umgehen zu können, die er sich besonders dadurch erworben habe, daß er frühzeitig in die Welt gekommen sei und sich allein habe durchschlagen müssen. Eingehender spricht er sich einmal folgendermaßen darüber aus. »Ich habe gewiß kein leichtes, sondern durch den Verkehr mit Schmieden, Landleuten usw. und die vielfachen Häkeleien, die dabei vorkommen, ein mit vielen Unannehmlichkeiten verbundenes Geschäft, aber nachtheilig ist es mir in geistiger Beziehung gewiß nicht gewesen, vielmehr habe ich manchen moralischen Nutzen daraus gezogen. Ich weiß sehr wohl, daß mich andere Kaufleute in Kenntnissen, Geschicklichkeiten und Geisteskräften übertreffen, aber in der geistigen Ausbildung, die mit Klarheit auf die Verhältnisse des Lebens und der Welt hinblickt, darin wage ich mich mit jedem anderen Kaufmann in die Schranken. Diese Ausbildung aber ist es, nicht meine Kenntnisse sind es, die mich hier als Fremdling gehoben und am Ende in den Rat gebracht haben. Was mir fehlt — die Schuld liegt in meiner Erziehung, die durch die Unkenntnis meiner lieben Eltern bei allen nach ihren Kräften aufgewandten Mitteln verfehlt war.« Die Ausbildung eines klaren Urteils und richtige Einsicht in die Ver-

hältnisse und Dinge, das war nach seiner Auffassung die höchste Aufgabe, die uns das Leben stellt. »Der Haupt- und letzte Zweck aller wissenschaftlichen Bildung, allen Fleißes, ja des ganzen Lebens, ist die Erwerbung der Fähigkeit, die Dinge und Verhältnisse in der Welt richtig beurteilen zu können, die freie klare Weltanschauung. Diese wird aber nicht allein aus Büchern erworben, sie ist vielmehr das Produkt des Lebens, des Verkehrs mit Menschen; daher denn auch Menschen ohne wissenschaftliche Bildung oft in diesem Punkte höher stehen als die größten Gelehrten.«

Dieses »richtige Urteil, Schärfe des Geistes, wahre Bildung« sich zu verschaffen, dazu gab es nach seiner Meinung nur ein Mittel: die Arbeit. Vom Reisen hielt er in dieser Hinsicht nicht viel: wer nur viel reist, gewöhnt sich immer mehr an das bloße Betrachten, entwöhnt sich immer mehr des ernstlichen Denkens und des gründlichen, tiefen Eingehens auf die Dinge, es verflacht; die intensive Beschäftigung dagegen, auch nur mit einer Materie, kräftigt das Urteil. Ebensowenig wollte er etwas von der reinen Wissenschaft wissen, die nur um ihrer selbst willen forscht und arbeitet; auch sie sollte einen praktischen Zweck, ein Ziel haben, das im Leben selbst lag. Nachdem sein Sohn glücklich das Doktor-examen bestanden hatte, drängte der Vater auf einen Aufenthalt in Paris zu seiner weiteren Ausbildung und war ungehalten, daß er durch die Schluß-Redaktion seiner Dissertation aufgehalten wurde: »Ich schlage, von meinem Gesichtspunkte aus, den Nutzen, der daraus (daß Du nach Paris gehst) für Dich hervorgehen kann, weit höher an als das Nachschlagen alter Urkunden und das Ergründen alter Rechte und Zustände. Es hat dies gewiß auch seinen Wert, nur meine ich, alles, was den Menschen fähig macht, der Gegenwart nützlich zu sein, das steht oben an« — er setzt sich freilich damit in Widerspruch mit seinen eigenen Ansichten, wenn er bei anderer Gelegenheit seinen Sohn lobt, daß er geschichtliche Kollegien hörte, »denn Geschichte ist die erste und natürlichste Bildungsschule des Menschen«; oder wenn er ihn gar ermahnt, die Philosophie nicht zu vernachlässigen; »sie ist der Schlüssel zu allen Wissenschaften«. Hatte er seinen Sohn schon zu Beginn seiner juristischen Studien gewarnt, sich nicht allzu sehr in rechtsphilosophische Probleme zu vertiefen, sondern »die

praktische Seite scharf im Auge zu behalten, da es Rechtsgelehrte gibt, die bei aller Gelehrsamkeit nicht zu gebrauchen sind,« so drängte er ihn nach Abschluß seiner Universitätsstudien, nun auch rasch von seinen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen Gebrauch zu machen, unbeschadet seiner weiteren Ausbildung. Über die weltfremden Stubengelehrten konnte er höchst ärgerlich werden. Zu ihnen rechnete er die Ober-Appellationsgerichtsräte Pauli und Blume. Von ersterem schreibt er: »Meine Stimme hat er (bei seiner Wahl) nicht bekommen, denn ich habe ein Vorurteil gegen die Menschen, die sich von der menschlichen Gesellschaft oder wenigstens vom öffentlichen Verkehr ganz zurückziehen, sie werden einseitig, beschränkt und verschroben dadurch, das kann nicht anders sein«. Krüger hätte damals gern Thöl an das höchste Gericht in Lübeck gezogen, leider ist ihm das nicht gelungen. Und von Blume spricht er folgendermaßen: »Wie sind doch fast alle sogenannte Büchergelehrte mit wenigen Ausnahmen so verschrobene und beschränkte Personen und weit von dem Ziele entfernt, das der Mensch erstreben soll. Ein merkwürdiges Beispiel ist mir noch in diesen Tagen vorgekommen, wie bei Gelegenheit der Besprechung über die Syndikatstellen im Vertrauen versichert ward, daß dazu der Professor Blume so wenig wie zu einer anderen nützlichen Tätigkeit sich eignet. Bei aller seiner Gelehrsamkeit und seinem reichbegabten Geiste, hat er hier als Oberappellationsrat für die gerichtlichen Arbeiten lange das nicht genützt, was man von ihm hätte erwarten sollen, und ebenso wird er als Professor nicht viel leisten, wie dies schon der geringe Besuch seiner Kollegien dartut. Weil er sich gerne in wissenschaftliche Forschungen vertieft und dafür hauptsächlich nur Sinn hat, wird er unlustig zu anderen, die Anwendung der Wissenschaften betreffenden Arbeiten und unpraktisch fürs Leben.«

Diese Anschauung erhielt ihre praktische Bedeutung, als sich sein Sohn gegen Ende seiner Studienzeit entscheiden mußte, welche Laufbahn als Jurist er einschlagen wollte. Mit seltener Klarheit und Bestimmtheit hatte der Vater erkannt, daß sich der Sohn vor allem für einen praktischen Beruf eigne und zwar in erster Linie zum Diplomaten. Die Fähigkeit, mit den Menschen umzugehen und ihr Vertrauen zu gewinnen, die der Vater so hoch einschätzte, besaß der Sohn in hohem Grade. Als Student

war er der Mittelpunkt seines engeren Kreises, wo er verkehrte, wußte er die Zuneigung zu erobern — wie es ihm bei seinem Onkel Stricker ergangen war, ist schon erwähnt. Sollte Friedrich Diplomat und zwar in Lübeck werden, so war der einzige Weg hierzu das Syndikat, das nur über die Advokatur zu erreichen war. Bei seiner reichen Begabung hatte aber sein Sohn, als er seine Dissertation ausarbeitete — sie handelte über Entstehung der Landstände — und infolge seines Verkehrs mit verschiedenen Privatdozenten in Göttingen, insbesondere mit Dr. Leist, doch auch Geschmack an der Wissenschaft als solcher gefunden, so daß in ihm die Neigung auftauchte, sich ganz der akademischen Laufbahn zu widmen. Lange kämpfte er zwischen Wissenschaft und Praxis, zwischen Professur und Advokatur, vor der ihm graute. Friedrich war selbst ehrgeizig und von hohen Plänen erfüllt — aber der bittere Anfang behagte ihm nicht. Der Vater hat dem Sohne Freiheit gelassen, sich zu entscheiden, ohne freilich seine eigenen Wünsche zu verbergen. »Jener Entschluß soll Dir ganz und gar zur freien Entscheidung überlassen bleiben, ich nehme dabei meine Wünsche in Rücksicht auf mich durchaus gefangen, und nur lediglich für Dich selbst soll es mich freuen, wenn Du eine Wirksamkeit ergreifst, die ins Leben selbst eingreift und nicht lediglich auf wissenschaftliche Forschungen und Erörterungen sich beschränkt.« Wohin diese Wünsche gingen, ist nicht schwer zu sagen. Er war nicht gegen die akademische Laufbahn unter allen Umständen, sie sollte aber nach seinem Wunsche die Vorstufe für eine Berufung an das Ober-Appellationsgericht werden, an das man mit Vorliebe namhafte Dozenten heranzog. Den Sohn in seinem Sinne zu beeinflussen, wandte er das richtige Mittel an: er schickte ihn nach Paris, wo Friedrich in anregendem Umgange bei angestrenzter Arbeit an den Gerichten ganz und gar für das praktische Leben gewonnen wurde.

So sehr Krüger das praktische Leben betonte und als in erster Linie stehend ansah, würde man ihn doch falsch beurteilen, wenn man glaubte, er sei lediglich ein Verstandesmensch und kühler Rechner gewesen. Im Gegenteil, ihn belebte ein reiches und tiefes Gemüt, und so stark war es bei ihm ausgebildet, daß es zeitweise sogar krankhaft in die Erscheinung trat. Das zu bannen, gelang lediglich dadurch, daß der Verstand endlich die Oberhand

behielt und wieder Gewalt über das Gefühl gewann: »ich lernte einsehen, daß das Gemüt, soweit es nicht als eine zu Handlungen treibende Kraft auftritt, nichts bedeutet, nicht beachtet werden darf.« »Das Gemüt oder Gefühl ist gewiß eine herrliche Gabe; es ist die Kraft, die das Schiff des Lebens in Bewegung setzt, die den Menschen zu den schönsten, edelsten Handlungen treibt. Wenn es aber darauf ankommt, eine Wahrheit zu erkennen, dann gebührt dem Gemüt ganz und gar keine Stimme. Ich kann mir recht gut denken, daß ein junger Mensch auf die Stimme des Herzens, des Gemütes ein großes Gewicht legt, wenn man aber älter geworden ist, so sieht man, wie wenig darauf zu geben ist.«

So ist es denn auch selbstverständlich, daß Krüger eine durch und durch religiöse Natur war, freilich aber auch hier absolut selbständig und durchaus nicht im Sinne landläufiger Kirchlichkeit. In Lübeck standen sich damals die beiden Richtungen: die positive und die liberale besonders lebhaft gegenüber. Gegen den das Ende des 18. Jahrhunderts beherrschenden Rationalismus hatte sich seit dem Beginn des neuen Jahrhunderts die positive Glaubensrichtung wieder erhoben und hatte nach und nach immer mehr Boden gewonnen, namentlich im Rate hatte sie Rückhalt gefunden. Unter den Geistlichen waren Funk und Lindenberg wohl ihre besten Vertreter. Das Bürgertum war im wesentlichen liberal gesinnt und lehnte die »Mystiker«, wie man die Vertreter der anderen Richtung nannte, ab. Zuletzt hatte die geplante Verbesserung des alten Gesangbuches die Gemüter wieder stark in Wallung gebracht — kam es doch dahin, daß z. B. die Bürgerschaft im Jahre 1838 den Rat, vor dem »sich leider immer mehr verbreitenden frömmelnden Sinne, welcher auf Kosten vernünftiger und begreiflicher Vorstellungen sich in unverständlichen, oft ungewissen und phantasievollen Ausdrücken und Redensarten gefällt«, warnen zu müssen glaubte. Krüger stand ganz auf Seiten der Liberalen. Dem Christentum, der Bibel und allem Dogma gegenüber, war er äußerst skeptisch gesinnt: sie gaben nach seiner Meinung die wahre Lehre Christi nicht wieder. Die Kritik eines Strauß billigte er durchaus. Von der Augsburgerischen Konfession meint er: »Was hat doch der Priesterwitz für ein wunderliches System aus der einfachen, herrlichen Lehre Christi gemacht; wie kann man sich wundern, wenn die Religiosität unter den Menschen abnimmt,

da solche Dinge der mehr und mehr mündig werdenden Menschheit als heilige Wahrheiten aufgebürdet werden.« In seinen Augen war die Humanität die erste und höchste Tugend und er stimmte Herder bei, wenn er den Zweck des Lebens in der Heranbildung zur Humanität und in ihrer Ausübung sah. Trotzdem nahm er an dem kirchlichen Leben regen Anteil. Daß er von 1826—39 dem Vorstande der Marienkirche angehörte, ist schon erwähnt. Auch war er seit 1828 Mitglied der gemeinsamen Kommission, die eine neue Kirchenordnung ausarbeiten sollte. Unter den hiesigen Geistlichen war es besonders Funk, der ihn anzog und abstieß. Seine Predigten besuchte er häufig, er war ein Bewunderer seiner herrlichen Diktion, »da ist auch jedes Wort an seiner Stelle eine Abrundung im Stil, die bewunderungswert ist«; auch schätzte er sie, weil sie »viele interessante Punkte« enthielten. Auf der anderen Seite sah er gerade in Funk den gefährlichsten Vertreter unter den Mystikern: »ich glaube, er hält sie alle (die Geistlichen) im Schock, namentlich die Kandidaten«.

Als 1840 Pastor Fabricius von St. Jakobi starb, kam es zu einer Kraftprobe zwischen den Anhängern der beiden Parteien: die Mystiker traten für den ersten Prediger an St. Jakobi, Michelsen ein, die Liberalen für den Pastor Klug in Schlutup. Da das Wahlkollegium — Anhänger Michelsen waren Bürgermeister Frister, die Pastoren Funk und Lindenberg und Simon Hasse, für Klug sprachen sich Senator Torkuhl und die Pastoren Behn, Petersen und Levenhagen aus — zu keiner Einigung kommen konnte, fiel dem Senate die Entscheidung zu. »Die Sache stand ziemlich zweifelhaft genug, da drei Stimmen fehlten, die den mystischen Ansichten entgegenstehen, auch die Familie des Pastors Geibel, des Schwiegervaters von Michelsen, bedeutenden Einfluß ausübt. Dennoch siegte Pastor Klug und zwar zur allgemeinen Zufriedenheit, nicht nur der Jakobigemeinde, sondern der ganzen Stadt, wie sich das überall bestimmt aussprach«.

Ganz in Krügers Sinn war die Rede, die Professor Deecke bei Gelegenheit der Gutenbergfeier am 1. Juli 1840 in der Katharinenkirche hielt; in ihr wollte er den Hoffnungen und Wünschen für die Zukunft Ausdruck geben, die sich an die Buchdruckerkunst als Dienerin der Wahrheit knüpfen. Krüger schreibt über sie: »Diese Rede war stark, so stark gegen den Mystizismus

und gegen den jetzt von den Kanzeln empfohlenen frommen Glauben gerichtet, daß gewisse Herren von den geistlichen wie von den weltlichen Behörden wunderliche Gesichter schnitten und auch mancher andere den Kopf schüttelte. Mich hat das recht angesprochen und gefreut. Es ist in der Tat dem, der Beruf und Kraft hat, Pflicht, ernst und kräftig aufzutreten gegen das Unwesen, welches die Geister mit Finsternis und Aberglauben wieder zu umschlingen bemüht ist.«

Die religiösen Fragen berührten ihn so sehr, daß sie ihn sogar zu einer ernstlichen Auseinandersetzung mit seinem Sohne führten. Friedrich hatte in Berlin den Professor Friedrich Julius Stahl kennen gelernt und war von seiner Persönlichkeit so gefesselt worden, daß er in näheren Verkehr mit ihm trat. Stahl war der konsequente Vertreter der politischen Reaktion und des strengsten orthodoxen Bibelglaubens. Der Vater hielt es geradezu für eine persönliche Kränkung, daß sein Sohn sich zu Ansichten zu bekennen schien, die er »als unwahr, verderblich und unwürdig betrachtete und bekämpfte«. Er sandte ihm am 21. März 1841 folgendes Schreiben<sup>1</sup>, das mehr als anderes uns einen Einblick in seine Anschauungen über Christentum, Bibel und Bibelglauben gestattet. »Merkwürdig ist mir diese Hinneigung (zu Stahl), weil ich darin die schon in Deinen früheren Jahren gemachte Wahrnehmung wiederzufinden glaube, daß Deine angeborene Neigung dem Absolutismus zugewendet ist; und das ist wirklich auffallend, weil Du aus einer Familie stammst, in welcher wenigstens von Deinem Großvater her die freisinnigsten Ansichten unter allen Mitgliedern vorgewaltet haben, und in einem Hause aufgewachsen bist, welches den absoluten Grundsätzen nie einigen Raum gestattete — ich glaube, Du hättest, unter anderen Umgebungen erzogen, ein arger Aristokrat und Pietist werden können. Ich finde die Bestätigung der früheren Wahrnehmung in zwei Äußerungen in Deinem Briefe, in welchem Du einesteils mit Geringschätzung von Hegel und seiner Philosophie redest und dem geoffenbarten biblischen Gott als den allein wahren hinzustellen scheinst. (Tritt für Hegel ein.) Und sage einmal, was ist denn dieser biblische Gott, von welchem Dein Stahl ausgeht, für eine Person? Hast Du Dir ihn wohl genau

---

<sup>1</sup> Elsa Krüger S. 170.



betrachtet? Ein zorniger, rachsüchtiger Despot, der auf der einen Seite seine Menschen als seine Kinder lieben soll, aber auf der anderen in seiner Vollkommenheit die Schwachheiten und Mängel, die er ihnen selbst anerschaffen hat, nicht ertragen kann und nach dieser Gerechtigkeit sie alle ohne Unterschied bestrafen und verderben muß. Ein Gaukler, der nun, um zu dieser Bestrafung doch nicht schreiten zu dürfen, ein Opfer in die Welt schickt, und dadurch, daß dasselbe für die allgemeine Sünde blutet, eine Befriedigung seiner Gerechtigkeit findet, also sich selbst und den Menschen eine Art Komödie aufführt. Ein eitler Fürst, der diejenigen besonders liebt und allein begnadigen will, die an ihn glauben, ihn verehren, ihm den Hof machen. Wahrlich, Voltaire, wie wenig auch seine Autorität in solchen Dingen überall anerkannt werden kann, hat recht, wenn er sagt: Gott hat die Menschen nach seinem Bilde geschaffen, aber die Menschen haben es ihm reichlich vergolten, indem sie sich Gott wieder nach ihrem Bilde schufen. Eigenschaften, die schon den irdischen schwachen Menschen verunzieren, die scheuen sie sich nicht, dem großen vollkommenen ewigen Geist beizulegen. Zwar weiß ich wohl, wie von vielen Gläubigen die obigen scharfen Züge anders gestellt und gedeutet werden; was ist das aber für eine Lehre und Wahrheit, die der Drohung und Deutelei bedarf. Wie denn aber die Saat, so die Frucht, wie die Lehre, so die Handlung«.

»Hat es wohl jemals eine Lehre und Einrichtung gegeben, die so viel Unheil und Gräuel in der Welt angerichtet, wie das sogenannte Christentum mit dem biblischen Gott. Ich will nicht hinweisen auf die Gräßlichkeiten und Schandtaten, die im Namen des Christentums im Mittelalter begangen sind, nicht darauf, daß Christen die Bevölkerung eines ganzen ungeheuren Weltteils so gut wie rein ausgerottet haben, aber überall, wo die Christen mit anderen Nationen zusammengetroffen sind, in Amerika, am Kap, am Ganges, in China, überall waren sie eigentlich die Barbaren, und gewiß kann man es den Chinesen nicht verdenken, wenn sie die Europäer noch diesen Augenblick mit jenem Titel begrüßen. Mit welchem Namen soll man das jetzige Verfahren der unter den Nationen Europas als vorzugsweise religiös bezeichneten Engländer gegen China belegen? Wie haben diese Engländer noch vor etwa 50 Jahren die Katholiken in Irland behandelt!

Was sagst Du zu den christlichen Streitigkeiten und Anfeindungen im deutschen Vaterlande jetzt? Und meinst Du nicht, daß das alles auf die Rechnung des biblischen Gottes kommt.«

»Ich muß mich inzwischen gegen die Meinung verwahren, als wären alle diese Beschuldigungen gegen Christus und seine Lehre, das ist seine reine, göttliche Idee — nachher aber schmähsch verunstaltet — gerichtet. Es kann schwerlich einen innigeren Verehrer und Bewunderer der Erhabenheit und Wahrheit, die in der Person und Lehre Christi liegt, geben als mich — aber seine Lehre ist nicht unser Christentum, er würde es vielleicht kaum erkennen, wenn er wieder zur Erde käme, sein Gott ist sicher nicht der Gott, den man allgemein unter dem geoffenbarten biblischen versteht. Hat er ihn nicht immer in der reinen Idee aufgeführt, so lag es daran, daß er auf die Ideen der Juden von ihrem Jehova eingehen mußte, um ihnen nur beikommen zu können. Mir erscheint dies im Evangelio so klar, wenn man nur vernünftig sondern und auffassen will.«

»Mein Gott ist nicht der Hegelsche freilich, aber auch wahrlich nicht der biblische, sondern der in der Natur und Geschichte geoffenbarte, der im Sonnensystem wie im Wurm, im Schicksal einzelner Völker wie der ganzen Menschheit seine Größe, Vollkommenheit und Liebe (die Ausdrücke passen alle nicht, aber es gibt keine anderen) so deutlich erkennen läßt, der aber auch zusammen mit den Erläuterungen Christi den Menschen alles bietet, was sie irgend zur Veredelung und Beruhigung bedürfen.«

»Ich werde immer ein wenig warm, wenn ich auf diesen Gegenstand komme; denn es ist ein Jammer, wie die pietistische oder altgläubige Richtung, ungeachtet der traurigen daran gemachten Erfahrungen sich wieder überall einzudrängen sucht. Traurig aber wäre es mir, wenn mein eigener Sohn am Ende seinen Weg in dieser Richtung einschläge.«

Die Antwort des Sohnes<sup>1</sup> beruhigte ihn insoweit, als er daraus ersehen konnte, daß er dem Mystizismus seiner Zeit nicht ergeben war. Aus der Erwiderung, die der Vater ihm daraufhin zusandte, seien noch folgende für ihn charakteristische Bemerkungen wieder-

---

<sup>1</sup> Elsa Krüger S. 72.

gegeben. »Wenn das Leben ganz gewöhnlich dahinfließt, so kommt es am Ende wenig auf den religiösen Glauben an, denn der Mensch wird sicher stets nach seinen Handlungen, nicht nach seinem Glauben beurteilt werden und sein Recht empfangen; aber für ihn selbst ist es nicht einerlei, wenn Zeiten der Trübsal hereinbrechen.

»Christus selbst stellt die geistige Veredelung, Selbstüberwindung und Humanität als die erste und unerläßliche Bedingung hin, die Apostel aber stellen, wie es noch alle Religionslehrer und Priester getan, den Glauben als Haupterfordernis zur Seligkeit voran, wodurch sie, freilich unbewußt und unabsichtlich, den ersten Keim zu den Spaltungen in der christlichen Kirche, zu all den heillosen gegenseitigen Verfolgungen gelegt, die Veranlassung gegeben haben, daß die christliche Religion, die Religion der Liebe, des Friedens, der Selbstverleugnung, die Quelle des Zankes und Hasses wie noch keine andere geworden und leider bis auf unsere Zeiten zum Teil geblieben ist.«

»Die Offenbarung, die in der Natur und Vernunft liegt, ist die zuverlässig göttliche, unwandelbare und befriedigende; der Grund aber, der sich auf die Autorität der Bibel stützt (insofern diese nicht wieder auf der inneren Wahrheit, also auf der Vernunft ruht), kann jeden Augenblick unter Dir zusammenbrechen, wie schon Strauß tüchtig daran gerüttelt hat.«

Wie empfindlich er gegenüber der Bibel, namentlich dem alten Testamente, war, dafür ein charakteristisches Beispiel. Im Juni 1839 wurde gelegentlich des norddeutschen Musikfestes in Lübeck der »Samson« von Händel aufgeführt. Krüger schreibt darüber: »Der ‚Samson‘ hat mich am wenigsten angesprochen, zwar ging alles vortrefflich, die Musik ist ja, wie alle Händelsche, klassisch, allein das Sujet ist nach meinem Gefühle miserabel, und ich kann nun einmal von keiner Musik ergriffen werden, wenn der Gedanke, den sie darstellt, matt und schlecht ist. Der Simson in der Bibel spielt bis auf seine Stärke keine besondere Figur, die im Oratorio um nichts besser erscheint. Im Texte ist auch nicht ein bischen nobles, erhebendes. Der Blinde, der nur aus Rache den Tempel zusammenstürzt; die Dalia, die, nachdem sie seine Blendung verschuldet, ihn wieder einladet, zu ihr zu kommen; dieser Jehova, der mit dem Dagon um die Herrschaft streitet, dem Simson die Kraft gibt, damit er den Sieg behalte, das alles sind mir widerliche,

jämmerliche Ideen. Ich bemerke das nur, um zu erklären, warum die Musik keinen Eindruck auf mich machte.« Daß Krüger nicht immer so über Text und Musik urteilte, ist dabei besonders zu beachten. Der größte unter allen Komponisten war ihm Mozart, und unter seinen Opern liebte er keine so wie den »Figaro«: »Cosi fan tutte« ist auch wunderschön, doch als das non plus ultra gilt für mich der »Figaro«; er vergaß nur dabei, daß der Text, wie ihn da Ponte aus Beaumarchais' Buch für Mozarts Oper zurecht gemacht hatte, in seinen Motiven geradezu unsittlich ist und Grundsätze wiedergibt, die ganz gewiß nicht denen Krügers entsprachen, und doch riefen sie seinen Widerspruch nicht hervor.

Dieselbe liberale Gesinnung wie auf kirchlichem Gebiete zeigte er auch auf politischem, rühmte er sich ja, daß seit seines Vaters Zeiten her in der Krügerschen Familie die freisinnigsten Ansichten zu Hause waren. Daß er demnach von Preußen und seinem Absolutismus nichts wissen wollte, darf nicht Wunder nehmen. Er teilte damit wohl die Ansicht der meisten Lübecker damaliger Zeit, nur einzelne wenige ließen sich nicht irremachen durch die rauhe Außenseite dieses in seinen Grundlagen durch und durch gesunden Staatswesens. Es ist aber doch zu verwundern, daß gerade bei Krüger trotz seines sonst so klaren Blickes für reale Wirklichkeiten das Urteil in diesem Punkte versagte. Ihn stießen die unleugbar vorhandenen Mängel ab, und er vermochte nicht die Betätigung der in diesem Staatskörper innewohnenden lebendigen Kräfte als berechtigt anzuerkennen. Wie er urteilte, darüber nur eine Äußerung, die durchaus mit der landläufigen Anschauung des damaligen Liberalismus übereinstimmt. Er spricht einmal über Geben und Nehmen, und daß die Neigung zum Geben, die bei Völkern auf niedrigerer Kulturstufe groß sei, mit dem Fortschreiten der Bildung abnehme; dagegen bleibe die Lust zu Nehmen überall gleich stark. »Man sollte kaum glauben, wie die bei weitem größte Anzahl der Gebildeten sich gar kein Gewissen macht, selbst auf Kosten der Rechtlichkeit zu packen, was sie nur irgend anständigerweise erreichen können; ich glaube, daß Du das eben Gesagte schon in Berlin, insofern es als Residenz, Zentralpunkt des Königreichs und Universität auf einer höheren Stufe wie andere deutsche Städte steht, bestätigt finden wirst.« Daß sein Sohn die dortige Universität zu besuchen wünschte, war ihm durchaus nicht recht.

»Ich bin gar nicht für Berlin und überhaupt nicht für die preußische Weise in Behandlung und Erziehung der Jugend, und sähe es daher lieber, wenn Du gar nicht nach Berlin gehst, insofern dies nicht zu Deiner vollkommenen juristischen Ausbildung notwendig ist.« Wie empfindlich er gegen alles Preußische war, dafür ein Beispiel. Als sein Sohn im Sommer 1840 von Bonn aus eine Reise nach der Schweiz machte, besorgte er sich dort einen preußischen Paß. Dem Vater gefiel das gar nicht: »wie hat sich die preußische Regierung darein zu mischen, wenn Lübecker ihre Söhne reisen lassen wollen, und wie kann da gewissermaßen die Einwilligung der preußischen Regierung nötig sein? Ich kann Dir von hier aus einen Paß senden und habe große Lust dazu, wenn er nur dort visiert werden kann. Dieser Paß wird ebenso gültig sein, wie der von Berlin. Du mußt Dich inzwischen erkundigen, ob es geht; der Notwendigkeit muß man sich fügen. Jener Berliner Paß wird schön Geld kosten.«

Ebenso antiabsolutistisch und freisinnig war er aber auch in seinen Ansichten über die innere Verwaltung, für deren Mängel er sich durchaus einen offenen Blick und ein scharfes Urteil bewahrte. So trat er damals schon lebhaft für das Prinzip der Gewerbefreiheit ein, und das zu einer Zeit, wo man nach Abschüttelung der Franzosenherrschaft die Zunftverfassung mit all ihrem Zwang und Beschränkungen wieder eingeführt hatte. Mit dem Prinzip, »von Obrigkeitwegen dahin zu sehen, daß die Zugelassenen auch ihr Brot haben«, konnte er sich nicht befreunden; er meinte vielmehr: »die Regierung mag dafür sorgen, daß dem Staate möglichst viele Erwerbsquellen erhalten bleiben, wie viele aber daraus schöpfen wollen und wieviel jeder daraus zu schöpfen vermag, das ist Sorge der Individuen: höchstens Sorge noch die Regierung dafür, daß keine unfähigen schlechten Subjekte sich ansiedeln. Alle Beschränkungen und Bevormundungen wirken nachteilig.«

Daß er damit aber keineswegs eine zügel- und schrankenlose Freiheit meinte, ist selbstverständlich. Im Gegenteil, er wünschte eine Regierung, die, wenn es notwendig war, auch eine feste Hand hatte, und war empört, wenn der Senat sich schwach zeigte, wie z. B. in der Affäre des Leutnants Nachtigall, die damals viel Staub aufwirbelte, ebenso wie er das Verhalten der Polizei- und Gerichtsherren gegen die Teilnehmer der Unruhen, die aus Anlaß der

Verurteilung des Pasquillanten Carstens stattfanden, viel zu nachsichtig und umständlich fand.

Die Bedeutung der Presse hatte er damals bereits voll erkannt. Er empfahl seinem Sohne die Lektüre der Zeitungen dringend; sie sei ebenso unterhaltend wie für die freie Ausbildung der Denkweise lehrreich. Die Tätigkeit der Journalisten schätzte er hoch ein, ihm imponierte, daß in Frankreich aus diesem Stande die ersten Staatsmänner hervorgingen, auch wußte er, daß das Zeitungsschreiben eine Kunst war, die nicht so einfach war, wie sie aussah: er sah die Mängel und Fehler sehr klar und deutlich. »Es gehört zum Journal- und Zeitungsschreiber eine ganz eigene, ich möchte sagen diplomatische Gewandtheit und Übung, die auch ihren großen Wert hat, man mag sagen, was man will. Davon haben wir hier selbst den Beweis. Weil so viele entstellende und feindliche Aufsätze über Lübeck in auswärtigen Blättern erschienen, so haben sich einige junge Gelehrte zusammengetan, um von Zeit zu Zeit und namentlich sofort, wenn sich etwas erhebliches hier ereignet, von unseren Zuständen dem Auslande Nachricht zu geben und jenen feindlichen Aufsätzen den Vorsprung abzugewinnen. Das ist denn auch in der letzten Zeit geschehen, aber in so ungelenkiger Weise, daß man den Verfassern ihre Unbeholfenheit und Schwäche in diesem Punkte gleich abmerkt und daher diese Artikel einen großen Teil ihres Zweckes verfehlen. Wir haben sehr gelehrte und tüchtige Leute, aber nicht einen einzigen, der sich zum Syndikus und Journalisten qualifiziert. Beide Fächer sind freilich sehr weit voneinander verschieden, haben aber doch das miteinander gemein, daß sie Gewandtheit erfordern.«

Für sich selbst war Krüger anspruchslos und sparsam, gegen andere dagegen war er gern generös, auch hielt er viel auf Ernst und Würde, wenn Stellung und Amt es forderte. Daß er nach seiner Wahl in den Rat nicht mehr so kordial wie bisher mit den Schmieden und Landleuten, die seine Kunden waren, umgehen durfte, stand für ihn fest. Ebenso war er bereit, die gesellschaftlichen Anforderungen zu erfüllen. Trotzdem er selbst ein Freund von Geselligkeit war und selbst viele Talente dazu besaß, waren ihm doch die Formen der »Gesellschaft«, wie sie einmal gang und gäbe waren, lästig. »Es ist kein Vergnügen, sondern eine Last und Gêne, die viel Geld kostet. Die ganze Einrichtung und

Haushaltung muß sich danach richten, ich bin überzeugt, daß ich um den vierten Teil weniger gebrauchte und mithin weniger Sorgen hätte ohne sie.« Sie waren aber nicht zu vermeiden: »sie sind hier ein notwendiges Übel geworden, will man nicht ganz von allem Umgange ausscheiden«. Sie waren nun einmal das übliche Mittel der Geselligkeit in Lübeck, dagegen konnte der Einzelne nicht ankommen. Das bekam Krüger selbst zu fühlen, als sein Gesundheitszustand ihm gebot, allen Geselligkeiten zu entsagen. Das verargte man ihm, so daß er sich gezwungen sah, wenigstens nach dem Essen noch die Gesellschaften zu besuchen — »eine Weise, die mir nicht sonderlich zusagt; denn es ist kein angenehmes Gefühl, so hinterher, nüchtern und kalt in eine Gesellschaft einzutreten, die sich am Mahle und Glase Wein vorher erwärmt hat«. Er versuchte es damit, daß er einige gute Freunde des Sonntags zu einem ganz einfachen Mittagessen einlud — fand aber keine Nachahmer, es blieb bei den »Gesellschaften« und »feierlichen Schmausereien«. »Ohne solche Gesellschaften muß man hier, das sehe ich wohl, allem Umgange entsagen. Eine unerfreuliche Wahrnehmung und ein Beweis, daß man hier keine rechte Geselligkeit kennt.« Ja, er äußert sich einmal dahin, daß »wir Hansestädter besonders an der philisterartigen Gravität leiden, die sich etwas damit zu vergeben glaubt, wenn sie einmal fröhlich mit den Fröhlichen sein soll und dabei Wort und Haltung abmessen zu müssen glaubt: daher sind unsere Gesellschaften so langweilig und einförmig.« Er zog auch Vergleiche mit der Geselligkeit, wie sie — nach Berichten seines Sohnes — in der Pariser Gesellschaft üblich waren. Zu den »Soireen« versammelten sich dort »allerlei interessante Personen, Poeten, Komponisten, Gelehrte. Kontretänze, ein- oder mehrstimmige Gesänge, Deklamationen von Gedichten wechseln miteinander ab. Genügsam sind die Menschen sehr, da sich eine Gesellschaft von 20—30 Personen in einem einzigen kleinen Zimmer bei einem Piano, einem Glase Zuckerwasser und wenigen Zuckerkringeln von 8—12 Uhr herrlich amüsiert.« Der Vater verglich hiermit die vom Direktor Jakob eingeführten geselligen Abende des Katharineums, bei denen es Butterbrote, Torte, Tee, Wein und Zuckerwasser gab und meinte: »Die Bewirtung ist nach Lübecker Weise sehr mäßig, nach dortiger aber noch sehr üppig.« Daß übrigens die

Pariser Geselligkeit auch ganz andere Formen anzunehmen pflegte, wenn es nicht gerade Soireen waren, berichtet der Sohn oft genug: von einem Frühstück sagt er, »daß es für einen deutschen Magen zuviel gewesen sei, und doch steht der deutsche Magen im Rufe der Gefräßigkeit«.

Nicht immer urteilte Krüger über diese Form der Lübecker Geselligkeit so unfreundlich; er verkannte auch die guten Seiten nicht. Er sah in den Gesellschaften, »da sie nicht aus Prunksucht hervorgehen, sondern einen ganz soliden Grund haben«, ein Zeichen der steigenden Wohlhabenheit Lübecks, und freute sich dessen; er freute sich aber auch an ihnen als Zeichen feiner Form und Sitte, wenn Wirt und Wirtin es verstanden, die Gäste zu behandeln und alles komfortabel einzurichten, wie er es z. B. von dem Hause des Bürgermeisters Wunderlich besonders rühmte: »Das freundliche Entgegenkommen, die Aufmerksamkeit ohne zu genieren, die Sorge für die Unterhaltung und die zweckmäßige Anordnung, alles vereinigt sich hier.«

Auf eins legte Krüger bei der Geselligkeit, vor allem bei öffentlichen Festen besonderen Wert: auf gute Reden. An sie legte er strengen Maßstab, war aber besonders befriedigt, wenn sie nach Wunsch ausfielen. Sie waren ihm die Würze des Mahles. Von seinen eigenen Reden — er sprach gern, wenn die Gelegenheit es verlangte — berichtet er, daß sie großen Beifall gefunden hätten; er ermahnte seinen Sohn, keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, sich frühzeitig hierin zu üben.

Je mehr Krüger nach seiner Anschauung den Schwerpunkt der Tätigkeit eines Mannes, also auch seine eigene, in die Wirksamkeit nach außen, sei es im Geschäft, sei es in öffentlichen Ämtern, gelegt wissen wollte, um so mehr fand er seine Erholung in seinem Hause und im Kreise seiner Familie. Wie die meisten wohlhabenden Lübecker damaliger Zeit wohnte er im Sommer vor den Toren, sein Haus lag in der Roeckstraße, der Garten reichte bis an die Wakenitz. Hier verlebte er die Morgen- und Abendstunden und die Sonntage, an denen er seine Kinder mit ihren Angehörigen gern um sich sah. Der Garten, den er selbst angelegt hatte, war sein Stolz und seine Erholung. Als er einmal Gelegenheit hatte, den Garten des Syndikus Buchholz zu sehen, dessen fürstlich eingerichtete Wohnung stadtbekannt war, stellte



er fest: »Der Garten reicht dem meinigen nicht das Wasser — man kann Obstbäume darin mit der Laterne suchen.« Sein Pigeon non pareille, seine Pfirsichen und sein Wein — er hatte sie sich zum Teil aus Frankreich kommen lassen — waren Gegenstände beständiger Aufmerksamkeit, an ihrem Gedeihen und ihrer Entwicklung hatte er seine Freude vom ersten Frühjahre bis zum späten Herbste. Mit Befriedigung konnte er schließlich die goldene Medaille entgegennehmen, die ihm für sein auf der Gartenbauausstellung im Herbst 1843 ausgestellt Obst verliehen wurde. Die Entwicklung seiner Kinder — drei Töchter und ein Sohn — verfolgte er mit väterlicher Liebe und Zärtlichkeit, aber auch hier hielt er sich die Augen für Schwächen offen: sein Urteil über ihre Neigungen und Eigenschaften wurde nicht dadurch beeinträchtigt. Charakteristisch für ihn ist wieder die Achtung, die er auch seinen Kindern gegenüber vor festem Willen und Standhaftigkeit bezeugte. Er hütete sich bei aller kräftigen Leitung, mit der er ihre Entwicklung in der Hand hielt, vor Zwang, und tat gut daran. Er verschaffte sich dadurch ein selten glückliches Familienleben: er blieb jung mit der Jugend, soweit es ihm sein Leiden gestattete.

Sein lebhafter Geist interessierte sich für alle technischen Erfindungen, er probierte selbst sehr gern allerhand Neuerungen aus. In seiner Stadtwohnung ließ er eine Zentral-Luftheizung legen, Lampen und Kaffeemaschinen wurden probiert, im Küchenherd wurde eine Dampfkocheinrichtung eingebaut, die zu starker Ersparnis an Holz und Torf führen sollte — wobei es ihm nicht darauf ankam, unvermerkt ein paar große Stücke Steinkohlen hineinzupraktizieren, um die Wirkung seiner Erfindung zu erhöhen. Als man hinter seine Schliche kam, gab es natürlich heitere Familienszenen.

Noch eines Momentes ist zu gedenken, das zur Vervollständigung seines Bildes gehört: das ist sein Verhältnis zu den schönen Künsten. Seine Frage, »was treibt denn eigentlich dieser Geibel jetzt?«, die nach des Dichters Rückkehr aus Griechenland einmal fiel, läßt im Zusammenhang mit seiner so überaus energischen Betonung des praktischen, realen Lebens kaum auf ein großes Verständnis für den Beruf eines Dichters schließen. Um so mehr ist man überrascht, bei ihm eine große Liebe zu allen Künsten, vor allem zur Musik, und mehr als das, auch ein reifes und richtiges Urteil

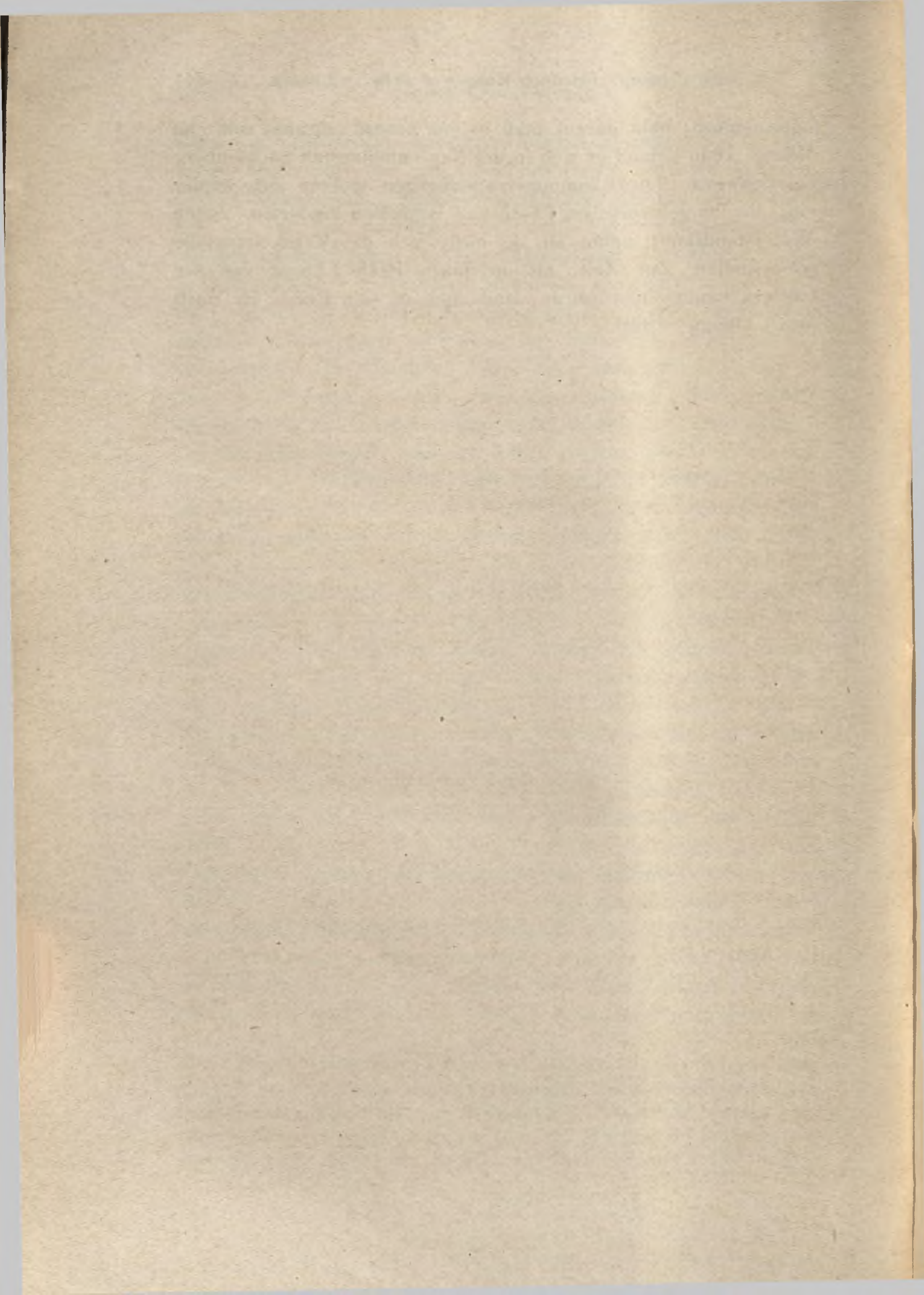
zu finden. Auch hier hatte er es durch eigenes Nachdenken und durch einen gesunden natürlichen Geschmack dahin gebracht, echte, wahre Kunst von bloßer Künstelei und vom Virtuositentum zu unterscheiden, gleichviel, welcher Gattung von Kunst das Werk angehörte. Wie sehr ihm gute Reden ein Genuß waren, und wie er über Gedichte zu urteilen wohl imstande war, ist schon bemerkt worden. Die Darbietungen des Kunstvereins waren für ihn ein Gegenstand ernsthafter Beschäftigung. Sein Hauptinteresse gehörte aber der Musik, zumal er hier selbst ausübend tätig war. Er verfügte über eine angenehme Baßstimme, die vielfach bei den üblichen Hausmusiken in Anspruch genommen wurde. In Lübeck wie anderswo überwog damals durchaus die Singkunst, die Instrumentalmusik trat mehr in den Hintergrund; Duette auch Quartette waren an der Tagesordnung, ja ganze Opern wurden dabei durchgenommen. Bei solchen Gelegenheiten hat Krüger den Figaro und in »Cosi fan tutte« die Rolle des Guilermo gesungen. Mozart war seine Leidenschaft, auch von Lortzing (Zar und Zimmermann) hielt er viel, von den Italienern dagegen, wie Bellini, wollte er nichts wissen. Das norddeutsche Musikfest, das 1839 in Lübeck stattfand, hat er mit großer Anteilnahme genossen; vor allem begeisterte ihn die herrliche Instrumentalmusik von Mozart und Beethoven. In seinem Hause wurde fleißig musiziert, die Kinder sangen und spielten Klavier, sein Sohn außerdem auch Geige. Als sein Sohn während seines Aufenthaltes in Berlin in vollen Zügen Opern, Schauspiel und Konzerte genoß, fand das die volle Billigung des Vaters, der gern daran teilgenommen hätte. 1822 wurde er zum Direktor des Musikkorps der Bürgerwehr ernannt; da er als solcher ein Instrument spielen mußte, lernte er das Waldhorn; er behielt das Amt, bis im Jahre 1829 Wilhelm Ganslandt sein Nachfolger wurde.

Krügers Gesundheit war, wie schon mehrfach erwähnt, keine feste. Im Juni 1831, als er das zweite Mal wortführender Ältester der Schonenfahrer-Kompagnie war, überfiel ihn eine Gemütskrankheit, eine Folge der schweren Sorgen, mit denen er in seiner Jugend und im Anfange seiner geschäftlichen Selbständigkeit zu kämpfen gehabt hatte: »ich habe die schönsten Jahre meines Lebens in schweren Sorgen zugebracht und kann sagen, daß ich in denselben nie meines Lebens froh geworden bin; denn immer

stand die Schuldenlast mit ihren möglichen Folgen wie ein Gespenst hinter mir, sie hat einen bleibenden Eindruck auf mein Gemüt hinterlassen. Dieser zwanzigjährige Zustand des Druckes hat in mir das unruhige, sorgenvolle Wesen hervorgerufen, welches in mir steckt.« Er war damals kaum 40 Jahre alt. Das Leiden wurde zwar gehoben, aber seine Lebenskraft hatte doch eine schwere Erschütterung davongetragen. Als er in den Rat gewählt wurde, hatte er bereits den Höhepunkt seines Lebens überschritten. Im Oktober 1839 — also kurz nach der Wahl — klagt er über die Abnahme seines Gedächtnisses, und bei seiner silbernen Hochzeit, am 29. Juni 1840, schreibt er, »jetzt geht es immer mehr bergab, und wer weiß, wie kurz der Weg ist, den ich noch zu wandeln habe.« Er hatte nicht zu schwarz gesehen, als Mann der Wirklichkeit und Sachlichkeit, der die ungeschminkte Wahrheit auch sich selbst gegenüber forderte, war er über seinen Gesundheitszustand völlig im klaren. Im Sommer 1841 überfiel ihn sein Nervenleiden von neuem, verbunden mit einer Unterleibs-erkrankung, und zwar so heftig, daß seine Arbeitsfähigkeit völlig gelähmt wurde, zeitweise verlor er sogar den Gebrauch seiner Arme. Die Kunst der Ärzte versagte vollständig; erst der Besuch der Kaltwasserheilanstalt von J. F. Vick in Rostock<sup>1</sup> (Juni — Weihnachten 1842) brachte vorübergehende Besserung; ein heftiges Gallenfieber mit Gelbsucht führte die Krisis herbei. Daraufhin konnte er seine Tätigkeit im Senate wieder aufnehmen, wenn auch unter steter Rücksichtnahme auf seine Gesundheit. Im Herbst 1844 wurde der Versuch einer Traubenkur in Bingen gemacht. Schließlich mußte er die Nachsicht seiner Kollegen in so starkem Maße in Anspruch nehmen, daß er auf Anraten seines Sohnes den bereits 1844 erwogenen Entschluß, sich von der öffentlichen Tätigkeit zurückzuziehen, ausführte. Am 21. Januar 1846 trat er aus dem Senate, wie erwähnt, aus. Sein Zustand gestattete ihm damals noch mit den Seinigen eine Reise nach Berlin zu

<sup>1</sup> Raabe, Mecklenburgische Vaterlandskunde, 2. Teil, Wismar 1863. S. 657. — J. F. Vick war seines Zeichens Tischlermeister, der von Prießnitz in Gräfenberg zum Wasserdoktor ausgebildet worden war. Er errichtete 1840 auf einer Insel der Ober-Warnow ein Kurhaus, das solchen Zulauf hatte, daß es 1845 und 1847 erweitert werden mußte. Er starb am 18. Januar 1849.

unternehmen; bald darauf muß er von neuem erkrankt sein; im Winter 1846 befand er sich in der Nervenheilanstalt Sachsenberg bei Schwerin. Die Lähmungserscheinungen stellten sich wieder ein, die ihn zeitweise am Lesen und Schreiben hinderten. Seine Widerstandskraft nahm ab, je mehr sich die Krankheitsanfälle wiederholten. Zur Zeit, als im Jahre 1848 Lübeck von der Cholera heimgesucht wurde, fand auch er sein Ende. Er starb am 6. Oktober 1848.



## IX.

## Kleinere Mitteilungen.

## »Skagerrak« und »Kattegatt«.

Von

Edward Schröder.

Diese geographische Namen sind in dem neuesten Heft der Tijdschrift voor Nederlandsche Taal-en Letterkunde (XXXVIII, 2) von R. van der Meulen einer Prüfung unterzogen worden, die nach meinem Erachten zu sichern Aufschlüssen geführt hat; ihre Ergebnisse sind obendrein so lehrreich, daß sie allgemein bekannt zu werden verdienen und insbesondere dem Leserkreis der Han-sischen Geschichtsblätter nicht vorenthalten werden dürfen.

Die beiden Namen sind einmal Synonyma gewesen, zur Bezeichnung des gleichen örtlichen Begriffs, und sie haben in ihrem Schicksal dreierlei gemeinsam: sie sind verhältnismäßig jung, d. h. nur eben drei Jahrhunderte im Gebrauch — sie sind nicht von den Anwohnern gebildet, sondern von landfremden, niederländischen Seeleuten — was ihre Etymologie ankündigt, daß sie ursprünglich eine andere, enger begrenzte Anwendung besaßen, beweist ihre Geschichte.

Indem ich hier über die Abhandlung van der Meulens referiere, kann ich die älteren, durch ihn erledigten Deutungen getrost beiseite lassen.

Das *Skager rak* heißt natürlich so nach der Nordspitze Jütlands resp. der mit ihr gleichnamigen Stadt *Skagen*; aber zweierlei verwehrt uns, das Wort als dänisch oder überhaupt skandinavisch anzusprechen: 1) die »adjektivische« Bildungsweise auf *-er* kommt dem Deutschen und Niederländischen zu, aber nicht dem Skandinavischen: so heißt denn auch die Sandbank, welche sich von der Nordspitze Jütlands aus ins Meer erstreckt, auf niederländisch (*Skager* oder) *Schager rif*, auf dänisch aber mit

dem Genitiv des Ortsnamens *Skagens rev*; 2) mit dieser Sandbank selbst hat jener Name nichts zu tun, denn *rak* ist eben nicht »Riff«, es ist überhaupt in der Bedeutung, die es hier haben kann und muß, kein skandinavisches, sondern ein niederländisches Wort. Das Neutrum *rak*, in der heutigen Sprache so gut wie ausgestorben, bezeichnet im älteren Niederländisch (vgl. Middelnederl. Wb. VI 999; Oudemans, Bijdrage tot een middel- en oudnederlandsch Woordenboek V 771 f.) einen geradlinigen Abschnitt, Weg oder Wegteil zu Lande und zu Wasser, besonders auch dem Wasser entlang, so in Orts- resp. Straßennamen teilweise noch heute *Damrak* (in Amsterdam), *Langerak*, *Gouderak*, auch *Amelandsch rak*, und diese Bedeutung hat es auch zweifellos in *het Schager rak*, *Skagerrak* (*Skagerak*), einer Benennung, die in älteren deutschen und nordischen Quellen gänzlich fehlt und auch im Niederländischen nicht vor dem 17. Jahrhundert aufkommt: zufrühest in dem »Licht der Zeevaert« des Willem Jansz. Blaeu von 1608 und weiterhin auf all den holländischen Seekarten der Folgezeit, welche van der Meulen aufzählt. Freilich gilt der Name hier durchaus noch nicht für den Arm der Nordsee, der zwischen der Nordwestküste Jütlands und der Südostküste Norwegens eindringt und heute auf unseren Karten so heißt, von den englischen Seeleuten aber »Sleeve«, d. i. »Ärmel« genannt wird, sondern vielmehr für — das Kattegat! Bei Skagen endigte die »Nördsee«, dort segelte man um das *Schager rif* in das *Schager rak*, um die große Sandbank von Skagen in das gefährliche Fahrwasser von Skagen.

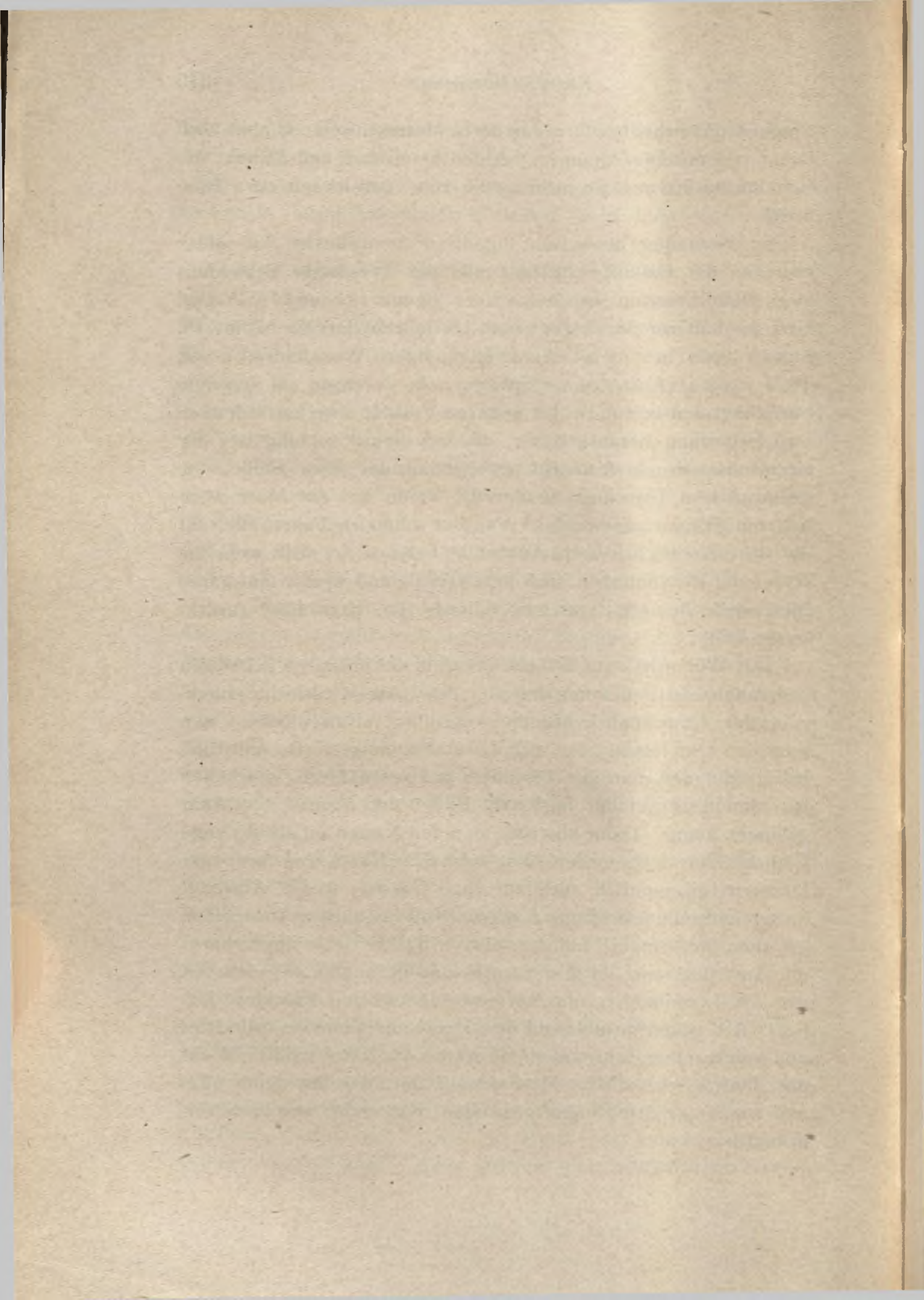
Diese schmale Fahrstraße aber konnte nicht nur als ein *rak*, sondern auch als ein *gat* (Loch, schmaler Durchgang) bezeichnet werden, wie denn das in älteren Quellen gelegentlich sogenannte *Amelandsche rak* auf unseren Karten als *Amelander gat* erscheint (zwischen Ameland und Terschelling). Und während die Seekarten und die nautischen Werke der Holländer durch das ganze 17. Jahrhundert an der Bezeichnung *Schager rak* festhielten, kam im Munde der holländischen Seeleute die jedenfalls zunächst scherzhafte Bezeichnung *Kattegat* auf, was die Franzosen alsbald richtig mit »trou de chat« übersetzten. Einer der frühesten Zeugen ist Michiel de Ruyter in seinem Tagebuch unterm 13. Juli 1659. Aber während den holländischen Karto-

graphen und Schriftstellern das derbe Matrosenwort offenbar noch lange widerstrebte, drang es bei den Deutschen und Dänen, die sich um die Etymologie nicht kümmerten, bereits seit etwa 1650 durch.

So bestanden denn nun für die Fahrstraße in dem Meer zwischen der Ostküste Jütlands und der Westküste Schwedens zwei Bezeichnungen nebeneinander: *Skagerrak* und *Kattegat*. Und das hält vor durch das ganze 18. Jahrhundert, ja bis ins 19. hinein: noch in einem »Aardrijkskundigen Woordenboek« von 1823 werden »*Kattegat of Schagerrak*« durchaus als synonym bezeichnet und erläutert. Im weiteren Verlauf aber hat sich dann jene Scheidung herausgebildet, die uns heute geläufig ist: der Seemannsausdruck *Kattegat* verblieb an der alten Stelle, der geographische Terminus *Skagerrak* wurde auf das Meer westlich von Skagen angewendet. Von der schmalen Fahrstraße, auf die sich ursprünglich beide Ausdrücke bezogen, ist nicht mehr die Rede, die Benennungen sind jetzt verteilt und werden auf ganze Meeresteile bezogen, was nun vollends ihre Etymologie zurücktreten läßt.

Das Wort *Kattegat* hat, ehe es sich in der uns allein geläufigen geographischen Bedeutung festigte, eine lange Geschichte durchgemacht. Ursprünglich bedeutet es einfach »Katzenloch«: einen schmalen Durchgang, den sich die geschmeidige Katze selbst gebahnt oder den man ihr, besonders in Lagerhäusern, geschaffen hat, damit sie auf der Jagd nach Ratten und Mäusen überallhin gelangen könne. Dann übertrug man den Namen auf allerlei enge Örtlichkeiten, insbesondere den schmalen Raum zwischen zwei Häusern, gelegentlich auch auf enge Gassen: so ein *Kattegat* (neuere offizielle Schreibung *Kattengat*) gibt es auch in Amsterdam, zwischen der »Singel« und der »Sluys«. Die Seeleute übernahmen die Ausdrucksweise in ihre Sprache und benannten so, etwa seit dem 16. Jahrhundert, zunächst eine enge schmale Fahrrinne jeglicher Art, weiterhin aber auf dem Meere überhaupt ein mühsames und gefahrvolles Fahrwasser. So wurde der Name schließlich auf das dänisch-schwedische Meer ausgedehnt, das ihn heute trägt und von wo er den Konkurrenznamen *Skagerrak* westwärts verdrängt hat.





## X.

## Rezensionen.

## 1.

**Mænds og Kvinders Navne i Danmark gennem Tiderne af Johannes Steenstrup.** Ved Udvalget for Folkeoplysnings Fremme. København i Kommission hos G. E. C. Gad 1918 — 1,65 Kr.

Von

**Edward Schröder**

Der greise Historiker der Normannen hat vielfach bekundet, daß seine Interessen und seine wissenschaftlichen Studien über den Kreis der politischen Geschichte hinausreichen: wir verdanken ihm eine gründliche Arbeit über die dänischen Ortsnamen (1909) und ein sehr wertvolles Buch über die alten Volksballaden seiner Heimat (1891). Seine neueste Gabe ist ein volkstümliches Schriftchen über die dänischen Personennamen in alter und neuer Zeit, das keinen Anspruch erhebt, den Gelehrten neues zu sagen, und hier und da wohl auch hinter dem erreichten oder leicht erreichbaren Stand unseres Wissens über die Namenbildung zurückbleibt, aber da es auf reichsten historischen Kenntnissen fußt, uns über den Wandel im Namenbrauche doch höchst lehrreich unterrichtet. Und diese Informationen sind keineswegs bloß von Wert für die Landsleute des Verfassers, denn bei den frühen und mannigfaltigen Beziehungen zwischen deutscher und dänischer Kultur, bei den Verwandtschaftsverhältnissen der Fürstenhäuser, bei dem Austausch des Hof- und Kriegsadels herüber und hinüber haben die Wandelungen und Wanderungen der Eigennamen auch für uns ein starkes Interesse, und sie umschließen oder offenbaren gelegentlich Dinge, an denen der Historiker achtlos vorübergeht, die der Laie in den seltensten Fällen ahnt.

Um das zu beleuchten, heb ich die Schicksale dreier Königs-

namen heraus: den norwegischen Magnus, den dänischen Valdemar und den schwedischen Oskar.

Olaf dem Heiligen wurde von seinem Kebsweib Alfhild ein Knäblein geboren, das die Nottaufe erhalten mußte. Da man den König nicht zu wecken wagte, vollzog der Skalde Sighvat die Namengebung und rechtfertigte sich damit, daß er das Kind nach dem berühmtesten Herrscher der Welt, nach Karolus Magnus, benannt habe. Der Skalde, der kein Latein kannte, hat den Namen wohl aus nord. *magn* »Kraft, Stärke« gedeutet und so dem schwächlichen Kinde einen verheißungsvollen Namen als Heilwunsch mitzugeben geglaubt. Von Magnus dem Guten ist der neue Eigennamen dann auf seinen Schwestersohn, den letzten Billunger übergegangen; im 12. Jahrhundert haben ihn Dänemark und Schweden, im 14. Jahrhundert die Welfen und die Mecklenburger übernommen, und wenigstens in Mecklenburg ist er auch in Adel und Bürgertum eingedrungen. Der fast ganz auf Süddeutschland beschränkte hl. Magnus (der Patron von Kempten) hat damit nichts zu schaffen.

Knud Lawards, des »Königs der Wenden«, nachgeborener Sohn König Valdemar I. führt zwar einen Namen germanischer Herkunft, aber der war hier als slawisch von dem Großvater mütterlicherseits entlehnt: Steenstrup vermutet, daß so (nach Bestimmung des Vaters?) der Argwohn von dem Knaben abgewehrt werden sollte, als ob er nach der dänischen Krone strebe. Von den Dänen, speziell von Waldemar dem Siegreichen, ist der Name dann nach Mecklenburg und Brandenburg gelangt: alle Deutschen, die seitdem den Namen Waldemar oder Woldemar geführt haben und noch führen, dürfen Wladimir II. Monomachos, den Großfürsten von Kiew, als ihren Urpaten ansehen, denn auf deutschem Boden war der Name Waldemar schon lange vor Ablauf des Jahrtausends ausgestorben.

Als Napoleon Bonaparte, der in seiner Jugend wie Werthers Leiden so auch die Gedichte Ossian-Macphersons mit starkem Eindruck gelesen hatte, 1799 zu Paris den Sohn seines Freundes Bernadotte aus der Taufe hob, gab er ihm den Namen von Ossians Sohn Oskar: er ahnte nicht, daß er seinem Vater einmal die schwedische Königskrone verschaffen und daß der Name Oskar (der freilich einmal als *Ásgeir* von den Nordgermanen zu den

Kelten gewandert war) fernerhin als ein nationaler schwedischer Name Verbreitung finden würde.

Diese Beispiele mögen genügen zum Beleg dafür, daß die skandinavischen Namen und ihre Schicksale auch uns Deutsche vielfach berühren.

Steenstrups Büchlein zerfällt in einen darstellenden Teil und in ein Wörterbuch, dem freilich genauere Angaben und Belege fehlen; man muß dafür die Zusammenstellungen des Archivars Nielsen »Olddanske personnavne« (Køb. 1883) heranziehen.

In der Einleitung befriedigen am wenigsten die Ausführungen über die Komposition der germanischen Eigennamen und die Bedeutung der einzelnen Wortteile (der »Namenwörter«); einen Versuch, das Charakteristische der skandinavischen Namenbildung und die spezielle Auswahl der nordischen Namenwörter zu erfassen, hat der Verfasser nicht gemacht, und so fehlt ihm wie allen seinen Vorgängern die volle Sicherheit, den nationalen Bestand vom südlichen Import zu scheiden. Ich stimme Steenstrup nicht zu, wenn er mehrfach (§ 31, S. 118) den Namen *Herbert* ausdrücklich als altdänisch bezeichnet (Nielsen setzt dafür sogar ein unbelegtes und unbelegbares altisl. *Herbjartv* an), mir scheint es ebenso eingewandert wie etwa *Bertram*, das freilich nach Steenstrups Angabe in Odense im 13. Jh. nordisch umgeschrieben als *Bertrafn* erscheint. *berht* ist ein ausgesprochenes westgermanisches Namenwort, und auch *-hraban* ist in der Komposition dem Norden ursprünglich fremd, es ist hier nachträglich an erster Stelle, aber nicht an zweiter verwendet worden; auch die Angelsachsen haben diese Bildungen erst importiert, wie der Franke *Dæghrefn* im Beowulf zeigt.

Was die Deutung der Namenwörter (auf eine Deutung der Namen hat Steenstrup sehr verständig verzichtet) angeht, weich ich von dem Verfasser vielfach ab, für einen recht unglücklichen Einfall halt ich die Deutung von *ketill* als »Kesselhut«, die der zweifellos einzig richtigen als »Opferkessel« zur Seite gestellt, im Wörterbuch sogar allein angewendet wird. Schmerzlich vermißt hab ich eine Äußerung über *stein*.

Nach diesen Einwendungen möchte ich doch ausdrücklich hervorheben, daß sich auch aus dem Abschnitt über die altgermanischen und altskandinavischen Namen einzelnes lernen läßt: so hat mich in

§ 46 der Hinweis angesprochen, daß dem Fehlen von Baum und Blume in der germanischen Namenwelt der Ausfall der Pflanze in der bildenden Kunst, das starke Überwiegen des Tierornaments zur Seite stehe.

Lehrreich ist weiter, was über den nachträglichen Zusammenfall von Namenformen gesagt wird, besonders wenn Mannes- und Frauennamen sich zu decken scheinen, wie in *Gunner*: 1) < *Gunnar* M., 2) < *Gunvar* F. Des weiteren das frühe Eindringen des niederdeutschen Deminutivs *-ke(n)*, das sich vereinzelt als *Gudke* schon auf Runensteinen findet, wo wir andererseits noch einem *Gnypli* begegnen. Daß der häufige dänische Familienname *Sonnichsen* (*Sonchsen*) einem niederdeutschen *Sonke* (»Söhnchen«) entstammt, dürfte manchem neu sein.

Ganz besonders lehrreich und vielfach eigenartig ist die Entwicklung der biblischen und der Heiligennamen. Auch hier haben wir häufig ein Nebeneinander von nationaldänischen und niederdeutschen Formen, wie z. B. in *Kristiern*, *Krister*, *Kristen* — *Karsten*. Durchaus deutschen Verhältnissen entspricht es, wenn sich gegenüber dem frühmittelalterlichen *Peter* (*Per*) der Name *Povl* erst im 17. Jh. energisch durchsetzt: natürlich unter dem Einfluß des Protestantismus, der hier ähnlich gegen Rom protestierte, wie mit der Begünstigung von *Marta* gegenüber *Maria*. Charakteristisch für Dänemark ist die sehr energische Umformung der christlichen Namen: *Jeppe* < *Jacob*, *Jesse* < *Johannes*, *Per* < *Peder*, *Mads* < *Mathias*, und weiterhin *Bent* < *Benedictus*, *Niels* < *Nikolaus*, *Lars* < *Laurentius*. Die Beliebtheit des hl. Nicolaus ist die gleiche hier wie bei allen seefahrenden Nationen, der hl. Laurentius hat seinen Hauptsitz in der Domkirche zu Lund, neben der aber Steenstrup 70 weitere Kirchen nennt. Unter den Heiligen, die für das Land oder einzelne Teile hervorragend bezeichnend sind, nenne ich *Severinus* > *Søven* (häufig seit dem 15. Jh.), *Erasmus* > *Rasmus* (in Schleswig *Asmus*) und *Theodgar* > *Toger* (in Vestervig).

Von den alttestamentlichen Namen hat *Absalon* > *Axel* eine eminent dänische Entwicklung und Verbreitung gefunden. Denn darüber, daß *Axel* mit Wechsel der Artikulation aus \**Absel* entstanden ist, kann kein Zweifel mehr bestehen — früher nahm man bekanntlich an, der Däne *Axel* habe sich nach der wunderlichen

Weise der Zeit\* (Dahlmann) den alttestamentlichen Namen *Absalon* beigelegt. Der Name von Davids Lieblingssohne ist auch in Deutschland besonders im 12. und 13. Jh. nicht selten, aber bei uns hat sich keine Persönlichkeit gefunden, die ihm eine weite Verbreitung gab, wie in Dänemark der gewaltige Krieger, Staatsmann und Stadtgründer Erzbischof Absalon, dessen Reiterstandbild noch heute zu jedem Kopenhagener Kinde redet.

Bemerkenswert ist, daß Steenstrup den Gebrauch von Namen aus der Heldensage als Taufnamen für Dänemark völlig abzuleugnen scheint (§ 109). Die Momente, welche im Jahrhundert der Reformation, weiterhin in der Zeit des Barock und des Rokoko die Auswahl und Beliebtheit der Namen bestimmen, sind in Dänemark die gleichen wie in Deutschland, und sie sind stärker noch als es Steenstrup zuzugeben scheint, von Deutschland aus beeindruckt. Zu dem massenhaften Import niederdeutscher Namen und Namenformen seit den Tagen der Hanse tritt jetzt der Einfluß des Humanismus und der protestantischen Kirche und, etwa seit Mitte des 18. Jhs. immer deutlicher hervortretend, der Einfluß der schönen Literatur. Dazwischen, seit dem 17. Jh. besonders aufkommend, der Unfug der movierten Frauennamen mit lateinisch-romanischer Endung, der sich bis zu *Aagine, Hermandine, Samueline* verirrt, die Zusammenschweißungen wie *Hansigne, Ottomine*, schließlich die abgeschliffenen *Gine, Jette, Sine*.

Unter den literarischen Einflüssen ist Steenstrup der Hirtenpoesie und dem englischen Roman des 18. Jh. nirgends begegnet: aber *Doris* einerseits und *Klarissa, Klementine* andererseits? Ebenso deutlich wie bei uns tritt der Einfluß Ossians zutage: *Orla* und *Oskar, Minnona* und *Malvina* legen dafür Zeugnis ab; demselben Mißverständnis wie in Deutschland verdankt ferner *Selma* seine Verwendung als Frauenname. — Und wie in Deutschland ist (im 19. Jh.) aus einer schlechten Überlieferung der *Germania* des Tacitus auch der Name *Hertha* in Brauch gekommen. Die Erneuerung altdänischer Namen führt Steenstrup vor allem auf die Dramen Oehlenschlägers (*Hakon, Hagbard, Olaf, Hjalmar, Gerda, Tyra*) und die Romane Ingemanns (*Stig, Valdemar, Aase, Dagmar*) zurück; weiter folgen H. Hertz (*Helvig, Rigmor*) und in der jüngsten Zeit die Erzählungen Björnsons und die Schauspiele Ibsens.

In dem Namenwörterbuch tritt das deutsche Element noch viel stärker hervor als in der Einleitung, und auch bei manchen Namen, wo Steenstrup einen Hinweis unterläßt, möchte ich die deutsche Dichtung als eigentliche Quelle vermuten, wie etwa Schiller für *Maks* und *Thekla*, und für andere Namen den Ritterroman.

Steenstrup behandelt in der Einleitung auch kurz die Familiennamen und betont hier stark den deutschen Einschlag, der sich in den Anfängen bürgerlicher Geschlechtsnamen im 16. Jh., wie besonders bei deren massenhaftem Aufkommen im 17. Jh. zeigt, bis sich die eintönige Benennung mit *-sen* als überwiegend herausgebildet hat: heute führt etwa die Hälfte der dänischen Bevölkerung solche Namen, deren es knapp 20 verschiedene gibt. Die aus der Unfestigkeit und dem lange fortdauernden Wechsel einerseits und der Massenhaftigkeit der gleichen Namen andererseits erwachsenen Übelstände haben um die Wende dieses Jahrhunderts zu Erhebungen durch eine Sachverständigen-Kommission und weiterhin zu einem Gesetz über Namensänderung vom 22. April 1904 geführt, das unter bestimmter Voraussetzungen und bei ganz geringen Kosten jeder Familie die Wahl eines reinen — gut dänischen — Namens ermöglicht hat.

Ich schließe nun eine Reihe von Bemerkungen zu einzelnen Namen des Wörterbuchs an. *Abel*: neben dem biblischen Namen kommt doch wohl das mnd. *Abel*, eine der vielen Koseformen zu *Albrecht*, in Betracht. — *Adela* nicht nur »lateinische Wiedergabe«, sondern gute deutsche Kurzform zu *Adelheid*. — *Adelgunde* entstammt den Ritterromanen des 18./19. Jh.s. — *Agaton*: aus Wielands Roman? — *Alfons* germanisch-spanisch, nicht französisch. — *Amadeus*, in Norditalien lateinisch umgedeutet aus ahd. *Hamadeo*, got. *Hamathius* (altnord. *Hamthér*). — *Bane* (Fn. *Bahnsen*), aus Deutschland nach Schleswig eingewandert, muß zu *Bern*-gehören: *Bern* > *Behn*, *Barn* > *Bahn* wie *Wern* > *Wehn*, *Warn* > *Wahn*. — *Berta* steht keinesfalls unter dem Einfluß einer der romanischen Heiligen d. N. — Schwer verständlich ist die Annahme, daß *Drude* in der Bedeutung »Hexe« als Frauennamen benutzt sei, sie wiederholt sich bei der Etymologie von *Gertrud*, obwohl § 49 richtig »thrud (Styrke)« steht. — *Ebbe* ist Koseform zu *Eberhard*. — *Eilert* nicht < *Adalhard*, sondern < *Agil-*

*hard.* — *Elfride* nicht »germanisch ædel-Fred«, sondern in Deutschland aus ags. *Aelf-thrÿth* entstellt. — *Emil* (und *Emilie*) sind durch Rousseau in Mode gekommen. — *Ferdinand* allerdings germanisch (wgot. *Frithunanth*s), aber über Spanien und Österreich eingewandert. — *Gese* (*Geseke*) Koseform zu *Gertrud*. — *Haavard* < *Hathuward*. — *Helvig* < *Helmwig*. — Unbefriedigend ist auch hier wieder die Erklärung des zuerst in der Familie Rantzau auftauchenden *Kai*; bei dem späten Aufkommen des Namens bleibt das lat. *Cajus* nicht ausgeschlossen. — Für *Korfits* gibt Steenstrup keine Erklärung: ich stelle fest, daß der achtjährige *Korfits Ulfeld* im Jahre 1614 in die Matrikel des Marburger Pädagogiums als *Cornificius Ulfeldius* eingetragen ist. — *Kristina* Heiligename! — *Leonhard* [*Lienhard*] hat mit dem Löwen ebensowenig etwas zu tun wie *Leopold*. — *Lydolf* ist von *Ludolf* nicht zu trennen. — *Malte* bleibt leider noch immer unerklärt. — *Oda* (hd. *Uota*) hat mit dem Mannesnamen *Odde* nichts gemein. — Zu dem Namen der *Sigbrit* (*Sibrecht*), der Mutter der Düveke, muß ich vorläufig ein Fragezeichen machen. — *Stine* war längst vorhanden, ehe *Ernestine* aufkam, rührt also ursprünglich von *Kristine* her. — *Tale*, *Talke*, *Taleke* sind sämtlich niederdeutsche Koseformen von *Adelheid* mit vorgeschweißtem Artikel (*he*)t *Aleke*. — Der im 19. Jh. wieder aufkommende Name *Theobald* ist natürlich gräzisiertes Deutsch. — Die heilige *Wal(d)burgis* war eine Angelsächsin und sie wirkte in Oberdeutschland. — *Veronica* ist eine Umformung vom gr. *Βερενίκη*.

## 2.

**W. S. Unger, De Hollandsche Graanhandel en Graanhandels-politiek in de Middeleeuwen.** (Separatabdruck aus der Monatsschrift »De Economist«, Jahrgang 1916, p. 243 bis 269, 337—386, 461—507.)

Von

**Hermann Wätjen.**

Es hat lange gedauert, ehe holländische Geschichtsschreiber der Wirtschaftsgeschichte ihre volle Aufmerksamkeit zugewandt haben. Wohl war von dem einen oder anderen Historiker dies Hansische Geschichtsblätter. 1919.



Arbeitsgebiet gelegentlich gestreift worden, wohl waren hin und wieder kleine Monographien über wirtschaftsgeschichtliche Fragen ans Tageslicht gekommen, aber ein intensives Interesse für die ökonomische Geschichte erwachte in Holland erst, als man dort mit wachsendem Unbehagen sah, wie fremde Gelehrte die Archive des Landes nach wirtschaftsgeschichtlichen Dokumenten durchstöberten und das reiche Forschungsgebiet förmlich in Pacht zu nehmen schienen.

Im Jahre 1903 veröffentlichte die »Commissie voor 's Rijks Geschiedkundige Publicatiën« ihr gewaltiges Arbeitsprogramm. Sie betonte in der Geleitschrift mit Nachdruck, daß die Mitarbeit von Ausländern an der holländischen Quellenforschung an sich ja sehr zu begrüßen sei, daß aber niederländische Geschichtsquellen in erster Linie von Niederländern in Angriff genommen werden sollten. Der Mahnruf verhallte auch für die Wirtschaftsgeschichte nicht ungehört. Jüngere Gelehrte betraten mit vorsichtigen Schritten den so wenig berührten Boden, andere folgten ihrem Beispiel, und so begann man langsam das Versäumte nachzuholen. Kurz vor Ausbruch des Weltkrieges, am 2. April 1914, wurde im Haag »Het Nederlandsch Economisch-Historisch Archief« ins Leben gerufen und damit eine Zentralstelle für die Wirtschaftsgeschichtsforschung in Holland geschaffen. Die neue Vereinigung, deren Organ das »Economisch-Historisch Jaarboek« bildet, strebt danach, umfassendes Material: Handelskorrespondenzen, Geschäftspapiere, Rechnungsbücher alter Firmen, Kurs- und Preislisten in einem besonderen Archiv zu sammeln, die Dokumente von Fachleuten bearbeiten zu lassen und die wirtschaftliche Forschung nach allen Richtungen hin auszudehnen.

Vortreffliches ist auf dem Gebiet in Holland vor Kriegsbeginn und während des Weltkrieges geleistet worden. Ich brauche nur an Bücher wie die »Geschiedenis van de Leidsche lakenindustrie« von N. W. Posthumus oder »Het economisch karakter der middel-eeuwsche stad« von J. G. van Dillen zu erinnern. Diesen Arbeiten schließen sich die wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen von H. E. van Gelder, P. A. Meilink, R. Bijlsma, H. A. Poelman, H. J. Smit und W. S. Unger würdig an.

Der vorliegenden Studie hat Unger 1915 im Economist einen Aufsatz über die ökonomische und soziale Struktur Dordrechts

vorausgeschickt und darin schon den Kornhandel dieses Gemeinwesens beleuchtet. Ein Jahr darauf erschien seine Habilitationsschrift »De levensmiddelenvoorziening der Hollandsche steden in de Middeleeuwen« (Amsterdam, A. H. Kruijt, 1916). In der hier zu besprechenden Abhandlung schildert uns der Verfasser auf Grund einer erstaunlichen Kenntnis der einschlägigen Literatur, wie sich der holländische Getreidehandel und die Getreidehandelspolitik im Mittelalter entfalteten. Die beiden ersten Abschnitte seiner Schrift — sie sind leider nicht frei von Wiederholungen und hätten straffer disponiert werden können — behandeln das Eindringen der Holländer in die Ostsee, ihren Kampf mit der Hanse, sowie die Anfänge und das rasche Wachstum ihres Kornhandels, der im 16. Jahrhundert das Hauptglied des sich zwischen Nord- und Südeuropa entwickelnden Frachtverkehrs wurde. Viel neues war über diese von deutschen Historikern gründlich erforschten Vorgänge ja nicht zu sagen, und so ergänzen die frisch aufgetragenen Farben das alte Bild, ohne seine Grundzüge zu verändern. Deutlich tritt in Ungers etwas einseitiger Darstellung, die über die Berechtigung der hansischen Abwehrpolitik leicht hinweghuscht, die zähe Energie hervor, mit der die Holländer ihr Ziel im mare balticum verfolgten, mit der sie in die Klipphäfen eindrangen, die streng verpönte direkte Verfrachtung von russischen Waren nach den Niederlanden in die Wege leiteten und trotz heftigster Gegenwirkung der Hansen schließlich Herren des Ostseehandels wurden. Da die dichtbevölkerten Mündungsgebiete des Rheins nur einen winzigen Bruchteil des Getreidebedarfs ihrer Bewohner selbst produzierten, mußten die Holländer das ihnen fehlende Korn aus den Ostseeländern holen und hatten Teuerungen wie Notstandsjahre zu vergegenwärtigen, wenn ihren Schiffen der Sund gesperrt ward oder kriegerische Verwicklungen die Getreidezufuhr erschwerten.

Wie die deutschen Städte im Mittelalter, so haben auch die meisten holländischen — darüber unterrichtet uns der dritte Teil der Ungerschen Arbeit — eine Wirtschaftspolitik getrieben, die dahin zielte, alle Bürger gleichmäßig zu versorgen und eine gesunde Preisbildung zu ermöglichen. Daher konzentrierte man wie in Deutschland Kauf und Verkauf auf den städtischen Markt, ging mit schroffen Maßnahmen dem Vor- und Aufkauf zu Leibe

und verbot jegliche Art von Spekulation. Während in fast allen holländischen Plätzen der Kornhandel in erster Linie der Befriedigung des Lokalbedürfnisses diene und streng reglementiert war, ließ Amsterdam ihm in Normaljahren möglichst freie Bahn. Für das Getreide gab der Amsterdamer Kaufmann »schon früh die Parole: Handelsfreiheit aus«, schreibt Unger, und nur in Zeiten der Not wurden Schutzmaßregeln getroffen, um den kleinen Mann vor Brotmangel zu bewahren. Die Bestrebungen der Metropole, dem Getreidegeschäft eine freie Entwicklung zu geben, führten aber zu Konflikten mit dem Landesfürsten, der dem Kornhandel im Interesse der Staatskasse immer wieder Abgaben aufzuerlegen suchte.

Die Teuerungen und Hungerjahre im 15. und 16. Jahrhundert haben, wie eben angedeutet, auch Amsterdam mehrfach genötigt, den Getreidehandel in feste Zügel zu nehmen und Kornausfuhrverbote zu erlassen. Eine Vorratswirtschaft jedoch, von der in der Gesetzgebung deutscher Städte so häufig die Rede ist, und die in dem rechtzeitigen Ankauf von Kornmengen für die Gemeinde oder in der Aufschüttung des Getreides in städtischen Kornhäusern ihren Ausdruck fand, scheint man in Holland nicht gekannt zu haben.

Seinem Aufsatz hat Unger vier Beilagen (darunter eine Statistik der Dordrechter Kornausfuhr vom 22. Dezember 1544 bis zum 28. Juli 1546 nach Städten der südlichen Niederlande und eine Exporttabelle von Ostseegetreide aus den Jahren 1562—1569) beigefügt und dadurch das Bild in geeigneter Weise vervollständigt.

### 3.

**Bronnen tot de Geschiedenis van den Oostzeehandel verzameld door Dr. H. A. Poelman. Eerste deel 1122 bis 1499. 2 Teile. Rijks Geschiedkundige Publicatiën, Bd. 35 u. 36. 'S-Gravenhage, Mart. Nijhoff 1917. XVIII u. 1194 S.**

Von

**Walther Stein.**

Mit diesem Werke beginnt die holländische Commissie voor 's Rijks Geschiedkundige Publicatiën ihre Veröffentlichung der

Quellen zur Geschichte des niederländischen Ostseehandels. Sie hat mit Recht diesem weitaussehenden, für die allgemeine Handels- und politische Geschichte sehr wichtigen Unternehmen eine gesicherte Grundlage geben wollen durch die möglichst vollständige Zusammenfassung der auf den niederländischen Handel im Ostseegebiet bezüglichen Überlieferung des Mittelalters. In den beiden ersten nachmittelalterlichen Jahrhunderten beruhten Blüte und Kraft des holländischen Handels und der Republik der Vereinigten Niederlande überwiegend auf dem Ostseehandel. Das Fundament dazu hatten aber die letzten anderthalb Jahrhunderte des Mittelalters gelegt. Dem vorliegenden Werk fiel daher die Aufgabe zu, die Quellen zur Geschichte des holländischen Ostseehandels bis zum Jahre 1500 zu sammeln und in übersichtlicher Form der Forschung darzubieten. Diese Aufgabe ließ sich um so leichter und rascher und dazu auf verhältnismäßig geringem Raum lösen, als die große Masse des dabei in Betracht kommenden Stoffes bereits in anderen einzelstehenden oder zusammenfassenden Veröffentlichungen zugänglich gemacht war, namentlich in denen des Hansischen Geschichtsvereins. So ist ein Werk entstanden, das Dank dem Fleiß, der Sachkunde und der Sorgfalt des Herausgebers einen ausreichenden und reichhaltigen Überblick über den Quellenbestand verschafft, das zugleich Sammelwerk ist und zugleich der Vervollständigung des bisher bekannt gewordenen Stoffes dient.

Der modernen territorialen Abgrenzung, welche der vorliegenden Veröffentlichung zugrunde liegt, entsprechen natürlich nicht die alten historischen Gruppierungen, Einheiten oder Gegensätze, wie sie im späten Mittelalter bestanden. Die namentlich auf dem Gebiet des Handels trennende Linie verlief damals erheblich anders als die spätere und heutige politische. Der für den Handel vor allem auch im Ostseegebiet im wesentlichen ausschlaggebende Unterschied prägte sich zu jener Zeit aus in dem Gegensatz: hansisch oder nichthansisch. Die an dem Ostseehandel beteiligten Orte der Grafschaften Holland und Seeland, sämtlich nichthansisch, kamen dort in anfänglich friedlichem, durch gemeinsame Kämpfe und Erfolge legitimierten, später aber erbitterten und feindseligen Wettbewerbe mit der Hanse empor; die bedeutenden Handelsplätze Gelderns, Overijssels und auch Friesland östlich der Zuiderzee waren oder wurden dagegen Hanse-

städte. Diese historischen Verhältnisse hat sich der Benutzer des Werkes stets streng vor Augen zu halten, sobald über die Feststellung des Tatsächlichen hinaus auch die Frage nach dem Verhalten der Städte und auch ihrer Territorien in Sachen des Handels, also die Frage der Handelspolitik, sich erhebt. Der Hauptwert des Werkes liegt ohne Zweifel in dem Überblick, den es über die Entwicklung der Beziehungen Holland-Seelands zur Hanse und zu den Küstengebieten der Ostsee und der östlichen Nordsee gewährt, in denen damals der Einfluß der Hanse das Übergewicht besaß. Der Herausgeber hat, wie hiermit schon angedeutet ist, die Grenzen seiner Aufgabe insofern etwas erweitert, als er die Sammlung des Stoffes nicht auf die eigentlichen Ostseegebiete beschränkte, sondern auch die Nordseeküsten der skandinavischen Reiche, vor allem Norwegen, sowie die heutige norddeutsche Küste bis zur holländischen Grenze, namentlich Ostfriesland, Bremen, Oldenburg, Hamburg usw., in den Plan des Werkes einbezog. Diese Erweiterung des Rahmens erscheint aus naheliegenden Gründen, z. B. mit Rücksicht auf die Gesamtentwicklung der holländisch-seeländischen Schifffahrt, auf die Bedeutung Hamburgs als eines Nordsee-Vorhafens Lübecks, auf die Unionspolitik der nordischen Reiche usw. durchaus gerechtfertigt. Das Ganze umfaßt mithin die Beziehungen der heute im Königreiche der Niederlande vereinigten Städte und Gebiete zu den östlich und nordöstlich davon gelegenen Küstengebieten der Nord- und Ostsee.

Der Herausgeber hat einen umfangreichen Stoff gesammelt und in 3049 Nummern in chronologischer Folge zusammengestellt, wozu sich noch in zahlreichen Anmerkungen Hinweise auf anderes Material gesellen. Die Hauptmasse des Stoffes entfällt natürlich auf das 15. Jahrhundert. Für das 12. und 13. Jahrhundert — die Sammlung beginnt mit dem bekannten, unter Kaiser Heinrichs V. Namen überlieferten Utrechter Zolltarif — kommen nur die ersten 52 Nummern in Betracht, für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts weitere 145 Nummern, für die zweite dagegen bereits 477 Nummern; der gesamte Rest gehört dem letzten Jahrhundert an. Da die Gebiete, auf welche die Veröffentlichung sich erstreckt, zugleich der Schauplatz der Geschichte der Hanse sind, findet sich das Material des neuen Werkes größtenteils bereits in den Publikationen des Hansischen Geschichtsvereins, den Rezessen und dem

Urkundenbuche. Die reiche Überlieferung der Hanse mit ihrer frühen Ausbildung eines eigenen Schrifttums und die der bedeutenden Hansestädte an der Ostsee bilden nicht nur für die in dem vorliegenden Werk mitberücksichtigten ehemaligen Hansestädte, sondern auch für Holland-Seeland die wichtigste und ergiebigste Fundgrube für die Geschichte ihres Ostseehandels. Dazu kommen andere Quellen nichthansischer Art und eigene Überlieferung der holländischen und seeländischen Städte, die man nur mittelbar der hansischen Überlieferung zurechnen kann. Auf Grund dieser Sachlage und des Standes der Quellenpublikationen hat sich der Herausgeber mit Recht entschlossen, den Stoff, wo es immer angeht, in Regestenform zu bringen, übrigens stets, abgesehen von der Verzeichnung der Drucke, mit Angabe der archivalischen Fundorte und der Überlieferungsart. Die Regesten sind in strenger oder loser (Exzerpt) Form gefaßt. Bereits gedruckte Stücke werden in der Regel nicht wieder abgedruckt. Nur das bisher Ungedruckte wird, sofern es von Wichtigkeit ist, im Wortlaut wiedergegeben. Auch die Auszüge aus den Hanserezessen erscheinen teils als Regesten, teils als Text. Stücke, die im Wortlaut mitgeteilt werden, finden sich daher in größerer Zahl und Umfang nur in dem Zeitabschnitt, für welchen das Hansische Urkundenbuch, und zwar dessen VII. Band, bisher noch nicht vorliegt, also für die bewegten Jahre von Anfang 1434 bis Ende 1450, in welche Zeit auch fast ausschließlich das hier zum Jahre 1458 eingereihte große Schadenverzeichnis Nr. 2205 hinein gehört. Bis zur Fertigstellung des VII. Bandes des Urkundenbuches wird man daher für die Beziehungen Holland-Seelands zu den in Frage kommenden Ostsee- und Nordseegebieten in der bezeichneten Zeitspanne das von Poelmann veröffentlichte reiche Material zu benutzen haben. Im übrigen herrscht, wie gesagt, in dem Werke das Regest vor. Man kann nicht leugnen, daß durch die erwähnten Umstände das Werk eine etwas unregelmäßige und zufällige Gestalt erhalten hat, insofern der Wechsel von Regest und Wortlaut nicht immer aus in der Sache selbst gegebenen Gründen stattfindet und der mit jener Lücke im Hansischen Urkundenbuche zusammenfallende kleine, wenn auch ereignisreiche Abschnitt einen unverhältnismäßig großen Raum einnimmt, rund 430 Seiten für 1434—1450 zu rund 470 Seiten für das ganze übrige 15. Jahr-

hundert. Dem Herausgeber kann aber daraus kein Vorwurf erwachsen, denn ein anderer Ausweg blieb ihm bei der Gestaltung des Werkes kaum übrig. Außer der hansischen ist auch die übrige Quellenliteratur in ausgedehntem Maße herangezogen und durch die Verwertung entlegener Teile der holländischen Literatur der Stoff bereichert.

Fragen wir nach dem Fortschritte, den das Werk über die bisherigen Veröffentlichungen hinaus bedeutet, so liegt ein solcher hier nicht näher zu erörternder wohl schon in der möglichst vollständigen Zusammenfassung des ansehnlichen Stoffes, der für die speziellen Beziehungen Hollands-Seelands zu den von der Publikation erfaßten Gebieten, namentlich zur Ostsee, während des Mittelalters in Betracht kommt. Wichtiger erscheint allerdings die Frage nach dem neuen Stoff, den das Werk vor allem zur Vervollständigung und Ergänzung der hansischen Publikationen bietet. Wir schalten bei ihrer Beantwortung den Teil aus, der mit der besprochenen Lücke im Hansischen Urkundenbuch (1434 bis 1450) zusammenfällt. Denn dieser Stoff beruht im wesentlichen bereits in den Materialsammlungen des Hansischen Geschichtsvereins. Vor allem willkommen sind aber die Ergänzungen aus früherer und späterer Zeit. Sind die wichtigeren von ihnen auch nicht zahlreich, so bilden sie doch insgesamt eine wertvolle Vervollständigung des bekannten Stoffes. Urkunden, Aktenstücke, Eintragungen in städtischen und anderen Registern verschiedener Art erscheinen unter ihnen. Sie entstammen zum Teil deutschen, hauptsächlich holländischen Archiven. Von diesen hat das Rijksarchiv im Haag aus mehreren Registern des Hofes von Holland, sodann besonders die Archive von Hoorn, Monnikendam, Brielle, Deventer und Kampen mancherlei beigesteuert. In den meisten Fällen handelt es sich um Einzelzeugnisse des Verkehrslebens und Privatangelegenheiten von geringer Bedeutung, Fragmenten aus Prozeßverhandlungen, Ersatzansprüchen, Erbschaftssachen usw., die sich außerdem aus ungedruckten Stadtbüchern und ähnlicher summarischer Überlieferung leicht vermehren ließen. Sie betreffen namentlich die Beziehungen zu den benachbarten Landschaften: zu Emden, Ostfriesland, Bremen, Oldenburg, Hamburg, Holstein, sodann zu Dänemark Schonen, den wendischen Städten und besonders zu Preußen. Wir beschränken uns darauf, die

wichtigeren und bemerkenswerteren unter den bisher ungedruckten Stücken hervorzuheben, vor allem solche, die früher noch nicht in Inventaren oder sonst verzeichnet waren. Die ersten Inedita (Nr. 208 und 209, letztere bereits verzeichnet) vom 7. Dez. 1352 enthalten die Erlaubnis Herzog Wilhelms von Baiern-Holland für Bürger von Brielle und Schiedam, sich für Schaden, den sie von den Dänen erlitten hatten, an dänischen Untertanen schadlos zu halten. Auch die folgende Nr. 210, ebenfalls vom Dezember 1352, die den Schiffbruch einer Kogge, deren Mitbesitzer zu einem Viertel ein Hamburger war, bei Scheveningen betrifft, ist ungedruckt. Die Urkunde Graf Gerhards VI. von Holstein für die Hollandfahrer, die gemeinen Kaufleute und alle, die sein Land besuchen wollen und »vrighe halze dreghen« von 1391 Juni 14, Nr. 534, hätte im Wortlaut gegeben werden sollen. 1392 Nov. 13 fällt Herzog Albrecht von Baiern-Holland einen zugunsten der Hamburger lautenden Schiedsspruch zwischen den Zöllnern zu Amsterdam und den Hamburger Kaufleuten, Nr. 549. Außer noch anderen Zeugnissen für den Verkehr der Hamburger in Amsterdam, Nr. 618, 630, 647 (Geleitverlängerung für die Hamburger), ist das Privileg Herzog Albrechts vom 21. Mai 1399, Nr. 660, für die Verkehrs- und die Zollabgaben der Hamburger in seinen Ländern wichtig. Nach Nr. 788 vom 7. Jan. 1405 soll sich Fl. van Zwieten vor dem gräflichen Rat gegen die »overmans van den leggers van Hamburch tot Aemsterdamme« verantworten. Verschiedene Nummern beziehen sich auf den Verkehr der Holländer in Schonen (Nr. 761, 851, 924 — dazu bereits gedruckt im Navorscher 1878 die Verfügung über die Vogtei Brielles und des Landes von Voorne auf Schonen Nr. 861), auf Ersatzansprüche an Wismar und Rostock, Nr. 562, 616, auf Verhandlungen im Jahre 1421 mit Gesandten Hamburgs in Gent wegen Streitigkeiten zwischen Hamburg und Holland-Seeland Nr. 975, auf Streitigkeiten Enkhuizens mit den Ditmarschen 1418 Nr. 941. Magdeburger Gut erscheint 1397 in Schiedam Nr. 629, Bremen in Streit mit Brielle und im Handelsverkehr mit Schottland 1411 Nr. 883. Die Kaufleute von Jever erhalten 1419 vom Herzog Johann von Brabant die Zusicherung freien Handelsverkehrs in seinem Lande, wobei auch ihres Verkehrs mit Sluis »off dair omtrent« gedacht wird, Nr. 954. Zollfreiheit in Holland usw. er-



halten unter anderen der preußische Orden 1422 für seinen Wein (einmal 50 Fuder) und 1393 der in Lübeck wohnende Falkner Willeken gen. Teghelstic »mit sulken voghelen ende vederspel als hem toebehoert«, Nr. 556, 998, 1014. Deutsche Auslieger, die in Dokkum gelegen hatten und vom Herzog Geleit bis zu 300 Personen erhalten hatten, geloben 1422 während der Dauer des Geleits niemand zu beschädigen, Nr. 1015. Dem Wismarer Archiv entstammt ein Schiedsspruch Wismars vom 13. Aug. 1431 in Streitigkeiten zwischen Bürgern von Hamburg und Zierikzee über 10 Last weniger 4 Fäßchen Heringe und 12 Last Salz, Nr. 1172. Die schon anderwärts gedruckte, aber im hansischen Urkundenbuch wenigstens zum Teil fehlende Überlieferung Kampens für den Verkehr seiner Bürger auf Schonen findet sich hier vollständig eingereiht.

Auch für die Jahrzehnte nach dem Jahre 1451 bringt das Werk manche willkommene Ergänzung des schon bekannten reichhaltigen Quellenstoffes. So zunächst zu den Streitigkeiten der Holländer, besonders Amsterdams, mit Danzig während des preußisch-polnischen Krieges. Erfreulich ist die Auffindung der Klageschrift der Amsterdamer Schiffer und Kaufleute beim Hochmeister vom Jahre 1456 über die ihnen in Preußen und Livland, besonders in Danzig, Reval und Riga, zugefügten Schädigungen seit dem Kopenhagener Frieden, Nr. 2155. Einzelne Stücke betreffen die gegen Danzig ausgeübten Repressalien z. B. Nr. 2181 f., 2184. Ein in den Einleitungsformeln durch den Kopist verunstaltetes Certifikat Königsberg-Kneiphofs für Hoorn von 1458 April 26 bekundet Handelsgeschäfte, darunter den Ankauf von 4 Tonnen Bernstein von dem Komtur von Königsberg, Nr. 2186. Am 9. Dez. 1458 sichert Danzig allen »Wasserstädten« von Holland, mit Ausnahme Amsterdams, Sicherheit für ihren Verkehr nach Danzig zu Nr. 2203. Das Datum von Nr. 2222, wie die beiden zuletzt genannten Stücke ebenfalls aus dem Hoornener Archiv, zeigt, daß 1460 die Warnung Danzigs vor dem Besuch der feindlichen Häfen im einzelnen schon zu Anfang des Jahres erfolgte. Die Brieller Stadtrechnungen (z. B. Nr. 2267, 2290, 2310, 2334 usw.) bringen kurze Nachrichten über die Verhandlungen Holland-Seelands mit den wendischen Städten. Die interessante Nr. 2278, wiederum aus dem Archiv Hoorns, enthält ein am 18. Febr. 1462 von den Stadt-

behörden Amsterdams verlautbartes Abkommen zwischen Amsterdamer und Hoornener Schiffen über gemeinsame Fahrt nach der Baie, Brouage und Umgegend und zurück nach Reval, Riga und Pernau mit Festsetzung der Verhaltensmaßregeln für die Schiffer in Dänemark: Wahl der Hauptleute oder Admirale, Requirierung der Schiffe durch den König, Angriffe der Danziger Kaper usw. Amsterdam unterscheidet dabei zwischen »dese nabenoempde scipheren onsen poirteren« und »dese nabenoempde scipheren onsen nabueren«, von denen die letzteren mit ihren Bürgen erscheinen. Der Herausgeber liest die erste Ortsbestimmung »in die baye Bruaze (Or., in der Abschrift »Bruaedze«) ende dair omtrint« und spricht demgemäß in der Überschrift von der Baie von Brouage. Es ist aber zu lesen »in die Baye, Bruaze ende« usw., denn es gab keine Baie von Brouage, sondern nur eine Baie von Bourgneuf, und dementsprechend ist sowohl die Baie von Bourgneuf, die ja als Baie schlechthin bezeichnet wurde, wie auch der Hafen von Brouage gemeint. Ein ähnliches, 1488 getroffenes Abkommen zwischen kleinen und großen holländischen Schiffen über die Fahrt aus dem Marsdiep nach Brouage und sodann in den Sund ist 1493 Gegenstand eines Prozesses zwischen Bürgern von Monnikendam und Amsterdam vor dem Hof von Holland, Nr. 2965. In Nr. 2281 (dazu Nr. 2319) vom 8. April 1462 gab König Christian den nordholländischen Städten für den Sommer Geleit für ihre Schifffahrt durch den Sund.

Die vorhandenen Nachrichten über die Streitigkeiten Hamburgs mit den Holländern wegen der Kornschifffahrt auf der Elbe und die über die Verhandlungen der Holländer mit Iwar Axelson, dem Hauptmann auf Gotland, werden vervollständigt durch Nr. 2379, 2388, 2519, 2656. Neu ist das Privileg König Christians von Dänemark für Monnikendam vom 7. Mai 1470, Nr. 2414. Allein es gewährte den Monnikendamern nicht, wie die Überschrift irreführend angibt, freien Handelsverkehr in Bergen (außer auf der deutschen Brücke), sondern nur freien Handel mit einem Schiffe (mit enem schepe). Den Kauf eines Schiffsanteils »op die aventuer van der see« vom Jahre 1474 betrifft Nr. 2504; Nr. 2701, ebenfalls aus dem Kamper Archiv, den Abschluß einer Handelsgesellschaft im Jahre 1480 zwischen zwei Kampen für den Handel nach Bergen; 1482 sendet Kampen an Danzig einen

»Zollbrief« für einen in Danzig sich aufhaltenden Kamper, Nr. 2750. Zwei für das laufende Jahr ausgestellte Geleitsbriefe König Johans von Dänemark für Monnikendam von 1483 und 1484 bieten Nr. 2768 und 2785. Der Text des von den beiderseitigen Schiedsrichtern gefällten Schiedsspruches vom 22. Aug. 1491 zur Beeendigung der Streitigkeiten zwischen den Junkern von Oldenburg einer- und Groningen mit den Umlanden andererseits wird in Nr. 2912 veröffentlicht. Seerechtlich von Belang ist ein ausführlicher, von Enkhuizen im Jahre 1493 beurkundeter und von mehreren Enkhuizener Bürgern vermittelter Vergleich zwischen einem Enkhuizener und einem Stralsunder Schiffer wegen einer in Stralsund zur Ausfuhr nach Holland eingenommenen Getreideladung, Nr. 2960 mit 2942. Ein Auszug aus den Akten eines vor dem Hof von Holland geführten Prozesses von 1498, Nr. 3021, berichtet, daß die »costume ende usancie bynnen der stede van Amsterdamme zulck was onder den cooplyuden aldair hantierende mit haere coopmanscapen uuyt den Oosterschen ende Hanssensteden ende anderswair, dat zyluyden zeyndende waeren haer goede ende copmanscapen mit haeren scepen ende dienaren an haeren factoren ende hairen wairden, die dezelve ontgingen, vercoften, tgelt of andere coipmanscap wederomme overzonden ende dit al ter goeder trouwen ende om haer pontgelt.« In Nr. 2916 (1491) ist in dem Satz, »dat sie mit hem to Mesonde seylen solden« zu lesen »tome Sonde« (nach dem Sunde) und nicht mit dem Reg. S. 1152 vermutungsweise an Missunde in Schleswig zu denken.

Der Herausgeber will, wie oben bemerkt wurde, in seinem Werk einen Überblick geben über den Hauptbestand der Überlieferung zur Geschichte des mittelalterlichen Ostseehandels der heute im Königreich der Niederlande vereinigten Städte und Gebiete. Er lehnt daher ab, in der Einleitung eine Geschichte des niederländischen Ostseehandels zu schreiben, unseres Erachtens mit Recht, denn diese Arbeit bedeutet ein neues Werk. Er begnügt sich damit, S. XIII ff. in kurzen Zügen die wichtigsten Stufen der Entwicklung des niederländischen Ostseehandels zu kennzeichnen. Nicht überall wird er dabei der Wirklichkeit gerecht. Wenn er die Beschränktheit der Handelspolitik der Grafen von Holland-Seeland betont, die dem Ostseehandel der Holländer und Seeländer keinen Ansporn gegeben und mit dem Streben ihrer

Untertanen keine Fühlung gehabt hätten, wenn er hervorhebt, daß der Ostseehandel der Holländer und Seeländer sich ganz unabhängig von dem Fürsten und seiner Handelspolitik entwickelt habe, so scheinen mir aus mehreren Gründen schon hier Licht und Schatten doch nicht ganz gleichmäßig verteilt zu sein. Wenn aber weiterhin von den burgundischen Herrschern überhaupt nicht die Rede ist, so liegt darin eine Verkennung der Tatsachen. Denn ohne die tatkräftige Unterstützung der burgundischen Politik, namentlich Philipps des Guten, hätten die Holländer und Seeländer ihre großen Fortschritte im Ostseehandel und gegen die Hanse sicher nicht erreicht. Der politische Rückhalt, den die Holländer und Seeländer an ihren burgundischen Landesherren fanden, ist ihnen gerade für ihren Ostseehandel sehr zustatten gekommen. Ein ausführliches und bequemes Orts- und Personenregister beschließt das Werk. Es verrät an manchen Stellen die so oft von unkundiger Seite unterschätzten Schwierigkeiten, die bei einer so mannigfachen, in den verschiedensten Dialekten (von fremden Sprachen ganz abgesehen) und oft auch an demselben Ort mit willkürlicher Unregelmäßigkeit geschriebenen Überlieferung im 14. und 15. Jahrhundert dem Hersteller des Registers die Schreibung der Namen, namentlich der Personennamen, bereitet. Die unsichere Ortsbezeichnung Luscorberch bei Scheveningen, Nr. 210, fehlt im Register. Gellan ist nicht (S. 1114) die Straße zwischen Rügen und Pommern, sondern die Insel Hiddensee bei Rügen; richtig S. 1136 unter Jeeland. Bunde (S. 1097) bei Bourgneuf ist Bouin (Agats, Baienhandel, S. 9).

---

